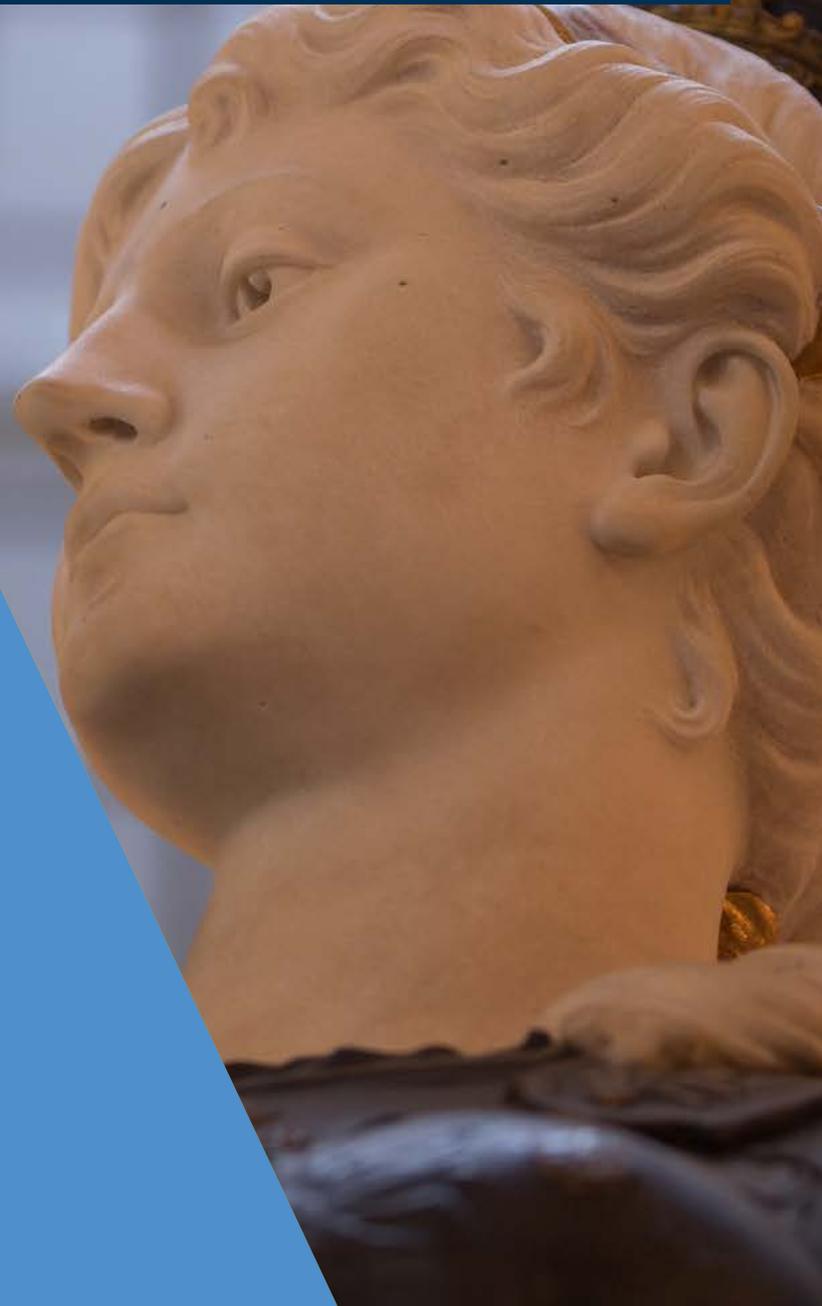




2024

Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2023

gemäß § 68 Abs. 5 BHG 2013 iVm
§ 6 Wirkungscontrollingverordnung



Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2023

gemäß § 68 Abs. 5 BHG 2013 iVm
§ 6 Wirkungscontrollingverordnung

Wien, 2024

Impressum

Medieninhaberin, Verlegerin und Herausgeberin:
Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKÖS)
Sektion III – Öffentlicher Dienst und Verwaltungsinnovation
Sektionschef Mag. Christian Kemperle
Hohenstaufengasse 3, 1010 Wien
www.bmkoes.gv.at

Redaktion und Gesamtumsetzung: Mag. (FH) Stefan Lindeis, Abteilung III/C/10
Verlags- und Herstellungsort: Wien, Mai 2024
Grafiken: Iekton Grafik & Web development; Überarbeitung: BKA Design & Grafik
Fotonachweis: BKA/ Andy Wenzel (Cover, S. 3, S. 304, S. 309);
HBF/ Minich (S. 7); BKA/ Regina Aigner (Trennseiten)
Gestaltung: BKA Design & Grafik
Druck: Print Alliance HAV Produktions GmbH

Alle Rechte vorbehalten: Jede Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung der Medieninhaberin unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk sowie der Verarbeitung und Einspeicherung in elektronische Medien, wie z.B. Internet oder CD-Rom.

Diese Publikation steht unter oeffentlicherdienst.gv.at
zum Download zur Verfügung.

Rückmeldungen:
Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an: iii10@bmkoes.gv.at.
Bestellung von Druckexemplaren per Email an iii10@bmkoes.gv.at.

ISBN: 978-3-903097-60-5

Vorwort

Österreich steht, wie viele andere Länder, vor einer Vielzahl an gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Herausforderungen. Die Klimakrise und die Energiekrise sind dabei nur zwei der vielen Themen, die nachhaltige Lösungen benötigen. Diese komplexen Materien erfordern eine durchdachte Herangehensweise, die über die bloße Umsetzung von Einzelmaßnahmen hinausgeht, zukünftige Auswirkungen miteinbezieht und eine Erfolgskontrolle beinhaltet.

Vor diesem Hintergrund ist die Notwendigkeit einer zielgerichteten Planung und nachträglichen Überprüfung politischer Maßnahmen unumgänglich. Es gilt Schritte zu setzen, die nicht nur aktuelle Problematiken adressieren, sondern auch das Wohl zukünftiger Generationen im Auge behalten. Im Kontext des Klimawandels ist dies wichtiger denn je. Eine solche Vorgehensweise basiert auf dem Verständnis, dass jede Handlung weitreichende Effekte hat und daher einer umfassenden Bewertung bedarf. Dieser Ansatz spiegelt den Kerngedanken wider, der eine fundierte, nachhaltige und transparente Entscheidungsfindung durch Expertinnen und Experten in den Vordergrund stellt.

Das österreichische System der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung verkörpert diese Prinzipien. Durch die detaillierte Analyse und Abschätzung der möglichen Konsequenzen von Gesetzes- und weiteren administrativen Vorhaben ermöglicht es, evidenzbasierte Beschlüsse zu treffen. Durch vorab festgelegte Zielsetzungen und Kennzahlen wird zudem die Effektivität nach deren Umsetzung überprüft. Somit wird Transparenz über die Leistungen der Politik und Verwaltung geschaffen. Diese Herangehensweise fördert nicht nur eine auf die gesellschaftliche Wirkung abzielende Politikgestaltung, sondern stärkt auch das Vertrauen in staatliches Handeln und erhöht die Qualität von zukünftig zu entwickelnden Lösungsansätzen.

Der vorliegende Bericht zeigt die Ergebnisse der jüngsten Evaluierungen, der von der öffentlichen Hand gesetzten Maßnahmen. Durch die nachträgliche Prüfung wird gezeigt, wie zielgerichtet die Projekte ihre Wirkungen entfaltet haben und erläutert, welche tatsächlichen Folgen eingetreten sind. Dieser Rückblick ermöglicht eine kritische Reflexion und gegebenenfalls eine Anpassung der vollzogenen Schritte. Dadurch wird unsere Regierungstätigkeit nicht nur dokumentiert, sondern ebenso ein konstruktiver Dialog über die fortschreitende Verbesserung unserer Arbeit angestoßen. Ich lade Sie ein, sich mit diesen Erkenntnissen auseinanderzusetzen. Ihre Beteiligung und Ihr Feedback sind entscheidend, um gemeinsam die besten Antworten für die Aufgaben unserer Zeit zu finden und eine nachhaltige Entwicklung für Österreich zu sichern.

Mag. Werner Kogler

Vizekanzler und Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport



Vizekanzler

Mag. Werner Kogler

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	7
Inhalte des Berichts	9
1 Ergebnisse im Überblick	11
1.1 Überblick zu den evaluierten Vorhaben	11
1.2 Auswirkungen der abgestuften Durchführungsverpflichtung auf den vorliegenden Bericht.....	13
1.3 Überblick über die evaluierten Vorhaben sowie Beurteilung des Erfolgs der Vorhaben	15
1.4 Angaben zu Verbesserungspotenzialen (aus Sicht der Ressorts).....	15
1.5 Betroffenheit der Wirkungsdimensionen.....	16
1.6 Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern.....	19
2 Beitrag der Vorhaben zu den Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen (SDGs)	23
2.1 Die UN-Nachhaltigkeitsziele (SDGs).....	23
2.2 Die UN-Nachhaltigkeitsziele (SDGs) und die Wirkungsorientierung.....	24
2.3 Die SDG-Beiträge der Vorhaben im Überblick.....	25
2.4 Die Beiträge der Vorhaben zu den SDG-Unterzielen im Detail.....	28
3 Digitales Berichtswesen	36
4 Lesehilfe und Legende	39
5 Evaluierungsergebnisse der Ressorts	41
Bundeskanzleramt	43
UG 10 – Bundeskanzleramt.....	43
UG 25 – Familie und Jugend.....	81
Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft	87
UG 20 – Arbeit.....	87
UG 33 – Wirtschaft (Forschung).....	97
UG 40 – Wirtschaft.....	103
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung	129
UG 30 – Bildung.....	129

Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten	143
UG 12 – Äußeres.....	143
Bundesministerium für Finanzen	149
UG 15 – Finanzverwaltung.....	149
UG 16 – Öffentliche Abgaben.....	165
UG 44 – Finanzausgleich.....	191
UG 45 – Bundesvermögen.....	195
Bundesministerium für Inneres	225
UG 11 – Inneres.....	225
UG 18 – Fremdenwesen.....	231
Bundesministerium für Justiz	249
UG 13 – Justiz.....	249
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie	255
UG 34 – Innovation und Technologie (Forschung).....	255
UG 41 – Mobilität.....	265
UG 43 – Klima, Umwelt und Energie.....	285
Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport	305
UG 17 – Öffentlicher Dienst und Sport.....	305
UG 32 – Kunst und Kultur.....	309
Bundesministerium für Landesverteidigung	315
UG 14 – Militärische Angelegenheiten.....	315
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft	323
UG 42 – Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft.....	323
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz	337
UG 21 – Soziales und Konsumentenschutz.....	337
UG 22 – Pensionsversicherung.....	353
UG 24 – Gesundheit.....	359
Anhänge	376

Einleitung

Seit dem Jahr 2013 spielt die Wirkungsorientierung eine zentrale Rolle in der Ausrichtung der österreichischen Verwaltung. Staatliche Eingriffe werden hierdurch immer in Verbindung mit deren Effekten auf die Bevölkerung betrachtet. Als Teil dieses Bestrebens wurde die wirkungsorientierte Folgenabschätzung etabliert. Durch sie wird sichergestellt, dass alle Vorhaben vor und nach deren Inkrafttreten umfassend hinsichtlich verschiedenster Dimensionen, etwa der zu erwartenden finanziellen und personellen Kosten, analysiert werden. Somit wird ein ressourcenschonender Ansatz verfolgt, welcher ermöglicht, das hohe Leistungsniveau des öffentlichen Dienstes trotz vielfältiger Herausforderungen zu wahren.

Die Grundüberlegung dahinter ist die Ausbalancierung zwischen den erwünschten Einflüssen von Maßnahmen und deren unerwünschten Auswirkungen. Solch ein Gleichgewicht zu finden ist essentiell für eine effektive Lösung von Problemen in unserer Gesellschaft und um den beabsichtigten Nutzen sicherzustellen sowie negative Folgen zu minimieren. Ob diese Vorgehensweise gelungen ist, wird mit vorliegendem Evaluierungsbericht überprüft. Durch die Rückschau auf die erzielten Ergebnisse wird ein abschließendes Fazit gezogen und Verbesserungspotentiale werden ersichtlich. Somit fungiert die wirkungsorientierte Folgenabschätzung als Katalysator für einen strukturierten Lernprozess, der nachhaltige Fortschritte unseres Verwaltungshandelns bewirkt.

Zudem fördert jenes systematische Vorgehen die Transparenz staatlicher Zielerreichung gegenüber der Öffentlichkeit. Durch die Bereitstellung detaillierter Informationen über die Planung und Umsetzung von Projekten sowie deren Auswirkungen, wird ein bedeutender Beitrag zur Stärkung demokratischer Abläufe geleistet. Digitalisierungsschritte, wie die Veröffentlichung des aktuellen Berichtes über die wirkungsorientierte Folgenabschätzung auf diversen Kanälen im Internet und die Bereitstellung der Ergebnisse auf der Website „www.wirkungsmonitoring.gv.at“, eröffnen der Bevölkerung die Möglichkeit tiefere Einblicke in Entscheidungsfindungen zu erlangen. Das stärkt das Wissen rundum die Leistungen der öffentlichen Hand und fördert eine Kultur der Verantwortlichkeit.

Wir freuen uns, Ihnen den folgenden Bericht vorlegen zu dürfen. Darin werden 70 wesentliche Maßnahmen der Bundesministerien und obersten Organe untersucht. Es wird gezeigt, wie erfolgreich deren Umsetzung war und welche Folgen aus ihnen erwachsen sind. Die daraus resultierenden Informationen sind essentiell, um unsere Arbeit kontinuierlich weiterzuentwickeln. Ich lade Sie herzlich ein, sich Zeit zu nehmen und mit diesen Inhalten auseinanderzusetzen. Denn unser Bestreben ist es, die Verwaltung stets noch besser an die Bedürfnisse der Gesellschaft anzupassen und das gelingt nur mit Ihrer Hilfe.

Mag. Christian Kemperle
Leiter der Sektion III – Öffentlicher Dienst und Verwaltungsinnovation



Mag. Christian Kemperle
Leiter der Sektion III –
Öffentlicher Dienst und
Verwaltungsinnovation

Inhalte des Berichts

Der vorliegende Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2023 enthält die Ergebnisse von insgesamt 70 Vorhaben (2022: 55), welche von den federführenden haushaltsleitenden Organen evaluiert wurden. Er folgt der Struktur der BMG-Novelle 2024, die mit 1. Mai 2024 in Kraft getreten ist.

Um Ihnen den Überblick zur Gesamtevaluierung zu erleichtern, werden im Kapitel 1 die Evaluierungsergebnisse zusammengefasst. Durch die seit dem Jahr 2015 bestehende Anwendbarkeit der abgestuften Durchführungsverpflichtung konnte die Anzahl der zu evaluierenden Vorhaben reduziert werden und damit die Aussage- und Steuerungsrelevanz des vorliegenden Berichts gestärkt werden. Diesbezügliche Erläuterungen finden Sie im Abschnitt 1.2 sowie im Anhang. Im einführenden Kapitel sind auch Informationen zum Querschnittsthema „Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern“ (Abschnitt 1.6) enthalten.

Nunmehr zum vierten Mal seit Einführung der Wirkungsorientierung wurde im vorliegenden Evaluierungsbericht ein stärkerer Fokus auf die Zusammenhänge von Wirkungsorientierten Folgenabschätzungen (WFA) und den Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen (SDGs) gelegt. Diese Zusammenhänge sind sowohl bei den einzelnen Evaluierungsergebnissen der Ressorts als auch im diesbezüglich zusammenfassenden Kapitel 2 ersichtlich.

Auch im diesjährigen Bericht finden sich Ausführungen zur neugestalteten Homepage www.wirkungsmonitoring.gv.at. Die Neuerungen werden in Kapitel 3 zusammengefasst veranschaulicht.

Zwecks Erhöhung der „Usability“ des Berichts, enthält Kapitel 4 eine Lesehilfe, welche Ihnen dabei helfen soll, sich besser mit der vorgenommenen Contentvisualisierung vertraut zu machen.

Die einzelnen Evaluierungsergebnisse zu den jeweiligen Vorhaben – und damit das eigentliche Herzstück des vorliegenden Berichts – werden in Kapitel 5 dargestellt.

Neu im diesjährigen Bericht sind zwei zusätzliche Anhänge. Zum einen wird eine Übersicht über alle WFAs welche im vorangegangenen Jahr (2023) zur Qualitätssicherung an die Wirkungscontrollingstelle des Bundes im Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport übermittelt wurden, geboten (Anhang 2). Zum andern enthält der Bericht einen Ausblick auf die im Jahr 2024 zu evaluierenden WFAs (Anhang 3). Die tatsächlich zu evaluierenden Vorhaben 2024 können von den Vorhaben im Anhang leicht abweichen, da es bei der Koordination mit den Ressorts zu Änderungen beim Evaluierungsjahr kommen kann.

Die Visualisierung der Vorhabensinhalte für das wirkungsorientierte Reporting wurde aufgrund der steigenden Anzahl der zu evaluierenden Vorhaben bereits in den Vorjahren überarbeitet, diese Professionalisierung des Berichtswesens wurde auch in dem vorliegenden Produkt im Wesentlichen beibehalten und teilweise adaptiert.

Der Bericht in elektronischer Form ist online auf einer Webseite des BMKÖS (Sektion III – „Öffentlicher Dienst und Verwaltungsinnovation“ – www.oeffentlicherdienst.gv.at) abrufbar. Zudem werden die Detailergebnisse zu den einzelnen Evaluierungen aus Kapitel 5 auf der interaktiven Website www.wirkungsmonitoring.gv.at visualisiert und dargestellt.

1 Ergebnisse im Überblick

1.1 Überblick zu den evaluierten Vorhaben

Die nachstehende Tabelle bietet eine Detailübersicht zu jenen Vorhaben, deren Evaluierungsergebnisse im Kapitel 5 dargestellt werden. Aus der Darstellung ergibt sich weiters, welches haushaltsleitende Organ für die Abwicklung des Vorhabens in der Vergangenheit zuständig war, welche finanziellen Auswirkungen für den Bund im Beobachtungszeitraum aufgetreten¹ sind und an welcher Stelle die aktuellen Berichtsergebnisse zu finden sind

Ressort	Untergliederung	Kurzbezeichnung des Vorhabens	Nettoergebnis Bund (in Tsd. Euro)	Seite
BKA	UG 10	„ELAK neu“ – vom elektronischen zum digitalen Akt	- 7.011	44
BKA	UG 10	Bundesgesetz, mit dem das Zustellgesetz geändert wird (ZustG)	2.772	48
BKA	UG 10	Bündelung: Informationsinitiative der Bundesregierung zur Bekämpfung der COVID 19 Pandemie	- 30.474	53
BKA	UG 10	Bündelung: Pilotierung des Once Only- Prinzips – Reduktion Informationsverpflichtungen für Unternehmen bzw. Bürgerinnen und Bürger	- 5.469	58
BKA	UG 10	Bündelung: Plattform oesterreich.gv.at	- 45.957	65
BKA	UG 10	Bündelung: Umsetzung von Sprachfördermaßnahmen gemäß § 4 IntG im Zeitraum von 01.01.2019 bis 31.03.2021	- 31.638	70
BKA	UG 10	Einrichtung einer Digitalisierungsagentur (DIA)	- 6.229	76
BKA	UG 25	Limit-Verordnung 2021/22	- 120.495	82
BMAW	UG 20	Bündelung: Überbetriebliche Lehrausbildung des AMS Niederösterreich (ÜBA) Ausbildungsjahre 2019/20; 2020/2021; 2021/22	- 71.208	88
BMAW	UG 20	Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung – itworks – JobTransfair – Trendwerk 2022	- 60.850	92
BMAW	UG 33	Bündelung: COMET 2018–2021	- 123.898	98
BMAW	UG 40	Bündelung: Härtefallfonds (März 2020 bis März 2022)	- 2.416.200	104
BMAW	UG 40	Bündelung: Lehrberufspaket 2018	- 3.626	108
BMAW	UG 40	Bündelung: Rahmenförderungsvertrag über die Förderung der alpinen Infrastruktur 2018 –2022	- 13.845	113
BMAW	UG 40	Bündelung: Landesregeln für Versicherungsvermittlung gebündelt mit Versicherungsvermittlungsnovelle 2018	0	117
BMAW	UG 40	Filmförderprogramm FISA – Filmstandort Austria	- 22.069	123
BMAW	UG 40	Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort über ein Gütesiegel für reglementierte Gewerbe, die keine Handwerke sind	0	126
BMBWF	UG 30	Bündelung: Einrichtung von Deutschförderklassen- und kursen, Änderung SchUG und SchPflG	- 146.196	130
BMBWF	UG 30	Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22 zur Verbesserung der Bildungschancen	- 552.500	135
BMEIA	UG 12	Novelle des Konsulargebührengesetzes	- 11.907	144

¹ Die finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt werden durch Ausweis des Nettoergebnisses (Summe der eingetretenen Erträge abzüglich der eingetretenen Aufwände) darstellt.

Ressort	Untergliederung	Kurzbezeichnung des Vorhabens	Nettoergebnis Bund (in Tsd. Euro)	Seite
BMF	UG 15	Förderprogramm für Sicherheitsforschung – KIRAS	- 2.126	150
BMF	UG 15	Förderprogramm für Verteidigungsforschung – FORTE	- 1.667	155
BMF	UG 15	Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG)	- 5.672	159
BMF	UG 16	Abkommen zwischen der Republik Kosovo und der Republik Österreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (DBA)	0	166
BMF	UG 16	Abkommen zwischen Israel und der Republik Österreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (DBA)	0	169
BMF	UG 16	Abkommen zwischen Japan und der Republik Österreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (DBA)	655	172
BMF	UG 16	Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1994	- 374.000	176
BMF	UG 16	Bündelung: Jahressteuergesetz 2018 mit Umsatzsteuer-Bildungsleistungsverordnung	- 3.334.150	188
BMF	UG 44	Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 2017 (Verlängerung bis 2023)	- 275.000	192
BMF	UG 45	Beteiligungs- und Finanzcontrolling-Verordnung	- 131	196
BMF	UG 45	Börsegesetz 2018 (BörseG 2018) und Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (WAG 2018)	0	200
BMF	UG 45	Garantieübernahmen der Austria Wirtschaftsservice GmbH nach § 1 und § 11 Garantiegesetz 1977 – aws-Garantierichtlinie 2019	- 8.277	204
BMF	UG 45	Novellen des ÖIAG-Gesetzes, des Bundesimmobiliengesetzes und des Finanzmarktstabilitätsgesetzes	0	209
BMF	UG 45	Prospekt-Verordnung (Schwellen) – Kapitalmarktgesetz (KMG), Alternativfinanzierungsgesetz (AltFG)	0	213
BMF	UG 45	Veräußerung, Belastung sowie Übertragung von unbeweglichem Bundesvermögen, Änderung des Bundesimmobiliengesetzes und des Buchhaltungsagenturgesetzes	- 3	216
BMF	UG 45	Zahlungsdienstegesetz 2018 (ZaDiG 2018)	0	219
BMI	UG 11	Maßnahmen aufgrund der Änderung des e-Government Gesetzes	- 20.560	226
BMI	UG 18	Bündelung: Niederlassungsverordnung 2019–2023	0	232
BMI	UG 18	Erstattung von Grundversorgungskosten für subsidiär Schutzberechtigte für den Zeitraum 2004–2021	- 55.750	235
BMI	UG 18	Umsetzung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (Periode 2019-2023)	- 29.974	237
BMJ	UG 13	2. Erwachsenenschutzgesetz – 2. ErwSchG	- 49.338	250
BMK	UG 34	Bündelung: Förderungsprogramm kit4market 2018 und 2019	- 2.004	256
BMK	UG 34	Bündelung: Silicon Austria Labs – Gesellschaftsvertrag und Rahmenvereinbarung 2018–2023	- 61.495	260
BMK	UG 41	Bestellung gemeinwirtschaftlicher Verkehrsdienstleistungen Kärnten	- 172.556	266
BMK	UG 41	Bestellung gemeinwirtschaftlicher Verkehrsdienstleistungen Steiermark	- 213.318	269
BMK	UG 41	Bestellung gemeinwirtschaftlicher Verkehrsdienstleistungen Vorarlberg	- 68.627	272
BMK	UG 41	Bündelung: Beihilfeprogramm Schienengüterverkehrsleistungen: Förderaufruf, Abschluss & Abwicklung von Förderverträgen mit Eisenbahnunternehmen 2018–2022	- 553.700	275
BMK	UG 41	Bündelung: Mauttarifverordnung 2017 gebündelt mit Mauttarifverordnung 2018	38.235	280
BMK	UG 43	Biomasseförderung-Grundsatzgesetz	0	286
BMK	UG 43	Bündelung: Richtlinie für eine Zuschussförderung zur Einrichtung von Energiemanagementsystemen (EnMS) in KMU	- 2.281	290
BMK	UG 43	Bündelung: UFG – Konjunkturpaket (BBG 2022): Festlegung des Zusagerahmens für die SANOFF und UFI für die Jahre 2021–2025	- 1.162.523	296
BMK	UG 43	Sanierungsoffensive 2020 – Zusagerahmen 2020	- 139.430	299

Ressort	Unter- gliederung	Kurzbezeichnung des Vorhabens	Nettoergebnis Bund (in Tsd. Euro)	Seite
BMKOES	UG 17	Bündelung: Sportligen COVID-19 Fonds Jahre 2020–2022	-71.531	306
BMKOES	UG 32	Überbrückungsfinanzierung für Selbständige Künstler:innen	-60.000	310
BML	UG 42	„AgrarInvestitionsKredit 2018 – Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014–2020“	-18.313	316
BML	UG 42	Bündelung: Verlustersatz für indirekt Betroffene in der Landwirtschaft (VES I) und Verlängerung (VES II)	-63.065	319
BML	UG 42	Nationale Unterstützungsleistungen für landwirtschaftliche Produktionsarten, Dienstleistungen und Organisationsstrukturen	-20.616	324
BML	UG 42	Teuerungsausgleich	-108.805	327
BMLV	UG 14	Eurofighter Maintenance Contract-2 Verlängerung	-29.571	330
BMLV	UG 14	Mobilitätspaket für das Österreichische Bundesheer	-1.487	333
BMSGPK	UG 21	Bündelung: Änderung der Verordnung über die Statistik der Einkommen und Lebensbedingungen (ELStV) 2018 und 2019	-5.848	338
BMSGPK	UG 21	Bündelung: Bundesgesetz zur Bekämpfung pandemiebedingter Armutfolgen und Richtlinien sowie Übertragungsverordnung COVID-19-Unterstützung-Armut	-63.223	342
BMSGPK	UG 21	Änderung des Pflegefondsgesetzes	-891.600	346
BMSGPK	UG 21	Übertragungsverordnung – Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleich	-37.178	349
BMSGPK	UG 22	Pensionsanpassungsgesetz 2018	-498.139	354
BMSGPK	UG 24	Änderung des Gesundheits-Zielsteuerungsgesetzes und Änderung des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten (Verlängerung FAG 2017)	-750.000	360
BMSGPK	UG 24	Aufnahme der COVID-19-Impfung in die Verordnung über empfohlene Impfungen	-1.387	363
BMSGPK	UG 24	Aufnahme von Influenza in Verordnung über empfohlene Impfungen	-24	365
BMSGPK	UG 24	Bündelung: Verordnung, mit der die Spielzeugverordnung 2011 geändert wird	0	369
BMSGPK	UG 24	Bundesgesetz, mit dem das Patientenverfügungs-Gesetz geändert wird (PatVG-Novelle 2018)	-182	372

1.2 Auswirkungen der abgestuften Durchführungsverpflichtung auf den vorliegenden Bericht

Im Jahr 2015 wurde die abgestufte Durchführungsverpflichtung für Wirkungsorientierte Folgenabschätzungen eingeführt. Diese sieht unter anderem die Möglichkeit vor, dass unter bestimmten Voraussetzungen (vgl. §§ 5 Abs. 2a und 10a Abs. 1 WFA-Grundsatz-Verordnung)²

- von der Vollenwendung einer Wirkungsorientierten Folgenabschätzung abgesehen werden kann, die Durchführung einer vereinfachten Wirkungsorientierten Folgenabschätzung hinreichend sein kann³
- (beispielsweise, sofern das Vorhaben keine finanziellen Auswirkungen über 20 Millionen Euro auslöst; vgl. § 10a ff. WFA-GV) und
- in dieser Konstellation die Evaluierungsverpflichtung entfallen kann (vgl. § 11a WFA-GV).

Sofern die o. a. Kriterien auf die zur Auswahl stehenden Vorhaben zuträfen, hatten die haushaltsleitenden Organe die Möglichkeit, von einer Aufnahme in die vorliegende Berichterstattung des Bundesministers für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport Abstand zu nehmen; hiervon haben fast alle Ressorts Gebrauch gemacht.

Von den für die Evaluierung in Frage kommenden **95 Vorhaben** sind nunmehr **70 Vorhaben (73,7%; 2022: 53,3%)** berichtsrelevant.

25 Vorhaben erfüllten die Kriterien für eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung – sie finden sich daher nicht bei den aktuellen Evaluierungsergebnissen der Ressorts. Die Tabelle im Anhang (Anhang 1) gibt darüber Aufschluss, um welche Vorhaben es sich hierbei handelt.

Generell kann betreffend das Instrument der vereinfachten WFA festgestellt werden, dass die mit ihrer Schaffung intendierten Wirkungen – die Stärkung der Aussagekraft und der Steuerungsrelevanz des Berichtswesens, wie auch die Reduktion des Verwaltungsaufwands, erreicht wurden. So wurden im **Jahr 2023 338 vereinfachte WFAs (dies entspricht 58,4% aller WFAs – 579)** zwecks Prüfung der Zulässigkeit an die ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle des Bundes im BMKÖS übermittelt.

Darunter fallen beispielsweise:

- die jährlich wiederkehrende „Vignettenpreisverordnung“,
- die „Neuordnung der IT-Lehrberufe“, oder
- die „Agrarstrukturstatistikverordnung 2020“

2 Die in Zusammenhang mit der WFA relevanten Rechtsgrundlagen, stehen Ihnen elektronisch unter [oefb.gv.at/wirkungsorientierte-verwaltung/rechtsgrundlagen-berichte-und-materialien/rechtliche-grundlagen/](https://www.oefb.gv.at/wirkungsorientierte-verwaltung/rechtsgrundlagen-berichte-und-materialien/rechtliche-grundlagen/) zur Verfügung.

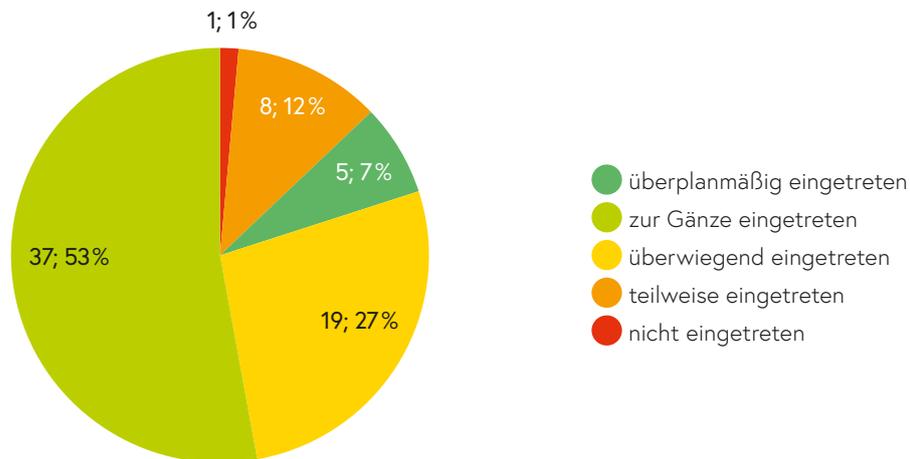
3 Die Durchführung einer vereinfachten WFA ist ausreichend, wenn das Regelungsvorhaben oder sonstige Vorhaben

- keine Sonderrichtlinie gemäß den §§ 5 und 6 ARR 2014 bzw. Förderung gemäß § 14 ARR 2014 darstellt und
- keine wesentlichen Auswirkungen in den Wirkungsdimensionen gemäß § 6 Abs. 1 WFA-Grundsatz-Verordnung (beispielsweise „Umwelt“, „Gleichstellung“, „Kinder und Jugend“ etc.) mit sich bringt und
- keine finanziellen Auswirkungen über 20 Millionen Euro (5 Jahre bzw. Gesamtlaufzeit) sowie keine langfristigen finanziellen Auswirkungen gemäß § 9 WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung auslöst und
- in keinem direkten substantiellen inhaltlichen Zusammenhang mit Angaben zur Wirkungsorientierung (Maßnahmen auf Globalbudgetebene) steht.

1.3 Überblick über die evaluierten Vorhaben sowie Beurteilung des Erfolgs der Vorhaben

Bei den 70 WFA-pflichtigen Vorhaben, welche im Jahr 2023 evaluiert wurden, handelt es sich um 45 rechtsetzende Maßnahmen (davon 20 Bundesgesetze) und 25 sonstige Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013, die sich auf 12 Ressorts verteilen.

Abbildung 1: Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens (Ressortangabe)



Quelle: Wirkungscontrollingstelle des Bundes im BMKÖS (Sektion III – Öffentlicher Dienst und Verwaltungsinnovation)

Bei der WFA-Evaluierung 2023 wird seitens der haushaltsleitenden Organe angegeben, dass bei der überwiegenden Mehrheit der Vorhaben (60%) die anvisierten Wirkungen (zur Gänze oder überplanmäßig) erreicht wurden. In 37 dieser 42 Fälle treten die erwarteten Wirkungen der Vorhaben zur Gänze ein. Immerhin fünf der evaluierten Vorhaben können ihre angestrebten Ziele – gemäß Angaben der Ressorts – sogar überplanmäßig erreichen. Weitere 19 der evaluierten Vorhaben erreichen ihre intendierten Wirkungen überwiegend. Acht Vorhaben fallen hinsichtlich ihrer erreichten Wirkungen in die Kategorie „teilweise erreicht“ und ein Vorhaben in die Kategorie „nicht erreicht“.

1.4 Angaben zu Verbesserungspotenzialen (aus Sicht der Ressorts)

Im Zuge der internen Evaluierungen wurden seitens der haushaltsleitenden Organe bei rund der Hälfte der Vorhaben (33 von 70) Verbesserungspotenziale erkannt. Diese beziehen sich in mehreren Fällen auf die Durchführung bzw. die Darstellungen in der der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung per se – der Rest bezieht jedoch auf Optimierungspotentiale in den zugrundeliegenden Rechtsmaterien bzw. den Vorhaben.

So stellte das BMF im Zuge der Evaluierung von Doppelbesteuerungsabkommen beispielsweise fest, dass bei zukünftigen Folgeabschätzungen verstärkt auf die Kohärenz und Zusammenhänge zwischen den einzelnen Angaben in der WFA (Ziele, Maßnahmen und finanziellen Auswirkungen) geachtet werden wird. Beim „Förderprogramm für Verteidigungsforschung – FORTE“ wiederum

stellte das BMF fest, dass für künftige Abschätzungen auf eine breitere Datenbasis zurückgegriffen werden kann.

Einige Ressorts stellten auch Verbesserungspotentiale im Bereich des Vollzuges vor. So erläuterte das BMAW beim Vorhaben „Bündelung: Rahmenförderungsvertrag über die Förderung der alpinen Infrastruktur 2018 – 2022“ Verbesserungen im Formularwesen die mit dem Folgevorhaben bereits umgesetzt werden konnten. Das BMF wiederum stellte fest, dass es bei der Anwendung des „Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG)“ Schulungspotential für Behörden der Finanzverwaltung dahingehend gibt, wie man das WiEReG noch besser nutzen und in den Arbeitsalltag integrieren kann. Ein ähnliches Schulungspotential stellte das Bundeskanzleramt beim Vorhaben „Bündelung: Plattform oesterreich.gv.at“ fest.

Auch wurde auf Ergebnisse externer Untersuchungen verwiesen. So führte das BMAW aus, dass beim Themenfeld des Vorhabens „Bündelung: Standesregeln für Versicherungsvermittlung gebündelt mit Versicherungsvermittlungsnovelle 2018“ weitere Untersuchungen neben dieser Evaluierung, insbesondere durch die Europäische Kommission (EK), noch Verbesserungspotential (insbesondere beim Informationszugang und beim Preis-Leistungs-Verhältnis von Produktion für Kleinanleger:innen) ergeben haben, wofür weitere Anstrengungen auf EU-Ebene erforderlich sind.

Bei einigen Vorhaben werden im Rahmen der Verbesserungspotentiale konkrete Weiterentwicklungsschritte skizziert, oder in Folgeprogrammen bereits umgesetzt. Neben den bereits oben Genannten, wurden bspw. auch seitens des BMK („Bündelung: Förderungsprogramm kit4market 2018 und 2019“) Änderungen bei Folgeprogrammen (in Hinblick auf das Programm-design) implementiert.

Während bei vergangenen WFA-Evaluierungsberichten mitunter festgestellt wurde, dass die seitens der haushaltsleitenden Organe dargestellten Verbesserungspotentiale vielfach sehr vage und allgemein gehalten waren, gilt es nunmehr zusammenfassend zu sagen, dass die Qualität der durchgeführten Analysen stetig steigt und die getroffenen Aussagen einen guten Überblick zu allfälligen notwendigen Folgemaßnahmen ermöglichen.

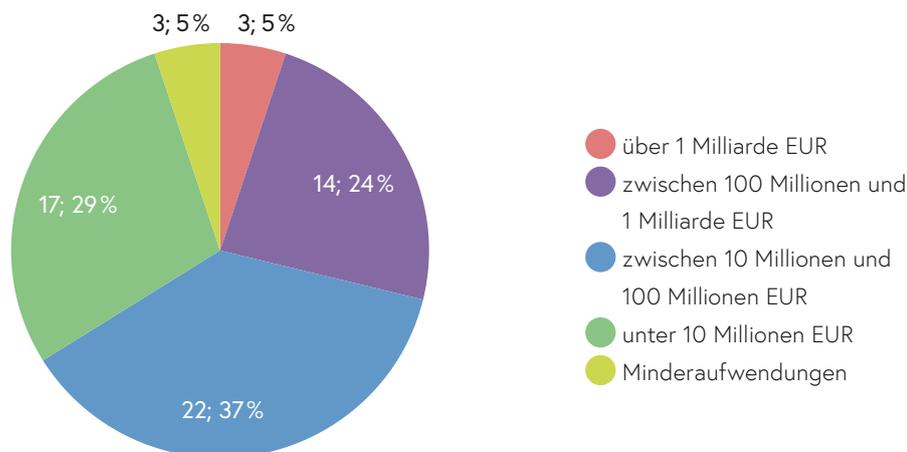
1.5 Betroffenheit der Wirkungsdimensionen

Der Großteil im Jahr 2023 evaluierten Vorhaben war mit finanziellen Auswirkungen⁴ verbunden (59 von 70 Vorhaben oder 84%; Vorjahr: 87%). In Summe fielen bei diesen Vorhaben in den in Frage kommenden Finanzjahren (frühestens 2017 bis längstens 2023) Aufwendungen bzw. Mindererträge für den Bund i. d. H. v. rund 12,8 Milliarden Euro (2022: 5,8 Milliarden Euro) an, wobei gut die Hälfte des gesamten Finanzvolumens auf jene drei Vorhaben entfällt, welche über eine Milliarde Euro an Aufwendungen bzw. Mindererträge verursachten.⁵

4 Anmerkung: Das gegenständliche Berichtswesen stellt auf die finanziellen Auswirkungen auf den Bund (Aufwendungen bzw. Erträge) ab.

5 Einen Gesamtüberblick über den jeweiligen Nettofinanzierungsbedarf des Bundes der einzelnen Vorhaben entnehmen Sie bitte der eingangs dargestellten Tabelle.

Abbildung 2: Finanzielle Auswirkungen Bund (2017–2023; n=59)



Quelle: Wirkungscontrollingstelle des Bundes im BMKÖS (Sektion III – Öffentlicher Dienst und Verwaltungsinnovation)

Bei den drei finanzintensivsten Vorhaben – im Hinblick auf Aufwendungen und Mindererträge des Bundes – handelt es sich um

- Bündelung: Jahressteuergesetz 2018 mit Umsatzsteuer-Bildungsleistungsverordnung,
- Bündelung: Härtefallfonds (März 2020 bis März 2022) und
- Bündelung: UFG – Konjunkturpaket (BBG 2022): Festlegung des Zusagerahmens für die SANOFF und UFI für die Jahre 2021-2025⁶

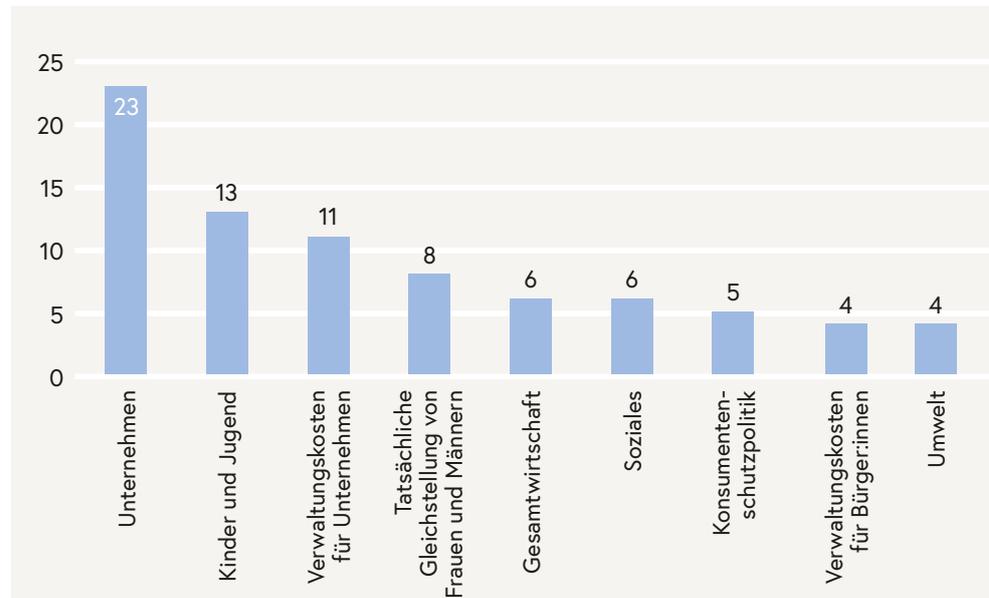
Betrachtet man neben den Aufwendungen und Mindererträgen des Bundes die Erträge bzw. Minderaufwendungen, so ist das Vorhaben mit dem größten Volumen die „Bündelung: Mauttarifverordnung 2017 mit Mauttarifverordnung 2018“.

Analog zur Evaluierung des Jahres 2022 war eine hohe Anzahl der evaluierten Vorhaben mit weiteren wesentlichen Auswirkungen in den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 verbunden. Bei 38 der 70 Vorhaben traten zumindest in einer Wirkungsdimension (ausgenommen finanzielle Auswirkungen) wesentliche Auswirkungen auf. Naturgemäß treten bei einigen Vorhaben in mehreren Wirkungsdimensionen wesentliche Auswirkungen auf. Das Verhältnis von Vorhaben die mit wesentlichen Auswirkungen innerhalb der Wirkungsdimensionen verbunden sind, zu jenen, welche keine Auswirkungen aufweisen, erweist sich im Vergleich zu den Vorjahren als relativ stabil. So wurde 2021 in 59% der Fälle eine Wirkungsdimension abgeschätzt, 2022 betrug der Anteil 60%, 2023 sind es wiederum 54%.

In Summe wurde bei den betroffenen 38 Vorhaben 80 Mal eine wesentliche Betroffenheit einer Wirkungsdimension erkannt.

⁶ Bei Vorhaben für die Werte über den Evaluierungszeitpunkt 2023 hinaus vorliegen, werden in diesen Darstellungen nur die Werte bis einschließlich 2023 berücksichtigt

Abbildung 3: Wirkungsdimensionen (exkl. finanzielle Auswirkungen)



Quelle: Wirkungscontrollingstelle des Bundes im BMKÖS (Sektion III – Öffentlicher Dienst und Verwaltungsinnovation)

In den Wirkungsdimensionen „Unternehmen“, „Verwaltungskosten für Unternehmen“ und „Gesamtwirtschaft“ wurden 40 mal wesentliche Auswirkungen abgeschätzt. In den Bereichen „Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern“ sowie „Kinder und Jugend“ und „Soziales“ wurden 27 mal Auswirkungen dargestellt. Weitere 13 Abschätzungen wurden in den Bereichen „Verwaltungskosten für Bürgerinnen und Bürger“, „Konsumentenschutzpolitik“ und „Umwelt“ festgestellt.

1.6 Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

In Österreich hat die Berücksichtigung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern sowohl in rechtlicher als auch in politischer Hinsicht Priorität. Seit 1998 ist das diesbezügliche Bekenntnis in der österreichischen Bundesverfassung verankert.

„Bund, Länder und Gemeinden bekennen sich zur tatsächlichen Gleichstellung von Mann und Frau.“⁷

Auf Basis dieser zentralen Rechtsgrundlage wurden im Zuge der Haushaltsrechtsreform die Grundsätze der Haushaltsführung überarbeitet. Seit dem Jahr 2013 – dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der zweiten und letzten Etappe der Reform – hat der Bund bei der Erfüllung seiner Aufgaben neben der Transparenz, der Effizienz und der möglichst getreuen Darstellung der finanziellen Lage des Bundes, den Grundsatz der Wirkungsorientierung, insbesondere unter Berücksichtigung des Ziels der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern, zu beachten.⁸ Die Wirkungsorientierung besteht dabei im Wesentlichen aus zwei miteinander verschränkten Instrumenten: der Wirkungsorientierten Verwaltungssteuerung und der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung. In beiden wird – dem gesetzlichen Auftrag folgend – das Ziel der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern berücksichtigt.

So wird einerseits im Rahmen der Wirkungsorientierten Verwaltungssteuerung bei der Erstellung des jährlichen Bundesvoranschlags je Untergliederung zumindest ein Gleichstellungsziel definiert. Diese Gleichstellungsziele werden mit diesbezüglichen Indikatoren messbar gemacht und durch Globalbudgetmaßnahmen operationalisiert.⁹ Andererseits müssen sämtliche Regelungsvorhaben und große Projekte daraufhin geprüft werden, ob sie mit Auswirkungen in Bezug auf die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern verbunden sind.

Die prominente Verankerung des Ziels der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen der Wirkungsorientierung im Allgemeinen und der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung im Speziellen hat international Vorbildwirkung. So beurteilte die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) in der im Jahr 2018 durchgeführten Evaluierung der Haushaltsrechtsreform, die Berücksichtigung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen der Haushaltsführung wie folgt:

7 Art. 7 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), StF: BGBl. Nr. 1/1930 (WV) idF BGBl. I Nr. 194/1999 (DFB).

8 Art. 51 Abs. 8 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), StF: BGBl. Nr. 1/1930 (WV) idF BGBl. I Nr. 194/1999 (DFB) sowie § 2 Abs. 1 Bundesgesetz über die Führung des Bundeshaushaltes (Bundeshaushaltsgesetz 2013 – BHG 2013), StF: BGBl. I Nr. 139/2009 (NR: GP XXIV RV 480 AB 578 S. 51.).

9 Weitere Informationen zur Berücksichtigung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen des Instruments der Wirkungsorientierten Verwaltungssteuerung können dem Bericht zur Berücksichtigung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen der Wirkungsorientierung 2022 entnommen werden. Online verfügbar unter: www.oeffentlicherdienst.gv.at/wirkungsorientierte-verwaltung/rechtsgrundlagen-berichte-und-materialien/berichte-zur-wirkungsorientierung/

„Österreich wird aufgrund dieses übergreifenden Ansatzes zur Sicherstellung der Berücksichtigung der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Haushaltsführung als international führendes Beispiel angesehen.“¹⁰

Die Abschätzung der Auswirkungen von Regelungsvorhaben und größeren Projekten erfolgt anhand der gesetzlich festgelegten Wirkungsdimensionen. Diese stellen Politikbereiche dar und erlauben eine systematische Herangehensweise. Die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern stellt eine von ebendiesen dar. Die zentrale Frage, die in diesem Zusammenhang für jedes Regelungsvorhaben oder größere Projekt zu beantworten ist, lautet: Was sind die positiven und negativen Folgen auf die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern und wie sind diese zu bewerten?

Die Abschätzung wird auf der Grundlage eines Zwei-Stufen-Modells durchgeführt. Im ersten Schritt wird festgestellt, ob ein Regelungsvorhaben oder größeres Projekt mit Auswirkungen auf die Wirkungsdimension „Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern“ verbunden ist. Im zweiten Schritt wird beurteilt, ob diese Auswirkungen als wesentlich zu charakterisieren sind. Wenn dies der Fall ist, müssen die voraussichtlichen Auswirkungen in der Planung im Detail beschrieben werden und die tatsächlichen Auswirkungen in der Evaluierung genau analysiert werden.

Die Wirkungsdimension „Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern“ ist wesentlich betroffen, wenn das Wesentlichkeitskriterium von zumindest einer der sieben diesbezüglichen Subdimensionen überschritten wird. Wesentlichkeitskriterien haben quantitativen oder qualitativen Charakter. So ist beispielsweise die Subdimension „Direkte Leistungen“ dann wesentlich betroffen, wenn Leistungen an natürliche Personen getätigt werden, welche den Wert von 400.000 Euro überschreiten und ein Geschlecht der Zielgruppe unterrepräsentiert (<30%) ist.¹¹

Die Subdimensionen der Wirkungsdimension „Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern“ sind:

- Direkte Leistungen an natürliche oder juristische Personen oder Unternehmen
- Allgemeine und berufliche Bildung, Erwerbstätigkeit und/oder Einkommen von Frauen und Männern
- Leistung und Verteilung unbezahlter Arbeit
- Öffentliche Einnahmen
- Teilhabe an Entscheidungsprozessen oder Zusammensetzung von Entscheidungsgremien
- Körperliche und seelische Gesundheit
- Sonstige wesentliche Auswirkungen auf die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

10 Saliterer, Iris und Korac, Sanja (2018). Externe Evaluierung der Haushaltsrechtsreform des Bundes im Jahr 2017. Endbericht. Alpen-Adria-Universität Klagenfurt.

11 Nähere Informationen zu den Wesentlichkeitskriterien sind der Anlage 1 zu § 6 Abs. 1 WFA-Grundsatz-Verordnung zu entnehmen.

Der vorliegende Bericht beinhaltet 8 Vorhaben, die mit wesentlichen Auswirkungen in zumindest einer der Subdimensionen der Wirkungsdimension „Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern“ verbunden sind – das entspricht 11% der Vorhaben.

Folgende Vorhaben wirkten sich wesentlich auf die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern aus:

- Bündelung: Informationsinitiative der Bundesregierung zur Bekämpfung der COVID 19 Pandemie
- Bündelung: Jahressteuergesetz 2018 mit Umsatzsteuer-Bildungsleistungsverordnung
- Bündelung: UFG – Konjunkturpaket (BBG 2022): Festlegung des Zusagerahmens für die SANOFF und UFI für die Jahre 2021–2025
- Förderprogramm für Verteidigungsforschung – FORTE
- Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung – itworks – JobTransfair – Trendwerk
- Novellen des ÖIAG-Gesetzes, des Bundesimmobiliengesetzes und des Finanzmarktstabilitätsgesetzes
- Sanierungsoffensive 2020 – Zusagerahmen
- Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22 zur Verbesserung der Bildungschancen

Konkret waren durch die nachstehenden Vorhaben fünf Subdimensionen betroffen:

Direkte Leistungen

- Sanierungsoffensive 2020 – Zusagerahmen (Seite 299)

Bildung, Erwerbstätigkeit und Einkommen

- Keine wesentlichen Auswirkungen in dieser Subdimension

Unbezahlte Arbeit

- Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22 zur Verbesserung der Bildungschancen (Seite 135)

Öffentliche Einnahmen

- Bündelung: Jahressteuergesetz 2018 mit Umsatzsteuer-Bildungsleistungsverordnung (Seite 176)
- Sanierungsoffensive 2020 – Zusagerahmen (Seite 299)

Entscheidungsprozesse und -gremien

- Keine wesentlichen Auswirkungen in dieser Subdimension

Körperliche und seelische Gesundheit

- Bündelung: Informationsinitiative der Bundesregierung zur Bekämpfung der COVID 19 Pandemie (Seite 53)

Sonstige wesentliche Auswirkungen

- Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung – itworks – JobTransfair – Trendwerk (Seite 92)
- Novellen des ÖIAG-Gesetzes, des Bundesimmobiliengesetzes und des Finanzmarktstabilitätsgesetzes (Seite 209)
- Förderprogramm für Verteidigungsforschung – FORTE (Seite 135)
- Sanierungsoffensive 2020 – Zusagerahmen (Seite 299)
- Bündelung: UFG - Konjunkturpaket (BBG 2022): Festlegung des Zusagerahmens für die SANOFF und UFI für die Jahre 2021–2025 (Seite 290)

2 Beitrag der Vorhaben zu den Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen (SDGs)

Die 17 Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (SDGs) bilden einen Schwerpunkt im vorliegenden Bericht zur Evaluierung der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung 2023. Anlass für diese Schwerpunktsetzung war die erstmalige Veröffentlichung des österreichischen Freiwilligen Nationalen Umsetzungsberichts¹² im Jahr 2020 (mehr Informationen zu diesem Bericht finden Sie in Abschnitt 2.1). Mit dem Fokus auf SDGs soll erreicht werden, dass die Wirkungsorientierung näher an die UN-Nachhaltigkeitsziele herangeführt wird. Die Wirkungsorientierung soll sich stärker an den SDGs als internationale und übergeordnete, langfristige Strategie orientieren (siehe Abschnitt 2.2).

Die konkreten SDG-Zusammenhänge der einzelnen Vorhaben werden in den Abschnitten 2.3 und 2.4 übersichtlich aufbereitet. Abschnitt 2.3 bietet einen kompakten Überblick über die Beiträge der Vorhaben zu den SDGs, während in Abschnitt 2.4 die Beiträge zu den einzelnen SDG-Unterzielen dargestellt werden. In weiterer Folge werden auch in der Evaluierung der einzelnen Vorhaben allfällige Konnexe mit UN-Nachhaltigkeitszielen ausgewiesen (jeweils unter „Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien“).

2.1 Die UN-Nachhaltigkeitsziele (SDGs)

Die 17 Ziele für globale nachhaltige Entwicklung, auch „UN-Agenda 2030“ oder auf Englisch „Sustainable Development Goals (SDGs)“, wurden im September 2015 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet, in der alle 193 Mitgliedsstaaten vertreten sind. Die Einigung auf diese globalen Ziele wurde als wichtiger Schritt in Richtung nachhaltiger Entwicklung gesehen, da sie im Unterschied zu den „Millennium Development Goals“ (den Zielvorgaben von 2000 bis 2015) nicht nur Entwicklungsländer, sondern alle Länder betreffen.

Die Ziele streben eine wirtschaftliche, ökologische und soziale Nachhaltigkeit an, wobei diese drei Aspekte (Wirtschaft, Ökologie, Soziales) gleichberechtigt berücksichtigt werden. Folgende Grafik zeigt die 17 Ziele auf einem Blick.

12 Österreich und die Agenda 2030 – Freiwilliger Nationaler Bericht zur Umsetzung der Nachhaltigen Entwicklungsziele/SDGs (FNU) (2020): sustainabledevelopment.un.org/content/documents/26661VNR_2020_Austria_Report_German.pdf



Um diese breiten Zielformulierungen zu konkretisieren und den Fortschritt bei der Zielerreichung überprüfbar zu machen, wurden sowohl Unterziele als auch Indikatoren definiert. Für jedes Ziel gibt es demnach mehrere Unterziele, die das breite Themengebiet in kleinere Bereiche unterteilen. Auf der Ebene der Unterziele wurden auch Indikatoren festgelegt – das sind in den meisten Fällen konkrete Daten, mit denen die Erreichung des Unterziels überprüfbar gemacht wird.

Auch Österreich hat sich dazu verpflichtet, die Zielvorgaben der SDGs bis 2030 umzusetzen. Im Jänner 2016 wurde dazu eine interministerielle Arbeitsgruppe gegründet. Zusätzlich sollten alle Bundesministerien die Ziele der Agenda 2030 in ihre jeweiligen Strategien und Programme integrieren.

Jeder Mitgliedsstaat der Vereinten Nationen soll zumindest zwei Mal im Zeitraum 2015–2030 einen sogenannten „Freiwilligen Nationalen Bericht zur Umsetzung der Nachhaltigen Entwicklungsziele/SDGs (FNU)“ vorlegen. Dieser Bericht bietet einen Überblick über den aktuellen Status der Umsetzung. Österreich hat im März 2020 seinen ersten Freiwilligen Nationalen Umsetzungsbericht veröffentlicht. Dieser Bericht, als erstes Fazit und Meilenstein auf Österreichs Weg zur Erreichung der SDGs, war der Anlass dazu, im Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung einen Schwerpunkt auf das Thema SDGs zu legen.

2.2 Die UN-Nachhaltigkeitsziele (SDGs) und die Wirkungsorientierung

Eine stärkere Verbindung und Nutzung der Synergien zwischen dem System der SDGs und der Wirkungsorientierung wurde bereits mehrfach angeregt. Nicht zuletzt identifiziert etwa der Freiwillige Nationale Umsetzungsbericht Österreichs zur Agenda 2030 (siehe Abschnitt 2.1) „starke inhaltliche Überschneidungen zu den SDGs“ in Bezug auf die Abschätzung von Auswirkungen auf einzelne Politikbereiche (Wirkungsdimensionen), die Teil einer Wirkungsorientierten Folgenabschätzung sind. Weiters wird explizit darauf verwiesen, dass das Instrument der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung das Potenzial hat, „die Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Kohärenz politischer Entscheidungen zugunsten einer Nachhaltigen Entwicklung“ zu fördern.

Um diesem Potenzial gerecht zu werden und das Bewusstsein dafür zu stärken, werden die Beiträge der Vorhaben zu den SDGs in diesem Bericht zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung systematisch dargestellt (für einen Überblick siehe Abschnitt 2.3 und Abschnitt 2.4). Diese Beiträge zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung bildeten auch einen Schwerpunkt der Qualitätssicherung der Evaluierungen durch die ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle des Bundes im BMKÖS.

Die Intention dieser Schwerpunktsetzung ist die stärkere Ausrichtung der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung an den SDGs als langfristige übergeordnete Ziele. Eine solche Ausrichtung wurde etwa auch in der Analyse der vorhergehenden Berichte durch den parlamentarischen Budgetdienst¹³ empfohlen. Auch von Abgeordneten im Nationalrat wurde eine Koordinierung der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung mit den SDGs eingefordert¹⁴. Zudem wurde in einer Entschließung des Nationalrats dazu aufgefordert, eine stärkere Verknüpfung von Wirkungsorientierten Folgenabschätzungen zu den SDGs inklusive einer eigenen SDG-Abschätzung sowie einer Ex-Ante-Einschätzung der Umsetzung der SDGs im Gesetzwerdungsprozess zu etablieren¹⁵.

Zusätzlich soll durch diese systematische, transparente Ausweisung auch Politikkohärenz allgemein gefördert werden. Das bedeutet, dass politische Strategien verschiedener Ebenen noch besser koordiniert und aufeinander abgestimmt werden. In den nächsten Abschnitten erhalten Sie eine Übersicht der SDG-Beiträge auf Ebene der einzelnen Vorhaben, für die eine Evaluierung im Jahr 2023 vorgesehen war.

2.3 Die SDG-Beiträge der Vorhaben im Überblick

Hier finden Sie einen Überblick aller Vorhaben mit SDG-Beitrag. Rechts sehen Sie das Icon des jeweiligen SDG.

Ressort	Kurztitel	SDGs
BKA	Bündelung: Informationsinitiative der Bundesregierung zur Bekämpfung der COVID 19 Pandemie	
BKA	Bündelung: Umsetzung von Sprachfördermaßnahmen gemäß § 4 IntG im Zeitraum von 01.01.2019 bis 31.03.2021	 
BKA	Limit-Verordnung 2021/22	

13 „Analyse des Budgetdienstes: Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2020“, S. 15f.: www.parlament.gv.at/dokument/budgetdienst/wirkungsorientierung-gleichstellung/BD_-_Bericht_ueber_die_Wirkungsorientierte_Folgenabschaetzung_2020.pdf

„Analyse des Budgetdienstes: Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2019“, S. 17: www.parlament.gv.at/dokument/budgetdienst/wirkungsorientierung-gleichstellung/BD_-_Bericht_ueber_die_Wirkungsorientierte_Folgenabschaetzung_2019.pdf

„Analyse des Budgetdienstes: Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2018“, S. 14: www.parlament.gv.at/dokument/budgetdienst/wirkungsorientierung-gleichstellung/BD_-_Bericht_ueber_die_Wirkungsorientierte_Folgenabschaetzung_2018.pdf

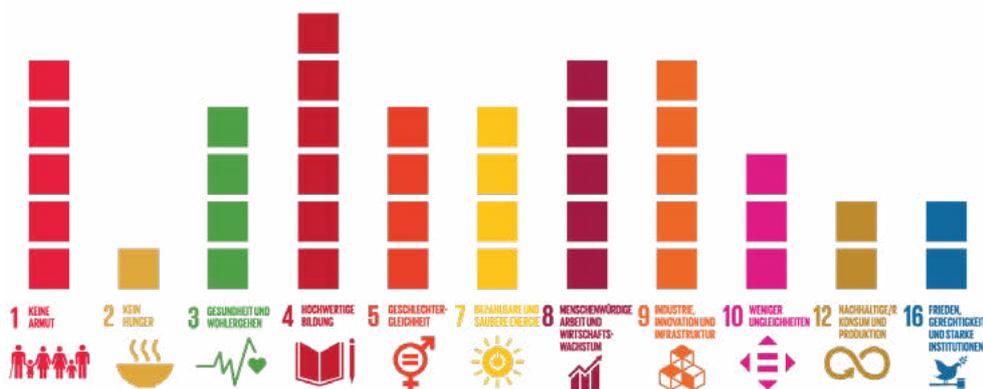
14 Parlamentskorrespondenz Nr. 1278 vom 24.11.2020: www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2020/PK1278/index.shtml

15 Entschließung (307/E) vom 02.03.2023: www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/E/307

Ressort	Kurztitel	SDGs
BMAW	Bündelung: Überbetriebliche Lehrausbildung des AMS Niederösterreich (ÜBA) Ausbildungsjahre 2019/20; 2020/2021; 2021/22	4 HOCHWERTIGE BILDUNG 8 MENSCHENWÜRDIGE ARBEIT UND WIRTSCHAFTSWACHSTUM
BMAW	Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung – itworks – JobTransfair – Trendwerk 2022	1 KEINE ARMUT 5 GESCHLECHTERGLEICHHEIT 8 MENSCHENWÜRDIGE ARBEIT UND WIRTSCHAFTSWACHSTUM
BMAW	Bündelung: COMET 2018–2021	9 INDUSTRIE, INNOVATION UND INFRASTRUKTUR
BMAW	Bündelung: Härtefallfonds (März 2020 bis März 2022)	8 MENSCHENWÜRDIGE ARBEIT UND WIRTSCHAFTSWACHSTUM
BMAW	Bündelung: Lehrberufspaket 2018	4 HOCHWERTIGE BILDUNG
BMAW	Bündelung: Rahmenförderungsvertrag über die Förderung der alpinen Infrastruktur 2018–2022	8 MENSCHENWÜRDIGE ARBEIT UND WIRTSCHAFTSWACHSTUM
BMBWF	Bündelung: Einrichtung von Deutschförderklassen- und -kursen, Änderung SchUG und SchPfIG	4 HOCHWERTIGE BILDUNG
BMBWF	Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22 zur Verbesserung der Bildungschancen	4 HOCHWERTIGE BILDUNG
BMF	Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG)	16 FRIEDEN, GERECHTIGKEIT UND STARKE INSTITUTIONEN
BMF	Bündelung: Jahressteuergesetz 2018 mit Umsatzsteuer-Bildungsleistungsvorordnung	1 KEINE ARMUT 5 GESCHLECHTERGLEICHHEIT
BMF	Garantieübernahmen der Austria Wirtschaftsservice GmbH nach § 1 und § 11 Garantiegesetz 1977 – aws-Garantierichtlinie 2019	8 MENSCHENWÜRDIGE ARBEIT UND WIRTSCHAFTSWACHSTUM 9 INDUSTRIE, INNOVATION UND INFRASTRUKTUR 12 NACHHALTIGE/ERNEUERBARE ENERGIE
BMF	Novellen des ÖIAG-Gesetzes, des Bundesimmobiliengesetzes und des Finanzmarktstabilitätsgesetzes	5 GESCHLECHTERGLEICHHEIT
BMI	Umsetzung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (Periode 2019–2023)	10 WENIGER UNGLEICHHEITEN
BMJ	2. Erwachsenenschutzgesetz – 2. ErwSchG	16 FRIEDEN, GERECHTIGKEIT UND STARKE INSTITUTIONEN
BMK	Bündelung: Förderungsprogramm kit4market 2018 und 2019	9 INDUSTRIE, INNOVATION UND INFRASTRUKTUR
BMK	Bündelung: Silicon Austria Labs – Gesellschaftsvertrag und Rahmenvereinbarung 2018–2023	9 INDUSTRIE, INNOVATION UND INFRASTRUKTUR
BMK	Bündelung: Mauttarifverordnung 2017 mit Mauttarifverordnung 2018	9 INDUSTRIE, INNOVATION UND INFRASTRUKTUR
BMK	Bündelung: Richtlinie für eine Zuschussförderung zur Einrichtung von Energiemanagementsystemen (EnMS) in KMU	7 BEZAHLBARE UND SAUBERE ENERGIE
BMK	Bündelung: UFG – Konjunkturpaket (BBG 2022): Festlegung des Zusagerahmens für die SANOFF und UFI für die Jahre 2021–2025	7 BEZAHLBARE UND SAUBERE ENERGIE

Ressort	Kurztitel	SDGs
BMK	Biomasseförderung-Grundsatzgesetz	7 BEZAHLBARE UND SAUBERE ENERGIE
BMK	Sanierungsinitiative 2020 – Zusagerahmen 2020	7 BEZAHLBARE UND SAUBERE ENERGIE
BML	Teuerungsausgleich	2 KEIN HUNGER 12 NACHHALTIGER KONSUM UND PRODUKTION
BMSGPK	Bündelung: Änderung der Verordnung über die Statistik der Einkommen und Lebensbedingungen (ELStV) 2018 und 2019	1 KEINE ARMUT
BMSGPK	Bündelung: Bundesgesetz zur Bekämpfung pandemiebedingter Armutsfolgen und Richtlinien sowie Übertragungsverordnung COVID-19-Unterstützung-Armut	1 KEINE ARMUT 10 WENIGER UNGLEICHHEITEN
BMSGPK	Übertragungsverordnung – Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleich	1 KEINE ARMUT 10 WENIGER UNGLEICHHEITEN
BMSGPK	Aufnahme der COVID-19-Impfung in die Verordnung über empfohlene Impfungen	3 GESUNDHEIT UND WOHLERGEHEN
BMSGPK	Patverfügungsgesetz-Novelle 2018	3 GESUNDHEIT UND WOHLERGEHEN
BMSGPK	Aufnahme von Influenza in Verordnung über empfohlene Impfungen	3 GESUNDHEIT UND WOHLERGEHEN

Die folgende Visualisierung zeigt auf, zu welchen SDGs wie viele Vorhaben einen Beitrag leisteten.



Aus der Grafik lässt sich ablesen, dass viele Beiträge zu dem Ziel 4 vorliegen (Ziel 4: Inklusive, gleichberechtigte und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten des lebenslangen Lernens für alle fördern). Darüber hinaus tragen viele Vorhaben aus der diesjährigen Evaluierung zu den Zielen 1, 8 und 9 bei (Ziel 1: Armut in allen ihren Formen und überall beenden; Ziel 8: Dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern; Ziel 9: Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, breitenwirksame und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen). Zu den Zielen 6, 11, 13, 14, 15 und 17 sind hingegen keine Beiträge vorhanden.

2.4 Die Beiträge der Vorhaben zu den SDG-Unterzielen im Detail



Ziel 1. Armut in allen ihren Formen und überall beenden

1.1 Bis 2030 die extreme Armut – gegenwärtig definiert als der Anteil der Menschen, die mit weniger als 1,25 Dollar pro Tag auskommen müssen – für alle Menschen überall auf der Welt beseitigen

Vorhaben	UG
Bündelung: Bundesgesetz zur Bekämpfung pandemiebedingter Armutsfolgen und Richtlinien sowie Übertragungsverordnung COVID-19-Unterstützung-Armut	UG 21
Übertragungsverordnung – Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleich	UG 21

1.2 Bis 2030 den Anteil der Männer, Frauen und Kinder jeden Alters, die in Armut in all ihren Dimensionen nach der jeweiligen nationalen Definition leben, mindestens um die Hälfte senken

Vorhaben	UG
Bündelung: Jahressteuergesetz 2018 mit Umsatzsteuer-Bildungsleistungsverordnung	UG 16
Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung – itworks – JobTransfair – Trendwerk 2022	UG 20
Bündelung: Änderung der Verordnung über die Statistik der Einkommen und Lebensbedingungen (ELStV) 2018 und 2019	UG 21
Bündelung: Bundesgesetz zur Bekämpfung pandemiebedingter Armutsfolgen und Richtlinien sowie Übertragungsverordnung COVID-19-Unterstützung-Armut	UG 21
Übertragungsverordnung – Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleich	UG 21



Ziel 2. Den Hunger beenden, Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung erreichen und eine nachhaltige Landwirtschaft fördern

2.3 Bis 2030 die landwirtschaftliche Produktivität und die Einkommen von kleinen Nahrungsmittelproduzenten, insbesondere von Frauen, Angehörigen indigener Völker, landwirtschaftlichen Familienbetrieben, Weidetierhaltern und Fischern, verdoppeln, unter anderem durch den sicheren und gleichberechtigten Zugang zu Grund und Boden, anderen Produktionsressourcen und Betriebsmitteln, Wissen, Finanzdienstleistungen, Märkten sowie Möglichkeiten für Wertschöpfung und außerlandwirtschaftliche Beschäftigung

Vorhaben	UG
Teuerungsausgleich	UG 42

Ziel 3. Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern



3.8 Die allgemeine Gesundheitsversorgung, einschließlich der Absicherung gegen finanzielle Risiken, den Zugang zu hochwertigen grundlegenden Gesundheitsdiensten und den Zugang zu sicheren, wirksamen, hochwertigen und bezahlbaren unentbehrlichen Arzneimitteln und Impfstoffen für alle erreichen

Vorhaben	UG
Bündelung: Informationsinitiative der Bundesregierung zur Bekämpfung der COVID 19 Pandemie	UG 10
Aufnahme der COVID-19-Impfung in die Verordnung über empfohlene Impfungen	UG 24
Aufnahme von Influenza in Verordnung über empfohlene Impfungen	UG 24
Patverfügungsgesetz-Novelle 2018	UG 24

Ziel 4. Inklusive, gleichberechtigte und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten lebenslangen Lernens für alle fördern



4.1 Bis 2030 sicherstellen, dass alle Mädchen und Jungen gleichberechtigt eine kostenlose und hochwertige Grund- und Sekundarschulbildung abschließen, die zu brauchbaren und effektiven Lernergebnissen führt

Vorhaben	UG
Limit-Verordnung 2021/22	UG 25
Bündelung: Einrichtung von Deutschförderklassen- und -kursen, Änderung SchUG und SchPflG	UG 30

4.2 Bis 2030 sicherstellen, dass alle Mädchen und Jungen Zugang zu hochwertiger frühkindlicher Erziehung, Betreuung und Vorschulbildung erhalten, damit sie auf die Grundschule vorbereitet sind

Vorhaben	UG
Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22 zur Verbesserung der Bildungschancen	UG 30

4.3 Bis 2030 den gleichberechtigten Zugang aller Frauen und Männer zu einer erschwinglichen und hochwertigen fachlichen, beruflichen und tertiären Bildung einschließlich universitärer Bildung gewährleisten

Vorhaben	UG
Bündelung: Lehrberufspaket 2018	UG 40

4.4 Bis 2030 die Zahl der Jugendlichen und Erwachsenen wesentlich erhöhen, die über die entsprechenden Qualifikationen einschließlich fachlicher und beruflicher Qualifikationen für eine Beschäftigung, eine menschenwürdige Arbeit und Unternehmertum verfügen

Vorhaben	UG
Bündelung: Überbetriebliche Lehrausbildung des AMS Niederösterreich (ÜBA) Ausbildungsjahre 2019/20; 2020/2021; 2021/22	UG 20
Bündelung: Einrichtung von Deutschförderklassen- und kursen, Änderung SchUG und SchPflG	UG 30
Bündelung: Lehrberufspaket 2018	UG 40

4.6 Bis 2030 sicherstellen, dass alle Jugendlichen und ein erheblicher Anteil der männlichen und weiblichen Erwachsenen lesen, schreiben und rechnen lernen

Vorhaben	UG
Bündelung: Umsetzung von Sprachfördermaßnahmen gemäß § 4 IntG im Zeitraum von 01.01.2019 bis 31.03.2021	UG 10

4.7 Bis 2030 sicherstellen, dass alle Lernenden die notwendigen Kenntnisse und Qualifikationen zur Förderung nachhaltiger Entwicklung erwerben, unter anderem durch Bildung für nachhaltige Entwicklung und nachhaltige Lebensweisen, Menschenrechte, Geschlechtergleichstellung, eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit, Weltbürgerschaft und die Wertschätzung kultureller Vielfalt und des Beitrags der Kultur zu nachhaltiger Entwicklung

Vorhaben	UG
Bündelung: Umsetzung von Sprachfördermaßnahmen gemäß § 4 IntG im Zeitraum von 01.01.2019 bis 31.03.2021	UG 10

4.a Bildungseinrichtungen bauen und ausbauen, die kinder-, behinderten- und geschlechtergerecht sind und eine sichere, gewaltfreie, inklusive und effektive Lernumgebung für alle bieten

Vorhaben	UG
Bündelung: Umsetzung von Sprachfördermaßnahmen gemäß § 4 IntG im Zeitraum von 01.01.2019 bis 31.03.2021	UG 10
Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22 zur Verbesserung der Bildungschancen	UG 30

Ziel 5. Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen



5.1 Alle Formen der Diskriminierung von Frauen und Mädchen überall auf der Welt beenden

Vorhaben	UG
Bündelung: Umsetzung von Sprachfördermaßnahmen gemäß § 4 IntG im Zeitraum von 01.01.2019 bis 31.03.2021	UG 10
Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung – itworks – JobTransfair – Trendwerk 2022	UG 20

5.5 Die volle und wirksame Teilhabe von Frauen und ihre Chancengleichheit bei der Übernahme von Führungsrollen auf allen Ebenen der Entscheidungsfindung im politischen, wirtschaftlichen und öffentlichen Leben sicherstellen

Vorhaben	UG
Novellen des ÖIAG-Gesetzes, des Bundesimmobiliengesetzes und des Finanzmarktstabilitätsgesetzes	UG 45

5.c Eine solide Politik und durchsetzbare Rechtsvorschriften zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Selbstbestimmung aller Frauen und Mädchen auf allen Ebenen beschließen und verstärken

Vorhaben	UG
Bündelung: Jahressteuergesetz 2018 mit Umsatzsteuer-Bildungsleistungsverordnung	UG 16

Ziel 7. Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern



7.2 Bis 2030 den Anteil erneuerbarer Energie am globalen Energiemix deutlich erhöhen

Vorhaben	UG
Biomasseförderung-Grundsatzgesetz	UG 43
Bündelung: UFG – Konjunkturpaket (BBG 2022): Festlegung des Zusagerahmens für die SANOFF und UFI für die Jahre 2021–2025	UG 43
Sanierungsoffensive 2020 – Zusagerahmen 2020	UG 43

7.3 Bis 2030 die weltweite Steigerungsrate der Energieeffizienz verdoppeln

Vorhaben	UG
Bündelung: Richtlinie für eine Zuschussförderung zur Einrichtung von Energiemanagementsystemen (EnMS) in KMU	UG 43
Bündelung: UFG – Konjunkturpaket (BBG 2022): Festlegung des Zusagerahmens für die SANOFF und UFI für die Jahre 2021–2025	UG 43
Sanierungsoffensive 2020 – Zusagerahmen 2020	UG 43



Ziel 8. Dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern

8.3 Entwicklungsorientierte Politiken fördern, die produktive Tätigkeiten, die Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze, Unternehmertum, Kreativität und Innovation unterstützen, und die Formalisierung und das Wachstum von Kleinst-, Klein- und Mittelunternehmen unter anderem durch den Zugang zu Finanzdienstleistungen begünstigen

Vorhaben	UG
Bündelung: Härtefallfonds (März 2020 bis März 2022)	UG 40
Garantieübernahmen der Austria Wirtschaftsservice GmbH nach § 1 und § 11 Garantiegesetz 1977 – aws-Garantierichtlinie 2019	UG 45

8.5 Bis 2030 produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle Frauen und Männer, einschließlich junger Menschen und Menschen mit Behinderungen, sowie gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit erreichen

Vorhaben	UG
Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung – itworks – JobTransfair – Trendwerk 2022	UG 20

8.6 Bis 2020 den Anteil junger Menschen, die ohne Beschäftigung sind und keine Schul- oder Berufsausbildung durchlaufen, erheblich verringern

Vorhaben	UG
Bündelung: Überbetriebliche Lehrausbildung des AMS Niederösterreich (ÜBA) Ausbildungsjahre 2019/20; 2020/2021; 2021/22	UG 20

8.9 Bis 2030 Politiken zur Förderung eines nachhaltigen Tourismus erarbeiten und umsetzen, der Arbeitsplätze schafft und die lokale Kultur und lokale Produkte fördert

Vorhaben	UG
Bündelung: Rahmenförderungsvertrag über die Förderung der alpinen Infrastruktur 2018–2022	UG 40

Ziel 9. Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, breitenwirksame und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen



9.1 Eine hochwertige, verlässliche, nachhaltige und widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, einschließlich regionaler und grenzüberschreitender Infrastruktur, um die wirtschaftliche Entwicklung und das menschliche Wohlergehen zu unterstützen, und dabei den Schwerpunkt auf einen erschwinglichen und gleichberechtigten Zugang für alle legen

Vorhaben	UG
Bündelung: Mauttarifverordnung 2017 mit Mauttarifverordnung 2018	UG 41

9.4 Bis 2030 die Infrastruktur modernisieren und die Industrien nachrüsten, um sie nachhaltig zu machen, mit effizienterem Ressourceneinsatz und unter vermehrter Nutzung sauberer und umweltverträglicher Technologien und Industrieprozesse, wobei alle Länder Maßnahmen entsprechend ihren jeweiligen Kapazitäten ergreifen

Vorhaben	UG
Garantieübernahmen der Austria Wirtschaftsservice GmbH nach § 1 und § 11 Garantiegeseztz 1977 – aws-Garantierichtlinie 2019	UG 45

9.5 Die wissenschaftliche Forschung verbessern und die technologischen Kapazitäten der Industriesektoren in allen Ländern und insbesondere in den Entwicklungsländern ausbauen und zu diesem Zweck bis 2030 unter anderem Innovationen fördern und die Anzahl der im Bereich Forschung und Entwicklung tätigen Personen je 1 Million Menschen sowie die öffentlichen und privaten Ausgaben für Forschung und Entwicklung beträchtlich erhöhen

Vorhaben	UG
Bündelung: COMET 2018–2021	UG 33
Bündelung: Förderungsprogramm kit4market 2018 und 2019	UG 34
Bündelung: Silicon Austria Labs – Gesellschaftsvertrag und Rahmenvereinbarung 2018–2023	UG 34



Ziel 10. Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern

10.2 Bis 2030 alle Menschen unabhängig von Alter, Geschlecht, Behinderung, Rasse, Ethnizität, Herkunft, Religion oder wirtschaftlichem oder sonstigem Status zu Selbstbestimmung befähigen und ihre soziale, wirtschaftliche und politische Inklusion fördern

Vorhaben	UG
Bündelung: Bundesgesetz zur Bekämpfung pandemiebedingter Armutsfolgen und Richtlinien sowie Übertragungsverordnung COVID-19-Unterstützung-Armut	UG 21
Übertragungsverordnung - Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleich	UG 21

10.7 Eine geordnete, sichere, reguläre und verantwortungsvolle Migration und Mobilität von Menschen erleichtern, unter anderem durch die Anwendung einer planvollen und gut gesteuerten Migrationspolitik

Vorhaben	UG
Umsetzung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (Periode 2019–2023)	UG 18



Ziel 12. Nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherstellen

12.2 Bis 2030 die nachhaltige Bewirtschaftung und effiziente Nutzung der natürlichen Ressourcen erreichen

Vorhaben	UG
Teuerungsausgleich	UG 42

12.6 Die Unternehmen, insbesondere große und transnationale Unternehmen, dazu ermutigen, nachhaltige Verfahren einzuführen und in ihre Berichterstattung Nachhaltigkeitsinformationen aufzunehmen

Vorhaben	UG
Garantieübernahmen der Austria Wirtschaftsservice GmbH nach § 1 und § 11 Garantiegesetz 1977 – aws-Garantierichtlinie 2019	UG 45

Ziel 16. Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen



16.3 Die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene fördern und den gleichberechtigten Zugang aller zur Justiz gewährleisten

Vorhaben	UG
2. Erwachsenenschutzgesetz – 2. ErwSchG	UG 13

16.4 Bis 2030 illegale Finanz- und Waffenströme deutlich verringern, die Wiedererlangung und Rückgabe gestohlener Vermögenswerte verstärken und alle Formen der organisierten Kriminalität bekämpfen

Vorhaben	UG
Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG)	UG 15

3 Digitales Berichtswesen

Mit der Website www.wirkungsmonitoring.gv.at bietet die ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle des Bundes allen interessierten Bürger:innen einen direkten Einblick in die wirkungsorientierte Datenwelt der österreichischen Bundesverwaltung.

Im Jahr 2023 wurde ein **Relaunch der Website** vorgenommen, auf der zwei Mal jährlich Evaluierungsdaten im Rahmen der Wirkungsorientierten Steuerung und der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung veröffentlicht werden. Ziel der Neugestaltung war neben der konzeptuellen Weiterentwicklung und der technologischen Erneuerung die Optimierung der Benutzer:innenfreundlichkeit. Der umfassende Datenbestand der Website wird dadurch insgesamt besser zugänglich gemacht und so seiner Rolle bei der Förderung der Transparenz und des demokratischen Dialogs über die Arbeit der Bundesregierung gerecht.



Zu den wichtigsten Neuerungen zählen eine intuitive Navigation und ein nachvollziehbarer Aufbau sowie ein überarbeitetes Design mit aussagekräftigen Datenvisualisierungen.



Darüber hinaus lassen sich die individuell relevanten Inhalte der Website mit einer neuen Suche sowie Filtermöglichkeiten schneller finden. Die so zusammengestellten Inhalte können mittels einer Downloadfunktion als PDF gespeichert oder ausgedruckt werden.

Wirkungsmonitoring in Österreich

kinderbetreuung

107 Ergebnisse für "kinderbetreuung"

Mehr laden (16) >

Vorhaben

- Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG - verpflichtender Gratiskindergarten
Finanzjahr 2015, Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG
- Bundesgesetz, mit dem das Studienförderungsgesetz 1992 geändert wird
Finanzjahr 2016, Bundesgesetz
- Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG - verpflichtender Gratiskindergarten
Finanzjahr 2013, Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG
- Kinderbonus: Erhöhung der Familienbeihilfe für September 2020
Finanzjahr 2020, Bundesgesetz
- Arbeits- und Sozialrechtsänderungsgesetz (ASRAG 2014)
Finanzjahr 2014, Bundesgesetz

Mehr laden (15) >

Ein weiteres wesentliches Feature ist der neue Zugang zu den Wirkangaben über Themen. Die Darstellung nach Themen bringt den Vorteil mit sich, dass artverwandte Wirkangaben – beispielsweise in Bereichen wie „Wissenschaft und Forschung“ oder „Gleichstellung“ –, welche von unterschiedlichen Ressorts verfolgt werden, gesammelt transparent gemacht werden können.

Wirkungsmonitoring in Österreich

Themen

Auf den folgenden Seiten finden Sie Wirkungsziele, Kennzahlen, Maßnahmen und Vorhaben nach Themenbereichen zusammengefasst. Die Darstellung nach Themen bringt den Vorteil mit sich, dass artverwandte Wirkangaben – beispielsweise in Bereichen wie „Wissenschaft und Forschung“ oder „Gleichstellung“ –, welche von unterschiedlichen Ressorts verfolgt werden, gesammelt transparent gemacht werden können.

Arbeit, Soziales und Pensions	Bildung	Energie, Infrastruktur und Mobilität	Familie, Kinder und Jugend	Gesundheit	Gleichstellung
Information, Beratung, Services	Institutionen und öffentlicher Sektor	Internationales	Kultur und Sport	Öffentliche Finanzen	Recht und Sicherheit
Umwelt und Lebensraum	Wirtschaft und Unternehmen	Wissenschaft und Forschung			

Bundesministerium
Kultur, Kultur,
öffentlicher Dienst und Sport

Impressum Barrierefreiheit Datenschutzerklärung

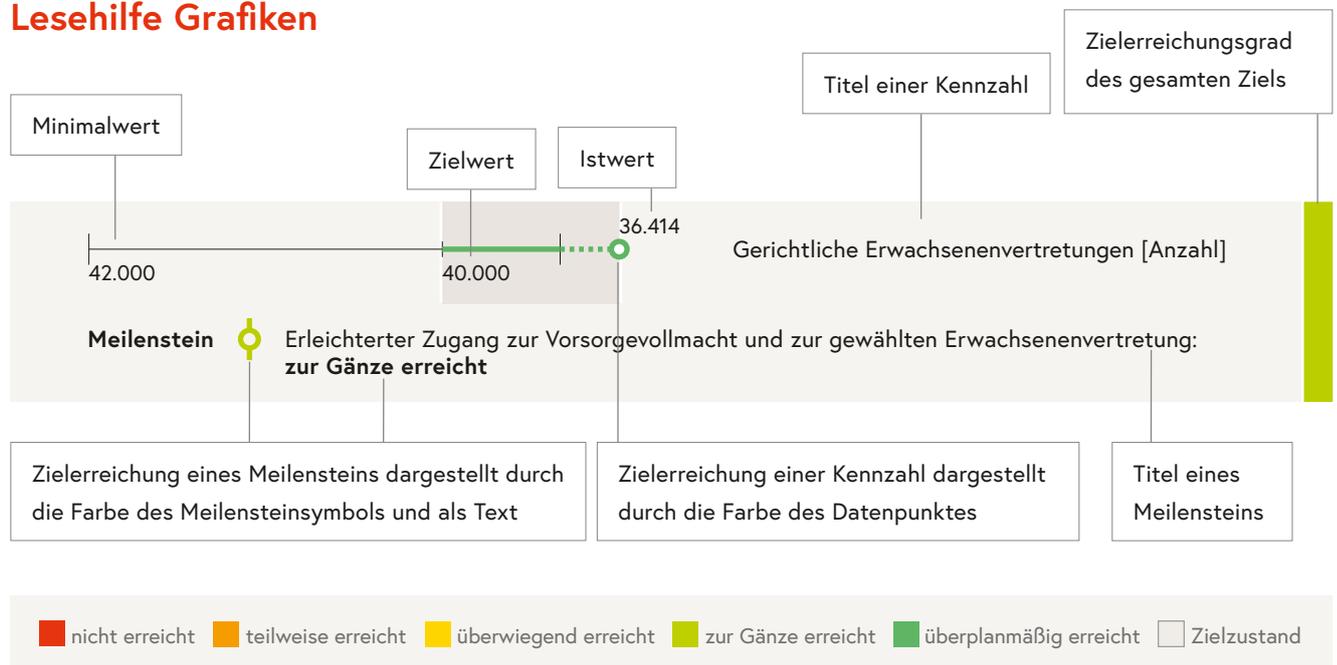
Wirkungsmonitoring in Österreich

4 Lesehilfe und Legende

Legende Symbolik

- Ⓢ Rechtssetzende Maßnahme
- ➔ Vorhaben
- 📁 Bündelung
- ■ ■ ■ ■ Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens
- € Verwaltungskosten für Bürger:innen
- € Verwaltungskosten für Unternehmen
- ♀♂ Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern
- 🛒 Konsumentenschutzpolitik
- 🤝 Soziales
- 👶 Kinder und Jugend
- 🌿 Umwelt
- 🏢 Unternehmen
- 📈 Gesamtwirtschaft

Lesehilfe Grafiken

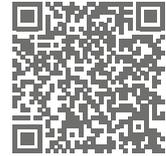


5 Evaluierungsergebnisse der Ressorts

Bundeskanzleramt

UG 10 – Bundeskanzleramt





„ELAK neu“ – vom elektronischen zum digitalen Akt

Finanzjahr 2018

Vorhabensart → Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Das Vorhaben steht im Zusammenhang mit den Angaben auf den Seiten 220–221 des Regierungsprogrammes 2020-2024.

Folgende Punkte aus dem Regierungsprogramm 2020-2024 werden hierbei adressiert bzw. unterstützt:

- Seite 220, Ausbau „Digitale Verwaltung“

Der ELAK im Bund (EiB) ist ein zentrales E-Government System der österreichischen Bundesverwaltung und ermöglicht die digitale Verwaltung durch vollelektronische Aktenverwaltung und automatisierte Abwicklung von Geschäftsprozessen.

- Seite 221, „Sukzessive Ausweitung und Optimierung der digitalen Behördenwege...“

Durch die Möglichkeit digitale Verwaltungsprozesse abbilden zu können, werden auch digitale Verwaltungskooperationen zwischen den Behörden ermöglicht und alle Bundesdienststellen können digital angebunden arbeiten. Selbst Ministerratsabstimmungen wurden ermöglicht.

- Seite 221, „Digitale Kommunikation in der Verwaltung ausbauen“

Die zentrale und standardisierte digitale Kommunikation innerhalb der Verwaltung wird durch den ELAK im Bund gewährleistet. Alle Ministerien und Dienststellen sind digital angebunden.

Ziel ist eine durchgängige digitale Abwicklung von Geschäftsfällen (von der Einbringung bis zum Bescheid).

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2018-BMDW-UG 40-W4:

Steigerung des Digitalisierungsgrades zum Nutzen für die Gesellschaft, Wirtschaft und Verwaltung

Problemdefinition

Im Jahr 2001 erging die Beauftragung zur Umsetzung eines gemeinsamen ELAKs (Elektronischer Akt) in allen Ressorts. Dieser wurde nach einer öffentlichen Ausschreibung im Jahr 2005 in Betrieb genommen. Bis auf das Bundesministerium für Landesverteidigung (BMLV) wurde der ELAKimBund (EiB) in allen Zentralstellen der Ressorts ausgerollt.

Nach über 12 Jahren ist der Lösungsansatz eines elektronischen Aktes nicht mehr zeitgerecht und folgt nicht mehr den Anforderungen der fortschreitenden Digitalisierung. Dies betrifft auch die „Digitalisierung der Arbeitsweise“ in den Ressorts und den sonstigen am ELAK im Bund beteiligten Organisationen, wie z.B. nachgeordnete und ausgegliederte Organisationen sowie Oberste Behörden.

Die Digitalisierung durch die neuen Technologien ermöglicht das Arbeiten mit mobilen Endgeräten, weitere Standardisierung, Automatisierung sowie Wissensmanagement und grundsätzliche elektronische Kommunikation zwischen Organisationen

des Bundes. All dies soll die bisherige, reine Abbildung der Papierprozesse ablösen und somit die digitale Transformation, die auch vor der Verwaltung nicht Halt macht, unterstützt durch „Künstliche Intelligenz“ (KI), vorantreiben. Diese neuen Anforderungen sollen nun im Rahmen einer Weiterentwicklung bzw. Erneuerung des „ELAK neu“ umgesetzt werden.

Mit dem „ELAK neu“ soll ein einheitliches Aktenverwaltungssystem auf alle Organisationen des Bundes, die die Anforderungen nach formellen Arbeiten haben, ausgerollt werden. Dies trägt der Konsolidierung im Sinne einer effizienten und kostenschonenden Anwendung eines ELAKs bei.

Ziele

Ziel 1: ■ Moderne, digitale Geschäftsfallbearbeitung in der Bundesverwaltung

Meilenstein ○ Unterstützung bei Geschäftsprozessen durch Modernisierungen und Anpassungen in der Bedienführung und KI: **zur Gänze erreicht**

Ziel 2: ■ Digitale Kommunikation und Wissensaustausch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundes

Meilenstein ○ Zurverfügungstellung eines einheitlichen Aktenverwaltungssystems inklusive standardisierter Werkzeuge und Prozessmodelle: **zur Gänze erreicht**

Maßnahmen

1. Nutzung eines Dashboards und einer Terminverwaltung	Beitrag zu Ziel 1
2. Unterstützung bei der Nutzung des ELAK	Beitrag zu Ziel 2
3. Vereinheitlichung und Optimierung von Organisation/Kultur/Wissenstransfer, Mobilität	Beitrag zu Zielen 1, 2
4. Nutzung bestehender Register	Beitrag zu Ziel 2

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. Euro	2018	2019	2020	2021	2022	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	1.978	2.264	1.820	821	128	7.011
Plan	3.279	4.051	3.044	724	0	11.098
Nettoergebnis	-1.978	-2.264	-1.820	-821	-128	-7.011
Plan	-3.279	-4.051	-3.044	-724	0	-11.098

Erläuterungen

In der Position „betrieblicher Sachaufwand“ werden die Kosten für die Bundeslizenz und die Softwarewartung dargestellt.

Die Kosten für die Bundeslizenz (einmalig 1,854 Millionen Euro) und die notwendige Softwarewartung (jährlich 124.000 Euro erhöht um Inflationsanpassungen) werden in der Tabelle nach deren Fälligkeit ausgewiesen. Insgesamt fielen die Kosten für diese Position etwas höher aus als geplant.

In der Position „Werkleistungen“ werden die Projektkosten dargestellt. Es kam das agile Vorgehensmodell zur Anwendung, dadurch kam es zwar zu einem verzögerten Projektstart (2019 statt 2018), jedoch konnten insbesondere durch die effiziente Zusammenarbeit mit dem Produkthersteller Synergien genutzt werden und die Kosten blieben unter den Erwartungen.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Nein

Für das Jahr 2019 erfolgte die Bedeckung nicht über eine Rücklagenentnahme aus der Untergliederung (UG) 40, sondern über das Regelbudget des DB 40.05.01 der UG 40.

Für die Jahre 2020ff wurden die Kosten ebenfalls über das Regelbudget bedeckt. Eine Rücklagenentnahme aus dem DB 40.02.01 (Wirtschaftsförderung) erfolgte nicht.

Die weitere Bedeckung erfolgte plangemäß.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Obwohl der ELAKimBund (EiB) seit dem Jahr 2014 regelmäßige, im Grundvertrag vereinbarte Upgrades (Major Releases) in jährlichen bzw. zweijährigen Abständen erfahren hat, war eine Erneuerung mit weitergehenden Maßnahmen dringend erforderlich und hat sich als positiv erwiesen. Verglichen mit den Möglichkeiten der üblichen Intervalle wurden in relativ kurzer Zeit Anpassungen an die allgemein voranschreitende Digitalisierung, wie etwa Integration der persönlichen digitalen Signatur, die Anbindung weiterer Systeme (Once-Only) oder organisatorische Änderungen, die die Zustimmung aller beteiligten Organisationen erforderten und deshalb als besondere Leistung hervorzuheben sind, wie die allgemein vereinheitlichte Geschäftszahl, umgesetzt. Weitere, noch tiefgreifendere organisatorische Maßnahmen wurden zwar intensiv diskutiert, etwa die bundesweite Vereinheitlichung des Aktenplans, konnten aber bisher noch nicht finalisiert werden.

Es kam zu Erweiterungen der Einsatzmöglichkeiten der informellen Zusammenarbeit (sichere und einfache Einbeziehung externer Teilnehmerinnen und Teilnehmer in die Teamrooms) sowie der Entwicklung der mobilen Teilnahme am Geschäftsprozess. Zuletzt hat die MobileApp den Einzug in den Ministerrat als Mittel zur Protokollierung der Beschlüsse gefunden. Dies ist wohl als einer der Spitzenerfolge zu werten. Obwohl nicht selbst Vorhabensbestandteil, hat diese Anpassung, welche ohne Sonderentwicklung quasi mit Boardmitteln des EiB ausgearbeitet ist, im Rahmen der EiB-Weiterentwicklungsprojekte stattgefunden. Dies wäre ohne die Antriebskraft dieses Vorhabens nicht möglich gewesen.

Im Verlauf des Vorhabens konnte die Anzahl der teilnehmenden Organisationen von anfangs 28 auf heute 40 gesteigert werden. Damit einher ging das Wachstum der Benutzeranzahl von 12.800 auf nahezu 16.000. Etwa 34 Millionen Akten befinden sich derzeit im EiB, jährlich werden 1,8 Millionen Akten erzeugt (Nutzerzufriedenheit 59%). Durch Skartierungen und Archi-

vierungen erfolgen gelegentlich Löschungen, wodurch dieses Wachstum nicht gleichbleibend erfolgt. In der Dokumentenablage (informeller Bereich) befinden sich über 400 Millionen Schriftstücke.

Im Zusammenhang mit Suche, Recherche und Unterstützung der Anwenderinnen und Anwender in der Abwicklung der Geschäftsprozesse wurden Modernisierungen in der grafischen Benutzeroberfläche (GUI), in der Bedienungsführung sowie in der Modernisierung der Begriffswelt eingeführt.

Wissensmanagement hat das Ziel bestehendes Wissen durch Dokumentation von Abläufen und Prozessen nachhaltig zu sichern. Hierfür können Anleitungen, Dokumentationen und weiterführende Informationen im Rahmen des EiB bereitgestellt werden, einerseits durch entsprechende Beispielakte aber auch in Teamrooms durch entsprechende Dokumente. Auch abseits des Projektes wurde der Mehrwert des EiBs als Tool für Wissensmanagement erkannt, vgl. „Strategie digitale Kompetenzen Österreich“ (Seite 76).

Für die Zwecke der Bearbeitung von Anträgen gemäß Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) wurden Hilfsmittel angewendet, die im Stande sind, künftige Anforderungen hinsichtlich Informationsfreiheitsgesetz (IFG) zeitnahe umzusetzen. In diesem Zusammenhang bildet die Künstliche Intelligenz (KI) auch einen wesentlichen Bestandteil der Überlegungen. Bisherige Umsetzungen wurden mit im EiB vorhandenen KI-Elementen (z.B. Verbesserung der Volltextsuche, bessere Beschlagwortung, Benutzerunterstützung durch automatische Vorschläge) durchgeführt. Die Definition der meisten virtuellen Assistenten wurde bereits abgeschlossen, jedoch fehlt noch die technische Letztumsetzung. Diese technische Letztumsetzung ist allerdings ein geringer Teil der gesamten Umsetzung der Maßnahme (<5%). Eine Chatbot-Funktionalität besteht bereits bei der Nutzung des EiB durch externe Nutzerinnen und Nutzer, die mittels Chatbot durch den Registrierungsprozess geleitet werden. Weitere Ausprägungen bedürfen einer konkreten Definition durch die betroffenen Organisationseinheiten selbst.

Angesichts der kontroversiellen Diskussion dieses Themas, insbesondere auch die Sicherheitsproblematik betreffend, wurden Investitionen in externe KI-Tools (ChatGPT) noch hintangehalten. Es finden aber laufend Evaluierungen betreffend künftige Einsatzmöglichkeiten statt.

Die WFA-Ziele und Maßnahmen konnten zur Gänze erreicht werden. Diese wurden und mussten im Hinblick auf die geplante, auf das Vorhaben und die bestehenden Rahmenbedingungen angepasste, agile Vorgehensweise der Entwicklung offen formuliert werden. Dies war notwendig, um die Vorteile der Agilität nicht zu verlieren. So konnte auf neue Umstände entsprechend reagiert werden. Sich im Laufe der Entwicklung ergebende Synergien konnten ebenfalls genutzt werden. Die Maßnahmen waren treffend gewählt worden.

Für den Grad der Zielerreichung waren insbesondere das bestehende Know-How und die Infrastruktur ausschlaggebend. Die eingesetzten Budgetmittel konnten effizient genutzt werden und führten zu äußerst zufriedenstellenden Ergebnissen.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Aus Projektsicht wäre ein höheres Maß an bundesweit verbindlichen Vorgaben (Gesetz, Verordnung) betreffend Ausgestaltung des ELAKimBund (EiB) wünschenswert. Dies erfordert allerdings enormen Abstimmungsbedarf und würde damit zu entsprechendem zeitlichen Mehrbedarf führen. Außerdem ist eine erfolgreiche Einigung ungewiss, da die internen Prozesse der Organisationseinheiten mannigfaltig ausgestaltet sind. Die Vereinheitlichung der Ausgestaltung des EiB erfolgt deshalb zunächst über freiwillige Bindung der Teilnehmerorganisationen.

Weiterführende Informationen

Strategie Digitale Kompetenzen Österreich
www.digitalaustria.gv.at/dam/jcr:e84a42c3-f2e7-4642-9ca0-76d7e8c61216/Strategie-Digitale-Kompetenzen-Oesterreich-PDF-UA-1.pdf



Bundesgesetz, mit dem das Zustellgesetz geändert wird (ZustG)

Finanzjahr 2018

Vorhabensart  Bundesgesetz

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Das Vorhaben steht im Zusammenhang mit den Angaben auf der Seite 221 des Regierungsprogrammes 2020-2024. Ziel ist der Ausbau einer sicheren elektronischen Zustellung von Behördenkommunikation für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen („E-Zustellung“ auf freiwilliger Basis).

Weiters basiert das Vorhaben auf dem Digital Austria Act, Punkt 8.3. „Weitere Entbürokratisierung der Schulverwaltung durch digitale Elemente und Prozesse“ („Weitere Initiativen in diesem Bereich umfassen etwa die digitale Zustellung und Verfügbarkeit von Zeugnissen.“).

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2018-BMDW-UG 40-W4:

Steigerung des Digitalisierungsgrades zum Nutzen für die Gesellschaft, Wirtschaft und Verwaltung

Problemdefinition

Mit BGBl. I Nr. 40/2017 wurde ein Anzeigemodul im Zustellgesetz eingeführt, um aus den unterschiedlichen Zustellsystemen sowohl auf Basis des Zustellgesetzes (elektronische Zustelldienste, behördliche Kommunikationssysteme der Behörde) als auch fachspezifischen Systemen anderer Verfahrensgesetze (Elektronischer Rechtsverkehr gemäß Gerichtsorganisationsgesetz, FinanzOnline gemäß Bundesabgabenordnung) Empfängerinnen und Empfängern eine einheitliche Übersicht der für sie bereitgehaltenen elektronischen Schriftstücke zu ermöglichen. Derzeit ist ein einheitlicher Zugriff auf die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der elektronischen Zustellung verschiedener Zustellsysteme nicht möglich, wodurch das Einsparungspotential durch elektronische Zustellungen von Schriftstücken daher noch nicht erreicht wurde. Deswegen soll nun in konsequenter

Fortführung des Ausbaus der elektronischen Zustellung auch die Versenderseite vereinfacht und die vollständige Erreichbarkeit der Empfängerinnen und Empfänger sichergestellt werden. Nur dadurch kann das gesamte Einsparungspotential elektronischer Zustellungen erreicht werden. Es soll daher mit den gegenständlichen Änderungen des Zustellgesetzes ein systemübergreifendes Teilnehmerverzeichnis sämtlicher Zustellsysteme eingeführt werden, um alle potentiellen Empfängerinnen und Empfänger erreichen zu können. Dies soll auch den Versenderinnen und Versendern die Möglichkeit der Auswahl des elektronischen Zustellsystems geben und nicht wie bisher an jenes System binden, bei dem die Nutzerin bzw. der Nutzer (Empfängerin bzw. Empfänger) angemeldet war.

Ziele

Ziel 1:  **Steigerung der Anzahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an der Zustellung auf elektronischem Weg (elektronische Zustellung)**

Meilenstein  Elektronisch erreichbare Teilnehmerinnen und Teilnehmer für sämtliche behördliche Verfahren: **überplanmäßig erreicht**

Ziel 2:  **Reduktion der Kosten für die Zustellung**



Kosten der Zustellungen für den Bund 2023 [Mio. €]

Maßnahmen

1. Schaffung eines zentralen Teilnehmerverzeichnisses	Beitrag zu Ziel 1	
2. Änderung des Ablaufprozesses der elektronischen Zustellung	Beitrag zu Zielen 1, 2	
3. Erweiterung des Funktionsumfangs des Anzeigemoduls	Beitrag zu Ziel 1	
4. Auswahl des Zustellsystems für die elektronische Zustellung durch die Behörde	Beitrag zu Ziel 2	

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 □ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. Euro	2018	2019	2020	2021	2022	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	29	2.839	856	-3.180	-3.316	-2.772
Plan	679	-1.238	-7.894	-10.280	-11.412	-30.145
Nettoergebnis	-29	-2.839	-856	3.180	3.316	2.772
Plan	-679	1.238	7.894	10.280	11.412	30.145

Erläuterungen

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die ausgewiesene Tabelle lediglich auf die Ergebnisrechnung des Bundes beschränkt.

Die Zeile „Betrieblicher Sachaufwand“ gibt die Einsparungen aufgrund der elektronischen Zustellungen an. Die Zeile „Werkleistungen“ gibt die Kosten sowohl der Projekte als auch der Betriebe an.

Die den geplanten „Betrieblichen Sachaufwänden“ und „Werkleistungen“ im Jahr 2018 (damalige Ressortzuständigkeit BMDW) zugrunde liegenden Planungen können nicht mehr eingesehen werden. Daher sind die Details der ursprünglichen Planung nicht mehr nachvollziehbar. Die tatsächlichen IST-Kosten im Jahr 2018 belaufen sich auf 0 Euro.

Im Jahr 2020 ergaben sich dadurch höhere Kosten als geplant, da sich im Laufe der Umsetzung die Anforderungen der Zustelldienste an technische Umsetzungen als weitaus höher und komplexer herausgestellt haben. Dies ergab sich insbesondere dadurch, dass die Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen

an den Zustellnachweis im Rahmen von elektronischen Zustellungen weitaus komplexer war als geplant. Weiters wurde in der Planung die Inflation nicht berücksichtigt.

Die Kosten ab dem Jahr 2021 wurden auf 0 Euro gesetzt, da die Kosten in dem überschneidenden Folgevorhaben („Elektronische Zustellung Vorhabensplanung 2021–2025“), für welches erneut ein Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen hergestellt wurde, berücksichtigt und realitätsnäher geplant wurden. Getrennte IST-Kosten innerhalb dieses Programmes (Projekte und Betriebe innerhalb dieser beiden Vorhaben) liegen nicht vor.

Die Minderaufwendungen ergeben sich aus der Differenz von postalischen und elektronischen Versandkosten, welche aus Preislisten des Bundesrechenzentrums (BRZ) für die jeweiligen Jahre übernommen wurden, multipliziert mit der durchgeführten Anzahl an Zustellungen. Die Minderaufwendungen gehen aus den Angaben der geschätzten Einsparungen (Länder, Gemeinden, Sozialversicherungsträger) hervor.

Insgesamt wurden die geplanten Einsparungen nicht erreicht, weil in der Planung noch von einer vollumfassenden Teilnahme aller Sozialversicherungsträger, Behörden der Länder und des Bundes an der Architektur der elektronischen Zustellung ausgegangen wurde.

Die Zuordnung der Einsparungen kann nicht gesichert erfolgen, da diese basierend auf dem Inhalt der einzelnen Zustellungen durchgeführt werden müsste, etwa auch im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung. Der Inhalt von Zustellungen kann nicht eingesehen werden. Welche Gebietskörperschaft schlussendlich die Kosten trägt, ist daher nicht eruierbar. Die Einsparungen für Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger wurden basierend auf der jeweilig versendenden Behörde errechnet, zusätzlich wurde die Annahme getroffen, dass es sich dabei um 25% nachweisliche und 75% nicht-nachweisliche Zustellungen handelt. Dies ist relevant, da sich für diese beiden Zustellqualitäten nämlich unterschiedlichen Kosten ergeben.

Für das Jahr 2019 gibt es valide Daten ausschließlich für Dezember, da davor erst der Pilot- und Testbetrieb stattfand. Eine realistische Hochrechnung für das Jahr 2019 ist daher nicht möglich.

Die Einsparungen für Sozialversicherungsträger werden geschätzt wie folgt:

2019: 5.700 Euro
 2020: 1.350.000 Euro
 2021: 2.500.000 Euro
 2022: 3.840.000 Euro

Die Einsparungen für Länder werden geschätzt wie folgt:

2019: 7.500 Euro
 2020: 255.000 Euro
 2021: 480.000 Euro
 2022: 680.000 Euro

Die Einsparungen für Gemeinden werden geschätzt wie folgt:

2019: 55 Euro
 2020: 475.000 Euro
 2021: 824.000 Euro
 2022: 1.210.000 Euro

Die Einsparungen für den Bund werden geschätzt wie folgt:

2019: 275.000 Euro
 2020: 2.350.000 Euro
 2021: 3.200.000 Euro
 2022: 3.336.000 Euro

Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Einsparungen werden nachfolgend die Kosten der postalischen und der elektronischen Zustellung nach den Preislisten der Bundesrechenzentrum GmbH für das Jahr 2022 für RSa- und RSb-Zustellungen gegenübergestellt.

Die Preise für elektronische Zustellung im Jahr 2022 betragen für nachweisliche Zustellungen (RSa, RSb) 0,182 Euro pro erfolgreich eingeliefertem Zustellstück und für nicht nachweisliche Zustellungen 0,03647 Euro pro erfolgreich eingeliefertem Zustellstück.

Wohingegen für postalische Zustellungen Kosten für RSa-Briefe (Brief, Papier, Kuvert, Porto) 7,09755 Euro pro erfolgreich eingeliefertem Zustellstück und für RSb-Briefe (Brief, Papier, Kuvert, Porto) 4,9005 Euro pro erfolgreich eingeliefertem Zustellstück betragen.

Die Kosten für die Länder und Sozialversicherungsträger für die Anbindung an die Architektur der elektronischen Zustellung und die Kosten für die Anpassung der eigenen Kommunikationssysteme sind nicht verfügbar.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Unternehmen

Die Annahme (Auswirkungen der Wirkungsdimension Unternehmen) war, dass Unternehmerinnen und Unternehmer, die sich freiwillig registriert oder der Verpflichtung gemäß § 1b E-GovG entsprochen haben, vermehrt elektronische Zustellungen erhalten werden. Ausgehend von den Annahmen der WFA zum Ausgangszustand (keine Verpflichtung für Unternehmen zur Teilnahme an der elektronischen Zustellung, geringe Anzahl an für die elektronische Zustellung registrierten Unternehmen, Verwaltung der registrierten Unternehmen in unterschiedlichen Registern, hohe Kosten für postalische Zustellung an Unternehmen) können folgende Auswirkungen der getroffenen Maßnahmen beschrieben werden. Unternehmerinnen bzw. Unternehmer, die sich freiwillig registriert oder der Verpflichtung gemäß § 1b E-Government-Gesetz (E-GovG) entsprochen haben, erhielten tatsächlich vermehrt elektronische

Zustellungen. 570.000 Unternehmen können elektronische Zustellungen erhalten, dadurch sind potentielle Ersparnisse durch das nicht mehr notwendige Scannen lukrierbar. Die genaue Höhe ist aufgrund der mannigfaltigen Prozesslandschaft der Unternehmen nicht eruierbar. Für Zustelldienstleisterinnen und Zustelldienstleister besteht die Möglichkeit, sich als Zustelldienst für die eZustellung zu registrieren (davon hat z.B. die Österreichische Post AG Gebrauch gemacht). Bei Betätigung als Zustelldienst für elektronische Zustellung entstehen weniger Einnahmen für Zustelldienstleisterinnen und Zustelldienstleister (z. B. Wegfall Porto) allerdings auch weniger Kosten (z. B. Wegfall Verteilung und physische Zustellung). Die Liste der zugelassenen Zustelldienste ist unter „www.bmf.gv.at/services/Elektronische-Zustellung/Technische-Informationen.html“ publiziert.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Die Annahmen über die Anzahl der eZustellungen beruhen auf gesetzlichen Verpflichtungen. Diese sind nur zum Teil eingetreten. Seit 1.1.2020 ist das Recht auf elektronischen Verkehr mit Behörden gem. § 1a E-GovG in Kraft. Das bedeutet, dass alle Behörden, die Bundesgesetze umsetzen, ab diesem Zeitpunkt eZustellungen von bundesbehördlichen Dokumenten an Bürgerinnen bzw. Bürger und Unternehmen ermöglichen müssen. Die Behörden sind allerdings nicht zur eZustellung verpflichtet. Ende des Jahres 2022 waren ~ 2.000 Behörden als Versenderinnen tätig, was bereits einen großen Teil der in Betracht kommenden Behörden darstellt. Unternehmen sind zur Teilnahme an der eZustellung gem. § 1b E-GovG verpflichtet. Bürgerinnen und Bürger können sich freiwillig bei „Mein Postkorb“ registrieren, wovon immer mehr Menschen Gebrauch machen und die Zuwachsrate stetig steigt. Die elektronische Zustellung steht somit bereits allen Behörden zur Anbindung zur Verfügung und kann durch Behörden genutzt werden, so sie die elektronische Zustellung nutzen möchten oder zur Nutzung verpflichtet sind.

Zur Erreichung von Ziel 1 wurde ein zentrales Teilnehmerverzeichnis mit 556.503 FinanzOnline-Nutzerinnen und -Nutzern geschaffen (Maßnahme 1), in dem die 406.671 Teilnehmenden

von Zustelldiensten im Jahr 2019 und den seither neu entstandenen Zustelldiensten, 59.802 Unternehmen und alle Teilnehmenden des Elektronischen Rechtsverkehrs (ERV), in einem einheitlichen System erreichbar sind. Damit stehen die Empfängeradressen einheitlich zur Verfügung. Auf Basis der gesetzlichen Grundlagen wurde dieses Ziel erreicht.

Ablaufprozess der eZustellung (Maßnahme 2) und Auswahl des Zustellsystems (Maßnahme 4) wurden geändert: Empfängerinnen bzw. Empfänger wählen nicht mehr das Zustellsystem aus, sondern geben die Bereitschaft zur Teilnahme bekannt; die Auswahl des Zustelldienstes trifft die Versenderin bzw. der Versender. Kommunikationssysteme der Behörden wurden verstärkt in die eZustellung eingebunden. Weiters wurde das Anzeigemodul in der Form eingerichtet, dass eine einheitliche Verständigung über neue Nachrichten und eine zentrale Anmeldung zur eZustellung bereitsteht (Maßnahme 3).

Zur Erreichung von Ziel 2 („Reduktion der Kosten für die Zustellung“) wurden für Versenderinnen und Versender (insb. Ministerien, Behörden, Gerichte, Sozialversicherungen) Einsparungen erreicht, weil postalische Zustellungen durch eZustellungen ersetzt werden. Im Jahr 2022 sind für Versenderinnen und Versender von eZustellungen Gebühren in der Höhe von rund 313.600 Euro angefallen. Bei postalischer Zustellung wären Gebühren in Höhe von rund 9.377.900 Euro angefallen

(Faktor 30). Im Jahr 2023 war dieses Verhältnis 400.000 Euro zu 13,5 Millionen Euro. Es ist die Reduktion der Gesamtkosten der Gebühren durch die Verwendung von eZustellungen anstelle von postalischen Zustellungen in Höhe von 13 Millionen Euro bekannt. Bei einer angenommenen konstanten Höhe der Gebühren für Zustellungen des Bundes ergibt sich eine Reduktion in der Höhe 11,54%. Die den Angaben aus dem Jahr 2018 („Im Jahr 2018 fallen für den Bund Kosten in der Höhe von 112,6 Millionen Euro an“ – Ausgangszustand Kennzahl 1) zugrunde liegenden Planungen können nicht mehr eingesehen werden. Daher ist nicht mehr nachvollziehbar, welcher Teil welcher Kosten in welchem Bereich anfällt bzw. was die Angabe von 112,6 Millionen Euro aussagt (außer dass die Kosten für postalische Zustellungen mit Kuvert und RSb, Databox, ERV und Zustelldienste addiert wurden). Aus diesen Gründen kann auch der ursprüngliche Zielwert von Kennzahl 1 (38% Kostenreduktion Bund) nicht mehr nachvollzogen werden. Der Zielerreichungsgrad wird demnach als „nicht erreicht“ ausgewiesen, auch wenn der ermittelte Istwert 2023 für Kosten der Zustellungen des Bundes (99,6 Millionen Euro) unter dem Ausgangszustand 2018 (112,6 Millionen Euro) liegt.

In der WFA-Planung wurde ursprünglich von einer Verpflichtung zur Teilnahme an der eZustellung auch für Bürgerinnen und Bürger ausgegangen. Einzelne Rahmenbedingungen, wie z. B. das Erfordernis einer biometrischen Anmeldung auf privaten mobilen Geräten, haben diese Verpflichtung nicht zugelassen. Auch wenn die Zustellungen nicht die geplante Anzahl erreicht haben, wurden für Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger jährlich ansteigend im Jahr 2019 rund 290.000 Euro, 2020 rund 4,4 Millionen Euro, 2021 rund 7 Millionen Euro, 2022 rund 9 Millionen Euro und 2023 rund 13 Millionen Euro eingespart, weil Versendungen elektronisch statt postalisch erfolgt sind. Damit wurden von 2019-2023 in Summe 33,7 Millionen Euro eingespart. Diese Ersparnis bezieht sich gesamtheitlich auf alle Versenderinnen und Versender und gibt wieder, welche Kosten für alle Versenderinnen bzw. Versender in Summe angefallen wären, wenn diese Zustellungen postalisch statt elektronisch versendet worden wären – die in den einzelnen Jahren angegebenen Ersparnisse zeigen an, wie sich die Einsparungen (Summe aller Versenderinnen und Versender) über die Jahre entwickelt haben.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Die Auswahl von Kennzahlen zu Beginn einer Planung sollte für die Laufzeit der WFA so gewählt werden, dass sowohl die Ausgangs- als auch die Zielwerte aus geeigneten Datenquellen erfolgen – soweit dies möglich ist. Der Erfolg eines Vorhabens soll ausschließlich an einem Vergleich von Ausgangswerten mit messbaren und zugänglichen, nachvollziehbaren Zielwerten gemessen werden.

Ein höheres Maß an verbindlichen Vorgaben (Gesetz, Verordnung) kann dazu führen, dass im Ergebnis eine übergreifend einheitliche Gesamtlösung der eZustellung verfügbar ist, die von Ländern und Gemeinden, von allen Behörden und bestimmten Versendergruppen im öffentlichen Sektor genutzt werden kann.

Für die Bearbeitung der weiteren Verbesserungspotentiale soll in einem geplanten Folgevorhaben („Elektronische Zustellung Vorhabensplanung 2021–2025“) das Funktionsangebot der eZustellung erweitert werden, das System soll modernisiert werden und es sollen zielgerichtete Marketing- und Informationsmaßnahmen durchgeführt werden, um die Registrierung zur und die Nutzung der elektronischen Zustellung attraktiver und einfacher zu gestalten.

Weiterführende Informationen

Liste der zugelassenen Zustelldienste für elektronische Zustellungen

www.bmf.gv.at/services/Elektronische-Zustellung/Technische-Informationen.html

Informationsseite zur elektronischen Zustellung

www.bmf.gv.at/services/Elektronische-Zustellung.html



Bündelung: Informationsinitiative der Bundesregierung zur Bekämpfung der COVID 19 Pandemie



Finanzjahr 2021

Vorhabensart  Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Durch die umfassenden Informationskampagnen, die sich auch aus dem Regierungsprogramm ergeben, lassen sich ebenfalls Berührungspunkte zum Österreichischen Aufbau- und Resilienzplan 2020-2026 erkennen. Unter der in Punkt 3 „Dimensionen und Wirkungen des Plans“ angeführten Säule e) „Gesundheit und wirtschaftliche, soziale und institutionelle Resilienz, um unter anderem die Krisenvorsorge und Krisenreaktionsfähigkeit zu erhöhen“, genauer: Maßnahme „4.A.1 Attraktivierung der Primärversorgung“. Der Aufbau- und Resilienzplan wurde zur nationalen Überwindung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie erstellt: Resilienzpläne (ARP) gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) 2021/241.

Der österreichische Aufbau- und Resilienzplan 2020-2026 folgt den Vorgaben der Verordnung und den Leitlinien der Europäischen Kommission (Komponente 4: Gerechter Auf-

bau, 4-A Gesundheit). Das Vorhaben trägt außerdem durch die Maßnahmen der umfassenden Informationstätigkeit über COVID-19-Impfkationen signifikant zum SDG Unterziel 3.8 „Die allgemeine Gesundheitsversorgung, einschließlich der Absicherung gegen finanzielle Risiken, den Zugang zu hochwertigen grundlegenden Gesundheitsdiensten und den Zugang zu sicheren, wirksamen, hochwertigen und bezahlbaren unentbehrlichen Arzneimitteln und Impfstoffen für alle“ bei.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2021-BKA-UG 10-W1:

Hoher Nutzen der (digitalen) Informations- und Serviceleistungen des Ressorts für die BürgerInnen, die Verwaltung, die Politik und die Unternehmen Österreichs

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2021-BMF-GB15.01-M3:

COVID-19 Hilfsmaßnahmen – Controlling und transparente Vollzugsberichterstattung

Problemdefinition

Mit dem gegenständlichen WFA-Vorhaben soll die österreichische Bevölkerung über die aufgrund der COVID-19-Pandemie im Jahr 2021 erforderlichen Verhaltens- und Schutzmaßnahmen informiert werden. Die finanziellen Auswirkungen des nunmehr gebündelten WFA-Vorhabens für 2021 belaufen sich im Planungszeitpunkt (31. Mai 2021) auf gesamt 35,0 Millionen Euro. Hiervon wurden bereits 20,0 Millionen Euro seitens des BMF genehmigt.

So wie viele Staaten weltweit, verzeichnete auch Österreich ab dem Frühjahr 2020 exponentiell steigende COVID-19-Infektionen sowie COVID-bedingte Todesfälle. Während diese im ersten österreichweiten Lockdown ab Mitte März 2020 im Vergleich zu anderen EU-Mitgliedstaaten moderat anstiegen, erreichten

sie Mitte November 2020 ein alarmierend hohes Niveau. Die Zahl der 7-Tages-Inzidenz, welche die Neuinfektionen mit dem Coronavirus in den abgelaufenen sieben Tagen je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner misst, lag per 12. November 2020 bei 564,9. Sowohl der am 17. November 2020 österreichweit beginnende zweite Lockdown als auch der von 26. Dezember 2020 bis 7. Februar 2021 geltende dritte Lockdown trugen gemeinsam mit flankierenden Informationswellen der Bundesregierung wesentlich dazu bei, dass das öffentliche Gesundheitssystem in Österreich nicht zusammenbrach. Obgleich die 7-Tages-Inzidenz Ende März/Anfang April 2021 auf 252,0 anstieg (28. März 2021), nahm sie ab Mitte April 2021 sukzessive ab und beträgt aktuell 39,8 (Quelle: www.drawingdata.net/cov_bezirke/, Stand per 29. Mai 2021).

Zur Gruppe mit hohem Infektionsrisiko zählen vor allem Menschen über 65 Jahre. Unabhängig vom Alter steigt auch für Personen mit Lungenerkrankungen und chronischen Vorerkrankungen die Ansteckungsgefahr. Seit Auftreten der Pandemie wird die österreichische Bevölkerung mit einer Informationsflut rund um das Thema COVID-19 konfrontiert, in der es oft schwierig ist, Fakten von Meinungen, Spekulationen und Gerüchten auseinanderzuhalten. Es bedarf daher einer faktentreuen, fokussierten und verständlichen Informationsschiene, an der sich die österreichische Bevölkerung verlässlich orientieren kann. Eine Fortsetzung der Informationskampagne der Bundesregierung im Jahr 2021 ist daher geboten. Die Informationsschaltungen sind kontinuierlich an die aktuellen Erfordernisse zum Schutz der Gesundheit der österreichischen Bevölkerung anzupassen. Es haben somit laufend unterschiedliche Aktivitäten über mehrere Medienformate zu erfolgen, um die unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen flächendeckend zu erreichen: z. B. Print, Online, Social Media, TV, Radio etc.

Im Kampf gegen COVID-19 erweist sich die COVID-Impfung als besonders erfolgsversprechend: Die Zulassung des ersten Impfstoffs in der EU erfolgte am 21. Dezember 2020, und der nationale COVID-19-Impfplan befindet sich in Umsetzung. Mit Stand 30. Mai 2021 verfügten bereits 1.514.277 Menschen in Österreich (mehr als 16 Jahre alt) über einen vollständigen Impfschutz (Quelle: info.gesundheitsministerium.gv.at/). Am 28. Mai 2021 erteilte die EU-Arzneimittelbehörde die Zulassung eines COVID-19-Impfstoffs für Kinder und Jugendliche ab 12 Jahre.

Aufgrund der österreichweit sinkenden Zahlen der 7-Tages-Inzidenz ab Mitte April 2021 trat mit 19. Mai 2021 die COVID-Öffnungsverordnung in Kraft. Ihr zufolge ermöglicht ein Nachweis geringer epidemiologischer Gefahr (3-G: geimpft, getestet, genesen) den Zutritt zu körpernahen Dienstleistungen, Betriebsstätten des Gastgewerbes, Beherbergungsbetrieben, zu Freizeit- und Kultureinrichtungen etc. Ab Juni 2021 soll es für die Österreicherinnen und Österreicher möglich sein, diesen Nachweis digital mittel QR-Code vorzulegen (Grüner Pass). Voraussichtlich bis Juli 2021 tritt eine EU-Verordnung in Kraft, welche die gegenseitige Anerkennung von Grünen Pässen bzw. Nachweisen unter den EU-Mitgliedsstaaten, gegenüber den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und der Schweiz vorsehen wird.

Das bereits vom BMF für die Informationskampagne 2021 genehmigte Volumen von 20,0 Millionen Euro wurde im Zeitraum Jänner bis Mai 2021 eingesetzt, um folgende Informationen ins Bewusstsein der Bevölkerung zu rufen und die weitere

Ausbreitung von COVID-19 einzudämmen. Abgewickelt wurde die Kampagne von der Wavemaker GmbH:

- 1) Kommunikation der jeweils geltenden Verhaltens- und Sicherheitsregeln sowie Empfehlungen (Hygiene, Tragepflicht von Mund- und Nasenschutz, Abstandsregeln, Social Distancing etc.); Information über die kostenlosen und bevölkerungsweiten Testungen, welche in allen Bundesländern stattfinden.
- 2) Informationswellen zu den in drei Phasen geplanten COVID-19-Impfungen der österreichischen Bevölkerung (siehe COVID-19 Impfplan, Quelle: sozialministerium.at).

Das per 31. Mai 2021 beantragte Volumen von 15,0 Millionen Euro soll zur Kommunikation folgender Informationsschwerpunkte ab Anfang Juni 2021 verwendet werden. Dieser Teil der Kampagne wird von der Agentur MediaCom betreut bzw. abgewickelt:

Phase 1: Mit der neuen Kampagnenphase unter dem Titel „#vorbei“ informiert die Initiative „Österreich impft“ über die Wirksamkeit und Wichtigkeit der COVID-19-Schutzimpfungen und die Notwendigkeit, dass sich möglichst viele Menschen gegen das Virus impfen lassen, um die Pandemie besiegen zu können und die damit verbundenen Einschränkungen des täglichen Lebens wieder zurücknehmen zu können.

Phasen 2 und 3: Diese beiden Phasen der Kommunikationskampagne „Schau auf dich, schau auf mich. So schützen wir uns!“ geht mit der schrittweisen Erweiterung des Grünen Passes (siehe oben) einher. In der Phase 2 wird die österreichische Bevölkerung über die ab Anfang Juni 2021 in digitaler Form erhältlichen Nachweiszertifikate (3-G) informiert. In der voraussichtlich Anfang Juli 2021 beginnenden Phase 3 wird über die bis dahin EU-weit geltenden, einheitlichen Standards informiert, die das Reisen innerhalb der EU-Mitgliedsstaaten, in EWR-Staaten sowie in die Schweiz wieder leichter möglich machen sollen. Zielgruppe dieser Phase wird die österreichische Bevölkerung mit einem Alter von mehr als 16 Jahren sein – mit speziellem Fokus auf die jüngere, mobilere Bevölkerung.

Abgesehen von diesen drei Phasen sind Medienschaltungen ab Sommer/Herbst 2021 für Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren sowie für deren Eltern über COVID-19-Impfkationen an Schulen angedacht. Außerdem werden, sofern die EU-Arzneimittelbehörde die Impfstoffe hierfür zulässt, Informationsmaßnahmen betreffend COVID-19-Auffrischungsimpfungen erforderlich sein, um gesundheitliche Risiken für die Bevölkerung einzudämmen.

Die Planungen dieser nachfolgenden Phasen werden konkretisiert, sobald die Rahmenbedingungen hierfür feststehen.

Ziele

Ziel 1: ■ Eindämmung der Ausbreitung des COVID-19 Virus



Maßnahmen

1. Informationskampagne der Bundesregierung zur Eindämmung der COVID19-Pandemie	Beitrag zu Ziel 1
2. Schaltungen zum Informationsschwerpunkt COVID-19-Impfungen	Beitrag zu Ziel 1

■ nicht erreicht ■ teilweise erreicht ■ überwiegend erreicht ■ zur Gänze erreicht ■ überplanmäßig erreicht □ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. Euro	2021	2022	2023	2024	2025	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	30.474	0	0	0	0	30.474
Plan	35.000	0	0	0	0	35.000
Nettoergebnis	-30.474	0	0	0	0	-30.474
Plan	-35.000	0	0	0	0	-35.000

Erläuterungen

Die Gesamtkosten für die COVID-19-Kampagne beliefen sich im Budgetjahr 2021 auf 30.474.407,39 Euro.

- Die Abweichung zum Planwert ergibt sich aus dem effizienten Einsatz der zur Erbringung der Leistung zur Verfügung gestellten finanziellen Mitteln. Ebenfalls tragen gewährte Skontoabzüge sowie der „Agency Volume Bonus“ zur Minderung des Gesamtmiteinsatzes bei. Die Agentur verhandelt in Abhängigkeit des

Gesamtvolumens zusätzliche on top Rabatte mit den Vermarktern (Agency Volume Bonus). Diese werden rückwirkend den Kunden – anteilig ihrer Buchungsvolumina – gutgeschrieben. Für das Bundeskanzleramt belief sich dieser für die Kampagnen im Jahr 2021 auf 131.042,78 Euro.

- unerwartete Probleme haben sich nicht ergeben
- Rahmenbedingungen haben sich nicht geändert

- Die Kampagnen-Maßnahme wurden mit angemessenem Kosteneinsatz durchgeführt.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Durch die umfassenden Informationsinitiativen konnte die Bevölkerung – unabhängig von Alter und Geschlecht – über Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19 Pandemie informiert werden. Die zuvor definierten Zielgruppen wurden nach Einschätzung des BKA mit den für sie relevanten Themen erreicht.

Beispielsweise: Initiative „Österreich impft“ über die Wirksamkeit und Wichtigkeit der COVID-19-Schutzimpfungen, schrittweise Erweiterung des Grünen Passes, Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren sowie deren Eltern über COVID-19-Impfkationen. Durch die sinkende Inzidenzzahl zum Ende des Jahres 2021 darf angenommen werden, dass die Informationstätigkeit eine positive Wirkung in dieser Dimension bewirkt hat.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind teilweise eingetreten.

Im Jahr 2021 wurde der Schwerpunkt auf breitenwirksame Medien wie Print, TV und Radio gelegt. Das Monitoring der Agentur Mediacom ergab betreffend die Nettoreichweiten im Jahr 2021 folgende Werte: Print 90,6%, TV 72,3% (exkl. ORF) und Radio 57,8% (exkl. ORF). Die im Jahr 2021 bezahlten Aufwendungen für die Informationskampagne beliefen sich auf 30.474.407,39 Euro inklusive Umsatzsteuer. Aufgrund der gesetzlichen Bestimmung im § 5 Abs. 6 ORF-G handelte es sich bei den Schaltungen der Informationskampagne im ORF um wichtige Mitteilungen an die Allgemeinheit, welche unentgeltlich erfolgten.

Ziel der umfassenden Informationskampagne war die Eindämmung der COVID-19-Pandemie. Als Kennzahl wurde die 7-Tages-Inzidenz festgelegt. Die Berechnungsmethode dazu ergibt sich wie folgt: Bestätigte neue Corona-Fälle in Österreich gesamt pro 100.000 Einwohner/-innen, Summe der jeweils letzten 7 Tage (Berechnungsbasis Bevölkerung 2020).

Ausgangszustand der Kennzahl war eine 7-Tages-Inzidenz von 564,90 (Höchstwert 2020). Der Jahreshöchstwert der 7-Tages-Inzidenz 2021 betrug 1.090,42.

Die 7-Tages-Inzidenz konnte jedoch neben anderen Maßnahmen sowie mit Hilfe der Informationsmaßnahmen zum 31. Dezember 2021 auf 221,65 gesenkt werden (www.ages.at/mensch/krankheit/krankheitserreger-von-a-bis-z/coronavirus).

Obwohl der Zielwert (Höchstwert 7-Tages-Inzidenz im Jahr 2021 kleiner als 564,90) nicht erreicht wurde, so ist die Wirkung des Vorhabens als Ganzes, vor allem im Hinblick auf den effizienten Einsatz der Mittel, der plangemäß durchgeführten Maßnahmen und deren hoher Reichweite zumindest teilweise eingetreten.

Die Informationswellen fanden 2021 begleitend zu den in drei Phasen geplanten COVID-19-Impfungen der österreichischen Bevölkerung statt. Diese trugen wesentlich dazu bei, dass ein großer Teil der Bevölkerung an den COVID-19-Impfkationen teilnahm. Per 31.12.2021 lag die Durchimpfungsrate in Österreich bei 40,28%. Das heißt, mehr als zwei Fünftel aller Menschen in Österreich erhielt bis zu diesem Zeitpunkt die dritte Impfdosis.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Insbesondere während der COVID-19-Pandemie war die Bildung von Filterblasen auf sozialen Kanälen stark feststellbar. Falschinformationen bzw. wissenschaftlich nicht fundierte Informationen (z. B. Verschwörungstheorien) verbreiteten sich dort rasch, hemmten teilweise die positive Wirkung der COVID-19-Infokampagne der Bundesregierung und führten mancherorts zu Engpässen im Gesundheitswesen. Daher sollte die Bundesregierung bei hinkünftigen Infokampagnen noch stärker als zuvor darauf achten, wie der Verbreitung von Desinformationen auf sozialen Kanälen entgegengewirkt werden kann.

Meinungsvielfalt und ein sachlicher, auf gegenseitige Wertschätzung basierender Diskurs innerhalb der Bevölkerung sind wichtige Voraussetzungen für eine funktionierende Demokratie. Auf nationaler Ebene wurde daher mit dem Qualitäts-Journalismus-Förderungs-Gesetz (QJF-G) ein wichtiger Schritt gesetzt,

um kritischen, objektiven und sachlich fundierten Qualitätsjournalismus zu fördern. Ein weiterer Angelpunkt gegen die Ausbreitung von Desinformationen stellt die Verordnung (EU) Nr. 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Binnenmarkt für digitale Dienste („Digital Services Act“, kurz „DSA“) dar. Diese Verordnung trat mit 16. November 2022 in Kraft und ist mit 16. Februar 2024 in der gesamten Union unmittelbar anwendbar. Sie reguliert Online-Vermittler und -Plattformen wie Marktplätze, soziale Netzwerke, Plattformen zum Teilen von Inhalten, App-Stores und Online-Reise- und Unterkunftsplattformen. Deren Hauptziel ist es, illegale und schädliche Aktivitäten im Internet und die Verbreitung von Desinformation zu verhindern. Sie gewährleistet die Sicherheit der Nutzerinnen sowie Nutzer, schützt die Grundrechte und schafft ein faires und offenes Umfeld für Online-Plattformen.

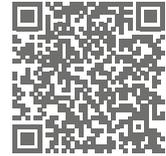
Darüber hinaus wurde im Jahr 2024 eine „Interministerielle Plattform des BKA-Informationsdienstes zur Desinformation“ eingerichtet. Diese beobachtet und detektiert etwaige Desinformationsinhalte im für Österreich relevanten öffentlichen Raum mit multiplikativem Charakter und macht diese in einer digitalen Arbeitsgruppe zugänglich. Die interministerielle Plattform zur Bekämpfung der Desinformation ermöglicht es somit, Informationen schnellstmöglich zu teilen sowie ein weiteres Vorgehen (z. B. Richtigstellungen) in der Zuständigkeit der jeweiligen Ressorts intern zu koordinieren. Der Austausch im Rahmen dieser Plattform ist seit März 2024 aktiv. In ihr sind alle Ressorts sowie weitere staatliche Institutionen vertreten.

Weiterführende Informationen

AGES – Tabelle „7-Tage-Inzidenz im gesamten Pandemieverlauf“
www.ages.at/mensch/krankheit/krankheitserreger-von-a-bis-z/coronavirus

Im E-Impfpass erfasste Impfungen nach Dosis
orf.at/corona/daten/impfung

Bündelung: Plattform oesterreich.gv.at



Finanzjahr 2018

Vorhabensart  Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Das Vorhaben steht im Zusammenhang mit den Angaben auf den Seiten 220 (oesterreich.gv.at und Digitales Amt) und 221 (Ausweisplattform und ID-Austria) des Regierungsprogrammes 2020–2024.

- Ausbau Digitales Amt und oesterreich.gv.at zu zentralen Plattformen für die Interaktion von Bürgerinnen und Bürgern mit der Verwaltung, Integration wichtiger Ausweise in das Digitale Amt (u. a. des Führerscheins, des Zulassungsscheins und des Personalausweises), Digitale Identität ermöglichen: Einführung einer E-ID zur Nutzung im öffentlichen und privaten Bereich, basierend auf einem umfassenden datenschutzrechtlichen Konzept
- Zum gezielten Nachweis bestimmter Angaben wie Alter, Staatsangehörigkeit etc. in wahlweise anonymer, pseudo-anonymer oder identifizierter Form und ohne Offenlegung sämtlicher weiteren Ausweis- bzw. Identifikationsdaten (Grundsatz der Datenminimierung)

Problemdefinition

Das Angebot an digitalen Services der öffentlichen Verwaltung ist ein sehr breites, jedoch werden derzeit die Lösungen nach Zuständigkeiten auf unterschiedlichsten Webseiten und Ebenen der Verwaltung angeboten. Mit dem Bürgerserviceportal (HELP.gv) und dem Unternehmensserviceportal (USP) wurden bereits in der Vergangenheit Plattformen geschaffen, um für Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen wichtige Informationen und Verfahren zusammengefasst zu präsentieren, dennoch sind die Zugänge und Umsetzungen primär verfahrensorientiert aufgesetzt. Bürgerinnen und Bürger müssen daher auf unterschiedlichen Webseiten der verschiedenen Gebietskörperschaften zu einer Lebenslage Verfahren digital durchführen. Ein übergreifender digitaler Prozess und Zugang existiert in den überwiegenden Themenbereichen nicht. Sowohl HELP.gv, als auch das USP verfügen über einen für Bürgerinnen und Bürger bzw. Unternehmen technischen mit Anmeldung persönlich

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2018-BMDW-UG 40-W4:

Steigerung des Digitalisierungsgrades zum Nutzen für die Gesellschaft, Wirtschaft und Verwaltung

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen

(Bundesvoranschlag)

2018-BMDW-GB40.05-M1:

Schaffung einer neuen Bürger/innen- und Unternehmensplattform als zentrales digitales Angebot – oesterreich.gv.at. Integrierung der bestehenden Portale (HELP.gv, USP, RIS und andere relevante Portale) in die neue zentrale Plattform für Verwaltungsangelegenheiten. Schaffung mobiler Zugänge und Verwendung neuer Technologien (z. B. Bot, Sprachsteuerung, intelligente Suche) zur Vereinfachung der Nutzung.

2018-BMDW-GB40.05-M2:

Online-Verfügbarkeit der „10 wichtigsten Behördengänge“ für Bürger/innen als auch für Unternehmen und Angebot sowohl über eine WebAnwendung, als auch über mobile Endgeräte. Umsetzung von Verwaltungsprozessen schrittweise im Sinne von one-/no-stop Verfahren mit den verantwortlichen Stellen. Damit reduziert sich der Behördenkontakt der Bürger/innen in einer Lebenslage.

zugänglichen Bereich, in dem digital gewisse Behördenwege erledigt werden können. In den meisten Fällen wird aber auf das digitale Verfahren der zuständigen Behörde verzweigt, sodass sich für den User zwar eine digitale Abwicklung mit ähnlichem Erscheinungsbild ergibt, aber keine durchgängige User-Experience gegeben ist.

Weiters wird auf das ständig steigende Nutzungsverhalten der Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen auf mobilen Endgeräten nicht ausreichend eingegangen. Die überwiegende Anzahl der Serviceangebote der öffentlichen Verwaltung sind derzeit nicht für eine Anwendung auf mobilen Geräten ausgelegt. Die Bedienungselemente sind nur beschränkt auf diese Anforderungen abgestimmt und der Informationsgehalt zu umfangreich, um die bestehenden Plattformen auf z. B. einem Smartphone praktikabel nutzen zu können.

Durch die zuvor aufgezeigte Problematik der Verteilung der Services auf die Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) als auch die eingeschränkte Nutzung auf mobilen Geräten sind die Nutzungszahlen von elektronischen Services der öffentlichen Verwaltung im Sinne des heutigen digitalen Nutzungsverhaltens nach wie vor stark ausbaufähig.

Phase 2:

Mit der ersten Phase wurde für Bürgerinnen und Bürger das Bürgerserviceportal (HELP.gv), welches im Schnitt monatlich über 1,2 Million Nutzer und Nutzerinnen hat und über 1.000 Formulare zu den unterschiedlichsten Verfahren über einen Link zur zuständigen Behörde anbietet, auf oesterreich.gv.at transferiert. Dabei wurde neben dem Zugang als Web-Lösung auch eine App angeboten. Damit wurde ein erster Schritt für Bürgerinnen und Bürger geschaffen, damit diese nicht auf unterschiedlichen Webseiten der verschiedenen Gebietskörperschaften zu einer Lebenslage Verfahren digital durchführen müssen.

Erste Verfahren, wie etwa Wohnsitz-Ummeldung, digitaler Babypoint, Reisepass-Erinnerungsservice und Wahlkarten-Antrag, wurden auf oesterreich.gv.at mit einer durchgängigen User-Experience (Nutzererfahrung) umgesetzt und als App und Web angeboten. Die Nutzungszahlen bestätigen die Annahme, dass der Ansatz mit einem „Mobile First“ Ansatz und einer durchgängigen User-Experience der richtige ist. Seit dem Start im März 2019 wurden durchschnittlich 2.655.018 Besucherinnen und Besucher pro Monat verzeichnet. 297.789 Mal wurde die App heruntergeladen. Bis Dezember 2020 wurden insgesamt 30.153 Wohnsitzänderungen digital durchgeführt, 28.000 Nutzer und Nutzerinnen haben sich für das Reisepass-Erinnerungsservice angemeldet und 9.025 Nutzer und Nutzerinnen haben sich beim Digitalen Babypoint angemeldet.

Nun soll die Ausweisplattform in die oesterreich.gv.at-Plattform integriert werden. Gleichzeitig soll die oesterreich.gv.at-Plattform durch die Entwicklung einer App zu App Verbindung als einheitliches Identifikationsportal für weitere Aus- und Nachweise dienen.

Das Single Digital Gateway der EU (SDG) bzw. einheitliche digitale Zugangstor zur Verwaltung soll für den Bereich der Bürgerinnen und Bürger auch auf oesterreich.gv.at aufsetzen. Dabei wird über ein zentrales europäisches Portal der Zugang zu den in der EU-Verordnung (Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012) definierten Verfahren mehrsprachig ermöglicht werden. Daher sind gemäß dieser EU-Verordnung die notwendigen Schnittstellen und Integrationen vorzusehen.

Kampagne Kommunikation E-Government-Service-Innovationen (Kampagne Kommunikation):

Mit einer Kommunikationskampagne soll „Digital Austria“ als Digitalisierungsdachmarke für die E- und mobile (m)-Government Services der österreichischen Verwaltung etabliert werden, um die wachsenden digitalen Services (eAusweis-App) und den damit verbundenen Mehrwert der Bevölkerung näher zu bringen.

Neue E-Government-Services – allen voran der Start der Ausweisplattform (eAusweis-App) und des digitalen Führerscheins stehen zum Beginn im Mittelpunkt der Kampagne.

Nicht zuletzt durch die Ablöse der Handy-Signatur durch die ID Austria als elektronischer Identitätsnachweis, der die Grundlage für die Nutzung der digitalen Services im digitalen Amt bildet, ist eine breite Information der interessierten Bevölkerung unumgänglich.

Das Zusammenspiel der digitalen Services soll nachvollziehbar und zielgruppengerecht (bspw. auch Unternehmerinnen und Unternehmer) dargestellt werden.

Die Kampagne ist von November 2022 bis Ende Juli 2023 geplant.

Ziele

Ziel 1: ■ Aufbau der Plattform oesterreich.gv.at

Meilenstein  oesterreich.gv.at als Ausgangspunkt für die ersten digitalen Serviceangebote und Verfahren (bspw. Hauptwohnsitzänderung): **zur Gänze erreicht**

Meilenstein  oesterreich.gv.at als Ausgangspunkt für weitere digitale Serviceangebote und Verfahren (bspw. Wahlkarte beantragen): **zur Gänze erreicht**

Ziel 2: ■ Digitalisierung der wichtigsten Behördenwege



Umsetzung der wichtigsten Verfahren [Anzahl]

Meilenstein  Digitale Ausweisplattform steht zur Verfügung (bspw. digitaler Führerschein): **überwiegend erreicht**

Maßnahmen

1. Technische Umsetzung der Web-Plattform	Beitrag zu Zielen 1, 2
2. Mobile Umsetzung von oesterreich.gv.at	Beitrag zu Zielen 1, 2
3. Entwicklung eines Frameworks zur Nutzung einer mobilen E-ID	Beitrag zu Zielen 1, 2
4. Geburt eines Kindes/digitaler Babypoint – Umsetzung wichtigste Behördenwege	Beitrag zu Ziel 2
5. Reisepass-Erinnerungsservice – Umsetzung wichtigste Behördenwege	Beitrag zu Ziel 2
6. Führerschein – Umsetzung wichtigste Behördenwege	Beitrag zu Ziel 2
7. Zulassungsschein – Umsetzung wichtigste Behördenwege	Beitrag zu Ziel 2
8. Wohnsitzmeldung – Umsetzung wichtigste Behördenwege	Beitrag zu Ziel 2
9. Evaluierung und Bewertung weiterer Angebote – bspw. Gesundheit Basisdaten und Pflege – Umsetzung wichtigste Behördenwege	Beitrag zu Ziel 2
10. Inbetriebnahme des E-ID neu	Beitrag zu Ziel 1
11. Personalisierte Anbindung weiterer Apps und WebServices	Beitrag zu Ziel 1
12. Integration weiterer digitaler Verwaltungsservices	Beitrag zu Ziel 1
13. Digitale Ausweisfunktion – Umsetzung wichtigste Behördenwege	Beitrag zu Zielen 1, 2

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. Euro	2018	2019	2020	2021	2022	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	8.750	6.401	6.547	10.050	14.209	45.957
Plan	9.010	7.200	1.590	15.403	15.738	48.941
Nettoergebnis	-8.750	-6.401	-6.547	-10.050	-14.209	-45.957
Plan	-9.010	-7.200	-1.590	-15.403	-15.738	-48.941

Erläuterungen

Die angegebenen Kosten beinhalten sowohl Projekt- als auch Betriebskosten.

Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens ergaben sich Abweichungen von den Fertigstellungszeitpunkten der Planung. Der Bereich der Digitalisierung als Querschnittsmaterie bedarf eines erhöhten Abstimmungsbedarfes aufgrund der hohen Anzahl an Abstimmungspartnern (Stakeholdern). Außerdem müssen vermehrt neue Rechtsgrundlagen bzw. Anpassungen bestehender Rechtsgrundlagen geschaffen werden. In der Planung war der damit verbundene Zeitaufwand nicht in dem Maße vorhersehbar.

Im Jahr 2020 ergab sich ein erhöhter Budgetbedarf durch die notwendigen Anpassungen nach der Inbetriebnahme der Anwendung Digitales Amt und der Plattform oesterreich.gv.at.

Im Jahr 2021 kam es zu einem vorübergehenden Projektstopp insbesondere im Bereich der E-ID durch Verzögerungen im Zusammenhang mit dem Digitalisierungsfonds. Die Mittel des Digitalisierungsfonds wurden durch eine Taskforce Digitalisierung, vertreten vom Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW), Bundesministerium für Finanzen (BMF), Bundeskanzleramt (BKA) und Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKÖS), insbesondere für ressortübergreifende Vorhaben genehmigt. Das Konstrukt des Digitalisierungsfonds und der damit verbundene Zeitaufwand war zum Zeitpunkt der Vorhabensplanung nicht vorhersehbar. Hinzu kamen Kapazitätsengpässe der Dienst-

leisterinnen und Dienstleister, die sich auch im Jahr 2022 niederschlugen. Der Projektstopp und die Kapazitätsengpässe der Dienstleisterinnen und Dienstleister verursachten verzögerte Beauftragungen, Durchführungen und Bezahlungen, wodurch die Kosten im Jahr 2021 deutlich unter den Planwerten lagen.

Weiters ergaben sich Umsetzungsschwierigkeiten durch die COVID-19-Pandemie, welche Abstimmungen und die Leistungserbringung der verschiedenen Dienstleister erschwerte.

Im Zuge der Bündelung konnten die Erfahrungen aus der Phase 1 genutzt werden, um realitätsnäher zu planen. Die Plankosten wurden realitätsnäher beziffert und die Abweichung zu den tatsächlichen Kosten war verhältnismäßig geringer. Die tatsächlichen Kosten ab dem Jahr 2021 lagen sogar unter den Erwartungen.

Insbesondere im Bereich der E-ID (elektronischer Identitätsnachweis) bestand eine enge Kooperation zwischen dem BMDW (nunmehr BMF-Zuständigkeit) und dem Bundesministerium für Inneres (BMI). Hierfür wurde im BMI eine eigene Wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA) mit der Bezeichnung „Maßnahmen aufgrund der Änderung des e-Government Gesetzes“ erstellt. Die Kosten dieses Bereiches sind daher in ihrer Gesamtheit zusammen mit der WFA des BMI zu sehen.

Im Rahmen der Planung des vorliegenden Vorhabens waren Kosten im Jahr 2023 von gesamt 14.556.254 Euro vorgesehen.

Jedoch wurde im Jahr 2022 in einem überschneidenden „Folgevorhaben“ mit der Bezeichnung „oesterreich.gv.at und Digitales Amt – die Plattform für Bürgerinnen und Bürger“ die Planung ab dem Jahr 2023 fortgeführt und konkretisiert. Die Planungskosten 2023 des vorliegenden Vorhabens sind daher nicht realitätsgetreu. Das „Folgevorhaben“ wurde nicht zum hier vorliegenden Vorhaben gebündelt, weil eine Evaluierung der neu hinzu gekommenen Maßnahmen nach nur einem Jahr nicht als zielführend angesehen wurde.

Die Ist-Kosten für das Jahr 2023 (Projekt- und Betriebskosten) belaufen sich auf 23.296.648,11 Euro. Im „Folgevorhaben“ waren Kosten im Jahr 2023 in Höhe von 39.988.000 Euro geplant. Dieser Unterschied ergibt sich aus Projektverzögerungen und den bereits erwähnten Kapazitätsengpässen der Dienstleisterinnen und Dienstleiter. Außerdem ergaben sich geringere Kosten durch die Verzögerung des Vollbetriebs der ID-Austria und da nicht alle geplanten Projekte (etwa die Grunderneuerung (Relaunch) von App und Web) umgesetzt werden konnten, ergaben sich auch geringere Betriebskosten.

Im vorliegenden Vorhaben wurden in der WFA textuell die absehbaren Kosten der Jahre 2023 bis inkl. das Jahr 2025 genannt. Diese wurden durch das „Folgevorhaben“ ebenfalls konkretisiert und ergeben nunmehr für das Jahr 2024 geplante Kosten (exklusive Personalkosten) in Höhe von gesamt 36.936.000 Euro und für das Jahr 2025 33.320.000 Euro.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Nein

Es erfolgte keine Umschichtung von Mitteln in den Jahren 2018 und 2019, sondern die Bedeckung erfolgte über das Regelbudget des Detailbudgets (DB) 40.05.01 der Untergliederung (UG 40).

Die Bedeckung im Jahr 2021 über den Digitalisierungsfonds (DB 40.05.02) erfolgte nicht in geplanter Höhe von 8.740.000 Euro, sondern in Höhe von 593.362,44 Euro. Die restlichen Mittel wurden über das Regelbudget des DB 40.05.01 bedeckt.

Ansonsten erfolgte die Bedeckung plangemäß.

Wirkungsdimensionen

€ Verwaltungskosten für Bürger:innen

Im Bereich der Verwaltungskosten für Bürgerinnen und Bürger wurden im Rahmen der Planung des Vorhabens Zeitersparnisse insbesondere betreffend physische Behördenwege angenommen. Laut Statistiken der Personenstandsbehörden wurden im Behördenweg „Geburt eines Kindes“ durchschnittlich 70.000 Geburten angenommen, d. h. ca. 140.000 betroffene Personen (meist gehen die Eltern gemeinsam zur Behörde) und eine Zeitersparnis von etwa zwei Stunden pro Person. Im Ergebnis wurde daher ein potentiell eingesparungsvolumen von 280.000 Stunden angenommen. Tatsächlich wurden im Zeitraum von 2019 bis inkl. 2023 insgesamt 5.260 Urkunden ausgestellt, das bedeutet, der Prozess wurde von Anfang bis Ende digital durchgeführt. Bei einer Annahme von einem durchschnittlichen Zeitaufwand von zwei Stunden pro Geburtenanmeldung, ergibt sich eine ungefähre Zeitersparnis von 10.520 Stunden. Der Anteil der digitalen Nutzung war somit mit 5.260 Urkunden bei insgesamt 350.000 Geburten im selben Zeitraum bei ungefähr 1,5 %, wobei eine steigende Nutzungstendenz bemerkbar ist.

👤 Soziales

Es wurden Erleichterungen für Menschen mit Behinderungen durch die Ersparnis des physischen Behördenweges angenommen. Nach dem Bericht der Bundesregierung über die Lage der Menschen mit Behinderungen in Österreich 2016 wurde von 50.000 Menschen mit Problemen bei der Mobilität, 10.800 Menschen mit Problemen beim Sehen, 7.850 Menschen mit Problemen beim Hören und 1.300 Menschen mit Problemen beim Sprechen ausgegangen. Im Zeitraum von 2019 bis inkl. 2023 wurden tatsächlich insgesamt 190.386 digitale Wohnsitzänderungen durchgeführt. Bei einer angenommenen durchschnittlichen Zeitersparnis von zwei Stunden pro Fall, ergibt sich daher eine Zeitersparnis von 380.772 Stunden. Grundsätzlich ist jede Ersparnis eines physischen Behördenweges eine potentielle Zeitersparnis für Menschen mit Behinderung. Jedoch liegen keine genauen Zahlen vor, wie viele Menschen davon betroffen sind, insbesondere auch daher, weil es ebenso Menschen mit Behinderungen gibt, die Probleme mit der Bedienung eines Computers bzw. Smartphones haben. Diese Personen müssten weiterhin den physischen Amtsweg antreten.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Die Ziele der WFA wurden im Rahmen von 3 Projekten verfolgt.

1. oesterreich.gv.at: Mit oesterreich.gv.at wurde eine Plattform geschaffen, die die aktualisierungsbedürftige Infrastruktur von Help.gv.at abgelöst hat und die im Zusammenspiel mit der Mobile App Digitales Amt ubiquitären Zugang zu den digitalen Informations- und Serviceangeboten der österreichischen Verwaltung bietet. Die App Digitales Amt beinhaltet über das Serviceangebot von oesterreich.gv.at hinaus, auch die Anmelde-, Signatur- und Selbstverwaltungsfunktionen der ID Austria und ist somit ein Enabler, um die Anmeldung bei anderen E-Government-Angeboten zu unterstützen. Die neu geschaffenen digitalen Behördenwege der Plattform bieten Bürgerinnen und Bürgern örtlich und zeitlich ungebunden eine effiziente Abwicklungsmöglichkeit und entlasten physische Behördenstandorte.

Bei der Projektumsetzung ergaben sich unvorhergesehene organisatorische und rechtliche Hürden, weswegen im Ziel 2 der Zielwert von 10 auf 7 reduziert und der Schwerpunkt der Arbeiten auf das Thema Once Only (z. B. durch Auslieferung von Attributen aus staatlichen Registern mittels ID Austria) gesetzt wurde.

2. ID Austria: Im Jahr 2020 wurde eine Pilotphase gestartet, die eine lange Übergangsphase bis zur Aufnahme des Vollbetriebs ermöglichte. In dieser Zeit konnten „Early Adopter“ sich bereits anmelden und Feedback geben, das in der Weiterentwicklung ebenso wie Erfahrungen aus dem technischen Betrieb berücksichtigt wurden. Selbstverwaltungsfunktionen wurden entwickelt, um die ID Austria abseits der notwendigen behördlichen Identitätsfeststellung als reines digitales Service zu ermöglichen. Ein umfangreiches Informationsangebot (Bürger-service-Hotline, Erklärvideos, Registrierungsanleitungen, Häufige Fragen) wurde bereitgestellt, um Bürgerinnen und Bürgern Hilfestellungen zu bieten. Eine Datenschutzfolgeabschätzung wurde durchgeführt und auch intensiv mit einschlägigen Non-Governmental Organisationen (NGO) diskutiert, um die Datenverarbeitungsprozesse transparent zu machen und somit auch eine hohe Akzeptanz in der Bevölkerung dafür zu erreichen. Weiters wurde ein intensiver Austausch im Rahmen der Bund-Länder-Städte-Gemeinden (BLSG) betrieben, um die Inbetriebnahme über Verwaltungsebenen hinweg gelingen

zu lassen. Mit dem Gewinn des 1. Platzes des eGovernment Awards 2022 und der eIDAS-Notifizierung zollte der Qualität der ID Austria auch eine internationale Expertenjury Respekt.

3. Digitale Ausweisplattform: Mit der App eAusweise für digitale Aus- und Nachweise, wurde eine Ausweisplattform auf Basis der ID Austria realisiert, in der am Beginn der digitale Führerschein und der digitale Altersnachweis zur Verfügung gestellt werden. Die geplante „EU-Wallet“ ist damit vorbereitet. Folgende Maßnahmen haben dieses Projekt vorangebracht: Im Rahmen von ressortübergreifenden Projektgruppen wurden Rahmenbedingungen, Anforderungen und legislative Maßnahmen kollaborativ erarbeitet. Wie auch im Rahmen der ID Austria wurde eine Datenschutzfolgeabschätzung und der Austausch mit Datenschutzexpertinnen und Datenschutzexperten durchgeführt. Ein umfangreiches Informationsangebot (Videos, Anleitungen etc.) wurde erstellt. Für alle Projekte gilt, dass sie bedürfnisorientiert und mit Augenmerk auf Benutzerfreundlichkeit und Barrierefreiheit konzipiert und entwickelt wurden. Dazu fanden gezielte Einbindungsmaßnahmen statt (mittels Bürgerinnen- und Bürger-Konferenzen, User Experience Tests). Die kontinuierliche Sammlung und Aufarbeitung von Feedback der Bürgerinnen und Bürger (aus AppStores, Social Media und aus dem auf oesterreich.gv.at integrierten Feedbacksystem) wird monatlich analysiert und ebenfalls für kontinuierliche Verbesserungsmaßnahmen genutzt. Qualitätskontrollen und -sicherheitsmaßnahmen wurden zu mehreren Zeitpunkten unter Zuziehung projektexterner Expertinnen und Experten zu folgenden Themen durchgeführt: IT Architektur, Usability und Barrierefreiheit. Die Ergebnisse wurden in den jeweils folgenden Projektphasen berücksichtigt. Die geplanten Maßnahmen konnten mit Ausnahme des digitalen Zulassungsscheins (Maßnahme 7), der in der Umsetzung insbesondere durch die zu schaffende elektronische Weitergabemöglichkeit höhere rechtliche und technische Herausforderungen mit sich brachte als ursprünglich angenommen und dadurch zeitliche Verzögerungen eintraten, erfolgreich umgesetzt werden.

Folgende Daten, die die hohen Nutzungserwartungen bestätigen, stellen die jährliche Entwicklung der Nutzung der digitalen Services im Zeitraum zwischen dem Start im März 2019 und dem 31.12.2023 dar (jährliche Anzahl 2019 bis 2023):

Besuche des Portals oesterreich.gv.at in Millionen: 12, 34, 50, 45, 56

Hauptwohnsitzmeldungen in Tsd.: 9, 21, 42, 64, 65

Anmeldungen zum Reisepassersinnungsservice in Tsd.: 16, 11, 26, 85, 150
Downloads der App Digitales Amt in Tsd.: 170, 125, 500, 700, 1.100

Weiterführende Informationen

Website [oesterreich.gv.at](https://www.oesterreich.gv.at)
www.oesterreich.gv.at/

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

- Sicherstellung der notwendigen zeitlichen Ressourcen für Abstimmungen mit Partnerressorts auf Bundesebene und Länderebene sowie für notwendige Gesetzesanpassungen
- Sicherstellung einheitlicher Schulungsinhalte und Schulungsmaßnahmen betreffend ID Austria in allen Ressorts
- Verstärkter Fokus auf digitale Inklusion bei Erarbeitung von Prozessen und User Interfaces, auch abseits von WCAG-Vorgaben. Entsprechende Bewusstseinsbildung im Projekt- und Entwicklungsteam
- Kommunikationsmaßnahmen: Zur Steigerung des Bekanntheitsgrades für die bestehenden Funktionen auf [oesterreich.gv.at](https://www.oesterreich.gv.at) und der ID Austria für Bürgerinnen und Bürger und potentielle Service-Provider
- Internationales Projektmarketing für eAusweise
- Bewusstseins-schaffung und Erhöhung von digitaler Kompetenz für das Thema digitale Identität / digitaler Identitätsnachweis



Bündelung: Pilotierung des Once Only-Prinzips – Reduktion Informationsverpflichtungen für Unternehmen bzw. Bürgerinnen und Bürger

Finanzjahr 2018

Vorhabensart  Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Das Vorhaben steht im Zusammenhang mit den Angaben auf den Seiten 64 und 221 des Regierungsprogrammes 2020-2024 „Aus Verantwortung für Österreich“ (Once Only für Unternehmerinnen und Unternehmer sowie Bürgerinnen und Bürger) und unterstützt die Vorgaben der Single Digital Gateway (SDG)-Verordnung (VO (EU) 2018/1724).

Problemdefinition

Unternehmen wie auch Behörden sind gegenwärtig mit hohen finanziellen und organisatorischen Aufwänden und Belastungen konfrontiert, die diesen im Zusammenhang mit bundesrechtlichen Informationsverpflichtungen auferlegt werden. Derzeit müssen Unternehmen jährlich etwa 230 Millionen Mal bundesrechtlichen Informationsverpflichtungen nachkommen. Gemäß einer Basiserhebung des Bundesministeriums für Finanzen von 2006 verursachen rund 5.700 bundesrechtliche Informationsverpflichtungen jährliche Verwaltungskosten für Unternehmen in Höhe von ca. 4,3 Milliarden Euro.

Die Belastungen sind vielfältig. Auf Unternehmensseite zeigen sich diese vor allem durch erhöhten Personalaufwand, erhöhte Infrastrukturkosten sowie durch Kosten für berufsmäßige Parteienvertreterinnen und Parteivertreter. Auch auf Seiten der Behörden ist das Potenzial hoch die Belastungen durch den Personalaufwand sowie durch Infrastrukturkosten für die Bearbeitung und Verarbeitung der Daten und deren Verspeicherung zu senken. Das Unternehmensserviceportal leistet in diesem Zusammenhang bereits einen wesentlichen Beitrag zur Senkung der Verwaltungskosten für Unternehmen. Im Zuge der Digitalisierung entstehen jedoch laufend neue Technologien,

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2018-BMDW-UG 40-W4:

Steigerung des Digitalisierungsgrades zum Nutzen für die Gesellschaft, Wirtschaft und Verwaltung

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2018-BMDW-GB40.05-M4:

Once Only Prinzip – Reduktion von Doppel- und Mehrfachmeldungen an die Behörden. Dazu ist eine Informationsverpflichtungsdatenbank als Grundlage für die Optimierung (Reduktion) von Informationsverpflichtungen aufzubauen und gleichzeitig Anwendungsfälle umzusetzen.

welche ein Ausschöpfen weiterer Optimierungspotentiale in diesem Bereich ermöglichen.

Es bestehen daher zurecht Forderungen aus Wirtschaft und Verwaltung, die Effizienz bei der Erhebung und der Nutzung der Daten innerhalb der Behörden zu steigern. Gefordert wird unter anderem, dass bereits bei den Behörden vorhandene Daten untereinander wiederverwendet und nicht mehrmals vom selben Unternehmen abgefragt werden sollen.

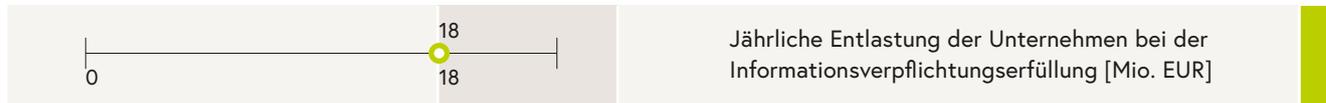
Parallel dazu wurden in der Europäischen Kommission und auf Ebene der Mitgliedsstaaten der EU Stimmen laut, die Umsetzung dieser Datenwiederverwendung zu forcieren. Daraus entstand das europäische Once Only-Prinzip („Once Only steht für die einmalige Bereitstellung und Erfassung von Daten – Unternehmen übermitteln sämtliche Daten nur einmal an eine Behörde und diese ergreift ihrerseits Maßnahmen zum internen Austausch dieser Daten“). Die Europäische Union verfolgt mit dem TOOP (The Once Only Principle)-Projekt die Umsetzung dieses Prinzips. Zahlreiche Mitgliedsstaaten haben ihrerseits bereits Projekte gestartet, um das Prinzip auf mitgliedsstaatlicher Ebene umzusetzen.

Wenngleich die grundlegenden Technologien für die Schaffung weiterer Entlastungsmaßnahmen grundsätzlich am Markt verfügbar sind, gestaltet sich deren Umsetzung im Bereich der behördenübergreifenden Datenwiederverwendung bisher durchwegs schwierig. Es mangelt an einem einheitlichen bundesweiten Gesamtüberblick über grundlegende Informationen zu den Informationsverpflichtungen, der im Zusammenhang damit abgefragten Datenfelder, der Verspeicherung dieser Informationen sowie darüber, wie diese Daten anderen Behörden zugänglich gemacht werden können.

Österreich muss sich, wie auch von der Europäischen Kommission gefordert, dieser Problematik stellen. Ein klarer und umfassender Überblick über die von den Behörden erhobenen und gehaltenen Daten sowie ein effizienter behördenübergreifender Austausch dieser Daten sind die grundlegende Voraussetzung für weitere nachgelagerte Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Once Only-Prinzips.

Ziele

Ziel 1: ■ Reduktion von Doppel- und Mehrfachmeldungen mit Fokus auf Unternehmen



Ziel 2: ■ Reduktion von Doppel- und Mehrfachmeldungen mit Fokus auf die Behörden



Maßnahmen

1. Erstellen einer Datenlandkarte zu Informationsverpflichtungen	Beitrag zu Zielen 1, 2	■
2. Schaffung legislativer Grundlagen für die Erstbefüllung und laufende Aktualisierung der Datenlandkarte	Beitrag zu Zielen 1, 2	■
3. Pilotierung der Kommunikationsinfrastruktur zum einheitlichen Datenaustausch	Beitrag zu Zielen 1, 2	■
4. Pilotierung Erhebung mehrfach zu meldender Daten (Systematische Reduktion)	Beitrag zu Zielen 1, 2	■
5. Pilotierung Impulsprojekte	Beitrag zu Zielen 1, 2	■
6. Produktivsetzung Kommunikationsinfrastruktur zum einheitlichen Datenaustausch	Beitrag zu Zielen 1, 2	■

■ nicht erreicht ■ teilweise erreicht ■ überwiegend erreicht ■ zur Gänze erreicht ■ überplanmäßig erreicht □ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. Euro	2018	2019	2020	2021	2022	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	324	3.365	1.780	0	0	5.469
Plan	1.500	2.500	4.050	150	150	8.350
Nettoergebnis	-324	-3.365	-1.780	0	0	-5.469
Plan	-1.500	-2.500	-4.050	-150	-150	-8.350

Erläuterungen

Die in der Tabelle unter „Betrieblicher Sachaufwand“ angeführten Aufwendungen enthalten sowohl Projekt- als auch Betriebskosten.

Die Aufwendungen, die für das Jahr 2018 geplant waren, sind aufgrund eines verzögerten Projektstartes (Projektauftrag) großteils im Jahr 2019 angefallen. Hier wurde ein Großteil der Pilotierungsleistungen erbracht.

Die für das Jahr 2020 geplante Unternehmensserviceportalgesetz-Novelle erfolgte im Jahr 2021. Daher konnten viele Umsetzungsprojekte noch nicht im Jahr 2020 gestartet werden.

Die sich in den Jahren 2021ff ergebenden Betriebskosten wurden in das Folgevorhaben aufgenommen (USPG-Novelle 2021).

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Nein

Im Jahr 2019 erfolgte die Mittelbedeckung nicht über eine Rücklagenentnahme aus dem Detailbudget (DB) 40.02.01, sondern über das Regelbudget des DB 40.05.01.

Die restliche Bedeckung erfolgte plangemäß.

Wirkungsdimensionen

Unternehmen

Im Zuge der Planung dieses Vorhabens wurden Zeit- und Kosteneinsparungen für Unternehmen bei konsequenter Umsetzung des Once Only-Prinzips bei bereits bestehenden Meldungsverpflichtungen von Unternehmen angenommen. Diese betreffen potentiell alle Unternehmen in Österreich. Im Rahmen des umgesetzten Anwendungsfalles „Erleichterung zur Gewerbeanmeldung“ wurden rund 90.000 Unternehmen dadurch entlastet, dass die behördeninterne Prüfung durch automatisierte Registerabfragen erleichtert und beschleunigt wurde. Es ergeben sich nunmehr Prüfaufwandsreduktionen in Höhe von ca. 0,25 Stunden pro Fall, somit ergeben sich zeitliche Ersparnisse allein in diesem Bereich von 22.500 Stunden pro Jahr. Die unternehmerische Tätigkeit kann dadurch im Regelfall einen Tag früher aufgenommen werden. Dadurch ergeben sich wesentliche ökonomische Vorteile (Produktivitätseffekte).

Verwaltungskosten für Unternehmen

Im Zuge der Planung dieses Vorhabens wurden Zeit- und Kosteneinsparungen für Unternehmen bei konsequenter Umsetzung des Once Only Prinzips bei bereits bestehenden Meldungsverpflichtungen von Unternehmen angenommen. Aufgrund der nunmehr ermöglichten schnelleren Antragsbearbeitung im Rahmen der vereinfachten Gewerbeanmeldung, kann die unternehmerische Tätigkeit früher aufgenommen werden. Dies ist ein exemplarischer Impuls für die Vereinfachung von verwaltungsinternen Prüfschritten und steht auch weiteren Behörden zur Verfügung und könnte in weiteren Kontexten verwendet werden (generelle Validierungen). Weiters konnten durch die Unterstützung der Unternehmensdatenanzeige am Unternehmensserviceportal (USP) sowie den Fall des Entfalls des Firmenbuchauszugs bei der Gründung der Ein-Personen-GmbH weitere Effekte erzielt werden. Weitere Anwendungsfälle sind die elektronische Gründung und die Unterstützung der Unternehmensdatenanzeige am Unternehmensserviceportal (USP). In Summe konnten daher die angegebenen Auswirkungen erreicht werden.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Hintergrund des Vorhabens ist die Bestrebung, dass bereits innerhalb der Verwaltung vorhandene Daten bei der Erfüllung von Informationsverpflichtungen nicht wiederholt abgefragt werden (sowohl von Unternehmen als auch von Bürgerinnen und Bürgern), da dies bei allen Beteiligten (Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen und Behörden) hohe Aufwendungen verursacht. Zudem werden die Vorgaben der Verordnung über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (SDG-Verordnung) unterstützt.

Zur Umsetzung des Vorhabens wurde die Once-Only-Plattform, bestehend aus Register- und Systemverbund sowie Informationsverpflichtungsdatenbank (IVDB), konzeptioniert und eine Novellierung des Unternehmensserviceportalgesetzes (USPG) vorbereitet. Es erfolgte die Pilotierung der Plattform, jedoch verzögerte sich die Produktivsetzung aufgrund eines erhöhten Abstimmungsbedarfes im Zuge des Gesetzwerdungsprozesses.

Das Ziel der Maßnahme 1 „Erstellen einer Datenlandkarte“ wurde teilweise erreicht, da die initiale Datenlandkarte zwar plangemäß erstellt, aber ausschließlich mit den Informationsverpflichtungen des damaligen Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort vollständig befüllt wurde. Auf Basis deren Erkenntnisse wurde die Informationsverpflichtungsdatenbank aufgebaut. Da bislang keine Verpflichtung zur Befüllung bestand, wurde diese nicht vollständig von allen Ressorts befüllt. Die Ressorts sind allerdings ab dem 1.1.2024 dazu verpflichtet, die Informationsverpflichtungsdatenbank zu befüllen. Ohne Verpflichtung zur Befüllung sind auch keine konkreten Daten zur Anzahl bestehender Informationsverpflichtungen, die von wie vielen Unternehmen, wie oft nachgekommen werden müssen und welche Kosten dadurch verursacht werden, verfügbar.

Um eine einheitliche Befüllung zu gewährleisten, sind eine entsprechende Verordnung gem. USPG und organisatorische Maßnahmen (zentrale Ansprechstelle) erforderlich, welche sich zum Zeitpunkt der Evaluierung in Vorbereitung befinden.

Das Ziel der Maßnahme 2 „Legistik“ wurde als zur Gänze erreicht bewertet, da mit der Novelle des Unternehmensserviceportalgesetzes die wesentlichen Ziele der Maßnahme geregelt werden konnten, nämlich die Errichtung, die Bereitstellung und der Betrieb der Once Only-Plattform. Die Erlassung eines einheitlichen Gesetzes zur Regelung aller notwendigen Maßnahmen und Prinzipien konnte nicht realisiert werden, da dies einen tiefgreifenden Eingriff in die Zuständigkeitsbereiche der Organisationseinheiten bedeutet hätte. Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens wurde erkannt, dass die Zurverfügungstellung der Once Only-Plattform und eine freiwillige Anbindung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der realisierbare erste Schritt ist und es wird dabei ein kooperativer behördenübergreifender Ansatz verfolgt.

Die weiteren geplanten Maßnahmen konnten erfolgreich umgesetzt werden.

Die im Zuge der Planung identifizierten 23 Anwendungsfälle wurden im Zuge der iterativen Umsetzung sukzessive näher definiert (die Anzahl der Anwendungsfälle wurde im Rahmen des Vorhabens „Novelle des Unternehmensserviceportalgesetzes (Ausbaustufe „Once-Only“-Prinzip für Unternehmen)“ im Jahr 2021 auf 16 reduziert). Bisherige Umsetzungen fokussierten sich auf die Bereiche Gewerbeanmeldung, Unternehmensdatenanzeige (sämtliche bestehende Unternehmensidentifikatoren, wie Firmenbuchnummer, zentral am USP angezeigt), elektronische Unternehmensgründung und Bestätigung für automatischen Weiterbezug Familienbeihilfe (Familienlastenausgleichsgesetz). Die nächsten Anwendungsfälle und Anwendungsbereiche werden derzeit evaluiert und konkretisiert.

Rückblickend betrachtet konnte mit der Etablierung der Once Only-Plattform und der Umsetzung der ersten Impulsprojekte festgestellt werden, dass die Once Only-Plattform wegweisend sowohl für nationale als auch für grenzüberschreitende Anwendungsfälle bei der Digitalisierung von Verwaltungsprojekten im Sinne des Once Only-Prinzips ist.

Dabei ist auch hervorzuheben, dass der im Vorhaben vorgesehene Budgetrahmen eingehalten wurde und die zentralen Ziele erreicht wurden.

Im Ergebnis wird der Erfolg des Gesamtvorhabens als „überwiegend eingetreten“ bewertet, da zwar die wesentlichen Ziele erfüllt werden konnten und die bisherigen Ergebnisse

gut angenommen wurden und einen nachhaltigen Effekt in der österreichischen Verwaltung erzielen konnten, aber nicht alle Maßnahmen zur Gänze umgesetzt werden konnten. Allerdings konnten wesentliche Erkenntnisse gewonnen werden, wie die weitere Verfolgung der Ziele effizient erreicht werden kann.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

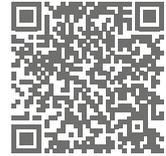
Im Bereich der Querschnittsmaterie Digitalisierung wurden erhöhte Abstimmungserfordernisse im Gesetzwerdungsprozess der materiell-rechtlich notwendigen Grundlagen festgestellt, deren Ausmaß bei der Vorhabensplanung nicht ausreichend akkurat vorhersehbar war. Zukünftig wird ein erhöhter Zeitaufwand dafür berücksichtigt werden müssen.

Aufgrund der mannigfaltigen Zuständigkeiten und rechtlichen Vorgaben im Bereich der Register- und Datenquellenlandschaft Österreichs, ist eine Anpassung oder Neuschaffung verpflichtender materiell-rechtlicher Vorgaben notwendig, um eine einheitliche Anbindung bestehender oder neu entstehender Datenquellen an den Register- und Systemverbund zu erreichen.

Weiterführende Informationen

oesterreich.gv.at
www.oesterreich.gv.at/

Unternehmensserviceportal
www.usp.gv.at



Bündelung: Umsetzung von Sprachfördermaßnahmen gemäß § 4 IntG im Zeitraum von 1.1.2019 bis 31.03.2021



Finanzjahr 2018

Vorhabensart  Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Das gegenständliche Vorhaben trägt zur Erfüllung der in der § 4 IntG und § 68 AsylG auf die Bundesministerin, die für die Angelegenheiten der Integration zuständig ist, statuierten Pflicht Deutschkurse bereitzustellen.

Das gegenständliche Vorhaben trägt zur Erreichung folgender Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (SDG, Agenda 2030) bei: 4.6, 4.7, 4.a, 5.1.

Es trägt zudem zur Erreichung folgender Zielsetzung aus dem Regierungsprogramm 2020-2024 bei: bedarfsgerechtes und zielgruppenorientiertes Deutschkursangebot – regional, zugänglich, leistbar, qualitativ hochwertig (vgl. S. 145).

Problemdefinition

Die Flüchtlingsintegration ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die von enormer Bedeutung für den Zusammenhalt und die Sicherung des sozialen Friedens in Österreich ist. Integrationsmaßnahmen sollen zur Teilhabe am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Österreich befähigen. Zentral sind dabei die Teilhabe durch Erwerbsarbeit, der Zugang zu und die Annahme von Bildungsangeboten, die Gleichstellung der Geschlechter und das rasche Erreichen der Selbsterhaltungsfähigkeit. Besonders die Integration von anerkannten Flüchtlingen stellt, insbesondere aufgrund der Migrationskrise des Jahres 2015 und der damit verbundenen Nachwirkungen, eine große Herausforderung dar, welcher durch das bedarfsorientierte Angebot an Integrationsmaßnahmen begegnet werden soll.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2018-BMEIA-UG 12-W3:

Erwirken von Integrationsmaßnahmen für ein gesellschaftlich vielfältiges Zusammenleben von rechtmäßig in Österreich aufhältigen MigrantInnen mit der Aufnahmegesellschaft, wobei besonders eine eigenverantwortliche und auch aktive Teilnahme am öffentlichen Leben gefördert und gefordert wird, sowie eine auf Sachlichkeit orientierte Verstärkung des Integrationsverständnisses gegenüber der Öffentlichkeit zu berücksichtigen ist

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2018-BMEIA-GB12.02-M4:

Förderung der sprachlichen (Deutsch als Fundament), der beruflichen und der gesellschaftlichen Integration (Werte und Engagement für Österreich)

Gemäß der Kompetenzverteilung des § 4 des Integrationsgesetzes (IntG) hinsichtlich des Deutscherwerbs bei Flüchtlingen hat die Bundesministerin für Europa, Integration und Äußeres Deutschkursmaßnahmen auf dem Sprachniveau A1 zur Verfügung zu stellen. Die Abwicklung dieser Maßnahmen hat durch den Österreichischen Integrationsfonds zu erfolgen, wobei sich dieser dabei Kursträgern bedienen kann.

Das BMEIA und der ÖIF setzen bereits Sprachfördermaßnahmen um. Für die Laufzeit 01.11.2017 bis 31.03.2019 werden derzeit rund 23.700 Deutschkursplätze schwerpunktmäßig für die Zielgruppe der Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten bereitgestellt.

Nun gilt es diese Maßnahmen für den Zeitraum 01.01.2019-31.03.2020 bedarfsorientiert fortzusetzen.

Mit diesem Vorhaben sollen daher schwerpunktmäßig Deutschkurse für das Zielniveau A1 für die Zielgruppe der Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten ab dem vollendetem 15. Lebensjahr und einer Statuszuerkennung nach dem 31.12.2014 geschaffen und damit der sich aus § 4 Abs 2 lit a IntG ergebenden Verpflichtung nachgekommen werden. Darüber hinaus sollen für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte ab dem vollendetem 15. Lebensjahr, die den Status vor dem 1.1.2015 zuerkannt bekommen haben, Deutschkurse mit dem Zielniveau A1 zur Verfügung gestellt werden. Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte, die nicht der Arbeitsvermittlung im Sinne des § 7 Abs 2 Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 (AIVG), BGBl Nr. 609/1977 zur Verfügung stehen können ihm Rahmen dieses Vorhabens Kurse auf dem Sprachniveau A2, gegebenenfalls B1 in Anspruch nehmen.

In Umsetzung des § 68 Abs 1 Asylgesetz 2005 (AsylG 2005), BGBl I Nr. 100/2015 sollen auch Asylwerber aus Herkunftsländern mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit, sofern freie Kursplätze in Kursen bis zum Zielniveau A1 zur Verfügung stehen, teilnehmen können.

Nachträgliche Bündelung:

Wie oben dargelegt, fördert der ÖIF mit den im Rahmen des ursprünglichen Vorhabens bereitgestellten Mitteln in Umsetzung des § 4 Abs 2 lit a IntG österreichweit 26 Deutschkursprojekte mit einem Schwerpunkt auf das Zielniveau A1. Diese im Rahmen der dritten Auflage des Startpakets Deutsch & Integration geförderten Projekte haben eine Laufzeit von 01.01.2019 bis 31.03.2020. Für die genannte Laufzeit waren mit den Kursträgern als Zielzahlen der geförderten Projekte rund 20.000 Kursplätze vereinbart. Dabei wurden von Anfang Jänner Bis Ende Oktober 2019 ca. 10.000 Deutschkursplätze in Anspruch genommen.

Am 01.01.2020 tritt das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (SH-GG) und die auf die Vorgaben des SH-GG abgestimmte Novelle des Integrationsgesetzes in Kraft.

Gemäß § 4 Abs 1 IntG idF des BGBl. I Nr. 41/2019 hat das BMEIA gemeinsam mit dem ÖIF ab 01.01.2020 Deutschkurse mit dem Zielniveau B1 für subsidiär Schutzberechtigte und Asylberechtigte, denen keine sprachqualifizierende Sachleistungen im Rahmen des § 5 Abs 9 Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes

zukommen, bereitzustellen. Dabei ist gemäß § 28 Abs 7 IntG zu beachten, dass für jenen Teil der Zielgruppe, der Mindestsicherung (= Vorgängerregelung zum Sozialhilfe-Grundsatzgesetz) bezieht, das Deutschkursangebot bis einschließlich Zielniveau A1 beschränkt ist. Darüber hinaus können gemäß § 68 Abs 1 3. Satz AsylG 2005 weiterhin Asylwerber mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit an den Kursen teilnehmen.

Mit diesem nachträglich gebündelten Vorhaben soll daher nahtlos an das bisherige Vorhaben angeknüpft werden und die bisherigen Ziele auf die neuen Begebenheiten und rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst werden. Dabei wird berücksichtigt, dass mit Stand 6. Dezember 2019 nur die Landtage von Oberösterreich und Niederösterreich die Ausführungsgesetze zum Grundsatzgesetz so beschlossen haben, dass diese, wie im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz vorgesehen, mit dem 1.1.2020 in Kraft treten können. Hinsichtlich Oberösterreich ist noch zu beachten, dass das Oberösterreichische Sozialhilfe-Ausführungsgesetz noch nicht kundgemacht wurde. Die übrigen Länder begründen ihre abwartende Haltung hinsichtlich der Umsetzung des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes mit der noch ausstehenden Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes. Der Verfassungsgerichtshof prüft unter der GZ: G 164, 171/2019 derzeit gemäß Art 140 Abs 1 Z 2 B-VG auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Bundesrates die Verfassungsmäßigkeit dieses Grundsatzgesetzes.

Hinsichtlich der Planung des Bedarfs an Deutschkursen im Rahmen dieses Vorhabens ist zu beachten, dass die Nichtumsetzung des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes Auswirkungen auf das gesetzlich vorgeschriebene Deutschkursangebot des BMEIA und des ÖIF hat: Setzt ein Bundesland das Gesetz um, so haben das BMEIA und der ÖIF Deutschkurse mit dem Zielniveau B1 für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte, die keinen Anspruch auf sprachqualifizierende Sachleistungen der Länder gemäß § 5 Abs 9 SH-GG haben, anzubieten. Setzt ein Bundesland keine Schritte, um das SH-GG umzusetzen, so gilt auch für „Neufälle“ ab 01.01.2020 weiterhin das System der bedarfsorientierten Mindestsicherung, und das zur Verfügung zu stellende Deutschkursangebot des BMEIA und ÖIF ist damit automatisch auf das Zielniveau A1 beschränkt.

Aufgrund der oben genannten Gründen gestaltet sich die Planung des Bedarfs an Sprachfördermaßnahmen, die mit diesem gebündelten Vorhaben umgesetzt werden sollen, daher als sehr schwierig. Daher erscheint die Verlängerung der bestehenden Projekte zur Umsetzung der gesetzlichen Aufgaben Zielführend. Das BMEIA möchte mit diesem Vorhaben gemeinsam mit dem

ÖIF ein umfassendes, rechtkonformes Angebot an Sprachfördermaßnahmen sowohl in Bundesländern, die das SH-GG

bereits umgesetzt haben, als auch in denen, die das SH-GG nicht umgesetzt haben, anbieten.

Ziele

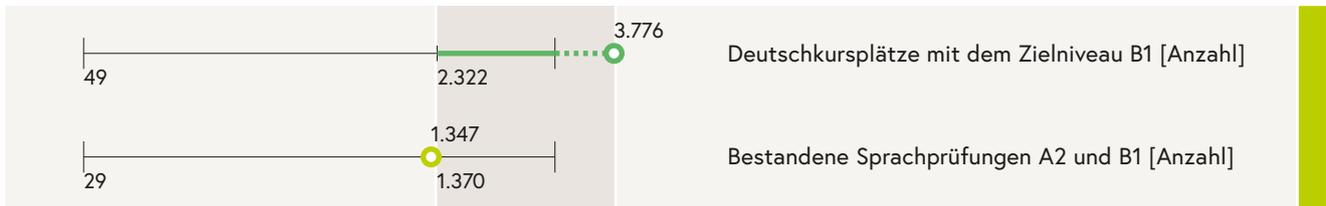
Ziel 1: Unterstützung von Asylberechtigten und Subsidiär Schutzberechtigten mit Statuszuerkennung nach dem 31.12.2014 bei der Erreichung des Zielniveaus A1



Ziel 2: Unterstützung von Asylberechtigten und Subsidiär Schutzberechtigten mit Statuszuerkennung vor dem 01.01.2015 bei der Erreichung des Zielniveaus A1



Ziel 3: Subsidiäre Bereitstellung von Kursplätzen für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte mit den Zielniveaus A2 und B1



Ziel 4: Aktive Unterstützung der sprachlichen Integration von Asylwerbern aus Herkunftsländern mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit



Maßnahmen

1. Gewährung von Projektförderungen an Deutschkursanbieter Beitrag zu Zielen 1, 2, 3, 4

2. Gewährung von Individualförderungen für den Besuch von Deutschkursen Beitrag zu Zielen 1, 2, 3, 4

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. Euro	2018	2019	2020	2021	2022	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	17.847	12.738	834	219	0	31.638
Plan	17.847	12.733	695	174	0	31.449
Nettoergebnis	-17.847	-12.738	-834	-219	0	-31.638
Plan	-17.847	-12.733	-695	-174	0	-31.449

Erläuterungen

Die Tabelle „Ergebnisrechnung“ enthält nur die Auszahlungen aus dem Bundeshaushalt (Detailbudget Integration) in den genannten Jahren.

Im Rahmen des gegenständlichen Vorhabens hat der ÖIF insgesamt Förderungen in der Höhe von 32,883 Millionen Euro gewährt („Gesamtfördersumme“).

Dazu hat der ÖIF Mittel aus dem Detailbudget Integration 29,886 Millionen Euro als Fördermittel, welche der ÖIF im eigenen Namen und auf eigene Rechnung vergeben konnte, erhalten. Zusätzlich standen dem ÖIF unverbrauchte Fördermittel aus den vorigen Vereinbarungen betreffend die Umsetzung von Deutschkursmaßnahmen in der Höhe von 2,997 Millionen Euro zur Verfügung. Für die Verwaltung der Fördermittel war es vorgesehen, dem ÖIF im Rahmen von Regelbudgettranchen 1,563 Millionen Euro bereitzustellen. Der Transferaufwand betreffend die Mittel, die der ÖIF für die Umsetzung von Deutschkursmaßnahmen gemäß § 4 IntG aus dem Detailbudget Integration erhalten hat, ist mit einer Summe von 29,886 Millionen Euro im Plan geblieben, da der ÖIF mit den geplanten Mitteln das Auslangen finden konnte. Der Mehraufwand von 0,198 Millionen Euro resultiert aus den gestiegenen Abwicklungskosten beim ÖIF. Die gestiegenen Abwicklungskosten ergaben sich aus

einem höheren als ursprünglich angenommenen Aufwendungen für das Personal, da im Zuge der Planung mit 15,1 Vollzeitäquivalente (VZÄ) gerechnet wurde und tatsächlich 15,68 VZÄ benötigt wurden. Dieser Personelle Mehraufwand ergab sich durch die COVID-19 bedingte Etablierung von Online Deutschkursen.

Nach erfolgter Förderabrechnungsprüfung durch den ÖIF ist die Gesamtfördersumme um 2,957 Millionen Euro gesunken und hat somit 29,926 Millionen Euro betragen. Dies ist dadurch bedingt, da einerseits den Fördernehmern geringere Ausgaben unter anderem für Unterrichtsmaterialien und Personal angefallen sind und andererseits es auch zu Aberkennungen der abgerechneten Kosten kam. Die übrig gebliebenen Mittel wurden zur Umsetzung der § 4 IntG Deutschkursmaßnahmen in den Folgejahren verwendet. Die Tatsache, dass die Fördersumme nicht linear entsprechend der geringeren Anzahl von in Anspruch genommenen Deutschkursplätzen gesunken ist, entspricht der Systematik des Förderwesens: es wird nicht für die vereinbarte Leistung pro tatsächlich in Anspruch genommenen Kursplatz bezahlt, sondern die entsprechend dem Projektziel angefallenen Kosten abgerechnet bzw. ersetzt. Die COVID-19 Krise schlug sich mit geringerer Kursauslastung und zusätzlichen Ausgaben für die COVID-19 Prävention nieder und führte somit zu höheren Kosten pro Kursplatz.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Kinder und Jugend

Im Zeitpunkt der Planung des Vorhabens wurde angenommen, dass 40% der Deutschkursplätze (12.632 Kursplätze) von Personen im Alter von unter 30 Jahren in Anspruch genommen

werden. Tatsächlich wurden 38,04% der Deutschkursplätze (7.804 Kursplätze) im Rahmen des „Startpaket Deutsch & Integration“ von Personen im Alter von unter 30 Jahren in Anspruch genommen.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind teilweise eingetreten.

Das übergeordnete Ziel des Vorhabens gemäß § 4 IntG und § 68 AsylG bestand darin, die aktive Unterstützung der sprachlichen Integration von Asylberechtigten, subsidiär Schutzberechtigten und Asylwerbern aus Ländern mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit sicherzustellen. Dies sollte durch die Bereitstellung von Deutschkursen mit Werte- und Orientierungswissen erfolgen. Das ist auch erfolgt: Jede anspruchsberechtigte asylberechtigte, subsidiär schutzberechtigte Person oder jeder Asylwerbende aus einem Herkunftsland mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit hat Kursplätze bis zum Zielniveau B1 und in einzelnen Fällen sogar darüber hinaus in Anspruch nehmen können. Dabei ist besonders erfreulich, dass das Ziel, innerhalb dessen die Zielgruppe bei der Erreichung des Zielniveaus B1 unterstützt wurde, übertroffen werden konnte. Statt der geplanten 2.322 B1 Kursplätze wurden 3.776 B1 Kursplätze in Anspruch genommen, und die geplanten bestandenen Prüfungen der Niveaus A2 und B1 mit 1.347 erreichten fast das Ziel von 1.370 bestandenen Prüfungen. Obwohl die Indikatoren für die Ziele 1, 2 und 4 keine eindeutige Erreichung des Ziels des Vorhabens vermuten lassen, wurde das übergeordnete Ziel erfolgreich realisiert: Jede Person mit einem Anspruch auf einen Deutschkursplatz hat auch einen Kursplatz erhalten. Da alle Maßnahmen, die zur Zielerreichung notwendig waren, umgesetzt wurden, sind die Ziele 1, 2, 4, mit teilweise erreicht bewertet worden. Die Gründe der Nichterreichung der Zielindikatoren sind insbesondere folgende: Die gewählten Zielindikatoren sind von externen Faktoren wie Asylantragszahlen und in der Folge Asylzuerkennungszahlen abhängig. Die jüngste Analyse des Budgetdienstes des Parlaments betonte, dass die Kostenentwicklung und der Bedarf an Leistungen in den Bereichen Integration, Gesundheit, Soziales

und Bildung mittelfristig schwer abzuschätzen ist. Dies unterstreicht die Unsicherheiten, denen das Vorhaben in Bezug auf Ressourcenplanung und –allokation ausgesetzt war. Bei der Planung des Vorhabens im Dezember 2019, nach Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen, wurde von einem Gesamtbedarf von 31.581 Deutschkursplätzen ausgegangen. Während der Laufzeit des Vorhabens wurden jedoch nur 20.511 Deutschkursplätze von der Zielgruppe in Anspruch genommen. Von den geplanten 18.633 positiven Prüfungsteilnahmen wurden aufgrund der geringeren Inanspruchnahme von Deutschkursplätzen 5.363 Prüfungen positiv absolviert. Diese rückläufige Entwicklung der Kursplatzinanspruchnahmen war durch den ersten Corona-Lockdown im März 2020 stark beeinflusst, der einerseits zu einer Unterbrechung des aktiven Kursbetriebs führte und bis zum Ende des Vorhabens am 31. März 2021 nicht vollständig aufgeholt werden konnte.

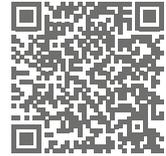
Andererseits fielen die Asylantrags- und Asylzuerkennungszahlen niedriger als ursprünglich angenommen aus.

Geringere Asylzuerkennungszahlen bedeuten auch weniger potentielle Teilnehmende an Deutschkursen im Rahmen dieses Vorhabens. Die schwierigen Corona-Bedingungen erforderten Anpassungen im Kursbetrieb. Die Kursträger wurden angewiesen, sich an die Vorgaben der Bundesregierung, wie zum Beispiel größere Abstände in den Kursräumlichkeiten und dadurch kleinere Gruppengrößen, zu halten. Nach der Wiederaufnahme wurden Kurse auf den Sprachniveaus A2 und B1 unter Einhaltung der erforderlichen Maßnahmen auch online abgehalten. Der Österreichische Integrationsfonds (ÖIF) nutzte diese Zeit, um gemeinsam mit den Kursträgern Online-Formate für Deutschkurse gemäß § 4 IntG zu etablieren. Trotz der widrigen Umstände konnte das Ziel erreicht werden, dass jede Person aus der Zielgruppe des § 4 IntG und § 68 AsylG

einen Deutschkurs- oder Prüfungsplatz in Anspruch nehmen konnte. Da alle geplanten Maßnahmen gesetzt wurden, die Zielindikatoren 1,2 und 4 auf Grund externer Faktoren (geringere Zahl von potentiellen Teilnehmenden an Deutschkursen) nicht erreicht werden konnten, ist das Vorhaben dahingehend zu beurteilen, dass die Wirkungen des Gesamtvorhabens teilweise eingetreten sind.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Im Rahmen der Evaluierung hat sich herausgestellt, dass Förderungsverträge zur Abwicklung von Deutschkursmaßnahmen gemäß § 4 IntG in Zeiten von volatilen und schwer vorhersehbarem Bedarf an Deutschkursmaßnahmen weniger Steuerungsmöglichkeiten gegenüber von Rahmenvereinbarungen gemäß Bundesvergabegesetz bieten. Somit haben die Projektträger Kurse mit der Mindestanzahl an Kursteilnehmenden begonnen, was zu höheren Kursplatzkosten geführt hat. Im Gegensatz dazu kann im Fall von Rahmenvereinbarungen gezielt eingegriffen werden. Der ÖIF als Besteller entscheidet, wann ein Kurs beginnt und kann so für eine höhere Kursplatzauslastung sorgen. Ab dem Jahr 2023 werden die Deutschkursmaßnahmen gemäß § 4 IntG nicht mehr über Projektförderungen sondern auf Grundlage von Rahmenvereinbarungen gemäß Bundesvergabegesetz umgesetzt. Die gewählten Zielindikatoren sowie in weiterer Folge der Erfolg des Vorhabens basieren rückblickend betrachtet auf einer Prognose von Asylgewährungszahlen. Sind diese nicht so hoch wie angenommen, werden in der Folge auch weniger Kursplätze in Anspruch genommen. Im konkreten Fall konnten die Zielindikatoren mengenmäßig nicht erreicht werden, obwohl das übergeordnete Ziel einen Kursplatz mit entsprechendem Zielniveau bereitzustellen erreicht wurde. Künftig wäre anzudenken, die Asylzuerkennungszahlen mit der Anzahl von in Anspruch genommenen Kursplätzen in Relation zu setzen bzw. die Wartezeiten auf einen Kursplatz als Erfolgsindikator heranzuziehen.



Einrichtung einer Digitalisierungsagentur (DIA)

Finanzjahr 2018

Vorhabensart → Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Ziele und Aufgaben der Digitalisierungsagentur (DIA) entsprechen den strategischen Leitlinien der europäisch fundierten Digitalisierungspolitik in Österreich, wie sie insbesondere im Regierungsprogramm 2017–2022 (S. 81), der Digital Roadmap Austria (2017) und dem Ministerratsvortrag (MRV) 21/13 vom 13.06.2018 oder der 5G-Strategie (2018) verankert wurden.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2018-BMVIT-UG 41-W2:

Sicherung der Mobilität von Menschen, Gütern und Informationen unter Berücksichtigung ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Nachhaltigkeit

2018-BMDW-UG 40-W4:

Steigerung des Digitalisierungsgrades zum Nutzen für die Gesellschaft, Wirtschaft und Verwaltung

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2018-BMVIT-GB41.02-M3:

Stimulierung des Breitbandausbaus mit dem Ziel des nahezu flächendeckenden Ausbaus von ultraschnellen Breitbandzugängen, insbesondere Bereitstellung von Mitteln zur Unterstützung des Ausbaus in Gebieten mit Marktversagen.

Problemdefinition

Im Digital Economy and Society Index (DESI) der Europäischen Kommission ist Österreich im Jahr 2018 auf dem 11. Platz. Österreich liegt daher knapp vor Malta, Litauen und Deutschland. Das Spitzentrio bilden Dänemark, Schweden und Finnland. Ziel der Bundesregierung ist es, zu den Spitzenreitern aufzuschließen. Derzeit liegt Österreich knapp über dem Durchschnitt, bei der Internetnutzung unter dem EU Durchschnitt. Bei der Konnektivität belegt Österreich den Rang 17 (gleichbleibend zum Vorjahr), bei digitalem Humankapital den Rang 7 (gleichbleibend zum Vorjahr), bei der Internetnutzung den Rang 19 (eine Verbesserung um einen Platz), bei der Integration der Digitaltechnik den Rang 10 (Verbesserung von Rang 12 im Vorjahr) und bei digitalen öffentlichen Diensten den Rang 8 (Verschlechterung um einen Rang). Österreich muss sich daher den Herausforderungen stellen und die digitale Transformation gut bewältigen, um als Standort weiterhin attraktiv zu bleiben. Es genügt daher nicht den Status quo zu halten, Österreich muss sich daher in den unterschiedlichen Feldern der Digitalisierung stärker weiterentwickeln als dies andere Länder in der EU tun. Durch die Einrichtung einer Digitalisierungsagentur in der FFG entsteht ein zentraler Steuerungsakteur für wichtige Bereiche der Digitalisierungspolitik der Bundesregierung.

Die Digitalisierungsagentur soll als zentrale Plattform insbesondere Impulsgeberin für die digitale Transformation der Wirtschaft sein.

Ihre Hauptaufgaben sind:

- Umsetzung konkreter Digitalisierungsmaßnahmen in den Bereichen
 - Wirtschaft
 - Gesellschaft
 - Verwaltung
- Beratung der Bundesregierung (Unterstützung der Politik)
- Schnittstelle zur nationalen & internationalen Community
- Öffentlichkeitsarbeit
- Administrative Unterstützung der CDO Task Force (Chief Digital Officer wurden mit Ministerratsbeschluss vom 13. Juni 2018 eingerichtet)

- Einrichtung eines strategischen Controllings in der Agentur, um die Kohärenz der abgewickelten Programme mit den übergeordneten Zielen der Agentur sowie die Kohärenz mit angrenzenden Aktivitäten laufend zu überwachen. Damit sollen einerseits eine effektive und rasche Umsetzung der Maßnahmen unterstützt werden und andererseits Redundanzen mit angrenzenden Fördermaßnahmen vermieden werden.

Die Tätigkeiten der Digitalisierungsagentur soll folgende Aufgabenarten adressieren: Umsetzungsakteurin, Impulsgeberin, Analysen, internationale Anlaufstelle, digitale Transformation der Wirtschaft und gesellschaftliche Entwicklungen sowie Digitale Bildung, Dialog und Awareness.

Österreich folgt damit dem Beispiel führender Digitalisierungsationen wie Singapur, Großbritannien, Finnland oder Dänemark, die Digitalisierungsagenturen erfolgreich etabliert haben und daher im Digitalisierungsranking im Spitzenfeld liegen.

Zur Bewältigung ihrer Aufgaben soll eine minimale, aber im vollen Leistungsspektrum der Digitalisierungsagentur handlungsfähige Personenkonfiguration erreicht werden, deren Basisfinanzierung durch das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) und Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) zu gleichen Teilen erfolgen soll.

Ziele

Ziel 1: ■ Infrastrukturausbau unterstützen: 5G und Breitband

Meilenstein  Verbesserung des Glasfasernetzes: **zur Gänze erreicht**

Ziel 2: ■ Digitale Transformation der Wirtschaft vorantreiben

Meilenstein  Etablierung der Digitalisierungsagentur: **nicht erreicht**

Ziel 3: ■ Digitale Bildung und gesellschaftlichen Dialog stärken

Meilenstein  Stärkung der digitalen Bildung und des gesellschaftlichen Dialogs durch die Digitalisierungsagentur: **nicht erreicht**

Ziel 4: ■ Forschung, Entwicklung und Innovation begleiten

Meilenstein  Begleitung von Forschung, Entwicklung und Innovation durch die Digitalisierungsagentur: **nicht erreicht**

Ziel 5: ■ Datensicherheit und Datenwirtschaft entwickeln

Meilenstein  Digitalisierungsagentur als Kompetenzzentrum für Datensicherheit und Datenwirtschaft etablieren: **nicht erreicht**

Maßnahmen

1. Errichtung der Digitalisierungsagentur

Beitrag zu Zielen 1, 2, 3, 4, 5

 nicht erreicht  teilweise erreicht  überwiegend erreicht  zur Gänze erreicht  überplanmäßig erreicht  Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. Euro	2018	2019	2020	2021	2022	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	334	3.663	2.232	0	0	6.229
Plan	2.600	4.800	5.400	5.650	5.850	24.300
Nettoergebnis	-334	-3.663	-2.232	0	0	-6.229
Plan	-2.600	-4.800	-5.400	-5.650	-5.850	-24.300

Erläuterungen

Im Frühjahr 2018 wurden die Planungsarbeiten zur Digitalisierungsagentur mit den zuständigen Sektionen des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) sowie des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) und der Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) durchgeführt. Im Jahr 2018 wurden im Wesentlichen die rechtlichen wie organisatorischen Grundlagen der Digitalisierungsagentur gelegt. Durch breite Abstimmungsprozesse aufgrund der Neuartigkeit der Thematik kam es zu Verzögerungen im Jahr 2018.

Die geplanten Projekte wurden im Jahr 2019 gestartet, jedoch handelte es sich größtenteils um mehrjährige Tätigkeiten, die Auszahlungen auch in den Folgejahren bedingten. Etwa der Personalaufbau erfolgte über einen längeren Zeitraum als geplant. Am Ende des Jahres 2019 zeichneten sich bereits Strategieänderungen ab, wodurch eine bedachsamere Vor-

gehensweise notwendig wurde und nicht alle Projekte wie ursprünglich geplant gestartet werden konnten. Projekte, die jedenfalls einen Mehrwert für die Bewusstseinsbildung im Bereich der Digitalisierung Österreichs hatten, wie beispielsweise die Informationsplattform Digital Austria oder die Cybersecurity Awareness-App, wurden auch bis ins Jahr 2020 weitergeführt. Durch die Reduktion des Leistungsspektrums ergaben sich geringere Kosten als geplant.

Nachdem im Zuge der Regierungsumbildung 2019/2020 die Entscheidung getroffen wurde, die Digitalisierungsagentur aus der FFG herauszulösen, wurde die Aufbau- und Ausbauarbeit der Digitalisierungsagentur in den zuständigen Ressorts im Rahmen anderer Vorhaben genutzt und weiterentwickelt.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Unternehmen

Im Rahmen des Vorhabens wurden sechs Digital Innovation Hubs (DIH) und vier European Digital Innovation Hubs (EDIH) eingerichtet. Dadurch erhalten Unternehmen direkten Zugang zu Partnerinnen bzw. Partnern aus Forschung und Wirtschaft zu Themen wie Künstliche Intelligenz (KI) IT- und Cybersicherheit, Blockchain, Big Data, Industrie 4.0 und digitale Transformation allgemein. Die Hubs fördern insoweit die Innovationsfähigkeit von Unternehmen. Die Hubs befinden sich derzeit in Evaluierung, sohin können noch keine konkreten Angaben zur Anzahl betroffener Unternehmen und damit die allfällige Überschreitung des Wesentlichkeitskriteriums gemacht werden.

Kinder und Jugend

Von den vier prioritären Themen der Jugendstrategie in Österreich waren die Handlungsfelder „Bildung und Beschäftigung“ und „Medien und Information“ potenziell von diesem Vorhaben betroffen. Das Anliegen „Bildung sichert Zukunft“ des Handlungsfeldes „Bildung und Beschäftigung“, wonach alle jungen Menschen ihre Talente bestmöglich entwickeln und ihre Chancen nutzen können sollen, um damit aktuellen sowie zukünftigen Herausforderungen in der Arbeitswelt begegnen zu können, ist von Ziel 3 „Digitale Bildung und gesellschaftlichen Dialog stärken“ und das Anliegen „sicher und kompetent die Chancen nutzen“ des Handlungsfeldes „Medien und Information“, wonach ein verstärktes Augenmerk auf die Förderung der Medienkompetenz von Heranwachsenden, von Familien, von Fachpersonen der Jugendarbeit sowie von anderen pädä-

gogisch Tätigen gelegt wird, betroffen, jedoch konnten in der kurzen Tätigkeit der Digitalisierungsagentur keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen (1 Milliarde Euro an öffentlichen Ausgaben über 10 Jahre oder sonstige wesentliche Auswirkungen auf einen Zeitraum von mindestens 25 Jahren) im Sinne dieser Wirkungsdimension erzielt werden. Die Ergebnisse der im Zuge dieses Vorhabens durchgeführten Dialoge mit Betrieben

und Stakeholdern und die Beratung der Bundesregierung flossen allerdings in die Überlegungen zum Vorhaben „Digitale Kompetenzoffensive Österreich“ (DKO) ein. Dieses Vorhaben berührt die Wirkungsdimension der Kinder und Jugend insbesondere aufgrund der Verortung der relevanten primären Zuständigkeit im Zuständigkeitsbereich des Bildungsressorts allerdings nur peripher.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind teilweise eingetreten.

Im Jahr 2018 wurden die Planungen zur Digitalisierungsagentur (DIA) mit den zuständigen Sektionen des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) sowie des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) und der Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) durchgeführt. Gemäß einer Regierungsvorlage im Mai 2018 wurde die Digitalisierungsagentur und v. a. das Themenfeld der Digitalisierung dezidiert im Forschungsförderungsgesellschaftsgesetz (FFG-G) durch die Konkretisierung der Rechtsgrundlage verankert.

Im Jahr 2018 wurden die rechtlichen wie organisatorischen Grundlagen der Digitalisierungsagentur gelegt. Weiters wurden Planungen für Projekte durchgeführt, die im Q3/Q4 2019 umgesetzt wurden.

Es fand ein Kick-off-Event für die Digitalisierungsagentur, die von der DIA getragene Initiative Digital Austria, und deren Arbeitsprogramm am 20. Februar 2019 statt. Mit der Etablierung einer DIA folgte Österreich internationalen Vorbildern, um seine digitalisierungspolitischen Ambitionen für Wachstum und Arbeitsplätze in Österreich gezielt zu unterstützen.

In einem neunmonatigen Projekt (Oktober 2019 bis Juni 2020) wurde der Ansatz „Von den Besten lernen“ verfolgt. In diesem Projekt kam es verstärkt zum Austausch mit einem der Vorreiterländer der Digitalisierung. In einer Reihe von Workshops in Österreich und Schweden, konnten best-practice-Beispiele und Digitalisierungsideen Schwedens (DESI-Index 2018 Platz 2 innerhalb der EU) für mögliche österreichische Umsetzungen diskutiert werden. Dies erfolgte über eine Förderung der Europäischen Kommission (Structural Reform Support Service).

Mit Ansätzen zum Stakeholdermanagement der DIA ist es gelungen, die österreichische Digitalisierungs-Community

zu bündeln und ihre Expertise für die Politik zugänglich und nutzbar zu machen. Dies hat sich in der Folge bei zahlreichen Initiativen und Projekten überaus bewährt (z.B. ID Austria, Digitale Kompetenzoffensive, KI-Strategie).

Es wurden Analysen der vorhandenen wissenschaftlichen Studien und zahlreiche Treffen mit kleinen und mittleren Unternehmen durchgeführt.

Seit Juni 2020 ist die Security-Awareness-App (Cyber Security Quiz) verfügbar, welche das Verständnis für Sicherheit und Privatsphäre im Internet berufstätigen Jugendlichen ab 15 Jahren sowie erwachsenen digitalen Einsteigerinnen und Einsteigern auf Basis von Game-Based-Learning fördert.

Weiters wurden die Organisatorinnen und Organisatoren der European Cyber Security Challenge (ECSC) (Europameisterschaft der Nachwuchshackerinnen und -hacker aus 22 europäischen Nationen) und der Austria Cyber Security Challenge (ACSC) (eine IT-Security-Talentsuche zur Identifikation, Förderung und Rekrutierung junger IT-Security-Spezialistinnen und -Spezialisten) unterstützt.

Die Informationsplattform www.digitalaustria.gv.at, welche zur Digitalisierungsdachmarke und zentralen Digitalisierungsinitiative „Digital Austria“ des BMF bzw. der Republik Österreich weiterentwickelt wurde, stellt den zentralen Kommunikations- und Informations-Hub des Bundes für Digitalisierungsaktivitäten dar.

Weiters wurde die Awareness-Kampagne „Road to Digital Austria“, welche die Chancen und Potenziale der Digitalisierung aufzeigt, Berührungängste abbaut und ein vielseitiges Bild der digitalen Welt aufzeigt, in die Informationsplattform www.digitalaustria.gv.at integriert.

Außerdem wurden Informationsveranstaltungen „DIALoge“, bei dem die digitalen Vorreiterinnen und Vorreiter ihr Wissen

weitergeben in den Bereichen Bau, Blockchain und Web-Zugänglichkeits-Gesetz (WZG) durchgeführt.

Nachdem im Zuge der Regierungsumbildung 2019/2020 die Entscheidung getroffen wurde, die DIA aus der FFG herauszulösen, wurde die Aufbau- und Ausbauarbeit der DIA in den zuständigen Ressorts genutzt und weiterentwickelt. Mit dem – von den Stakeholdern unterstützten – Fokus auf das Thema E-Government bzw. Digitale Services wird ein Stärkefeld des Standorts strategisch fundiert ausgebaut.

Wesentliche Erkenntnisse aus der Aufbau- und Grundlagenarbeit sind in die Tätigkeiten und Prozesse des Bundesministeriums für Finanzen eingeflossen. Die Etablierung der DIA war Initialzündung für die Bündelung aller Kräfte und Stakeholder, um den Standort Österreich für die Chancen der Digitalisierung voll handlungsfähig zu machen. Als „digitalisierungspolitisches Start-up“ hat die DIA wertvolle Beiträge für den Digital-Standort Österreich geleistet und nachhaltige Verbindungen in die Digitalisierungs-Community erschlossen, die nun im Regelbetrieb genutzt werden können.

Die Infrastrukturinvestitionen wurden mit der sogenannten Breitbandmilliarde massiv gesteigert, was sich auch in den Benchmarks widerspiegelt.

Zu DESI-Entwicklungen siehe Link unten.

Insgesamt sind die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens teilweise eingetreten, da wichtige Erkenntnisse und zentrale Ansätze der Digitalisierungsagentur in die Organisationsstrukturen der Ressorts übernommen und weitergeführt werden konnten.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Die Frage der Bewertung von Verbesserungspotenzialen ist im historischen Kontext zu sehen. Angesichts der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie ab dem Jahr 2020 durch Lockdowns wäre einerseits ein früherer Zeitpunkt der Etablierung der Digitalisierungsagentur wünschenswert gewesen, um die digitale Fitness von Standort und Gesellschaft vorab zu erhöhen. Andererseits hat die COVID-19-Pandemie weltweit einen Turbo-Effekt für digitale Transformation bewirkt, der auch Österreich maßgeblich erfasst hat (z. B. Verbreitung von digitalen Tools, Online-Handel).

Die anfänglich thematisch bewusst breit aufgestellte Digitalisierungsagentur hat sich im Lauf ihrer Tätigkeit und

nach ihrer Überführung in den ressortmäßigen Regelbetrieb hin zu Schwerpunkten mit prioritärem Handlungsbedarf ausgerichtet. Die anfänglich breit angelegte Konzeption kann somit hinterfragt werden. Mit Blick auf die Breite der Querschnittsmaterie Digitalisierung und deren notwendige Kommunikation erscheint der gewählte Zugang jedoch weiterhin sinnvoll und gerechtfertigt.

Weiterführende Informationen

Förderübersicht Breitbandausbau

www.ffg.at/Breitband/Foerderuebersicht

Digital Decade Country Report 2023

digital-strategy.ec.europa.eu/en/library/country-reports-digital-decade-report-2023

Facebook (Digital Austria)

www.facebook.com/digitalaustria.gv.at

YouTube (Digital Austria)

www.youtube.com/channel/UCxYpjv_5v2aRQKUUYB-jpXqA?view_as=subscriber

Bericht des Rat-FTE zur wissenschaftlichen und technologischen Leistungsfähigkeit Österreichs 2018

repository.fteval.at/id/eprint/345/1/Leistungsbericht%202018.pdf

Digitalisierungsberichte

www.digitalaustria.gv.at/digitalisierungsberichte/2022.html

LinkedIn (Digital Austria)

www.linkedin.com/company/digitalaustria/

DESI Entwicklung Österreich

digital-strategy.ec.europa.eu/de/policies/desi-austria

Informationsplattform Digital Austria

www.digitalaustria.gv.at

Forschungs- und Technologiebericht 2023

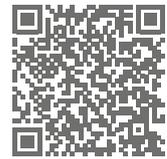
www.bmaw.gv.at/dam/jcr:7b91e534-f824-49f8-b812-6528efee7531/FTB%202023.pdf

Bundeskanzleramt

UG 25 – Familie und Jugend



Limit-Verordnung 2021/22



Finanzjahr 2021

Vorhabensart (§) Verordnung

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Das Vorhaben trägt zur gesetzlichen Zielsetzung (§ 31 Abs. 1 FLAG 1967 idgF) bei, den Schülerinnen und Schülern unentgeltlich Schulbücher bereitzustellen. Des Weiteren trägt das Vorhaben zum SDG-Ziel 4.1 „Bis 2030 sicherstellen, dass alle

Mädchen und Jungen gleichberechtigt eine kostenlose und hochwertige Grund- und Sekundarschulbildung abschließen, die zu brauchbaren und effektiven Lernergebnissen führt“ bei.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2021-BKA-UG 25-W1:

Lasten- und Leistungsausgleich zwischen kinderlosen Personen und Eltern mit Unterhaltspflichten

Problemdefinition

Bildung ist ein öffentliches Gut und soll daher möglichst kostenlos für Kinder und Jugendliche zur Verfügung stehen. Die Schulbuchaktion, die aus dem Familienlastenausgleichsfonds (FLAF) finanziert wird, hat sich seit ihrer Einführung mit dem Schuljahr 1972/73 sowohl als familienpolitische als auch bildungspolitisch motivierte Sachleistung etabliert. Rund 1,141 Millionen Schüler/innen in österreichischen Schulen (öffentliche oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Schulen) profitieren von der kostenlosen Bereitstellung von Schulbüchern.

Die unentgeltliche Bereitstellung von für den Unterricht notwendigen Schulbüchern ist gesetzlicher Auftrag des Familienlastenausgleichsgesetzes (§ 31 Abs. 1 FLAG 1967 idgF).

Die letzte Limiterhöhung fand in den Schuljahren 2009/10 (Volksschule), 2010/11 (Sekundarstufe I) und 2011/12 (Sekundarstufe II) statt. Seit damals (2010 bis 2020) beträgt der Wertverlust gemessen am Verbraucherpreisindex rund 20%.

Ziele

Ziel 1: ■ Finanzielle Entlastung der Eltern von den Kosten der notwendigen Schulbücher



Maßnahmen

1. Veröffentlichung der Limit-VO 2021/22

Beitrag zu Ziel 1

■ nicht erreicht ■ teilweise erreicht ■ überwiegend erreicht ■ zur Gänze erreicht ■ überplanmäßig erreicht □ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. Euro	2021	2022	2023	2024	2025	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	120.495	0	0	0	0	120.495
Plan	124.600	0	0	0	0	124.600
Nettoergebnis	-120.495	0	0	0	0	-120.495
Plan	-124.600	0	0	0	0	-124.600

Erläuterungen

Summe aller Kosten von den Schulen bestellten Schulbüchern im Schuljahr 2021/22 inklusive approbierte Schulbücher, therapeutische Unterrichtsmittel, Religionsschulbücher, DaZ (Deutsch als Zweitsprache)-Unterrichtsmittel, Unterrichtsmittel eigener Wahl, aufbereitete Schulbücher für sehgeschädigte und blinde Schülerinnen und Schüler, Urheberrechtsabgeltungen etc.

Die Differenz zwischen Plan und Ist lässt sich durch die Berechnungen aufgrund der hundertprozentigen Ausschöpfung der für die Schulen bereitgestellten Budgets (Limits) erklären. Die Schulen haben die Limits nicht vollständig ausgeschöpft.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Gesamtwirtschaft

Die Schulbuchbranche (Schulbuchverlage und Schulbuchhändler) haben zur Gänze in deren Wertschöpfungskette profitiert. (120.495 Millionen Euro)

Soziales

Über die Schulbuchaktion wurden im Schuljahr 2021/22 neben dem erhöhten Limit für SPF (Sonderpädagogischer Förderbedarf)-Schülerinnen und -Schüler gesamt ca. 455.000 Euro für therapeutische Unterrichtsmittel und gesamt ca. 860.000 Euro für speziell aufbereitete Schulbücher für 348 blinde und sehgeschädigte Schülerinnen und Schüler finanziert.

Kinder und Jugend

Im Schuljahr 2021/22 wurden für 1.167.409 Schülerinnen und Schülern durchschnittlich pro Schülerin respektive Schüler 7,54 Schulbücher finanziert, was zu einer pro Kopf Entlastung in der Höhe von 103,22 Euro führte. Eine Aufschlüsselung nach Geschlechtern ist aus der vom BMBWF übermittelten Statistik nicht möglich, auch die tatsächliche Zahl der entlasteten Eltern kann aus der Statistik nicht entnommen werden.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Die Schulbuch-Limits, das Budget pro Schüler/in zur Anschaffung von unentgeltlichen Schulbüchern im Rahmen der Schulbuchaktion, werden durch Verordnung vom BKA im Zusammenwirken mit dem BMBWF (Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung) jährlich verlautbart. Ziel der Limit-Verordnung ist es, den Schulen ein dem Bedarf entsprechendes Budget für Schulbücher zu geben, damit die

Schülerinnen und Schüler mit den für sie notwendigen Schulbüchern ausgestattet werden können. Eine Limit-Anpassung findet in den Schuljahren 2021/22, 2022/23 und 2023/24 statt, um dem digitalen Lernen mittels digitaler Schulbücher Rechnung zu tragen (zweckgebundenes Digital-Limit), und um die Inflation eines Zeitraums von 10 Jahren auszugleichen (vorherige Erhöhung in den Schuljahren 2009/10, 2010/11 und 2011/12). Zusätzlich wurde vom BMBWF in der Sekundarstufe II der verpflichtende Ethikunterricht bei Abmeldung vom Religionsunterricht stufenweise eingeführt.

Für das Schuljahr 2021/22 waren Anpassungen der Schulbuchlimits in folgenden Bereichen vorgesehen:

1. Erhöhung des Schulform-Grundlimits für den Printbereich in Schulen der Sekundarstufe (Sek II) (Berufsschulen (BS), Polytechnische Schule (PTS), Allgemeinbildende Höhere Schulen (AHS)-Oberstufen und Berufsbildende Mittlere und Höhere Schulen (BMHS):

- Erhöhung für BS, PTS, AHS-Oberstufe und BMHS
- Erhöhung im Durchschnitt um rund 12,3%,
- Zusätzliches Budget: 6,7 Millionen Euro

2. Erhöhung des Religions-Limits und Einführung Ethik

- Erhöhung des Religion-Limits für Schulen in der Sek II (BS, PTS, AHS-Oberstufen und BMHS) und Einführung eines korrespondierenden Ethik-Limits für Schulen, in denen der Ethik-Unterricht eingeführt wird (BMHS, AHS-Oberstufen).
- Das dafür veranschlagte Budget beträgt 0,9 Millionen Euro.

3. Einführung einer Preisstruktur für E-BOOK+, automatische E-Book im Kombiprodukt

- Einführung einer Preisstruktur für E-BOOK+ und ein dazugehöriges Limit für dieses digitale Angebot der Bestellung von Kombiprodukten „Buch mit E-BOOK+“
- 12 Euro für die Sek I und 8 Euro für die Sek II.
- Dieses Limit ist für digitale Schulbücher zweckgebunden
- Für digitale Schulbücher E-BOOK+ stehen damit 7 Millionen Euro zur Verfügung.
- Schulbücher mit einfachen E-Book werden automatisch als Kombiprodukt ausgeliefert. Da einfache E-Book schon kostenlos waren, entstehen dadurch keine Mehrkosten für die Schulen, sondern nur eine administrative Vereinfachung und ein höherer Versorgungsgrad.

Ziele der Limit-Erhöhung:

Steigerung des Versorgungsgrades der Grundausrüstung in der Schulbuchaktion (Printbücher) in der Sek II

- Die Limit-Erhöhung entspricht dem aktuell ermittelten Bedarf an Schulbüchern und Unterrichtsmaterialien gemäß den Lehrplänen und Stundentafeln in der Schulbuchaktion, damit Entlastung der Eltern vor Zuzahlungen für Schulbücher

Zweckgebundenes Limit für digitale Bildungsmedien

- Budget von 7 Millionen Euro für digitale Schulbücher in der Sek I und Sek II zweckgebunden, damit Unterstützung für das neue Medium digitales Schulbuch
- Preisstruktur gibt Planungssicherheit für Verlage, die digitale Schulbücher entwickeln

resultierender zusätzlicher Budgetbedarf 2021: plus 12,6 Millionen Euro

Die Berechnung des Gesamtbudgets orientiert sich immer an der aktuell verfügbaren Schülerzahl sowie an den Durchschnittspreisen von Schulbüchern (je Schulform, Fach und Schulstufe gewichtet nach der Stundentafel) und geht von einer hundertprozentigen Auslastung durch die Schulen aus. Abweichungen im Zielzustand ergeben sich durch die konkrete Schülerzahl im Schuljahr und den tatsächlichen Verbrauch des Budgets respektive infolge des Bestellverhaltens durch die Schulen. Insgesamt hat sich gezeigt, dass die Ausschöpfung der Limits in den betroffenen Schulformen jedenfalls deutlich unter 90% gesunken ist, was zeigt, dass auch für kommende Jahre bei ähnlichen Voraussetzungen die Limits ausreichend sind und nur vereinzelt und bedingt durch hohe Preissteigerungen neue Limit-Anpassungen notwendig sind.

Das Ziel des Vorhabens wurde zur Gänze erfüllt, da die Pro-Kopf-Entlastung des Schuljahrs 2020/21 (96,90 Euro) im Schuljahr 2021/22 (103,22 Euro) gesteigert werden konnte. Die Schulen haben durch das große Angebot an approbierten Schulbüchern und Unterrichtsmitteln eigener Wahl im Sinne der Lehrmittelfreiheit eine vielfältige Auswahl zur Erreichung der Lehrplanziele. Sie müssen dabei jedoch nicht das ihnen zur Verfügung gestellte Budget vollständig ausschöpfen.

Das Ziel der Schulbuchaktion wurde zwar erfüllt, die Kennzahlen des Vorhabens (insbesondere die Armutsgefährdungsquote) spiegeln dies allerdings nicht zur Gänze wieder, da die Schulbuchaktion nur ein Teil der vielschichtigen Maßnahmen zur Reduktion der Armut in Österreich ist.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Homepage der Schulbuchaktion
www.schulbuchaktion.at

Webauftritt des BKA bezüglich Schulbuchaktion
www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/familie/weitere-leistungen-fuer-familien/schulbuchaktion.html

Webauftritt des BMBWF bezüglich Schulbuchaktion
www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulpraxis/ugbm/schulbuchaktion.html



Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft

UG 20 – Arbeit

Bündelung: Überbetriebliche Lehrausbildung des AMS Niederösterreich (ÜBA) Ausbildungsjahre 2019/20; 2020/2021; 2021/22



Finanzjahr 2019

Vorhabensart  Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Die überbetriebliche Lehrausbildung leistet einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Sustainable Development Goals (SDG) der Vereinten Nationen (UN). Hier vor allem zum Ziel #4 „Hochwertigen Bildung“ und Ziel 8.6 „Bis 2020 den Anteil junger Menschen, die ohne Beschäftigung sind und keine Schul- oder Berufsausbildung durchlaufen, erheblich verringern“. In der aktuellen Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung wird bspw. das Ziel festgelegt, die Zahl der Jugendlichen und jungen Erwachsenen, welchen durch berufliche Qualifikationen eine menschenwürdige Arbeit ermöglicht wird, wesentlich zu erhöhen.

Schließlich ist auch die Österreichische Jugendstrategie eng verknüpft mit den SDG und den Europäischen Jugendzielen der

EU-Jugendstrategie 2019-2027. Die überbetriebliche Lehrausbildung nimmt im Rahmen dieser nationalen Strategie eine zentrale Rolle im Handlungsfeld „Bildung und Beschäftigung“ ein.

Im Ausbildungsjahr 2021/22 konnten somit ca. 1600 Jugendliche an Vorbereitungsmaßnahmen und 1750 Jugendliche an den eigentlichen Lehrgängen teilnehmen.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2019-BMASGK-UG 20-W3:

Forcierung der Integration von Jugendlichen in den Arbeitsmarkt und in Folge dessen Senkung der Jugendarbeitslosigkeit.

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2019-BMASGK-GB20.01-M3:

Ausbildungsgarantie: Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl an Ausbildungsplätzen für Jugendliche und junge Erwachsene, die nicht am regulären Lehrstellenmarkt teilnehmen können.

Problemdefinition

Seit Jahren gibt es in Österreich mehr lehrstellensuchende Jugendliche als offene Lehrstellen in Betrieben. Zudem gibt es ein Mismatching zwischen den Bereichen, in dem betriebliche Lehrstellen angeboten werden und den Bereichen, in denen die Jugendlichen eine Lehrstelle beginnen möchten. Aus diesem Grunde wurde das AMS gem. § 38d Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG) verpflichtet, geeignete Ausbildungseinrichtungen mit der überbetrieblichen Lehrausbildung (ÜBA) zu beauftragen, wenn berufliche Ausbildungsmöglichkeiten für Jugendliche nicht durch Vermittlung auf Lehrstellen oder andere Maßnahmen sichergestellt werden können. Zudem hat das AMS gemäß § 38f AMSG Jugendliche bei der Erfüllung der Ausbildungspflicht bestmöglich zu unterstützen. Das gegenständ-

liche Vorhaben bezieht sich auf die Durchführung der ÜBA im Bundesland Niederösterreich durch das AMS NÖ.

In NÖ absolvieren rund 90% der Jugendlichen (ca. 14.770 Personen im Jahresschnitt) ihre Lehre auf regulären Lehrstellen, für die restlichen lehrstellensuchenden Jugendlichen müssen Ausbildungsplätze in der ÜBA des AMS organisiert werden.

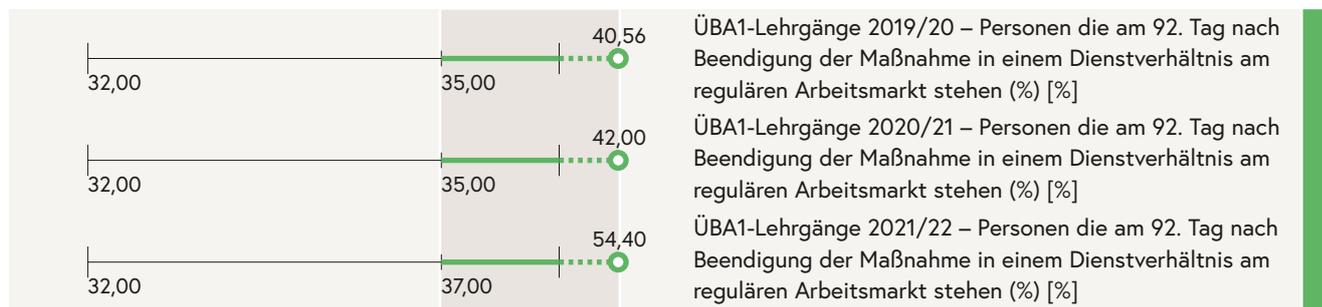
Für das Ausbildungsjahr 2019/20 ist eine Gesamtkapazität von 2.050 Plätzen geplant, wobei davon 950 für Neueintritte reserviert sind und 1.100 für Verlängerungen bereitstehen.

Für das Ausbildungsjahr 2020/21 ist eine Gesamtkapazität von 2.760 Plätzen geplant, wobei davon 1.650 für Neueintritte reserviert sind und 1.110 für Verlängerungen bereitstehen. Die Aufstockung ergibt sich durch die Corona-Krise und den erwarteten Rückgang an betrieblichen Lehrstellen ab Herbst 2020.

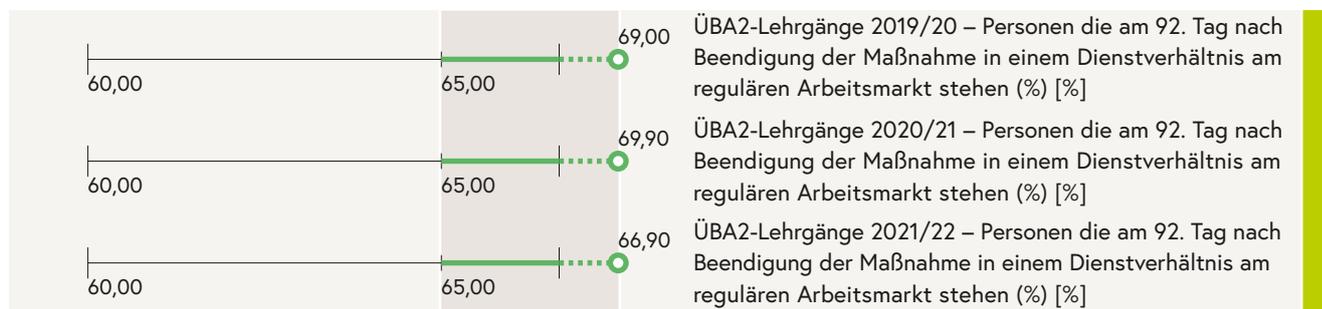
Für das Ausbildungsjahr 2021/22 ist eine Gesamtkapazität von 2.464 Plätzen geplant, wobei davon 1.244 für Neueintritte reserviert sind und 1.220 für Verlängerungen bereitstehen. Da der aufgrund der Corona-Krise prognostizierte Rückgang des Lehrstellenangebotes in NÖ weniger deutlich ausgefallen ist als angenommen wurde, kann die im Vorjahr stark erhöhte Kapazität wieder reduziert werden.

Ziele

Ziel 1: ■ Arbeitsmarkterfolg der ÜBA 1-Lehrgänge – Lehrgänge in Ausbildungseinrichtungen



Ziel 2: ■ Arbeitsmarkterfolg der ÜBA 2-Lehrgänge – Lehrgänge in Verbindung mit Praxisbetrieben



Maßnahmen

1. Überbetriebliche Lehrausbildung in Ausbildungseinrichtungen (ÜBA1)	Beitrag zu Ziel 1
2. Überbetriebliche Lehrausbildung in Kooperation mit Praxisbetrieben (ÜBA 2)	Beitrag zu Ziel 2



Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. Euro	2019	2020	2021	2022	2023	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	23.912	23.992	23.304	0	0	71.208
Plan	32.232	39.249	39.783	0	0	111.264
Nettoergebnis	-23.912	-23.992	-23.304	0	0	-71.208
Plan	-32.232	-39.249	-39.783	0	0	-111.264

Erläuterungen

ÜBA 2019/20: 23.912.126

ÜBA 2020/21: 23.992.296

ÜBA 2021/22: 23.304.093

Aufgrund der guten Arbeitsmarktlage und des damit verbundenen gestiegenen Angebotes an Lehrstellen, konnte eine Reduktion an Teilnehmer_innen bzw. eine Senkung der Teilnahmedauer verzeichnet werden. Von den ursprünglich

reservierten Mitteln wurden auf Seiten des AMS NÖ daher deutlich weniger benötigt.

Das Land NÖ ist mit einem Fixbetrag (2021/22 811.900 Euro) an den Kosten der ÜBA beteiligt und daher von den gesunkenen Gesamtkosten nicht betroffen.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Kinder und Jugend

Im Rahmen der ÜBA Lehrgänge konnten im Jahrgang 2021/22 585 Jugendliche im Anschluss an die Lehrgänge erfolgreich vermittelt werden, sei es auf eine einschlägige Lehrstelle bei

einem Betrieb oder als Fachkräfte im Anschluss an die Ausbildung. Insgesamt nahmen im Ausbildungsjahr 2020/21 1.606 Personen an Vorbereitungsmaßnahmen zur ÜBA und 1.737 Personen an Lehrgängen teil.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überplanmäßig eingetreten.

Mit dieser Maßnahme wird Jugendlichen, die trotz intensiver Bemühungen keine betriebliche Lehrstelle finden und somit keine Chance auf berufliche Qualifikation haben, eine Möglichkeit geboten, über den Einstieg in den Lehrgang eine qualifizierte Berufsausbildung zu erlangen.

Die Überbetriebliche Lehrausbildung wird in zwei Modellen angeboten. In Modell ÜBA 1 haben die Jugendlichen mit der Ausbildungseinrichtung einen Ausbildungsvertrag und werden von dieser sowohl in den theoretischen als auch praktischen Inhalten auf die Lehrabschlussprüfung vorbereitet. Im Modell ÜBA 2 haben die Jugendlichen einen Ausbildungsvertrag beim Weiterbildungsträger, die berufspraktische Ausbildung findet

bei einem Partnerunternehmen in der Wirtschaft und nicht in der Ausbildungseinrichtung des Trägers statt. Der Besuch der Berufsschule ist in beiden Modellen Pflicht. Eine Vermittlung auf eine betriebliche Lehrstelle steht insbesondere im Modell ÜBA 2 im Vordergrund, aber auch beim Modell ÜBA 1 ist dies grundsätzlich immer möglich und wünschenswert.

Trotz Corona-Pandemie konnte in den Ausbildungsjahren 2019/20 bis 2021/22 der erwartete Erfolg in beiden Modellen überschritten werden. Im Ausbildungsjahr 2021/22 gab es im Rahmen des Modells ÜBA1 252 Absolvent_innen, wovon 137 einen positiven Arbeitsmarkterfolg aufweisen konnten, was einem Wert von 54,4% entspricht. Ursprünglich war der Zielwert aufgrund der Pandemie mit 37% eher gering angesetzt, umso erfreulicher, dass das Ziel trotz der widrigen Umstände und Unsicherheiten übererfüllt werden konnte.

Im Rahmen des Modells ÜBA 2 gab es im Ausbildungsjahr 2021/22 670 Absolvent_innen, wovon 448 einen positiven Arbeitsmarkterfolg aufweisen konnten, was einem Wert von 66,9% entspricht. Der geplante Zielwert von 65% konnte auch hier übererfüllt werden. Auch hier wurde der Zielwert aufgrund der Pandemie etwas geringer angesetzt, umso erfreulicher, dass der hohe Wert gehalten werden konnte.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Lehrlingsausbildung: Angebot und Nachfrage 2020
www.ams-forschungsnetzwerk.at/deutsch/publikationen/BibS-how.asp?id=13018&sid=632166205&look=2&jahr=2020

Gemeinnützige Arbeitskräfte- überlassung – itworks – JobTransfair – Trendwerk 2022



Finanzjahr 2021

Vorhabensart → Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Das Vorhaben war ein arbeitsmarktpolitisches Instrument zur Unterstützung der Erreichung der Zielvorgaben im Arbeitsmarktservice (AMS) Österreich. Die Intention der arbeitsmarktpolitischen Ziele im AMS ist es, zu erreichende Wirkungen und Einflüsse des Arbeitsmarktservice am Arbeitsmarkt auf Landesebene verbindlich zu vereinbaren. Die strategischen Ausrichtungen, die für das AMS österreichweit in den nächsten Jahren von Relevanz sind, sind im sogenannten Längerfristigen Plan beschrieben.

Der Längerfristige Plan orientiert sich im Sinne der Zielhierarchie (Vereinte Nationen – EU – Bundesregierung – AMS) an den in der Agenda 2030 formulierten Zielen für nachhaltige Entwicklung und an den Politischen Leitlinien für die europäische Kommission 2019-2024, an der Strategie der Public Employment Services (PES) für 2020 und darüber hinaus, am

Problemdefinition

Die Integration von Älteren (50+, das sind Personen über 50 Jahre) sowie Personen mit über einem Jahr Arbeitsloskeits-Geschäftsdauer stellt eine besondere Herausforderung für die Arbeitsmarktpolitik dar. Hiefür wurden auch im §13 Abs. 2 Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz (AMPFG) spezielle Finanzmittel in der Arbeitsmarktförderung vorgesehen.

Mit Ende September 2021 waren in Wien 36,323 Personen, das sind 25% der vorgemerkten Personen, über 50 Jahre alt. Dies ist nach dem massiven Anstieg 2020 bedingt durch die COVID-19-Pandemie nun wieder eine Reduzierung des Bestands um 12,8% gegenüber dem Vorjahr.

strategischen Dokument EUROPA 2020 und den daraus resultierenden beschäftigungspolitischen Leitlinien 5–8, sowie an den Zielvorgaben der Frau Bundesministerin für Arbeit, Familie und Jugend aus dem Jahr 2020.

Weiters unterstützt das Vorhaben die SDGs 1,2, 5,1, 8,5 in dem es langzeitarbeitslosen und älteren Personen, dabei überproportional Frauen, eine neue Beschäftigung und somit die Beendigung der Arbeitslosigkeit ermöglicht.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2021-BMA-UG 20-W4:

Erhöhung der Erwerbsbeteiligung und Senkung der Arbeitslosigkeit

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2021-BMA-GB20.01-M4:

Arbeitsmarktförderung und Beihilfen zur Beschäftigungsförderung; Qualifizierung und Unterstützung von Arbeitslosen und Beschäftigten

Etwa 54% der Gesamtvorgemerkten sind bereits über ein Jahr arbeitslos. Dies ist ein massiver Anstieg gegenüber dem Vorjahr, als nur 45% der Vorgemerkten langzeitarbeitslos waren.

Die gemeinnützigen – durch das AMS in Form von Sozialökonomischen Betrieben (SÖBÜ) geförderten – Arbeitskräfteüberlassungen sind das wesentlichste Instrument des AMS Wien, um diesen benachteiligten Personengruppen Arbeitsaufnahmen und damit eine Integration in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Es unterstützt auch die Initiative SPRUNGBRETT der Bundesregierung bei dem Vorhaben der Arbeitsmarktintegration von langzeitarbeitslosen Personen.

Das Vorhaben beschränkt sich auf den Raum Wien.

Es wird eine 30-prozentige Aufstockungsoption zum Grundvertrag vorgesehen.

Das AMS Wien arbeitet seit vielen Jahren mit einem Grundauftrag und einer Aufstockungsoption. Zum Zeitpunkt der Vorhabensgenehmigung kann noch nicht der budgetäre Spielraum für

eine volle Beauftragung abgeschätzt werden. Eine Aufstockung wird als Maßnahme vor allem dann gezielt durchgeführt, wenn der budgetäre Spielraum gegeben ist und bei einzelnen arbeitsmarktpolitischen Zielen (amp. Ziel) unterjährig eine negative Zielerreichung vorliegt.

Die Beschlussfassung des Landesdirektoriums des AMS Wien erfolgte in seiner Sitzung am 21. Oktober 2021.

Ziele

Ziel 1: ■ Arbeitsaufnahmen nach Projektende



Maßnahmen

1. Itworks 2022	Beitrag zu Ziel 1	■
2. JobTransfair 2022	Beitrag zu Ziel 1	■
3. Trendwerk 2022	Beitrag zu Ziel 1	■

■ nicht erreicht ■ teilweise erreicht ■ überwiegend erreicht ■ zur Gänze erreicht ■ überplanmäßig erreicht □ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. Euro	2021	2022	2023	2024	2025	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	0	60.850	0	0	0	60.850
Plan	0	69.839	7.760	0	0	77.599
Nettoergebnis	0	-60.850	0	0	0	-60.850
Plan	0	-69.839	-7.760	0	0	-77.599

Erläuterungen

Das Vorhaben für 2022 wurde mit 59.691.792,47 Euro mit einer Aufstockungsoption auf 77.599.330,21 Euro veranschlagt.

Letztendlich betragen die Gesamtkosten 60,850 Millionen Euro. Der Grundbetrag wurde aufgrund erhöhter Personalkosten nur

leicht überschritten. Die Aufstockungsoption wurde somit nur in sehr geringen Ausmaß in Anspruch genommen.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Gesamtwirtschaft

Die ggst. Vorhaben konnten für 10.145 Personen aus den Zielgruppen Personen über 50 Jahre sowie Langzeitbeschäftigungslos (über ein Jahr) eine Beschäftigung in der gemeinnützigen Arbeitskräfteüberlassung schaffen. 1.572 (36,2%) von den bisher auswertbaren 4.340 Personen konnten im Anschluss an die Überlassung in ein nachhaltiges Dauerdienstverhältnis am 1. Arbeitsmarkt vermittelt werden. Bei einem durchschnittlichen Tagsatz der Leistungsbezieher_innen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz von 30,40 Euro pro Tag (Wert 2022 in Wien) bringt das eine errechnete Einsparung von rund 1.433.664 Euro pro Monat bei rund 1.572 nun beschäftigten Personen. Die Auswirkungen von Langzeitarbeitslosigkeit wurden mittlerweile oftmals untersucht. Es ist bekannt, dass mit der Dauer der Arbeitslosigkeit die Gefahr von sozialer Isolation und eine Beeinträchtigung der Gesundheit (psychisch wie physisch) steigt. Damit einhergehend zeigt sich eine Verringerung der Ressourcen und Fähigkeiten zur Problembewältigung. Das Angebot einer Arbeitskräfteüberlassung kann an dieser Stelle Menschen aus ihrer Vereinsamung holen, durch konkrete Erfahrungen in Beschäftigung, Kontakte und positive Arbeitserfahrungen er-

möglichen und wieder eine neue (Tages-)Struktur geben. Die Zufriedenheitswerte zeigen eindeutig in diese Richtung. Besonders hervorgehoben von den Teilnehmer_innen wurden der respektvolle Umgang der Trainer_innen mit den Teilnehmenden, die interkulturelle Kompetenz der Trainer_innen sowie die individuelle Unterstützung und Betreuung. Im Rahmen der sozialpädagogischen Beratung werden Themen wie Schuldenklärung (Ratenzahlungen, Unterhalt, Mietrückstände etc.), gesundheitliche Themen z. B. Zahnersatz, schlechte Arbeitserfahrungen, Männerthemen, Frauenthemen, Wohnungsfragen aufgearbeitet.

Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Der Anteil an Frauen betrug im Projekt „itworks“ 45,1%, „JobTransfair“ 50,5% und bei „Trendwerk“ 41,2%. Insgesamt haben 4.652 Frauen an den drei Projekten teilgenommen. In allen drei Projekten werden frauenspezifische Unterstützungsmöglichkeiten zur Minderung der individuellen Problemstellungen am Arbeitsmarkt angeboten (z. B. Berücksichtigungen der speziellen Herausforderungen für Frauen am Arbeitsmarkt, Unterstützung bei der Ausweitung von Kinderbetreuungszeiten etc.).

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind teilweise eingetreten.

Die gemeinnützigen Arbeitskräfteüberlassung (sozialökonomischer Betrieb Überlassung – SÖBÜ) ist ein seit vielen Jahren etabliertes Instrument der aktiven Arbeitsmarktpolitik des Arbeitsmarktservice Österreich. Diese SÖBÜs sind sozialökonomische Unternehmen, die darauf spezialisiert sind, am Arbeitsmarkt benachteiligte Menschen in Wien bei der Suche nach einer nachhaltigen Beschäftigung zu unterstützen. Die drei Projekte verfügen über eine große Anzahl an Partnerunternehmungen in Wien, die über Überlassung arbeitslosen Menschen eine Chance in ihrem Betrieb geben, um sie nach der Phase der geförderten Überlassung in ein fixes Dienstverhältnis zu übernehmen. Das AMS Wien fokussiert die Teilnahmen an den Projekten auf die für das Jahr 2022 wichtigen Zielgruppen Personen ab 50 Jahre sowie Langzeitbeschäftigungslose. Sie sollen auf diesem Weg bei der Integration am Arbeitsmarkt unterstützt werden.

Insgesamt wurden in den drei Projekten für 3.478 Personen über 50 Jahre sowie 6.894 Langzeitbeschäftigungslose eine Beschäftigungsmöglichkeit geschaffen. Die restliche Anzahl auf die Gesamtteilnahmen sind von Langzeitarbeitslosigkeit bedrohte Personengruppen, wie z. B. Jugendliche über 6 Monate Vormerkung, Wiedereinsteiger_innen oder Personen mit anerkannter Behinderung.

Die Gesamtzielerreichung bei den drei Projekten lag 2022 bei 36,2 Prozent. Die Entwicklung ist seit 2016 sehr positiv, 2016: 16,8% , 2017: 25,1%, 2018: 31,2%, 2019: 37,9%, 2020: 27,09%, 2021: 38,9%. 2022 ist der Arbeitsmarkterfolg mit 36,2% leicht zurückgegangen. Auch wenn sich 2022 der Arbeitsmarkt in Wien als sehr aufnahmefreudig darstellte, führt dies bei arbeitsmarktpolitischen Projekten oft dazu, dass mehr arbeitsmarktfremde Personen an den Maßnahmen teilnehmen, weil besser vermittelbare Personen leichter auch ohne Teilnahme an einem AMS-Projekt Arbeit am 1. Arbeitsmarkt finden.

Sieht man sich 2022 die drei Projekte einzeln an, ergibt sich folgendes Bild: itworks: 35,5%, Trendwerk: 39,3%, JobTransfair: 34,9%

Die durchschnittliche Verweildauer in den Projekten hat sich gesamtgesehen folgendermaßen entwickelt und ist sehr konstant:

2018: 4,36 Monate, 2019: 4,48 Monate, 2020: 4,17 Monate, 2021: 3,17 Monate, 2022: 3,47 Monate

Die Kosten je Transitarbeitsplatz haben sich in den letzten 4 Jahren wie folgt entwickelt:

2018: 22.757,42 Euro, 2019: 24.287,29 Euro, 2020: 28.751,07 Euro, 2021: 26.929,57 Euro, 2022: 27.328,55 Euro

Die Teilnahmezufriedenheit ist, bei einer Schulnotenskala, 2022 relativ stark gesunken. Dies weist auch darauf hin, dass 2022 scheinbar Personen mit größeren Vermittlungshemmnissen an den Projekten teilgenommen haben.

Trendwerk: 2018: 1,79, 2019: 1,86, 2020: 1,56, 2021: 1,61, 2022: 2,25

itworks: 2018: 1,40, 2019: 1,42, 2020: 1,54, 2021: 1,63, 2022: 2,45

JobTransfair: 2018: 1,86, 2019: 1,71, 2020: 1,72, 2021: 1,67, 2022: 2,09

Wenngleich die Arbeitsintegration jedenfalls das primäre und wichtigste Ziel dieser Beschäftigungsprojekte ist, so bieten die Projekte neben der Vermittlung in den Arbeitsmarkt auch wichtige Stabilisierungselemente für ihre TeilnehmerInnen. So werden neben dem klassischen Bewerbungstraining auch sozialpädagogische Begleitung (z. B. Schuldenproblematik, Wohnungsverlust, familiäre Probleme, Gesundheitsthemen, Suchtproblematik etc.) sowie Qualifizierungsmodule im Bereich EDV, Sprachen oder der Europäische Wirtschaftsführerschein (EBDL) angeboten.

Gerade die sozialpädagogische Betreuung während der Maßnahme führt zu einer wichtigen Stabilisierung vor allem bei den langzeitbeschäftigungslosen TeilnehmerInnen, die ja aufgrund der langen Berufsabsenz oftmals von psychosozialen Problematiken betroffen sind. Über die Beschäftigung in einem SÖBÜ wird wieder eine geregelte Tagesstruktur für diese Personengruppe hergestellt, eine sinnvolle Tätigkeit gegeben und somit das Selbstwertgefühl gestärkt.

Unterschiedliche Schwerpunktsetzungen bei den drei Projekten bestehen in erster Linie bei den internen Arbeitsplätzen, die vor allem in den Stehzeiten genutzt werden. Bei itworks werden mit den Teilnehmer_innen Dienstleistungen im Bereich Instandhaltung, Renovierung, Grünraumpflege und Reinigungsdienste angeboten. Trendwerk hat solche Arbeitsplätze in einem Copyshop sowie in einer Fahrrad- und KFZ-Werkstatt. JobTransfair Holzbereich sowie drei Kantinen.

Nach Projektende erhält der/die AMS-BeraterIn zu jeder Teilnahme einen aussagekräftigen Endbericht, der als Basis für eine zielgerichtete Weiterbetreuung durch das AMS dient.

Auch wenn der vorgegebene Arbeitsmarkterfolg nicht zur Gänze erreicht werden konnte, kann hinsichtlich des Gesamtvorhabens jedenfalls von einer teilweise eingetretenen Wirkung gesprochen werden.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Nachdem der vorgegebene Arbeitsmarkterfolg nicht erreicht wurde, wurden verstärkt Gespräche mit den drei Projektträgern geführt und Maßnahmen zur Verbesserung der Vermittlungsquoten vereinbart. Die Betriebskontakter_innen wurden ausgebaut und die laufende Betreuung während der Überlassung verstärkt. Für 2023 zeichnet sich hier auch bereits eine Verbesserung der Werte ab.

Weiterführende Informationen

Homepage Trendwerk

www.trendwerk.at

Homepage itworks

www.itworks.co.at

SORA: Die Situation von Arbeitslosen in Österreich 2021

www.sora.at/fileadmin/downloads/projekte/2021_SORA_21086_Momentum_Studie_Arbeitslosigkeit_in_der_Coronapandemie.pdf

ISW: Langzeitarbeitslosigkeit und ihre gravierenden Folgen für die Betroffenen und die Gesellschaft

www.isw-linz.at/fileadmin/user_upload/Raml_Waldhauser_.pdf

Homepage JobTransfair

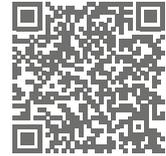
www.jobtransfair.at



Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft

UG 33 – Wirtschaft (Forschung)

Bündelung: COMET 2018–2021



Finanzjahr 2018

Vorhabensart  Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

- Die bis 2020 zu verwirklichende FTI-Strategie des Bundes („Der Weg zum Innovation Leader“) aus 2011 sieht in Kapitel 4 (Wissen verwerten, Wertschöpfung steigern) explizit die Forcierung der Zusammenarbeit von Wissenschaft und Wirtschaft vor.
- Die aktuelle FTI-Strategie 2030 und der darauf aufbauende FTI-Pakt 2021-2023 sehen unter dem Handlungsfeld „Die angewandte Forschung und ihre Wirkung auf Wirtschaft und Gesellschaft unterstützen“ weiterhin die Stärkung der Kooperation von Wissenschaft und Wirtschaft vor.
- Das Regierungsprogramm 2020-2024 sieht im Kapitel „Wissenschaft und Forschung“ eine Weiterführung des COMET-Programms vor (S. 310).
- Die OECD-Reviews of Innovation Policy: Austria 2018 empfiehlt eine (weitere) Stärkung der Kooperation von Wissenschaft und Wirtschaft. (ua. Table A.1., Seite 49: „Opportunities: the development of new industry-science linkages“).

- Dieses Vorhaben leistet einen Beitrag zum SDG-Unterziel 9.5. „Die wissenschaftliche Forschung verbessern und die technologischen Kapazitäten der Industriesektoren in allen Ländern und insbesondere in den Entwicklungsländern ausbauen und zu diesem Zweck bis 2030 unter anderem Innovationen fördern und die Anzahl der im Bereich Forschung und Entwicklung tätigen Personen je 1 Million Menschen sowie die öffentlichen und privaten Ausgaben für Forschung und Entwicklung beträchtlich erhöhen“.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2018-BMDW-UG 33-W1:

Stärkung der Innovationskraft der österreichischen Unternehmen durch weitere Intensivierung der Kooperation von Wissenschaft und Wirtschaft, durch Verbreiterung der Innovationsbasis und durch Ausbau des Technologietransfers

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2018-BMDW-GB33.01-M1:

Förderprogramme und Maßnahmen zur – Verbreiterung der Innovationsbasis (z. B. Innovationsscheck, COIN); – Stärkung der Kooperation zwischen Wirtschaft und Wissenschaft (z. B. CDG, COMET); – Unterstützung von internationalen Forschungs- und Technologiekooperationen (z. B. EUROSTARS, Beyond Europe). Die Abwicklung erfolgt durch AWS, FFG, CDG.

Problemdefinition

Ausgangslage:

Seit Ende der 1990-er Jahre wird in zahlreichen ökonomischen Untersuchungen auf die ungenügende Kooperation zwischen Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft hingewiesen. Ein hohes wissenschaftliches Potential steht einer relativ geringen Anwendung und Verwertung durch Unternehmen gegenüber. Ein signifikantes Zeichen für eine mangelnde Verwertung der Forschungsergebnisse ist auch die geringe Anzahl an Ausgründungen aus dem akademischen Bereich. Dies hat sich bis dato verbessert, es gibt jedoch nach wie vor Handlungsbedarf.

In den letzten Jahren konnte die Basis für eine grundlegende Veränderung der Kooperationskultur zwischen akademischer

Forschung und Wirtschaft bei der gemeinsamen Wissensgenerierung und Wissensnutzung gelegt werden.

Es wird eine weitere Vertiefung der Kommunikation zwischen Wissenschaft und Wirtschaft angestrebt, die beiden Seiten neue Perspektiven eröffnet.

Bündelung 2019:

Als Hochlohnland kann Österreich seine Wettbewerbsfähigkeit und Standortqualität nur in dem Maß sichern und ausbauen, in dem die Transformation in eine wissensbasierte Wirtschaft gelingt. Dies setzt voraus, dass sich der Transfer von der Wissenschaft in die Wirtschaft stetig intensiviert: Das neu

geschaffene Wissen muss rascher zu seiner Verwertung finden. Voraussetzung dafür sind gesteigerte Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten in den Unternehmen auf Basis der neuesten Erkenntnisse der Wissenschaft.

In der EU liegt Österreich zusammen mit Finnland an der Spitze bezüglich des Anteils der Unternehmen, die mit Universitäten kooperieren. Die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Wirtschaft ist damit im internationalen Vergleich sehr gut ausgeprägt. Unternehmen, die mit Universitäten kooperieren, entwickeln häufiger technologisch „radikalere“ Innovationen als Unternehmen, die für ihre Innovationen nicht mit Universitäten kooperieren. Kooperationen zwischen Wissenschaft und Wirtschaft können damit eine wichtige Rolle bei den Bemühungen Österreichs spielen, in den Kreis der führenden Innovationsländer aufzusteigen.

In diesem Bereich fanden in den letzten Jahren intensive Bemühungen statt, die in den nächsten Jahren fortgesetzt werden sollen.

Während der letzten WFA-Periode durchgeführte externe Evaluierungen von COMET und anderen relevanten Programmen bestätigen die positive Wirkung dieser Förderprogramme. Laut Europäischer Innovationserhebung (CIS 2016) gab es in den Jahren 2014-2016 in Österreich 4.062 Unternehmen mit Innovationskooperationen, davon haben 46,2% mit Universitäten oder Fachhochschulen und 25,4% mit sonstigen öffentlichen Forschungseinrichtungen kooperiert.

Bündelung 2020 und 2021:

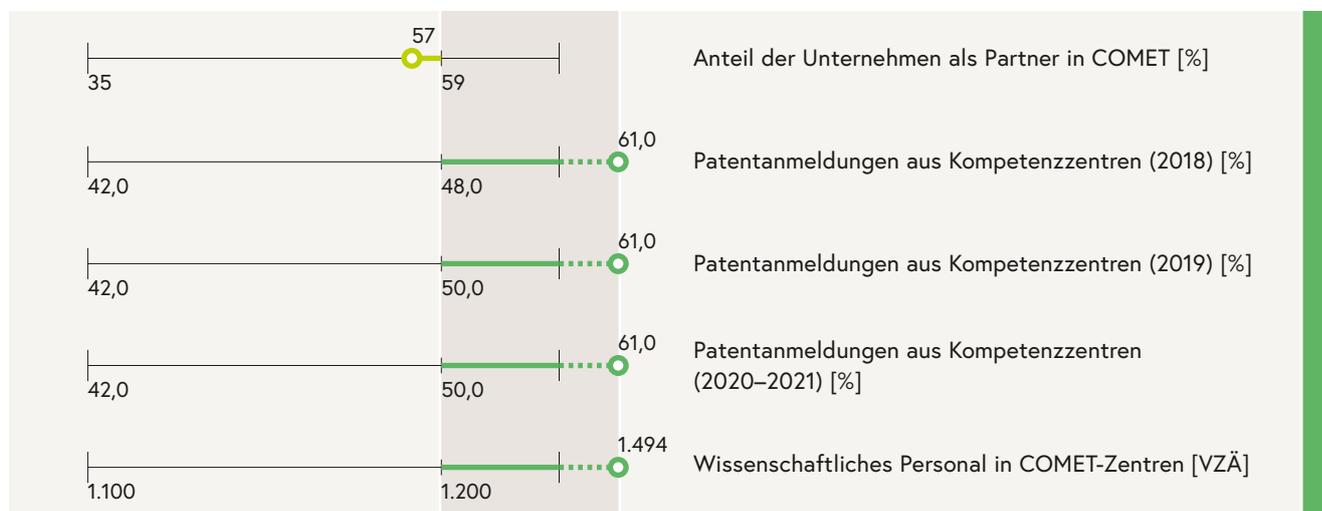
In der EU liegt Österreich zusammen mit Finnland an der Spitze bezüglich des Anteils der Unternehmen, die mit Universitäten kooperieren. Die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Wirtschaft ist damit im internationalen Vergleich sehr gut ausgeprägt. Unternehmen, die mit Universitäten kooperieren, entwickeln häufiger technologisch „radikalere“ Innovationen als Unternehmen, die für ihre Innovationen nicht mit Universitäten kooperieren. Kooperationen zwischen Wissenschaft und Wirtschaft können damit eine wichtige Rolle bei den Bemühungen Österreichs spielen, in den Kreis der führenden Innovationsländer aufzusteigen.

In diesem Bereich fanden in den letzten Jahren intensive Bemühungen statt, die in den nächsten Jahren fortgesetzt werden sollen.

Die während der letzten WFA-Periode durchgeführte externe Evaluierung von COMET bestätigt die positive Wirkung des Förderprogramms. Laut Europäischer Innovationserhebung (CIS 2018) gab es in den Jahren 2016-2018 in Österreich 3.218 Unternehmen mit Innovationskooperationen, davon haben 60,8% mit Universitäten oder Fachhochschulen und 26,0% mit sonstigen öffentlichen Forschungseinrichtungen kooperiert. Und bei der Anzahl der öffentlich-privater Ko-Publikationen lag Österreich im European Innovation Scoreboard 2020 auf Rang 3.

Ziele

Ziel 1: ■ Festigung und Weiterentwicklung der Forschungsk Kooperationen zwischen Wissenschaft und Wirtschaft



Maßnahmen

1. Förderung von COMET-Zentren 2018	Beitrag zu Ziel 1	
2. Förderung von COMET-Zentren 2019	Beitrag zu Ziel 1	
3. Förderung von COMET-Zentren 2020	Beitrag zu Ziel 1	
4. Förderung von COMET-Zentren 2021	Beitrag zu Ziel 1	
5. Förderung von COMET-Modulen 2018	Beitrag zu Ziel 1	
6. Förderung von COMET-Modulen 2020	Beitrag zu Ziel 1	
7. Förderung von COMET-Projekten 2019	Beitrag zu Ziel 1	

 nicht erreicht
  teilweise erreicht
  überwiegend erreicht
  zur Gänze erreicht
  überplanmäßig erreicht
  Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. Euro	2018	2019	2020	2021	2022	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	85	13.299	31.554	33.814	45.146	123.898
Plan	10	12.600	30.760	36.760	40.688	120.818
Nettoergebnis	-85	-13.299	-31.554	-33.814	-45.146	-123.898
Plan	-10	-12.600	-30.760	-36.760	-40.688	-120.818

Erläuterungen

Der Transferaufwand (Fördermittel) ist grundsätzlich wie erwartet eingetreten, geringfügige Änderungen ergeben sich auf Grund des Projektfortschritts in den einzelnen geförderten Projekten, wobei Auszahlungen teilweise noch bis ins Jahr 2027 erfolgen können.

Die verrechneten Abwicklungskosten (Werkleistungen) lagen deutlich unter der vereinbarten Obergrenze von max. 5% der Fördermittel.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Unternehmen

Die finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen bemessen sich direkt an der Höhe der vergebenen Förderungen. In den WFA 2018-2021 wurde ein Betrag von insgesamt 208,2 Millionen Euro abgeschätzt (Förderzusagen im Zeitraum 2018-2021;

Auszahlungen erfolgen entsprechend der Projektlaufzeiten bis 2027). Die auf Grund der in den Jahren 2018-2021 erfolgten Förderzusagen tatsächlich eingetretene Entlastung beträgt 195,0 Millionen Euro.

Ⓢ Verwaltungskosten für Unternehmen

Die Höhe der Verwaltungskosten für Unternehmen wurde anhand von Erfahrungswerten abgeschätzt. Die Kosten entstehen, wenn sich Unternehmen freiwillig dazu entscheiden einen Antrag zu stellen. Die Verwaltungskosten sind auf Grund der

Vielzahl an Unternehmen und wissenschaftlichen Partnern, die an COMET-Zentren und COMET-Projekten beteiligt sind, sehr schwer abzuschätzen und werden auch seitens der Konsortien nicht offengelegt.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Im Hinblick auf die Ergebnisse der letzten externen Evaluierung (Juni 2021; Link siehe unten) wird die Wirkung des COMET-Programms äußerst positiv bewertet. COMET ist demnach ein sehr erfolgreiches Programm: Die Wirtschaft wird durch Transfer von relevantem Wissen gestärkt, was sich insbesondere über die Anmeldung internationaler Patente zeigt. Außerdem gaben die Unternehmen in der Evaluierung an, dass es durch COMET zu Produkt-, Dienstleistungs- und Prozessinnovationen kommt. COMET stärkt die Wissenschaft vor allem dadurch, indem es Forschenden Zugang zu kooperativen Forschungsprojekten ermöglicht – das ist zumindest die Hauptmotivation der beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Aus dem COMET-Programm gehen jährlich knapp 2.200 Publikationen hervor. Diese sind aus Sicht der Förderungsnehmer der wichtigste Output des Programms, besonders jene Publikationen, die zusammen mit Unternehmenspartnern verfasst werden. Die wissenschaftlichen Partnerorganisationen sehen den Nutzen einerseits in der Erhöhung der eigenen Sichtbarkeit – national, aber auch international – und andererseits in der Erhöhung der Kooperationsintensität.

Für die Wirkungsmessung werden in den gebündelten WFAs 2018 bis 2021 drei Kennzahlen herangezogen: Anteil der Unternehmen als Partner in COMET, durchschnittliche Patentanmeldungen aus COMET-Zentren sowie wissenschaftliches Personal in COMET-Zentren. Da für die Kennzahl „Patentanmeldungen“ in den einzelnen WFAs unterschiedliche (nämlich ansteigende) Zielwerte definiert wurden, ist diese Kennzahl in der Bündelung 3-mal enthalten. Die Zielerreichung ist jeweils „überplanmäßig“. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Kennzahlen „Patentanmeldungen aus COMET-Zentren“ und „wissenschaftliches Personal in COMET-Zentren“ überplanmäßig erreicht wurden. Die Anzahl der Patentanmeldungen liegt zudem auch 18 % über dem Wert der letzten WFA-Evaluierung 2013-2017, das wissenschaftliche Personal war damals keine Kennzahl. Der Anteil der Unternehmen als Partner in COMET

weicht nur geringfügig vom Zielwert ab und wurde daher „zur Gänze“ erreicht. Die Förderzusagen wurden im geplanten Ausmaß umgesetzt und die damit verbundenen finanziellen Auswirkungen sind im wesentlichen plangemäß eingetreten. Die Zielerreichung wird daher in Summe mit „überplanmäßig erreicht“ bewertet.

Das COMET-Programm hat sich in den vergangenen Jahren als das wichtigste Programm zur Förderung der Kooperation von Wissenschaft und Wirtschaft in Österreich etabliert, gilt auch international als Best Practice und wird daher auch im Rahmen der FFG-Finanzierungsvereinbarung 2024-2026 weitergeführt.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

FFG Website COMET
www.ffg.at/comet

Evaluierung des COMET-Programms (2021)
repository.fteval.at/id/eprint/571/



Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft

UG 40 – Wirtschaft

Bündelung: Härtefallfonds (März 2020 bis März 2022)



Finanzjahr 2020

Vorhabensart (S) sonstige rechtsetzende Maßnahme
grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2
BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Die Förderungsmaßnahme „Härtefallfonds für Selbständige“ war Teil des Corona-Hilfspakets der Österreichischen Bundesregierung während der COVID-19 Pandemie in den Jahren 2020–2022.

Mit der Umsetzung der Maßnahme „Härtefallfonds für Selbständige“ wurde ein wesentlicher Beitrag zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit und Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten für österreichische Kleinstunternehmen und EPU (inkl. freie Dienstnehmer) im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 (COVID-19) geleistet.

Das Vorhaben leistete einen Beitrag zum SDG-Unterziel 8.3 „Entwicklungsorientierte Politiken fördern, die produktive

Tätigkeiten, die Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze, Unternehmertum, Kreativität und Innovation unterstützen, und die Formalisierung und das Wachstum von Kleinst-, Klein- und Mittelunternehmen unter anderem durch den Zugang zu Finanzdienstleistungen begünstigen“.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2020-BMDW-UG 40-W1:

Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft mit Fokus auf KMU

2020-BMDW-UG 40-W2:

Erhöhung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2020-BMDW-GB40.02-M1:

Fortführung und Weiterentwicklung der bestehenden Unterstützungsmaßnahmen zum Aufbau von Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung mit Fokus auf KMU.

Problemdefinition

99,6% aller Unternehmen in Österreich sind Klein- und Mittelbetriebe (KMU), die rund sieben von zehn Arbeitsplätzen in Österreich sichern. 84,6% sind Kleinstunternehmen mit einer Mitarbeiterzahl unter 10 Beschäftigten und es gibt in Österreich mehr als 300.000 Ein-Personen-Unternehmen (EPU) (Quelle WKÖ). Diese Kleinstunternehmen werden überwiegend als Familienunternehmen geführt und bilden das Rückgrat der österreichischen Wirtschaft. Sie sind von den wirtschaftlichen Auswirkungen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 (COVID-19) – genauso wie freie Dienstnehmer/innen – besonders betroffen. Während die Personalkosten durch das neu entwickelte Kurzarbeitsmodell abgefangen werden können, belastet der Einkommensentgang der Unternehmer/innen selbst, insbesondere bei EPU und Kleinstunternehmen, sowie bei freien Dienstnehmer/innen die

wirtschaftliche Tätigkeit enorm. Die Ausbreitung des SARS-CoV-2 (COVID-19) -Erregers stellt eine existenzbedrohende Gefährdung für die rund 300.000 Kleinstunternehmer dar, weswegen es Maßnahmen zur Abfederung von Härtefällen und der Erhaltung der Zahlungsfähigkeit und Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 (COVID-19) braucht.

Nicht absehbar war zunächst die Dauer der Gesundheitsbedrohung durch das Virus, und die damit einhergehenden Betretungsverbote, die erstmals eine Verlängerung des Härtefallfonds bis März 2021 notwendig machten.

Im März 2021 zeigte sich, dass der Höhepunkt der Pandemie noch nicht überschritten war, weswegen die Unternehmen wei-

tere Unterstützung aus dem Härtefallfonds benötigen. Daher wurde eine Verlängerung des Härtefallfonds zur Sicherung der Existenz der Unternehmer/innen bis Juni 2021 vollzogen.

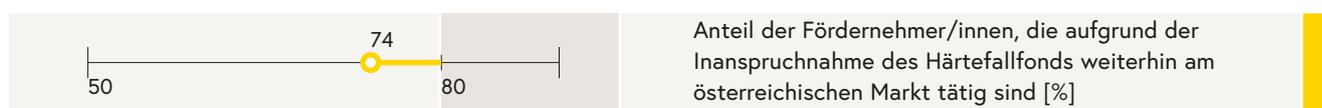
Auch nach Beendigung der Betretungsverbote waren die Kleinstunternehmen weiterhin von großen Umsatzeinbußen

betroffen, sodass der Härtefallfonds mit einer Phase 3 bis September 2021 verlängert wurde.

Ein erneuter Anstieg der Infektionszahlen und die damit einhergehenden bundesweiten Betretungsverbote führen zu einer weiteren Verlängerung des Härtefallfonds um eine Phase 4 von November 2021 bis März 2022.

Ziele

Ziel 1: ■ Erhaltung der Zahlungsfähigkeit und Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten für Selbständige während COVID-19-Pandemie



Maßnahmen

1. Härtefallfonds für Selbständige zum Ersatz entgangenem Einkommens

Beitrag zu Ziel 1

■ nicht erreicht ■ teilweise erreicht ■ überwiegend erreicht ■ zur Gänze erreicht ■ überplanmäßig erreicht □ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. Euro	2020	2021	2022	2023	2024	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	1.000.000	1.328.500	87.700	0	0	2.416.200
Plan	1.000.000	1.328.500	150.000	0	0	2.478.500
Nettoergebnis	-1.000.000	-1.328.500	-87.700	0	0	-2.416.200
Plan	-1.000.000	-1.328.500	-150.000	0	0	-2.478.500

Erläuterungen

Insgesamt wurden im Rahmen des Härtefallfonds 2,416 Milliarden Euro an 240.774 Fördernehmer/innen ausgeschüttet (Stand 01.04.2024). Die Differenz zu dem in der WFA angegebenen Budgetbedarf von 2,479 Milliarden Euro ergibt sich dadurch, dass in der Phase 4 des Härtefallfonds ein geringer ausgefallener Mittelbedarf im Vergleich zur Schätzung eingetreten ist. Es wurden insgesamt 62,3 Millionen Euro weniger benötigt als ursprünglich veranschlagt.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Unternehmen

Im Rahmen des Härtefallfonds für Selbständige wurden mit Stand 01.04.2024 insgesamt (über die Phasen 1–4, Beantragungszeiträume März 2020 bis März 2022) 240.774 Personen gefördert mit einem durchschnittlich ausbezahlten Fördervolumen pro Person von rund 10.033 Euro. Das gesamte ausbezahlte Fördervolumen beträgt 2.415.762.009 Euro. Anmerkung: Diese Zahlen mit Stand 01.04.2024 können sich noch marginal ändern, da die abschließenden IST-Daten erst nach abgeschlossener Prüfung einer Hauptstichprobe von 2.500 Fällen und allfälligen daraus resultierenden Rückforderungen vorliegen, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Rückforderungen auch in Raten von bis zu 36 Monatszahlungen erfolgen können.

Verwaltungskosten für Unternehmen

Im Rahmen des Härtefallfonds für Selbständige wurden insgesamt 2.362.484 Anträge eingereicht, für die Verwaltungskosten in Höhe von 21.262.356 Euro bei den Unternehmen entstanden sind (Bearbeitungsdauer für das elektronische Ansuchen von 15 Minuten pro Antrag und einem durchschnittlichen Stundensatz in Höhe von 36 Euro). Im Zuge der Durchführung einer Hauptstichprobe von 2.500 Personen (2 Anträge/Betrachtungszeiträume pro Person) entstehen diesen Unternehmen weitere Verwaltungskosten in Höhe von 360.000 Euro (Bearbeitungsdauer 2 Stunden pro Antrag/Betrachtungszeitraum und einem durchschnittlichen Stundensatz in Höhe von 36 Euro).

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Kleinstunternehmen (inkl. Ein-Personen-Unternehmen und freien Dienstnehmer/innen) waren von den wirtschaftlichen Auswirkungen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 (COVID-19) besonders betroffen. Insbesondere der Einkommensentgang der Unternehmer/innen selbst hat deren wirtschaftliche Tätigkeit enorm belastet. Die Ausbreitung des SARS-CoV-2 (COVID-19)-Erregers hat eine existenzbedrohende Gefährdung für die rund 300.000 Kleinstunternehmer/innen dargestellt, weshalb der Härtefallfonds für Selbständige zur Abfederung von Härtefällen, der Erhaltung der Zahlungsfähigkeit und der Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 (COVID-19) im Frühjahr 2020 eingerichtet wurde.

Ein konkretes Ziel des Härtefallfonds war es, dass 80% der Förderungswerber/innen, die einen Zuschuss aus dem Härtefallfonds infolge der Pandemie im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 (COVID-19) in Anspruch genommen haben, weiterhin am österreichischen Markt tätig sind. Gemäß der extern durchgeführten Evaluierung sind es 74% der Förderungsnehmer/innen, die aufgrund der Inanspruchnahme des Härtefallfonds nach wie vor ihre selbständige Tätigkeit ausüben. Dieses Ziel wurde daher überwiegend erreicht.

Die externe Evaluierung hält im Zuge einer Szenariobetrachtung fest, dass durch den Härtefallfonds ein gesamtwirtschaftlicher Produktionswert von 6,76 Milliarden Euro pro Jahr erhalten werden konnte. Die durch Beitrag des Härtefallfonds längerfristig ermöglichte Aufrechterhaltung der jährlichen Wirtschaftsleistung der Fördernehmer/innen stimuliert eine gesamtwirtschaftliche Wertschöpfung von 3,42 Milliarden Euro pro Jahr. An das weiter ermöglichte Wirtschaften sind direkt, indirekt und induziert 51.204 Arbeitsplätze sowie Arbeitnehmer/innenentgelte im Ausmaß von 1,77 Milliarden Euro geknüpft. Das im Zuge dieser gesamtwirtschaftlichen Wirkungskanäle geleistete Steuern- und Abgabenaufkommen summiert sich auf 1,02 Milliarden Euro pro Jahr. Die externe Evaluierung kommt daher zu der Schlussfolgerung, dass angesichts der Größe der gestützten Zielgruppe damit dem ausgeschütteten Fördervolumen von 2,416 Milliarden Euro ein entsprechend hoher langfristiger Nutzen gegenübersteht, welcher die Notwendigkeit des Härtefallfonds bestärkt und ihm eine positive Kosten-Nutzen-Relation bescheinigt.

Die externe Evaluierung hält weiters fest, dass die Resonanz der Fördernehmer/innen zur Förderabwicklung summa summarum positiv ist. Besonders hervorgehoben wird das rasche Handeln der öffentlichen Hand und die Schnelligkeit in der Umsetzung des Instruments sowie der Abwicklung durch die Wirtschaftskammer Österreich. Auch die Fördervoraussetzungen und die angestrebte Zugänglichkeit bzw. Breitenwirksamkeit werden in der Rückschau positiv bewertet.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Der plötzliche Ausbruch der SARS-CoV-2 (COVID-19)-Pandemie erforderte rasche und unbürokratische Soforthilfe für die Unternehmer/innen. Dies stand im Gegensatz zu einer zeitintensiven Prüfung aller Fördervoraussetzungen unmittelbar mit bzw. nach Antragstellung. Die Prüfung von Förderkriterien, die nicht automatisiert überprüft werden konnten (wie bspw. die SARS-CoV-2 (COVID-19)-Betroffenheit etwa durch Umsatzeinbruch oder mangelnde Kostendeckung) wurde in die Ex-Post-Kontrolle verlagert. Bei der Gestaltung zukünftiger Kriseninstrumente sollte eine kritische Abwägung erfolgen zwischen der Notwendigkeit einer raschen, unbürokratischen Soforthilfe und der Prüfung der Erfüllung der Fördervoraussetzungen bzw. -kriterien vor Zusage bzw. Auszahlung von Zuschüssen.

Weiterführende Informationen

Wirkungsanalyse des Härtefallfonds
www.bmaw.gv.at/Themen/Wirtschaftsstandort-Oesterreich/KMU/Foerderungen/Wirkungsanalyse-Haertefallfonds-Endbericht.html

Bündelung: Lehrberufspaket 2018



Finanzjahr 2018

Vorhabensart  Verordnung

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Die Maßnahme „Land der Meister – Lehre durch mehr Durchlässigkeit und moderne Ausbildungsmöglichkeiten attraktiver machen“ sah im Regierungsprogramm 2017–2022 die Stärkung und Förderung der Ausbildung in den Betrieben durch die Anpassung und Modernisierung des Lehrberuf-Katalogs mit aktuellen Berufsbildern (durch Digitalisierung geprägt) vor.

Auch im aktuellen Regierungsprogramm 2020–2024 gibt es die Maßnahme „Lehre Aufwerten“ die u. a. die „Überarbeitung der mehr als 200 bestehenden Lehrberufe, mit Hinblick auf digitale Inhalte, MINT sowie regionale und ökologische Schwerpunkte“ sowie eine „Verpflichtende Evaluierung und Modernisierung aller Lehrberufe alle fünf Jahre“ vorsieht.

Die Maßnahmen des Lehrberufspakets 2018 unterstützen die SDG- Unterziele 4.3 „Bis 2030 den gleichberechtigten Zu-

gang aller Frauen und Männer zu einer erschwinglichen und hochwertigen fachlichen, beruflichen und tertiären Bildung einschließlich universitärer Bildung gewährleisten“ und 4.4 „Bis 2030 die Zahl der Jugendlichen und Erwachsenen wesentlich erhöhen, die über die entsprechenden Qualifikationen einschließlich fachlicher und beruflicher Qualifikationen für eine Beschäftigung, eine menschenwürdige Arbeit und Unternehmertum verfügen“.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2018-BMDW-UG 40-W2:

Erhöhung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2018-BMDW-GB40.01-M1:

Erstellung und Weiterentwicklung von Berufsbildern und Entwicklung von Instrumentarien zur Unterstützung für die Unternehmen bei der Lehrlingsausbildung sowie Förderung der Aufhebung der geschlechtsspezifischen Segregation des Lehrstellenmarktes

Problemdefinition

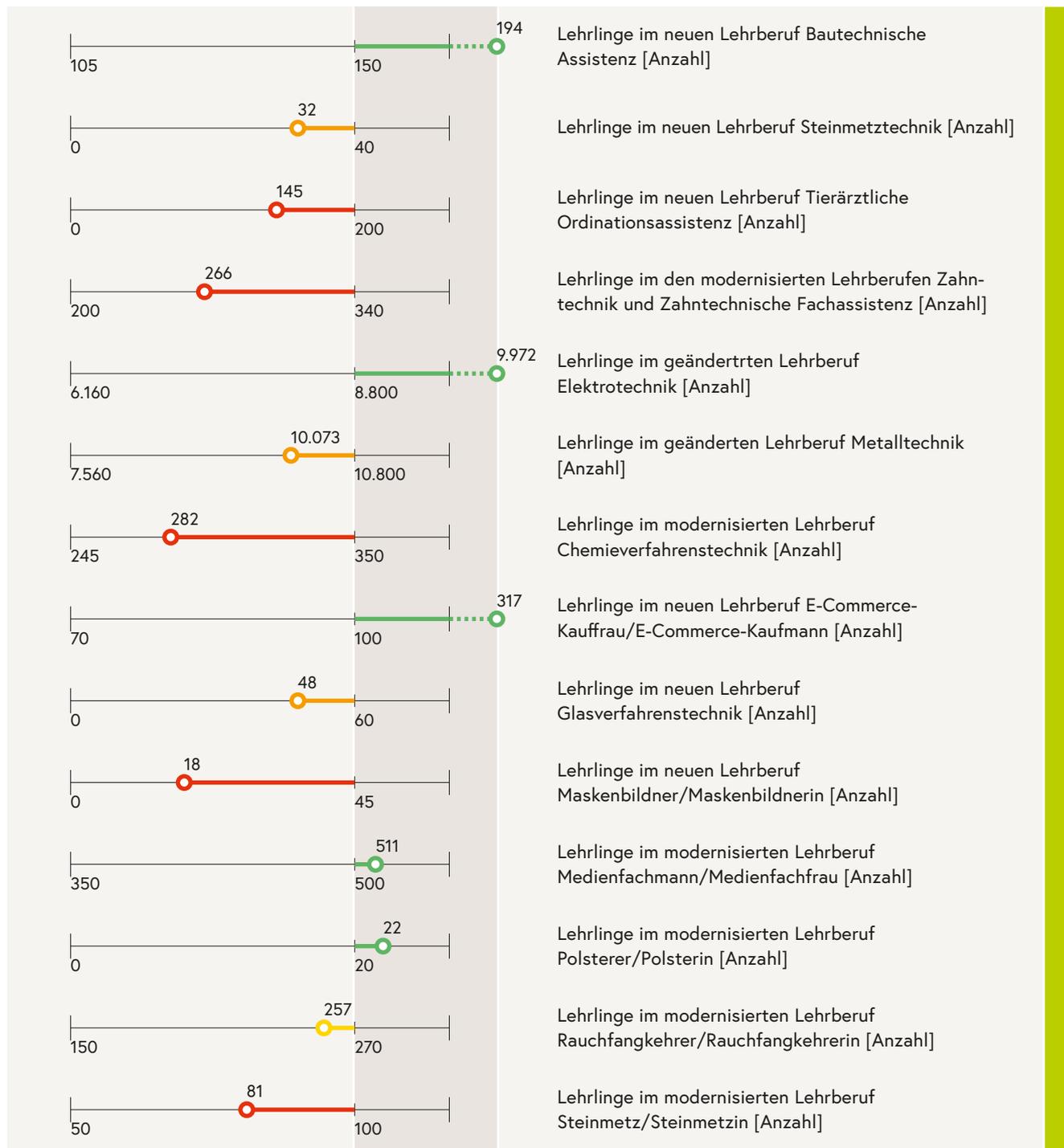
Um neuen Wirtschaftsbranchen die Möglichkeit zur Ausbildung ihres eigenen Fachkräftenachwuchses zu geben, ist die Erstellung von neuen spezifischen Lehrberufen notwendig. Weiters ist auf Grund der Weiterentwicklung von Technologie und Arbeitsmethoden eine regelmäßige Modernisierung bestehender Berufsbilder für die Lehrlingsausbildung erforderlich. Anforderungen an neue Berufsbilder werden in der Regel von den betroffenen Branchen festgestellt; die Ausarbeitung

neuer Berufsbilder erfolgt gemeinsam mit Fachexperten und Fachexpertinnen der Sozialpartner und mit wissenschaftlicher Begleitung.

Die Ziele gelten für alle Maßnahmen (Verordnungen) gleichermaßen, sodass diese als Gesamtvorhaben zusammengefasst werden können.

Ziele

Ziel 1: ■ Moderne Berufsbilder für Lehrlinge durch moderne Ausbildungsordnungen zum 31.12.2022



Ziel 2: ■ Stärkung der Beschäftigungsfähigkeit der im dualen Berufsausbildungssystem ausgebildeten Jugendlichen



Maßnahmen

1. Neuer Lehrberuf Bautechnische Assistenz	Beitrag zu Zielen 1, 2	
2. Modernisierter Lehrberuf Chemieverfahrenstechnik	Beitrag zu Zielen 1, 2	
3. Neuer Lehrberuf E-Commerce-Kaufmann/E-Commerce-Kauffrau	Beitrag zu Zielen 1, 2	
4. Neuer Lehrberuf Glasverfahrenstechnik	Beitrag zu Zielen 1, 2	
5. Neuer Lehrberuf Maskenbildner/Maskenbildnerin	Beitrag zu Zielen 1, 2	
6. Modernisierter Lehrberuf Medienfachmann/Medienfachfrau	Beitrag zu Zielen 1, 2	
7. Modernisierter Lehrberuf Polsterer/Polsterin	Beitrag zu Zielen 1, 2	
8. Modernisierter Lehrberuf Rauchfangkehrer/Rauchfangkehrerin	Beitrag zu Zielen 1, 2	
9. Modernisierter Lehrberuf Steinmetz/Steinmetzin	Beitrag zu Zielen 1, 2	
10. Neuer Lehrberuf Steinmetztechnik	Beitrag zu Zielen 1, 2	
11. Neuer Lehrberuf Tierärztliche Ordinationsassistenz	Beitrag zu Zielen 1, 2	
12. Modernisierte Lehrberufe Zahntechnik und Zahntechnische Fachassistenz	Beitrag zu Zielen 1, 2	
13. Geänderter Lehrberuf Elektrotechnik	Beitrag zu Zielen 1, 2	
14. Geänderter Lehrberuf Metalltechnik	Beitrag zu Zielen 1, 2	

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. Euro	2018	2019	2020	2021	2022	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	127	444	790	969	1.296	3.626
Plan	127	419	731	1.012	1.251	3.540
Nettoergebnis	-127	-444	-790	-969	-1.296	-3.626
Plan	-127	-419	-731	-1.012	-1.251	-3.540

Erläuterungen

Personalkosten für den Bund:

Der Bund refundiert die Hälfte (50%) der gesamten Personalkosten in den Berufsschulen an die Länder. Somit tragen die Länder ebenfalls 50% der Personalkosten in den Berufsschulen. Die Höhe der Ausgaben für Lehrpersonen an Berufsschulen ist von vielen Faktoren abhängig, insbesondere auch von den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Die finanziellen Auswirkungen der neu eingeführten Lehrpläne können daher nicht direkt gemessen, sondern nur indirekt bestimmt werden. Die Zahl der Berufsschulklassen ist zwischen den Schuljahren 2017/18 und 2021/22 insgesamt um rund 6% gestiegen. Veränderungen bei den Berufsschulklassen ergeben sich insbesondere durch neu eingeführte Berufe. Demzufolge sind nur die mit dem Lehrberufspaket 2018 neu eingeführten Lehrberufe (Bautechnische Assistenz, E-Commerce Kauffrau/E-Commerce-Kaufmann, Maskenbildnerin/Maskenbildner, Steinmetztechnik und Tierärztliche Ordinationsassistenz) zu berücksichtigen. Weiters ist auch die demografische Entwicklung zu berücksichtigen. Aufgrund der vielfältigen Einflussfaktoren, ist es nicht möglich einen klaren kausalen Zusammenhang zwischen der Einführung neuer Lehrberufe und der Entwicklung der Lehrlingszahlen bzw. damit einhergehend der Ausgaben für Berufsschullehrpersonen herzustellen.

Da insgesamt die Zahl der Lehrlinge im Beobachtungszeitraum zwischen 2018 und 2022 (jew. zum Stichtag 31.12.) nur leicht angestiegen ist (+2%) und der zusätzliche Bedarf an Berufsschulklassen kompensiert werden konnte, ergeben sich daher keine zusätzlichen Auswirkungen auf die Personalkosten in den Berufsschulen durch das Lehrberufspaket 2018.

Transferaufwand:

Gemäß §§ 19c Abs. 1 iVm 19c Abs. 2 Berufsausbildungsgesetz (BAG) kann der Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft Richtlinien zur Festlegung von Beihilfen und ergänzenden Unterstützungsstrukturen für die betriebliche Ausbildung von Lehrlingen erlassen. Die Finanzierung erfolgte bis 2022 gemäß § 13e Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz (IESG) zur Gänze aus Mitteln, die aus dem Insolvenz-Entgelt-Fonds (IEF) zur Verfügung gestellt wurden. Ab 2023 werden die Mittel aus der Gebarung Arbeitsmarktpolitik gem. § 14 AMPFG bereitgestellt. Sämtliche finanzielle Auswirkungen betreffen somit die UG 20. Budgetäre Mittel der UG 40 sind nicht betroffen.

Bezüglich der Darstellung der zusätzlichen Kosten durch das Lehrberufspaket 2018 sind nur die neu eingeführten Lehrberufe (Bautechnische Assistenz, E-Commerce Kauffrau/E-Commerce-Kaufmann, Maskenbildnerin/Maskenbildner, Steinmetztechnik und Tierärztliche Ordinationsassistenz) relevant (siehe auch WFA). Insbesondere aufgrund der 2018 neu eingeführten Förderung der Internatskosten sowie der Maßnahmen um den COVID-19 bedingten Rückgang der Lehrstellen entgegenzuwirken, ist das Fördervolumen je Lehrling (ausbezahltes Gesamtvolumen/Anzahl der Lehrlinge) zwischen 2018 und 2022 um rund 7% gestiegen. Die Lehrlingszahlen (Lehrlinge in Ausbildungsbetrieben) in den relevanten Lehrberufen (siehe oben) liegen um rund 25% höher, als die Planwerte, die in der WFA angenommen wurden. Bezogen auf den Transferaufwand liegen daher insgesamt die Ist-Kosten über den Plan-Kosten. Die geringeren Transferleistungen gegenüber den Planwerten im Jahr 2021 ergeben sich durch das Auslaufen der COVID-19 bedingten Unterstützungsmaßnahmen.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Ein Schlüsselement der dualen Ausbildung ist die unmittelbare Einmündung der Ausbildung in den Arbeitsmarkt. Um dies weiterhin gewährleisten zu können, müssen einzelne Ausbildungsordnungen (inkl. Berufsbild etc.) laufend erneuert bzw. neue Lehrberufe geschaffen werden. Durch die laufenden Modernisierungsprozesse wird sichergestellt, dass sowohl aus sozialer als auch arbeitsmarkt- und standortpolitischer Sicht

die hohe Qualität und insbesondere Aktualität der Lehrlingsausbildung gewährleistet bleibt. Somit wird auf diese Weise ein wichtiger Beitrag gegen den Fachkräftemangel geleistet.

Insbesondere aufgrund der Weiterentwicklung von Technologie und Arbeitsmethoden ist eine regelmäßige Modernisierung der Berufsbilder für die Lehrlingsausbildung erforderlich. Anforderungen an neue Berufsbilder werden von den betroffenen Branchen festgestellt. Die Ausarbeitung neuer Berufsbilder erfolgt gemeinsam mit Fachexperten und Fachexpertinnen der

Sozialpartner sowie mit wissenschaftlicher Begleitung. Damit wird die Praxisnähe und die damit verbundene unmittelbare Arbeitsmarkteinmündung der Lehrausbildung gewährleistet.

Bei einigen im Rahmen des Lehrberufspakets 2018 umgesetzten neu eingeführten bzw. modernisierten Lehrberufen wurden die Auswirkungen auf die Zahl der Lehrlinge (zum Stichtag 31.12.2022) zu optimistisch angenommen (wie. zB Chemieverfahrenstechnik, Rauchfangkehrer/in oder Zahntechnische Fachassistenz), bei anderen haben jedoch die Lehrlingszahlen die Erwartungen übertroffen (wie zB im Lehrberuf „E-Commerce Kauffrau/-mann“ (+217%), Bautechnische Assistenz (+29%) oder Elektrotechnik (+13%)). Insgesamt liegt die Zahl der Lehrlinge in allen vom Lehrberufspaket 2018 umfassten Lehrberufen um rund 2% über dem angenommenen Planwert.

Insbesondere vor dem Hintergrund der der COVID-19 Pandemie 2020/21 wird daher das Gesamtvorhaben „Lehrberufspaket 2018“ als „zu Gänze erreicht“ betrachtet. Die gesetzten Maßnahmen brachten durchwegs positive Entwicklungen, sind für die Weiterentwicklung des dualen Systems essentiell und stärken den Wirtschaftsstandort Österreich nachhaltig.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Evaluierung des Lehrberufs Tierärztliche Ordinationsassistenz
www.bmaw.gv.at/dam/jcr:69a73243-549f-47dc-aebd-361286468b4b/Bericht_Tier%C3%A4rztliche%20Ordinasi_neu.pdf

Lehrlingsausbildung im Überblick 2022
ibw.at/resource/download/2504/ibw-forschungsbericht-212.pdf

Evaluierung des Lehrberufs Bautechnische Assistenz
www.bmaw.gv.at/dam/jcr:840bb383-e8a7-49fe-97ae-8223e943f1aa/Bericht_Bautechnische%20Assistenz.pdf

Evaluierung des Lehrberufs Zahntechnische Fachassistenz
www.bmaw.gv.at/dam/jcr:036df7a7-430a-4b69-9d82-507d6fa826c1/Bericht_Zahn%C3%A4rztliche%20FA.pdf

Bericht zur Situation der Jugendbeschäftigung und Lehrlingsausbildung 2020–2021
www.bmaw.gv.at/dam/jcr:5b62b4a6-bc45-4fd3-9edc-e94678bd6ac5/Bericht_Jugendbesch%C3%A4ftigung%20und%20Lehrlingsausbildung%202020-2021_bf.pdf

Evaluierung des Lehrberufs Maskenbildner/Maskenbildnerin
www.bmaw.gv.at/dam/jcr:cfbc3620-8bcc-4ca1-b5bc-02a6b-a13c8d2/Bericht_Maskenbildnderin2.pdf

Evaluierung des Lehrberufs Medienfachmann/Medienfachfrau
www.bmaw.gv.at/dam/jcr:86127a61-b937-47d3-8d80-e36df882f831/Bericht_Medienfachmann-frau.pdf



Bündelung: Rahmenförderungsvertrag über die Förderung der alpinen Infrastruktur 2018–2022



Finanzjahr 2018

Vorhabensart  Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Eine intakte und attraktive alpine Infrastruktur ist wesentliche Voraussetzung für das Segment des Wander- und Alpentourismus. Insofern weist die Förderung der alpinen Infrastruktur klare Bezüge zum Wirkungsziel 4 („Stärkung und nachhaltige Entwicklung des Tourismusstandortes Österreich“) der Untergliederung 40 auf. Die Förderung der alpinen Infrastruktur bzw. deren Fortsetzung ist auch Teil des aktuellen Regierungsprogrammes 2020-2024 im Unterkapitel „Forcierung eines wettbewerbsfähigen und verantwortungsvollen Tourismusstandorts“.

Mit der Förderung der alpinen Infrastruktur wird insbesondere ein Beitrag zum SDG-Unterziel 8.9 („Bis 2030 Politiken zur Förderung eines nachhaltigen Tourismus erarbeiten und umsetzen, der Arbeitsplätze schafft und die lokale Kultur und lokale Produkte fördert“) geleistet.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2018-BMNT-UG 42-W4:

Stärkung und qualitative Weiterentwicklung des Tourismusstandortes Österreich

Problemdefinition

Wanderwege und (versicherte) Bergwege bilden das Rückgrat des österreichischen Sommertourismus und müssen fortlaufend instandgehalten werden. Ein gut markiertes Wegenetz gibt Sicherheit, die Schutzhütten fungieren als Stützpunkte und Anlaufstellen. Diese Schutz- und Sicherheitsfunktion der Hütten sowie ihre Charakteristik als Verbindungsstück eines Wegenetzes wird durch die von den alpinen Vereinen durchgeführte Erhaltung von Schutzhütten und Wegen, die eine Aufgabe von wesentlichem öffentlichen Interesse ist, sichergestellt.

Radverkehr] nicht erreichbar, mindestens 30 Minuten Gehzeit von einer öffentlichen Straße oder Parkplatz, mindestens 1 km Gehweg zur nächsten Aufstiegshilfe in der überwiegenden Zeit des Jahres) für die Förderung des für Tourismus zuständigen Bundesministeriums.

Der Bund unterstützt aus Tourismusförderungsmitteln seit 1981 laufende Erhaltungsmaßnahmen bei alpinen Schutzhütten sowie Wander- und Bergwegen, die von den im Verband der alpinen Vereine Österreichs (VAVÖ) zusammengeschlossenen Vereinen betreut werden. Von den Mitgliedsvereinen des VAVÖ werden 434 Schutzhütten (Stand: 30. Juni 2018) betrieben, davon erfüllen 271 Schutzhütten die allgemeinen Kriterien (mindestens 10 Schlafplätze für Gäste vorhanden, für den öffentlichen Verkehr und den mechanischen Individualverkehr [ausgenommen

Die Ziele der Förderung, die durch den vorliegenden Rahmenförderungsvertrag 2018–2022 definiert werden, bestehen in der Sicherung des Bestands und der Sicherung der Qualität der alpinen Infrastruktur.

BÜNDELUNG (2020)

Der Förderungsvertrag über die Förderung der alpinen Infrastruktur 2020 legt die Förderungshöhe des Jahres 2020 nach Maßgabe des Budgetvoranschlages 2020 fest und sichert auch in diesem Jahr die Förderung anhand des Rahmenförderungsvertrages 2018–2022.

2. BÜNDELUNG (2021)

Der Förderungsvertrag über die Förderung der alpinen Infrastruktur 2021 legt die Förderungshöhe des Jahres 2021 nach Maßgabe des Budgetvoranschlages 2021 fest und sichert auch in diesem Jahr die Förderung anhand des Rahmenförderungsvertrages 2018-2022.

3. BÜNDELUNG (2022)

Förderungsvertrag über die Förderung der alpinen Infrastruktur 2022

Der Förderungsvertrag über die Förderung der alpinen Infrastruktur 2022 legt die Förderungshöhe des Jahres 2022 nach Maßgabe des Bundesvoranschlages 2022 fest und sichert auch in diesem Jahr die Förderung anhand des Rahmenförderungsvertrages 2018–2022.

Ziele

Ziel 1: ■ Sicherung des Bestandes der geförderten Objekte



Ziel 2: ■ Sicherung der Qualität der alpinen Infrastruktur



Maßnahmen

1. Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses	Beitrag zu Zielen 1, 2
---	------------------------

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. Euro	2018	2019	2020	2021	2022	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	2.880	2.873	2.654	2.718	2.720	13.845
Plan	3.600	2.720	2.720	2.720	2.720	14.480
Nettoergebnis	-2.880	-2.873	-2.654	-2.718	-2.720	-13.845
Plan	-3.600	-2.720	-2.720	-2.720	-2.720	-14.480

Erläuterungen

Aufgrund der Auszahlung in mehreren Teilbeträgen ist im Jahr 2018 lediglich der erste Teilbetrag abgebildet; der zweite Teilbetrag wurde 2019 ausbezahlt. In der Tabelle nicht enthalten ist zudem der zweite Teilbetrag der Förderung 2022 in Höhe von

544.000,00 Euro, der 2023 ausbezahlt wurde. Die insgesamt eingetretenen Aufwendungen betragen daher in Abweichung zur Tabelle rund 14.389.000,00 Euro; der Saldo von rund 91.000,00 Euro im Vergleich zu den geplanten Ausgaben von 14.480.000,00 Euro ergibt sich aus Rückforderungen.

Im Planungszeitpunkt wurde mit ca. 70 geförderten Schutzhütten pro Jahr gerechnet. Letztlich wurden im Median 66 Schutzhütten pro Jahr im Rahmen der Förderung der alpinen Infrastruktur gefördert.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Nein

Die Bedeckung erfolgte vor der BMG-Novelle 2022 aus Mitteln des DB 42.02.06 (bis 31.12.2021) und DB 42.05.06 (1.1.2022 bis 18.7.2022). Ab 18.7.2022 ressortieren die Angelegenheit des Tourismus zum Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft; die Mittelaufbringung erfolgt seither aus dem DB 40.02.03.

Wirkungsdimensionen

Unternehmen

Nach Abzug erfolgter Rückforderungen wurden den alpinen Vereinen insgesamt rund 14,4 Millionen Euro an Förderungsmitteln zur Verfügung gestellt, die vorwiegend für Schutz-

hüttenprojekte und zum Teil auch für Wegeprojekte verwendet wurden. Während der Laufzeit des Rahmenförderungsvertrages 2018-2022 wurden pro Jahr im Median 66 Objekte gefördert.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Wander- und Bergwege bilden das Rückgrat des österreichischen Sommertourismus und müssen fortlaufend instandgehalten werden. Ein gut markiertes Wegenetz gibt Sicherheit und ist ein wichtiges Instrument der Besuchsstromlenkung im ökologisch sensiblen Natur- und Kulturraum. Nach dem Prinzip der Gemeinnützigkeit stellen die alpinen Vereine die von ihnen erhaltenen Wege der Allgemeinheit zur Verfügung. Darüber hinaus fungieren zeitgemäß ausgestattete Schutzhütten als Stützpunkte und Anlaufstellen, die das Wegenetz verbinden und im alpinen Raum eine bedeutsame Schutz- und Sicherheitsfunktion einnehmen. Die alpinen Vereine erfüllen mit der Erhaltung dieser Schutzhütten und Wege Aufgaben, die von wesentlichem öffentlichen Interesse sind.

Die Beliebtheit des Wanderns ist während der COVID-19 Pandemie weiter gestiegen. Für 2021 hat die Österreich Werbung im Rahmen der Studie „T-Mona Österreich-Urlauber im Sommer 2021“ erhoben, dass 73% der Gäste während ihres Urlaubs eine Wanderung gemacht haben. 54% der befragten Gäste haben angegeben, dass Wandern und Bergsteigen die bzw. eine der Hauptaktivitäten dargestellt hat.

Vor diesem Hintergrund wurden die alpinen Vereine auf Basis des Rahmenförderungsvertrages über die Förderung der alpinen Infrastruktur 2018-2022 mit Zuschüssen in Höhe von rund 14,4 Millionen Euro unterstützt, die an die Mitgliedsvereine des

VAVÖ ausgeschüttet wurden. Die förderbaren Maßnahmen umfassen unter anderem Investitionen zur Substanzerhaltung und Qualitätsverbesserung, den Bau und die Instandhaltung von Materialeilbahnen sowie Investitionen im Bereich der Wasserver- und -entsorgung bzw. in den Bereichen Umwelt und Energie. Die geplanten Förderungsmittel wurden mit Ausnahme einiger weniger Rückforderungen zur Gänze ausbezahlt und für die Instandhaltung und Verbesserung von Schutzhütten und Wegen verwendet.

Im Bereich der Qualitätssicherung der alpinen Infrastruktur wurde das erklärte Ziel der Haltung des durchschnittlichen Versicherungswertes deutlich übertroffen. Während der durchschnittliche Versicherungswert Ende 2017 bei 1.005.582,22 Euro lag, konnte dieser Wert bis Ende 2022 auf 1.405.307,01 Euro erhöht werden. Das entspricht einer Wertsteigerung der alpinen Infrastruktur um über 39 Prozent in der Laufzeit des Rahmenförderungsvertrages 2018–2022.

Die alpinen Vereine und das von ihnen erhaltene Netz aus Schutzhütten und Wegen sind wesentlicher Bestandteil des österreichischen Tourismusangebotes. Daher wird die bereits seit mehr als vier Jahrzehnten bestehende Unterstützung aus Tourismusförderungsmitteln des Bundes in Zukunft auf Basis des neuen Rahmenförderungsvertrages über die Förderung der alpinen Infrastruktur 2023-2027 fortgeführt. Daneben wird die 2019 geschaffene Förderungsschiene mit EU-kofinanzierten Mitteln in der neuen Strukturfondsperiode weiter ausgebaut.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Im Zuge der Förderungsabwicklung wurden Verbesserungspotentiale hinsichtlich des Formularwesens geortet, die mit dem neuen Rahmenförderungsvertrag 2023-2027 umgesetzt wurden. In diesem Zusammenhang wurden auch einzelne Rahmenbedingungen wie etwa die beihilfenrechtliche Grundlage für die Förderung wettbewerbsrelevanter Objekte angepasst.

Weiterführende Informationen

Homepage VAVÖ
vavoe.at/



Bündelung: Standesregeln für Versicherungsvermittlung gebündelt mit Versicherungsvermittlungsnovelle 2018

Finanzjahr 2018

Vorhabensart  Verordnung

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Die IDD (Insurance Distribution Directive; auf Deutsch: Versicherungsvertriebsrichtlinie) verfolgt die Zielsetzungen der EU – Binnenmarktstrategie (Am 28. Oktober 2015 veröffentlichte die Kommission eine Mitteilung mit dem Titel „Den Binnenmarkt weiter ausbauen: mehr Chancen für die Menschen und die Unternehmen“ (COM(2015)0550)), da zwischen den nationalen Vorschriften immer noch erhebliche Unterschiede bestehen, die für die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit des Versicherungs- und Rückversicherungsvertriebs im Binnenmarkt Hindernisse mit sich bringen. Es ist notwendig, den Binnenmarkt weiter zu stärken und einen wirklichen Binnenmarkt für Lebens- und Sachversicherungsprodukte und -dienstleistungen zu schaffen.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der G20 Agenda verfolgt die Europäische Union aber insbesondere das Ziel „alle systemisch wichtigen Finanzinstitutionen, -märkte und -instrumente“ einem angemessenen Grad der Regulierung und Aufsicht“ zu unterwerfen, wodurch im Fall allfälliger neuerlicher Krisenerscheinungen in einzelnen Bereichen dazu beigetragen werden sollte, deren räumliche und sektorübergreifende Weiterverbreitung zu verhindern oder wenigstens zu erschweren. Gegenständliche Richtlinie und damit deren Umsetzung dient in diesem Sinn aufgrund der durch die Finanzkrise aufgezeigten Wichtigkeit eines wirksamen Schutzes der Kundinnen und Kun-

den wesentlich auch dem Schutz der Versicherten. Der Schutz der Versicherten ist insbesondere bei der Vermittlung von Versicherungsanlageprodukten wichtig, da diese Produkte besonders komplex und für die Versicherten schwer zu verstehen sein können. Daher sind mehrere Maßnahmen zu deren Schutz vorgesehen, die unter anderem Vorschriften für die Beratung, Produktinformationsblätter und erhöhte Anforderungen an den Vertrieb von Versicherungsanlageprodukten beinhalten. Durch eine Ausweitung des Anwendungsbereichs auf den Direktvertrieb sollten zudem einheitliche Wettbewerbsbedingungen hergestellt werden. Damit ergeben sich Wechselwirkungen mit den gleichzeitig durch das BMF erfolgten Umsetzungen dieser Richtlinie.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2018-BMDW-UG 40-W1:

Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft mit Fokus auf KMU

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2018-BMASGK-GB21.01-M2:

Sicherstellung eines konsumentenfreundlichen Vertragsrechts im Rahmen des digitalen Binnenmarkts

2018-BMDW-GB40.02-M1:

Fortführung und Weiterentwicklung der bestehenden Unterstützungsmaßnahmen zum Aufbau von Wettbewerbsfähigkeit mit Fokus auf KMU (Details siehe Detailbudget 40.02.01-Wirtschaftsförderung)

Problemdefinition

Die Richtlinie (EU) 2016/97 über Versicherungsvertrieb ABl. Nr. L 26 vom 02.02.2016, S. 19 (im Folgenden auch: „Versicherungsvertriebsrichtlinie“) sieht Organisations-, Informations- und Beratungspflichten für den Versicherungsvertrieb vor, die bis zum 1. Oktober 2018 in Kraft treten müssen.

Die Richtlinie (EU) 2016/97 räumt der Europäischen Kommission auch Kompetenzen zum Erlass delegierter Rechtsakte und technischer Regulierungs- und Durchführungsstandards ein, die hinsichtlich der Versicherungsvermittler von den Gewerbebehörden zu überwachen sind. Diesbezüglich ist auf die

jeweiligen impact assessments der Europäischen Kommission zu verweisen. Gleiches gilt hinsichtlich der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte, ABl. Nr. L 352 vom 9.12.2015 S. 1, berichtigt durch ABl. Nr. L 258 vom 13.12.2014 S. 50, in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2340 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte im Hinblick auf den Geltungsbeginn, ABl. Nr. L 354 vom 23.12.2016 S. 35, sowie die auf deren Grundlage erlassenen delegierten Rechtsakte der Europäischen Kommission.

Die Finanzkrise hat die Wichtigkeit eines wirksamen Kundenschutzes in allen Finanzbranchen verdeutlicht. Insbesondere sollte dieser im Fall allfälliger neuerlicher Krisenerscheinungen in einzelnen Bereichen dazu beitragen können, deren räumliche und sektorübergreifende Weiterverbreitung zu verhindern oder wenigstens zu erschweren. Der Schutz der Versicherungsnehmer ist insbesondere bei der Vermittlung von Versicherungsanlageprodukten wichtig, da diese Produkte besonders komplex und für Versicherungsnehmer schwer zu verstehen sein können. Daher sind mehrere Maßnahmen zu deren Schutz vorgesehen, die unter anderem Vorschriften für die Beratung, Produktinformationsblätter und erhöhte Anforderungen an den Vertrieb von Versicherungsanlageprodukten beinhalten.

Die Vorschriften der Vorgängerrichtlinie 2002/92/EG über Versicherungsvermittlung, ABl. Nr. L 9 vom 15.1.2003 S. 3, waren lediglich auf den Versicherungsvertrieb durch Versicherungsvermittler anwendbar, nicht jedoch auf den Direktvertrieb durch Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen. Nun sollen durch eine Ausweitung des Anwendungsbereichs auf den Direktvertrieb einheitliche Wettbewerbsbedingungen hergestellt werden. Die Umsetzung der Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2016/97 zum Direktvertrieb erfolgt wesentlich durch das BMF, die gegenständliche Analyse hat daher die Wechselwirkungen mit den Änderungen durch das BMF mit zu berücksichtigen.

Aufgrund der Wichtigkeit eines hohen Schutzniveaus der Versicherungsnehmer ist auch die Ausübung des Mitgliedstaatenwahlrechts zur Einführung einer Beratungspflicht vorgesehen. Eine solche hat allerdings schon zuvor bestanden.

Hinsichtlich der Umsetzung im Gewerbebereich sollen die wesentlichen und grundsätzlichen Bestimmungen, insbesondere Ausbildung und Fortbildung direkt im Gesetz erfolgen, für die Übungsvorschriften betreffend Informationspflichten

und Wohlverhaltensregeln einschließlich zusätzlicher Anforderungen im Zusammenhang mit Versicherungsanlageprodukten soll eine separate Verordnung (Standesregeln) erlassen werden. Deren Auswirkungen sollen hier dargestellt werden.

Festzustellen ist, dass die finanziellen Auswirkungen auf den Bund und die Vermittlerbetriebe gegenüber bisher eher nur geringere Änderungen bedeuten dürften, da die diversen Informations- und Beratungspflichten in ähnlicher Form schon bisher existiert haben und damit keine wesentliche Änderung erfolgt.

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf auf Grundlage von § 69 Abs. 2 Gewerbeordnung, BGBl. Nr. 194/1994 sollen in Ergänzung zu den in der Gewerbeordnung erfolgenden Änderungen die Ausübungsbestimmungen (Informationspflichten und Wohlverhaltensregeln) für Versicherungsvermittlung der Richtlinie (EU) 2016/97 über Versicherungsvertrieb, festgelegt werden.

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

Es schien dem Richtliniengesetzgeber daher wichtig, die spezifischen Merkmale von Versicherungsverträgen im Vergleich zu Anlageprodukten gemäß der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU, ABl. L 173 vom 12.6.2014 S. 349 zu berücksichtigen. Der Vertrieb von Versicherungsverträgen, einschließlich Versicherungsanlageprodukte, sollte daher im Rahmen dieser Richtlinie geregelt und an Richtlinie 2014/65/EU angeglichen werden.

Die Versicherungsvertriebsrichtlinie erfasst nun ausdrücklich auch den Versicherungsvertrieb im Wege des Internet.

Die wesentlichen Bestimmungen betreffend den Direktvertrieb von Versicherungsprodukten durch Versicherungsunternehmen selbst wurden bereits durch das Bundesgesetz, mit dem das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, das Versicherungsvertragsgesetz und das Einkommensteuergesetz 1988 geändert werden (Versicherungsvertriebsrechts-Änderungsgesetz 2018 – VersVertrRÄG 2018) BGBl. I Nr. 16/2018 in den Österreichischen Gesetzesbestand übernommen.

Die Standesregeln betreffen den Bereich des Versicherungsvertriebes durch selbständige Versicherungsvermittler, konkret somit durch die Berufsgruppen der Versicherungsagenten, Versicherungsmakler, gewerbliche Vermögensberater, Kreditinstitute sowie Vermittler in Nebentätigkeit.

Von den wenigen Neuerungen im Hinblick auf den Versicherungsvermittlerverkauf könnten insbesondere die nun ausdrückliche Nennung des Online-Verkaufs (von einer Anwendung der derzeitigen Regelungen auf diesen war aber jedenfalls schon bisher auszugehen), die spezielle Thematisierung der Vermeidung von Interessenkonflikten, Regelungen über Querverkäufe, sowie allfällige Mehrpflichten im Zusammenhang mit Aufsichts- und Lenkungsanforderungen insbesondere infolge von notwendigen Rückmeldungen an Versicherungsunternehmen und spezieller Beobachtung deren Produktkonzepte angesehen werden. Zudem wird neu eine Informationspflicht betreffend die Art der Vermittlervergütung bzw. bei Versicherungsanlageprodukten auch eine detaillierte Auflistung der Kosten einschließlich derjenigen des Vermittlerentgelts vorgesehen, was zusätzliche Aufwendungen im Vertriebsprozess mit sich bringen könnte.

Die Mehrpflichten relativieren sich infolge der Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (EG 72), der dazu führt, dass die Belastung der kleineren Unternehmen geringer zu sein hat. Dies ist von wesentlicher Bedeutung angesichts des Umstandes, dass ca. 70% der Österreichischen Vermittlerbetriebe EPU sind.

Bündelung:

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich finanzielle Auswirkungen auf den Bund, da nun vor allem eine Verpflichtung zur Fortbildung für Vermittler und Angestellte eingeführt wird, deren Einhaltung von den Behörden zu überwachen ist, was bisher noch nicht der Fall war. Dies ist auch der wesentliche zusätzliche Kostenfaktor für die Vermittlerbetriebe, da die übrigen Pflichten aus der Richtlinie, wie etwa die verpflichtende Berufshaftpflichtversicherung und diverse Informations- und Beratungspflichten in ähnlicher Form schon bisher existiert haben und damit dort keine wesentliche Änderung erfolgt. Zudem sollen die genannten Umsetzungselemente in Landesregeln erfolgen.

Die mit den weiteren Artikeln dieses Gesetzesentwurfes erfolgenden Änderungen im Bankwesengesetz (BWG), BGBl. Nr. 532/1993, Maklergesetz (MaklerG), BGBl. Nr. 262/1996 und Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz (FMABG), BGBl. I Nr. 97/2001 enthalten die durch die Änderungen in der Gewerbeordnung in diesen Gesetzen erforderlich gewordenen Anpassungen und Verweise. Gegenständliche Darstellung erfasst auch die Auswirkungen in diesen Bereichen, im Wesentlichen handelt es sich um Auswirkungen auf die Kreditinstitute, die Versicherungsvermittlung betreiben.

Ziele

Ziel 1: ■ Verbesserung des Schutzes der Versicherungsnehmer



Maßnahmen

- | | |
|--|-------------------|
| 1. Umfassendere Darstellung als bisher von Ausübungsregeln | Beitrag zu Ziel 1 |
| 2. Einführung und Gewährleistung der Einhaltung einer jährlichen Fortbildungsverpflichtung | Beitrag zu Ziel 1 |

■ nicht erreicht ■ teilweise erreicht ■ überwiegend erreicht ■ zur Gänze erreicht ■ überplanmäßig erreicht □ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Erläuterungen

Es waren keine finanziellen Auswirkungen des Bundes vorgesehen und es sind daher auch keine eingetreten.

Die Einführung der zuvor erwähnten weitergehenden Informationspflichten und der Fortbildungspflichten erfolgte planmäßig entsprechend den Verfahren zur Gesetz- und Verordnungsgebung. Die Überprüfung der Einhaltung der Pflichten erfolgt systematisch. Insbesondere erfolgte darüber hinaus auch eine Schwerpunktüberprüfung in den Jahren 2022 und

2023. Es kann somit von einer Berücksichtigung der neuen Regeln bei der Berufsausübung durch die betroffenen Gewerbetreibenden ausgegangen werden. Die finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt sind daher insgesamt indirekter Natur, da im Bereich der Vollziehung der Gewerbeordnung mittelbare Bundesverwaltung als Standardverwaltungsform gem. Art 102 B-VG stattfindet. Der Vollzug erfolgt durch Landesbehörden im Rahmen der von den Ländern dafür eingerichteten Behörden, mittelbar finanziert durch den Bund im Wege des Finanzausgleichs.

Wirkungsdimensionen

Unternehmen

Aufgrund der erweiterten Informationspflichten sowie der Fortbildungsverpflichtung haben sich – wie in der WFA geschätzt – finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen ergeben. Eine Anfrage bei der WKÖ hinsichtlich der tatsächlichen Höhe der eingetretenen Auswirkungen, bestätigt die Annahmen über den Zeitaufwand bei Überprüfungen (0,5 h). Allerdings würden ein gegenüber WFA tatsächlich höherer Stundensatz (mind. 50 Euro; WFA: 37 Euro) sowie tatsächlich höhere Zahlen an Betroffenen sowie höhere Fortbildungskosten (Kurskosten, Arbeitszeitkosten) insgesamt zu höheren Kosten führen als in der WFA angenommen (WFA: 4 Millionen Euro). Die WKÖ hat in ihren aktuellen Berechnungen pro weiterbildungsverpflichteter Person bei den Versicherungsmakler/innen einen jährlichen Gesamtaufwand wie in der WFA angenommen und bei den Versicherungsagent/innen einen etwas niedrigeren Aufwand. Insgesamt wäre unter der Annahme (wie in der WFA) von ca. 20.000 fortzubildenden Personen somit ein jährlicher Fortbildungsaufwand von ca. 5,4 Millionen Euro (exkl. Lohnkosten, entgangener Gewinn) gegeben.“

bzw. Internetauftritte sowie die Kosten der Unternehmen, die unmittelbar durch Kontrollen entstehen (Zeitaufwand etc.). Eine Anfrage bei der WKÖ hinsichtlich der tatsächlichen Höhe der eingetretenen Auswirkungen, bestätigt die Annahmen über den Zeitaufwand bei Überprüfungen (1 h). Allerdings würden tatsächlich insbesondere ua ein – wegen der erforderlichen Höherqualifikation – höherer Stundensatz (WFA: 37 Euro) sowie gegenüber bisher vermutlich höhere Beratungszeitkosten insgesamt höhere Kosten ergeben als in der WFA angenommen (WFA: 400 Euro; WKÖ: 1.500 Euro).

Verwaltungskosten für Unternehmen

Es haben sich – wie in der WFA geschätzt – für die Unternehmen Verwaltungskosten ergeben, da Personaleinsatz und Materialeinsatz erforderlich wurden, um den von den Behörden durch ihre Vollzugstätigkeit auch ausdrücklich eingeforderten neuen Pflichten zu entsprechen. Dies umfasst insbesondere Zeitkosten und administrative Kosten für Arbeitszeit und Materialaufwendungen für etwaige Neuanfertigungen von Geschäftspapieren und EDV-Programmen und EDV-Ausstattungen

Konsumentenschutzpolitik

Wie insbesondere der deutlich über der Zielgröße liegende Rückgang der bei den Versicherungsunternehmen eingegangenen Beschwerden nach Angaben der FMA zeigt, dürfte tatsächlich ein messbarer Effekt im Interesse der Kundinnen und Kunden hervorgekommen sein. Insofern dieser Effekt in der WFA mit lediglich 20.000 Fällen, in denen ein Nutzen für Kundinnen und Kunden in Höhe von je 50 Euro veranschlagt wurde, in monetärer Hinsicht nur relativ zurückhaltend erfolgt ist, kann – allerdings nur hinsichtlich des Zieles der Verringerung von Beschwerden (da aktuelle Zahlen zum zweiten Ziel, der Verringerung der Stornoquote in der Lebensversicherung, aktuell von der FMA nicht analog zur Ausgangsgröße 2017 angegeben werden konnten) – gesagt werden, dass eine Zielerreichung stattgefunden hat. Die Bewertung des Nutzens für Kundinnen und Kunden im dargestellten Sinn wurde in einer dazu eingeholten Stellungnahme des Bundesministeriums für Konsumentenschutz nicht angezweifelt.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Wesentliche Zielsetzung dieses einen Teil eines EU-weiten Vorgehens darstellenden Vorhabens war eine Erhöhung des Schutzes der Kundinnen und Kunden durch eine weitergehende Systematisierung von Maßnahmen, insbesondere was die Vereinheitlichung der Ausbildungen europaweit angeht. Diese Maßnahme wurde erfolgreich umgesetzt. Es wurden insbesondere mit Hilfe der Kammern flächendeckende Ausbildungsangebote geschaffen, die den Unternehmen die Absolvierung der notwendigen Fortbildungen ermöglichen. Zudem gab es einige Verbesserungen im Hinblick auf die Informationen gegenüber den Kundinnen und Kunden. Dadurch konnte ein wesentlicher Grundpfeiler dieses Vorhabens erreicht werden. Dies ist sicherlich im Interesse der Kundinnen und Kunden. Insbesondere kann davon ausgegangen werden, dass durch die laufenden Fortbildungen die Qualität der Beratung gegenüber bisher verbessert werden konnte. Dies war der Hauptgrund, warum die Beschwerdezahlen gegenüber dem Zeitraum der Einführung der Maßnahmen so deutlich gesenkt werden konnten (Von den im Ausgangszustand im Jahr 2016 erfolgten Beschwerden von gesamt 11.266 betrafen rund 21% bzw. 2.329 die Lebensversicherung).

Eine zweite Zielgröße zur Beurteilung der Erreichung der Ziele des gegenständlichen Vorhabens, nämlich der anteilige Umfang an Rücktritten bei bestehenden Lebensversicherungsverträgen, der im Jahre 2018 aufgrund einer Erhebung der Finanzmarktaufsicht (FMA) von 11 Millionen Verträgen mit etwa 50 Prozent angegeben worden war, konnte zur Evaluierung nicht herangezogen werden, da die FMA nach 2018 diese Größe nicht mehr ermittelt hat.

Zudem zeigten diverse Untersuchungen etwa der europäischen Aufsichtsbehörden, insbesondere der European Insurance and Occupational Pensions Authority (EIOPA), dass im Sektor der Versicherungen und der Versicherungsvermittlung noch zukünftiges Verbesserungspotential besteht. Eben deshalb hat die Europäische Kommission (EK) unter dem Titel Retail Investment Strategy bereits auch ein neues legislatives Vorhaben erstellt, welches neue Präzisierungen im Bereich der kapitalbildenden Produkte auf Wertpapierbasis zum Ziel hat. Diese werden von der EK unter anderem in weiteren Präzisierungen bei der Information der Kundinnen und Kunden und der Stellung der Vermittlerinnen und Vermittler sowie auch bei

einer generellen Eindämmung für den Kunden/die Kundin nicht transparenter und den Produktnutzen unverhältnismäßig beeinträchtigender Kostenüberwälzungen zu Lasten der Kundin/des Kunden gesehen. Auch Privatanlegerinnen und Privatanleger setzen zunehmend auf nachhaltiges Investieren und wollen mit ihren Anlagen auch einen Beitrag zur Bewältigung der Klima- und Biodiversitätskrise leisten. Dies muss im Rechtsrahmen zukünftig gebührend berücksichtigt werden, insbesondere in Bezug auf die Offenlegung und die berufliche Zertifizierung von Beraterinnen und Beratern. Die Realisierung des Vorhabens wird als ein weiterer zukünftiger Schritt der EU zu erwarten sein.

Am Weg zu einer besseren Absicherung der Kundinnen und Kunden und im Zusammenhang des Marktes der Versicherungen wurde durch das gegenständliche Vorhaben wieder ein weiterer Schritt erfolgreich umgesetzt.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Es zeigen mittlerweile angestellte weitere Untersuchungen neben dieser Evaluierung in diesem Sektor und zwar speziell bei den sog. Versicherungsanlageprodukten noch Verbesserungspotential. So berichtet insbesondere die Europäische Kommission (EK) in ihren Erläuterungen ihrer Retail Investment Strategy, dass Produkte und Dienstleistungen, die Kleinanlegerinnen und Kleinanlegern angeboten würden, oft mit hohen Gebühren und Provisionen verbunden seien, die sich negativ auf ihre Kapitalrendite auswirken würden. So seien Kleinanlegerinnen und Kleinanlegern im Jahr 2021 in allen Anlageklassen durchschnittlich rund 40% mehr berechnet worden als institutionellen Anlegern. Der derzeitige Rechtsrahmen für den Schutz von Kleinanlegerinnen und Kleinanlegern seit weitgehend auf EU-Ebene festgelegt. Damit solle sichergestellt werden, dass die rechtlichen Anforderungen auf die spezifischen Bedürfnisse des jeweiligen Sektors (z.B. Anlageverwaltung oder Versicherungswesen) abgestimmt seien. Wenngleich ein umfangreiches Regelwerk bestehe, seien nach wie vor einige Probleme festzustellen: Kleinanlegerinnen und Kleinanleger hätten Schwierigkeiten beim Zugang zu relevanten, vergleichbaren und leicht verständlichen Informationen über Anlageprodukte; sie könnten unangemessen durch Marketing beeinflusst werden; die Art und Weise, wie Produkte entwickelt und vertrieben würden, weise Mängel auf, die auf die Zahlung von Anreizen zurückzuführen seien; und die Produkte böten Kleinanlegerinnen und Kleinanlegern nicht immer ein gutes Preis-Leistungs-Verhältnis.

Zur Lösung dieser Probleme seien weitere Anstrengungen auf EU-Ebene erforderlich, um den Rahmen zu modernisieren sowie zu aktualisieren und in der gesamten Union kohärente, gut abgestimmte Regulierungsanforderungen zu schaffen. Folgende Problemursachen würden von der EK gesehen: 1) die den Anlegerinnen und Anlegern bereitgestellten Informationen seien für ihre Entscheidungsfindung nicht immer nützlich oder relevant; 2) Kleinanlegerinnen und Kleinanleger würden häufig durch verlockendes digitales Marketing und irreführende Marketingpraktiken beeinflusst; 3) einige Produkte seien mit ungerechtfertigt hohen Kosten verbunden und/oder böten Kleinanlegerinnen und Kleinanlegern kein gutes Preis-Leistungs-Verhältnis; und 4) durch die Zahlung von Anreizen könnten Interessenkonflikte entstehen, die sich negativ auf die Nettoerträge von Anlageprodukten und die Qualität der Anlageberatung auswirken würden.

Weiterführende Informationen

ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN BE-
RICHT ÜBER DIE FOLGENABSCHÄTZUNG Begleiten des Dokuments Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien (EU) 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU, 2014/65/EU und (EU) 2016/97 im Hinblick auf die Unionsvorschriften
eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:52023SC0278

COMMISSION STAFF WORKING DOCUMENT EXECUTIVE SUMMARY OF THE IMPACT ASSESSMENT REPORT Accompanying the document Proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council amending Directives (EU) 2009/65/EC, 2009/138/EC, 2011/61/EU, 2014/65/EU and 2016/97 as regards the Union retail investor protection rules and Regulation of the European Parliament and of the Council amending Regulation (EU) No 1286/2014 as regards the modernisation of the key information document
eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:52023SC0279

Filmförderprogramm FISA – Filmstandort Austria



Finanzjahr 2019

Vorhabensart (S) sonstige rechtsetzende Maßnahme
grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2
BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Das Förderprogramm „FISA“ diene dazu, den Film- und somit auch den Wirtschaftsstandort Österreich als Drehort und als Standort für Produktionsunternehmen attraktiv zu machen und so die Wertschöpfung in Österreich zu steigern und diene damit der Umsetzung des Regierungsprogramms 2020–2024, den Filmstandort Österreich zu forcieren (S. 39).

Problemdefinition

Der österreichische Film erlangte in den vergangenen Jahren internationale Aufmerksamkeit. Der künstlerische Erfolg der Branche wurde durch eine Vielzahl von internationalen Preisen und Auszeichnungen gewürdigt. Damit konnte das Kreativpotential des Landes verdeutlicht werden. Es bedarf jedoch stabiler Rahmenbedingungen für die österreichische Filmwirtschaft sowie Planungssicherheit für den Filmstandort. Das Förderprogramm FISA – Filmstandort Austria knüpft genau hier an und setzt nachhaltige Impulse für den Filmproduktionsstandort Österreich. Die Verbesserung der Filmfinanzierung für österreichische Produktionsunternehmen ermöglicht es, die künstlerischen Spielräume zu erweitern. Auch die Attraktivierung ausländischer Ko-Produktionen am Filmstandort Österreich ist dabei insofern von zentraler Bedeutung, als dass neben dem Aufbau von Know-How und neuen Technologien auch wesentliche Impulse für Wachstum und Beschäftigung erzielt werden.

Darüber hinaus sind Frauen bisher in Führungspositionen in der Filmwirtschaft unterrepräsentiert. Zudem bekommt das Thema „Green Producing“, d. h. die nachhaltige, umweltfreundliche und ressourcenschonende Produktion von Filmen, immer mehr Bedeutung.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2019-BMDW-UG 40-W2:

Erhöhung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2019-BMDW-GB40.02-M2:

Stärkung und Sicherung des Wirtschaftsstandortes durch gezielten Einsatz von qualitäts- und quantitativ orientierten Instrumentarien der Betriebsansiedlung.

Daher ist eine Verlängerung und entsprechende Adaptierung der nun auslaufenden Förderrichtlinie notwendig. Bereits jetzt bringt jeder eingesetzte Euro einen zusätzlichen Umsatz von 5,4 Euro im Bereich Produktionen und Ko-Produktionen in der österreichischen Filmwirtschaft. Bei Serviceproduktionen liegt der Hebel bei 8,4 Euro je eingesetztem FISA-Fördereuro. FISA hat in den Jahren 2016-2018 72 Filme mit einem Förder volumen von rund 17,1 Millionen Euro unterstützt. Damit wurde ein Österreicheffekt in der Höhe von 90 Millionen Euro erzielt, was einer Hebelwirkung von 1:5,3 entspricht. Ziel des Vorhabens ist, Qualität, Attraktivität und damit auch die internationale Verbreitung österreichischer Filmprojekte zu erhöhen. Damit wird ein wesentlicher Beitrag zur Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit des österreichischen Films geleistet. Darüber hinaus wird die Förderung der Chancengleichheit aller Geschlechter in der Filmwirtschaft sowie eine Selbstverpflichtung für die nachhaltige, umweltfreundliche und ressourcenschonende Produktion von Filmen eingeführt.

Ziele

Ziel 1:  Förderung der Erzeugung von Filmen in Österreich durch österreichische Produktionsunternehmen

Meilenstein



Beibehaltung der hohen Hebelwirkung (Österlicheffekt) sowie der hohen Attraktivität (internationale Serviceproduktionen): **zur Gänze erreicht**

Maßnahmen

1. Unterstützung des Filmstandorts Österreichs durch die Weiterführung und effiziente Abwicklung von FISA

Beitrag zu Ziel 1

 nicht erreicht
  teilweise erreicht
  überwiegend erreicht
  zur Gänze erreicht
  überplanmäßig erreicht
  Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. Euro	2019	2020	2021	2022	2023	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	0	7.460	3.716	8.913	1.980	22.069
Plan	0	7.500	7.500	7.101	398	22.499
Nettoergebnis	0	-7.460	-3.716	-8.913	-1.980	-22.069
Plan	0	-7.500	-7.500	-7.101	-398	-22.499

Erläuterungen

Die Antragsperiode des Förderungsprogramms FISA ist Ende 2022 ausgelaufen. Für die Abwicklung des Förderungsprogramms standen jährliche Mittel in gesetzlich festgesetzter Höhe von mindestens 7,5 Millionen Euro zur Verfügung. Die Laufzeit der einzelnen Filmprojekte ist unterschiedlich lang. Die ersten Raten werden zu Drehbeginn ausbezahlt. Die jeweils letzte Rate pro Filmprojekt wird erst mit der Endabrechnung der Filmprojekte überwiesen. Die letzten Projekte dieser FISA-Förderungsprogramm-Periode werden voraussichtlich bis spätestens im Jahr 2027 endabgerechnet sein.

Aufgrund der COVID-19 Pandemie kam es bei den eingereichten Filmprojekten zu Verzögerungen, die im Jahr 2021 zu geringeren Auszahlungen geführt haben. Die Verzögerungen wurden in den Folgejahren aufgeholt. Daher gab es in den Jahren 2022 bis 2023 höhere Auszahlungen als geplant, was durch Rücklagenentnahmen ermöglicht wurde. Zusätzlich wurde im

Jahr 2022 aufgrund der erfreulich hohen Nachfrage eine einmalige Aufstockung iHv. 2 Millionen Euro umgesetzt, wodurch mehr Produktionen ermöglicht werden konnten. Diese Mittel stehen für die noch nicht endabgerechneten Filmprojekte zur Verfügung.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Unternehmen

FISA hat erheblichen volkswirtschaftlichen Mehrnutzen gebracht. FISA erreichte die wesentlichen Förderziele wie die Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Filmwirtschaft, die Erhaltung und Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der filmwirtschaftlichen Unternehmen sowie das Setzen nachhaltiger Impulse für den Filmproduktionsstand-

ort, die Erhöhung der internationale Zusammenarbeit durch Koproduktionen sowie die Verbesserung der Verwertung der geförderten Filme. Im Jahr 2020 wurden 29, 2021 22 und 2022 24 Filmproduktionen gefördert. Das sind pro Jahr durchschnittlich 25 Filmproduktionen, wie in der WFA abgeschätzt. Die nachfolgenden Jahre dienen der Endabrechnung der Projekte.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Ziel des Förderungsprogramms FISA war es, in Bezug auf das Kulturgut Film die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Filmwirtschaft zu verbessern, die Wettbewerbsfähigkeit der filmwirtschaftlichen Unternehmen zu erhalten und zu fördern sowie nachhaltige Impulse für den Filmproduktionsstandort zu setzen, die internationale Zusammenarbeit durch internationale Koproduktionen zu erhöhen sowie die Verwertung der geförderten Filme zu verbessern und damit den Wirtschaftsstandort zu fördern. Die Förderung bezweckte durch Gewährung von Förderungsmitteln die Finanzierung von Filmen zu erleichtern. Hierdurch sollten höhere Produktionsbudgets ermöglicht werden, um künstlerische Spielräume, die Qualität, die Attraktivität und damit auch die Verbreitung von Filmen zu fördern.

FISA ist eine bedeutende Säule der Finanzierung und die einzige automatische Spitzenfinanzierung. Die FISA Richtlinien passten insgesamt und halfen bei der Verwirklichung wesentlicher Förderziele, insbesondere der internationalen Wettbewerbsfähigkeit. FISA hat große Serviceproduktionen (internationale Produktionen wie „James Bond“ oder „Mission Impossible“) in Österreich ermöglicht. Eine Untersuchung der volkswirtschaftlichen Effekte zeigt eine hohe Wertschöpfung in Österreich. FISA-geförderte Filme mit Kinostart 2017-2021 haben insgesamt rund 2,43 Millionen Euro an Verwertungserlösen gemeldet. Davon entfielen 2,02 Millionen Euro auf FISA-geförderte Spielfilme und 413 700 Euro auf FISA-geförderte Dokumentationen. Dies ergibt eine Summe an Brutto-Wertschöpfung in Höhe von 328,93 Millionen Euro.

In puncto Abwanderung von Teilen der Produktion hält FISA Produktionen in Österreich, die sonst auch noch oder ganz abwandern würden.

Es konnten jährlich durchschnittlich 25 Filme gefördert werden. Darunter befinden sich sowohl nationale Produktionen sowie Gemeinschaftsproduktionen und internationalen (Service-)produktionen. Darunter versteht man internationale Produktionen, die keine Koproduktionen mit einem österreichischen Produzenten sind, wie James Bond oder Mission impossible. FISA geförderte internationale Serviceproduktionen haben die Sichtbarkeit des Produktionsstandortes Österreich international stark erhöht und damit den Wirtschaftsstandort gestärkt.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Mit FISA wurden abendfüllende fiktionale und dokumentarische Kinofilme gefördert. Das geänderte Konsumverhalten brachte die Notwendigkeit mit sich, auch Projekte von Streamingdiensten (Video on Demand – VoD) zu fördern und am Filmstandort Österreich zu drehen und zu investieren. Darin wurde ein Verbesserungspotential des Fördermodells gesehen. Dem wurde mit dem Filmstandortgesetz 2023 (mit dem Nachfolgeprogramm FISA+) Rechnung getragen. Darin wurden auch im Gegensatz zum Filmstandortgesetz 2014 explizit Ziele wie Standortförderung, Nachhaltigkeit und Frauenförderung definiert.

Weiterführende Informationen

Filmstandort Österreich – Aktivitäten der internationalen Filmproduktionen in Österreich und ihre volkswirtschaftlichen Effekte www.paulcollegen.com/uploads/220915_ABA-Studie_Film_paulcollegen_final.pdf



Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort über ein Gütesiegel für reglementierte Gewerbe, die keine Handwerke sind

Finanzjahr 2018

Vorhabensart Verordnung

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2018-BMDW-UG 40-W1:

Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft mit Fokus auf KMU

Problemdefinition

Gewerbetreibende, die reglementierte Gewerbe ausüben, müssen ihre Qualifikation durch Ablegung einer Befähigungsprüfung nachweisen. Diese Qualifikation wird derzeit zu wenig

transparent. Durch Verordnung wird ein Gütesiegel geschaffen, das den Gewerbetreibenden als „staatlich geprüft“ ausweist und auf diese Weise die Qualifikation herausstellt.

Ziele

Ziel 1: Erhöhung der Transparenz der Berufsqualifikation von Gewerbetreibenden



Maßnahmen

1. Festlegung von Mustern der Gütesiegel

Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht teilweise erreicht überwiegend erreicht zur Gänze erreicht überplanmäßig erreicht Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Erläuterungen

Es waren keine finanziellen Auswirkungen des Bundes vorgesehen und es sind daher auch keine eingetreten.

(Länder) vorgenommen. Eine gesonderte Überprüfung der Einhaltung dieser Verordnung wurde statistisch nicht erfasst.

Die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung wird im Zuge der routinemäßig durchgeführten Kontrollen der Gewerbebetriebe durch die Gewerbebehörden

Wirkungsdimensionen

Unternehmen

Laut Erhebungen der Wirtschaftskammer Österreich liegen dazu keine konkreten Zahlen vor, da die Verwendung des jeweiligen Gütesiegels keiner Genehmigung unterliegt.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Personen die reglementierte Gewerbe – die keine Handwerke sind – ausüben möchten, können das Vorliegen der hierfür erforderlichen Qualifikation durch die Vorlage eines Zeugnisses über eine erfolgreich abgelegte Befähigungsprüfung (tw. in Verbindung mit anderen Belegen) nachweisen. Das Vorliegen dieser Qualifikation wurde in der Vergangenheit in der Öffentlichkeit nicht transparent abgebildet. Durch die Verordnung wurde ein Gütesiegel geschaffen, das den Gewerbetreibenden als „staatlich geprüft“ ausweist und auf diese Weise die Qualifikation kundenwirksam darstellt.

Die oben genannten Gewerbetreibenden sind zur Verwendung des Gütesiegels bei erfolgreich absolvierter Befähigungsprüfung berechtigt, allerdings bedarf es sonst keiner behördlichen Genehmigung zur Verwendung des Gütesiegels. Daher und mangels statistischer Erfassung liegen keine Daten über die Anzahl jener Gewerbetreibenden vor, die auch tatsächlich dieses Gütesiegel verwenden.

Laut Mitteilung der Wirtschaftskammer Österreich gibt es in den betroffenen Branchen und Berufsgruppen entsprechende Informationen und Rückmeldungen von Mitgliedern, dass grundsätzlich das Gütesiegel sehr geschätzt wird sowie gerne und häufig verwendet wird. Es wird als hervorragende Möglichkeit gesehen, nach außen zu zeigen, dass sowohl Betrieb als auch Mitarbeitende einschlägig und nachweislich qualifiziert sind.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Information der Wirtschaftskammer Österreich zum Gütesiegel www.wko.at/weiterbildung/guetesiegel-meisterbetrieb

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

UG 30 – Bildung



Bündelung: Einrichtung von Deutschförderklassen- und kursen, Änderung SchUG und SchPflG



Finanzjahr 2018

Vorhabensart  Bundesgesetz

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Die Implementierung und Weiterentwicklung der Deutschförderklassen und Deutschförderkursen soll sicherstellen, dass Schülerinnen und Schüler mit mangelnder Kenntnisse der Unterrichtssprache frühzeitig und intensiv gefördert werden. Die Absicherung der Deutschkompetenzen stellt die Grundlage für die Beteiligung an allen Bildungsprozessen dar und bildet damit eine wesentliche Voraussetzung für Schulerfolg und spätere Integration in den Arbeitsmarkt. Damit soll die Anzahl der Bildungsabschlüsse erhöht bzw. die weitere Berufslaufbahn unterstützt werden.

Die Ausweitung der Individuellen Lernbegleitung mit BGBl. Nr. 96/2022 auf alle Schülerinnen und Schüler ab der 10. Schulstufe, die eine Frühwarnung erhalten haben, soll einen Beitrag zu Ziel 4.2. und 4.4 leisten.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2018-BMBWF-UG 30-W2:

Verbesserung der Bedarfsorientierung sowie der Chancen- und Geschlechtergerechtigkeit im Bildungswesen

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2018-BMBWF-GB30.02-M1:

Stärkung der Grundkompetenzen und Kulturtechniken

Problemdefinition

- Ergebnisse der Bildungsstandards-Testungen sowie von internationalen Vergleichsstudien weisen aus, dass Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund bzw. mit anderen Erstsprachen als Deutsch schwächere Ergebnisse erzielen als Schülerinnen und Schüler mit Deutsch als Erstsprache. Um in weiterer Folge sicherzustellen, dass diese Kinder und Jugendlichen über ausreichende Kompetenzen in den Schlüsselkompetenzen Lesen, Schreiben und Rechnen verfügen, um entsprechende Bildungsabschlüsse zu erreichen, am sozialen Leben angemessen teilnehmen und am Arbeitsmarkt langfristig bestehen zu können, soll die Deutschförderung für diese Zielgruppe neu ausgerichtet werden.
- Die Umsetzung der neuen Oberstufe ist ein umfangreiches Projekt: Alle Lehrpläne müssen auf Semesterlehrpläne umgestellt werden, die Schüler/innenverwaltung muss EDV-gestützt ablaufen und die unterschiedlichen Lernpfade berücksichtigen, die unterstützenden Begleitmaßnahmen müssen eingerichtet werden, und die unterschiedlichen Semestermodule müssen gezielt verwaltet

werden. Bei einer so großen Umstellung der Unterrichtsorganisation vor Ort kann es zu Unsicherheiten bei der Einführung kommen. Mit dem Schulrechtsänderungsgesetz 2016 wurde die Möglichkeit geschaffen, den Beginn der Neuen Oberstufe für einzelne Schulstandorte für zwei Jahre aufzuschieben. In der Zwischenzeit hat sich gezeigt, dass an den Schulen weiterhin Unklarheiten und Unsicherheiten bei der Anwendung der neuen Bestimmungen bestehen.

- Schulpflichtverletzungen können für den Bildungsweg von jungen Menschen negative Auswirkungen haben. Zu diesem Zweck wurde im Jahr 2013 ein „Fünf-Stufen-Plan“ zur Sicherstellung der Erfüllung der Schulpflicht gesetzlich vorgesehen. Nach pädagogischer Unterstützung durch inner- und außerschulische Beratungssysteme ist als letzte Stufe die Verhängung einer Verwaltungsstrafe vorgesehen. Dieser „Fünf-Stufen-Plan“ hat sich in der Praxis als sehr aufwändig und im Hinblick auf die lange Dauer der jährlich rund 2.500 Verfahren als nicht effizient erwiesen.

Nachträgliche Bündelung:

- Novelle der Lehrpläne für Volksschule und der Sonderschulen, der Lehrpläne der Neuen Mittelschule sowie der Lehrpläne der allgemein bildenden höheren Schulen

Der Entwurf umfasst eine erste Lehrplannovelle, mit der die Deutschförderpläne in die Lehrpläne der Volksschule und der Sonderschulen, die Lehrpläne der Neuen Mittelschule, sowie die Lehrpläne für die allgemein bildenden höheren Schulen, Eingang finden und einen integrativen Bestandteil in den jeweiligen Lehrplänen darstellen sollen. Die Lehrplanverordnungen sollen ab dem Schuljahr 2019/2020 verbindlich zur Anwendung kommen. Für das Schuljahr 2018/2019 obliegt es der Schulleitung zu entscheiden, ob in den Deutschförderklassen nach dem jeweiligen Lehrplanzusatz oder dem jeweiligen Deutschförderplan zu unterrichten ist.

- Verordnung über die näheren Festlegungen betreffend das Vorliegen der Schulreife (Schulreifeverordnung)

Das Schulpflichtgesetz wurde mit der Novelle BGBl. I Nr. 35/2018 insofern geändert, als zusätzlich zur Ausweitung der Definition der Schulreife um die Kenntnisse der Unterrichtssprache ebenso verankert wurde, dass einheitliche Kriterien hinsichtlich der Feststellung der körperlichen und geistigen

Reife durch eine Verordnung festgelegt werden sollen. Nunmehr werden Kriterien über die Feststellung und das Vorliegen der Schulreife im Sinne des § 6 Abs. 2b Z 2 des Schulpflichtgesetzes österreichweit einheitlich geregelt. Als Standards werden in dieser Verordnung insbesondere schulische „Vorläuferfähigkeiten“ festgelegt.

- Novelle der Lehrpläne für höhere technische und gewerbliche Lehranstalten, der Lehrpläne der technischen, gewerblichen und kunstgewerblichen Fachschulen, der Lehrpläne für die Handelsakademie und die Handelsschule, der Lehrpläne der humanberuflichen Schulen, der Lehrpläne der Bildungsanstalt für Elementarpädagogik und der Bildungsanstalt für Sozialpädagogik sowie des Lehrplans der Polytechnischen Schule

Nach der bereits erfolgten Novelle der Lehrpläne für Volksschule und der Sonderschulen, der Lehrpläne der Neuen Mittelschule sowie der Lehrpläne der allgemein bildenden höheren Schulen sollen nunmehr in einem weiteren Schritt Deutschförderpläne auch im Lehrplan der Polytechnischen Schule und in den Lehrplänen der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen Eingang finden. Die Lehrplanverordnungen sollen ab dem Schuljahr 2019/2020 verbindlich zur Anwendung kommen, sodass für alle Schularten Deutschförderpläne bestehen.

Ziele

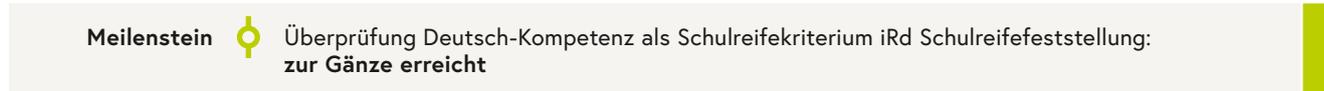
Ziel 1: ■ Verbesserung der Deutschförderung für außerordentliche SchülerInnen durch die Bildung von Deutschförderklassen und Deutschförderkursen



Ziel 2: ■ Zielgruppenspezifische und treffsichere Gestaltung der Deutschfördermaßnahmen



Ziel 3: ■ Festlegung der Deutsch-Kompetenz als Schulreifekriterium



Ziel 4: ■ Evidenzbasierte Weiterentwicklung der Oberstufe



Ziel 5: ■ Sicherstellung der Erfüllung der Schulpflicht

Meilenstein  Sanktionsmechanismen bei Schulpflichtverletzung: zur Gänze erreicht

Maßnahmen

1. Entwicklung von Lehrplänen für die Deutschförderklassen	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3
2. Objektive und transparente Feststellung des außerordentlichen Status bzw. in weiterer Folge des Ausmaßes der Deutschförderung	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3
3. Zwischenevaluierung der Neuen Oberstufe	Beitrag zu Ziel 4
4. Schaffung klarer Sanktionsmechanismen bei Schulpflichtverletzungen	Beitrag zu Ziel 5
5. Einheitliche Kriterien zur Feststellung der Schulreife	Beitrag zu Ziel 3

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. Euro	2018	2019	2020	2021	2022	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	10.618	32.554	33.206	33.870	34.547	144.795
Aufwendungen gesamt	10.721	32.869	33.527	34.198	34.881	146.196
Plan	10.618	32.554	33.206	33.870	34.547	144.795
Nettoergebnis	-10.721	-32.869	-33.527	-34.198	-34.881	-146.196
Plan	0	0	0	0	0	0

Erläuterungen

Bei der Erstellung der WFA wurden Kosten für die Einführung der Deutschförderklassen und Deutschförderkurse dargestellt, die einerseits den Transferaufwand für Landeslehrpersonen und andererseits den Personalaufwand für Bundeslehrpersonen betrafen. Auf der anderen Seite wurden die aufgrund des gleichbleibenden Lehrpersonalbedarfs im Ergebnis gleich hohen Kosten für die wegfallenden Sprachstartgruppen und Sprachförderkurse als Einsparung angesetzt.

Die Deutschförderklassen und Deutschförderkurse wurden ab dem Schuljahr 2018/19 planmäßig kostenneutral umgesetzt. Die Annahmen waren zutreffend und es ist tatsächlich zu

keinen finanziellen Auswirkungen durch die Einführung der Deutschförderklassen und Deutschförderkurse gekommen. Die Bedeckung konnte planmäßig durch die Einsparungen aus dem Wegfall der Sprachstartgruppen und Sprachförderkurse in der UG30 durchgeführt werden. Mehrbedarfe für die Deutschförderung, die sich durch die Aufnahme von vertriebenen Kindern und Jugendlichen aus der Ukraine ab dem Jahr 2022 ergaben, wurden durch gesonderte „Förderstundenpakete“ bedeckt.

Für die Länder gab es wie geplant keine finanziellen Auswirkungen, da der Aktivitätsaufwand für das Landeslehrpersonal vom Bund gemäß § 4 FAG 2017 refundiert wird.

Wirkungsdimensionen

Kinder und Jugend

Die Schülerinnen und Schüler werden entlang ihrer Talente und Begabungen bestmöglich gefördert. Die weiterentwickelte Oberstufe bietet den Rahmen dafür. Bei der Einführung der Deutschfördermaßnahme 2018 befanden sich in den allgemein bildenden Pflichtschulen rund 35000 außerordentliche Schülerinnen und Schüler in Deutschfördermaßnahmen. In

den folgenden Jahren war die Anzahl der Schülerinnen etwas niedriger (SJ 2019/20: 30.883; SJ 2020/21: 31.482; SJ 2021/22: 32.694). Mit dem Beginn des Ukraine-Krieges gab es einen deutlichen Anstieg der ao. Schülerinnen und Schüler. Im SJ 2022/23 befanden sich 45.757 Schülerinnen und Schüler in der Deutschfördermaßnahme.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

- Ziel 1: Je nach Intensität des Deutschförderbedarfs erhalten Schülerinnen und Schüler Deutschförderung in Deutschförderklassen (15-20 Wochenstunden) oder Deutschförderkursen (6 Wochenstunden). Während mit Einführung der Maßnahme sowohl die Anzahl der außerordentlichen Schülerinnen und Schüler als auch das Verhältnis der Schülerinnen und Schüler in Deutschförderklassen und -kursen einige Jahre sehr stabil waren, änderte sich das mit Ausbruch des Ukraine-Krieges deutlich. Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler in der APS erhöhte sich z. B. zwischen 2020/21 und 2022/23 von 31.482 auf 45.757. Der Schwerpunkt der Schülerinnen und Schüler verlagerte sich von den Deutschförderkursen auf die Deutschförderklassen (20/21: 18.023:13.459; 22/23: 20.549:25.208).
- Ziel 2: Durch die Entwicklung und Bereitstellung von MIKA-D ist eine standardisierte und österreichweit einheitliche treffsichere Zuweisung in das geeignete Deutschförderformat sichergestellt. Je nach Förderbedarf werden Schülerinnen und Schüler daher einer Deutschförderklasse (intensive Förderung im Ausmaß von 15 bis 20 Wochenstunden) oder einem Deutschförderkurs (Förderung im Ausmaß von 6 Wochenstunden) zugewiesen. Laut Evaluation wünschen sich Lehrerinnen und Lehrer, dass die Schülerinnen und Schüler länger in Deutsch gefördert werden können und die Deutschfördermaßnahmen zu kurz greifen. Dies zeigen auch die Übertrittsquoten vom außerordentlichen in den ordentlichen Status. Im vierten Semester befanden sich im Schuljahr 2021/22 31,6% jener Schülerinnen und Schüler, die zugleich erstmals aufgenommen wurden, in einer Deutschfördermaßnahme. Um die Förderung der Schülerinnen und Schüler auch im ordentlichen Status zu unterstützen, stellt die Regierung den Volksschulen seit dem Schuljahr 2022/23 dafür vier Millionen Euro pro Schuljahr zur Verfügung. Um mehr Flexibilität bei der Umsetzung der Deutschförderklassen sicherzustellen, wurden mit der Möglichkeit der unterjährigen Testung in Deutschförderklassen mehr Ressourcen für Gruppenteilungen (10 Millionen für Gruppenteilungen in DFKL) zur Verfügung gestellt.
- Ziel 3: Mit Einführung von §4 Abt.2 lit.a oder Abs.5 SchUG wird im Zuge der Schulfähigkeitsüberprüfung zwischen altersgemäßer Sprachentwicklung und mangelnde Kenntnis der Unterrichtssprache unterschieden und ermöglicht so eine passgenaue weitere Förderung. Ergebnisse aus den Schulfähigkeitsfeststellungen liegen dem BMBWF nicht vor. Begründung: Die Schulfähigkeitsfeststellung jedes einzelnen Kindes wird von der Schulleiterin, dem Schulleiter und/oder einer am Schulstandort nominierten Lehrperson durchgeführt. Die Einschätzung, ob ein Kind auf Grund fehlender sprachlicher Kompetenzen dem Unterricht der ersten Schulstufe folgen wird können oder nicht, obliegt der durchführenden Person auf Basis der Ergebnisse der Schulfähigkeitsfeststellung. Diese Ergebnisse bilden letzten Endes die Entscheidungsgrundlage dafür, ob ein Kind der MIKA-D-Testung unterzogen wird oder nicht. Erst das Ergebnis der MIKA-D-Testung gibt Auskunft darüber, ob eine besondere Förderung im sprachlichen Bereich notwendig ist (Deutschförderklassen, Deutschförderkurse). Die einzelnen Ergebnisse liegen am Schulstandort auf. Bei Volksschulen handelt es sich um Landesschulen. Die zuständige Behörde zur Erhebung der eingeforderten Ergebnisse ist die jeweilige Bildungsdirektion.
- Ziel 4: Die Neue Oberstufe wurde evaluiert. Ein Evaluationsbericht der Universität Graz liegt vor. Die Ergebnisse der Evaluation wurden in Gesetzesnovellen zur Weiterentwicklung der Oberstufe berücksichtigt (BGBl. I Nr. 19/2021 und BGBl. I Nr. 96/2022).

- Ziel 5: Durch den neuen, klaren Sanktionsmechanismus bei Schulpflichtverletzungen ist sichergestellt, dass unmittelbar effektive Maßnahmen ergriffen werden, damit ein ungerechtfertigtes Fernbleiben von der Schule, das die Gefahr von Bildungslaufbahnverlusten für die/den betroffene/n Schüler/in in sich birgt, unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten möglichst rasch aufgearbeitet und beendet wird.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Die Evaluation hat ergeben, dass die Flexibilisierung der Maßnahme die Umsetzung an den Schulen verbessern würde. Mit der Möglichkeit in Deutschförderklassen während des Semesters zu testen, wurde eine solche Flexibilisierung im SJ 2022/23 eingeführt. Es wird empfohlen den MIKA-D-Test während des Semesters dann durchzuführen, wenn bei einer Schülerin bzw. einem Schüler eine deutliche Verbesserung der Deutschkompetenz im Unterricht beobachtet werden kann. Erreicht die Schülerinnen bzw. der Schüler das MIKA-D Ergebnis mangelhaft oder ausreichend, kann sie bzw. er sofort in die neue Maßnahme wechseln. Insgesamt soll der MIKA-D Test nicht öfter als dreimal im Semester durchgeführt werden. Die MIKA-D-Ergebnisse bleiben dabei an den Schulen, eine Begleitung und Qualitätssicherung der Umsetzung erfolgt durch die Bildungsdirektionen.

Die Evaluationsergebnisse zeigten einerseits Schwierigkeiten in der Implementierung (z. B. in der Dokumentation von Semesterprüfungen), andererseits aber auch konkreten Adaptionsbedarf bei einzelnen rechtlichen Regelungen (z. B. Aufsteigen, Wiederholung von Semesterprüfungen, Individuelle Lernbegleitung (ILB) für alle Schüler/innen ab der 10. Schulstufe). Mit BGBl. I Nr. 19/2021 und BGBl. I Nr. 96/2022 wurden gesetzliche Anpassungen vorgenommen, mit denen das Aufsteigen und die Wiederholung von Semesterprüfungen neu geregelt und die ILB für alle eingeführt wurden. Zudem wurde die Entscheidung über die semestrierte Oberstufe in die Schulautonomie gelegt.

Weiterführende Informationen

Rundschreiben Nr.: 5/2024 – Deutschförderung an österreichischen Schulen – Leitfaden für Schulleiterinnen und Schulleiter

rundschriften.bmbwf.gv.at/rundschriften/?id=1314

Bericht über die Evaluation des Deutschfördermodells
www.bmbwf.gv.at/dam/jcr:2ba5ac1e-3be9-4dd2-8d04-c2465169e726/deutschfoerdermo-dell_eval.pdf

Die neue Oberstufe/Die semestrierte Oberstufe
www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/zrp/nost.html



Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22 zur Verbesserung der Bildungschancen



Finanzjahr 2018

Vorhabensart (§) Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Im österreichischen Regierungsprogramm ist die qualitätsvolle Bildung und Förderung von Anfang an und für alle Kinder festgeschrieben. Durch eine Bund-Länder-Vereinbarung soll ein flächendeckender, qualitätsvoller, VIF-konformer Ausbau elementarer Bildungsplätze (Kindergärten und Kinderkrippen für unter 3-Jährige) gefördert werden. Ein Fokus wird dabei auf die Sprachförderung und frühkindliche Erziehung sowie Förderung der altersgerechten Vorbereitung auf die weitere Schullaufbahn im elementarpädagogischen Bereich gelegt.

Dadurch werden auch die EU 2020-Ziele 1, 4 und 5 unterstützt, da dadurch die Beschäftigung der Eltern und Erziehungsberechtigten gefördert wird, wodurch auch Armut und soziale Ausgrenzung verringert werden. Auch der Bildungsgrad der Bevölkerung wird nachweislich erhöht, da sich Investitionen in frühkindliche Bildung langfristig positiv auswirken. Der positive Effekt des so genannten „Return on Investment“ zeigt sich wissenschaftlich nachgewiesen, besonders ausgeprägt bei Kindern aus sozial benachteiligten Familien.

Das SDG 4 – Hochwertige Bildung – wird ebenso durch die Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG unterstützt, indem inklusive, gleichberechtigte und hochwertige Bildung gewährleistet wird. Die Erreichung des Subgoal 4.a („Bildungseinrichtungen bauen und ausbauen, die kinder-, behinderten- und geschlechtergerecht sind und eine sichere, gewaltfreie, inklusive und effektive Lernumgebung für alle bieten“) wird durch die Zurverfügungstellung von finanziellen Mitteln für den Ausbau (u. a. zur Förderung der Barrierefreiheit) sowie durch einheitliche Qualitätsstandards und die verpflichtende Nutzung von pädagogischen Grundlagendokumenten unterstützt. Bildungs-

ungerechtigkeiten werden durch das kostenlose verpflichtende letzte Kindergartenjahr abgebaut. Dies zielt auf die Erreichung des SDG Subgoal 4.2. („Bis 2030 sicherstellen, dass alle Mädchen und Jungen Zugang zu hochwertiger frühkindlicher Erziehung, Betreuung und Vorschulbildung erhalten, damit sie auf die Grundschule vorbereitet sind“) ab.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2018-BMF-UG 44-W2:

Verbesserung des Kinderbetreuungsangebots in den Ländern

2018-BKA-UG 25-W2:

Erleichterung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf

2018-BMBWF-UG 30-W2:

Verbesserung der Bedarfsorientierung sowie der Chancen- und Geschlechtergerechtigkeit im Bildungswesen

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2018-BKA-GB25.02-M1:

Ausweitung des Kinderbetreuungsangebots für Kinder bis zum Schuleintritt durch Kostenbeteiligung des Bundes

2018-BMBWF-GB30.02-M2:

Verbesserung der Bildungsübergänge/Ausbau der Schnittstellensteuerung

2018-BMF-GB44.01-M1:

Ausweitung des Kinderbetreuungsangebots für Kinder bis zum Schuleintritt durch Kostenbeteiligung des Bundes (Zweckzuschuss von 52,5 Millionen Euro für 2018) in Koordination mit dem BKA (UG 25)

Problemdefinition

Seit Beginn der Kostenbeteiligung des Bundes im Jahr 2008 wurden durch die gemeinsame Initiative von Bund, Ländern und Gemeinden insgesamt mehr als 71.000 zusätzliche Betreuungsplätze geschaffen. Während bei der Altersgruppe der 3- bis 6-Jährigen bereits 2009 das Barcelona-Ziel von 90 % erreicht wurde und sich die österreichweite Betreuungsquote bei rund 95 % stabilisiert hat, wurde für die Altersgruppe der unter Dreijährigen zwar eine Verdopplung der Betreuungsquote von 14 % auf 28,6 % erreicht, aber das Barcelona-Ziel von 33 % noch verfehlt. Aktuell fehlen rund 5 Prozentpunkte oder ca. 11.500 Plätze zur Zielerreichung.

Verbesserungsbedarf besteht für die Altersgruppe der Drei bis Sechsjährigen hinsichtlich der Öffnungszeiten. So sind elementare Bildungseinrichtungen zwar flächendeckend vorhanden, aber nur weniger als die Hälfte der betreuten Kinder (43,6 %) besucht Einrichtungen, deren Öffnungszeiten mit einer Vollbeschäftigung ihrer Eltern vereinbar sind (VIF-konform). 9 von 10 unter 3-Jährigen hingegen werden entweder in VIF-konformen (60,1 %) oder ganztägig geöffneten (30,7 %) Einrichtungen betreut.

Um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf weiter zu stärken, ist der Schwerpunkt der Bemühungen daher auf den Ausbau von elementaren Bildungsangeboten für Kleinkinder und die

Verlängerung der Öffnungszeiten im Kindergartenbereich sowie die Ergänzung durch flexible Angebote von Tagesmüttern und -vätern zu legen.

Im letzten Jahr vor der Schulpflicht wird der Kindergartenbesuch weiterhin im Ausmaß von 20 Stunden beitragsfrei angeboten. Zur Finanzierung dieser Maßnahme leistete der Bund seit 2009 Zweckzuschüsse in der Höhe von 70 Millionen Euro pro Kindergartenjahr. Die Mitfinanzierung des Bundes ist derzeit bis zum Ende des Kindergartenjahres 2017/18 befristet und soll bis zum Ende des Kindergartenjahres 2021/22 verlängert werden.

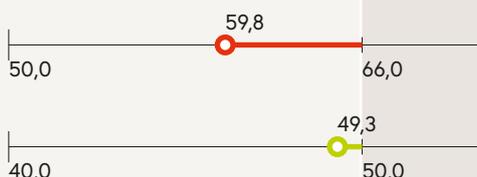
Laut Kindertagesheimstatistik 2017/18 haben etwa 31,8 Prozent der Kinder in elementaren Bildungseinrichtungen eine andere Erstsprache als Deutsch. Aber auch Kinder mit der Erstsprache Deutsch weisen laut dem aktuellen Evaluationsbericht des Österreichischen Integrationsfonds zum Teil einen Sprachförderbedarf auf. Demzufolge haben rund zwei Drittel jener Kinder, die Sprachförderung im Kindergarten erhalten haben, weiterhin einen Förderbedarf. Die Daten im Schulbereich zeigen, dass bei knapp 18 Prozent der Kinder bei Eintritt in die Schule ein außerordentlicher Status festgestellt wird. Ein wesentlicher Teil dieser a.o.-SchülerInnen hat die Besuchspflicht absolviert.

Ziele

Ziel 1: ■ Ganzheitliche Förderung in elementaren Bildungseinrichtungen als Basis für die weitere Bildungslaufbahn

Meilenstein 🕒 Elementare Bildungseinrichtungen sollen als erste Bildungsinstitutionen gesellschaftlich anerkannt werden.: **zur Gänze erreicht**

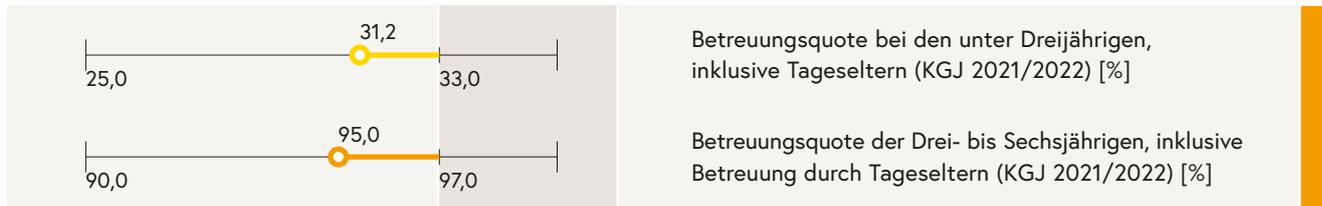
Ziel 2: ■ Verbesserung der VIF-konformen Öffnungszeiten in elementaren Bildungseinrichtungen.



Unter dreijährige Kinder in VIF-konformen elementaren Bildungseinrichtungen (KGJ 2021/2022) [%]

Drei- bis Sechsjährige in VIF-konformen elementaren Bildungseinrichtungen (KGJ 2021/2022) [%]

Ziel 3: ■ Bereitstellung eines bedarfsgerechten ganzjährigen, ganztägigen Betreuungsangebots für Kinder bis zum Schuleintritt



Ziel 4: ■ Verbesserung der Bildungschancen von Kindern unabhängig von ihrer sozioökonomischen Herkunft durch vorschulische Förderung

Meilenstein Beitragsfreier, verpflichtender Besuch einer geeigneten elementaren Bildungseinrichtung im letzten Jahr vor der Schulpflicht: **zur Gänze erreicht**

Ziel 5: ■ Verstärkte frühe sprachliche Förderung in geeigneten elementaren Bildungseinrichtungen



Maßnahmen

1. Ausbau des Kinderbildungs- und -betreuungsangebots für unter Dreijährige durch Nutzung der Mittel aus der 15a-Vereinbarung.	Beitrag zu Zielen 2, 3
2. Beitragsfreies letztes verpflichtendes Kindergartenjahr.	Beitrag zu Zielen 1, 4
3. Qualitätsgesicherte Kinderbildung und -betreuung durch Tageseltern.	Beitrag zu Zielen 2, 3
4. Verbesserung der pädagogischen Qualität in elementaren Bildungseinrichtungen.	Beitrag zu Zielen 1, 4
5. Stärkung der frühen sprachlichen Förderung	Beitrag zu Zielen 4, 5
6. Qualitative Weiterentwicklung und Vereinheitlichung der Qualifikation der Fachkräfte.	Beitrag zu Zielen 1, 4, 5

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 □ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. Euro	2018	2019	2020	2021	2022	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	35.000	142.500	142.500	142.500	90.000	552.500
Plan	35.000	142.500	142.500	142.500	90.000	552.500
Nettoergebnis	-35.000	-142.500	-142.500	-142.500	-90.000	-552.500
Plan	-35.000	-142.500	-142.500	-142.500	-90.000	-552.500

Erläuterungen

Zum Zeitpunkt der Planung und der Erstellung der gegenständlichen WFA wurde mit Aufwänden in Höhe von 552,5 Millionen Euro als Zweckzuschüsse an die Länder (Transferaufwand) für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22 gerechnet. Diese wurden im Sinne der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik in den jeweiligen Kindergartenjahren zur Anweisung gebracht. Auf Grundlage der nach Ablauf des Vereinbarungszeitraums zu erstellenden Schlussabrechnung ergibt sich ein Verbrauch der ausbezahlten Mittel in der Höhe von 520,156 Millionen Euro. Dementsprechend waren seitens des Bundes in Summe ausbezahlte Mittel in der Höhe von 32,344 Millionen Euro im Jahr 2023 von den Ländern zurück zu fordern. Die Gründe für die nicht vollständige Ausschöpfung der Mittel sind vielfältig. Dass die COVID-19-Pandemie mit den damit verbundenen Maßnahmen in den Zeitraum der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22 gefallen ist, hat sich jedenfalls nachteilig auf die Ausschöpfung ausgewirkt. Darüber hinaus hat die Veränderung der gesamtwirtschaftlichen Lage als Auswirkung der COVID-19-Pandemie, welche sich insbesondere in einem starken

Anstieg der Material- und Baukosten aber auch einer faktischen Verlängerung von Beschaffungsvorgängen auswirkte, kommunale Investitionen gebremst. Um gerade diesem Umstand entgegenzuwirken und einen langfristigen Planungshorizont für Ausbaumaßnahmen auf kommunaler Ebene zu eröffnen, wurden einerseits die Laufzeit der neuen Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG verlängert und andererseits die Mittel deutlich erhöht. Mit dem Instrument des Zukunftsfonds im Rahmen des neuen Finanzausgleichs wird seitens des Bundes nochmals ein starker Impuls für den weiteren Ausbau der Kinderbetreuungsplätze, insbesondere im Bereich der unter Dreijährigen, gesetzt.

Die Länder waren gemäß Art. 14 Abs. 1 der Vereinbarung verpflichtet einen Kofinanzierungsanteil von 52,4% aufzubringen. Gemäß der Schlussabrechnung ergibt sich ein Kofinanzierungsanteil iHv 326,7 Millionen Euro der Länder/Gemeinden und privaten Einrichtungen für die gesamte Laufzeit der Vereinbarung.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Kinder und Jugend

Durch die Bund-Länder-Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik konnte ein flächendeckender, qualitätsvoller, VIF-konformer Ausbau elementarer Bildungsplätze (Kindergärten und Kinderkrippen für unter 3-Jährige) gefördert werden. Die Sprachförderung und frühkindliche Erziehung sowie die Förderung der altersgerechten Vorbereitung auf die weitere Schullaufbahn wurden gestärkt, wodurch das Ziel, qualitätsvolle Bildung und Förderung von Anfang an für alle Kinder sicherzustellen unterstützt wurde. Auch Bildungsungerechtigkeiten wurden durch das kostenlose verpflichtende letzte Kinder-

gartenjahr abgebaut. Es konnte die Anzahl der 3-6 jährigen Kinder in VIF-konformen Einrichtungen seit dem KGJ 2018/19 um rund 17.000 Kinder erhöht werden. Es konnte die Anzahl der unter dreijährigen Kinder in elementaren Bildungseinrichtungen seit dem KGJ 2018/19 um rund 4.000 Kinder erhöht werden. Die Anzahl der 5-jährigen Kinder in Kindertagesheimen im KGJ 2021/22 betrug gemäß Tabelle 18 der Kindertagesheimstatistik 86.440 Kinder, somit liegt eine geringe Abweichung geg. der in der WFA genannten hochgerechneten Zahl von 86.582 5-jährigen Kindern im KGJ 2021/22 vor.

Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Durch die Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG konnte eine wesentliche Steigerung von Kindern in VIF-konformen Ein-

richtungen erreicht werden, wodurch der Wiedereintritt der Eltern/Erziehungsberechtigten in bezahlte Arbeit unterstützt wurde.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind teilweise eingetreten.

Zur Umsetzung des Vorhabens wurde eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG abgeschlossen, was einen erfolgreichen Konsensbildungsprozess zwischen Bund und Ländern bedeutet. Insgesamt erscheinen die Maßnahmen und Zielwerte als zielführend und messbar.

Das Ziel der Stärkung elementarer Bildungseinrichtungen in ihrer Rolle als erste Bildungsinstitution im Leben eines Kindes wurde zur Gänze erreicht, da das Bewusstsein des Bildungsaspektes im Sinne einer ganzheitlichen Förderung und Entwicklung des Kindes, die durch den Besuch von elementaren Bildungseinrichtung unterstützt wird, gesellschaftlich anerkannt ist. Durch die Installierung des Beirats für Elementarpädagogik sowie die gemeinschaftliche Umsetzung des zweijährigen TSI-Projekts u.a. mit den Bundesländern, wird auch weiterhin an einer verstärkten Anerkennung und Attraktivierung des Berufsfelds gearbeitet. Zuletzt wurde 2023 die Initiative „Klasse Job“ auf den Bereich der Elementarpädagogik ausgeweitet.

Auch das Ziel der Verbesserung der Bildungschancen von Kindern durch vorschulische Bildung wurde durch die Weiterführung des beitragsfreien, verpflichtenden Besuchs von geeigneten elementaren Bildungseinrichtungen im letzten Kindergartenjahr zur Gänze erreicht.

Das Ziel der Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und damit verbunden der Gleichstellung der Geschlechter wurde teilweise erreicht, ebenso wie das Ziel der Bereitstellung eines bedarfsgerechten ganzjährigen, ganztägigen Betreuungsangebots für Kinder bis zum Schuleintritt, das zumindest den Barcelona-Zielen entspricht sowie mit einer Vollzeitbeschäftigung der Eltern zu vereinbaren ist. Die Gründe hierfür liegen darin, dass im elementaren Bildungswesen viele Stakeholder involviert sind. Der Bund kann zwar Bundeszuschüsse zur Verfügung stellen, jedoch obliegt die Inanspruchnahme und der konkrete Einsatz dieser Mittel in der Hand der Länder. Die Einflussnahme des Bundes ist hierbei klar begrenzt. Daher kön-

nen auch keine genauen Vorhersagen bzgl. der Erreichung der Zielwerte gemacht werden, da die Parameter fremdbestimmt sind und von externen Faktoren abhängen.

Darüber hinaus konnte ein Ausbau des Angebots sowie eine Steigerung der VIF-konformen Einrichtungen aufgrund des bestehenden Fachkräftemangels zum Teil nicht umgesetzt werden. Der Fachkräftemangel wiederum hat ebenso eine Vielzahl an Ursachen. Alleine durch finanzielle Mittel der 15a-Vereinbarung können die vielfältigen Herausforderungen im Bereich der Elementarpädagogik nicht gelöst werden. Es bedarf eines Bündels an Maßnahmen sowie einer Zusammenarbeit der unterschiedlichen Akteurinnen und Akteure. Daher arbeitet der Bund seit Juni 2022 gemeinsam mit den wichtigsten Stakeholdern im Rahmen eines TSI-Projekts, finanziert durch die Europäische Kommission, daran, die Rahmenbedingungen für das Personal zu verbessern, um somit langfristig die Qualität im Bereich der Elementarpädagogik zu verbessern und auch die gesellschaftliche Anerkennung für das Berufsfeld zu stärken.

In Summe wurde im Rahmen der gesamten Laufzeit der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG die Ausbildung von 513 Tageseltern gefördert und im Rahmen der Schlussabrechnung mit den Ländern abgerechnet.

Weiters wurden in diesem Zeitraum 1.000 VBÄ im Bereich der Fördermaßnahme Verbesserung des Betreuungsschlüssels bei unter Dreijährigen sowie bei Drei- Sechsjährigen abgerechnet. Außerdem wurden für 944 Gruppen Mittel zur Förderung der Barrierefreiheit bundesweit mit den Ländern abgerechnet.

Die Nichterreichung des Ziels der verstärkten frühen sprachlichen Förderung in geeigneten elementaren Bildungseinrichtungen liegt u.a. daran, dass sich die Gesellschaft durch steigende Migration sowie damit einhergehend eine wachsende Anzahl an Kindern mit anderer Erstsprache als Deutsch erhöht. Dies wurde am Ende der Laufzeit durch den Ausbruch des Krieges in der Ukraine und damit einhergehende Migration weiter verstärkt. Darüber hinaus konnten die Deutschfördermaßnahmen aufgrund der Corona-Pandemie nicht im gewohnten

Ausmaß fortgesetzt werden aufgrund vermehrter Schließungen bzw. dem Ausbleiben des Besuchs der elementaren Bildungseinrichtungen.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Da sich die Abwicklung der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern bewährt hat, wurde erneut für die Kindergartenjahre 2022/23 bis 2026/27 eine weitere Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG abgeschlossen. Da eine längere Geltungsdauer zu noch mehr Rechtssicherheit beiträgt, wurde auch eine Verlängerung der Laufzeit beschlossen. Auch die Schwerpunkte und Ziele wurden beibehalten. Zusätzlich wurde der Bundeszuschuss auf 200 Millionen Euro erhöht und die Weiterverwendung der nicht verbrauchten Bundeszuschüsse aus der 15a-Vereinbarung Elementarpädagogik 2018/19 bis 2021/22 festgelegt, um somit eine weitere Erhöhung des Investitionsvolumens zu erreichen. Auch die Flexibilisierung der Mittelverwendung zur bedarfsgerechten regionalen Umsetzung wurde bewirkt. Zusätzliche Fördermöglichkeiten zur Verbesserung der räumlichen Qualität in den elementaren Bildungseinrichtungen wurden ebenso eingeführt.

Ein weiteres Verbesserungspotenzial ist daher aus aktueller Sicht nicht gegeben, da bereits zahlreiche Verbesserungen im Zuge der aktuellen Vereinbarung erreicht werden konnten.

Weiterführende Informationen

Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22

www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/1/2018/103

Geburtenstatistik

www.statistik.at/statistiken/bevoelkerung-und-soziales/bevoelkerung/geburten

Kindertagesheimstatistik 2021/2022

www.statistik.at/fileadmin/publications/Kindertagesheimstatistik_2021-22.pdf

Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten

UG 12 – Äußeres

Novelle des Konsulargebührengesetzes



Finanzjahr 2018

Vorhabensart Bundesgesetz

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2018-BMEIA-UG 12-W2:

Sicherstellung der außen-, sicherheits-, europa- und wirtschaftspolitischen Interessen Österreichs in Europa und in der Welt. Weiterer Ausbau des Standortes Österreich als Amtssitz und Konferenzort sowie der Beziehungen zu den internationalen Organisationen. Umfassende Stärkung der Rechte von Frauen und Kindern

UG 12

Problemdefinition

Zahlreiche Konsulargebühren sind seit Jahren unverändert. Die zahlreichen Ausnahmen für die Vergebührung der konsularischen Dienstleistungen waren im Sinne der Kostenwahrheit zu überprüfen. So geht auch aus dem Bericht des Rechnungshofes zum Konsularwesen (insbesondere Visaangelegenheiten), Reihe Bund 2011/5 hervor, dass die eingehobenen Visagebühren nicht die Kosten für den Verwaltungsaufwand für die Visabearbeitung durch das BMEIA decken.

Mit Inkrafttreten des Konsularbeglaubigungsgesetzes wurde den Konsularbehörden die Möglichkeit eingeräumt, zweifelhafte Urkunden vor deren Beglaubigung auf Kosten des Dokumenteninhabers von einer Vertrauensperson überprüfen zu lassen. Ebenso sollte durch die Möglichkeit der Überprüfung der inhaltlichen Richtigkeit eines zur Beglaubigung vorgelegten Dokuments möglichst ausgeschlossen werden, dass von den Vertretungsbehörden in Ländern mit hoher Korruption und niedrigem Einkommensniveau formal echte Dokumente mit

unrichtigem Inhalt beglaubigt werden. Während konkrete Auslagen bereits bisher vom Antragsteller zu ersetzen sind, ist generell das Verfahren zur vermehrten Überprüfung von Dokumenten mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden, der in der bisherigen Konsulargebühr nicht mehr abgedeckt ist.

Mit Inkrafttreten des neuen Personenstandsgesetzes 2013 (PStG 2013, BGBl. I Nr. 16/2013) wurden die österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland per 1.11.2014 ermächtigt, Personenstands Dokumente und Registerauszüge aus dem Zentralen Personenstandsregister auszustellen. Darüber hinaus können von diesen Vertretungsbehörden seit Inkrafttreten der Änderung des Personenstandsgesetzes 2013 durch das Deregulierungs- und Anpassungsgesetz 2016 – Inneres, BGBl. I Nr. 120/2016, per 1.4.2017 auch Ehefähigkeitszeugnisse und Bestätigungen über die Fähigkeit, eine eingetragene Partnerschaft zu begründen, ausgestellt werden. Das Konsulargebührengesetz ist daher hinsichtlich dieser Neuerungen entsprechend anzupassen.

Ziele

Ziel 1: Verbesserung der Kostenwahrheit bei den Konsulargebühren



Maßnahmen

1. Anpassung der Gebühren bzw. Überprüfung der Befreiungstatbestände Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht teilweise erreicht überwiegend erreicht zur Gänze erreicht überplanmäßig erreicht Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. Euro	2018	2019	2020	2021	2022	Gesamt
Erträge	414	1.924	-10.641	-6.907	3.303	-11.907
Plan	6.490	6.490	6.490	6.490	6.490	32.450
Aufwendungen gesamt	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	414	1.924	-10.641	-6.907	3.303	-11.907
Plan	6.490	6.490	6.490	6.490	6.490	32.450

Erläuterungen

Die Mehrerträge der Konsulargebühren, die durch die Vertretungsbehörden im Ausland eingenommen werden, sind im Zeitraum 2018-2022 unter den Erwartungen zurückgeblieben.

Besonders betroffen waren die Jahre 2020-2022 die von der COVID-Pandemie und einer stark eingeschränkten Reisetätigkeit geprägt waren.

Darüber hinaus ist für Bolivien, China, Guyana, Jamaica, Palau, Philippinen, Saudi-Arabien und Singapur die Erfordernis einer diplomatischen Beglaubigung von Urkunden durch die Vertretungsbehörden für den Rechtsverkehr mit Österreich entfallen. Die Gebührenbefreiung für diese Staaten führte zu einem Wegfall von Konsulargebhreueinnahmen der

Vertretungsbehörden. Grund dafür ist, dass diese Staaten im Evaluierungszeitraum dem Haager Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung („Haager Apostille-Übereinkommen“) beigetreten sind und Österreich keinen Einspruch gegen ihren Beitritt erhoben hat.

Im Jahr 2023 übertraf der Ertrag bei den Konsulargebhreueinnahmen (Steigerung gegenüber 2016 um 12,2 Mio. Euro) deutlich die ursprünglichen Prognosen und kompensierte die Mindererträge in den vorherigen Finanzjahren.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

2023 wurden die Sach- und Personalkosten im Bereich Bürgerservice und Visa (66.787.732 Euro, Hochrechnung*) zu 49,55 % durch das Konsulargebhreueinkommen gedeckt. Damit wurde das Ziel einer Verbesserung der Kostenwahrheit bei den Konsulargebhreuen an den Vertretungsbehörden im Ausland überwiegend erreicht.

Es ist anzumerken, dass bei der Erstellung der WFA 2016 weder die Auswirkungen der COVID-Pandemie noch die Folgen des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine vorhersehbar waren. Die damit entstandenen Inflationsanpassungen, Teuerungen, unterbrochene Lieferketten etc. haben sich massiv auf die Sach- und Personalkosten der Vertretungsbehörden im Ausland ausgewirkt. Gleichzeitig gab es eine stark eingeschränkte

Reisetätigkeit und – durch die COVID-Maßnahmen bedingt – auch Einschränkungen der konsularischen Tätigkeit, die zu einem geringeren Konsulargebhreueinkommen führte. Auch die Ausweitung der Mitgliedstaaten des Haager Apostille-Übereinkommens hat sich in diesem Zeitraum auf die Zahl der vor den Österreichischen Vertretungsbehörden erteilten Beglaubigungen ausgewirkt, was zu Mindereinnahmen führte.

* Anmerkung zur Hochrechnung der Sach- und Personalkosten im Bereich Bürgerservice und Visa für das Jahr 2023: Da die finalen Ergebnisse erst nach Veröffentlichung dieses Berichts im Juni 2024 vorliegen, wurde einer Hochrechnung der voraussichtlichen Kosten 2023 auf Basis der Kosten 2022 (62,47 Millionen Euro) und der durchschnittlichen weltweiten Inflationsrate von 6,9 % (World Economic Outlook 2023, www.imf.org/external/datamapper/datasets/WEO) erstellt.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein



Bundesministerium für Finanzen

UG 15 – Finanzverwaltung



Förderprogramm für Sicherheitsforschung – KIRAS

Finanzjahr 2021

Vorhabensart → Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Handlungsleitend sind aus Sicht des BMF jedenfalls der Ministerratsvortrag 101/56 über Stand und Vorgangsweise im Bereich der Sicherheitsforschung in Österreich vom 8. August 2005, die FTI-Strategie 2030 der Bundesregierung (Strategie der Bundesregierung für Forschung, Technologie und Innovation aus 2020) und die jeweiligen Regierungsprogramme, insbesondere das aktuell vorliegende Regierungsprogramm „Aus Verantwortung für Österreich. 2020–2024“.

Durch die Einbeziehung aller relevanten Stakeholder in die Sicherheitsforschung wird ein breiter politischer Kontext verfolgt, in dem die gesamtstaatlich wesentlichen Bereiche beforscht werden, um die großen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Herausforderungen der Zukunft (u. a. Sicherheit als Grand Challenge) zu meistern.

Problemdefinition

Die Gewährleistung und Erhöhung der Sicherheit Österreichs und seiner Bevölkerung ist eine Kernaufgabe des Staates. Jenseits der klassischen Verteidigungsforschung stellt sich die zivile Sicherheitsforschung der Herausforderung einer sich rasch ändernden Welt, in der Innovation und Forschung eine zentrale Rolle spielen, um technologische, wie auch gesellschaftspolitische Antworten auf sich dynamisch entwickelnde Sicherheitsfragen geben zu können. Darüber hinaus bietet das junge Forschungsthema Sicherheit Österreich die Möglichkeit, sich in einem global rasch wachsenden, antizyklischen Markt zu etablieren.

Der Begriff Sicherheitsforschung:

Sicherheitsforschung ist aus nationaler Sicht im Sinne von multidimensional, langfristig, multidisziplinär und integrativ zu verstehen. Umfassende Sicherheit („Comprehensive Security“) bedeutet die dauerhafte Gewährleistung eines hohen Niveaus an Lebensgrundlagen und Entfaltungsmöglichkeiten für alle

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2021-BMK-UG 34-W1:

Steigerung der Forschungs-, Technologie- und Innovationsintensität (FTI-Intensität) des österreichischen Unternehmenssektors

2021-BMLRT-UG 42-W1:

Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und der Lebensräume vor den Naturgefahren Hochwasser, Lawinen, Muren, Stein- und Hangrutschungen

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2021-BMK-GB34.01-M1:

Förderung von anwendungsorientierter Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation auf nationaler und internationaler Ebene, Steigerung von Qualität und Quantität angewandter Forschung

Mitglieder der Gesellschaft. Um diesem Ziel zu entsprechen, müssen zeitlich, regional, geschlechtsspezifisch und sozio-kulturell unterschiedliche Gefährdungspotenziale, Risikowahrscheinlichkeiten und Risikodimensionen einbezogen werden. Somit ergibt sich ein breites Forschungsspektrum, das von Sicherheits- und Bedrohungsanalysen bis hin zu innovativen Technologien und Dienstleistungen, sowie Beratungsangeboten zur Gefahrenvorbeugung und -abwehr reicht.

Ziele:

- Erhöhung der Sicherheit und des Sicherheitsbewusstseins der Bürgerinnen und Bürger
- Generierung sicherheitspolitisch erforderlichen Wissens
- Erzielung von Wissens-, Verfahrens- und Technologiesprünge
- Wachstum der heimischen Sicherheitswirtschaft
- Auf- und Ausbau von Exzellenz im Bereich Sicherheitsforschung

- Berücksichtigung gesellschaftlicher Fragestellungen in allen Aspekten der Sicherheitsforschung

Thematischer Fokus:

Der Schwerpunkt der Förderaktivitäten in KIRAS liegt im Schutz kritischer Infrastrukturen. Zusätzlich werden innerhalb dieses generellen Schwerpunkts für jede Ausschreibung spezifische Forschungsschwerpunkte durch die sicherheitspolitisch verantwortlichen Ressorts festgelegt. Diese Spezifizierung erlaubt es den Einreicherinnen und Einreichern, zielgerichtet den aktuellen Bedarf anzusprechen. Sie unterstützt darüber hinaus die Transparenz sowie die effiziente und effektive Durchführung des Auswahlprozesses.

Die Sektoren, die als kritische Infrastruktur gelten, sind vielfältig und netzwerkartig strukturiert und miteinander verbunden:

- Energie
- Kommunikation und Information
- Wissenschaftliche Infrastruktur
- Finanzwesen
- Gesundheitswesen
- Lebensmittel
- Wasser
- Verkehr und Transport
- Erzeugung, Lagerung und Beförderung gefährlicher Güter
- Behörden, Verwaltung und Justiz

Akteurinnen und Akteure:

KIRAS richtet sich insbesondere an folgende Zielgruppen:

- Industrie- und Dienstleistungsunternehmen mit Unternehmensstandort oder Forschungsstätte in Österreich, sowie
- Forschungseinrichtungen, Forschende aus dem universitären und außeruniversitären Bereich, Fachhochschulen;
- Österreichische öffentliche und private Bedarfsträgerinnen und Bedarfsträger.

KIRAS wendet sich inhaltlich auch an Einrichtungen der österreichischen Bundesverwaltung. Diese Einrichtungen können zwar nicht als Förderungswerberinnen und Förderungswerber auftreten, sind jedoch ermutigt, sich im Rahmen von Konsortialbildungen an Vorhaben im Rahmen von KIRAS zu beteiligen.

Einbeziehung der Bedarfsträgerinnen und Bedarfsträger:

Um zu verhindern, dass am zukünftigen Markt „vorbeigeforscht“ wird oder Vorhaben gefördert werden, die nicht mit be-

stehenden Infrastrukturen kompatibel sind, ist es in KIRAS grundsätzlich zwingend (Ausnahme: F&E-Dienstleistungen) vorgeschrieben, mindestens eine Bedarfsträgerin bzw. einen Bedarfsträger als Konsortialpartnerin bzw. Konsortialpartner mit einzubinden. Bedarfsträgerinnen und Bedarfsträger sind öffentliche oder private Institutionen, die (Mit-)Verantwortung für die Gewährleistung von Sicherheit (im Sinne von „security“) als öffentliches Gut tragen und Bedarf an Ergebnissen der Sicherheitsforschung (Technologien, Studien etc.) haben bzw. diese anwenden.

Dazu zählen insbesondere:

- Sicherheitspolitisch verantwortliche Bundesministerien („Bedarfsträgerinnen und Bedarfsträger der Sicherheitspolitik“)
- weitere Bundesministerien
- Bundesagenturen
- Bundes- und Landesbehörden
- Städte und Gemeinden
- Infrastrukturbetreiber
- Blaulichtorganisationen
- Vereine und Nicht-Regierungsorganisationen

Integration von GSK – Aspekten (GSK=Geistes-, Sozial- und Kulturwissenschaften)

In allen Projekten (Ausnahme: F&E-Dienstleistungen) sind geistes-, sozial- und kulturwissenschaftliche Aspekte durch die verpflichtende Teilnahme einer Vertreterin bzw. eines Vertreters der GSK als Konsortialpartnerin bzw. Konsortialpartner oder zumindest als Subauftragnehmerin bzw. Subauftragnehmer des Konsortiums integriert zu behandeln. Die verpflichtende Einbindung von GSK-Expertise in jedem einzelnen Projekt gewährleistet, dass KIRAS auf einer breiten Basis steht und technologische Forschungsergebnisse von Beginn an auf ihre Angemessenheit, gesellschaftliche Akzeptanz und Anwendbarkeit (z. B. Nutzerperspektive) geprüft werden.

Auf Grund des Übergangs der Zuständigkeit vom ehemaligen Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie auf das nunmehrige Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus bildet das angegebene Wirkungsziel nur einen geringen Teil des Beitrages ab, den das Programm KIRAS zum allgemeinen Schutz der Bevölkerung beiträgt. Mit BMG Novelle 2022 wechselte die Kompetenz für das Sicherheitsforschungsprogramm KIRAS/Verteidigungsforschungsprogramm FORTE in das BMF.

Ziele

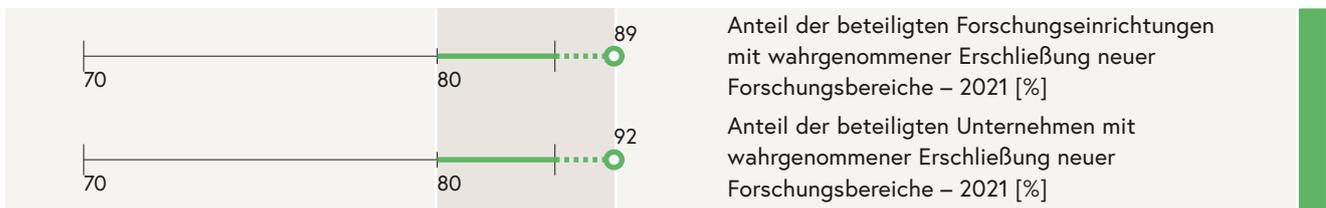
Ziel 1: Erhöhung der Sicherheit und des Sicherheitsbewusstseins der Bürgerinnen und Bürger



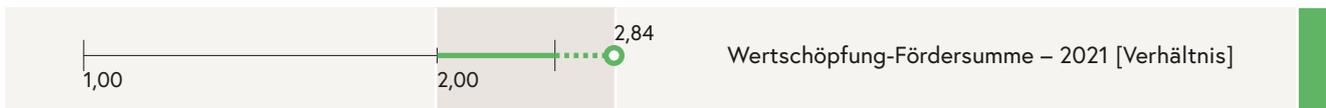
Ziel 2: Generierung sicherheitspolitisch erforderlichen Wissens



Ziel 3: Erzielung von Wissens-, Verfahrens- und Technologiesprüngen



Ziel 4: Wachstum der heimischen Sicherheitswirtschaft



Ziel 5: Auf- und Ausbau von Exzellenz im Bereich Sicherheitsforschung



Ziel 6: Berücksichtigung gesellschaftlicher Fragestellungen in allen Aspekten der Sicherheitsforschung



Maßnahmen

1. Förderung von Kooperativen F&E-Projekten	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3, 4, 5, 6
2. Finanzierung von F&E-Dienstleistungen	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3, 4, 5, 6

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. Euro	2021	2022	2023	2024	2025	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	142	142	1.842	0	0	2.126
Plan	142	2.967	2.967	2.042	2.042	10.160
Nettoergebnis	-142	-142	-1.842	0	0	-2.126
Plan	-142	-2.967	-2.967	-2.042	-2.042	-10.160

Erläuterungen

Werkleistungen: Die administrativen Kosten, welche der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) für die Abwicklung des gegenständlichen Förderprogramms entstehen, werden als Werkleistungen dargestellt.

Transferaufwand: Die dargestellten finanziellen Auswirkungen stellen geplante sowie tatsächlich eingetretene Zahlungen des BMLRT/BMF an die FFG dar. Betrachtet wird der im Jahr 2021 abgeschlossene Ausführungsvertrag für das gegenständliche Förderprogramm zum Thema Sicherheit.

Jährliche Abweichungen der Plan- und Istwerte ergeben sich aufgrund verschiedener Projektverläufe (z. B. unterschiedliche Laufzeiten pro Förderinstrument, Möglichkeit der kostenneutralen Laufzeitverlängerung), weshalb die jährlichen Mittelbedarfe durch die FFG gemäß der tatsächlich anfallenden Projektkosten verrechnet werden.

Auf Grund von Umschichtungen von bereits bei der FFG befindlichen Budgetmitteln aus früheren Ausschreibungen, die nicht abgerufen wurden, verringert sich der Transferaufwand im Jahr 2022 entsprechend. Da die bei der FFG bereits gebundenen Mittel zuerst verwendet werden, war ein Transfer erst ab 2023 erforderlich.

Nach Verwendung der bei der FFG befindlichen umgeschichteten Mittel werden sich die Aufwendungen in den Jahren 2024 und 2025 voraussichtlich plangemäß darstellen.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Nein

Nach Inkrafttreten der BMG-Novelle 2022 erfolgte die Bedeckung nicht mehr wie in der WFA ursprünglich angenommen aus der Untergliederung (UG) 42 sondern aus der UG 15.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überplanmäßig eingetreten.

Das zivile Sicherheitsforschungsförderprogramm KIRAS wurde im Jahr 2005 gegründet und ist das älteste seiner Art in Europa. Das Programm fördert angewandte Forschungsprojekte zum Thema „Security“ (nicht „Safety“). Rein militärische Sicherheitsforschungsprojekte (= Verteidigungsforschung) sind ausgeschlossen, Dual-use-Themen (d.h. jene, die eine zivile Forschungsrichtung haben, aber dennoch auch militärisch relevant sein können) dagegen sind förderbar. Die vorliegende WFA-Evaluierung umfasst das Jahr 2021, auf welches sich die dargestellte Indikatorik bezieht, die Werte kommen aus der begleitenden Sicherheitsklammer-Wirkungsevaluierung 2022.

Dabei nutzt KIRAS zwei sich ergänzende Förder-Instrumente: Mit dem Instrument „Kooperative F&E-Projekte“ werden Projekte der Industriellen Forschung und Experimentellen Entwicklung und mit dem Instrument „F&E-Dienstleistungen“ Studien und studienähnliche Vorhaben gefördert. Der Schwerpunkt von KIRAS liegt dabei auf dem Bereich der Industriellen Forschung und Experimentellen Entwicklung, was sich auch im tatsächlichen Programmverlauf bzw. der Verteilung der Beteiligung auf die beiden Instrumente widerspiegelt. Die beiden Instrumente „Kooperative F&E-Projekte“ und „F&E-Dienstleistungen“ weisen charakteristische Unterschiede hinsichtlich der Akteur-Struktur und der thematisch-inhaltlichen Ausrichtung auf. Die Aufteilung in diese zwei sich ergänzenden Instrumente überzeugt daher.

Die geförderten Unternehmen und wissenschaftlichen Einrichtungen sind strukturell und inhaltlich breit aufgestellt und weisen durchwegs gute Qualitätsmerkmale auf. Eine Analyse von in der Bewilligungsrunde 2021 beteiligten Akteurinnen und Akteuren zeigt eine relativ ausgewogene und stabile Vernetzungsstruktur, bei der den unterschiedlichen Akteurinnen und Akteuren bzw. Akteurstypen verschiedene Rollen zukommen und es ein ausgewogenes Verhältnis zwischen etablierten und neuen Akteurinnen und Akteuren gibt.

Eine Besonderheit von KIRAS stellt die verpflichtende Einbindung von Bedarfsträgerinnen und Bedarfsträgern („Produzentinnen“ bzw. „Produzenten“ von öffentlicher Sicherheit wie das Bundesministerium für Inneres (BMI), Bundesministerium für Landesverteidigung (BMLV), Bundeskanzleramt (BKA), Bundesministerium für Justiz (BMJ), Länder aber auch öffentlich regulierte Betreiberinnen und Betreiber kritischer Versorgungsinfrastrukturen wie Verkehr, Energie, Wasser und Telekommunikation) sowie von Vertreterinnen und Vertretern der Geistes-, Sozial-, und Kulturwissenschaften (GSK) in jedes Kooperative Projekt dar. Ersteres soll dabei versichern, dass nicht am akuten Sicherheitsbedarf vorbeigeforscht wird und Zweiteres soll sicherstellen, dass nur gesellschaftlich akzeptable Sicherheitslösungen entwickelt werden.

Die Maßnahmen „Förderungen von Kooperativen F&E-Projekten“ und „Finanzierung von F&E-Dienstleistungen“ haben sich als erfolgsversprechende Instrumente etabliert und leisten einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der sechs strategischen Ziele.

Der Erfolg des Forschungsförderprogramms KIRAS wird am Beitrag zur Erreichung von sechs strategischen Zielen gemessen, aus denen sich die, der WFA zugrundeliegenden Indikatoren ableiten. Auf Grund der oberhalb angeführten Programmausrichtung induziert KIRAS Innovation, insbesondere Produkt-, Dienstleistungs- und organisatorische Innovationen und fördert neue Ideen und Aktivitäten, was zur deutlichen Erreichung und teilweisen Übererfüllung der Ziele führt.

Die gesamte Bandbreite jener Forschungsbereiche, Themen und Kompetenzen, welche die in KIRAS teilnehmenden Institutionen und Organisationen erwerben/erschließen, ist in den sogenannten KIRAS Projektbänden sowie KIRAS Studienbänden, welche in wiederkehrenden Zeitabständen erstellt und publiziert werden, ersichtlich.

Da fünf der sechs strategischen Ziele überplanmäßig erfüllt wurden, werden die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens ebenfalls als überplanmäßig eingetreten beurteilt.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Website des Forschungsförderprogrammes KIRAS
www.kiras.at/

FFG: Instrumente
www.ffg.at/instrumente

KIRAS Projekt- und Studienbände
www.kiras.at/service/downloads

FFG: KIRAS – das Programm
www.ffg.at/content/kiras



Förderprogramm für Verteidigungs- forschung – FORTE

Finanzjahr 2021

Vorhabensart → Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Handlungsleitend sind aus Sicht des BMF jedenfalls die FTI-Strategie 2030 der Bundesregierung (Strategie der Bundes-

regierung für Forschung, Technologie und Innovation aus dem Jahr 2020) und die jeweiligen Regierungsprogramme, insbesondere das aktuell vorliegende Regierungsprogramm „Aus Verantwortung für Österreich. 2020–2024“, die Vorgaben der Teilstrategie Verteidigungspolitik sowie das Konzept bzw. die Strategie zum Ausbau der Verteidigungsforschung des BMLV.

Problemdefinition

Bis dato gibt es in Österreich kein genuines Forschungsförderprogramm für Verteidigungsforschung. Das österreichische Sicherheitsforschungsprogramm KIRAS schließt diese explizit aus. Auf EU-Ebene sieht der Entwurf für den nächsten mehrjährigen Finanzrahmen die Schaffung eines EU-Verteidigungsforschungsprogramms mit einem Budget von rund 500 Millionen Euro pro Jahr vor. Die Erfahrung mit dem nationalen Sicherheitsforschungsprogramm KIRAS und dem seit 2007 laufenden EU-Sicherheitsforschungsprogramm ESRP (European Security Research Programme) hat gezeigt, dass ein nationales Förderprogramm auch ohne das Vorhandensein nationaler, thematischer „big player“ (z. B. Thales, Airbus, Atos, Fraunhofer) die Erfolgsraten österreichischer Akteurinnen und Akteure auf EU-Ebene so erfolgreich erhöht, dass analog dazu auch bei der Verteidigungsforschung von positiven Rückflussquoten ausgegangen werden kann. Dadurch können sich österreichische Forscherinnen und Forscher und Unternehmen gut etablieren bzw. Wissen und Marktchancen verbessern, während die Republik, im gegebenen Fall das BMLV bzw. ÖBH den Bedarf an Innovation im Verteidigungssektor durch erfolgreiche Beteiligungen an EU- und nationalen Projekten abdecken kann.

Die Gewährleistung von „Sicherheit“ ist eine gesamtstaatliche und daher ressortübergreifende Kernaufgabe im Rahmen der nationalen umfassenden Sicherheitsvorsorge. In Analogie zum Bereich der Sicherheitsforschung, ergibt sich bei der Begegnung der anstehenden Herausforderungen und der gesetzeskonformen Aufgabenbewältigung für den verteidigungspolitischen Bereich ebenso die Notwendigkeit eines zielgerichteten Beitrages von Forschung und Entwicklung. Dies soll über die Verteidigungsforschung sichergestellt

werden. Verdeutlicht wird dies insbesondere auch durch die explizite Nennung von „Verteidigung“ als Forschungsthema im aktuellen Regierungsprogramm und der Verankerung in weiteren staatlichen Strategiedokumenten (z. B. Teilstrategie Verteidigungspolitik).

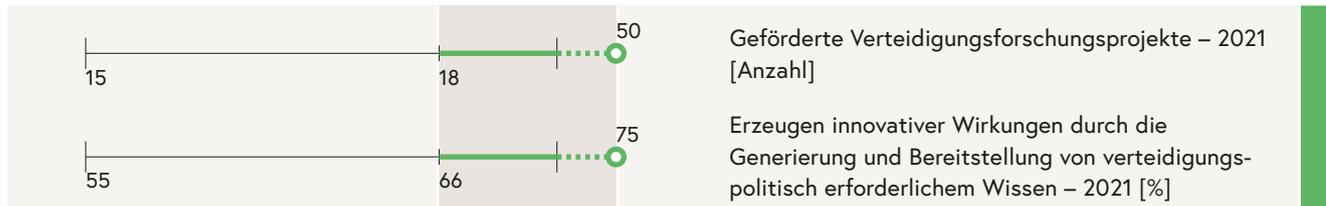
Nachdem sich das bestehende System der nationalen Forschungsförderprogramme bewährt hat, wird dieses System daher um ein nationales Verteidigungsforschungsprogramm FORTE erweitert. Der Bereich der Verteidigungsforschung verhält sich dabei komplementär zu den zahlreichen im zivilen/ gesamtstaatlichen Bereich vorhandenen Kompetenzen, damit keine unnötigen Duplizierungen stattfinden, sondern primär das erforscht und entwickelt wird, was zur Aufgabenerfüllung des Österreichischen Bundesheeres (ÖBH) unbedingt benötigt wird.

Das unter der Programmverantwortung des BMLRT und der inhaltlichen Gestaltung des BMLV stehende österreichische Verteidigungsforschungsprogramm „FORTE“ (Forschung und Technologie) unterstützt somit jene nationalen Forschungsvorhaben, die – ergänzend zum Sicherheitsforschungsprogramm KIRAS – zur gesetzeskonformen Erfüllung des gesamten (vielfältigen) militärischen Aufgabenportfolios des BMLV bzw. des Österreichischen Bundesheeres beitragen.

Auf Grund des Übergangs der Zuständigkeit vom ehemaligen BMVIT auf das BMLRT gibt es noch kein wirklich passendes Wirkungsziel, zu dem das Programm FORTE beitragen kann. Mit BMG Novelle 2022 wechselte die Kompetenz für das Sicherheitsforschungsprogramm KIRAS/Verteidigungsforschungsprogramm FORTE in das BMF.

Ziele

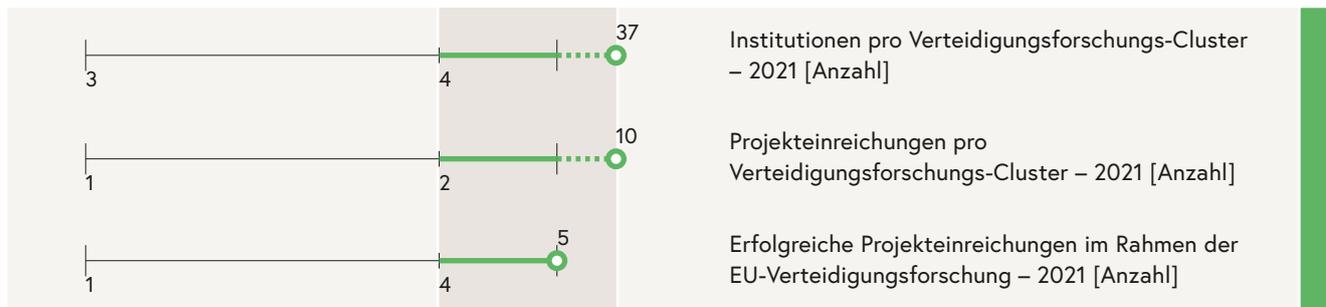
Ziel 1: ■ Erhöhung der Verteidigungsbereitschaft Österreichs durch Forschungsbeiträge im wehrtechnischen Bereich



Ziel 2: ■ Positionierung des österreichischen Bundesheers als Partner der Wirtschaft, außer- und universitären Forschungseinrichtungen



Ziel 3: ■ Verbesserung der österreichischen Teilnahmekancen am internationalen Wettbewerb zur Verteidigungs-forschung (Forschungsprogramme der EU)



Maßnahmen

1. Förderung von Kooperativen F&E-Projekten	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3
2. Finanzierung von F&E-Dienstleistungen	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3



Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. Euro	2021	2022	2023	2024	2025	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	75	75	1.517	0	0	1.667
Plan	75	2.075	1.575	1.075	575	5.375
Nettoergebnis	-75	-75	-1.517	0	0	-1.667
Plan	-75	-2.075	-1.575	-1.075	-575	-5.375

Erläuterungen

Werkleistungen: Die administrativen Kosten, welche der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) für die Abwicklung des gegenständlichen Förderprogramms entstehen, werden als Werkleistungen dargestellt.

Transferaufwand: Die dargestellten finanziellen Auswirkungen stellen geplante sowie tatsächlich eingetretene Zahlungen des Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT)/BMF an die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) dar. Betrachtet wird der im Jahr 2021 abgeschlossene Ausführungsvertrag für das gegenständliche Förderprogramm zum Thema Sicherheit. Jährliche Abweichungen zu den Plan- und Istwerten ergeben sich entsprechend den Projektverläufen und den tatsächlichen jährlichen Mittelbedarfen.

Auf Grund von Umschichtungen von bereits bei der FFG befindlichen Budgetmitteln aus früheren Ausschreibungen, die nicht abgerufen wurden, verringert sich der Transferaufwand im Jahr 2022 entsprechend. Da die bei der FFG bereits gebundenen Mittel zuerst verwendet werden, ist ein Transfer erst ab 2023 erforderlich.

Nach Verwendung der bei der FFG befindlichen umgeschichteten Mittel werden sich die Aufwendungen in den Jahren 2024 und 2025 voraussichtlich plangemäß darstellen.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Nein

Nach Inkrafttreten der BMG-Novelle 2022 erfolgte die Bedeckung nicht mehr wie in der WFA ursprünglich angenommen aus der Untergliederung (UG) 42 sondern aus der UG 15.

Wirkungsdimensionen

Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Das Förderprogramm legt großen Wert auf eine stärkere Einbindung von Frauen in diesen traditionell männerdominierten Forschungsbereich. Da der Forschungsbereich Sicherheit traditionell eher männerdominiert ist, wurde und wird bei der

Bewertung der Projektanträge durch die unabhängige Jury beim Punkt der Zusammensetzung des Projektteams im Sinne von Gender Mainstreaming noch mehr Augenmerk auf die gleichmäßige Einbindung beider Geschlechter gelegt. Die Detaildaten können aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen und auf Grund der hohen Komplexität nicht isoliert erhoben werden.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überplanmäßig eingetreten.

Damit sich Österreichs Sicherheitsvorsorge an die Herausforderungen des 21. Jahrhunderts anpasst, wurde das bestehende System der nationalen Forschungs-

förderungsprogramme im Jahr 2018 um das nationale Verteidigungsforschungsprogramm „FORTE“ erweitert. FORTE unterstützt nationale Forschungsvorhaben und verhält sich dabei komplementär zu den zahlreichen im zivilen/gesamtstaatlichen Bereich vorhandenen Kompetenzen, damit keine unnötigen Duplizierungen stattfinden.

Da FORTE seit dem Jahr 2018 operativ ist, auf europäischer Ebene der European Defense Fund (EDF) erst im Jahr 2021 startete, ist die Datenlage derzeit noch überschaubar. Erste Indikatoren weisen jedoch bereits auf einen Hebeleffekt des nationalen Programms für die Projekteinreichungen beim EDF hin. Die vorliegende WFA-Evaluierung umfasst das Jahr 2021, auf welcher sich die dargestellte Indikatorik bezieht, die Werte kommen aus der begleitenden Sicherheitsklammer-Wirkungs-evaluierung 2022.

FORTE nutzt zwei sich ergänzende Förder-Instrumente: Mit dem Instrument „Kooperative F&E-Projekte“ werden Projekte der Industriellen Forschung und Experimentellen Entwicklung und mit dem Instrument „F&E-Dienstleistungen“ Studien und studienähnliche Vorhaben gefördert. Der Schwerpunkt von FORTE liegt dabei auf dem Bereich der Industriellen Forschung und Experimentellen Entwicklung, was sich auch im tatsächlichen Programmverlauf bzw. der Verteilung der Beteiligung auf die beiden Instrumente widerspiegelt. Die beiden Instrumente „Kooperative F&E-Projekte“ und „F&E-Dienstleistungen“ weisen charakteristische Unterschiede hinsichtlich der Akteur-Struktur und der thematisch-inhaltlichen Ausrichtung auf. Die Aufteilung in diese zwei sich ergänzenden Instrumente überzeugt daher.

Die geförderten Unternehmen und wissenschaftlichen Einrichtungen sind strukturell und inhaltlich breit aufgestellt und weisen durchwegs gute Qualitätsmerkmale auf.

Die verpflichtende Einbindung des Österreichischen Bundesheeres in jedem Projekt soll sicherstellen, dass nicht am akuten Bedarf vorbeigeforscht wird.

Der Erfolg von FORTE wird am Beitrag zur Erreichung von drei strategischen Zielen gemessen, aus denen sich die, der WFA zugrundeliegenden Indikatoren, ableiten. Dass im Zuge des Forschungsförderungsprogramms FORTE bis zum Jahr 2021 insgesamt vier Ausschreibungen erfolgten, zeigt, dass die Erwartungen vom Programmbeginn alle überplanmäßig erreicht wurden. Bei den künftigen Ausschreibungen gilt es zu beobachten, ob dieser Trend auch fortgesetzt wird. Erste Indikatoren, wie die Beteiligung bei EU Verteidigungs-forschungsprojekten, lassen darauf schließen, dass die gewählte Programmausrichtung zielführend ist.

Die Maßnahmen „Förderung von Kooperativen F&E-Projekten“ und „Finanzierung von F&E-Dienstleistungen“ haben sich als erfolgversprechende Instrumente etabliert und leisten einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der drei strategischen Ziele.

Da alle drei strategischen Ziele überplanmäßig erfüllt wurden, werden die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens ebenfalls als überplanmäßig eingetreten beurteilt.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Hinsichtlich der Indikatoren wird der weitere Programmverlauf zur Setzung angemessener Werte herangezogen, da die ursprünglichen Werte zu Programmbeginn gesetzt wurden und man für künftige WFAs auf eine breitere Datenbasis zurückgreifen kann.

Weiterführende Informationen

Website des Forschungsförderprogramms FORTE
www.forte-bmf.at/start

FFG: Instrumente
www.ffg.at/instrumente

FFG: FORTE – das Programm
www.ffg.at/forte



Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG)



Finanzjahr 2017

Vorhabensart Bundesgesetz

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Mit dem wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG) wird ein Register eingerichtet, in das die wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften, anderen juristischen Personen und Trusts (in der Folge Rechtsträger) eingetragen werden. Der Anwendungsbereich des wirtschaftlichen Eigentümer Registers wird durch Art. 30 und 31 Richtlinie (EU) 2015/849 verbindlich vorgegeben.

Durch das Regelungsvorhaben wird ein Beitrag zur Erreichung der UN-Nachhaltigkeitsziele („Sustainable Development Goals

– SDG“), spezifisch von Ziel 16.4 „Bis 2030 illegale Finanz- und Waffenströme deutlich verringern, die Wiedererlangung und Rückgabe gestohlener Vermögenswerte verstärken und alle Formen der organisierten Kriminalität bekämpfen“ geleistet.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2017-BMI-UG 11-W2:

Sicherstellung einer nachhaltigen Bekämpfung der Kriminalität in Österreich

2017-BMF-UG 15-W4:

Erweiterung der elektronischen Serviceleistungen der Finanzverwaltung für Bürgerinnen, Bürger, Wirtschaft und die Verwaltung durch Ausbau des IT-unterstützten Serviceangebotes (E-Government)

Problemdefinition

Die Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission, ABl. Nr. L 141 vom 05.06.2015, S. 73 sieht in Art. 30 und 31 die verpflichtende Einrichtung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer vor. In dieses Register sind die wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften, Stiftungen und Trusts (Rechtsträger) einzutragen.

Konkrete inhaltliche Vorgaben zur Ausgestaltung der Meldepflichten und -inhalte sowie zu den Auszügen aus dem Register sind in der Richtlinie (EU) 2015/849 nicht enthalten. Die Ausgestaltung wird den Mitgliedstaaten überlassen, die die erforderlichen Maßnahmen zur Zielerreichung (der Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung) zu treffen haben. Die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Maßnahmen gehen in Summe nicht über das zur Zielerreichung erforderliche Maß hinaus. Durch Befreiungen von der Meldepflicht sollen zudem die Verwaltungskosten der Unternehmen gering gehalten werden.

Ziele

Ziel 1: Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung



Ziel 2: Erleichterung der Sorgfaltspflichten für Verpflichtete (bspw. Immobilienmaklerinnen bzw. Immobilienmakler) durch Einsicht in Register



Ziel 3: Reduktion des Verwaltungsaufwands bei Unternehmen durch Schaffung von Meldebefreiungen



Ziel 4: Registerbehörde als datenschutzrechtliche Verantwortliche



Maßnahmen

1. Führung des Registers der wirtschaftlichen Eigentümer durch das Bundesministerium für Finanzen als Registerbehörde	Beitrag zu Zielen 1, 4
2. Abgleich von Stammdaten bei der Meldung von wirtschaftlichen Eigentümern	Beitrag zu Zielen 1, 3, 4
3. Speicherung von Dokumenten über ausländische wirtschaftliche Eigentümer	Beitrag zu Zielen 1, 2, 4
4. Befreiungen von der Meldepflicht	Beitrag zu Zielen 1, 3
5. Meldung an Register durch berufsmäßige Parteienvertreter	Beitrag zu Zielen 1, 3, 4
6. Setzung von Vermerken durch Verpflichtete und Behörden	Beitrag zu Zielen 1, 4
7. Behördliche Meldung des wirtschaftlichen Eigentümers	Beitrag zu Zielen 1, 2, 4
8. Androhung und Verhängung von Zwangsstrafen	Beitrag zu Zielen 1, 4



Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. Euro	2017	2018	2019	2020	2021	Gesamt
Erträge	0	685	555	1.184	1.284	3.708
Plan	0	1.746	1.746	1.746	1.746	6.984
Aufwendungen gesamt	786	2.167	1.782	2.186	2.459	9.380
Plan	1.667	1.506	1.441	1.471	1.500	7.585
Nettoergebnis	-786	-1.482	-1.227	-1.002	-1.175	-5.672
Plan	-1.667	240	305	275	246	-601

Erläuterungen

§ 17 WiEReG sieht vor, dass kostendeckende Nutzungsentgelte für die Einsicht in das Register zu verrechnen sind. Es besteht die Möglichkeit das Nutzungsentgelt pauschal für ein bestimmtes Kontingent von Auszügen oder mittels Einzelverrechnung für jeden Auszug zu entrichten. Das pauschale Nutzungsentgelt berechtigt dazu, die in dem Kontingent inkludierten Auszüge innerhalb eines Jahres nach Beantragung der Pauschale abzurufen. Nach dem Ende des jährlichen Nutzungszeitraums kann ein nicht ausgenütztes Kontingent nicht mehr verwendet werden. Bei Beantragung eines beliebigen neuen Kontingentes wird ein nicht ausgenütztes Kontingent automatisch auf dieses übertragen und kann weiterverwendet werden (§ 2 Abs. 3 WiEReG-NutzungsentgelteV).

Die Erträge lagen unter den Erwartungen, dies hat mehrere Faktoren. Durch die Verpflichteten wurden vor Abgabe der Meldungen keine Auszüge zur Ermittlung der wirtschaftlichen Eigentümer vorgenommen. Außerdem wurden auch nur vereinzelt Auszüge nach erfolgter Meldung vorgenommen um die Struktur nochmals zu kontrollieren. Dies führte dazu, dass

etliche Auszüge von Pauschalen nicht verbraucht wurden und damit die nicht verbrauchten Auszüge in die Folgejahre mitgenommen wurden. In den Jahren 2020 und 2021 gab es zwar einen Anstieg, der aufgrund der COVID-19-Pandemie aber auch unter den Erwartungen geblieben ist.

Nicht enthalten in den Erträgen sind gemäß § 16 WiEReG festgesetzte Zwangsstrafen und gemäß § 15 verhängte Strafen wegen Finanzvergehen und Finanzordnungswidrigkeiten, da diese gemäß § 17 Abs. 4 WiEReG nicht in die Kostendeckungsrechnung mit einzubeziehen sind.

Die Aufwendungen lagen teilweise über den Planwerten, da durch mehrere Novellen umfangreiche Verbesserungen umgesetzt wurden, die die Datenqualität des Registers deutlich verbessert und die Funktionen für die einsichtsberechtigten Unternehmen erheblich erweitert haben.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

☹️ Verwaltungskosten für Unternehmen

Bei Erstellung der WFA im Jahr 2017 ist man davon ausgegangen, dass von den neu gegründeten Rechtsträgern, die sich im Anwendungsbereich des WiEReG befinden weniger als 25% verpflichtet sind aktiv eine Meldung abgeben zu müssen. Es wurde daher geschätzt, dass von den verbleibenden ca. 3.500 Rechtsträgern, etwa 90%, bei denen es sich überwiegend um AG, GmbH und GmbH und Co KG handelt, eine einfache, ausschließlich inländische Eigentümerstruktur haben. Nur bei 10% ging man von einer komplexen Beteiligungsstruktur aus. Für eine einfache Meldung wurde bei Erstellung der WFA

im Jahr 2017 ein Verwaltungsaufwand von knapp über 25 Minuten und damit einhergehenden Kosten von etwa 23 Euro pro Meldung veranschlagt. Bei komplexen Meldungen wurde bei Erstellung der WFA im Jahr 2017 ein Verwaltungsaufwand von ca. 6 Stunden – der Hauptteil wurde für die Beschaffung von Informationen vorgesehen – und damit einhergehenden Kosten von etwa 320 Euro pro Meldung veranschlagt. Durch die Implementierung einer weitgehenden Meldebefreiung der Rechtsträger gemäß § 6 WiEReG, konnte der Verwaltungsaufwand der Unternehmen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Von ca. 400.000 Rechtsträgern waren mit Ende des

Jahres 2023 knapp über 300.000 Rechtsträger meldebefreit. Der resultierende bürokratische und finanzielle Aufwand für die verbleibenden 91.000 Rechtsträger, die eine Meldung vornehmen mussten, war daher gerechtfertigt und adäquat. Nur wenn eine andere Person wirtschaftlicher Eigentümer eines meldebefreiten Rechtsträgers ist, beispielsweise aufgrund eines Treuhandchaftsvertrages, fällt die Meldebefreiung weg und der Rechtsträger ist verpflichtet eine Meldung an das Register

zu übermitteln. Die tatsächlich eingetretenen Auswirkungen können aber nicht festgestellt werden, da Parteienvertreter keine geregelten Honorare für WiEReG-Meldungen haben und im Rahmen der Privatautonomie das Honorar selbst bestimmen können. Routinierte Parteienvertreter sind zudem schneller bei der Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer, weshalb auch hier eine Feststellung der eingetretenen Auswirkungen nicht möglich ist.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Mit dem Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG) wurde ein Register eingerichtet, in das die wirtschaftlichen Eigentümer von Rechtsträgern (Gesellschaften, Privatstiftungen, Vereine, usw.) eingetragen werden. Das Register der wirtschaftlichen Eigentümer enthält zentral umfangreiche Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer der Rechtsträger mit Sitz im Inland. Zuvor war diese für die Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung wesentliche Information über den wirtschaftlichen Eigentümer zentral nicht verfügbar, da im Firmenbuch als Gesellschafterin bzw. Gesellschafter sowohl natürliche als auch juristische Personen eingetragen sind. Zudem können auch treuhändig gehaltene Gesellschaftsanteile zu einem wirtschaftlichen Eigentum des Treugebers führen, der diesfalls auch im Register einzutragen ist. Durch einen automatischen Datenabgleich mit den jeweiligen Stammregistern und dem zentralen Melderegister wird der manuelle Eingabeaufwand deutlich reduziert und die Datenqualität signifikant erhöht.

Seit dem 2. Mai 2018 können bestimmte Unternehmen, die berufsrechtlichen Pflichten zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung unterliegen, Einsicht in das Register der wirtschaftlichen Eigentümer nehmen. Die Auszüge aus dem Register wurden speziell an die Anforderungen der Verpflichteten angepasst und enthalten viele innovative Elemente, wie beispielweise eine grafische Darstellung der relevanten inländischen Beteiligungsstruktur.

Die Funktionsweise des WiEReG kann anhand von folgendem Beispiel kurz erklärt werden:

Eine GmbH wird von zwei natürlichen Personen gegründet, aufgrund der Meldebefreiung werden die wirtschaftlichen Eigentümer automatisch aus dem Firmenbuch übernommen.

Die GmbH plant nun eine größere Anschaffung und benötigt dazu einen Kredit, die Bank prüft bei Eingehung der Geschäftsbeziehung die wirtschaftlichen Eigentümer mit einem Auszug aus dem WiEReG.

Drei der vier Ziele wurden zur Gänze erreicht. Für den Großteil der Rechtsträger liegt eine Meldebefreiung vor, weshalb unnötiger Verwaltungsaufwand vermieden werden konnte, dennoch konnte eine hohe Datenqualität gewährleistet werden. Dabei setzt die Registerbehörde auf einen mehrseitigen Ansatz, welcher sich auf interne und externe Mechanismen stützt und auf diesem Wege maßgeblich dazu beiträgt, dass die im Register gespeicherten Daten angemessen, präzise und aktuell sind. Rückblickend waren die gewählten Maßnahmen geeignet um die gewünschte Wirkung zu erzielen. Für das Ziel 2 gibt es keine Daten um feststellen zu können, dass die durchschnittliche Dauer der Feststellung des wirtschaftlichen Eigentümers einer Kundin bzw. eines Kunden um ein Drittel reduziert und die diesbezüglichen Kosten der Verpflichteten im Schnitt um ein Drittel verringert wurden. Aus der Arbeitsgruppe Finanzkriminalität sowie der Arbeitsgruppe Compliance Package, in der Vertreterinnen und Vertreter der wesentlichen Stakeholder teilnehmen, ist hervorgegangen, dass das Register der wirtschaftlichen Eigentümer einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten leistet und dadurch die Zeit und der Aufwand für eine Überprüfung bei Eingehung einer Geschäftsbeziehung, oder einer laufenden Überprüfung merklich verkürzt wurde, weshalb auch dieses Ziel zur Gänze erreicht wurde.

Der Hauptgrund für die Abweichungen der Aufwendungen liegt darin, dass seit der Einrichtung des Registers durch mehrere

Novellen umfangreiche Verbesserungen umgesetzt wurden, die die Datenqualität des Registers deutlich verbessert und die Funktionen für die einsichtsberechtigten Unternehmen erheblich erweitert haben, die Nutzungsentgelte jedoch seit der Produktivsetzung des Registers im Jahr 2018 unverändert geblieben sind, zum Beispiel Einführung von Compliance-Packages, um die Erfüllung der Sorgfaltspflichten für Verpflichtete sowie die Bereitstellung der dafür notwendigen Unterlagen für Rechtsträger stark zu vereinfachen. Zudem kam es aufgrund der Effekte der COVID-19-Pandemie zu weniger Erträgen durch Nutzungsentgelte als geplant. Auf diesen Umstand wurde mit einer Erhöhung der Nutzungsentgelte reagiert, die mit 1. September 2023 in Kraft getreten ist (BGBl. II Nr. 260/2023).

Durch die Möglichkeit telefonische und schriftliche Anfragen direkt an die Registerbehörde richten zu können wurde ein erheblicher Beitrag zur hohen Meldequote und zur Korrektheit der Daten geleistet. Die WiEReG-Hotline – Montag bis Donnerstag in der Zeit von 09:00 bis 12:00 Uhr – hat eine hervorragende Annahmquote, welche über 98% liegt, zudem wurden mehr als 10.000 schriftliche Anfragen beantwortet. Der Faktor Personal und Know-How waren daher unter anderem auch dafür verantwortlich, dass die Ziele zur Gänze erreicht wurden.

Ein positiver Nebeneffekt ist, dass es durch die Errichtung des Registers zu einer Löschung von „Karteileichen“ aus den jeweiligen Stammregistern (Firmenbuch, Vereinsregister, Ergänzungregister für sonstige Betroffene) kam.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Es besteht Schulungspotential für Behörden der Finanzverwaltung, wie man das WiEReG noch besser nutzen und in den Arbeitsalltag integrieren kann.

Weiterführende Informationen

Website des Registers der wirtschaftlichen Eigentümer
www.bmf.gv.at/services/wiereg.html

Bundesministerium für Finanzen

UG 16 – Öffentliche Abgaben



Abkommen zwischen Israel und der Republik Österreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (DBA)

Finanzjahr 2014

Vorhabensart Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Der Abschluss des Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) Israel entspricht dem Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung für die im Abschlusszeitpunkt maßgeblichen Jahre („Erfolgreich. Österreich. 2013 bis 2018“), wonach der Ausbau der Transparenz und Zusammenarbeit in internationalen Steuerangelegenheiten explizit forciert sowie unerwünschte Steuergestaltungen hintangehalten werden sollten.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2014-BMF-UG 16-W1:

Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit Österreichs durch eine einfache, schlanke und leistungsgerechte Gestaltung des Steuersystems im internationalen Kontext unter Wahrung eines angemessenen Abgabenaufkommens

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2014-BMF-GB16.01-M1:

Beibehaltung der Anzahl der jährlichen Voll-Doppelbesteuerungsabkommen (DBA), wobei ein Voll-DBA ein DBA sein kann, das einen bisher abkommenslosen Zustand ändert oder ein DBA, das ein altes, bisher bestehendes DBA zur Gänze ablösen soll

Problemdefinition

Die steuerlichen Beziehungen zwischen der Republik Österreich und dem Staat Israel werden gegenwärtig durch das Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Staat Israel zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, das am 29. Jänner 1970 in Wien unterzeichnet wurde, geschützt. Dieses

Abkommen entspricht nicht mehr den neuesten Entwicklungen im internationalen und nationalen Steuerrecht. Insbesondere erweist sich das Abkommen aufgrund der von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) entwickelten neuen Grundsätze der steuerlichen Transparenz und Amtshilfebereitschaft als revisionsbedürftig.

Ziele

Ziel 1: ■ Schaffung eines Anreizes zur Steigerung des Direktinvestitionsvolumens

Meilenstein Steigerung des Investitionsvolumens: überplanmäßig erreicht

Ziel 2: ■ Wahrung der steuerlichen Interessen betreffend Zinsbesteuerung



Ziel 3: ■ Mehr Transparenz und Amtshilfe in der steuerlichen Zusammenarbeit mit Israel

Meilenstein Erhöhung der Transparenz und Ausbau der Amtshilfe: zur Gänze erreicht

Maßnahmen

1. Berücksichtigung der neuesten Entwicklungen im internationalen und nationalen Steuerrecht betreffend Dividendenbesteuerung	Beitrag zu Ziel 1
2. Berücksichtigung der neuesten Entwicklungen im internationalen und nationalen Steuerrecht betreffend Zinsbesteuerung	Beitrag zu Ziel 2
3. Implementierung des neuen OECD-Standards betreffend Transparenz und Amtshilfe	Beitrag zu Ziel 3

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. Euro	2014	2015	2016	2017	2018	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	390	390	390	390	1.560
Aufwendungen gesamt	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	0	0	0	0	0	0
Plan	0	390	390	390	390	1.560

Erläuterungen

Die in der WFA geplanten finanziellen Erträge ergaben sich aus den Auswirkungen der Quellensteuerreduktion. Aufgrund der Einkünfteströme wurde davon ausgegangen, dass sich die Senkung der Quellensteuer auf Dividenden für Österreich negativ auswirken würde, dass diese Auswirkungen jedoch von jenen der Senkung der Quellensteuer auf Zinsen mehr als ausgeglichen werden würden.

Die tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen können jedoch nicht ermittelt werden, da die Oesterreichische

Nationalbank (OeNB) keine Daten hinsichtlich der Zins- und Dividendenströme zwischen Israel und Österreich zur Verfügung hat.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Nein

Das vorliegende Regelungsvorhaben hat nur ertragsseitige bzw. einzahlungsseitige Auswirkungen auf den Bundeshaushalt. Gemäß § 8 (3) WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung i. d. g. F. sind Ausführungen zur finanziellen Bedeckung nur im Bereich der Auszahlungen erforderlich.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Die Erfolgsmessung bei diesem Vorhaben erfolgte durch die Definition von drei Zielen, wobei ein quantitativ messbares Ziel in Form einer Kennzahl (Ziel 2, mit der Kennzahl „Quellen-

steuersatz für Zinsen“) und zwei qualitativ messbare Ziele (Meilensteine) verwendet wurden. Alle Ziele des Vorhabens wurden erreicht, Ziel 1 sogar überplanmäßig.

Ziel 1 („Schaffung eines Anreizes zur Steigerung des Direktinvestitionsvolumens“) wurde überplanmäßig erreicht. Für

Ziel 1 war ein qualitativer Meilenstein vorgesehen, denn durch den Abschluss eines OECD-konformen Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) wird jedenfalls ein Anreiz zur Steigerung des Direktinvestitionsvolumens geschaffen. Zudem stehen Messgrößen wie das Gesamtinvestitionsvolumen nicht unter dem unmittelbaren Einfluss des Gesetzgebers und gesetzliche Vorhaben wie DBA haben darauf erwartungsgemäß einen viel geringeren Einfluss als etwa die Gesamtwirtschaftslage in Österreich und im betroffenen Staat, das Zinsniveau und ähnliche Indikatoren. Nichtsdestotrotz kann festgestellt werden, dass sich das Gesamtinvestitionsvolumen äußerst positiv entwickelt hat: die österreichischen Investitionen in Israel haben sich zwischen den Jahren 2019 und 2022 fast verdoppelt (von 497 Millionen Euro im Jahr 2019 zu 934 Millionen Euro). Daher wurde das Ziel als überplanmäßig erreicht eingestuft.

Zur Zielerreichung bei Ziel 1 diente die Maßnahme 1 („Berücksichtigung der neuesten Entwicklungen im internationalen und nationalen Steuerrecht betreffend Dividendenbesteuerung“). Das bestehende Abkommen sah für Dividenden ein Besteuerungsrecht des Quellenstaats in Höhe von 25% vor. Das OECD-Musterabkommen 2010, dem international und national eine maßgebliche Bedeutung zukommt, sieht jedoch wesentlich niedrigere Quellensteuersätze vor: Diese betragen für Portfoliodividenden 15% und für Schachteldividenden 5% (bei einer Beteiligung ab 25%). Nunmehr ist im Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung ein Quellensteuersatz in Höhe von 10% bei Portfoliodividenden vorgesehen; für Schachteldividenden besteht kein Besteuerungsrecht des Quellenstaats. Somit erfolgt durch die Neuregelung der Zuteilung des Besteuerungsrechts bei Dividenden eine Annäherung an das OECD-Musterabkommen im größtmöglichen Umfang, d. h. soweit dies mit den wesentlichen außensteuerrechtlichen Positionen der beiden Staaten vereinbar ist, und wird sichergestellt, dass im Falle von Schachteldividenden keine steuerliche Mehrbelastung für österreichische Gesellschaften anfällt.

Ziel 2 („Wahrung der steuerlichen Interessen betreffend Zinsbesteuerung“) betraf die Senkung des Quellensteuersatzes bei Zinsen. Es wurde vollständig erreicht, denn das neue DBA sieht eine Senkung des Steuersatzes von 15% auf 5% vor. Auf Grund der vorgesehenen Anrechnungsmethode können somit österreichische Investorinnen und Investoren mit ihren aus Israel fließenden Zinszahlungen im höheren Ausmaß in Österreich besteuert werden, ohne dass dies bei diesen zu einer steuerlichen Mehrbelastung führt.

Ziel 3 („Mehr Transparenz und Amtshilfe in der steuerlichen Zusammenarbeit mit Israel“) war die Ausweitung des Informationsaustauschs mit Israel. Das davor anwendbare Doppelbesteuerungsabkommen mit Israel erlaubte nur einen „kleinen“ Informationsaustausch. Aufgrund der Abkommensbestimmung des neuen Art. 26 DBA Israel besteht im Verhältnis zu Israel nun eine „umfassende Amtshilfe“ im Sinn des „großen“ Informationsaustausches, welche dem OECD-Standard entspricht. Das Ziel eines OECD-konformen umfassenden Informationsaustauschs wurde zur Gänze erreicht. Das Abkommen leistet somit einen wesentlichen Beitrag zur steuerlichen Transparenz und – mittelbar – auch zu höheren Steuereinnahmen durch die leichtere Nachverfolgung von Einkünften. Durch die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in das Abkommen erfüllt Österreich seine internationalen Verpflichtungen zur Umsetzung des OECD-Standards betreffend die Übermittlung steuerlich relevanter Informationen, was wiederum durch das Global Forum positiv gesehen wird. Das Ziel kann somit als zur Gänze erreicht eingestuft werden, obwohl sich das Rating Österreichs beim Global Forum Peer Review Report dadurch nicht unmittelbar verbessert hat.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

In zukünftigen Vorhaben sollten die Zusammenhänge zwischen den Zielen, den Maßnahmen und den finanziellen Auswirkungen besser ersichtlich werden. Die finanziellen Auswirkungen iZm. der Herabsetzung des Quellensteuersatzes für Dividenden und Zinsen sind in der Beschreibung der jeweiligen Ziele (Ziel 1 bzw. Ziel 2) nicht angeführt.

Die Indikatoren für die Zielerreichung und jene der einzelnen Maßnahmen sollten besser aufeinander abgestimmt werden. Der bei dieser und ähnlichen WFAs eingesetzte Meilenstein „Steigerung des Investitionsvolumens“ (der in diesem Fall qualitativer Natur ist) sollte allgemein überdacht werden, da Messgrößen wie das Investitionsvolumen nicht unter dem unmittelbaren Einfluss des Gesetzgebers stehen und gesetzliche Vorhaben wie Doppelbesteuerungsabkommen darauf erwartungsgemäß einen viel geringeren Einfluss haben, als etwa die Gesamtwirtschaftslage in Österreich und im betroffenen Staat, das Zinsniveau und ähnliche Indikatoren.

Weiterführende Informationen

Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes

www.oecd.org/tax/transparency/



Abkommen zwischen der Republik Kosovo und der Republik Österreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (DBA)

Finanzjahr 2017

Vorhabensart Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2017-BMF-UG 16-W1:

Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit Österreichs durch eine einfache, transparente und leistungsgerechte Gestaltung des Steuersystems im internationalen Kontext unter Wahrung eines angemessenen Abgabenaufkommens

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Der Abschluss des Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) Kosovo entspricht dem Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung für die im Abschlusszeitpunkt maßgeblichen Jahre („Erfolgreich. Österreich. 2013 bis 2018“), wonach der Ausbau der Transparenz und Zusammenarbeit in internationalen Steuerangelegenheiten explizit forciert sowie unerwünschte Steuergestaltungen hintangehalten werden sollten.

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2017-BMF-GB16.01-M1:

Erhöhung der Anzahl der jährlichen Voll- Doppelbesteuerungsabkommen (DBA), wobei ein Voll-DBA ein DBA sein kann, das einen bisher abkommenslosen Zustand ändert oder ein DBA, das ein altes, bisher bestehendes DBA zur Gänze ablösen soll

UG 16

Problemdefinition

Mit der Republik Kosovo besteht derzeit keine Regelung zur Beseitigung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und zur Verhinderung der Steuerverkürzung und -umgehung. Gemäß den Informationen der WKO gehören österreichische Unternehmen zu den bedeutendsten Investoren im Kosovo. Gemäß deren Daten sind im Kosovo über 100 Unternehmen mit österreichischem Kapital registriert. Laut OeNB betreffen die wesentlichsten Zahlungsflüsse zwischen beiden Staaten Zinszahlungen im Zusammenhang mit Ausleihungen durch österreichische Banken an im Kosovo ansässige Personen (Höhe der Ausleihungen im Jahr 2016: 46,5 Millionen Euro) sowie im Zusammenhang mit Einlagen von im Kosovo ansässigen Personen bei österreichischen Banken (Höhe der Einlagen im Jahr 2016: 272,2 Millionen Euro).

Durch das Fehlen eines Doppelbesteuerungsabkommens, das auch den jüngsten Arbeiten auf Ebene der OECD/G20 zur Bekämpfung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (Base Erosion and Profit Shifting – BEPS) Rechnung trägt, besteht ein Hindernis zum weiteren Ausbau der wirtschaftlichen Beziehungen zur Republik Kosovo. Daher erfordert der Ausbau der Wirtschaftsbeziehungen den Abschluss eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung.

Zudem besteht keine Rechtsgrundlage für einen Informationsaustausch zwischen beiden Staaten, die dem internationalen Standard betreffend steuerliche Transparenz und Amtshilfereitschaft entspricht. Eine solche wird im Zuge des Abkommens implementiert.

Ziele

Ziel 1: Ausbau der Wirtschaftsbeziehungen zwischen Österreich und Kosovo



Ziel 2: ■ Ausweitung der Amtshilfe nach dem internationalen Standard in der steuerlichen Zusammenarbeit

Meilenstein  Verbesserung des Global Forum Ratings: **nicht erreicht**

Maßnahmen

1. Beseitigung der Doppelbesteuerung gemäß dem internationalen Standard	Beitrag zu Ziel 1
2. Implementierung des internationalen Standards der steuerlichen Transparenz und Amtshilfebereitschaft	Beitrag zu Ziel 2

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. Euro	2017	2018	2019	2020	2021	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	164	164	164	164	656
Aufwendungen gesamt	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	0	0	0	0	0	0
Plan	0	164	164	164	164	656

Erläuterungen

Laut der ursprünglichen WFA wurden Mehrerträge von 164 Tsd. Euro pro Jahr ab dem Jahr 2018 bis 2021 abgeschätzt (in Summe daher 656 Tsd. Euro). Diese waren auf den Entfall der einseitigen Anrechnungsverpflichtung für Zinsen aus Ausleihungen zurückzuführen. Denn mit dem Wirksamwerden des Abkommens steht dem Ansässigkeitsstaat (Österreich) das alleinige Besteuerungsrecht an den Zinsen zu. Da das Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) erst ab dem Jahr 2019 anwendbar geworden ist, ist erst ab diesem Jahr mit finanziellen Auswirkungen zu rechnen. Die tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen können jedoch nicht ermittelt werden,

da die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) keine Daten hinsichtlich der Zins- und Dividendenströme zwischen Kosovo und Österreich zur Verfügung hat.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Nein

Das vorliegende Regelungsvorhaben hat nur ertragsseitige bzw. einzahlungsseitige Auswirkungen auf den Bundeshaushalt. Gemäß § 8 (3) WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung i. d. g. F. sind Ausführungen zur finanziellen Bedeckung nur im Bereich der Auszahlungen erforderlich.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Die Erfolgsmessung bei diesem Vorhaben erfolgte durch die Definition von zwei Zielen, wobei ein quantitativ messbares Ziel (Ziel 1 „Ausbau der Wirtschaftsbeziehungen zwischen Österreich und Kosovo“) in Form einer Kennzahl („Steigerung des Investitionsvolumens“) und ein qualitatives messbares Ziel (Ziel 2 „Ausweitung der Amtshilfe nach dem internationalen Standard in der steuerlichen Zusammenarbeit“, mit dem Meilenstein „Verbesserung des Global Forum Ratings“) verwendet wurden. Nur eines der Ziele (Ziel 2) wurde zur Gänze erreicht. Die geplante Steigerung des Investitionsvolumens (Ziel 1) wurde nicht im erwarteten Ausmaße verwirklicht.

Ziel 1 wird als „nicht erreicht“ angeführt. Die Kennzahl und damit der Zielerreichungsgrad wurden anhand des erwarteten Inkrafttretens mit dem Jahr 2017 definiert. Zum Zeitpunkt des tatsächlichen Wirksamkeitsbeginns im Jahr 2019 betragen die Investitionen nur 167 Millionen Euro und waren daher weit unter dem ursprünglichen Ausgangswert. Vergleicht man den tatsächlichen Wert zum Zeitpunkt des Wirksamkeitsbeginns (167 Millionen Euro) mit dem Wert am Ende der Auswertungsperiode (204 Millionen Euro Ende des Jahres 2022), so ist ein Anstieg zu verzeichnen, der nicht nur in absoluten Zahlen über dem erwarteten Anstieg von ca. 20 Millionen Euro liegt sondern auch relativ gesehen signifikanter ist (da der Ausgangsstand der Investitionen niedriger ist). So gesehen kann durchaus von einer positiven Entwicklung der österreichischen Investitionen gesprochen werden, die auch bei der Würdigung der Zielerreichung berücksichtigt werden sollte. Weiters ist die Entwicklung der Kennzahl auf Gründe, die nicht in der Sphäre des Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) liegen, zurückzuführen. Denn Messgrößen wie das Investitionsvolumen stehen nicht unter dem unmittelbaren Einfluss des Gesetzgebers, sondern hängen mit vielen anderen externen Faktoren zusammen. So wurde beispielsweise im Falle Kosovos der wesentlichste Rückgang der Investitionen im Jahr 2021 (20 Millionen Euro) verzeichnet und könnte u. a. mit der COVID-19-Pandemie zusammenhängen.

Ziel 2 („Ausweitung der Amtshilfe nach dem internationalen Standard in der steuerlichen Zusammenarbeit“) war die Ausweitung des Informationsaustauschs mit dem Kosovo. Das Ziel eines OECD-konformen (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) umfassenden Informationsaus-

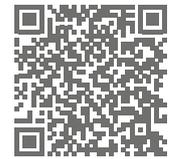
tauschs wurde zur Gänze erreicht, auch wenn der Meilenstein nicht erreicht wurde. Das Abkommen leistet einen wesentlichen Beitrag zur steuerlichen Transparenz und – mittelbar – auch zu höheren Steuereinnahmen durch die leichtere Nachverfolgung von Einkünften. Durch die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in das Abkommen erfüllt Österreich seine internationalen Verpflichtungen zur Umsetzung des OECD-Standards betreffend die Übermittlung steuerlich relevanter Informationen. Der definierte Zielzustand des Meilensteins – eine Verbesserung des Ratings durch das globale Forum für Transparenz und Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten von „largely compliant“ in „compliant“ zu erlangen – wurde jedoch aus Gründen, die nicht in Zusammenhang mit dem DBA Kosovo stehen, nicht erreicht. Denn Österreichs „largely compliant“ Rating ist auf mehrere Gebiete zurückzuführen, in denen Österreich nicht „compliant“ ist, wie auch etwa „A.1 Ownership & identity information“ und „B.1 Access to information“. Da für die Einstufung als „compliant“ höchstens ein „largely compliant“ Rating akzeptiert wird, kann dies nicht nur mittels Anpassung des DBA-Netzwerks erzielt werden. Der Meilenstein hängt somit nicht unmittelbar mit dem DBA Kosovo zusammen und seine Nichterreichung hat keinen Einfluss darauf, dass das DBA Kosovo dem Amtshilfestandard vollinhaltlich entspricht (und somit Ziel 2 erreicht ist).

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

In zukünftigen Vorhaben sollten die Zusammenhänge zwischen den Zielen, den Maßnahmen und den finanziellen Auswirkungen besser ersichtlich werden. Die bei dieser und ähnlichen WFAs eingesetzte Kennzahl „Steigerung des Investitionsvolumens“ sollte allgemein überdacht werden, da Messgrößen wie das Investitionsvolumen nicht unter dem unmittelbaren Einfluss des Gesetzgebers stehen und gesetzliche Vorhaben wie Doppelbesteuerungsabkommen darauf erwartungsgemäß einen viel geringeren Einfluss haben, als etwa die Gesamtwirtschaftslage in Österreich und im betroffenen Staat, das Zinsniveau und ähnliche Indikatoren. Meilensteine wie die „Verbesserung des Global Forum Ratings“ sind auch generell wenig geeignet, um den Erfolg eines DBA zu messen, da das Rating nicht ausschließlich durch den Abschluss einzelner DBA verbessert werden kann.

Weiterführende Informationen

österreichisches Rating durch das Global Forum
www.oecd.org/tax/transparency/documents/exchange-of-information-on-request-ratings.htm



Abkommen zwischen Japan und der Republik Österreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (DBA)

Finanzjahr 2017

Vorhabensart (§) Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Der Abschluss des Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) Japan entspricht dem Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung für die im Abschlusszeitpunkt maßgeblichen Jahre („Erfolgreich. Österreich. 2013 bis 2018“), wonach der Ausbau der Transparenz und Zusammenarbeit in internationalen Steuerangelegenheiten explizit forciert sowie unerwünschte Steuergestaltungen hintangehalten werden sollten.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2017-BMF-UG 16-W1:

Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit Österreichs durch eine einfache, transparente und leistungsgerechte Gestaltung des Steuersystems im internationalen Kontext unter Wahrung eines angemessenen Abgabenaufkommens

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2017-BMF-GB16.01-M1:

Erhöhung der Anzahl der jährlichen Voll- Doppelbesteuerungsabkommen (DBA), wobei ein Voll-DBA ein DBA sein kann, das einen bisher abkommenslosen Zustand ändert oder ein DBA, das ein altes, bisher bestehendes DBA zur Gänze ablösen soll

Problemdefinition

Mit einem Handelsvolumen von rund 3,22 Milliarden Euro ist Japan der zweitwichtigste Wirtschaftspartner Österreichs in Asien. In Österreich befinden sich derzeit rund 60 japanische Niederlassungen, wobei es sich bei neun Unternehmen um Produktionsniederlassungen handelt. In Japan gibt es ca. 80 Niederlassungen österreichischer Unternehmen, die nahezu ausschließlich Vertriebszwecken dienen.

Die steuerlichen Beziehungen zwischen der Republik Österreich und Japan werden aktuell durch das am 20. Dezember 1961 in Wien unterzeichnete Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen geschützt. Das Abkommen ist allerdings veraltet und

entspricht nicht den neuesten Entwicklungen im internationalen Steuerrecht. Der Ausbau der Wirtschaftsbeziehungen Österreichs zu Japan erfordert die Vermeidung internationaler Doppelbesteuerung durch den Abschluss eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gemäß den neuesten Entwicklungen im internationalen Steuerrecht. Es soll damit auch der Standort Österreich für den weiteren Ausbau der wirtschaftlichen Beziehungen gestärkt werden. Im Rahmen eines entsprechenden Abkommens ist nicht zuletzt den jüngsten Arbeiten auf Ebene der OECD/G20 zur Bekämpfung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (Base Erosion and Profit Shifting – BEPS) Rechnung zu tragen.

Ziele

Ziel 1: ■ Abschluss eines DBA gemäß dem BEPS-Standard

Meilenstein ○ DBA-Ausgestaltung: zur Gänze erreicht

Ziel 2: ■ Ausbau der Wirtschaftsbeziehungen zwischen Österreich und Japan



Maßnahmen

1. Problemvermeidung wegen hybrider Besteuerungskongruenzen sowie von Abkommensmissbrauch im Falle doppelansässiger Gesellschaften	Beitrag zu Zielen 1, 2
2. Vermeidung der Umgehung des Betriebsstättenstatus	Beitrag zu Zielen 1, 2
3. Allgemeine Bestimmungen zur Vermeidung von Abkommensmissbrauch	Beitrag zu Ziel 1
4. Verbesserung der Streitbeilegung	Beitrag zu Zielen 1, 2
5. Leistung von Amtshilfe auf dem Gebiet des Informationsaustausches nach dem OECD-Standard	Beitrag zu Zielen 1, 2
6. Leistung von Amtshilfe auf dem Gebiet der Vollstreckung von Steuern	Beitrag zu Zielen 1, 2
7. Herabsetzung der Quellenbesteuerungsrechte im Falle passiver Einkünfte	Beitrag zu Ziel 2

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. Euro	2017	2018	2019	2020	2021	Gesamt
Erträge	0	0	227	152	276	655
Plan	0	-4.121	-4.121	-4.121	-4.121	-16.484
Aufwendungen gesamt	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	0	0	227	152	276	655
Plan	0	-4.121	-4.121	-4.121	-4.121	-16.484

Erläuterungen

Das DBA ist erst seit dem Jahr 2019 wirksam geworden. Daher betragen die tatsächlichen finanziellen Auswirkungen für 2017 und 2018 0 Euro. Die tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen können ab dem Jahr 2019 aufgrund fehlender Informationen nicht vollständig beziffert werden. Für die relevanten Dividenden und Zinsen liegen der OeNB keine Daten vor. Die Investitionen Japans in Österreich sind jedoch signifikant gestiegen (in Summe von 2019 bis 2022 um 1.518,51 Millionen Euro), daher könnten die negativen Erträge dadurch zumindest teilweise entschärft worden sein.

Die Lizenzgebührenbilanz ist positiv und die Nettolizenzgebühren betragen durchschnittlich 0,2 Millionen Euro. Da diese nach Österreich geflossen sind, kommt die Reduktion der Quellensteuern iHv. 10% (somit ca. 0,2 Millionen Euro im Jahr) Österreich zugute.

Bei den finanziellen Auswirkungen handelt es sich um (Minder-) Erträge im Bereich der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer und somit um gemeinschaftliche Bundesabgaben. Daher sind sie unter Verwendung des im Rahmen des Finanzausgleichs festgelegten Schlüssels zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden aufzuteilen.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Nein

Das vorliegende Regelungsvorhaben hat nur ertragsseitige bzw. einzahlungsseitige Auswirkungen auf den Bundeshaushalt. Gemäß § 8 (3) WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung i. d. G. F. sind Ausführungen zur finanziellen Bedeckung nur im Bereich der Auszahlungen erforderlich.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überplanmäßig eingetreten.

Die Erfolgsmessung bei diesem Vorhaben erfolgte durch die Definition von zwei Zielen, wobei ein quantitativ messbares Ziel in Form einer Kennzahl und ein qualitativ messbares Ziel (Meilenstein) verwendet wurden. Beide Ziele des Vorhabens wurden erreicht, eines (Ziel 2) davon überplanmäßig. Ziel 1 („Abschluss eines DBA gemäß dem BEPS-Standard“) hatte einen qualitativen Meilenstein, der mit dem Abschluss des DBA an sich als erfüllt angesehen werden kann, da dadurch alle erforderlichen Maßnahmen gesetzt wurden. Die Zielmessung bei Ziel 2 („Ausbau der Wirtschaftsbeziehungen zwischen Österreich und Japan“) erfolgte mittels Kennzahl „Nettoinvestitionen“. Zur Berechnung der Nettoinvestitionen wurden die Investitionen aus Japan nach Österreich von den Investitionen aus Österreich nach Japan subtrahiert. Es wurden folgende Kennzahlen der OeNB herangezogen: Forderungen aus Direktinvestitionen, Forderungen aus Krediten, Forderungen aus Portfolioinvestitionen; passive Direktinvestitionen; Verbindlichkeiten aus Direktinvestitionen; Verbindlichkeiten aus Krediten und Verbindlichkeiten aus Portfolioinvestitionen. Das Ziel 2 wurde überplanmäßig erreicht, da das Nettoinvestitionsniveau von -455 Millionen Euro auf rund -9.380 Millionen Euro (weit über das geplante Niveau von -682,50 Millionen Euro) im Jahr 2022 gesteigert werden konnte. Als Schwellenwerte wurden jeweils der Höchstwert und der niedrigste Wert der

Nettoinvestitionen im Zeitraum 2019-2022 laut Auswertung der OeNB herangezogen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass zu den Investitionen bessere Informationen als zum Zeitpunkt der ursprünglichen Erstellung des Vorhabens (Quelle: Auswertung der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB)) vorliegen, da die OeNB seither die Auswertung und die ausgewerteten Kategorien geändert hat und dies eine gezieltere Abfrage von Informationen ermöglicht.

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens wurden mit „überplanmäßig eingetreten“ beurteilt, da Ziel 2 „überplanmäßig erreicht“ wurde. Denn wie bereits erwähnt war Ziel 1 nur an qualitative Maßnahmen geknüpft, konnte daher nicht besser als „zur Gänze“ erreicht werden. Das Ziel 2 wurde dafür in so einem Ausmaß übererfüllt, dass die Gesamtbeurteilung entsprechend ausgefallen ist.

Zudem ergeben sich aus der mit Ziel 2 zusammenhängenden Maßnahme 7 „Herabsetzung der Quellenbesteuerungsrechte im Falle passiver Einkünfte“ finanzielle Auswirkungen aufgrund der Einschränkung der Quellensteuern um 10% aufgrund des neuen Abkommens. Die quantitativen Auswirkungen der Herabsetzung sind aufgrund der mangelnden Verfügbarkeit von Informationen jedoch nur teilweise messbar. So konnten die Auswirkungen der Senkung des Quellensteuersatzes für Dividenden und Zinsen mangels Angaben der OeNB nicht beziffert werden. Es ist allerdings zu berücksichtigen, dass die

Hauptauswirkungen der Entlastung im Falle von Dividenden die Unternehmen und nicht das Budget betreffen. Es konnten nur die Auswirkungen der Herabsetzung der Quellensteuern für Lizenzgebühren beziffert werden. Sie betragen in Summe 655 Tsd. Euro im Zeitraum 2019-2021.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

In zukünftigen Vorhaben sollten die Zusammenhänge zwischen den Zielen, den Maßnahmen und den finanziellen Auswirkungen besser ersichtlich werden. Die Indikatoren für die Zielerreichung und jene der einzelnen Maßnahmen sollten besser aufeinander abgestimmt werden. Die bei dieser und ähnlichen WFAs eingesetzte Kennzahl der Auswirkung auf das Gesamtinvestitionsvolumen sollte allgemein überdacht werden, da Messgrößen wie das Gesamtinvestitionsvolumen nicht unter dem unmittelbaren Einfluss des Gesetzgebers stehen und gesetzliche Vorhaben wie Doppelbesteuerungsabkommen darauf erwartungsgemäß einen viel geringeren Einfluss haben, als etwa die Gesamtwirtschaftslage in Österreich und im betroffenen Staat, das Zinsniveau und ähnliche Indikatoren.



Bündelung: Jahressteuergesetz 2018 mit Umsatzsteuer-Bildungsleistungsverordnung



Finanzjahr 2018

Vorhabensart  Bundesgesetz

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Mit dem Jahressteuergesetz 2018 kam es zur Umsetzung von Maßnahmen die den Zielsetzungen des Regierungsprogrammes „Zusammen. Für unser Österreich.“ (2017–2022) Rechnung tragen.

Ein wesentlicher Schwerpunkt wurde dabei auf die nachhaltige finanzielle Entlastung von Bürgerinnen und Bürgern mit niedrigen Einkommen und auf die Förderung von Familien gelegt. Mit Einführung des Familienbonus Plus und des Kindermehrbetrages wurden die Abgabenbelastung für die genannten Personengruppen reduziert und ein Beitrag zu dem im Bundesvoranschlag 2018 vorgesehenen Wirkungsziel der Untergliederung (UG) 16 „Gleichmäßigere Verteilung der Erwerbsarbeit wie auch der unbezahlten Arbeit zwischen Frauen und Männern wird durch das Abgabensystem unterstützt.“ geleistet. Darüber hinaus tragen die Unterstützungsmaßnahmen für Familien auch zur Erreichung des SDG (Sustainable Development Goals) 1.2 „Bis 2030 den Anteil der Männer, Frauen und Kinder jeden Alters, die in Armut in all ihren Dimensionen nach der jeweiligen nationalen Definition leben, mindestens um die Hälfte senken“ und 5.c „Eine solide Politik und durchsetzbare Rechtsvorschriften zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Selbstbestimmung aller Frauen und Mädchen auf allen Ebenen beschließen und verstärken“ bei.

Mit dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung für Abgabepflichtige wurden mit dem Jahressteuergesetz 2018 Maßnahmen zur Verbesserung der Serviceleistungen der Finanzverwaltung und der Entbürokratisierung getroffen. Zu den umgesetzten Maßnahmen zählen beispielsweise die Abschaffung der Gebühren für Bürgerschaftserklärungen, die Ausweitung der Themengebiete von Auskunftbescheiden, die Einführung der begleitenden Kontrollen als Alternative zur Außenprüfung oder die Ermöglichung von SEPA-Lastschriftverfahren für Abgabenschulden. Diese und

weitere Bestimmungen unterstützen eine verstärkte Rechts- und Planungssicherheit und sichern den nachhaltigen Weg hin zu einer modernen und serviceorientierten Finanzverwaltung.

Andere Regelungen wiederum garantieren die Umsetzung von Vorgaben durch EU-Richtlinien in nationales Recht, um ein europarechtskonformes Abgabenrecht zu gewährleisten, oder leisten höchstgerichtlichen Entscheidungen Folge. So ist einerseits die Umsetzung der Richtlinie 2017/2455/EU (E-Commerce-Paket) oder der Richtlinie 2016/1164/EU (Anti Tax Avoidance Directive – ATAD) zu nennen, sowie die Änderungen im Finanzstrafgesetz, die auf Grund der Richtlinie 2014/41/EU über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen erforderlich waren.

Außerdem wurden mit dem Jahressteuergesetz 2018 Maßnahmen implementiert (Einführung einer Hinzurechnungsbesteuerung sowie des abgabenrechtlichen Missbrauchs, Ausweitung der Kontrollbefugnisse des Finanzamts Graz-Stadt, Klarstellung im Zusammenhang mit der widerrechtlichen Verwendung eines ausländischen Kraftfahrzeuges (KFZ), Anpassungen im Finanzstrafgesetz sowie im Kontenregister- und Konteneinschugesetz und dem Kapitalabfluss-Meldegesetz), die der Bekämpfung der Steuervermeidung und des Steuerbetrugs dienen. Die redlichen Steuerzahlerinnen und Steuerzahler werden so vor unfairen und wettbewerbsverzerrenden Methoden geschützt und es wird sichergestellt, dass alle einen fairen Beitrag zur Erhaltung des Gemeinwohls leisten. Damit wird das Jahressteuergesetz 2018 zusätzlich auch dem strategischen Ziel des Schutzes der finanziellen Interessen der Republik Österreich und dem Schutz der redlichen Wirtschaft gerecht und steht ganz im Zeichen der „Zehn Zentralen Grundsätze“ der Bekämpfung der Steuerkriminalität.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2018-BMF-UG 15-W2:

Sicherstellung der Gleichmäßigkeit der Abgabenerhebung und Stärkung der Abgabemoral

2018-BMF-UG 16-W2:

Gleichmäßigere Verteilung der Erwerbsarbeit wie auch der unbezahlten Arbeit zwischen Frauen und Männern wird durch das Abgabensystem unterstützt

2018-BMF-UG 16-W1:

Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit Österreichs durch eine einfache, transparente und leistungsgerechte Gestaltung des Steuersystems im internationalen Kontext unter Wahrung eines angemessenen Abgabenaufkommens

Problemdefinition

- Einkommensteuergesetz:
 - In einer alternden Gesellschaft ist die Kindererziehung eine zunehmend wichtige Leistung, die für die Gesellschaft erbracht wird. Gerade jene Eltern, die neben der Erziehung ihrer Kinder gleichzeitig berufstätig sind, sollen eine höhere Anerkennung erfahren. Dies soll entgegen der bisherigen Förderungslogik nicht durch eine neue staatliche Geldleistung, sondern mit Hilfe einer substanziellen Steuerentlastung erreicht werden.
 - Aufgrund der aktuellen Gesetzeslage und einer etwaig auftretenden wechselseitigen Abhängigkeit kommt es in Zusammenhang mit § 4a (Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen), § 4b (Zuwendungen zur Vermögensausstattung) und § 4c (Zuwendungen an die Innovationsstiftung) in der Praxis zu Anwendungs- und Differenzierungsproblemen.
 - Im Rahmen der Umsetzung von Art. 5 der Richtlinie EU 2016/1164 des Rates vom 12. Juli 2016 mit Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarktes (Anti Tax Avoidance Directive – ATAD) ist der Ratenzahlungszeitraum in Zusammenhang mit der Wegzugsbesteuerung auf 5 Jahre zu kürzen, weil die Mitgliedstaaten den Mindeststandard, den die Richtlinie vorgibt, nicht unterschreiten dürfen.
 - Der VfGH (G183/2017) hat festgestellt, dass „§ 30 Abs. 7 EStG 1988 eine Auslegung nahelegt, die den Verlustausgleich auf Einkünfte aus der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken gemäß § 28 Abs. 1 Z 1 EStG 1988 einschränkt“.
 - Bei der bisherigen Rechtslage ergibt sich bei Entgelten in Zusammenhang mit der Einräumung von Leitungsrechten die konkrete Steuerbelastung erst nach Durchführung der Einkommensteueranlagung, die in der Praxis vielfach konfliktträchtig verläuft und zu langwierigen Rechtsmitteln führt.
- Körperschaftsteuergesetz:

Die Richtlinie EU 2016/1164 des Rates vom 12. Juli 2016 mit Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarktes (Anti Tax Avoidance Directive, ATAD) sieht in den Artikeln 7 und 8 die Umsetzung einer Hinzurechnungsbesteuerung für ausländische beherrschte Körperschaften vor. Diese Vorschriften sollen in der neu geschaffenen Regelung des § 10a KStG 1988 umgesetzt werden.
- Umgründungssteuergesetz:
 - Die Regelungen über die Steuerspaltung wurden in der Vergangenheit bereits mehrfach befristet verlängert und sollen ein weiteres Mal verlängert werden, weil andernfalls die Möglichkeit der Steuerspaltung von Genossenschaften mit 31.12.2017 auslaufen würde.
 - Insbesondere bei Einbringungen besteht vielfach der Wunsch der Unternehmerinnen und Unternehmer, das Betriebsgebäude an die übernehmende Körperschaft zu übertragen und gleichzeitig den Grund und Boden im Privatvermögen zurückzubehalten. Da die bisherige Verwaltungspraxis aufgrund der Rechtsprechung des VwGH nicht aufrechterhalten werden kann, soll im Sinne der Rechtssicherheit eine ausdrückliche gesetzliche Regelung erfolgen, die einerseits der Rechtsprechung des VwGH Rechnung trägt und andererseits eine praxisfreundliche Handhabung der gewünschten Trennung von Grund und Boden sicherstellt.
- Umsatzsteuergesetz:
 - Derzeit sind Umsätze von privaten Schulen und anderen allgemein- bzw. berufsbildenden Einrichtungen gemäß § 6 Abs. 1 Z 11 lit. a UStG 1994 ua nur dann steuerfrei, wenn eine zu den öffentlichen Schulen vergleichbare Tätigkeit ausgeübt wird. Bedingt durch die unionsrechtliche Determinierung der Steuerbefreiung (Art. 132 Abs. 1 Buchst. i der Richtlinie 2006/112/EG) kam der VwGH zum Ergebnis, dass die

Steuerbefreiung nicht unionsrechtskonform umgesetzt wurde. Im Lichte des Unionsrechts kommt es nämlich nicht auf eine vergleichbare Tätigkeit, sondern auf eine vergleichbare Zielsetzung an.

- Unionsrechtlich ist es den Mitgliedstaaten erlaubt, für bestimmte Gruppen von Unternehmerinnen und Unternehmern oder für bestimmte Umsätze die Istbesteuerung vorzusehen. Der VwGH stellte jedoch fest, dass die derzeit vorgesehene Einschränkung der Istbesteuerung auf berufsrechtlich zugelassene Gesellschaften und gesetzliche Prüfungs- und Revisionsverbände gemäß § 17 Abs. 1 UStG 1994 nicht mit dem Unionsrecht vereinbar ist.
 - § 23 Abs. 7 letzter Satz UStG 1994 beinhaltet derzeit die Möglichkeit zur Bestimmung der Bemessungsgrundlage bei Reiseleistungen durch eine Gesamtmenge. Diese Vereinfachung ist aufgrund der EuGH-Rechtsprechung nicht möglich und muss daher gestrichen werden.
 - Die Richtlinie 2017/2455/EU (E-Commerce-Paket) ist in nationales Recht umzusetzen.
 - § 27 Abs. 1 bis Abs. 3 sieht Regelungen zur Führung eines Steuerheftes für bestimmte Unternehmerinnen und Unternehmer vor (sog. Wanderhändlerinnen und Wanderhändler bzw. Wandereinkäuferinnen und Wandereinkäufer). Durch die Einführung der generellen Registrierkassenverpflichtung hat diese Regelung ihre Bedeutung verloren und soll gestrichen werden.
 - § 27 Abs. 5 sieht derzeit ua die Möglichkeit für das Finanzamt mit allgemeinem Aufgabenkreis und die Zollbehörden (soweit es sich um den grenzüberschreitenden Warenverkehr handelt) vor, Einsicht in Geschäftspapiere, Frachtbriefe udgl. zu nehmen. Zur Optimierung der Kontrolle von Versandhandelsumsätzen soll diese Möglichkeit auch dem Finanzamt gemäß § 17 AVOG 2010 (Finanzamt Graz-Stadt) eingeräumt werden.
 - Die USt-BildungsleistungsVO konkretisiert die verlangten vergleichbaren Zielsetzungen bei Bildungsleistungen hinsichtlich der Anwendung der Steuerbefreiung.
- Grunderwerbsteuergesetz:
Die vorgeschlagenen Änderungen dienen der Klarstellung (Beseitigung von Zweifelsfragen bei § 1 Abs. 2a und Abs. 4, § 7 Abs. 2 GrEStG) sowie der Schließung von Gesetzeslücken (§ 1 Abs. 5 und § 7 Abs. 2 GrEStG).

- **Gebührengesetz:**

Die Bemessungsgrundlage für die Gebühr für Wohnungsmietverträge war bis zu ihrer Abschaffung (mit 11.11.2017) das dreifache Jahresentgelt; wurde dazu eine Bürgschaft abgegeben, war derselbe Betrag die Bemessungsgrundlage für die Bürgschaftsgebühr. Nach der Aufhebung der Gebühr für Wohnungsmietverträge wäre der neunfache Jahreswert die Bemessungsgrundlage gewesen. Da Bürgschaften im Wesentlichen zu von jungen Menschen (die sich vielfach noch in Ausbildung befinden) abgeschlossenen Wohnungsmietverträgen abgegeben werden, wäre die Befreiung durch die höhere Bürgschaftsgebühr nicht nur aufgehoben worden, sondern es würde sogar eine Mehrbelastung entstehen.

- **Kraftfahrzeugsteuer:**

Bei der widerrechtlichen Verwendung eines Kraftfahrzeuges ist bisher das Kalendervierteljahr der Besteuerungszeitraum; strittig ist, ob eine bescheidmäßige Festsetzung ab dem 15. des dem Besteuerungszeitraum zweitfolgenden Monats oder erst nach Ablauf der Jahreserklärungsfrist (31. März des Folgejahres) zulässig ist. Im Sinne eines raschen Handelns bei widerrechtlichen Verwendungen soll eine zeitnahe Bescheidfestsetzung ermöglicht werden, weshalb der Besteuerungszeitraum der Kalendermonat sein soll und die Abgabe ab dem 15. des zweitfolgenden Monats festgesetzt werden können soll.

- **Versicherungssteuer:**

Menschen mit Behinderungen, die die Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer in Anspruch nehmen wollen, müssen derzeit ein Nachweisdokument (insbesondere Behindertenpass) vorlegen. Darüber hinaus ist zwingend die Überreichung einer Erklärung in Papierform erforderlich (sogenanntes „Kr21“); diese Erklärung stellt das materielle Erfordernis für die Gewährung der Steuerbefreiung dar. Das Versicherungsunternehmen hat diese Erklärung in der Folge aufzubewahren. Der gesamte Vorgang stellt in der Praxis einen administrativen Aufwand sowohl für Menschen mit Behinderungen als auch für die Versicherungsunternehmen dar, was eine effektive Vollziehung der Befreiungsbestimmung erschwert.

- **Bundesabgabenordnung:**

- Unternehmerinnen und Unternehmer müssen im Wirtschaftsleben häufig Entscheidungen treffen, deren steuerliche Auswirkungen sich unter Umständen erst Jahre später im Zuge einer Außenprüfung herausstellen. Bis dahin besteht unter Umständen ein Zustand der Planungs- oder Rechtsunsicherheit.

- Manche Abgaben wie zB die Vorauszahlung auf die Einkommensteuer sind vierteljährlich zu entrichten. Kleinere Unternehmen, die kein vollausgestattetes Büro haben, können auf eine rechtzeitige Überweisung des Abgabebetrages aus Versehen leicht vergessen. Nicht zum Fälligkeitstag entrichtete Abgaben werden vollstreckbar, es kommt in Folge zur Festsetzung eines Säumniszuschlages bzw. werden allenfalls weitere Maßnahmen erforderlich.
- Das Verfahren zur Erstattung österreichischer Quellensteuern ist derzeit nicht im höchstmöglichen Ausmaß automationsunterstützt. Das kann zu Verzögerungen oder Fehlern bei der Steuererstattung führen.

- Finanzstrafgesetz:

Mit den vorgeschlagenen Änderungen des FinStrG sollen aus Anlass der Umsetzung der Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen die erforderlichen Regelungen getroffen werden. Dies betrifft die Schaffung von gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Vornahme von Ton- und Bildaufnahmen sowie Einvernahmen im Wege einer Videokonferenz. Darüber hinaus soll Gesetzesänderungen sowie der Entwicklung der einschlägigen Judikatur Rechnung getragen und sollen redaktionelle Bereinigungen im FinStrG vorgenommen werden.

- Kontenregister- und Konteneinschaugesetz sowie Kapitalabfluss-Meldegesetz und Zollrechts-Durchführungsgesetz:

Die neue unionsrechtliche Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG, ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, im Folgenden DSGVO) sowie das Datenschutzanpassungsgesetz 2018, BGBl. I Nr. 120/2017

treten am 25. Mai 2018 in Kraft. Entsprechende Anpassungen des ZollR-DG sind vorzunehmen.

- Gemeinsames Meldestandard-Gesetz:

In der mehrseitigen Vereinbarung vom 29. Oktober 2014, BGBl. III Nr. 182/2017, hat sich Österreich bereit erklärt, mit allen geeigneten Vertragsparteien automatisch Informationen zu Finanzkonten auszutauschen. Aufgrund der derzeitigen Rechtslage besteht eine zeitliche Verzögerung von bis zu drei Jahren, zwischen der Aufnahme einer Vertragspartei auf die Liste der teilnehmenden Staaten gemäß § 91 Abs. 2 GMSG und dem erstmaligen Datenaustausch. Österreichische Finanzinstitute sind zwar gemäß § 5 GMSG berechtigt Informationen über alle Kundinnen und Kunden zu sammeln, eine Verpflichtung besteht aber nur für Kundinnen und Kunden aus teilnehmenden Staaten. Die OECD und das Globale Forum für Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke, deren Mitglied Österreich ist, hat es sich zum Ziel gesetzt, auf internationaler Ebene gleiche und faire Wettbewerbsbedingungen zu schaffen. Ein mangelnder zeitgerechter Austausch von Informationen könnte dieses Ziel konterkarieren.

- Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfegesetz:

Mit der Harmonisierung des österreichischen Umsatzsteuerrechts an die Vorgaben der Mehrwertsteuer-Richtlinie entfiel für Umsätze aus der Erbringung von Krankentransporten und Lieferungen von menschlichem Blut die Steuerpflicht, jedoch ebenso die Möglichkeit, die auf den Vorleistungen lastenden Vorsteuern geltend zu machen. Mit dem GSBG wurde eine Möglichkeit geschaffen, die dadurch entstandene Mehrbelastung dieser Bereiche zu mindern, soweit im Rahmen des öffentlichen Gesundheitssystems entgeltete Leistungen betroffen sind. Das System der Beihilfengewährung hat sich bewährt, so dass auch die bisherige Befristung im Bereich der Krankentransporte und des Blutspendewesens entfallen kann. Es sind jedoch Anpassungen erforderlich, um der Fortentwicklung des Unionsrechts Rechnung zu tragen.

Ziele

Ziel 1: ■ Finanzielle Entlastung durch Einführung des Familienbonus Plus



Ziel 2: ■ Finanzielle Entlastung durch Einführung des Kindermehrbetrages



Ziel 3: ■ Stärkung der Rechts- und Planungssicherheit

Meilenstein Klarstellung zur Auslegung von Bestimmungen des Abgabenrechts: **zur Gänze erreicht**

Ziel 4: ■ Vereinfachung für Abgabepflichtige durch Verbesserung der Serviceleistungen der Finanzverwaltung

Meilenstein Verwaltungsvereinfachung durch den automatisierten Nachweis einer Behinderung zur Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer: **zur Gänze erreicht**

Ziel 5: ■ Anpassung des nationalen Rechts an unionsrechtliche Vorgaben sowie höchstgerichtliche Rechtsprechung

Meilenstein Anpassung des nationalen Rechts an unionsrechtliche Vorgaben sowie höchstgerichtliche Rechtsprechung: **zur Gänze erreicht**

Ziel 6: ■ Verbesserung der Betrugsbekämpfung (national & international)

Meilenstein Ermächtigung des Finanzamts Graz-Stadt zur Einsichtnahme in Geschäftspapiere von Versandhandelsunternehmen: **zur Gänze erreicht**

Maßnahmen

1. Einführung eines Familienabsetzbetrages „Familienbonus Plus“	Beitrag zu Zielen 1, 2
2. Einführung eines Kindermehrbetrages	Beitrag zu Ziel 2
3. Indexierung des Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrages, des Unterhaltsabsetzbetrages sowie des Familienbonus Plus	Beitrag zu Zielen 1, 2
4. Legistische Anpassungen in § 4a, § 4b und § 4c EStG 1988	Beitrag zu Ziel 3
5. Anpassung des Ratenzahlungszeitraumes an die Anti Tax Avoidance Directive (ATAD) der EU betreffend die Wegzugsbesteuerung	Beitrag zu Ziel 5
6. Legistische Anpassungen des § 30 Abs. 7 EStG 1988	Beitrag zu Ziel 3

7. Einführung einer Abzugsteuer gem. § 107 EStG 1988 bei Einkünften aus Anlass der Einräumung von Leitungsrechten	Beitrag zu Ziel 3
8. Einführung einer Hinzurechnungsbesteuerung sowie des abgabenrechtlichen Missbrauchs	Beitrag zu Zielen 3, 5, 6
9. Verlängerung der Steuerspaltung	Beitrag zu Ziel 3
10. Gesetzliche Regelung für die Behandlung von Baurechten im Rahmen von Umgründungen	Beitrag zu Ziel 3
11. Legistische Anpassung betreffend Umsätze von privaten Schulen und anderen allgemein- bzw. berufsbildenden Einrichtungen	Beitrag zu Zielen 3, 5
12. Ausweitung der Istbesteuerung	Beitrag zu Ziel 5
13. Entfall der Margenbesteuerung	Beitrag zu Ziel 5
14. Umsetzung des E-Commerce-Pakets (Richtlinie EU) in nationales Recht	Beitrag zu Ziel 5
15. Entfall der Verpflichtung zur Führung eines Steuerheftes	Beitrag zu Ziel 4
16. Ausweitung Kontrollbefugnis Finanzamt Graz-Stadt	Beitrag zu Ziel 6
17. Klarstellung iZm Grunderwerbsteuertatbeständen	Beitrag zu Ziel 3
18. Abschaffung der Gebühren für Bürgschaftserklärungen	Beitrag zu Zielen 3, 4
19. Klarstellung iZm der widerrechtlichen Verwendung eines ausländischen KFZ	Beitrag zu Zielen 3, 6
20. Ausdehnung des Auskunftsbeseides auf weitere Themengebiete	Beitrag zu Zielen 3, 4
21. Einführung einer begleitenden Kontrolle als Alternative zur Außenprüfung	Beitrag zu Zielen 3, 4
22. Ermöglichung des SEPA-Lastschriftverfahrens für Abgabenschulden	Beitrag zu Zielen 3, 4
23. Modernisierung des Verfahrens zur Erstattung österreichischer Quellensteuern	Beitrag zu Zielen 3, 4, 5
24. Anpassungen im Finanzstrafgesetz	Beitrag zu Zielen 3, 5
25. Anpassungen im Kontenregister- und Konteneinschaugesetz sowie im Kapitalabfluss-Meldegesetz	Beitrag zu Zielen 5, 6
26. Änderungen im GMSG	Beitrag zu Zielen 5, 6
27. Entfall der Befristung der Beihilfenregelung im GSBG für Krankentransporte und das Blutspendewesen	Beitrag zu Zielen 4, 5
28. Anpassung bei der Prämienfreistellung	Beitrag zu Zielen 3, 5

29. Verwaltungsvereinfachung für Menschen mit Behinderung

Beitrag zu Zielen 3, 4

30. Vereinheitlichung der Versicherungssteuer bei allen landwirtschaftlichen Elementarrisikoversicherungen

Beitrag zu Ziel 3

31. Verbesserung des Schutzes von wirtschaftlichen Eigentümern bei einer Gefährdungslage

Beitrag zu Zielen 3, 5

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. Euro	2018	2019	2020	2021	2022	Gesamt
Erträge	0	-465.268	-951.878	-957.752	-957.752	-3.332.650
Plan	0	-472.194	-765.859	-765.859	-765.859	-2.769.771
Aufwendungen gesamt	0	1.500	0	0	0	1.500
Plan	72	2.710	3.194	3.258	3.402	12.636
Nettoergebnis	0	-466.768	-951.878	-957.752	-957.752	-3.334.150
Plan	-72	-474.904	-769.053	-769.117	-769.261	-2.782.407

Erläuterungen

Erträge:

Familienbonus Plus inkl. Kindermehrbetrag:

Mit dem Jahressteuergesetz 2018 wurde der Familienbonus Plus in Höhe von max. 1.500 Euro bzw. 500 Euro (ab 18 Jahren) pro Kind und Jahr sowie der Kindermehrbetrag in Höhe von 250 Euro pro Kind und Jahr eingeführt. Außerdem erfolgt eine Indexierung des Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrages, des Unterhaltsabsetzbetrages sowie des Familienbonus Plus entsprechend des Preisniveaus des Wohnortes des Kindes / der Kinder. Die damit verbundenen Mindererträge wurden im Jahr des Inkrafttretens auf 750 Millionen Euro geschätzt, wobei für die Folgejahre ein Anstieg auf 1.500 Millionen Euro prognostiziert wurde. Die tatsächlichen Kosten der Maßnahme entwickelten sich wie untenstehend. Die Verteilung auf die Gebietskörperschaften erfolgt, wie auch im Rahmen der WFA, anhand von folgendem Verteilungsschlüssel: Bund 66,818 %, Länder 21,724 % und Gemeinden 11,458 %:

2019: 700 Millionen Euro (450 Millionen Euro; 150 Millionen Euro; 100 Millionen Euro)

2020: 1.750 Millionen Euro (1.170 Millionen Euro; 370 Millionen Euro; 210 Millionen Euro)

2021: 1.750 Millionen Euro (1.170 Millionen Euro; 370 Millionen Euro; 210 Millionen Euro)

2022: 1.750 Millionen Euro (1.170 Millionen Euro; 370 Millionen Euro; 210 Millionen Euro)*

* Zu beachten ist, dass der Familienbonus Plus im Rahmen des „Ökosoziales Steuerreformgesetz 2022 Teil I“ (BGBl. I Nr. 10/2022) auf 2.000 Euro bzw. 650 Euro (ab 18 Jahren) und der Kindermehrbetrag auf 350 Euro pro Kind für 2022 angehoben wurde. Damit verbunden ist eine zusätzliche budgetäre Wirkung in Höhe von rund 650 Millionen Euro.

Die höheren Kosten der Maßnahme sind u. a. darauf zurückzuführen, dass die Prognosen sowohl für die Lohnentwicklung als auch für die Beschäftigungsentwicklung zum Zeitpunkt der Konzeption der Maßnahme Familienbonus Plus (Frühjahr 2018) niedriger waren, als sich diese beiden Größen dann tatsächlich entwickelten. Das Beschäftigungswachstum wurde in der WIFO-Prognose (Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung – WIFO) vom März 2018 für das Jahr 2019 noch mit 1,1% angegeben, betrug jedoch letztlich 1,6%. Das Wachstum der Pro-Kopf-Löhne wurde in selbiger Prognose vom März 2018 für das Jahr 2019 noch mit 1,9% angegeben, betrug jedoch letztlich 2,9%. Durch die damit vielfach höhere Steuerschuld vor Absetzbeträgen konnte der Familienbonus Plus daher auf Ebene

der Steuerpflichtigen letztlich besser verwertet werden. Zudem wurde der Familienbonus Plus sowie der Kindermehrbetrag auch für eine höhere Anzahl an Kindern geltend gemacht. Anstatt der ursprünglich in der WFA ausgewiesenen 1,6 Millionen Kinder profitierten 1,75 Millionen Kinder.

Abschaffung Kinderfreibetrag und Kinderbetreuungskosten:
Ab dem Jahr 2019 ersetzt der Familienbonus Plus die steuerliche Abzugsfähigkeit der Kinderbetreuungskosten und den Kinderfreibetrag. Das heißt, diese konnten letztmalig im Rahmen der Veranlagung für das Jahr 2018 geltend gemacht werden. Die damit verbundenen Mehrerträge wurden auf 310 Millionen Euro ab dem Jahr 2020 geschätzt. Die tatsächlichen Mehrerträge beliefen sich auf rund 320 Millionen Euro jährlich. Die Verteilung auf die Gebietskörperschaften erfolgt nach demselben Verteilungsschlüssel wie oben, wodurch sich für diese im Betrachtungszeitraum folgende Mehrerträge ergeben: Bund: 210 Millionen Euro; Länder: 70 Millionen Euro; Gemeinden: 40 Millionen Euro.

Auch die höheren Mehrerträge lassen sich auf die positive Lohn- und Beschäftigungsentwicklung und der damit verbundenen besseren Verwertbarkeit auf Ebene der Steuerpflichtigen zurückführen.

Anti Tax Avoidance Directive (ATAD):
Mit dem Jahressteuergesetz 2018 erfolgte insbesondere die Einführung der Hinzurechnungsbesteuerung im Sinne der ATAD sowie eine Modifizierung des Methodenwechsels. Das damit verbundene Mehraufkommen wurde auf rund 50 Millionen Euro pro Jahr geschätzt. Die tatsächlichen Mehrerträge belaufen sich in den Jahren 2019 und 2020 auf die unten dargestellten Werte, wobei die Verteilung auf die Gebietskörperschaften, wie auch im Rahmen der WFA, anhand von folgendem Verteilungsschlüssel erfolgt: Bund 66,818 %, Länder 21,724 % und Gemeinden 11,458 %:

2019: 8 Millionen Euro (5 Millionen Euro; 2 Millionen Euro; 1 Million Euro)

2020: 9 Millionen Euro (6 Millionen Euro; 2 Millionen Euro; 1 Million Euro)

Aufgrund der Veranlagungsverzögerung für die Jahre 2021 und 2022 werden die nicht repräsentativen Ergebnisse für diese Jahre nicht dargestellt.

Die ausgewerteten Daten der im Rahmen der Körperschaftsteuererklärung zu erklärenden „Hinzurechnungspflichtigen Passiveinkünfte niedrigbesteuert ausländischer Körperschaften und Betriebsstätten gemäß § 10a KStG“ zeigen, dass

das avisierte Mehraufkommen nicht erreicht werden konnte. Es wird davon ausgegangen, dass die Regelung eine präventive Wirkung entfaltet hat.

Ausweitung der Regelung für Elementarversicherungen:
Die prognostizierten Mindererträge aus der Vereinheitlichung der Versicherungssteuer für alle landwirtschaftlichen Elementarversicherungen belaufen sich auf Basis von Schätzungen von Expertinnen und Experten auf 5 Millionen Euro ab dem Jahr 2019. Eine valide ex-post Auswertung der tatsächlichen Mindererträge ist BMF-intern mangels auswertbarer Kennzahlen nicht möglich. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die tatsächlichen Mindererträge den damals prognostizierten Werten entsprechen. Entgegen den Angaben in der WFA betreffen die sich ergebenden Mindererträge alle Gebietskörperschaften und nicht nur den Bund. Unter Verwendung des Verteilungsschlüssels für Abgaben mit einheitlichem Schlüssel (außer USt, ESt und KÖSt) ergeben sich daher folgende Mindererträge:

Bund: 3 Millionen Euro

Länder: 1 Million Euro

Gemeinden: 1 Million Euro

Personalaufwand:
Die im Zusammenhang mit der Bearbeitung/Überprüfung des Familienbonus Plus, der Bearbeitung von Anträgen auf Einschränkung der Einsicht gemäß § 10a Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz, der Ausweitung der rulingfähigen Themengebiete sowie der Einführung einer begleitenden Kontrolle als Alternative zur Außenprüfung anfallenden Tätigkeiten wurden von bestehendem Personal übernommen. Es erfolgten dafür keine spezifischen Neuaufnahmen weshalb kein zusätzlicher Personalaufwand/betrieblicher Sachaufwand angefallen ist.

Werkleistungen:
Im Rahmen der WFA wurden einmalige IT-Umstellungskosten auf Grund der (1) Einführung des Familienbonus Plus, (2) der Kosten für die generelle Umsetzung der im Rahmen des Jahressteuergesetzes eingeführten Maßnahmen und (3) der Umsetzung des Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetzes abgeschätzt. Die tatsächlichen Kosten belaufen sich auf rund:

(1) 260.000 Euro

(2) 1.200.000 Euro

(3) 70.000 Euro

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Unternehmen

Wie hoch der einmalige Umstellungsaufwand der IT-Systeme aufgrund der Umsetzung der im Jahressteuergesetz 2018 beschlossenen Maßnahmen tatsächlich war, lässt sich mangels verfügbarer Daten ex-post nicht isoliert beurteilen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die in der WFA geschätzten Kosten in Höhe von insgesamt 6.310.000 Euro eine plausible Größenordnung darstellen.

Verwaltungskosten für Bürger:innen

Auf Basis der Datengrundlage des Verbands der Versicherungsunternehmen Österreichs (VVO) hat sich durch die Analyse der seit 01.12.2019 befreit zugelassenen Kfz – nach Abzug der Wechselkennzeichen – gezeigt, dass seit der Implementierung des automationsunterstützten Nachweises der Körperbehinderung rund 30.000 Fälle – bis zur Auswertung im Oktober 2023 – von der Einführung dieser Maßnahme profitiert haben (im Rahmen der Erstellung der WFA wurde von einer Verwaltungsvereinfachung für jährlich rund 10.000 Menschen mit Behinderung ausgegangen). In jenen Fällen musste kein eigenständiger Antrag auf Begünstigung beim Finanzamt und der ASFINAG (Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft) eingereicht werden. Daraus resultierte eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung für die Betroffenen. Eine Auswertung der Anzahl der Kinder für die in den Jahren 2019 bis 2021 (das Jahr 2022 ist auf Grund unvollständigen Veranlagungsgrades nicht repräsentativ) der Familienbonus Plus geltend gemacht wurde, hat gezeigt, dass jährlich rund 1,75 Millionen Kinder profitiert haben. In der ursprünglichen WFA wurde angenommen, dass lediglich 1,6 Millionen Kinder von den eingeführten Entlastungsmaßnahmen profitieren. Im Rahmen der Lohnverrechnung wurde der Familienbonus Plus in den Jahren 2019 bis 2022 von jeweils rund 350.000 Personen geltend gemacht. Dies liegt unter dem ursprünglich in der WFA angenommenen Wert. Einer BMF-internen Auswertung zufolge wurden bei der Registerbehörde seit der erstmals möglichen Antragsstellung auf Einschränkung von Einsicht auf das wirtschaftliche Eigentum einer natürlichen Person an bestimmten Rechtsträgern aufgrund überwiegender, schutzwürdiger Interessen dieses wirtschaftlichen Eigentümers 2018: 36 Anträge, 2019: 33 Anträge, 2020: 38 Anträge, 2021: 38 Anträge, 2022: 40 Anträge gestellt. Im Rahmen der ursprünglichen WFA wurde davon ausgegangen, dass etwa bei jedem tausendsten Rechtsträger, der vom Anwendungsbereich des WiEReG umfasst ist, ein wirtschaftlicher Eigentümer die Einschränkung der Einsicht beantragt. Die Erwartung lag dem-

entsprechend bei durchschnittlich 360 Anträgen pro Jahr. Die nunmehrige Abweichung ergibt sich unter anderem daraus, dass die antragstellenden Parteien bei mehreren Rechtsträgern wirtschaftliche Eigentümer sind, so waren trotz der 36 Anträge im Jahr 2018 159 Rechtsträger betroffen. Auch wurden aufgrund der restriktiven Gewährung der Einschränkung auf Einsicht andere Maßnahmen (z. B.: Auskunftssperre im Melderegister) ergriffen. Anträge auf Verlängerung der Einschränkung von Einsicht aufgrund überwiegender, schutzwürdiger Interessen des wirtschaftlichen Eigentümers wurden seit Einführung der Maßnahme keine eingebracht, da die ersten bewilligenden Bescheide im Oktober 2019 erlassen wurden und die Gewährung der Einschränkung bei volljährigen Personen für einen Zeitraum von fünf Jahren gilt. Mit Anträgen auf Verlängerung ist dementsprechend ab dem zweiten Halbjahr 2024 zu rechnen.

Verwaltungskosten für Unternehmen

In den Jahren 2019 bis 2022 wurde der Familienbonus Plus jährlich in rund 350.000 Fällen von den Arbeitgeberinnen bzw. den Arbeitgebern im Rahmen der Lohnverrechnung berücksichtigt. Dies liegt unter dem ursprünglich in der WFA angenommenen Wert.

Soziales

Hinsichtlich seiner sozialen Dimension stellt das Jahressteuergesetz 2018 einen bedeutenden Schritt auf dem Weg zur Verbesserung der Chancengleichheit und des sozialen Zusammenhalts dar. So profitieren Menschen mit Behinderung von der erheblichen Reduktion des administrativen Verwaltungsaufwandes im Zusammenhang mit der Zulassung eines Kfz. War vor der Implementierung des Jahressteuergesetzes 2018 eine schriftliche Erklärung in Papierform notwendig, zur Erlangung der Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer und der Zurverfügungstellung einer kostenlosen Vignette, so wurde für die Zulassungsstelle die Möglichkeit geschaffen, die für die Befreiungen notwendigen Voraussetzungen automationsunterstützt in Erfahrung zu bringen. Diese Verfahrenserleichterung, durch Bündelung der Verfahren beider Begünstigungen bei den Zulassungsstellen, stärkt den Zugang zu jenen Befreiungen für Menschen mit Behinderung. Das Jahressteuergesetz 2018 hat überdies, wie auch in der WFA festgehalten, besonders für Familien und armutsgefährdete Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher Unterstützungsmaßnahmen getroffen. Aufgrund dieser umfangreichen Begünstigungen wurde in Österreich ein Rückgang der Abgabenbelastung für eine Familie mit einer alleinverdienenden

Person (Durchschnittsgehalt) und 2 Kindern um 3,67%-Punkte verzeichnet (siehe OECD Taxing Wages 2020). Im Vergleich kam es im OECD Durchschnitt lediglich zu einem Rückgang von 0,07%-Punkten. Auch die Europäische Kommission hat in ihrem Länderbericht Österreich 2019 positiv hervorgehoben, dass der Familienbonus Plus Auswirkungen auf die Ungleichverteilung der Einkommen und die Armutsgefährdungsquote hat: „Insgesamt verringert die Reform den Gini-Koeffizienten des verfügbaren Äquivalenzeinkommens von 0,251 auf 0,248, wobei sich dieser Effekt jedoch fast ausschließlich aus dem Familienbonus ergibt. Die Armutsgefährdungsquote sinkt deutlich von 13,1% auf 12,5%“.

Kinder und Jugend

Im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2018 wurde mit dem Familienbonus Plus ein Steuerabsetzbetrag von 1.500 Euro jährlich (bzw. 500 Euro jährlich) implementiert, der die Steuerlast direkt reduziert. Dieser ersetzte ab dem Jahr 2019 den Kinderfreibetrag und die steuerliche Abzugsfähigkeit der Kinderbetreuungskosten. Zur Entlastung von Alleinverdienerinnen und Alleinverdienern (sowie Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher) mit kleineren Einkommen, die nicht in vollem Umfang vom Familienbonus Plus profitieren können, wurde ein Kindermehrbetrag von 250 Euro pro Kind und Jahr eingeführt. Beide Familienförderungen wurden im Laufe der letzten Jahre sukzessive erhöht. Im Rahmen des Ökosozialen Steuerreformgesetzes 2022 Teil I (BGBl. I Nr. 10/2022) wurde der Familienbonus Plus auf 2.000 Euro bzw. 650 Euro (ab 18 Jahren) und der Kindermehrbetrag auf 550 Euro pro Kind angehoben. Eine BMF-interne Auswertung der Einkommensteuerbescheide 2019 bis 2022 bzw. bei Fehlen eines Bescheids unter Heranziehen der entsprechenden Informationen aus den Lohnzetteln hat gezeigt, dass jährlich für rund 1,75 Millionen Kinder der Familienbonus Plus bzw. der Kindermehrbetrag geltend gemacht wurde. In der ursprünglichen WFA wurde angenommen, dass lediglich 1,6 Millionen Kinder von den eingeführten Entlastungsmaßnahmen profitieren.

Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2018 wurden Maßnahmen implementiert, die die Frauenerwerbstätigkeit positiv beeinflussen können. Allen voran wurde mit der Einführung des Familienbonus Plus ein wichtiger Schritt zur Verringerung negativer Anreize zur Ausdehnung der gearbeiteten Stunden gesetzt. Wie allerdings bereits in der WFA erläutert, ist die Umgestaltung der steuerlichen Berücksichtigung von Kindern im Hinblick auf die Förderung der Gleichstellung von Frauen

und Männern differenziert zu beurteilen. Durch die Abschaffung der Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten sowie des Kinderfreibetrages wurden zeitgleich Maßnahmen gesetzt, die die Frauenerwerbstätigkeit wiederum negativ beeinflussen können. Das diesbezügliche finanzielle Volumen (rund 320 Millionen Euro) – und damit auch das Wirkungspotential – liegt aber weit unter dem Volumen des Familienbonus Plus (rund 1.750 Millionen Euro). Da mit dem Familienbonus Plus ab dem Jahr 2019 Familien mit Kindern im Rahmen eines nicht negativsteuerfähigen Absetzbetrags steuerlich entlastet werden, für deren vollumfängliche Ausschöpfung eine ausreichend hohe Einkommensteuerbelastung Voraussetzung ist, wurde mit dieser Form der Familienbegünstigung ein Beschäftigungsanreiz gesetzt, das Erwerbseinkommen, auch von Frauen, zu erhöhen. Auch die Europäische Kommission hat im Länderbericht Österreich 2019 betont, dass die Reform des Familienbonus Plus positive Auswirkungen auf das Arbeitskräfteangebot beider Geschlechter, und zwar sowohl in Bezug auf die Zahl der geleisteten Arbeitsstunden als auch auf die Erwerbsbeteiligung, aufweist. Was die Intensität der Arbeit angeht, bietet laut Europäischer Kommission die Einführung der Steuergutschrift einen starken Anreiz zum Umstieg von Teilzeit auf Vollzeit oder Mehrarbeit, wobei der Effekt bei Frauen besonders ausgeprägt ist. Ungeachtet dessen, dass die Einführung der Entlastungsmaßnahme des Kindermehrbetrages für alleinverdienende bzw. alleinerziehende Personen für die Partnerin bzw. den Partner eine geringere Motivation darstellen kann eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen bzw. eine solche auszuweiten, wird nichtsdestoweniger eine positive Wirkung im Hinblick auf die starke Armutsgefährdung der Gruppe kleiner Einkommensbezieherinnen und Einkommensbezieher abgeleitet.

Gesamtwirtschaft

Mit der Umsetzung des Jahressteuergesetzes 2018 waren wirtschaftsstärkende Ziele, allen voran die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit Österreichs durch eine einfache, transparente und leistungsgerechte Gestaltung des Steuersystems, verbunden. Besonderer Fokus wurde mit Einführung des Familienbonus Plus sowie der Einführung des Kindermehrbetrages für alleinverdienende oder alleinerziehende Personen auf die steuerliche Entlastung und finanzielle Unterstützung von Familien und geringverdienenden Personen gelegt. So wurde zum einen die Familienförderung neu geregelt, indem insbesondere der Kinderfreibetrag und die Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten ersetzt, und damit die Anzahl der Steuerungselemente reduziert wurde. Zum anderen wurde durch die Einführung des Familienbonus Plus direkt eine substantielle Mindestentlastung gewährleistet, die nicht nur im

Ausmaß des Grenzsteuersatzes wirkt, sondern die Steuerlast direkt reduziert. Dadurch wurde vor allem für Frauen ein Anreiz geschaffen, das Einkommen zu erhöhen und damit eine bessere ökonomische Absicherung zu erhalten. Im Jahr der Einführung des Jahressteuergesetzes 2018 wurde durch das Wirtschaftsforschungsinstitut (WIFO) im Rahmen eines Monatsberichts eine eigenständige Schätzung der gesamtwirtschaftlichen Wachstums- und Beschäftigungseffekte durch die Umsetzung von Familienbonus Plus und Kindermehrbetrag unter Zuhilfenahme des makroökonomischen Simulationsmodells WIFO-Macromod (Baumgartner et al., 2005) durchgeführt. Hierbei wurde eine Steigerung der österreichischen Wirtschaftsleistung, gemessen anhand des realen BIP (Bruttoinlandsprodukt), in Höhe von 0,31% geschätzt (kumuliert für die Jahre 2019 bis 2022). Eine isolierte Betrachtung der tatsächlich eingetretenen gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen aus der Einführung der Familienentlastungen lässt sich ex-post aufgrund zwischenzeitlich eingetretener makroökonomischer und exogener Faktoren, wie dem Ausbruch der COVID-19-Pandemie oder der Erhöhung des Familienbonus Plus und des Kindermehrbetrags ab 2022, jedoch nicht seriös durchführen. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass entsprechende mittelfristige gesamtwirtschaftliche Effekte, wie ursprünglich in der WFA abgeschätzt und vergleichbar auch vom WIFO erwartet, eingetreten sind. Dass das Jahressteuergesetz 2018 mit den darin enthaltenen Maßnahmen insbesondere seit dem Jahr 2019 seine Wirkung entfaltet, zeigt sich auch im „Taxing-Wages“-Bericht der OECD

(Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung). Demnach kam es zwischen den Jahren 2018 und 2019 für eine Familie mit einer alleinverdienenden Person (Durchschnittsgehalt) und 2 Kindern zu einem Rückgang der Abgabenbelastung von 3,67%-Punkten, auf 33,7%. Im OECD-Vergleich reduzierte sich die Abgabenbelastung nur um 0,07%-Punkte. Dabei ist der Rückgang maßgeblich auf die gewährten Familienleistungen zurückzuführen. Die Ausgestaltung des Familienbonus Plus als Steuerabsetzbetrag schafft insgesamt einen Anreiz, das Einkommen zu erhöhen, um die indirekte Förderung vollumfänglich zu beziehen und eine bessere ökonomische Absicherung zu erhalten. Laut einer Studie des WIFO „Umverteilung durch den Staat in Österreich 2019 und Entwicklungen von 2005 bis 2019“ profitieren durch die Ausgestaltung als Steuerabsetzbetrag Familien im mittleren und oberen Einkommensdrittel von der steuerlichen Begünstigung stärker. Vor allem zurückführend auf die Implementierung des Familienbonus Plus sowie des Kindermehrbetrages kam es zwischen den Jahren 2018 und 2019 auch zu einer im längerfristigen Vergleich außerordentlichen jährlichen Erhöhung der Ausgaben für Familienpolitik um nominell +14,9% (real +13,2%). Dadurch hat sich auch die Struktur der Ausgaben von einkommensunabhängigen Universalleistungen wie der Familienbeihilfe hin zu Steuererleichterungen verschoben (WIFO, 2023). Gemäß WIFO (2022) sind die Familienleistungen pro Kind seit dem Jahr 2000 von 3.541 Euro auf 7.582 Euro (2020) gestiegen (+114%). Inflationsbereinigt beträgt der Anstieg 48% (auf 5.226 Euro).

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Das Jahressteuergesetz 2018 stellt ein Sammelgesetz dar, das zahlreiche Einzelmaßnahmen beinhaltet. Es wurden sämtliche Maßnahmen umgesetzt, was dazu beiträgt, dass die im Rahmen der WFA definierten Ziele „zur Gänze“ bzw. „überplanmäßig“ erreicht wurden. Einzig die Maßnahme 3 „Indexierung des Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrages, des Unterhaltsabsetzbetrages sowie des Familienbonus Plus“ wurde seitens des Europäischen Gerichtshofs am 16. Juni 2022, aufgrund der Unvereinbarkeit mit EU-Recht, aufgehoben. Daher wurde diese Maßnahme als „nicht erreicht“ qualifiziert.

Die umgesetzten Bestimmungen, insbesondere die Einführung des Familienbonus Plus und des Kindermehrbetrages, trugen dazu bei die Abgabenbelastung im Jahr 2019 im Vergleich zum

Vorjahr für eine Familie mit einer alleinverdienenden Person (Durchschnittsgehalt) und 2 Kindern um 3,67%-Punkte zu reduzieren. Vor allem aufgrund der Lohn- und Beschäftigungsentwicklung konnte der Familienbonus Plus durch die Betroffenen in höherem Ausmaß, als im Rahmen der Erstellung der WFA prognostiziert, in Anspruch genommen werden. Damit verbunden ist ein Anstieg der Entlastungswirkung auf rund 1.750 Millionen Euro pro Jahr. Darüber hinaus hat auch die Europäische Kommission in ihrem Länderbericht Österreich 2019 positiv hervorgehoben, dass der Familienbonus Plus Auswirkungen auf die Ungleichverteilung der Einkommen und die Armutsgefährdungsquote hat – so verringerte die Reform den Gini-Koeffizient des verfügbaren Äquivalenzeinkommens von 0,251 auf 0,248, wobei sich dieser Effekt jedoch fast ausschließlich aus dem Familienbonus ergibt. Insgesamt profitierten Familien im mittleren und oberen Einkommensdrittel auf Grund der Ausgestaltung des Familienbonus als Steuerabsetzbetrag stärker.

Bedeutende gesetzliche Änderungen, um Auslegungsfragen von steuerrechtlichen Bestimmungen eindeutig zu klären und Missverständnisse auszuräumen wurden gänzlich umgesetzt. So schafft die Ausweitung verbindlicher Rechtsauskünfte der „Advanced Ruling“ auf weitere Themengebiete erhöhte Rechtssicherheit und auch die Möglichkeit der begleitenden Kontrolle, sprich der laufende Austausch zwischen Finanzverwaltung und Unternehmen anstelle der Außenprüfung, trägt diesem Ziel Rechnung.

Mit der Ermöglichung des SEPA-Lastschriftverfahrens für Abgabenschulden wird nicht nur eine effizientere Abwicklung für Bürgerinnen und Bürger sichergestellt, sondern auch verspätete Zahlungen werden vermieden. Wesentlich dem Bürokratieabbau förderlich waren auch die Änderungen im GSBG. Nach der ursprünglichen Rechtslage wären Beihilfenwerberinnen und Beihilfenwerber und Behörden verpflichtet gewesen für jeden Monat nachträgliche Beihilfenanträge abzugeben, durch die Gesetzesänderung ist nun in den betroffenen Fällen lediglich eine gesammelte, nachträgliche Jahreserklärung erforderlich. Hinzukommend wurden besondere Vereinfachungen für Menschen mit Behinderung getroffen, indem die reinen „Papierverfahren“ im Rahmen der Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer und der Zurverfügungstellung einer kostenlosen Vignette harmonisiert und automationsunterstützt neu aufgesetzt wurden.

Mit der Umsetzung des E-Commerce-Paketes wurde sichergestellt, dass die innerstaatlichen Steuergesetze unionsrechtlichen Erfordernissen entsprechen. Außerdem kam es mit der Einführung der Hinzurechnungsbesteuerung von niedrigbesteuerten Passiveinkünften zur weiteren Umsetzung der ATAD, wonach niedrigbesteuerte Passiveinkünfte ausländischer Tochtergesellschaften der österreichischen beherrschenden Muttergesellschaft unter bestimmten Umständen hinzugerechnet werden. In diesem Zusammenhang wurde auch der Methodenwechsel neu konzipiert. Dadurch konnte aktiv gegen Gewinnverlagerungen in Niedrigsteuerländer und aggressive Steuerplanung vorgegangen werden.

Einen Beitrag zur Bekämpfung von Steuerbetrug und somit auch zur Förderung von Steuergerechtigkeit leistete unter anderem die für das Finanzamt Graz-Stadt (Anmerkung: im Zuge der Modernisierung der Finanzverwaltung im Jahr 2021 wurde das Finanzamt Graz-Stadt zur Dienststelle Graz-Stadt) geschaffene Möglichkeit in Geschäftspapiere Einsicht zu nehmen, um Versandhandelsumsätze einer Überprüfung zu unterziehen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass mit der Umsetzung des Vorhabens nicht nur positive Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft einhergehen, sondern auch wesentliche Entlastungselemente für Familien implementiert wurden. Zugleich konnte aufgrund der Einführung der zentralen Maßnahmen, wie dem Familienbonus Plus und dem Kindermehrbetrag, die Ungleichverteilung der Einkommen verringert und die Armutsgefährdungsquote gesenkt werden. Durch die Umsetzung von Maßnahmen zur Vereinfachung der Verwaltung werden Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen auch in Bezug auf Bürokratie entlastet, überdies tragen die Regelungen zur Verbesserung der Betrugsbekämpfung der Sicherung der finanziellen Interessen der Republik Österreich und auch der EU Rechnung.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Taxing Wages 2020

www.oecd-ilibrary.org/sites/047072cd-en/1/3/1/1/index.html?itemId=/content/publication/047072cd-en&csp_=61ab-1636a3c5e6e66df4c2ea29c39562&itemIGO=oecd&itemContentType=book

Länderbericht Österreich 2019

www.parlament.gv.at/dokument/XXVI/EU/55968/iframe_10883398.pdf

WIFO 2023 – Umverteilung durch den Staat in Österreich 2019 und Entwicklungen von 2005 bis 2019

www.wifo.ac.at/jart/prj3/wifo/resources/person_dokument/person_dokument.jart?publikationsid=69741&mime_type=application/pdf

WIFO Monatsberichte 10/2018 – Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen der Einführung des Familienbonus Plus und des Kindermehrbetrages

www.wifo.ac.at/jart/prj3/wifo/resources/person_dokument/person_dokument.jart?publikationsid=61434&mime_type=application/pdf

WIFO Monatsberichte 2/2022 – Familienleistungen der öffentlichen Hand in Österreich

www.wifo.ac.at/jart/prj3/wifo/resources/person_dokument/person_dokument.jart?publikationsid=69427&mime_type=application/pdf

Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1994



Finanzjahr 2018

entsprochen, die Tourismusbranche zu entlasten und die Wettbewerbsfähigkeit Österreichs als Tourismusstandort zu stärken.

Vorhabensart Bundesgesetz

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Mit der Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Beherbergungs- und Campingumsätze wurde den Zielsetzungen des Regierungsprogrammes „Zusammen. Für unser Österreich.“ (2017-2022)

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2018-BMF-UG 16-W1:

Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit Österreichs durch eine einfache, transparente und leistungsgerechte Gestaltung des Steuersystems im internationalen Kontext unter Wahrung eines angemessenen Abgabenaufkommens

Problemdefinition

Im Vergleich zu einigen Nachbarstaaten, wie beispielsweise Deutschland, wendet Österreich mit 13 % einen nahezu doppelt

so hohen Steuersatz für Beherbergungs- und Campingumsätze im Bereich der Umsatzsteuer an.

Ziele

Ziel 1: Stärkung der Wettbewerbsposition des österreichischen Tourismus



Maßnahmen

1. Senkung des ermäßigten Steuersatzes für Beherbergungs- und Campingumsätze

Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht teilweise erreicht überwiegend erreicht zur Gänze erreicht überplanmäßig erreicht Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. Euro	2018	2019	2020	2021	2022	Gesamt
Erträge	0	-93.500	-93.500	-93.500	-93.500	-374.000
Plan	0	-80.200	-80.200	-80.200	-80.200	-320.800
Aufwendungen gesamt	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	0	-93.500	-93.500	-93.500	-93.500	-374.000
Plan	0	-80.200	-80.200	-80.200	-80.200	-320.800

Erläuterungen

Die mit der Senkung des Umsatzsteuersatzes erwarteten Mindererträge ab dem Jahr 2019 wurden im Rahmen der WFA auf 120 Millionen Euro geschätzt. Eine Verteilung der Mindererträge auf die Gebietskörperschaften erfolgte anhand von folgendem Verteilungsschlüssel: Bund 66,818%, Länder 21,724% und Gemeinden 11,458%. Laut WFA ergeben sich daraus folgende jährliche Mindererträge für die Gebietskörperschaften:

Bund: 0,2 Millionen Euro

Länder: 26,1 Millionen Euro

Gemeinden: 13,7 Millionen Euro

Die ex-post Evaluierung erfolgt anhand von Daten zu den im Jahr 2018 mit 13% besteuerten Umsätzen der Branchen „Beherbergung und Gastronomie“. Diese zeigen, dass die tatsächlichen Mindererträge aus der Senkung des Umsatzsteuersatzes etwas höher liegen dürften und sich auf jährlich rund 140 Millionen Euro belaufen.

Wirkungsdimensionen

Unternehmen

Wie hoch der sich für die Unternehmen ergebende einmalige Umstellungsaufwand der IT-Systeme tatsächlich ist, lässt sich mangels auswertbarer Daten ex-post nicht isoliert beurteilen.

Nicht berücksichtigt wird dabei, dass ein Teil der Umsätze an Unternehmen erbracht wurde und die Berechtigung zum Vorsteuerabzug einen dämpfenden Effekt auf die Höhe der Mindererträge bewirken würde. Demgegenüber steht jedoch ein gesteigertes Umsatzsteueraufkommen im Jahr 2019, wodurch die Mindererträge wiederum potenziell höher ausfallen können.

Ausgehend von oben genanntem Verteilungsschlüssel ergaben sich für die Gebietskörperschaften somit folgende jährliche Mindererträge:

Bund: 93,5 Millionen Euro

Länder: 30,4 Millionen Euro

Gemeinden: 16,0 Millionen Euro

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Die Bedeckung konnte wie in der WFA dargestellt durchgeführt werden.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass die in der WFA geschätzten Kosten in Höhe von insgesamt 3.000.000 Euro eine plausible Größenordnung darstellen.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Ziel der Novellierung des Umsatzsteuergesetzes war die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des österreichischen Tourismus, insbesondere im Vergleich zu seinen Nachbarstaaten (Ziel 1 „Stärkung der Wettbewerbsposition des österreichischen Tourismus“) durch die Senkung des Umsatzsteuersatzes von 13% auf 10% für Umsätze von Beherbergungs- und Campingbetrieben (Maßnahme 1 „Steuersatz für Beherbergungs- und Campingumsätze“). Diese Maßnahme wurde zur Gänze umgesetzt. Durch die Senkung des Umsatzsteuersatzes auf 10% konnte eine Angleichung bzw. Annäherung an die Mehrwertsteuersätze für die Unterbringung in Hotels in Österreichs Nachbarstaaten erreicht werden (u. a. Deutschland: 7%, Schweiz: 3,7%, Italien: 10%, Slowenien: 9,5%, Slowakei: 10%, Ungarn: 5%, Tschechische Republik: 10% (Wirtschaftskammer Österreich (WKO), Tourismus und Freizeitwirtschaft in Zahlen)).

Die Entwicklung des Tourismus, insbesondere in den Jahren 2020 und 2021, war geprägt von der COVID-19-Pandemie. Zur Unterstützung der Beherbergungsbetriebe und der Hotellerie, die von der Krise in einem besonderen Ausmaß betroffen waren, wurde für die Beherbergung in eingerichteten Wohn- und Schlafräumen sowie für die Vermietung (Nutzungsüberlassung) von Grundstücken für Campingzwecke im Zeitraum zwischen 01.07.2020 bis 31.12.2021 ein befristeter ermäßigter Steuersatz in Höhe von 5% eingeführt.

Nach den Lockdown-geprägten Pandemie Jahren 2020 und 2021 liefen die meisten einschränkenden Maßnahmen in den ersten Monaten des Jahres 2022 schrittweise aus, so dass sich die touristische Nachfrage im Jahresdurchschnitt stark erholte und mit insgesamt 136,9 Millionen Nächtigungen und 39,8 Millionen Gästeankünften um 72,1% bzw. 79,7% über den Vergleichswerten des Vorjahres lag. Damit verringerte sich der Rückstand auf das Vorkrisenniveau von 2019 auf 10,3% (Nächtigungen) bzw. 17,8% (Ankünfte). Vor allem die internationalen Gäste

kehrten im Jahr 2022 verstärkt zurück – ihre Nächtigungsnachfrage verdoppelte sich gegenüber dem Jahr 2021 in etwa (–13,1% zu 2019) – aber auch der Binnentourismus legte im Vorjahresvergleich um ein knappes Drittel zu, womit beinahe schon wieder das Vorkrisenniveau erreicht wurde (–2,7%). Die Gewichtung der beiden Gästesegmente ähnelte mit 71,6% (Ausland) zu 28,4% (Inland) erstmals wieder dem präpandemischen Verhältnis (2019 73,8% zu 26,2%), nachdem im Jahr 2021 der Binnennächtigungsanteil auf 37,2% angestiegen war (Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft, Tourismusbericht 2022).

Diese Entwicklung zeigt sich auch bei einer isolierten Betrachtung der Übernachtungen aus- und inländischer Gäste auf Österreichs Campingplätzen. Im Jahr 2022 belief sich die Anzahl der Übernachtungen auf insgesamt 7,9 Millionen und lag damit sogar über dem Vorkrisenniveau von 2019 mit insgesamt 7,1 Millionen Nächtigungen (Statistik Austria, Tourismus in Österreich 2019 und 2022).

Insgesamt liegen die heimischen Einnahmen im internationalen Reiseverkehr noch 11,1% unter der Marke des Jahres 2019. Österreich wies im Jahr 2022 im europäischen Vergleich (32 Länder) mit 3,5% der nominellen europäischen Tourismusexporte zwar noch immer einen relativ niedrigen Marktanteil aus, belegte aber immerhin bereits Platz 8, nachdem im Jahr 2021 die bisher schwächste Position mit 3,2% (Rang 12) belegt worden war. Vor der Krise stellte der heimische internationale Tourismus 4,2% des europäischen Volumens und nahm Platz 7 ein. In realer Rechnung lag der Marktanteil Österreichs im Jahr 2022 mit 3,1% (+0,2 Prozentpunkte gegenüber 2021) auf Rang 9 und damit unter der präpandemischen Marke (2019 4%, Platz 7) (Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft, Tourismusbericht 2022).

Für die Beurteilung des Vorhabens mit „zur Gänze eingetreten“ sind neben der vollständigen Umsetzung der Maßnahme, der positiven Entwicklung des österreichischen Tourismus und der nahezu Erreichung von Vorkrisenniveaus im Jahr 2022 auch die Nächtigungssteigerungen in dem gänzlich von der Pandemie unbeeinflussten Tourismusjahr 2019 ausschlaggebend. Im Jahr 2019 konnte die Gesamtzahl an Nächtigungen im Vergleich zum Vorjahr um 1,9% auf rund 153 Millionen gesteigert werden, auch die Anzahl an Campingübernachtungen stieg, wenn auch nur geringfügig, von 7 Millionen im Jahr 2018 auf 7,1 Millionen im Jahr 2019 (Statistik Austria, Tourismus in Österreich 2019).

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft, Tourismusbericht 2022

www.bmaw.gv.at/dam/jcr:1e836e92-73ff-49ca-bdea-77ec-b98c2a14/Tourismusbericht_2022_barrierefrei.pdf

Statistik Austria: Umsatzsteuerstatistiken

www.statistik.at/statistiken/volkswirtschaft-und-oeffentliche-finanzen/oeffentliche-finanzen/steuerstatistiken/umsatzsteuer-statistik

Statistik Austria: Tourismus in Österreich 2019

www.statistik.at/fileadmin/publications/Tourismus_in_OEsterreich_2019.pdf

Statistik Austria: Tourismus in Österreich 2022

www.statistik.at/fileadmin/user_upload/Tourismus_2022_barr.pdf

WKO: Tourismus und Freizeitwirtschaft in Zahlen

www.wko.at/oe/tourismus-freizeitwirtschaft/tourismus-freizeitwirtschaft-in-zahlen-2023.pdf

Bundesministerium für Finanzen

UG 44 – Finanzausgleich



Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 2017 (Verlängerung bis 2023)

Finanzjahr 2021

um budgetäre Spielräume für die Bewältigung neuer Herausforderungen zu schaffen

Vorhabensart  Bundesgesetz

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2021-BMF-UG 15-W1:

Bewältigung der COVID-Krise und mittelfristige Sicherstellung der Stabilität und Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen durch Einhaltung des Stabilitätspaktes und der EU-Kriterien,

2021-BMF-UG 44-W1:

Bewältigung der COVID-Krise und mittelfristige Sicherstellung der Stabilität und Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen durch Einhaltung des Stabilitätspaktes und der EU-Kriterien, um budgetäre Spielräume für die Bewältigung neuer Herausforderungen zu schaffen

UG 44

Problemdefinition

Die Bekämpfung der Coronapandemie stellt alle Gebietskörperschaftsebenen vor große Herausforderungen und bindet deren personelle Ressourcen. Die Finanzausgleichspartner sind daher übereingekommen, den bestehenden Finanzausgleich für vor-

erst zwei Jahre zu verlängern. Eine unveränderte Verlängerung wird es Bund, Ländern und Gemeinden ermöglichen, weiterhin alle Kräfte in die Krisenbewältigung zu bündeln.

Ziele

Ziel 1:  **Regelung des Finanzausgleichs bis Ende des Jahres 2023**

Meilenstein  Finanzausgleichsperiode bis 2023: **zur Gänze erreicht**

Maßnahmen

1. Verlängerung der Finanzausgleichsperiode

Beitrag zu Ziel 1

 nicht erreicht  teilweise erreicht  überwiegend erreicht  zur Gänze erreicht  überplanmäßig erreicht  Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. Euro	2021	2022	2023	2024	2025	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	0	275.000	0	0	0	275.000
Plan	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	0	-275.000	0	0	0	-275.000
Plan	0	0	0	0	0	0

Erläuterungen

Zum Zeitpunkt der Planung und Erstellung der gegenständlichen WFA wurde mit keinen zusätzlichen finanziellen Auswirkungen auf den Bund gerechnet.

Im parlamentarischen Prozess wurde im FAG 2017 eine Bestimmung ergänzt, mit der die Ertragsanteile für die Gemeinden für das Jahr 2021 um 275 Millionen Euro erhöht wurden. Die Erhöhung der Ertragsanteile für die Gemeinden wurde erforderlich, da aufgrund des Einbruchs der Erträge bei den gemeinschaftlichen Bundesabgaben und der Mindereinnahmen bei der Kommunalsteuer aufgrund der COVID-19-Krise die Gemeinden

finanziell stark belastet wurden. Da die Möglichkeiten der Gemeinden, sich durch Darlehensaufnahmen zu verschulden, auch aufgrund landesgesetzlicher Regulatorien im Vergleich zu denen des Bundes und der Länder begrenzt sind, wirkten sich die geringen Abgabenerträge auf die Liquidität der Gemeinden besonders negativ aus.

Die Erhöhung der Ertragsanteile der Gemeinden erhöhte die Zwischenabrechnung im März 2022. Die finanziellen Auswirkungen veränderten sich gegenüber der WFA somit dahingehend, dass im Jahr 2022 der Bundeshaushalt mit 275 Millionen Euro belastet wurde.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Der zeitliche Geltungsbereich des Finanzausgleichsgesetzes 2017 (FAG 2017) wurde um zwei Jahre (2022 und 2023) verlängert. Das FAG 2017 trat am 31.12.2023 außer Kraft.

Im parlamentarischen Prozess zur Verlängerung des FAG 2017 wurde eine Bestimmung ergänzt, mit der die Ertragsanteile für die Gemeinden für das Jahr 2021 um 275 Millionen Euro erhöht wurden. Die Erhöhung der Ertragsanteile für die Gemeinden wurde erforderlich, da aufgrund des Einbruchs der Erträge bei den gemeinschaftlichen Bundesabgaben und der Mindereinnahmen bei der Kommunalsteuer aufgrund der COVID-19-Krise die Gemeinden finanziell stark belastet wurden. Da die Möglichkeiten der Gemeinden, sich durch Darlehensaufnahmen zu verschulden, auch aufgrund landesgesetzlicher Regulatorien im Vergleich zu denen des Bundes und der Länder begrenzt sind, wirkten sich die geringen Abgabenerträge auf die Liquidität der Gemeinden besonders negativ aus.

Die Erhöhung der Ertragsanteile erhöhte die Zwischenabrechnung im März 2022. Die finanziellen Auswirkungen veränderten sich gegenüber der WFA somit dahingehend, dass im Jahr 2022 der Bundeshaushalt mit 275 Millionen Euro belastet wurde.

Als Teil der Verlängerung der Finanzausgleichs-Periode wurden das Umweltförderungsgesetz, das Pflegefondsgesetz und das Gesundheits-Zielsteuerungsgesetz und das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten (KAKuG) als Teil des Gesamtpakets ebenfalls um zwei Jahre verlängert. Im KAKuG wurde allerdings im Rahmen der Verlängerung eine zusätzliche Finanzausweisung des Bundes an die Länder in der Höhe von 750 Millionen Euro zur Abdeckung der Kosten der COVID-19-Krise vorgesehen.

Im Jahr 2023 verhandelten die Finanzausgleichspartner den neuen Finanzausgleich ab dem Jahr 2024. Die Verhandlungen wurden in drei Arbeitsgruppen (AG Finanzausgleich-Kernthemen, AG Gesundheit, AG Pflege) sowohl auf Ebene der

Expertinnen und Experten als auch auf politischer Ebene geführt. Bei diesen Gesprächen werden alle finanziellen Beziehungen zwischen den Gebietskörperschaften einbezogen. Mit dem Finanzausgleichsgesetz 2024 werden die wesentlichen finanzausgleichsrechtlichen Bestimmungen über die Kostentragung, die Verteilung der Besteuerungsrechte und der Abgabenerträge sowie von Transfers zwischen dem Bund einerseits und den Ländern und Gemeinden andererseits für die kommende Finanzausgleichsperiode bis zum Jahr 2028 geregelt. Wie schon bei früheren Finanzausgleichsgesetzen wird dabei auf dem derzeitigen Finanzausgleichsgesetz, sohin auf dem FAG 2017, aufgebaut.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Evaluierung des FAG 2017 im Jahr 2020

wirkungsmonitoring.gv.at/vorhaben-detail/2020-vorhaben-wfa-400/

Bundesministerium für Finanzen

UG 45 – Bundesvermögen



Veräußerung, Belastung sowie Übertragung von unbeweglichem Bundesvermögen, Änderung des Bundesimmobiliengesetzes und des Buchhaltungsagenturgesetzes

Finanzjahr 2018

Vorhabensart Bundesgesetz

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Gemäß dem Bundes Public Corporate Governance Kodex (Regel 9.2.1.), der sich unter anderem an den Grundsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) der Corporate Governance öffentlicher Unternehmen orientiert, soll die im Rahmen des Gesetzes oder des Gesell-

schaftsvertrages festgelegte Anzahl der Mitglieder der Geschäftsführung ausschließlich nach den Anforderungen an die Geschäftsleitung aufgrund der Größe des Unternehmens und des wettbewerblichen Umfelds festgelegt werden. Aufgrund des sich damals abzeichnenden weiteren Ausbaues der vertraglichen Leistungen und der entsprechenden Positionierung der Agentur sollte die gesetzliche Möglichkeit geschaffen werden, eine zweite Geschäftsführerin bzw. einen zweiten Geschäftsführer (GF) zu bestellen.

Problemdefinition

Durch die Umsetzung von Veräußerungsvorhaben von entbehrlich gewordenen Bundesliegenschaften in der Verwaltung des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus (Gartenflächen in Klosterneuburg und Schulflächen in Kematen in Tirol) sowie der Verwertung einer Brach- und Randfläche am militärischen Übungsplatz in Grossmittel des Bundesministeriums für Landesverteidigung sollen Verkaufs- und Verwertungserlöse aufgebracht werden.

Durch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2017 wurde die Verwaltung der Anteilsrechte des Bundes an der Bundesimmobilien Ges.m.b.H. im Jänner 2018 an das Bundesministerium für Finanzen übertragen, womit eine Anpassung des § 24. Abs. 1 des Bundesimmobiliengesetzes (Beamteninnen und Beamte des Bundes) erforderlich wird. Die entsprechende Zuständigkeit des Bundesministers für Finanzen betreffend das Amt der Bundesimmobilien wird sohin abgebildet.

Durch die unentgeltliche Übertragung der bereits dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßenverkehrsanlagen mit der Bezeichnung Archenweg im Innsbrucker Stadtteil Rossau und von kleinen Zufahrtsflächen im Salzburger Stadtteil Morzg in das öffentliche Gut der jeweiligen Stadtgemeinden sollen die den tatsächlichen Nutzungsverhältnissen entsprechenden Eigentumsverhältnisse hergestellt werden.

Durch die Schaffung der Möglichkeit bei der Buchhaltungsagentur eine zweite Geschäftsführerin bzw. einen zweiten Geschäftsführer einzusetzen, soll dem internationalen Standard des Vier-Augen-Prinzips bei wichtigen Unternehmensentscheidungen und beim weiteren Ausbau der Tätigkeit und Positionierung der Agentur entsprechend Rechnung getragen werden.

Ziele

Ziel 1: Effiziente Nutzung und Bewirtschaftung von unbeweglichem Bundesvermögen



Ziel 2: ■ Effektive Verwaltung und strategische Steuerung der BIG und Sicherstellung einer guten Corporate Governance bei der BHAG

Meilenstein 🕒 Zuständigkeit des BMF in § 24 Abs. 1 Bundesimmobiliengesetz: **überwiegend erreicht**

Meilenstein 🕒 Zweite Geschäftsführerin bzw. zweiter Geschäftsführer bei der Buchhaltungsagentur des Bundes: **überwiegend erreicht**

Maßnahmen

1. Verfügung über unbewegliches Bundesvermögen durch Abschluss rechtskräftiger Kaufverträge bzw. Abbauverträge

Beitrag zu Ziel 1

2. Zuständigkeit des BMF für das Amt der Bundesimmobilien und Bestellung einer 2. Geschäftsführerin bzw. eines 2. Geschäftsführers der BHAG

Beitrag zu Ziel 2

■ nicht erreicht ■ teilweise erreicht ■ überwiegend erreicht ■ zur Gänze erreicht ■ überplanmäßig erreicht □ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. Euro	2018	2019	2020	2021	2022	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	1.600	1.600	1.600	1.600	0	6.400
Aufwendungen gesamt	0	0	0	0	3	3
Plan	-210	-420	-630	-840	-840	-2.940
Nettoergebnis	0	0	0	0	-3	-3
Plan	1.810	2.020	2.230	2.440	840	9.340

Erläuterungen

Im Zeitpunkt der Planung und der Erstellung der gegenständlichen WFA wurden die erwarteten Erlöse aus der Verwertung mit rund 28 Millionen Euro auf Basis von Drittextertisen eingeschätzt, wobei die geplanten Einzahlungen im Finanzierungshaushalt rechnerisch auf vier Jahre gleichmäßig verteilt wurden (2018 bis 2021 jeweils 7 Millionen Euro), um eine übersichtliche Darstellung zu ermöglichen. Im Zeitpunkt der Planung und Erstellung der gegenständlichen WFA wurde davon ausgegangen, dass die laufenden und sich verringernden Auszahlungen im Wesentlichen den sich reduzierenden Betriebsaufwand am Schulstandort in Kematen darstellen. Tatsächlich wurde im Jahr 2022 eine Aktualisierung des Wertermittlungsgutachtens aus dem Jahr 2015 bezahlt (3.120,00 Euro inkl. USt.) und entsprechend unter dem Punkt „Werkleistungen“ angeführt. Die

Kosten dafür wurden vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft getragen. Da es zu keiner Veräußerung von Bundesvermögen gekommen ist, ist es weder zu Erträgen noch zum betrieblichen Sachaufwand gekommen und wurden die entsprechenden Werte im Ist-Zustand mit jeweils Null angeführt. Die angenommene Verringerung des betrieblichen Sachaufwands ist insofern nicht zutreffend, da für den aufgelassenen Standort Kematen ein Ersatzstandort in Rotholz neu errichtet wurde und es daher durch einen Verkauf der Liegenschaft nicht zu einer Verringerung des betrieblichen Sachaufwands im Zusammenhang mit der höheren Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Landwirtschaft in Rotholz kommen würde.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Nein

Die in Auftrag gegebene Aktualisierung des Wertermittlungsgutachtens aus dem Jahr 2015 (3.120,00 Euro inkl. USt.)

wurde unter dem Punkt „Werkleistungen“ angeführt, die dafür angefallenen Kosten wurden vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft getragen.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind teilweise eingetreten.

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind teilweise eingetreten. Im Folgenden werden die Zielerreichungen der drei betroffenen Bereiche („BIG“, „BHAG“, „Verfügungen von unbeweglichem Bundesvermögen“) näher erläutert:

- **BIG:** Mit der Bundesministeriengesetz-Novelle 2017 ging die Zuständigkeit für die Verwaltung der damals vom Bund gehaltenen Anteile an der Bundesimmobiliengesellschaft (BIG) auf das Bundesministerium für Finanzen (BMF) über. Da in der BIG auch Beamtinnen und Beamte des Bundes tätig sind, wurde für diese das „Amt der Bundesimmobilien“ eingerichtet und die Zuständigkeit des Bundesministers für Finanzen wurde hinsichtlich dieses Amtes als nachgeordnete Dienstbehörde des BMF entsprechend abgebildet.
- **BHAG:** Mit dem Vorhaben wurde in § 7 Abs. 1 BHAG-Gesetz die Möglichkeit geschaffen, dass die Buchhaltungsagentur des Bundes (BHAG) über eine zweite Geschäftsführerin bzw. einen zweiten Geschäftsführer verfügen kann. Mit der Einführung einer zweiten Geschäftsführerin bzw. eines zweiten Geschäftsführers soll dem internationalen Standard des Vier-Augen-Prinzips als Kontrollmechanismus bei wichtigen Unternehmensentscheidungen noch besser Rechnung getragen werden, wobei eine zweite Geschäftsführerin bzw. ein zweiter Geschäftsführer verstärkt zum erfolgreichen Ausbau der Tätigkeit und Positionierung der Agentur beitragen soll. Nach Inkrafttreten der Gesetzesbestimmung wurde zur weiteren Positionierung der Gesellschaft und zum Ausbau deren Tätigkeit im Bereich der vertraglichen Leistungen eine zweite Tochtergesellschaft der BHAG gegründet. Die beiden Tochtergesellschaften der BHAG werden grundsätzlich durch zwei Geschäftsführerinnen bzw. zwei Geschäftsführer vertreten. Zu einer Bestellung eines zweiten Mitgliedes der Geschäftsführung in der Muttergesellschaft ist es daher bis dato noch nicht gekommen.

- Verfügungen von unbeweglichem Bundesvermögen: Mit dem Vorhaben war die bestmögliche Verwertung und Übertragung von unbeweglichem Bundesvermögen geplant. Allerdings wurden die mit dem Vorhaben beabsichtigten Verfügungen über unbewegliches Bundesvermögen aus den nachstehenden Gründen bislang nicht durchgeführt:
 - EZ 90059, KG 81115 Kematen (ehemalige HBFLA in Kematen): Die landwirtschaftliche Schule Kematen wurde erst mit dem Beginn des Schuljahres 2020/2021 in den neuen Schulstandort Rotholz umgesiedelt. Die Verwertung des ehemaligen Standortes in Kematen konnte daher erst danach eingeleitet werden. Das Land Tirol hat öffentliches Interesse am Direkterwerb der Liegenschaft bekundet. Mit Ende des Jahres 2021 wurde ein allfälliger anderweitiger Bundesbedarf an einem Teilbereich der Liegenschaft für universitäre Zwecke (Zeithorizont in 10 bis 15 Jahren) artikuliert. In den Verhandlungen mit dem Land Tirol wurde daher mit aufgenommen, wie ein allfälliger anderweitiger Bundesbedarf längerfristig sichergestellt werden kann. Die detaillierten Vertragsverhandlungen mit dem Land Tirol sind derzeit noch im Gange.
 - EZ 624 und 1185, KG 01704 Klosterneuburg: Es handelt sich um unbebaute, landwirtschaftlich genutzte Grundstücke der Höheren Bundeslehranstalt für Wein- und Obstbau (HBLAuBA) Klosterneuburg. Ein Verkauf dieser Flächen ist derzeit nicht mehr beabsichtigt, da eine andere, von der HBLAuBA genutzte Pachtfläche ausgelaufen ist und diese Flächen für den Schulbetrieb benötigt werden und ein Bundesbedarf sohin gegeben ist (vgl. § 76 Abs. 2 BHG 2013).
 - Grundstücke Nr. 384, 385/1 und 594/1, innerliegend EZ 31, KG 23412 Haschendorf: Es handelt sich um unbebaute Wald- und Wiesenflächen im Randbereich des militärischen Übungsplatzes Großmittel. Es gab nach Inkrafttreten des Veräußerungsgesetzes einen Wald- bzw. Flächenbrand auf den Grundstücken,

im Zuge dessen diverse, unbekannte Blindgänger (Kriegsrelikte) detoniert sind. Seitens des BMLV wurde daraufhin eine Gefahrenabschätzung betreffend die Flächen vorgenommen, wobei eine erhöhte Gefährdung durch Blindgänger (Kriegsrelikte) nicht ausgeschlossen werden konnte. Seitens des Bundesministeriums für Landesverteidigung (BMLV) wurde daher die Einräumung eines Abbaurechts an diesen Grundstücken nicht weiter verfolgt.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein



Börsegesetz 2018 (BörseG 2018) und Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (WAG 2018)

Finanzjahr 2017

Vorhabensart  Bundesgesetz

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Das Vorhaben stellt einen Teil der mittel- und langfristigen Strategie der Europäischen Union zur Errichtung einer Kapitalmarktunion dar. In den letzten Jahren wurden immer mehr Anlegerinnen und Anleger auf den Finanzmärkten aktiv; ihnen wird ein immer komplexeres und umfangreicheres Spektrum an Dienstleistungen und Finanzinstrumenten angeboten. Angesichts dieser Entwicklungen sollte der Rechtsrahmen der Europäischen Union das volle Angebot der anlegerorientierten Tätigkeiten abdecken. Folglich ist es erforderlich, eine Harmonisierung in dem Umfang vorzunehmen, der notwendig ist, um Anlegerinnen und Anlegern ein hohes Schutzniveau zu bieten und Wertpapierfirmen das Erbringen von Dienstleistungen in

der gesamten Europäischen Union im Rahmen des Binnenmarkts auf der Grundlage der Herkunftslandaufsicht zu gestatten.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2017-BMF-UG 46-W1:

Stabilisierung der Banken und des Finanzsektors sowie Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts

2017-BMWFW-UG 40-W2:

Erhöhung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2017-BMI-GB11.02-M2:

Stärkung der Cyber-Sicherheit und des Schutzes kritischer Infrastrukturen

Problemdefinition

Die in der Richtlinie 2014/65/EU sowie in der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 enthaltenen Vorschriften haben das bestehende EU-Recht zu Finanzmärkten (MiFID I) abgelöst und erweitert.

Die Hintergründe dafür sind vielschichtig: Zum einen hat die jüngste Finanzkrise Schwächen in der Funktionsweise und bei der Transparenz der Finanzmärkte zutage treten lassen. Es bedarf somit einer stärkeren Regulierung der Märkte für Finanzinstrumente, um die Transparenz zu erhöhen sowie das Vertrauen der Anlegerinnen und Anleger in die Märkte zu stärken. Zum anderen wurden in den letzten Jahren immer mehr Anlegerinnen und Anlegern komplexere und umfangreichere Dienstleistungen und Finanzinstrumente angeboten. Dies macht insbesondere Maßnahmen zur Stärkung des Anlegerschutzes erforderlich, welche von strengeren Produktüberwachungsvorschriften bis hin zum Verbot der Annahme von Vorteilen bei der unabhängigen Anlageberatung reichen.

Die umfassenden inhaltlichen Änderungen, die die Einführung des neuen Regimes mit sich bringt, erfordern in rechtlicher

Hinsicht die Schaffung eines neuen Börsegesetzes sowie eines neuen Wertpapieraufsichtsgesetzes, insbesondere das Börsegesetz erscheint einer weiteren umfangreichen Novellierung nicht mehr zugänglich. Im Zuge dessen wird die Struktur des neuen Börsegesetzes an die zugrunde liegenden EU-Rechtsakte besser angepasst.

Die Richtlinie 2014/65/EU sowie die darauf basierende delegierte Richtlinie (EU) 2017/593 sind bis 3. Juli 2017 in nationales Recht umzusetzen; bis zum selben Zeitpunkt sind entsprechende Anwendungsvorschriften für die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 zu erlassen. Eine Nichtumsetzung würde zur Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens durch die Europäische Kommission führen.

Aufgrund der unmittelbar anwendbaren MiFIR sowie der vollharmonisiert umzusetzenden MiFID II besteht kein nationaler Spielraum bei der Umsetzung. Es erfolgt bei der Umsetzung auch kein nationales „Gold-Plating“.

Die Zusammenführung des geregelten Freiverkehrs mit dem Amtlichen Handel (Maßnahme 6) sowie die Einführung des „freiwilligen Delisting“ im Amtlichen Handel (Maßnahme 7) stellen nationale Legistikmaßnahmen zur Steigerung der Attraktivität und Vereinheitlichung des österreichischen Börsehandels (Ziel 4) dar. Diese beinhalten jedoch weder zusätzliche Informationspflichten noch zusätzliche (Verwaltungs-)Kosten für die betroffenen Unternehmen.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund. Seit der Gründung der FMA im Jahr 2001 beteiligt sich der Bund gemäß § 19 (4) FMABG an den Aufsichtskosten der FMA mit einem fixen Beitrag pro Geschäftsjahr. Eine Erhöhung dieses Beitrages, wie sie seit 2001 erst ein einziges Mal vorgenommen wurde, ist aufgrund der gegenständlichen rechtsetzenden Maßnahme nicht vorgesehen. Es ist auch keine außergewöhnliche Situation zu erwarten, die einen Bundesbeitrag im Sinne des § 19 (9) FMABG erforderlich machen könnte.

Ziele

Ziel 1: ■ Verbesserung des Anlegerschutzes

Meilenstein  Optimierung der Anlageberatung zugunsten der Anlageentscheidung: **zur Gänze erreicht**

Ziel 2: ■ Sicherstellung einer wirksamen Beaufsichtigung von Rechtsträgern und des Handels mit Finanzinstrumenten

Meilenstein  Schaffung einer Rechtsgrundlage für Produktintervention: **zur Gänze erreicht**

Meilenstein  Organisiertes Handelssystem (OTF): **zur Gänze erreicht**

Ziel 3: ■ Erhöhung der Transparenz auf den Finanzmärkten

Meilenstein  Ausweitung der Vor- und Nachhandelstransparenzanforderungen: **zur Gänze erreicht**

Ziel 4: ■ Steigerung der Attraktivität und Vereinheitlichung des österreichischen Börsehandels

Meilenstein  Freiwillige Rückzugsmöglichkeit („Delisting“) vom Amtlichen Handel: **zur Gänze erreicht**

Meilenstein  Harmonisierung des Amtlichen Handels und des geregelten Freiverkehrs: **zur Gänze erreicht**

Maßnahmen

1. Verbesserung der Qualität der Dienstleistungserbringung	Beitrag zu Zielen 1, 3
2. Ausweitung der Befugnisse der FMA zur Produktintervention	Beitrag zu Zielen 1, 2
3. Schaffung rechtlicher Rahmenbedingungen für einen neuen Handelsplatz – dem organisierten Handelssystem („OTF“)	Beitrag zu Zielen 2, 3
4. Einführung von Positionslimits und Positionskontrollen	Beitrag zu Ziel 2
5. Regulierung von Datenbereitstellungsdiensten	Beitrag zu Zielen 2, 3

6. Zusammenführung des geregelten Freiverkehrs mit dem Amtlichen Handel

Beitrag zu Ziel 4

7. Einführung des „freiwilligen Delisting“ im Amtlichen Handel

Beitrag zu Ziel 4

■ nicht erreicht ■ teilweise erreicht ■ überwiegend erreicht ■ zur Gänze erreicht ■ überplanmäßig erreicht □ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Erläuterungen

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger.

Wirkungsdimensionen

Ⓒ Verwaltungskosten für Unternehmen

Aufgrund der vollharmonisierten Umsetzung der MiFID II (Market in Financial Instruments Directive II) mit keinem nationalen Spielraum, wurde die Höhe der Verwaltungskosten zum Zeitpunkt der Erstellung der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung – WFA (2018) anhand der Folgenabschätzung der Europäischen Kommission geschätzt, die sich wesentlich angesichts der verstärkten Informationsverpflichtungen bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen, möglicher zusätzlicher FMA-Gebühren sowie erforderlichen Investitionsmaßnahmen im Bereich Telefonaufzeichnungen auf die Unternehmen auswirken können. Die Wesentlichkeitsschwelle von 2,5 Millionen Euro Gesamtbelastung pro Jahr wurde zum Zeitpunkt der Erstellung der WFA 2018 als nicht erreichbar geschätzt. Zum Evaluierungszeitpunkt (2023) konnte die WKÖ (Wirtschaftskammer Österreich) jedoch abschätzen, dass die damalige Annahme von 2,5 Millionen Euro jedenfalls zu niedrig geschätzt wurde und die Kosten deutlich darüber liegen (tatsächliche Kosten liegen aber nicht vor). Es liegen aber zum Zeitpunkt der Evaluierung keine Daten vor, die die Annahme der WKÖ belegen können. Die im Jahr 2018 getroffenen Annahmen in der WFA gehen von einem zur Verfügung stehenden Produktkatalog von 30 Finanzinstrumenten aus, von denen wiederum 10, d.h. 33% komplex wären. Dieser Faktor ist zum Evaluierungszeitpunkt laut WKÖ in den Instituten bei allen für beratungsfreie Geschäfte zur Verfügung stehenden Produkten in der Regel deutlich höher, was sich wiederum auf die Kosten auswirkt. Detailinformationen zu den Kosten können mangels Verfügbarkeit von Daten nicht angeführt werden. Die zum Zeitpunkt der Erstellung der WFA 2018 getroffenen Annahmen zu

Personalkosten, Aufwendungen aus Umsetzungsprojekten und zeitlichen Ressourcen erscheinen zum Evaluierungszeitpunkt 2023 unter Bedachtnahme von branchenüblichen Personalaufwendungen in Abhängigkeit des Spezialisierungsgrades und des erfahrungsgemäß nötigen Zeitaufwandes allerdings als deutlich zu niedrig geschätzt. Dies gilt auch für die Aufwendungen zur Implementierung, vor allem aber dem laufenden Betrieb der Aufzeichnung der elektronischen Kundenkommunikation. Darüber hinaus bindet die Überwachung der aufgezeichneten Gespräche zur Sicherstellung der Einhaltung von regulatorischen Anforderungen erhebliche Ressourcen aus Fachabteilungen, dessen Kosten zum Zeitpunkt der Erstellung der WFA 2018 nicht berücksichtigt wurden. Die Zusammenführung des geregelten Freiverkehrs mit dem Amtlichen Handel sowie die Einführung des „freiwilligen Delistings“ im Amtlichen Handel hatten keine Auswirkung auf zusätzliche Informationsverpflichtungen und somit auf weitere Verwaltungskosten für die betroffenen Unternehmen. Es liegen zum Zeitpunkt der Evaluierung (2023) keine Daten vor, die die Annahme dieser Verwaltungskosten zum Umsetzungszeitpunkt widerlegen würden.

Ⓒ Konsumentenschutzpolitik

Zum Zeitpunkt der Erstellung der WFA (2018) war zu erwarten, dass aufgrund der rechtsetzenden Maßnahme, insbesondere durch die umfangreichen (Produktüberwachungs-)Pflichten sowohl für denjenigen, der das Finanzinstrument konzipiert, als auch für die Vertreiberin bzw. den Vertreiber des Finanzinstruments, die Qualität der angebotenen Wertpapierdienstleistungen und Finanzinstrumente steigt. Auch wurden durch die Umsetzung des Gesetzesvorhabens neue Informationsver-

pflichtungen für Unternehmen eingeführt, sodass die Interessen der Anlegerinnen und Anleger bei der Anlageberatung noch stärker berücksichtigt werden und die Anlageberatung schließlich flächendeckend im besten Interesse der Kundin bzw. des Kunden handelt. Die WKÖ hat zum Evaluierungszeitpunkt 2023 klargestellt, dass auch schon vor der Umsetzung von MiFID II die Interessen und Wünsche der Anlegerinnen und Anleger in der Auswahl der geeigneten Produkte und in der Anlageberatung berücksichtigt wurden. Dies wurde aufgrund MiFID II nicht verstärkt. Die gesetzlichen Vorgaben werden ordnungsgemäß umgesetzt und die Kundinnen und Kunden erhalten die ent-

sprechende Information über die von der Bank angebotene Art der Beratung und auch vor Auftragserteilung die Information hinsichtlich Kosten und der der Bank zukommenden Vorteile. Vor einem Beratungsgespräch muss offengelegt werden, ob eine abhängige oder unabhängige Beratung erbracht wird und welche Vorteile seitens Dritter bei einer Wertpapierveranlagung erhalten und gegebenenfalls einbehalten werden. Die MiFID II Umsetzung zur Protokollierung und Dokumentation der Veranlagungsvorschläge stellt sowohl für die Kundin und den Kunden als auch das Finanzinstitut eine Verbesserung dar.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Das Vorhaben diente der Umsetzung der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II – Market in Financial Instruments Directive II) und Schaffung von flankierenden Regelungen zur Verordnung (EU) Nr. 600/2014 über Märkte für Finanzinstrumente (MiFIR – Markets in Financial Instruments Regulation).

Es sind keine nennenswerten Abweichungen der Istwerte von den Zielwerten der WFA aufgetreten und alle Ziele, Meilensteine und Maßnahmen konnten zur Gänze erreicht werden. Die Einführung der freiwilligen Rückzugsmöglichkeit („Delisting“) des Meilensteins 1 zu Ziel 4 („Steigerung der Attraktivität und Vereinheitlichung des österreichischen Börsehandels“) hat zwar keinen nennenswerten Einfluss auf die Anzahl der Delistings und Neulistings gebracht, das Ziel wurde dennoch erreicht, denn mit Einführung der Möglichkeit eines freiwilligen Delistings wurde eine bestehende Unsicherheit, die bis dahin für ein „kaltes Delisting“ bspw. durch Umwandlung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) oder Verschmelzung auf ein nicht-börsennotiertes Unternehmen bestand, beseitigt. Rechtssicherheit ist für einen Kapitalmarkt essenziell, einerseits soweit es das Vertrauen der nationalen und internationalen Investorinnen und Investoren betrifft, andererseits ist es für bestehende und potenzielle Emittentinnen und Emittenten von großer Bedeutung. Durch die Einführung wurde auch ein Wettbewerbsnachteil zu anderen Kapitalmärkten bzw. Börsenplätzen beseitigt, an dem derartige freiwillige Rückzugsmöglichkeiten bereits bestanden. Durch die Berücksichtigung bereits bestehender Delisting-Regelungen im Ausland wurde ein für internationale Investorinnen bzw. Investoren bekannter und akzeptierter Standard umgesetzt. Durch den Mechanismus

einer qualifizierten Mehrheit verbunden mit einem Angebot für den noch vorhandenen Streubesitz ist auch der Anlegerschutz gewahrt.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass alle in der WFA festgelegten Ziele, Meilensteine und Maßnahmen des zu evaluierenden Vorhabens vollständig erreicht wurden und daher der gewünschte Erfolg des Vorhabens eingetreten ist.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Homepage EuroCTP
www.euroctp.eu



Garantieübernahmen der Austria Wirtschaftsservice GmbH nach § 1 und § 11 Garantiegesetz 1977 – aws-Garantierichtlinie 2019



Finanzjahr 2019

Vorhabensart Ⓢ sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Das Vorhaben unterstützt die Umsetzung des Ziels der Stärkung von Investitionen, Unternehmensfinanzierung und Kapitalmarkt gemäß Regierungsprogramm 2017–2022 „Zusammen. Für unser Österreich.“ und es besteht ein Konnex zu den EU 2020 Zielen (verbesserter Zugang zu Finanzierungsmöglichkeiten zu annehmbaren Konditionen für Unternehmen, insbesondere für KMU).

Das Vorhaben trägt zum UN-Nachhaltigkeitsziel 8, Unterziel 3 (SDG 8.3 „Entwicklungsorientierte Politiken fördern, die produktive Tätigkeiten, die Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze, Unternehmertum, Kreativität und Innovation unterstützen und die Formalisierung und das Wachstum von Kleinst-, Klein- und Mittelunternehmen unter anderem durch den Zugang zu Finanzdienstleistungen begünstigen“), zum UN-Nachhaltigkeitsziel 9, Unterziel 4 (SDG 9.4 „Bis 2030 die Infrastruktur modernisieren und die Industrien nachrüsten, um sie nachhaltig zu machen, mit effizienterem Ressourceneinsatz und

unter vermehrter Nutzung sauberer und umweltverträglicher Technologien und Industrieprozesse, wobei alle Länder Maßnahmen entsprechend ihren jeweiligen Kapazitäten ergreifen“) und zum UN-Nachhaltigkeitsziel 12, Unterziel 6 (SDG 12.6 „Die Unternehmen, insbesondere große und transnationale Unternehmen, dazu ermutigen, nachhaltige Verfahren einzuführen und in ihre Berichterstattung Nachhaltigkeitsinformationen aufzunehmen“) bei.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2019-BMF-UG 45-W2:

Verringerung des unternehmerischen und finanziellen Risikos bei Exportgeschäften und bei Investitionen.

2019-BMDW-UG 40-W1:

Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft mit Fokus auf KMU

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2019-BMDW-GB40.02-M1:

Fortführung und Weiterentwicklung der bestehenden Unterstützungsmaßnahmen zum Aufbau von Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung mit Fokus auf KMU.

Problemdefinition

Die Zielgruppe („Betroffenen“) dieses Vorhabens sind insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und im beihilfefreien Bereich auch große Unternehmen.

Bei der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung (aws) handelt es sich um eine zu 100% im Anteilsbesitz des Bundes befindliche Förderinstitution, die u. a. investitionsbereiten Unternehmen der Zielgruppe durch die Übernahme von Haftungen ermöglicht, Finanzierungs-

anforderungen von Banken zu erfüllen. Studien belegen zwar die steigende Investitionsbereitschaft österreichischer Unternehmen, diese sind jedoch – trotz im Vergleich zu Vorjahren besseren Chancen auf eine positive Erledigung von Kreditanträgen – weiterhin mit Kreditablehnungen bzw. Kreditkürzungen konfrontiert. Unternehmensseitig werden als Hauptgründe fehlende Sicherheiten und zu geringe Bonität des potenziellen Kreditnehmers bzw. der potenziellen Kreditnehmerin genannt.

Die rechtliche Basis für die Übernahme entsprechender Haftungen (Garantien) bildet das Garantiesgesetz 1977 in der geltenden Fassung. Gemäß § 1 Abs. 3 Garantiesgesetz hat der Bundesminister für Finanzen unter Beachtung der verfahrensmäßigen und inhaltlichen Vorschriften des europäischen Beihilfenkontrollrechts Richtlinien zu erlassen, die insbesondere Regelungen zur Festlegung des Kreises der begünstigten Unternehmen, zu Ausmaß und Ausgestaltung der von der aws zu übernehmenden Garantien und zu den Grundsätzen der Festlegung von Garantieentgelten für Garantien gemäß § 1 Garantiesgesetz (sog. „Inlandsgarantien“) enthalten. Eine ähnliche Verpflichtung sieht § 11 Abs. 4 Garantiesgesetz zur Unterstützung der Finanzierung von Auslandsprojekten österreichischer Unternehmen vor. Die Richtlinien werden jeweils an aktuelle Entwicklungen im Finanzmarktbereich, im Förderungsgeschäft, sowie an die aktuellen Budgetziele angepasst.

Die derzeit gültige Richtlinie (aws-Garantierichtlinie 2017) sowie die Programmdokumente „Garantien für Kreditfinanzierungen“ (Inlandsgarantien), „Garantien für Internationalisierungs-

projekte“ (Internationalisierungsgarantien) und „Garantie für Mezzaninfinanzierungen“ (Mezzaninfinanzierung) vom 1. Jänner 2017 ermöglicht Garantieübernahmen für Anträge bis zum 30. Juni 2019.

Mit der neuen Richtlinie werden unter anderem folgende Punkte aus dem Regierungsprogramm 2017–2022 umgesetzt:

- Nutzerfreundlichkeit für Unternehmen verbessern
- Erhöhung des Garantievolumens (durch die aws)
- Garantieübernahmen für Unternehmenskredite ausweiten
- Politisch-strategische Steuerung des BMF verstärken

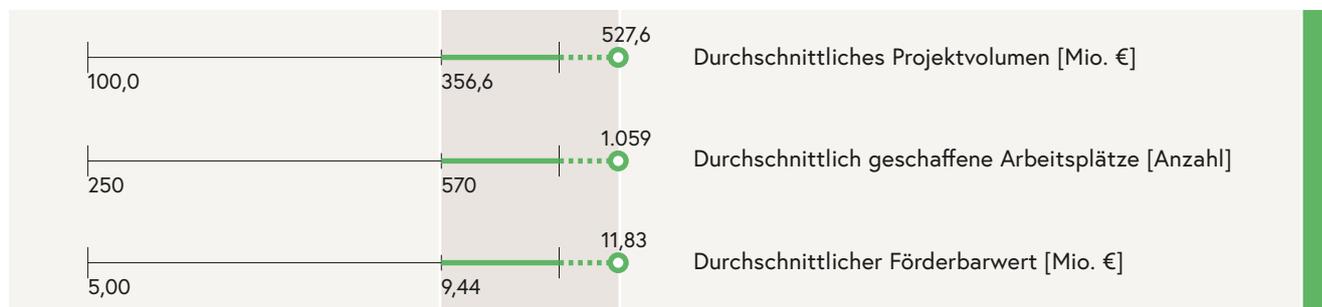
Die neue Richtlinie tritt mit 1.7.2019 in Kraft und gilt bis 31. Dezember 2022. Garantieansuchen auf Grund dieser Richtlinie können bis 30. Juni 2022 eingebracht werden, wobei über diese Ansuchen bis spätestens 31. Dezember 2022 entschieden werden muss.

Ziele

Ziel 1: ■ Verbesserter Finanzierungszugang für Unternehmen



Ziel 2: ■ Erhöhte Fähigkeit von Unternehmen zur Durchführung von Wachstums-, F&E-, Umweltschutz- und Energieeffizienzprojekten



Ziel 3: Erhöhte Internationalisierung durch Unterstützung von Beteiligungsvorhaben im Ausland durch österreichische Unternehmen



Maßnahmen

1. Inlandsgarantien gemäß § 1 Garantiesgesetz 1977	Beitrag zu Zielen 1, 2
2. Auslandsgarantien gemäß § 11 Garantiesgesetz 1977	Beitrag zu Ziel 3



Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. Euro	2019	2020	2021	2022	2023	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	1.071	2.959	2.327	1.920	0	8.277
Plan	1.360	7.580	9.100	9.870	0	27.910
Nettoergebnis	-1.071	-2.959	-2.327	-1.920	0	-8.277
Plan	-1.360	-7.580	-9.100	-9.870	0	-27.910

Erläuterungen

Die Position „Werkleistungen“ stellt den Zuschuss des Bundes für den Abwicklungsaufwand (Personal- und Sachaufwand) für die Abwicklung der Inlands- und Internationalisierungsgarantien gemäß Garantiesgesetz 1977, der nicht durch Bearbeitungs- und Abänderungsentgelte bzw. Garantieentgeltteile (d. i. bei beihilfenfreien Garantien die Verwaltungskostenkomponente) gedeckt ist, dar. Sowohl bei den Plan- als auch bei den Ist-Werten werden die aussagekräftigeren Daten des Finanzierungshaushaltes dargestellt. Für das Jahr 2019 beinhaltet der Planwert aufgrund des Inkrafttretens der Richtlinie per 1. Juli 2019 nur den Aufwand für das zweite Halbjahr 2019, weshalb auch beim Ist-Wert nur der halbe Jahreswert (2019: 2.142) dargestellt wird. Aufgrund von Kosteneinsparungen und der Verteilung der Fixkosten auf eine größere Zahl von Förderprogrammen (z. B. Abwicklung Investitionsprämie) ist der Abwicklungsaufwand über die Laufzeit der Richtlinie durchgängig geringer ausgefallen als geplant.

Die Position „Transferaufwand“ stellt die Beträge des Bundes zur Schadloshaltung gemäß Garantiesgesetz 1977 für die Garantien der Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws) dar. Die budgetierten Werte beruhen auf aws-Annahmen der zu erwartenden Ausfälle und beinhalten vor allem Ausfälle aus Garantieübernahmen der Vergangenheit. Die Ist-Werte geben die nicht durch Garantieentgelte und Rückflüsse gedeckten Auszahlungen der aws aufgrund Garantieinanspruchnahmen wieder. Aufgrund insolvenzrechtlicher Maßnahmen während der COVID-19-Pandemie und der COVID-19-Unterstützungsmaßnahmen ist im Stammgeschäft eine geringere Zahl an garantierten Krediten ausgefallen, als zum Zeitpunkt der Erstellung der WFA erwartet.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Unternehmen

Durch das Vorhaben konnte für 277 Unternehmen der Zugang zu Finanzierungen erleichtert oder ermöglicht werden. Zum Zeitpunkt der Erstellung der WFA war geplant, dass das Vorhaben über die Laufzeit 351 Unternehmen (117 Unternehmen p.a.) einen besseren Zugang zu Finanzmitteln ermöglicht. Über die Laufzeit der Richtlinie konnten durch aws Garantieübernahmen bei den Inlandsgarantien mit einem Garantieobligo von 573,52 Millionen Euro ein Projektvolumen von 1.582,65 Millionen Euro

gehebelt werden. In Summe konnten dadurch Arbeitsplätze im Ausmaß von rund 3.178 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) geschaffen werden. Der Förderungsbarwert betrug über die Laufzeit der Richtlinie 35,48 Millionen Euro. Zum Zeitpunkt der Erstellung der WFA war geplant, dass der Förderbarwert des Vorhabens über die Laufzeit 28,32 Millionen Euro (9,44 Millionen Euro p.a.) erreicht.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Ziel des Vorhabens war, die Übernahme von Garantien der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung (aws) zu ermöglichen. Dadurch soll es Unternehmen erleichtert werden, Zugang zu Finanzierungen zu erhalten und somit zusätzliche Investitionen zur nachhaltigen Stärkung der österreichischen Wirtschaft zu tätigen. Auf der rechtlichen Basis des Garantiegesetzes 1977 wurden zu diesem Zweck Richtlinien für die aws erlassen.

Als Kennzahlen wurden u. a. die Anzahl der Garantieübernahmen, die Höhe des übernommenen Obligos, das geförderte Projektvolumen und die Anzahl der geschaffenen Arbeitsplätze definiert. Einige Ziele konnten nicht in voller Höhe erreicht werden.

Ziel 1: Verbesserter Finanzierungszugang für Unternehmen

Durch die Garantieübernahme der aws wird der Zugang zu Kreditfinanzierungen für Unternehmen verbessert oder überhaupt erst ermöglicht. Die Zielerreichung wird durch die Anzahl der Garantieübernahmen und die Höhe des übernommenen Obligos gemessen. Mit durchschnittlich 88 Garantieübernahmen p.a. und einem durchschnittlichen Obligo von 191,17 Millionen Euro p.a. konnte im Vergleich zum langjährigen Durchschnitt (2013-2022: 75 Garantieübernahmen p.a. im geförderten Bereich; rund 145 Millionen Euro Neuobligo p.a.) eine große Zahl an Unternehmen unterstützt werden. Jedoch konnten die geplanten Zielwerte (117 Garantieübernahmen p.a., 208,5 Millionen Euro Neuobligo p.a.) aufgrund des Rückgangs der

Investitionstätigkeit während der COVID-19-Pandemie nicht erreicht werden.

Ziel 2: Erhöhte Fähigkeit von Unternehmen zur Durchführung von Wachstumsprojekten und von Projekten in den Bereichen Forschung und Entwicklung (F&E), Umweltschutz und Energieeffizienz

Im Rahmen der Bewertung der volkswirtschaftlichen Wirkung werden für die Messung der Zielerreichung das umgesetzte Projektvolumen, die Anzahl der geschaffenen Arbeitsplätze und der umgesetzte Förderungsbarwert gemessen. Das Volumen der umgesetzten Projekte lag mit im Durchschnitt jährlich rund 528 Millionen Euro über dem erwarteten Wert von 357 Millionen Euro, ebenso lag der erreichte Förderungsbarwert mit im Durchschnitt jährlich 11,83 Millionen Euro über dem erwarteten Wert von 9,44 Millionen Euro. Mit durchschnittlich 1.059 neu geschaffenen Arbeitsplätzen p.a. wurden die als Zielwert gesetzten 570 Arbeitsplätze p.a. (VZÄ) übertroffen.

Ziel 3: Erhöhte Internationalisierung der österreichischen Wirtschaft durch Unterstützung von Beteiligungsvorhaben im Ausland durch österreichische Unternehmen

Bei der Anzahl der Garantieübernahmen konnte der geplante Zielwert von 13 p.a. durch die Maßnahme 2 („Auslandsgarantien gemäß § 11 Garantiegesetz iVm der aws-Garantierichtlinie 2019“) nicht erreicht werden, was vor allem auf die COVID-19-Pandemie zurückzuführen ist. Insbesondere im Jahr 2020 kam es zu einem allgemeinen Rückgang der Direktinvestitionen (vgl. Publikation des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) zu „Österreichs Direktinvestitionen“ vom Oktober 2021), wodurch die Zahl der

Projekte zurückging. Im Ergebnis konnten 4 Auslandsgarantien p. a. übernommen werden.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

aws Richtlinienarchiv: Zinssätze und Konditionen

www.aws.at/service/richtlinienarchiv-zinssaetze-und-konditionen/

Publikation „Österreichs Direktinvestitionen im Jahr 2020“ vom Oktober 2021, Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW)

www.bmaw.gv.at/dam/jcr:c59c69f0-8ef5-4dbd-83a1-2778e0e41db7/%C3%96sterreichs%20Direktinvestitionen_2020rev_HP.pdf



Novellen des ÖIAG-Gesetzes, des Bundesimmobiliengesetzes und des Finanzmarktstabilitätsgesetzes



Finanzjahr 2018

Vorhabensart (S) Bundesgesetz

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

- Strategie der Bundesregierung: Die Bundesregierung bekennt sich im aktuellen Regierungsprogramm 2020-2024 (Seite 91) zum aktiven Teilnehmungsmanagement der Österreichischen Beteiligungs AG (ÖBAG), dazu zählt die aktive Wahrnehmung der Eigentümerrechte der Republik. Auch die ÖBAG soll zur Umsetzung der Standortstrategie beitragen, um in den kommenden Jahren und Jahrzehnten Wertschöpfung und Arbeitsplätze in Österreich zu halten und weiter auszubauen sowie einen Beitrag zu Klima- und Umweltschutz zu leisten, z. B. Incentivierung Flottenumbau E-Mobilität, Car-Sharing für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Einsatz von ökologischen Baustoffen bzw. erneuerbaren Energieträgern in der öffentlichen Bauwirtschaft.
- SDG-Unterziel: Das gegenständliche Vorhaben trägt zum SDG-Ziel 5 „Geschlechtergleichstellung erreichen

und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen“, SDG-Unterziel 5.5 „Die volle und wirksame Teilhabe von Frauen und ihre Chancengleichheit bei der Übernahme von Führungsrollen auf allen Ebenen der Entscheidungsfindung im politischen, wirtschaftlichen und öffentlichen Leben sicherstellen“ bei.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2018-BMF-UG 45-W5:

Sicherung der Werterhaltung bzw. Wertsteigerung und der langfristigen Weiterentwicklung der Beteiligungen des Bundesministeriums für Finanzen

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2018-BMF-GB45.02-M4:

Etablierung eines aktiven Teilnehmungsmanagements mit den Kernbereichen Teilnehmungspolitik, Teilnehmungsverwaltung, Teilnehmungscontrolling und Teilnehmungsbetreuung und Sicherstellung einer durchgängigen wirkungsorientierten Steuerungskette

Problemdefinition

Die Österreichische Bundes- und Industriebeteiligungen GmbH (ÖBIB) verwaltet derzeit die Beteiligungen der Republik Österreich an den börsennotierten Unternehmen Österreichische Post AG (Beteiligung von 52,85% am Grundkapital), OMV (Beteiligung von 31,50% am Grundkapital) und Telekom Austria (Beteiligung von 28,42% am Grundkapital) sowie an der nicht börsennotierten Casinos Austria Aktiengesellschaft (Beteiligung von 33,24% am Grundkapital). Die ÖBIB fungiert weiters als Alleineigentümerin der FIMBAG Finanzmarktbesitz AG des Bundes in Lqu., der mit dem geordneten Rückzug der ÖBIB aus dem Bergbaubereich betrauten GKB-Bergbau-GmbH, der mit der Abwicklung offener Geschäftsfälle befassten IMIB Immobilien- und Industriebeteiligungen GmbH, der für Restaktivitäten im

Bereich Umwelt- und Liegenschaftsmanagement zuständigen SCHOELLER BLECKMANN GmbH sowie als 32,53%-ige Eigentümerin der APK Pensionskasse AG.

Vor dem Hintergrund nationaler und internationaler Entwicklungen ist eine strategische Neuausrichtung der ÖBAG zur Erhaltung und Steigerung des Werts bedeutsamer Beteiligungen des Bundes im Interesse des Wirtschafts- und Forschungsstandorts und zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen in Österreich notwendig. Ziel ist eine optimierte Ausrichtung der Beteiligungen, insbesondere hinsichtlich der Wahrnehmung der Eigentümerinteressen des Bundes. Die Neuregelung verfolgt das Ziel einer verantwortlichen, auf

nachhaltige und langfristige Wertschaffung ausgerichteten Leitung und Kontrolle von Beteiligungen des Bundes und ist damit den Interessen aller österreichischen Steuerzahlerinnen und Steuerzahler verpflichtet.

Anders als die ÖBIB, die in den Aufsichtsräten der Beteiligungsgesellschaften nicht vertreten war, soll die ÖBAG für ein aktives Beteiligungsmanagement im Interesse der Republik Österreich als Kernaktionärin der börsennotierten Beteiligungsunternehmen

sorgen. Zu diesem Zweck und zur Durchsetzung der für die Beteiligungsunternehmen zu definierenden Eigentümerstrategien sollen von der ÖBAG nominierte Aufsichtsratsmitglieder in den Aufsichtsräten der Beteiligungsgesellschaften vertreten sein, wobei insbesondere die Vorständin bzw. der Vorstand, aber auch leitende Angestellte der ÖBAG solche Aufsichtsratsmandate wahrnehmen und tunlichst den Aufsichtsratsvorsitz übernehmen sollen. Hierbei ist auf alle Gesellschaften, bei denen Syndikate bestehen, ein besonderer Schwerpunkt zu legen.

Ziele

Ziel 1: ■ Stärkung der Flexibilität und Unabhängigkeit im operativen Geschäft durch Umwandlung in eine Aktiengesellschaft

Meilenstein  Weisungsfreiheit der Vorständin bzw. des Vorstandes: **zur Gänze erreicht**

Ziel 2: ■ Erweiterung des Unternehmensportfolios und Schaffung der Möglichkeit von Investments zur Stärkung österreichischer Interessen

Meilenstein  Übertragungen der Eigentumsrechte des Bundes an der BIG und der Anteilsrechteverwaltung des Bundes an der VERBUND AG an ÖBAG: **zur Gänze erreicht**

Meilenstein  Richtlinien hinsichtlich Investmentstrategie der ÖBAG und Einrichtung des Beteiligungskomitees: **zur Gänze erreicht**

Ziel 3: ■ Aktives Beteiligungsmanagement der ÖBAG auf Grundlage einer den Wirtschaftsstandort Österreich fördernden Gesamtstrategie

Meilenstein  Vertretung der ÖBAG in den Aufsichtsräten ihrer Beteiligungsgesellschaften: **zur Gänze erreicht**

Maßnahmen

1. Umwandlung der vormaligen ÖBIB in eine AG mit der Firma ÖBAG	Beitrag zu Ziel 1
2. Übertragung der Eigentumsrechte des Bundes an der BIG sowie der Anteilsrechteverwaltung des Bundes an der VERBUND AG auf die ÖBAG	Beitrag zu Ziel 2
3. Festlegung von Höchstgrenzen (Limits) für Standort-Maßnahmen sowie Einrichtung des Beteiligungskomitees	Beitrag zu Ziel 2
4. Vertretung der ÖBAG in den Aufsichtsräten sämtlicher Beteiligungsgesellschaften in ihrem Portfolio	Beitrag zu Ziel 3

■ nicht erreicht ■ teilweise erreicht ■ überwiegend erreicht ■ zur Gänze erreicht ■ überplanmäßig erreicht □ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Erläuterungen

Aus dem gegenständlichen Vorhaben ergeben sich – wie in der WFA zum Zeitpunkt der Erstellung abgeschätzt wurde – keine finanziellen Auswirkungen für den Bund.

Sämtliche mit dem Umgründungsvorgang verbundenen Aufwendungen sowie die Aufwendungen für die Vergütungen der Vorständin, der Aufsichtsratsmitglieder und des Beteiligungskomitees wurden bzw. werden von der ÖBAG getragen. Durch die Umwandlung in eine (weisungsfreie) Aktiengesellschaft (AG) und die Übertragung der Anteilsrechte an der Bundesimmobiliengesellschaft (BIG) sank die erforderliche

Mitbefassung des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) in operativen Angelegenheiten, wodurch sich der administrative Aufwand im BMF verringert hat. Diese frei gewordenen Personalkapazitäten werden bzw. wurden verstärkt für Maßnahmen im Beteiligungs- und Liegenschaftsmanagement benötigt. Zum Stand 31.12.2023 wurden seitens der ÖBAG keine Minderheitsbeteiligungen eingegangen, Kredite vergeben und Garantien eingegangen, weshalb auch diesbezüglich keine finanziellen Auswirkungen gegeben sind. Mögliche künftige Investitionsmaßnahmen der ÖBAG hätten Auswirkungen auf die Dividende, die jährlich an den Bundeshaushalt (UG 45) ausgeschüttet wird.

Wirkungsdimensionen

Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Mit Ministerratsbeschluss vom 3.6.2020 wurde festgelegt, dass der Frauenanteil in Unternehmen, an denen der Staat mit mindestens 50% beteiligt ist, auf 40% angehoben werden soll. Diese Vorgabe wurde seitens der ÖBAG bei der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrates beachtet. Für börsennotierte Gesellschaften ist gemäß § 86 Abs. 7 Aktiengesetz (AktG) und dem Gleichstellungsgesetz von Frauen und Männern im Aufsichtsrat (GFMA-G) ein Anteil von je mindestens 30% Frauen und Männern vorgesehen. Die ÖBAG bekennt sich zu einer Förderung von Frauen in Führungspositionen und hat sich zum Ziel gesetzt, den Frauenanteil in Führungspositionen kontinuierlich anzuheben, um eine gleichberechtigte Entscheidungsfindung und Verantwortung im Unternehmen zu erreichen. Zudem ist die ÖBAG bestrebt, den Frauenanteil sowie die Diversität, etwa auch im Sinne von Internationalität, in den Aufsichtsräten zu erhöhen. Die ÖBAG setzt kontinuierlich auf die Förderung von Frauen in relevanten Gremien. Einen essenziellen Hebel dabei stellen die Nominierungen von Expertinnen und Experten durch die ÖBAG für die Aufsichtsräte der Portfoliounternehmen dar. Betrag der Frauenanteil 2020

bei den von der ÖBAG nominierten Aufsichtsrätinnen bzw. Aufsichtsräten 44%, so konnte er 2022 auf 55% gesteigert werden (Stichtag 31.12.2022). Im Prüfungsausschuss betrug er im Geschäftsjahr 2022 sogar durchschnittlich 61%. Der Frauenanteil im Vorstand der ÖBAG beträgt derzeit 100%. Jener in Führungspositionen (Prokuristinnen bzw. Prokuristen) betrug im Geschäftsjahr 2022 durchschnittlich 45%. Die Aufsichtsräte der ÖBAG-Portfoliounternehmen sind Role Models beim Frauenanteil. Mit Blick auf die Aufsichtsräte börsennotierter Unternehmen in Österreich lag der Frauenanteil österreichweit bei 29,8 Prozent. Mit den Nominierungen für Neubesetzungen in den Aufsichtsräten der Portfoliounternehmen wird für die nächsten Jahre ein weiterer positiver Trend erwartet. (Quellen: Corporate Governance Kodex 2022 und Bericht über Geschäft und Nachhaltigkeit 2022)

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Vor dem Hintergrund nationaler und internationaler Entwicklungen war eine strategische Neuausrichtung der vormaligen Österreichischen Bundes- und Industriebeteiligungen GmbH (ÖBIB) zur Erhaltung und Steigerung des Werts bedeutsamer Beteiligungen des Bundes im Interesse des Wirtschafts- und Forschungsstandorts und zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen in Österreich notwendig. Ziel war eine optimierte Ausrichtung der Beteiligungen, insbesondere hinsichtlich der Wahrnehmung der Eigentümerinteressen des Bundes. Die Neuregelung verfolgte das Ziel einer verantwortlichen, auf nachhaltige und langfristige Wertschaffung ausgerichteten Leitung und Kontrolle von Beteiligungen des Bundes und war damit den Interessen aller österreichischen Steuerzahlerinnen und Steuerzahler verpflichtet. Anders als die ÖBIB, die in den Aufsichtsräten der Beteiligungsgesellschaften nicht vertreten war, soll die Österreichische Beteiligungs AG (ÖBAG) für ein aktives Beteiligungsmanagement im Interesse der Republik Österreich als Kernaktionärin der börsennotierten Beteiligungsunternehmen sorgen. Zu diesem Zweck und zur Durchsetzung der für die Beteiligungsunternehmen zu definierenden Eigentümerstrategien sollen von der ÖBAG nominierte Aufsichtsratsmitglieder in den Aufsichtsräten der Beteiligungsgesellschaften vertreten sein, wobei insbesondere die Vorständin bzw. der Vorstand, aber auch leitende Angestellte der ÖBAG solche Aufsichtsratsmandate wahrnehmen und tunlichst den Aufsichtsratsvorsitz übernehmen sollen. Hiebei ist auf alle Gesellschaften, bei denen Syndikate bestehen, ein besonderer Schwerpunkt zu legen.

Die vormalige ÖBIB wurde mit dem gegenständlichen Gesetzesvorhaben in eine Aktiengesellschaft mit der Firma ÖBAG umgewandelt. Zudem wurden die vom Bund an der Bundesimmobiliengesellschaft (BIG) und an der APK Pensionskasse AG gehaltenen Anteile jeweils auf die ÖBAG übertragen. Darüber hinaus übernahm die ÖBAG die Verwaltung der Anteilsrechte des Bundes an der VERBUND AG, wobei das Eigentum des Bundes an der VERBUND AG davon unberührt blieb. Ferner wurde gesetzlich die Möglichkeit geschaffen, künftig neben weiter bestehender Verpflichtung der ÖBAG zur Sicherstellung und Aufrechterhaltung des Einflusses bei Beteiligungen auch Anteilerwerbe an bestehenden Beteiligungen innerhalb von gesetzlich definierten Grenzen vorzunehmen sowie Minderheitsbeteiligungen an für den Standort relevanten Unternehmen

einzugehen sowie solchen Unternehmen Kredite, Garantien und sonstige Finanzierungen zur Verfügung zu stellen. Die Übernahme derartiger Beteiligungen oder Verpflichtungen bedarf der Evaluierung und Zustimmung eines Beteiligungskomitees, das bei der ÖBAG eingerichtet wurde.

Die in der WFA definierten Ziele konnten durch die festgelegten Maßnahmen vollständig erreicht werden und waren daher zur Zielerreichung geeignet.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Corporate Governance Bericht der ÖBAG für das Jahr 2022
oebag.gv.at/wp-content/uploads/2023/06/Oebag_Corporate_Governance_Bericht_2022.pdf

aktuelle Berichte der ÖBAG
oebag.gv.at/organisation/newsroom/

Homepage der ÖBAG
oebag.gv.at/

Mitteilung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 7 Abs. 5 ÖIAG-Gesetz 2000
oebag.gv.at/organisation/mission/

Bericht über Geschäft und Nachhaltigkeit der ÖBAG für das Jahr 2022
oebag.gv.at/wp-content/uploads/2023/06/Bericht_ueber_Geschaef_t_und-Nachhaltigkeit_2022.pdf



Prospekt-Verordnung (Schwellen) – Kapitalmarktgesetz (KMG), Alternativ- finanzierungsgesetz (AltFG)

Finanzjahr 2018

Vorhabensart  Bundesgesetz

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2018-BMDW-UG 40-W1:

Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft mit Fokus auf KMU

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Das Vorhaben stellt einen Teil der mittel- und langfristigen Strategie der Europäischen Union zur Errichtung einer Kapitalmarktunion dar.

Problemdefinition

Die in der Prospekt-VO enthaltenen Vorschriften haben die bestehende Prospekt-Richtlinie 2003/71/EG abgelöst und erweitert. Im Zuge der notwendigen Anpassung von Schwellenwerten aufgrund der Prospekt-VO sowohl im Kapitalmarkt-

gesetz – KMG, als auch im Alternativfinanzierungsgesetz – AltFG, wird zugleich eine Vereinfachung des Prospektrechts vorgenommen.

Ziele

Ziel 1: ■ Schaffung einheitlicher rechtlicher Rahmenbedingungen in der EU zum Prospektrecht

Meilenstein  Harmonisiertes Prospektrecht: **überwiegend erreicht**

Ziel 2: ■ Schaffung einfacher und anwendbarer Regelungen im Prospektrecht

Meilenstein  Klarheit hinsichtlich der Anwendbarkeit der Prospekt-VO, des KMG oder des AltFG: **zur Gänze erreicht**

Ziel 3: ■ Schaffung von Klarheit in der Verwendung von Begriffen des Prospektrechts

Meilenstein  Angleichungen der Begrifflichkeiten: **zur Gänze erreicht**

Maßnahmen

1. Einheitliche Prospektschwellen	Beitrag zu Ziel 1
2. Abgrenzung AltFG und KMG	Beitrag zu Ziel 2
3. Emissionserleichterungen	Beitrag zu Ziel 3

■ nicht erreicht ■ teilweise erreicht ■ überwiegend erreicht ■ zur Gänze erreicht ■ überplanmäßig erreicht □ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Erläuterungen

Aus dem Vorhaben ergaben sich keine finanziellen Auswirkungen für Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger.

Wirkungsdimensionen

Ⓢ Verwaltungskosten für Unternehmen

In Zusammenhang mit Auswirkungen bei den Verwaltungskosten für Unternehmen wurde zum Zeitpunkt der Umsetzung des Gesetzesvorhabens eine Entlastung von rund 273.000 Euro festgestellt. Im Zuge der Evaluierung konnte nach Befassung der zuständigen Behörden festgestellt werden, dass es seit dem Zeitpunkt der Umsetzung des Gesetzesvorhabens zu keiner Abweichung der in der WFA abgeschätzten Entlastung kam. Die Finanzmarktaufsicht (FMA) hat im Jahr 2018 insgesamt 62 Prospekte, im Jahr 2019 insgesamt 68 Prospekte, im Jahr 2020 insgesamt 63 Prospekte, im Jahr 2021 insgesamt 63 Prospekte, im Jahr 2022 insgesamt 65 Prospekte und im Jahr 2023 (Stand

11.12.2023) insgesamt 74 Prospekte gebilligt. Ausgehend von der Feststellung, dass zum Zeitpunkt der Umsetzung des Gesetzesvorhabens im Jahr 2017 insgesamt 69 Prospekte von der FMA gebilligt wurden, zeigt dies eine konstante Entwicklung iZm. den gebilligten Prospekten. Der im Gesetzesvorhaben festgestellte Zielwert ist durch die Änderung der Prospekt-Schwellenerfordernisse und damit des Wegfalls der Prospektspflicht für Emissionen zwischen 250.000 Euro und 2 Millionen Euro auch eingetreten. Daneben kommt es auch zu Erleichterungen für Unternehmen, die sich regelmäßig per Emissionen über den Kapitalmarkt finanzieren, da diese nunmehr die Möglichkeit haben auch mehrteilige Prospekte zu erstellen.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Das Vorhaben diente der Umsetzung des Art. 1 Abs. 3 sowie des Art. 3 Abs. 2 der Prospekt-Verordnung (EU) 2017/1129 und damit einer Vereinfachung des Prospektrechts und der Anpassung von Schwellenwerten sowohl im Kapitalmarktgesetz – KMG, BGBl. Nr. 625/1991 als auch im Alternativfinanzierungsgesetz – AltFG, BGBl. I Nr. 114/2015.

Nennenswerte Abweichungen der Istwerte von den Zielwerten der WFA sind nur bei folgendem Meilenstein eingetreten:

Meilenstein 1 („Harmonisiertes Prospektrecht“) zu Ziel 1 („Schaffung einheitlicher rechtlicher Rahmenbedingungen in der EU zum Prospektrecht“) konnte mit Stand Ende 2023 nicht vollumfänglich erreicht werden, da das Prospektrecht zwar weitreichend harmonisiert wurde, indem vor allem Schwellen und Begrifflichkeiten EU-weit angeglichen wurden, aber dadurch eine vollständige Harmonisierung des EU-weiten Prospekt-

rechts noch nicht erreicht werden konnte. Daher bleibt die Harmonisierung des Prospektrechts auf europäischer Ebene auch weiterhin ein wesentlicher Baustein im Plan zur Errichtung einer europäischen Kapitalmarktunion, an dem die Europäische Kommission mit Nachdruck durch weitere Legislativvorhaben arbeitet.

In nationaler Hinsicht wurden die Ziele, die mit der Umsetzung des Art. 1 Abs. 3 sowie des Art. 3 Abs. 2 der Prospekt-Verordnung (EU) 2017/1129 in der WFA zum gegenständlichen Vorhaben definiert wurden, vollständig erreicht. Insbesondere kann hervorgehoben werden, dass eine Abgrenzung zum Anwendungsbereich des Alternativfinanzierungsgesetzes (AltFG) vorgenommen wurde, indem die Prospekt-Schwellenwerte entsprechend angepasst und differenziert wurden. Ebenso wurden Begrifflichkeiten im Prospektrecht vereinheitlicht und damit das Billigungsverfahren für Prospekte übersichtlicher gestaltet. Seit dem Jahr 2019 gibt es zudem die Möglichkeit zur Erstellung von mehrteiligen Prospekten, womit eine Gebühr für die Billigung eines Registrierungsdokumentes von 3.500 Euro und danach für jede Wertpapierbeschreibung je 3.500 Euro zu entrichten sind. Das führte in Gesamtbetrachtung zu Verringerung von Verwaltungsaufwand und zu einer Entlastung der Antragstellerinnen bzw. Antragsteller, die sich regelmäßig über den Kapitalmarkt (geregelter Markt) finanzieren, da diese nunmehr die Möglichkeit haben, nur einmal ein Registrierungsdokument (Emittentenbeschreibung) und danach für jede weitere laufende Emission jeweils nur mehr eine Wertpapierbeschreibung billigen lassen zu müssen.

In Gesamtbetrachtung des Evaluierungszeitraums ist es daher zu keiner Kostensteigerung hinsichtlich der Gebühren zur Billigung von Prospekten für die Antragstellerin bzw. den Antragsteller gekommen, da zum einen die Gebühren für die Billigung jener Dokumente entfielen, die aufgrund der Neufestsetzung der Prospektschwellen iZm. dem AltFG (d. h. mit einem Volumen zwischen 250.000 Euro und 2 Millionen Euro) nicht mehr unter die Prospektspflicht fallen. Zum anderen kann nunmehr aufgrund der Möglichkeit zur Erstellung von mehrteiligen Prospekten iZm. Emissionen über den geregelten Markt ein einmaliges Registrierungsdokument (Emittentenbeschreibung) und danach für jede weitere laufende Emission nur mehr eine Wertpapierbeschreibung erstellt werden. Damit ist nunmehr nicht mehr für jede weitere laufende Emission derselben Emittentin bzw. desselben Emittenten verpflichtend ein umfassender Standaloneprospekt zu erstellen, wodurch Verwaltungsaufwand und Kosten für die Emittentin bzw. den Emittenten eingespart werden können.

Abschließend kann daher festgehalten werden, dass der gewünschte Erfolg des evaluierten Gesetzesvorhabens auf nationaler Ebene zwar zur Gänze eingetreten ist, jedoch wegen der noch nicht eingetretenen, vollständigen EU-weiten Harmonisierung des Prospektrechts der Gesamterfolg nur überwiegend eingetreten ist.

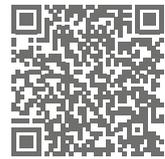
Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

In nationaler Hinsicht sind keine Verbesserungspotentiale ersichtlich, in europäischer Hinsicht jedoch aufgrund des Verordnungs-Charakters des EU-Prospektrechts schon, weswegen die Harmonisierung des Prospektrechts weiterhin ein wesentlicher Planbestandteil der Errichtung einer europäischen Kapitalmarktunion auf EU-Ebene bleibt.

Weiterführende Informationen

Informationen zur Prospekt-Verordnung (EU) 2017/1129 auf der Website der FMA

www.fma.gv.at/kapitalmaerkte/aufsicht-ueber-kapitalmarkt-prospekte/prospektverordnung/



Beteiligungs- und Finanzcontrolling-Verordnung

Finanzjahr 2019

Vorhabensart Verordnung

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Das Vorhaben trägt zum ressortinternen Ziel der Etablierung eines aktiven Beteiligungsmanagements mit den Kernbereichen Beteiligungspolitik, Beteiligungsverwaltung, Beteiligungscontrolling und Mandatsbetreuung und Sicherstellung einer durchgängigen wirkungsorientierten Steuerungskette bei.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2019-BMF-UG 45-W5:

Sicherung der Werterhaltung bzw. Wertsteigerung und der langfristigen Weiterentwicklung der Beteiligungen des Bundesministeriums für Finanzen.

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2019-BMF-GB45.02-M4:

Etablierung eines aktiven Beteiligungsmanagements mit den Kernbereichen Beteiligungspolitik, Beteiligungsverwaltung, Beteiligungscontrolling und Beteiligungsbetreuung und Sicherstellung einer durchgängigen wirkungsorientierten Steuerungskette

UG 45

Problemdefinition

Die derzeit geltende, gemäß § 67 (2) BHG 2013 erlassene Verordnung ist mit 1. Jänner 2013 in Kraft getreten. Nach rund sechs Jahren seit ihrer Einführung entspricht die Verordnung nicht mehr zur Gänze allen rechtlichen und betriebs-

wirtschaftlichen Anforderungen, welche an ein zeitgemäßes Berichtssystem zu stellen sind. Das einheitliche Planungs-, Informations- und Berichterstattungssystem des Bundes soll daher durch eine neue Verordnung weiterentwickelt werden.

Ziele

Ziel 1: Erhöhung der Aussagekraft der Daten und deren Verwendung für eine effektive Steuerung der Unternehmen des Bundes

Meilenstein		Harmonisierung mit dem Bericht gem. § 67 (4) BHG 2013: zur Gänze erreicht
Meilenstein		Adaptierungen aufgrund des RÄG 2014: zur Gänze erreicht
Meilenstein		Aufnahme von monetären Unternehmenskennzahlen in die Verordnung: zur Gänze erreicht
Meilenstein		Adaptierung Risikobericht: zur Gänze erreicht
Meilenstein		Einführung eines Berichts über Organmitglieder: zur Gänze erreicht

Maßnahmen

1. Neuerlassung der Beteiligungs- und Finanzcontrolling-VO	Beitrag zu Ziel 1
--	-------------------

nicht erreicht
 teilweise erreicht
 überwiegend erreicht
 zur Gänze erreicht
 überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. Euro	2019	2020	2021	2022	2023	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	131	0	0	0	0	131
Plan	142	0	0	0	0	142
Nettoergebnis	-131	0	0	0	0	-131
Plan	-142	0	0	0	0	-142

Erläuterungen

Werkleistungen:

Um die Berichtslegung gemäß Beteiligungs- und Finanzcontrolling-Verordnung entsprechend umzusetzen, wurde eine Webapplikation zur Erfassung der Controllingdaten implementiert.

Im Zuge der Evaluierung konnte hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen festgestellt werden, dass mit den geplanten Aufwendungen das Auslangen gefunden wurde.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Zum Zeitpunkt der Erarbeitung der neuen Beteiligungs- und Finanzcontrolling-Verordnung gemäß § 67 (2) BHG 2013 im Jahr 2019 war die mit 1. Jänner 2013 in Kraft getretene Beteiligungs- und Finanzcontrolling-Verordnung in Geltung, welche nach rund sechs Jahren seit ihrer Einführung nicht mehr zur Gänze allen rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Anforderungen, welche an ein zeitgemäßes Berichtssystem zu stellen sind, entsprach. Das einheitliche Planungs-, Informations- und Berichterstattungssystem des Bundes wurde daher durch eine neue Verordnung weiterentwickelt.

Im Zuge der Novellierung der Beteiligungs- und Finanzcontrolling-Verordnung wurde auch der Bericht an den Nationalrat gemäß § 67 (4) BHG 2013 weiterentwickelt. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse wurden ebenso wie Anregungen des Rechnungshofes im Berichtsschema aufgrund der neuen Beteiligungs- und Finanzcontrolling-Verordnung berücksichtigt. Konkret wurden auch neue Kennzahlen aufgrund der Empfehlungen des Rechnungshofes im Rahmen des Rechnungshofberichts (Gewinnausschüttungen – Ziele und Vorgaben des Bundes, Reihe BUND 2017/21) aufgenommen. Weiters wurden die Anpassungen, die aufgrund des Rechnungslegungs-Änderungsgesetzes 2014 (RÄG 2014) erforderlich waren, implementiert.

Darüber hinaus wurde eine Straffung des Risikoberichts und die Zusammenführung der Risikokategorien vorgenommen. Außerdem wurde ein Bericht über die Organe bzw. Organmitglieder, insbesondere hinsichtlich deren Funktion und Funktionsperiode sowie der zugrundeliegenden Nominierungsrechte in die Beteiligungs- und Finanzcontrolling-Verordnung neu aufgenommen.

Um die Berichtslegung gemäß Beteiligungs- und Finanzcontrolling-Verordnung entsprechend umzusetzen, wurde eine Webapplikation zur Erfassung der Controllingdaten implementiert, diese kommt sowohl in den berichtspflichtigen Unternehmen als auch in allen zuständigen Ressorts zur Anwendung. Die Verordnung trägt so zur Steigerung der Qualität des Controllings und der Aussagekraft des erhobenen Zahlenmaterials bei, um so die Steuerung von Eigentümerseite zu optimieren.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Infolge der Diskussionen sowohl mit dem Rechnungshof, mit dem Budgetdienst des Parlaments als auch im Unterausschuss des Budgetausschusses soll überprüft werden, wie der Bericht gem. § 67 (4) BHG 2013 an den Budgetausschuss des Nationalrats (NR) über die Ergebnisse des Beteiligungs- und Finanzcontrollings überarbeitet und inhaltlich neu gestaltet werden kann. Dafür sind jedenfalls entsprechende zeitliche sowie personelle Ressourcen erforderlich. In die Überlegungen sollten insbesondere eine Fokussierung auf betriebswirtschaft-

lich relevante und aussagekräftige Sachverhalte, eine Straffung des Berichts sowie eine bessere Lesbarkeit sowie mehr Transparenz für Berichtsempfängerinnen und Berichtsempfänger einfließen. Vor diesem Hintergrund wäre in weiterer Folge auch die Beteiligungs- und Finanzcontrolling-Verordnung entsprechend zu evaluieren.

Generell ist darauf hinzuweisen, dass das Bundesministerium für Finanzen (BMF) laufend darum bemüht ist, die Berichte zu verbessern. Jedoch fällt das Beteiligungscontrolling in die Zuständigkeit des jeweiligen Fachressorts und das Bundesministerium für Finanzen muss bei Erstellung des Berichts auf diesen Informationen und Kooperation der Unternehmen bzw. Fachressorts aufbauen. Daher kann das BMF die geforderten Verbesserungen nur dann vornehmen, wenn es das dazu erforderliche Informationsmaterial von den Fachressorts tatsächlich in der gewünschten Quantität und Qualität erhält.

Weiterführende Informationen

Bericht des Rechnungshofes – Unternehmen des Bundes
www.rechnungshof.gv.at/rh/home/home/Beteiligungendes-Bundes.pdf

Bericht des Rechnungshofes – Gewinnausschüttungen – Ziele und Vorgaben des Bundes
www.rechnungshof.gv.at/rh/home/home/Gewinnausschuet-tung_Ziele_und_Vorgaben_des_Bundes.pdf



Zahlungsdienstegesetz 2018 (ZaDiG 2018)

Finanzjahr 2018

Vorhabensart  Bundesgesetz

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Das Vorhaben soll die kontinuierliche Weiterentwicklung eines integrierten Binnenmarktes für sichere elektronische Zahlungen sicherstellen, wie sie in Erwägungsgrund 5 der Richtlinie (EU)

2015/2366 als entscheidend für die Unterstützung des Wirtschaftswachstums der Europäischen Union dargestellt wird.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2018-BMF-UG 46-W1:

Stabilisierung der Banken und des Finanzsektors sowie Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts

Problemdefinition

Seit Inkrafttreten des Zahlungsdienstegesetzes – ZaDiG, BGBl. I Nr. 66/2009, in Umsetzung der Richtlinie 2007/64/EG über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 97/7/EG, 2002/65/EG, 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 97/5/EG, ABl. Nr. L 319 vom 5.12.2007 S. 1, („PSD I“) hat sich der Zahlungsverkehrsmarkt in technischer Hinsicht erheblich weiterentwickelt: Zum einen drängen neue Zahlungsdienste mit innovativen Lösungen auf den Markt. Zum anderen haben sich durch zahlreiche technische Neuerungen auch die Sicherheitsrisiken bei elektronischen Zahlungen erhöht. Diese Entwicklungen machten eine Überarbeitung des bisherigen Aufsichtsregimes für Zahlungsdienstleister notwendig.

Folglich wurde das bestehende Unionsrecht zu Zahlungsdiensten (PSD I und deren EU-Ausführungsvorschriften) durch die in der Richtlinie (EU) 2015/2366 enthaltenen Vorschriften abgelöst und erweitert. Die Richtlinie ist bis 13. Jänner 2018 in nationales Recht umzusetzen. Eine Nichtumsetzung würde zur Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens durch die Europäische Kommission führen.

Aufgrund der mehrheitlich vollharmonisierten Vorschriften der PSD II besteht weitgehend kein nationaler Spielraum bei der

Umsetzung. Es erfolgt bei der Umsetzung auch kein nationales „Gold-Plating“.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund. Seit der Gründung der FMA im Jahr 2001 beteiligt sich der Bund gemäß § 19 (4) FMABG an den Aufsichtskosten der FMA mit einem fixen Beitrag pro Geschäftsjahr. Eine Erhöhung dieses Beitrages, wie sie seit 2001 erst ein einziges Mal vorgenommen wurde, ist aufgrund der gegenständlichen rechtsetzenden Maßnahme nicht vorgesehen. Es ist auch keine außergewöhnliche Situation zu erwarten, die einen Bundesbeitrag im Sinne des § 19 (9) FMABG erforderlich machen könnte.

Eine zeitliche Befristung der gegenständlichen Maßnahme, wie sie in § 1 Abs. 5 des Deregulierungsgrundsatzgesetzes, BGBl. I Nr. 45/2017 vorgesehen ist, ist aufgrund der EU-rechtlichen Vorgaben nicht möglich sowie zur Erhöhung des Konsumentenschutzes und der Rechtssicherheit nicht tunlich. Da gleichzeitig mit der Erlassung der gegenständlichen Maßnahme das ZaDiG, BGBl. I Nr. 66/2009, vollumfänglich aufgehoben wird, ist auch die Vorgabe des § 1 Abs. 2 Deregulierungsgrundsatzgesetzes („one in, one out“) erfüllt.

Ziele

Ziel 1:  Schaffung klarer rechtlicher Rahmenbedingungen für dritte Zahlungsdienstleister

Meilenstein  Schaffung eines adäquaten rechtlichen Rahmenwerks und Aufsichtsregimes für dritte Zahlungsdienstleister: **zur Gänze erreicht**

Ziel 2: ■ Erhöhung der Sicherheit im Zahlungsverkehr

Meilenstein  Einführung angemessener Sicherheitsvorgaben und Haftungsregeln bei nicht-autorisierten Zahlungen: **zur Gänze erreicht**

Maßnahmen

1. Regulierung von dritten Zahlungsdienstleistern	Beitrag zu Ziel 1
2. Einführung der starken Kundenauthentifizierung bei der Durchführung von Online-Zahlungen	Beitrag zu Ziel 2
3. Klare und kundenfreundliche Haftungsregeln bei nicht autorisierten Zahlungen	Beitrag zu Ziel 2

 nicht erreicht  teilweise erreicht  überwiegend erreicht  zur Gänze erreicht  überplanmäßig erreicht  Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Erläuterungen

Der Bundesbeitrag an die Finanzmarktaufsicht (FMA) hat sich aufgrund der Aufsichtstätigkeit betreffend des Zahlungsdienst-

egesetzes 2018 nicht erhöht. Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger.

Wirkungsdimensionen

Unternehmen

Bezüglich der finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen wurde in der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) zum ZaDiG 2018 die Notwendigkeit für kontoführende Zahlungsdienstleisterinnen bzw. Zahlungsdienstleister hervor-gehoben, ihre IT-Infrastruktur für den Zugriff auf Daten für dritte Zahlungsdienstleisterinnen bzw. Zahlungsdienstleister, für die Einhaltung der starken Kundenauthentifizierung sowie für die Einhaltung neuer Informationspflichten entsprechend zu adaptieren und auszubauen. Die auf einer qualifizierten Durchschnittskosten-Schätzung beruhende Analyse ging dabei bei österreichweit 615 betroffenen Unternehmen und einer Belastung von 25.000 Euro pro Unternehmen von einer Gesamtbelastung von 15.375.000 Euro aus. Die Rückmeldungen im Rahmen der Evaluierung ergaben bezüglich der Durchschnittskosten-Schätzung keine gegenteiligen Anhaltspunkte. Laut Beauskunftung der Finanzmarktaufsicht (FMA) beträgt die Zahl der inländischen Kreditinstitute (einschließlich Non-CRR-KI, aber ohne 19 inländische Zweigstellen ausländischer Kreditinstitute) derzeit 454, die Zahl der Zahlungsinstitute 6. Unter

Zugrundelegung der oben angeführten Belastung pro Unternehmen ergäbe sich eine Gesamtbelastung von 11.500.000 Euro, die demnach wesentlich unter der in der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung getätigten Prognose läge.

Verwaltungskosten für Unternehmen

Bezüglich der Verwaltungskosten für Unternehmen wurden in der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) zum ZaDiG 2018 neue Informationsverpflichtungen für Unternehmen angeführt, welche wesentliche zusätzliche Verwaltungslasten zur Folge haben würden. Konkret umfassten diese die Konzessionierungskosten von Zahlungsauslösedienstleisterinnen und Zahlungsauslösedienstleistern bzw. Registrierungskosten von Kontoinformationsdienstleisterinnen bzw. Kontoinformationsdienstleistern (geschätzte Belastung: 3.000 Euro), die Kosten für die Bestätigung der Verfügbarkeit von Geldern (geschätzte Belastung: 51.000 Euro) sowie die anfallenden Kosten für die Meldung operationeller und sicherheitsrelevanter Risiken (geschätzte Belastung: 108.000 Euro). Dementsprechend überschritt die Gesamtheit der in Zu-

sammenhang mit den durch das ZaDiG 2018 neu eingeführten Informationspflichten angefallenen geschätzten Verwaltungskosten die Wesentlichkeitsschwelle von 100.000 Euro. Dem ist die Beschreibung der tatsächlich eingetretenen wesentlichen Auswirkungen gegenüberzustellen: Gemäß FMA-Gebührenverordnung betragen die Kosten für eine Erteilung der Konzession als Zahlungsauslösedienstleisterin bzw. Zahlungsauslösedienstleister 8.000 Euro, für eine Erweiterung der bestehenden Konzession zur Erbringung von Zahlungsauslösediensten 1.750 Euro, die Bearbeitung einer Registrierung als Kontoinformationsdienstleisterin bzw. Kontoinformationsdienstleister 4.000 Euro. Die Konzessionierungskosten von Zahlungsauslösedienstleisterinnen und Zahlungsauslösedienstleistern bzw. Registrierungskosten von Kontoinformationsdienstleisterinnen und Kontoinformationsdienstleistern liegen demnach nach aktuellem Stand jeweils über den Schätzungen der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung. Bezüglich der Bestätigung der Verfügbarkeit von Geldern gemäß § 59 ZaDiG 2018 gibt es, entgegen der ursprünglichen Erwartungen, aktuell in Österreich keinen praktischen Anwendungsfall für diesen Service. Dementsprechend ist diesbezüglich von keinen eingetretenen Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen auszugehen. Die Gesamtzahl der seit Inkrafttreten des ZaDiG 2018 gemäß § 86 Abs. 1 zu meldenden schwerwiegenden Betriebs- und Sicherheitsvorfälle beträgt 220. Aufgrund der Struktur des österreichischen Bankensektors erfolgt in manchen Fällen eine gesamthafte Meldung bezüglich mehrerer betroffener Institute, sodass von einer höheren tatsächlichen Anzahl auszugehen ist und die verfügbaren Daten – auch als Vergleichsgröße zu den Schätzungen der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung – nur über eine begrenzte Aussagekraft verfügen.



Konsumentenschutzpolitik

Bezüglich der konsumentenschutzpolitischen Auswirkungen wurde in der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) zum ZaDiG 2018 festhalten, dass durch die Einführung und Regulierung von dritten Zahlungsdienstleisterinnen bzw. Zahlungsdienstleistern das Angebot von Zahlungsdienstleistungen an Konsumentinnen und Konsumenten steigen werde. Darüber hinaus werde die Rechtsstellung von Kundinnen und Kunden bei

nicht-autorisierten Zahlungen gestärkt, indem die Kundin bzw. der Kunde bei missbräuchlicher Verwendung eines Zahlungsinstruments nur dann (höchstens bis zu einem Betrag von 50 Euro) hafte, wenn sie bzw. er in der Lage war, den Verlust, den Diebstahl oder die sonstige missbräuchliche Verwendung des Zahlungsinstruments zu bemerken. Die Haftungsgrenze gelte – wie bereits vor dem ZaDiG 2018 – nicht, wenn die Kundin bzw. der Kunde in betrügerischer Absicht gehandelt oder die Pflicht, ihre bzw. seine personalisierten Sicherheitsmerkmale vor unbefugtem Zugriff zu schützen, vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Allerdings habe anstelle der Kundin bzw. des Kunden die Zahlungsdienstleisterin bzw. der Zahlungsdienstleister den Nachweis für Betrug, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu erbringen. Die Anzahl der betroffenen Verbraucherinnen und Verbraucher (Kontoinhaberinnen und Kontoinhaber) wurde hierbei auf 6.500.000 taxiert. Die in der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung in Aussicht gestellte Verbesserung der Wettbewerbssituation wird von den Rückmeldungen der Finanzmarktaufsicht gestützt. Wie bereits angeführt, wurde seit dem Inkrafttreten des ZaDiG 2018 ein Unternehmen als reiner Kontoinformationsdienstleister registriert, ein Unternehmen als Kontoinformations- und Zahlungsauslösedienstleister registriert bzw. konzessioniert und ein weiteres Unternehmen zuerst als Kontoinformationsdienstleister bzw. Zahlungsinstitut registriert bzw. konzessioniert, inzwischen aber als E-Geld Institut konzessioniert. Im Rahmen der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit (EU Passporting) besteht darüber hinaus auch für dritte Zahlungsdienstleisterinnen bzw. Zahlungsdienstleister aus anderen EU-Mitgliedsstaaten die Möglichkeit, in Österreich tätig zu werden. Eine Erlaubnis hierfür besteht für insgesamt 141 dritte Zahlungsdienstleisterinnen bzw. Zahlungsdienstleister (102 Zahlungsauslösedienstleisterinnen und Zahlungsauslösedienstleister und 132 Kontoinformationsdienstleisterinnen und Kontoinformationsdienstleister, Tätigkeit teilweise überlappend), wobei keine Aussage über das jeweilige tatsächliche Tätigwerden in Österreich getroffen werden kann. Die in der Wirkungsorientierten Folgeabschätzung angeführte Verbesserung der Rechtsstellung von Kundinnen und Kunden im Haftungsbereich wurde in dieser Form durch das ZaDiG 2018 umgesetzt.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Das Vorhaben, die Erlassung des Bundesgesetzes über die Erbringung von Zahlungsdiensten 2018 (ZaDiG 2018), basierte auf der Verpflichtung zur nationalen Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/2366 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt.

Alle Ziele, Meilensteine und Maßnahmen konnten zur Gänze erreicht werden:

Die zentralen Ziele des Vorhabens, also Ziel 1 „Schaffung klarer rechtlicher Rahmenbedingungen für dritte Zahlungsdienstleister“ sowie Ziel 2 „Erhöhung der Sicherheit im Zahlungsverkehr“, konnten vollständig erreicht werden. Besonders positiv ist, dass die für das ZaDiG 2018 zuständige Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) den rechtlichen Rahmenbedingungen für die „dritten Zahlungsdienstleister“ eine Angemessenheit attestiert, da diesbezüglich keine negativen Wahrnehmungen bestehen und das Ziel einer adäquaten Regulierung und Aufsicht erreicht scheint. Auch bezüglich der Erhöhung der Sicherheit im Zahlungsverkehr wurde durch die FMA festgestellt, dass das ZaDiG 2018 ein erhöhtes Schutzniveau sowie verbraucherfreundliche Haftungsregelungen garantiert.

Ebenso wurden die zur Erreichung dieser Ziele ins Auge gefassten Maßnahmen (1. Regulierung von dritten Zahlungsdienstleistern, 2. Einführung der starken Kundenauthentifizierung bei der Durchführung von Online-Zahlungen, 3. Festlegung klarer und kundenfreundlicher Haftungsregeln bei nicht autorisierten Zahlungen) durch die (richtlinienkonforme) Umsetzung des Gesetzesvorhabens realisiert.

Demgegenüber kam es im Rahmen der Wirkungsdimensionen zu Abweichungen in einzelnen Aspekten. Bezüglich der finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen ist festzuhalten, dass auf Grundlage der in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung herangezogenen Durchschnittskosten pro Unternehmen eine wesentliche geringere Gesamtbelastung als ursprünglich angenommen eingetreten ist. Ebenso ergaben sich geringere Belastungen im Bereich der Verwaltungskosten für Unternehmen in Hinblick auf die Bestätigung der Verfügbarkeit von Geldern, da es in Österreich keinen praktischen Anwendungsfall für diesen Service gibt. Demgegenüber sind die Verwaltungskosten für Unternehmen in Bezug auf die Konzessionierungs- bzw. Registrierungskosten als Zahlungsauslösedienstleister bzw. Kontoinformationsdienstleister höher als ursprünglich taxiert.

Die in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung thematisierten konsumentenschutzpolitischen Auswirkungen (verstärkter Wettbewerb, verbesserte Rechtsstellung von Verbrauchern) wurden erreicht.

Für den Bund sind keine finanziellen Auswirkungen entstanden.

Insgesamt kann somit festgehalten werden, dass alle in der WFA festgelegten Ziele und Meilensteine des zu evaluierenden Vorhabens zur Gänze erreicht wurden und daher der gewünschte Erfolg des Vorhabens vorbehaltlos eingetreten ist.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Folgenabschätzung im Rahmen des Vorschlags der Europäischen Kommission zur Richtlinie (EU) 2015/2366
eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/HTML/?uri=CELEX%3A52013SC0288

Bundesministerium für Inneres

UG 11 – Inneres





Maßnahmen aufgrund der Änderung des e-Government Gesetzes

Finanzjahr 2018

Vorhabensart → Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Das Vorhaben dient der Strategie des Ressorts, die Digitalisierung verantwortungsvoll voranzutreiben und die Cybersicherheit zu erhöhen. Daher wurden seitens BMI die Rahmenbedingungen für ein sicheres, modernes, digitales Identitätsmanagement geschaffen.

Des Weiteren trägt das Vorhaben zur Erfüllung des Arbeitsprogrammes der österreichischen Bundesregierung für die Jahre 2020-2024 im Kapitel „Innere Sicherheit“ mit der Weiterentwicklung der mobilen Anwendungen zur Erleichterung von Behördenwegen durch gesicherte und nachvollziehbare elektronische Identitätsfeststellungen bei. Ebenso werden die im Kapitel „Digitalisierung & Innovation“ als zentrale Maßnahme der Digitalisierung angeführte Einführung einer Digitalen Identität

sowie die Möglichkeit zur Übermittlung weiterer Merkmale aus Registern von Auftraggebern des öffentlichen Bereichs zur Nutzung im öffentlichen und privaten Bereich umgesetzt. Dabei werden sämtliche Datenschutzbestimmungen und Persönlichkeitsrechte berücksichtigt.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2018-BKA-UG 10-W2:

Das Bundeskanzleramt als Kompetenz-, Service- und Informationszentrum für BürgerInnen, Verwaltung, Politik und Unternehmen. Angestrebte Wirkung: hoher Nutzen der (elektronischen) Informations- und Serviceleistungen des Ressorts

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2018-BMI-GB11.04-M2:

Hochwertige und effiziente Erbringung der Leistungen für Bürgerinnen und Bürger (siehe Detailbudget 11.04.04 Kommunikations- und Informationstechnologie (Zentrale Dienste))

Problemdefinition

Auf Grundlage der europäischen eIDAS-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt wurde am 7. Juni 2017 ein Antrag im Nationalrat betreffend eines Bundesgesetzes, mit dem das e-Government-Gesetz geändert wird, eingebracht und im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens beschlossen. Die Kundmachung der Änderung der Novelle zum e-Government-Gesetzes erfolgte am 31. Juli 2017 (BGBl. I Nr. 121/2017).

Die eIDAS-Verordnung (eIDAS-VO) schafft den Rechtsrahmen zur gegenseitigen Anerkennung der verschiedenen elektronischen Identifizierungsmittel unter bestimmten normierten Voraussetzungen. Mit dem e-Government-Gesetz wurden die entsprechenden rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen, um notifizierte elektronische Identifizierungsmittel anderer EU-Mitgliedstaaten für österreichische Online-Services gleichwertig verwenden zu können, sofern dazu die notwendigen Voraussetzungen vorliegen.

Die wesentlichen Eckpunkte des e-Government-Gesetzes sind:

- Schaffung der Voraussetzungen für die Notifizierung des österreichischen elektronischen Identifizierungssystems und für die innerstaatliche Verwendbarkeit notifizierte elektronischer Identifizierungsmittel anderer MS im Sinne der eIDAS-VO
- Implementierung eines umfassenden elektronischen Identifizierungssystems
- Erstellung einer umfassend prüfbarer Personenbindung bei zentraler Stelle
- Eintragung der Personenidentifikationsdaten des verwendeten elektronischen Identifizierungsmittels eines anderen MS in das Ergänzungsregister
- Schaffung eines behördlichen Prozesses für die Registrierung eines e-ID
- Erweiterung des Funktionsumfangs des e-ID, insbesondere durch die Möglichkeit der Einfügung weiterer Merkmale in die Personenbindung

Diese Ziele sind gemäß der Vorgaben des E-Government-Gesetzes umzusetzen.

Erst infolge der Novellierung des e-Government-Gesetzes wurde es ermöglicht, das bestehende Bürgerkartenkonzept zu einem behördlich gesicherten und zukunftsweisenden elektronischen Identitätsmanagement weiter zu entwickeln.

Die bewährte Funktion der österreichischen Bürgerkarte (nunmehr: E-ID), insbesondere in ihrer Ausprägung als Handy-Signatur, bleibt somit grundsätzlich bestehen und erfährt im Hinblick auf die künftige rechtliche Anerkennung in den anderen EU-Mitgliedstaaten eine deutliche Ausweitung ihrer bisherigen Einsatzmöglichkeiten.

Wesentlicher und integraler Bestandteil des neuen e-ID-Systems ist der hoheitliche Registrierungsprozess. Die Vornahme der Registrierung bei inländischen Behörden, die üblicherweise mit der Überprüfung von Identitätsdokumenten betraut sind, trägt maßgeblich zur Feststellung der eindeutigen Identität und damit zu einem sicheren Registrierungsprozess bei. Dabei wird im ersten Schritt vor allem der Nachweis von Daten aus dem Zentralen Melde-, Personenstands- und Staatsbürgerschaftsregister des Bundesministeriums für Inneres ermöglicht. Um die fortschreitende Weiterentwicklung der e-ID zu gewährleisten, sollen in weiterer Folge auch andere Register am System teil-

nehmen. So wäre etwa der Nachweis der Lenkerberechtigung oder der Nachweis über das Bestehen einer Sozialversicherung via E-ID denkbar.

Dies ist vor allem auch im Hinblick auf eine Modernisierung der Verwaltung und Förderung der Wirtschaft eine wesentliche Verbesserung, da diese darauf aufbauend praktische Services anbieten und neue innovative Geschäftsideen und sichere, gegebenenfalls auch grenzüberschreitende, Prozesse entwickeln können.

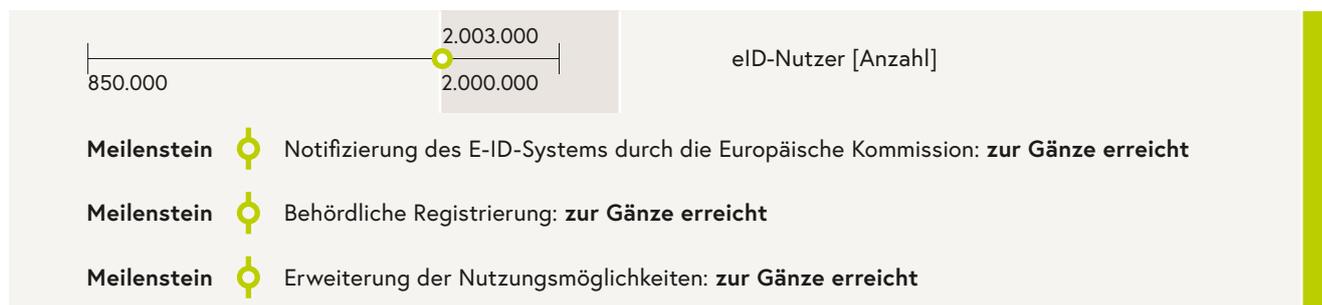
Daraus resultierend ist auch mit einer wesentlichen Steigerung der Anzahl der tatsächlichen NutzerInnen des elektronischen Identifizierungssystems zu rechnen, von derzeit 850.000 BürgerInnen, auf rund 2,0 Millionen BürgerInnen im Jahr 2022.

Dadurch soll den österreichischen Bürgerinnen und Bürgern, der Privatwirtschaft und auch der öffentlichen Verwaltung eine Teilnahme an neuen innovativen elektronischen Geschäftsprozessen mittels elektronischer Identitätsmanagementsysteme im EU-Binnenmarkt in Österreich ermöglicht werden.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die hohe Sicherheit in der Verwendung des e-ID-Systems, welches den Bürgerinnen und Bürgern Schutz vor Datenmissbrauch und Identitätsdiebstahl bietet.

Ziele

Ziel 1: ■ Implementierung eines sicheren, elektronischen Identitätsmanagements



Maßnahmen

1. Implementierung eines elektronischen Identifizierungssystems in Österreich	Beitrag zu Ziel 1	
2. EU-weite Notifizierung der E-ID	Beitrag zu Ziel 1	

 nicht erreicht
  teilweise erreicht
  überwiegend erreicht
  zur Gänze erreicht
  überplanmäßig erreicht
  Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. Euro	2018	2019	2020	2021	2022	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	1.201	5.833	7.459	4.678	1.389	20.560
Plan	2.963	12.582	11.730	7.606	5.871	40.752
Nettoergebnis	-1.201	-5.833	-7.459	-4.678	-1.389	-20.560
Plan	-2.963	-12.582	-11.730	-7.606	-5.871	-40.752

Erläuterungen

Personalaufwand BMI:

2018: 18.898,74 Euro

2019: 77.106,86 Euro

2020: 78.649,00 Euro

2021: 248.791,89 Euro

2022: 362.456,92 Euro

Die Abweichungen im Bereich Personalaufwand 2018–2020 resultieren insbes. daraus, dass die für die Entwicklung erforderlichen Ressourcen durch externe Leistungen (siehe Werkleistungen), sowie durch entsprechende Projektarbeitsplätze abgedeckt worden sind.

Fallzahlen für den Registrierungsprozess bei den Landespolizeidirektionen:

2021: 769, 2022: 2.763

Betrieblicher Sachaufwand:

2018: 72.211,00 Euro – BMI: Betrieb E-ID-System

2019: 354.157,57 Euro – BMI: Anpassungen IDR 333.399,57 Euro, Betrieb E-ID-System 20.758,00 Euro

2020: 528.602,41 Euro – BMI: Betrieb E-ID-System 251.652,00 Euro, E-ID-Wartung 276.950,41 Euro

2021: 462.894,09 Euro – BMI: Betrieb E-ID-System 318.650,00 Euro, E-ID-Wartung 144.244,09 Euro

2022: 329.220,28 Euro – BMI: Betrieb E-ID-System 269.692,00 Euro, E-ID-Wartung 59.528,28 Euro

Werkleistungen:

2018: 1.109.758,90 Euro

davon BMI-Anteil 320.909,10 Euro für die Entwicklung und Implementierung des E-ID-Systems

davon BMF-Anteil 788.849,80 Euro für die Entwicklung des Frontend

2019: 5.401.988,14 Euro

davon BMI-Anteil 825.665,84 Euro für die Entwicklung und Implementierung des E-ID-Systems

davon BMF-Anteil 4.576.322,30 Euro für die Entwicklung des Frontend

2020: 6.850.544,29 Euro

davon BMI-Anteil 2.747.648,59 Euro für die Entwicklung und Implementierung des E-ID-Systems

davon BMF-Anteil 4.102.895,70 Euro für die Entwicklung des Frontend

2021: 3.965.630,00 Euro

davon BMI-Anteil 1.519.721,50 Euro für die Entwicklung und Implementierung des E-ID-Systems

davon BMF-Anteil 2.445.908,50 Euro für die Entwicklung des Frontend

2022: 697.852,32 Euro, BMI: Entwicklung und Implementierung des E-ID-Systems 697.116,58 Euro, Duale Zustellung A-Trust: 735,74 Euro

Rundungsdifferenzen aufgrund der Eintragungen in Tsd. Euro sind möglich.

Insbesondere im Bereich des E-ID (elektronischer Identitätsnachweis) bestand eine enge Kooperation zwischen BMDW (nunmehr BMF-Zuständigkeit) und BMI. Seitens BMDW wurden daher auch Kosten iHv 11,914 Millionen Euro von der BMI-WFA abgerufen. Die weiteren Umsetzungen im Bereich des E-ID wurden seitens BMF in einer eigenen WFA „oesterreich.gv.at eine Plattform für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen Phase 1 (2018-2019) gebündelt mit Phase 2 Basiskomponente und erste Behördenwege gebündelt mit Kampagne Kommunikation E-Government-Service-Innovationen“ berücksichtigt.

Die Abweichung der finanziellen Auswirkungen Plan : Ist begründet sich insbesondere folgendermaßen:

Die Planung der finanziellen Auswirkungen in der WFA hat sich auf das gesamte Vorhaben bezogen, wurde aufgrund der Erkenntnisse einer vorangegangenen Pilotierung erstellt und bezog sich auf die finanziellen Auswirkungen sowohl für die Umsetzung des Backends als auch des Frontends. Durch die technische Implementierung und den Betrieb des E-ID Frontends durch das BMDW (BMF) im Rahmen von oesterreich.gv.at waren bei der Umsetzung wesentliche Synergien und somit auch Kosteneinsparungen zu erwarten.

Durch den effizienten Einsatz und Steuerung des Entwickler-teams konnten auch wesentliche Einsparungen bei der Umsetzung des E-ID Backends erzielt werden.

Da die finanziellen Auswirkungen für die weitere Umsetzung im Bereich des E-ID Frontends seitens BMF in einer eigenen WFA gebündelt wurden, erfolgten von der gegenständlichen WFA diesbezüglich keine weiteren Abrufe durch das BMF.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Im Jahr 2020 wurde eine Pilotphase gestartet, die eine längere Übergangsphase bis zur Aufnahme des Vollbetriebs ermöglichte.

In der Verantwortung des BMI lag die Etablierung eines sicheren behördlichen Registrierungsprozesses des elektronischen Identitätsnachweises.

Nur durch eine sichere und gesicherte Zuordnung der physischen Person zu ihren staatlichen Identitätsdaten bei der Behörde kann ein verlässlicher und gesicherter Identitätsnachweis garantiert und entsprechendes Vertrauen begründet werden. Beim Vorgänger der ID Austria, der Handy-Signatur/Bürgerkarte, konnten auch Private die Digitale Identität „ausstellen“.

Die Registrierung hat bei den gesetzlich vorgesehenen Registrierungsbehörden (Passbehörden im In- und Ausland, zur Entgegennahme des Passantrags ermächtigte Gemeinden, Landespolizeidirektionen) sowie bei weiteren geeigneten Behörden (seit 2022 im Pilotbetrieb auch bei den Dienststellen des Finanzamtes Österreich) zu erfolgen.

Die Registrierung einer ID Austria war für BürgerInnen während der Pilotierung bei ausgewählten behördlichen Registrierungsstellen möglich. In der Pilotphase wurden Handysignatur und ID Austria parallel betrieben. Die aus der Pilotphase resultierenden Erkenntnisse wurden bei der weiteren Entwicklung berücksichtigt. Weiters wurde ein intensiver Austausch im Rahmen der BLSG (Bund-Länder-Städte-Gemeinden) betrieben, um die Inbetriebnahme über Verwaltungsebenen hinweg bestmöglich durchführen zu können.

Am 5. Dezember 2023 startete die ID-Austria in den regulären Betrieb und hat damit die Handy-Signatur ersetzt. Als zentrale staatliche digitale Identität macht die ID Austria eine sichere digitale Online-Identifikation, sichere digitale Ausweisleistungen und die einfache Nutzung digitaler Services möglich. Auf Seiten des BMI waren für die Umsetzung der eIDAS-VO und der entsprechenden Regelungen im E-GovG zur Schaffung eines sicheren digitalen Identitätsmanagements die Entwicklung des E-ID Backends, die Etablierung eines behördlichen Registrierungsprozesses und eines Akkreditierungsprozesses für Service Provider vorzunehmen. Wobei der Identity-Provider (BMF) vereinfacht formuliert das „Frontend“ und das „Online-Personenbindungsservice“ (BMI) das „Backend“ umfasst.

Mit der elektronischen Identität können über 200 Behördenwege online erledigt werden. Sie ist somit der Schlüssel zu sicheren digitalen Services der Republik. Services über ID Austria werden nicht nur für den öffentlichen Sektor ermöglicht, sondern gemäß den gesetzlichen Grundlagen auch für private Serviceanbieter. Aktuell verfügen rund 2,0 Millionen Personen über eine ID-Austria und können damit bereits über 400 angebundene Dienste nutzen. In der Ausweisplattform sind mit Stand 23.12.2023 rund 500.000 digitale Führerscheine und rund 100.000 Altersnachweise aktiviert worden.

Die Notifizierung des E-ID Systems gemäß Art. 9 Abs. 3 eIDAS-VO wurde abgeschlossen und am 27.04.2022 im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemacht. Darüber hinaus wurden die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für den digitalen Führerschein und den digitalen Altersnachweis geschaffen und produktiv gesetzt.

Die Planung der finanziellen Auswirkungen in der WFA hat sich auf das gesamte Vorhaben bezogen, wurde aufgrund der Erkenntnisse einer vorangegangenen Pilotierung erstellt und bezog sich auf die finanziellen Auswirkungen sowohl für die Umsetzung des Backends als auch des Frontends. Durch die technische Implementierung und den Betrieb des E-ID Frontends durch das BMDW (nunmehr BMF-Zuständigkeit) im Rahmen von oesterreich.gv.at waren bei der Umsetzung wesentliche Synergien und somit auch Kosteneinsparungen zu erwarten.

Durch den effizienten Einsatz und Steuerung des Entwicklerteams konnten auch wesentliche Einsparungen bei der Umsetzung des E-ID Backends erzielt werden.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Digital Austria
www.digitalaustria.gv.at

Österreich.gv.at ID; Austria
www.oesterreich.gv.at/id-austria.html

BMI Website; ID Austria
www.bmi.gv.at/615/start.aspx

Bundesministerium für Inneres

UG 18 – Fremdenwesen

Bündelung: Niederlassungsverordnung 2019–2023



Finanzjahr 2018

Vorhabensart  Verordnung

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2018-BMI-UG 18-W2:

Sicherstellung von Bedarfs- und Qualitätsorientierung im Bereich der legalen Migration. Illegale Migration soll gestoppt, legale Migration strikt reguliert werden

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2018-BMI-GB18.01-M3:

Bedarfsorientierung bei Migration weiter erhöhen (siehe Detailbudget 18.01.01.00 Grundversorgung/Migration)

Problemdefinition

Die Bundesregierung hat gemäß § 13 NAG jährlich für das nächste Kalenderjahr eine Niederlassungsverordnung zu erlassen, mit der die Anzahl der quotenpflichtigen Aufenthaltstitel (quotenpflichtig sind: Aufenthaltstitel für den Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen, Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige ohne Erwerbsabsicht, Aufenthaltstitel für den europarechtlichen Mobilitätsfall von Drittstaatsangehörigen mit einem ausländischen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ und Aufenthaltstitel für die Zweckänderung vom Aufenthaltstitel „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“ auf den Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“) und – bis zum Jahr 2021 – die Höchstzahlen der Beschäftigungsbewilligungen für befristet beschäftigte Fremde und Erntehelfer festgelegt

werden. Im Bereich der befristet beschäftigten Fremden (ehem. Saisonarbeitskräfte) handelt es sich um einen vorübergehenden Arbeitskräftebedarf, der weder aus dem im Inland verfügbaren Arbeitskräftepotential noch mit registrierten Stammsaisoniern oder mit freizügigkeitsberechtigten EWR-Arbeitskräften abgedeckt werden kann.

Es ist daher eine NLV für das Jahr 2019 zu erlassen.

Es ist daher eine NLV für das Jahr 2020 zu erlassen.

Es ist daher eine NLV für das Jahr 2021 zu erlassen.

Es ist daher eine NLV für das Jahr 2022 zu erlassen.

Es ist daher eine NLV für das Jahr 2023 zu erlassen.

Ziele

Ziel 1: ■ Steuerung der jährlichen quotenpflichtigen Zuwanderung nach Österreich

Meilenstein  Festlegung von Quoten: zur Gänze erreicht

Maßnahmen

1. Festlegung der Quoten für 2019	Beitrag zu Ziel 1
2. Festlegung der Quoten für 2020	Beitrag zu Ziel 1
3. Festlegung der Quoten für 2021	Beitrag zu Ziel 1

4. Festlegung der Quoten für 2022

Beitrag zu Ziel 1

5. Festlegung der Quoten für 2023

Beitrag zu Ziel 1

 nicht erreicht  teilweise erreicht  überwiegend erreicht  zur Gänze erreicht  überplanmäßig erreicht  Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Erläuterungen

Es waren keine finanziellen Auswirkungen geplant und sind auch nicht eingetreten.

Wirkungsdimensionen

Gesamtwirtschaft

Die Ausstellung von Visa ist bis zur Höchstanzahl möglich. Ein vorübergehender Arbeitskräftebedarf, der weder aus dem im Inland verfügbaren Arbeitskräften noch mit freizügigkeitsberechtigten Arbeitskräften aus dem EWR-Raum abgedeckt werden kann, wird befriedigt.

Kinder und Jugend

Durch die Ausstellung von Aufenthaltstitel wird der Familiennachzug aus Drittstaaten ermöglicht.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Ziel der jährlich von der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrats zu erlassenden Niederlassungsverordnung (NLV) ist eine möglichst ausgewogene Weiterentwicklung der Zuwanderung nach Österreich. Wie die vorliegenden Zahlen zeigen hat sich die NLV in den letzten vier Jahren, wie schon in den letzten Jahrzehnten, bewährt. Bei der Quotenberechnung werden, die vom Wirtschaftsforschungsinstitut für das kommende Jahr prognostizierten, Wirtschafts- und Arbeitsmarktdaten berücksichtigt. Die Quotenregelung ist ein nicht unwesentliches Steuerungsinstrument, mit welchem in der Praxis der letzten Jahre die Quoten sehr moderat angepasst wurden. Zu berücksichtigen ist, dass der potentielle Steuerungseffekt der Niederlassungsverordnung insgesamt nur einen eher kleinen Teil der Zuwanderung betrifft. So ist die gesamte Mobilität der Bürger des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) nicht von der Niederlassungsverordnung umfasst. Gleiches gilt beispielsweise für Aufenthaltsbewilligungen und den

Familiennachzug zu österreichischen Staatsbürgern. Andererseits wiederum ist – bis zum Jahr 2021 – der vorübergehende Arbeitskräftebedarf, der weder aus dem im Inland verfügbaren Arbeitskräftepotenzial noch mit registrierten Stammsaisoniers oder mit EWR-Arbeitskräften abgedeckt werden kann, von der Niederlassungsverordnung umfasst. Rund 75% des gesamten Zuzugs nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz entfiel 2023 auf EU-Binnenmigration, weitere 5% auf Zuzug nach NLV. Im Gesamtdurchschnitt des Evaluierungszeitraums 2019–2023 sind die in den jährlichen Niederlassungsverordnungen festgelegten Quoten insgesamt bundesweit zu 50% erfüllt worden. Die Ausschöpfungsgrade der Quoten in den einzelnen Kategorien sind abhängig von vielen wirtschaftlichen, gesellschaftspolitischen und migrationspolitischen Aspekten und Entwicklungen abhängig. Vom vorliegenden Evaluierungszeitraum sind auch das in Österreich sehr stark durch Covid-19 geprägte Jahr 2020 und das Jahr 2021, in dem Covid-19 weltweit noch Reiseeinschränkungen mit sich brachte, was den Ausschöpfungsgrad natürlich auch sehr stark beeinflusst hat. Überdies wurde die NLV für das Jahr 2020 erst im Dezember

2020 und die NLV 2021 erst Ende Februar 2021 erlassen, was sich erfahrungsgemäß auch in niedrigen Ausschöpfungsgraden zum Jahresende (= Zeitpunkt der Erhebung des Ausschöpfungsgrades) niederschlägt.

Im Detail wurden im Zeitraum 2019-2023

- 13.025 (2014-2018: 17.925) Aufenthaltstitel für Familienangehörige von Drittstaatsangehörigen zum Zweck der Familienzusammenführung in den Fällen des § 46 Abs. 1 Z 2 und Abs. 4 NAG (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz) (§ 13 Abs. 2 Z 1 und 2 NAG)
- 1627 (2014-2018: 1.729 Niederlassungsbewilligungen für Drittstaatsangehörige und deren Familienangehörige, die sich ohne Erwerbsabsicht auf Dauer in Österreich niederlassen dürfen (§ 13 Abs. 2 Z 4 NAG),
- 38 (2014-2018: 97 Niederlassungsbewilligungen für Drittstaatsangehörige, die im Besitz eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EU“ eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind und nach Österreich kommen wollen (§ 13 Abs. 2 Z 5 NAG),
- 335 (2014-2018: 736 Niederlassungsbewilligungen für Drittstaatsangehörige, die im Besitz einer „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“ sind und eine Zweckänderung auf einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ anstreben (§ 13 Abs. 2 Z 3 NAG) erteilt.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein



Erstattung von Grundversorgungskosten für subsidiär Schutzberechtigte für den Zeitraum 2004–2021

Finanzjahr 2022

Vorhabensart  Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2022-BMI-UG 18-W1:

Sicherstellung eines geordneten, rechtsstaatlichen Vollzugs und eines qualitativ hochwertigen Managements in den Bereichen Asyl und Fremdenwesen, um auch insbesondere für vulnerable Personengruppen aus Krisengebieten wie Frauen und Minderjährige entsprechenden Schutz gewährleisten zu können.

Problemdefinition

Der Bund und die Länder haben im Jahr 2004 die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Österreich (Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG, im Folgenden: GVV), BGBl. I 80/2004, getroffen. Sie ist am 1. Mai 2004 in Kraft getreten.

Die Kosten für die Grundversorgung von Asylwerbern (Art. 2 Abs. 1 Z 1 GVV) werden gemäß Art. 11 Abs. 1 GVV für die Dauer des Verfahrens in erster und zweiter Instanz, längstens für zwölf Monate, nach Art. 10 Abs. 1 GVV zwischen Bund und Ländern 60/40 aufgeteilt. Die Kosten für die Grundversorgung von Asylwerbern, deren Asylverfahren bis zur rechtskräftigen materiellen Entscheidung länger als diesen Zeitraum dauern, trägt hingegen gemäß Art. 11 Abs. 4 GVV der Bund zu 100%; nach rechtskräftigem Abschluss des Asylverfahrens kommt (wieder) die Kostentragung nach Art. 10 Abs. 1 GVV zur Anwendung,

Der Bund vertrat im Zusammenhang mit der Erstattung von Grundversorgungskosten gemäß den Art. 10 und 11 GVV für subsidiär Schutzberechtigte gestützt auf ein Gutachten der Finanzprokurator (Juni 2009) sowie ein Gutachten von o.Univ.-Prof. Dr. Raschauer (Juridicum Wien, Dezember 2011) die Rechtsmeinung, dass gem. Art. 2 Abs. 1 GVV das Aufenthaltsrecht des Fremden gem. Artikel 8 AsylG begründet wird und somit eine klare Entscheidung vorliegt und die Kostenteilung Bund/Länder 60/40 zu vollziehen ist, auch wenn ein weiterer Antrag auf internationalen Schutz in Bezug auf die Zuerkennung des Status von Asylberechtigten vorliegt, der noch nicht rechtskräftig entschieden wurde. Die Länder teilten diese Rechtsmeinung nicht.

Das Land Wien übermittelte elf näher aufgeschlüsselte Beispielfällen im Wege des Fonds Soziales Wien, der mit der Umsetzung der Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde in Wien betraut ist (s. Beschluss des Gemeinderates der Stadt Wien vom 19.5.2004, Sitzungsprotokoll 17. GP, 43. Sitzung, 6), in denen die Kostenteilung 60/40 erfolgte, der Rechtsmeinung von Wien nach aber die Kostentragung seitens des Bundes zu 100% hätte erfolgen sollen. (vgl. Art. 10 Abs. 1 GVV).

Der aushaftende Differenzbetrag von 40% wurde seitens des Bundes nicht beglichen, die Wiener Landesregierung brachte daraufhin für die genannten Beispielfälle das Land Wien eine Klage gemäß Art. 137 B-VG ein.

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Entscheidung vom 7. Oktober 2021, GZ: A 5/2021-10, zu Recht erkannt, dass der Bund gemäß Art. 11 Abs. 4 iVm Abs. 1 der Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG, BGBl. I Nr. 80/2004, verpflichtet ist, dem Land Wien die Kosten für die Grundversorgung jener Fremder, denen gemäß § 8 AsylG 2005 der Status von subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt und über deren Anträge auf internationalen Schutz in Bezug auf die Zuerkennung des Status von Asylberechtigten innerhalb von zwölf Monaten nicht rechtskräftig entschieden wurde, zu 100% zu ersetzen.

Daraufhin erfolgte die Auswertung der Bezug habenden Datensätze für den Zeitraum 4. Quartal 2004 bis 2. Quartal 2021, eine Prüfung durch die Bundesländer kam zum gleichen Ergebnis und bestätigte die Validität der Daten. Ab dem 3. Quartal 2021 erfolgte eine Umsetzung in den Systemen und Berücksichtigung in der laufenden Abrechnung.

Ziele

Ziel 1: ■ Korrekte Anwendung der GVV



Maßnahmen

1. Bezahlung des Restbetrages an die Länder Beitrag zu Ziel 1



Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. Euro	2022	2023	2024	2025	2026	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	51.082	4.668	0	0	0	55.750
Plan	28.163	39.985	0	0	0	68.148
Nettoergebnis	-51.082	-4.668	0	0	0	-55.750
Plan	-28.163	-39.985	0	0	0	-68.148

Erläuterungen

In den Jahren 2022 und 2023 wurde der Klagsbetrag samt Zinsen an das Land Wien und der Klagsbetrag an die Länder ausbezahlt. Da die restlichen Bundesländer dem Vergleich

noch nicht zugestimmt haben, konnten die Zinsen noch nicht ausbezahlt werden.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

■ Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

erklärungen angewiesen. Mit Hilfe der Finanzprokurator konnte eine Einsparung bei den Zinszahlungen erreicht werden, da die Berechnung der Zinsen erst ab Einbringung der Klage angerechnet wurden. Daraus ergibt sich die Differenz zwischen den geplanten und den tatsächlich in der Gesamtheit ausbezahlten Beträgen von 12,398 Millionen Euro. Bisher wurden 89,05% des Gesamtbetrages ausbezahlt. Aus diesem Grund wird die Zielerreichung mit „überwiegend erreicht“ klassifiziert.

Das Bundesministerium für Inneres hat durch die angeführten Maßnahmen dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vollinhaltlich entsprochen. Dem Bundesland Wien wurde der ausstehende Betrag samt Zinsen bezahlt und ein Vergleich unterzeichnet, die restlichen Bundesländer haben vorerst nur den zugesprochenen Betrag ohne Zinsen erhalten. Die Zustimmung der Länder außer Wien zum Vergleich ist noch ausständig, die Zinsen werden nach Einlagen der Zustimmungs-

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein



Umsetzung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (Periode 2019–2023)



Finanzjahr 2019

Vorhabensart (S) sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Das Ziel des AMIF besteht darin, nach Maßgabe der internationalen Verpflichtungen der Union und der Mitgliedstaaten, die sich aus den internationalen Rechtsinstrumenten ergeben, zur effizienten Steuerung der Migrationsströme und zur Durchführung, Konsolidierung und Weiterentwicklung der gemeinsamen Asylpolitik und der gemeinsamen Einwanderungspolitik beizutragen.

Der AMIF ist auch ein wichtiges Instrument zur Stärkung der Asylsysteme in den Mitgliedstaaten, aber auch zur Finanzierung von Migrationsprojekten in Drittstaaten.

Dadurch leistet der AMIF einen Beitrag zur Strategie der Bundesregierung.

Strategien der Bundesregierung, zu denen der AMIF einen Beitrag leisten kann, finden sich im Regierungsprogramm 2017-2022 in folgenden Passagen

Seite 32: Migrationspolitik mit dem Ziel, legale Migration streng nach den Bedürfnissen Österreichs auszurichten sowie illegale Migration wirksam zu bekämpfen und zu stoppen

Seite 33: Konsequente Verhinderung von Asylmissbrauch und Schaffung von Rahmenbedingungen, die rasche Asylverfahren bewirken

Seite 38: Integration durch Leistung und gesellschaftliche Teilhabe

Für den Integrationsbereich darf hinsichtlich des Regierungsprogramms 2017–2022 insbesondere auf das Kapitel „Integration“ verwiesen werden. So wie aus dem Nationalen Programm geht auch aus dem Regierungsprogramm 2017-2022 hervor,

dass für eine gelingende Integration der Erwerb der deutschen Sprache, die Akzeptanz unserer Werte und die Teilnahme am Arbeitsmarkt wesentliche Voraussetzungen sind. Von jenen Personen, die rechtmäßig und dauerhaft in unserem Land leben – also der Zielgruppe der AMIF-Integrationsmaßnahmen – wird eingefordert, dass sie sich aktiv um ihre Integration in die Gesellschaft und ihr Fortkommen bemühen sowie unsere verfassungsmäßig verankerten Werte hochhalten. Diese Ziele bilden zentrale Elemente des Nationalen Programms, weshalb Regierungs- und Nationales Programm thematisch eng miteinander verwoben sind. Ergänzend dazu darf auf die mit der Integrationsthematik in unterschiedlichen Zusammenhängen stehenden Kapitel „Innere Sicherheit“, „Landesverteidigung“, „Wissenschaft“, „Innovation und Digitalisierung“, „Sport“, „Kunst und Kultur“, „Frauen“ und „Arbeit“ verwiesen werden.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2019-BKA-UG 10-W3:

Das Bundeskanzleramt als inhaltlicher Impulsgeber, Koordinator und Brückenbauer. Angestrebte Wirkung: hoher Nutzen der Koordinationsleistungen des Bundeskanzleramts im Rahmen der Regierungs- und Europapolitik

2019-BMI-UG 18-W1:

Sicherstellung eines geordneten, rechtsstaatlichen Vollzugs und eines qualitativ hochwertigen Managements in den Bereichen Asyl und Fremdenwesen, um auch insbesondere für vulnerable Personengruppen aus Krisengebieten wie Frauen und Minderjährige entsprechenden Schutz gewährleisten zu können.

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2019-BMI-GB18.01-M1:

Vollzug Asylwesen weiter optimieren (siehe Detailbudgets 18.01.01.00 Grundversorgung/Migration und 18.01.02.00 Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl)

2019-BMI-GB18.01-M4:

Effizienz der Außerlandesbringungen weiter optimieren (siehe Detailbudget 18.01.02.00 Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl)

Problemdefinition

Die gegenständliche WFA wurde zur Sonderrichtlinie des Bundesministeriums für Inneres (BMI) und des Bundeskanzleramt (BKA) gemäß § 5 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014) idF BGBl. II Nr. 208/2014 zur Abwicklung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) 2014–2020 und Vergabe von Kofinanzierungsmitteln in diesem Rahmen verfasst.

Zur Bewältigung der durch Migrationsströme hervorgerufenen Herausforderungen wurde von der Europäischen Union der Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (in Folge AMIF) eingerichtet. Dieser Fonds wird von den Mitgliedstaaten in geteilter Mittelverwaltung umgesetzt bzw. verwaltet und umfasst die Förderperiode 2014 bis 2020 [Laufzeit der Förderfähigkeitsperiode bzw. Einmeldung von Auszahlungen an Fördernehmer ist 01.01.2014 bis 30.06.2023].

Die entsprechenden Rechtsgrundlagen des AMIF sind:

- die Verordnung (EU) Nr. 514/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements
- die Verordnung (EU) Nr. 516/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, zur Änderung der Entscheidung 2008/381/EG des Rates und zur Aufhebung der Entscheidungen Nr. 573/2007/EG und Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Entscheidung 2007/435/EG des Rates

Um europäische Mittel für Österreich aus dem AMIF lukrieren zu können und internationalen und europäischen Richtlinien (Genfer Flüchtlingskonvention, Europäische Menschenrechtskonvention, EU-Rückführungsrichtlinie) sowie der europäischen Zielsetzung – die Entwicklung einer gemeinsamen bzw. europäischen Asyl- und Einwanderungspolitik, wobei ein Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts unter Berücksichtigung der Grundsätze der Solidarität und der Lastenteilung zwischen den Mitgliedsstaaten geschaffen werden soll – zu entsprechen, ist eine Umsetzung der Vorhaben im Bereich Asyl, Integration und Rückkehr unerlässlich.

Bei Betrachtung der aktuellen Situation in Österreich zeigt sich, dass auch aus gesellschaftspolitischer Sicht ein Tätigwerden bzw. das Aufrechterhalten bereits etablierter Maßnahmen in den genannten Bereichen absolut notwendig ist:

In den Jahren 2014 bis 2018 wurden insgesamt 196.875 Asylanträge gestellt. Das österreichische Asylsystem baut generell auf der Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus bei gleichzeitiger Unterbindung des Asylmissbrauchs auf. Im Rahmen des umfassenden österreichischen Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes, des Asylgesetzes und des Fremdenpolizeigesetzes, erfolgt eine Umsetzung sämtlicher asylrelevanter europarechtlicher Vorgaben und Richtlinien. Um auf aktuelle Entwicklungen zu reagieren und die Wahrung der Qualität bei gleichzeitiger Beschleunigung der Asylverfahren zu gewährleisten, wurde mit Jänner 2014 das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) eingerichtet. Durch Zusammenlegung der Behördenkompetenzen wurde die Effektivität des Systems weiter erhöht. Österreich hat im Rahmen des Europäischen Flüchtlingsfonds (EFF) stets ein breites Spektrum an Maßnahmen, die sich der Aufnahme von Asylwerber/innen widmen und zur Qualitätssicherung und Effizienzsteigerung, sowie zur Länderdokumentation angeboten. Diese Bereiche umfassten Projekte zur Unterstützung der Asylbehörden, Beratungsprojekte im Asylverfahren zur Unterstützung von Asylwerbern nach der Ankunft in Österreich bzw. Maßnahmen zur Beratung und Unterstützung der Überstellung in Bezug auf die Dublin-Verordnung. Darüber hinaus zielten weitere Maßnahmen auf die psychische Stabilisierung von traumatisierten Flüchtlingen mithilfe von Einzel- bzw. Gruppentherapien sowie auf Aufklärung der österreichischen Mehrheitsbevölkerung zum Thema Asyl und die Fluchthintergründe von Schutzberechtigten ab. Hierzu wurden u. a. Informationskampagnen, Workshops und Tandemprojekte durchgeführt.

Als neue Maßnahme mit hoher Relevanz werden Unterstützungsmaßnahmen in Drittstaaten (Herkunfts-, Erstaufnahme- und Transitländer) im Rahmen der externen Dimension angestrebt:

Durch Unterstützung in Drittstaaten (Herkunfts-, Erstaufnahme- und Transitländer) können Schutzeinrichtungen ausgebaut und durch weitere Maßnahmen die Lebensbedingungen und Existenzgrundlagen sowohl für Flüchtlinge als auch für die aufnehmenden Gesellschaften verbessert werden. Dies umfasst neben medizinischer und psychologischer Hilfe-

leistung, allenfalls auch der Schaffung von Arbeitsplätzen auch weitere Möglichkeiten zur Selbsterhaltungsfähigkeit. Dies ist ein Beitrag, um die Weiterreise von Schutzsuchenden über gefährliche Routen künftig etwas einzudämmen und diese Menschen in sicheren Regionen nahe der Krisenregion zu halten. Es muss sichergestellt werden, dass Flüchtlinge ein adäquates Niveau an Sicherheit und Lebensbedingungen vorfinden und sie schlussendlich eine längerfristige Perspektive in der Region erhalten. Dafür benötigt es eine eingehende Analyse und die Verbesserung der Datenlage hinsichtlich der Zusammenhänge von unzureichendem Schutz, dem Fehlen von Zugängen zu Entwicklungsmöglichkeiten und irregulären Sekundärbewegungen. Auch bedarf es eines Kapazitätsaufbaus in Bezug auf Leistungen, vor allem im Wohnungs-, Gesundheits- und Bildungsbereich, und zwar sowohl für Flüchtlinge als auch für die Aufnahmegesellschaft. Für die Akzeptanz gegenüber Flüchtlingen ist es von immenser Bedeutung, dass die örtliche Aufnahmegesellschaft ebenso von den Maßnahmen und Leistungen für Flüchtlinge profitiert. Gleichzeitig ist es notwendig, zielgruppenorientierte und leicht zugängliche Informationen über legale und realistische Möglichkeiten der Migration nach Europa und über die Risiken irregulärer Migration anzubieten.

Integration stellt eine Querschnittsmaterie dar und umfasst nahezu alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens. Die unterschiedlichen Teilbereiche von Integration werden in der institutionellen Verankerung auf Bundesebene abgebildet: Neben dem seit 01.03.2014 federführenden Bundeskanzleramt werden auch in anderen Ministerien im Rahmen ihrer Zuständigkeiten integrationspolitische Themenstellungen behandelt – wie Aufenthaltsrecht, Arbeitsmarktzugang uvm. Im Jahr 2010 wurde von der Bundesregierung der Nationale Aktionsplan für Integration (NAP.I) beschlossen und zwei neue Integrationsgremien, der Expertenrat (ER) und der Integrationsbeirat (IB) eingerichtet. Der Nationale Aktionsplan für Integration deckt alle gesellschaftlichen Bereiche von Schule über Sprache bis Arbeit, Freizeit und Wohnen ab. Die key issues Sprache & Bildung, Vorbereitende Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration und Werte & Willkommenskultur stellen die Förderschwerpunkte des österr. Mehrjahresprogrammes dar. Durch die Umsetzung von Maßnahmen innerhalb dieser Bereiche sollen u. a. Kinder möglichst früh die deutsche Sprache erlernen, damit ihnen später der Zugang zu Bildung und zum Arbeitsmarkt offen steht. Die Beschäftigungsrate von Drittstaatsangehörigen (DSA) soll sukzessive an jene der Mehrheitsbevölkerung angepasst werden. Insbesondere soll Jugendlichen der Einstieg ins Berufsleben erleichtert werden. Österreich sieht Sprache & Bildung und die Beteiligung am Arbeitsmarkt als wesentliche Voraussetzung

und Multiplikator für eine erfolgreiche Integration. Um DSA die Integration in die österr. Gesellschaft zu erleichtern, sollen von Anfang an die in der Rechtsordnung festgeschriebenen Werte des Zusammenlebens vermittelt werden. Dies wird im Rahmen einer Willkommenskultur geschehen, die Österreich auch für DSA Fachkräfte attraktiv macht. Die lokalen Gegebenheiten Österreichs werden prioritätsübergreifend Berücksichtigung finden, da Integration vor allem vor Ort in den Gemeinden stattfindet.

Im Bereich Rückkehr ist es Österreich in den letzten zwei Jahrzehnten (schon vor Einführung der EU-Rückführungsrichtlinie) gelungen, basierend auf dem allgemeinen Programm zur Förderung der humanitären freiwilligen und unterstützten Rückkehr von Migranten die Option der freiwilligen Rückkehr sukzessive auszubauen. Die Nachhaltigkeit von Rückführungen, die bei den wesentlich aufwändigeren und kostenintensiveren zwangsweisen Außerlandesbringungen nicht in dem Maß gegeben ist, kann durch Forcierung der freiwilligen Rückkehr, verbunden mit einer Zukunftsperspektive in Form von speziellen Förderprogrammen im Herkunftsland maßgeblich erhöht werden. So erfolgten in den Jahren 2015 bis 2018 gesamt 21.486 freiwillige Ausreisen, davon 33% in Form einer unterstützten freiwilligen Rückkehr. Dem gegenüber stehen rund 12.000 Abschiebungen. Insgesamt erfolgten im genannten Zeitraum 43.500 Außerlandesbringungen. In diesem Zusammenhang ist das vorrangige Ziel, effizientere Mittel zur Steigerung der Attraktivität der freiwilligen Rückkehr zu etablieren. Es soll der Fokus auf das Bestehen einer flächendeckenden und zielgerichteten Beratungsstruktur gelegt werden, um potentielle Rückkehrer (bereits in Österreich aufhältige Personen, aber auch Personen, die sich noch in Erstaufnahme- und Transitländern befinden) über die Möglichkeit der freiwilligen Rückkehr und die damit verbundenen Vorteile informieren zu können. Auf spezielle Bedürfnisse bestimmter Zielgruppenangehörige wie Personen in Anhalte- und Ausreisezentren und besonders schutzwürdige Gruppen wird dabei durch spezifische Maßnahmen Bedacht genommen. Neben dem umfassenden Angebot der Beratungsleistung werden begleitend Reintegrationsprogramme in unterschiedlichen Herkunftsländern umgesetzt.

Österreich erklärte sich im Zuge der Syrien Krise zu Resettlement von syrischen Flüchtlingen bereit. Ob derartige Aktionen künftig fortgeführt werden, ist eine politische Entscheidung, die die künftige Regierung treffen muss. Resettlement kann einen positiven Beitrag nicht zuletzt im Rahmen eines neuen, gesamthaften Systems das einen Schwerpunkt auf den Schutz in der Region legt und dort ansetzt, wo die Hilfe am dringendsten

benötigt wird, nämlich in den Erstaufnahmestaaten in Folge einer Flüchtlingskrise, leisten. In einem solchen, neuartigen System kann Resettlement eine noch bedeutendere Rolle im Flüchtlingschutz einnehmen. Voraussetzung dafür ist jedoch nicht zuletzt auch ein effektives Grenzschutzmanagement, das darüber hinaus keine (unkontrollierten) Flüchtlingsströme zulässt.

Betroffene bei der Umsetzung der Maßnahmen in den Bereichen Asyl, Integration und Rückkehr sind zunächst potentielle Fördernehmer wie nationale und internationale Organisationen (NGOs, IGOs) als auch Behörden.

In weiterer Folge kann auch die Zielgruppe des AMIF, basierend auf der Verordnung (EU) Nr. 516/2014, als Betroffene definiert werden:

Die Zielgruppe des AMIF sind Drittstaatsangehörige, welche in den jeweiligen Bereichen bzw. spezifischen Zielen und den jeweiligen „Nationalen Prioritäten“ wie folgt definiert werden:

1) Asyl (VO/Art. 5)

- a) Personen mit Flüchtlingsstatus oder subsidiärem Schutzstatus im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU;
- b) Personen, die eine der Formen des internationalen Schutzes nach Buchstabe a beantragt und noch keine endgültige Entscheidung erhalten haben;
- c) Personen, die vorübergehenden Schutz im Sinne der Richtlinie 2001/55/EG genießen;
- d) Personen, die in einem Mitgliedstaat Österreich neu angesiedelt oder aus einem Mitgliedstaat Österreich überstellt werden oder wurden.

2) Integration (VO/Art. 9)

Zielgruppen sind

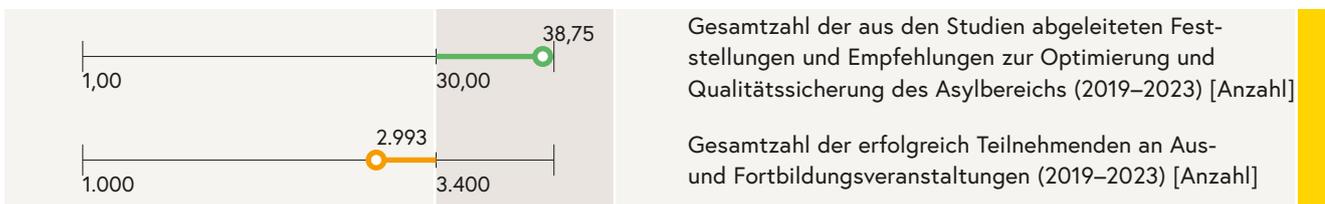
- a) Drittstaatsangehörige, die rechtmäßig und längerfristig im Bundesgebiet niedergelassen sind;
- b) Drittstaatsangehörige, denen internationaler Schutz im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU gewährt wurde (keine Asylwerber);
- c) Direkte Verwandte dieser Zielgruppe, sofern nachgewiesen werden kann, dass ihre Aufnahme in die Maßnahme für die effektive Durchführung erforderlich ist (siehe Art. 9 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 516/2014).

3) Rückkehr (VO/Art. 11)

- a) Drittstaatsangehörige, die noch keinen endgültigen ablehnenden Bescheid auf ihren Antrag auf Aufenthaltsgenehmigung, ihren rechtmäßigen Wohnsitz und/oder internationalen Schutz in einem Mitgliedstaat Österreich erhalten haben und die sich für die freiwillige Rückkehr entscheiden könnten (dies betrifft sowohl Personen die in Österreich aufhältig sind, als auch Personen die sich in Erstaufnahme- oder Transitländern befinden);
- b) Drittstaatsangehörige, denen in einem Mitgliedstaat Österreich ein Aufenthaltsrecht, ein rechtmäßiger Wohnsitz oder internationaler Schutz im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU oder vorübergehender Schutz im Sinne der Richtlinie 2001/55/EG gewährt wurde und die sich für die freiwillige Rückkehr entschieden haben;
- c) Drittstaatsangehörige, die sich in einem Mitgliedstaat Österreich aufhalten und die Voraussetzungen für eine Einreise in einen Mitgliedstaat und/oder einen dortigen Aufenthalt nicht oder nicht mehr erfüllen, einschließlich der Drittstaatsangehörigen, für die die Vollstreckung der Abschiebung gemäß Artikel 9 und gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie 2008/115/EG aufgeschoben worden ist.

Ziele

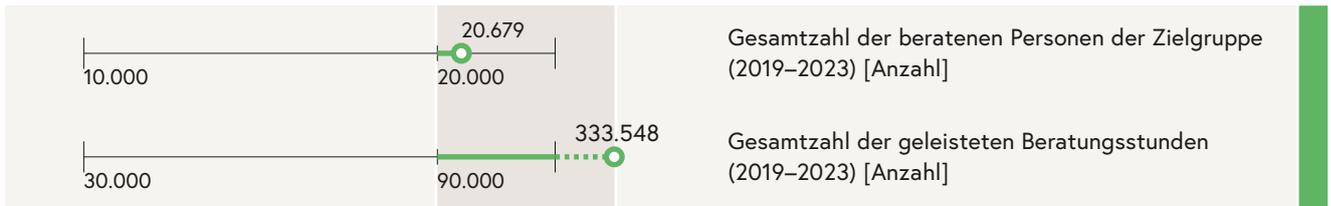
Ziel 1: ■ Qualitätssicherung bzw. –entwicklung in den Asylverfahren und verbesserte Struktur in der Asylverwaltung



Ziel 2: ■ Umfassende Beratung von Asylwerbern und Schutzberechtigten im asylrechtlichen Verfahren



Ziel 3: ■ Effektive Unterstützung zur Durchführung von Überstellungen nach der Dublin-Verordnung



Ziel 4: ■ Psychologische und psychotherapeutische Betreuung von Asylwerbern und Schutzberechtigten sicherstellen



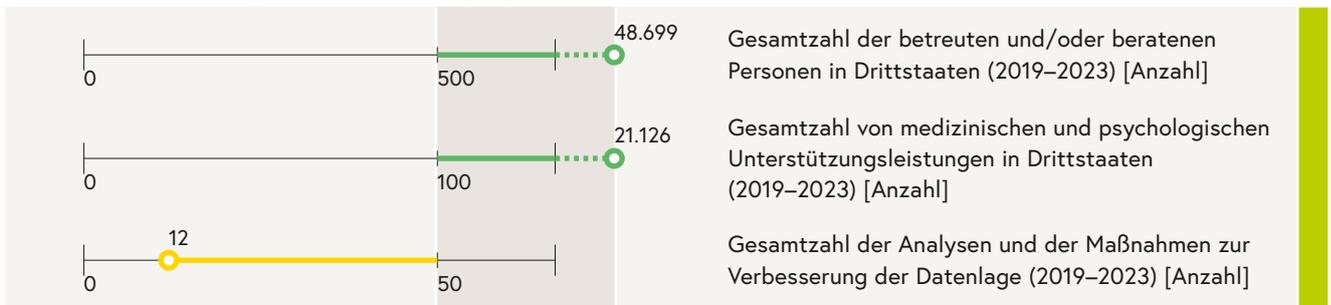
Ziel 5: ■ Sicherstellung des Zugangs zu objektiver und verlässlicher Herkunftsländerinformation



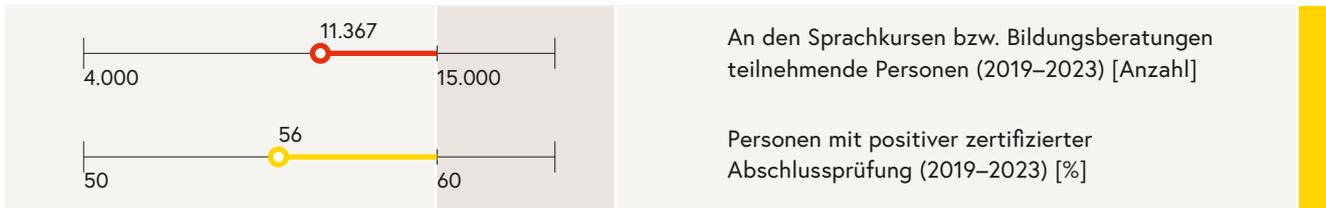
Ziel 6: ■ Sicherstellung einer adäquaten Abwicklung von Resettlement und humanitärer Hilfe



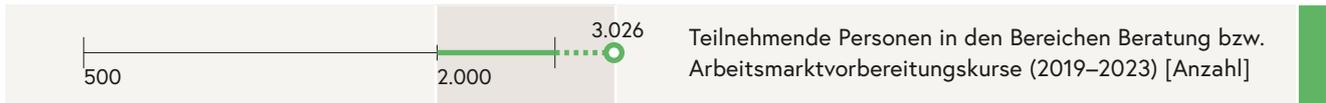
Ziel 7: ■ Verbesserung von Lebensbedingungen in Drittstaaten im Rahmen der externen Dimension



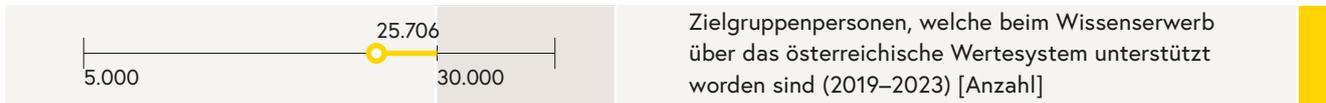
Ziel 8: Erhöhung der Chancen im Bildungsbereich und Stärkung der aktiven Teilhabe in der Gesellschaft (durch Sprachvermittlung, Bildungsberatung)



Ziel 9: Erhöhung des Anteils der Zielgruppe an der Erwerbsbevölkerung



Ziel 10: Annäherung zwischen Zielgruppe und Aufnahmegesellschaft



Ziel 11: Weiterentwickelte Integrationsstrategien durch ein effektuiertes Indikatoren- und Monitoringsystem



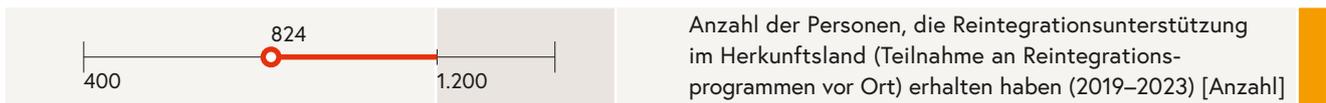
Ziel 12: Verbessertes Zugang der Zielgruppe zu öffentlichen Leistungen



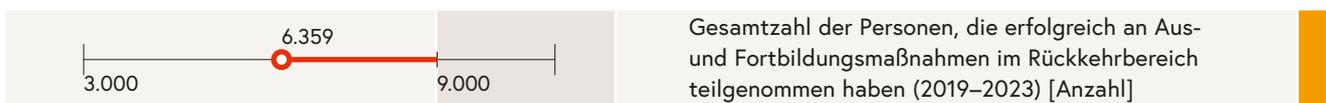
Ziel 13: Gesteigerte Anzahl an freiwilligen Rückkehrern sowohl im Mitgliedsstaat als auch in Drittstaaten (Erstaufnahme- und Transitländer)



Ziel 14: Gesteigerte Nachhaltigkeit der freiwilligen Rückkehr



Ziel 15: Qualitativ hochwertige Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Mitarbeiter im Rückkehrbereich garantieren



Maßnahmen

1. Studien und Evaluierungen in der Asylverwaltung sowie Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für Bedarfsträger	Beitrag zu Ziel 1	
2. Rechtsberatung sowie Bereitstellung von Informationen zu den administrativen und gerichtlichen Formalitäten für Asylwerber	Beitrag zu Ziel 2	
3. Beratungen von Asylwerbern im Zusammenhang mit der Dublin-Verordnung	Beitrag zu Ziel 3	
4. Flüchtlingsspezifische Psychotherapie insbesondere zur Behandlung von Traumatisierungen	Beitrag zu Ziel 4	
5. Bereitstellung von Herkunftsländerinformation für Asylbehörden	Beitrag zu Ziel 5	
6. Unterstützung bei der Neuansiedlung	Beitrag zu Ziel 6	
7. Unterstützungsmaßnahmen in Drittstaaten –herkunfts-, Erstaufnahme- und Transitländer	Beitrag zu Ziel 7	
8. Unterstützung bei der Berufs- und Ausbildungswahl durch Sprachkurse, Beratung und Projekte	Beitrag zu Ziel 8	
9. Berufs- bzw. fachspezifische Sprachkurse, Qualifizierung- und Berufsausbildungsmaßnahmen, Mentoring-, Beratungs- und Orientierungsprogramme	Beitrag zu Ziel 9	
10. Projekte zur Unterstützung beim Wissenserwerb über das österreichische Wertesystem	Beitrag zu Ziel 10	
11. Projekte zur Evaluierung und Bewertung der Integrationspolitik	Beitrag zu Ziel 11	
12. Schaffung von Vernetzungsebenen und Integrationsplattformen sowie dem Austausch von best-practice Beispielen	Beitrag zu Ziel 12	
13. Rückkehrberatung im freien Parteienverkehr sowie in Anhaltezentren und Drittstaaten (Erstaufnahme- und Transitländern)	Beitrag zu Ziel 13	
14. Rückkehrberatung und Reintegrationsunterstützung in ausgewählten Drittstaaten	Beitrag zu Ziel 14	
15. Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für Mitarbeiter im Rückkehrbereich	Beitrag zu Ziel 15	

 nicht erreicht
  teilweise erreicht
  überwiegend erreicht
  zur Gänze erreicht
  überplanmäßig erreicht
  Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. €	2019	2020	2021	2022	2023	Gesamt
Erträge	8.848	7.814	4.572	9.320	7.016	37.570
Plan	10.020	10.838	11.202	9.574	9.260	50.894
Aufwendungen gesamt	13.190	16.107	19.457	14.407	4.383	67.544
Plan	18.061	22.244	17.263	17.146	9.877	84.591
Nettoergebnis	-4.342	-8.293	-14.885	-5.087	2.633	-29.974
Plan	-8.041	-11.406	-6.061	-7.572	-617	-33.697

Erläuterungen

Seitens der EU ist ein einmaliger, anfänglicher Vorschuss in Höhe von 4% des für Österreich zur Verfügung gestellten Gesamtbeitrags sowie eine jährliche Vorfinanzierung in Höhe von je 5% pro Jahr vorgesehen. Zusätzlich wird seitens der EU jährlich die Differenz zwischen den erhaltenen Vorfinanzierungen und den an Projektträger ausgezahlten Mittel erstattet. Somit müssen die Anweisungen an Projektträger die erhaltenen Vorfinanzierungen jedenfalls übersteigen, um einen positiven Saldo zu generieren und damit einen weiteren Zahlungsfluss von EU-Geldern an Österreich zu lukrieren.

Die Differenz zwischen den geplanten und tatsächlich ausbezahlten Beträgen ergibt sich daraus, dass einige Projekte noch nicht zur Gänze abgerechnet wurden und deswegen in den Jahren 2024 und 2025 noch Aus- und Einzahlungen erwartet werden.

Außerdem wurden die geplanten Ausgaben für Resettlement und Relocation in Höhe von rund 6,3 Mio EUR infolge der Einstellung dieser Vorhaben nicht ausbezahlt.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Kinder und Jugend

Das Wesentlichkeitskriterium (1.000 junge Menschen) wurde erreicht. Das Ziel „Rechtsberatung“ orientierte sich nicht an den subjektiven Wünschen der Klienten, sondern auf den sachlichen Kernbereich. Das Vorliegen der Voraussetzungen des angestrebten Schutzes sowie die Erfolgsaussichten auf Gewährung dieses Schutzes. Es konnten den Klienten erste Auskünfte vor allem über das betreffende Asylverfahren gegeben

werden bzw. an die zuständigen Stellen verwiesen werden. Die Sprachkompetenz der eingesetzten Rechtsberater bzw. die Möglichkeit schnell auf sprachkundige Personen zurückzugreifen ermöglichte, dass die Anliegen der Asylwerber sofort aufgenommen werden konnten und auf diese auch sofort reagiert werden konnte. Dies ist nicht zuletzt für junge Menschen von besonderer Bedeutung und fördert deren Zukunft in mittelfristiger Perspektive.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Mit dem gegenständlichen Vorhaben, wurde ein europäisches Förderinstrument, der Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, umgesetzt. Zur Umsetzung des Vorhabens wurden Förderprojekte in den Bereichen Asyl, Integration und Rückkehr durchgeführt.

In den Bereichen Rückkehr und Asyl strebte man nach einer möglichst großen überregionalen bzw. bundesweiten Projektfinanzierung. Im Bereich Integration verfolgte man hingegen das strategische Ziel, kleine, lokale Projekte unter starker Einbindung diverser Partner zu fördern.

Die Ziele der finanzierten Maßnahmen entsprachen den tatsächlichen Bedürfnissen.

Die Kohärenz wurde bei der Planung und bei der Durchführung des Fonds durch verschiedene Maßnahmen berücksichtigt. Dazu zählen vor allem die enge Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Verantwortungsträgern in Form von kompetenz-übergreifenden Gremien sowie die Transparenzdatenbank. Diese Maßnahmen sicherten zudem die Komplementarität des AMIF zu anderen Förderprogrammen und Förderinstrumenten.

Das Ziel 1 – Qualitätssicherung bzw. –entwicklung in den Asylverfahren und verbesserte Struktur in der Asylverwaltung wurde überwiegend erreicht. Es handelt sich hierbei um ein Ziel mit zwei Kennzahlen, wovon eine überplanmäßig und die andere teilweise erreicht wurde.

Das Ziel 2 – Umfassende Beratung von Asylwerbern und Schutzberechtigten im asylrechtlichen Verfahren – wurde überwiegend erreicht. Es handelt sich hierbei um ein Ziel mit zwei Kennzahlen, wovon eine überplanmäßig und eine überwiegend erreicht wurden.

Das Ziel 3 – Effektive Unterstützung zur Durchführung von Überstellungen nach der Dublin-Verordnung – wurde überplanmäßig erreicht. Es handelt sich hierbei um ein Ziel mit zwei Kennzahlen, beide wurden überplanmäßig erreicht.

Das Ziel 4 – Psychologische und psychotherapeutische Betreuung von Asylwerbern und Schutzberechtigten sicherstellen – wurde überwiegend erreicht. Es handelt sich hierbei um ein Ziel mit zwei Kennzahlen. Eine konnte nicht erreicht werden, während die andere überplanmäßig erreicht wurde.

Das Ziel 5 – Sicherstellung des Zugangs zu objektiver und verlässlicher Herkunftsländerinformation – wurde überplanmäßig erreicht. Es handelt sich um ein Ziel mit einer Kennzahl.

Das Ziel 6 – Sicherstellung einer adäquaten Abwicklung von Resettlement und humanitärer Hilfe – wurde nicht erreicht. Es wurde entschieden, keine weiteren Resettlement Aktionen und humanitäre Hilfe-Programme durchzuführen.

Das Ziel 7 – Verbesserung von Lebensbedingungen in Drittstaaten im Rahmen der externen Dimension – wurde zur Gänze erreicht. Es handelt sich um ein Ziel mit drei Kennzahlen. Der Zielerreichungsgrad ergibt sich daraus, dass zwei Kennzahlen überplanmäßig und eine überwiegend erreicht wurden.

Das Ziel 8 – Erhöhung der Chancen im Bildungsbereich und Stärkung der aktiven Teilhabe in der Gesellschaft (durch Sprachvermittlung, Bildungsberatung) – wurde überwiegend erreicht.

Es handelt sich hier um ein Ziel mit zwei Kennzahlen, wovon eine nicht und die andere überwiegend erreicht wurden. Das Ziel wird als überwiegend erreicht beurteilt, da bei der nicht erreichten Kennzahl mehr als zwei Drittel des Zielzustandes erreicht wurden.

Das Ziel 9 – Erhöhung des Anteils der Zielgruppe an der Erwerbsbevölkerung – und Berufsausbildungsmaßnahmen – wurde überplanmäßig erreicht. Es handelt sich um ein Ziel mit einer Kennzahl.

Beim Ziel 10 – Annäherung zwischen Zielgruppe und Aufnahmegesellschaft – wurde die Kennzahl „Zielgruppenpersonen, welche beim Wissenserwerb über das österreichische Wertesystem unterstützt worden sind“ überwiegend erreicht.

Das Ziel 11 – Weiterentwickelte Integrationsstrategien durch ein effektuiertes Indikatoren- und Monitoringsystem – wurde überplanmäßig erreicht. Es handelt sich um ein Ziel mit einer Kennzahl.

Das Ziel 12 – Verbessertes Zugang der Zielgruppe zu öffentlichen Leistungen – wurde überplanmäßig erreicht. Es handelt sich um ein Ziel mit einer Kennzahl.

Das Ziel 13 – Gesteigerte Anzahl an freiwilligen Rückkehrern sowohl im Mitgliedsstaat als auch in Drittstaaten (Erstaufnahme- und Transitländer) – wurde teilweise erreicht. Es handelt sich um ein Ziel mit zwei Kennzahlen, wobei eine überplanmäßig und die andere nicht erreicht wurde.

Das Ziel 14 – Gesteigerte Nachhaltigkeit der freiwilligen Rückkehr – wurde teilweise erreicht. Es handelt sich um ein Ziel mit einer Kennzahl. Das Ziel wurde deswegen als teilweise erreicht eingestuft, da bei der nicht erreichten Kennzahl mehr als zwei Drittel des Zielzustandes erreicht wurden.

Das Ziel 15 – Qualitativ hochwertige Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Mitarbeiter im Rückkehrbereich garantieren – wurde teilweise erreicht. Es handelt sich um ein Ziel mit einer Kennzahl. Das Ziel wird als überwiegend erreicht beurteilt, da bei der nicht erreichten Kennzahl mehr als zwei Drittel des Zielzustandes erreicht wurden.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds 2021-2027 (bmi.gv.at)

www.bmi.gv.at/107/EU_Foerderungen/Finanzrahmen_2021_2027/Asyl-_Migrations-_und_Integrationsfonds/start.aspx

AMIF-Integration

www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/integration/projektfoerderung/asyl-migrations-und-integrationsfonds.html

Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds 2014-2020 (bmi.gv.at)

www.bmi.gv.at/107/EU_Foerderungen/Finanzrahmen_2014_2020/AMIF/start.aspx



Bundesministerium für Justiz

UG 13 – Justiz



2. Erwachsenenschutzgesetz – 2. ErwSchG



Finanzjahr 2018

Vorhabensart Bundesgesetz

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Die Reform dient der Förderung der Selbstbestimmung von Menschen, die aufgrund psychischer Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung in ihrer Entscheidungsfähigkeit eingeschränkt sind.

Auch die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene soll gefördert und der gleichberechtigte Zugang aller zur Justiz gewährleistet werden.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2018-BMVRDJ-UG 13-W1:

Gewährleistung der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens (durch Vorschläge zur Anpassung und Weiterentwicklung des Rechtssystems im Hinblick auf die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedürfnisse

Problemdefinition

Nach dem Sachwalterrechts-Änderungsgesetz 2006 hat die Zahl der Sachwalterschaften zugenommen. Mitunter werden Sachwalterschaften weniger als Rechtsschutz für die betroffenen Personen, sondern als Maßnahme im Interesse anderer Personen und Stellen gesehen. In vielen Fällen geht es auch um bloße Unterstützung und Zuwendung, hier hat die Sachwalterschaft eine Lückenbüßerfunktion eingenommen, weil es an Unterstützungsleistungen fehlt. Alternativen zur Sachwalterschaft, wie die Vorsorgevollmacht, werden zu wenig ausgeschöpft. Da die Sachwalterschaft sehr vielfältige Einsatz-

gebiete hat, fällt es zudem meist schwer, Sachwalter nur für maßgeschneiderte Angelegenheiten zu bestellen. Wenn einmal ein Sachwalter bestellt ist, kommt letztlich eine Beendigung der Sachwalterschaft und die Rückkehr in ein selbstbestimmtes Leben nur selten in Betracht.

Die Sachwalterschaft ist derzeit auch Grund vieler Beschwerden, weil es an professionellen Sachwaltern fehlt. Zudem verlangt die UN-Behindertenrechtskonvention umfassende Änderungen im Bereich des Sachwalterrechts.

Ziele

Ziel 1: Reduktion der gerichtlichen Erwachsenenvertretungen



Maßnahmen

1. Ausbau der Vertretungsmodelle und Alternativen zur Sachwalterschaft	Beitrag zu Ziel 1	
2. Stärkung der Autonomie im Rechtsverkehr und in persönlichen Angelegenheiten	Beitrag zu Ziel 1	
3. Weitere Inhalte (Personensorge, Erwachsenenschutzvereine, Verfahrensrecht, Berufsrecht der Notare und Rechtsanwälte)	Beitrag zu Ziel 1	
4. Terminologische Anpassungen	Beitrag zu Ziel 1	

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 □ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. Euro	2018	2019	2020	2021	2022	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	4.936	10.595	10.648	10.610	12.549	49.338
Plan	9.500	8.000	7.000	2.000	0	26.500
Nettoergebnis	-4.936	-10.595	-10.648	-10.610	-12.549	-49.338
Plan	-9.500	-8.000	-7.000	-2.000	0	-26.500

Erläuterungen

ad Werkleistungen:

Die Ausgaben für Sachverständigengebühren speziell in Erwachsenenschutzverfahren können aus der Haushaltsverrechnung des Bundes nicht direkt ausgewertet werden. Um die in der WFA zur Regierungsvorlage angenommenen Einsparungen in diesem Bereich zu überprüfen, muss daher auf eine Schätzung zurückgegriffen werden. Zu diesem Zweck wurde die Anzahl der in den Jahren 2017 bis 2022 in Sachwalterschafts- bzw. Erwachsenenschutzverfahren erstatteten Sachverständigengutachten erhoben, wobei sich tatsächlich ein markanter Rückgang ab dem zweiten Halbjahr 2018 gezeigt hat. Ferner kann davon ausgegangen werden, dass seither in maximal 10% aller Fälle, in denen ein Gutachten eingeholt wurde, auch eine Gutachtenserörterung in der mündlichen Verhandlung stattgefunden hat. Hinsichtlich der Höhe der Sachverständigengebühren hat eine stichprobenartige Überprüfung ergeben, dass die Annahmen in der WFA (durchschnittliche Kosten für ein schriftliches Sachverständigengutachten von 500 Euro und für eine Gutachtenserörterung in der mündlichen Verhandlung von 200 Euro) auch aktuell plausibel erscheinen.

Die Anzahl der eingeholten Sachverständigengutachten stellt sich wie folgt dar: 2017: 8.852, 2018: 5.691; 2019: 3.598, 2020: 3.313, 2021: 3.637 und 2022: 3.585.

Für das Jahr 2018 wurde eine zweigeteilte Schätzung (für das erste Halbjahr mit 100% Gutachtenserörterung, für das zweite Halbjahr mit 10% Gutachtenserörterung) vorgenommen, zumal das 2. ErwSchG am 1.7.2018 in Kraft trat.

ad Transferaufwand:

Die Umsetzung des 2. ErwSchG machte einen massiven Personalausbau bei den Erwachsenenschutzvereinen erforderlich, zu dessen Finanzierung die Förderung dieser Vereine durch das Bundesministerium für Justiz ab 2018 deutlich erhöht werden musste. Der in der WFA zur Regierungsvorlage kalkulierte Mehraufwand wurde im ersten Jahr unterschritten, weil der geplante Personalausbau nur sukzessive realisiert werden konnte, seit 2019 aber überschritten, was vor allem auf zwei Gründe zurückzuführen ist:

Zum einen wurde die in der Regierungsvorlage nicht enthaltene Erweiterung des Geltungsbereichs des Heimaufenthaltsgesetzes (und damit der Zuständigkeit der Bewohnervertretung) auf Einrichtungen zur Pflege und Erziehung Minderjähriger vom Gesetzgeber dann doch beschlossen. Da dafür ein (zusätzlicher) Personalausbau bei den Erwachsenenschutzvereinen (Bewohnervertretung) nötig war, wäre der Mehraufwand von vorn herein um 3,4 Millionen Euro höher anzusetzen gewesen.

Zum anderen hat sich die Annahme, dass die Erwachsenenschutzvereine durch den Rückgang der gerichtlichen Erwachsenenvertretungen ab 2020 deutlich entlastet werden können, nicht bewahrheitet. Zwar ist die Anzahl der gerichtlichen Erwachsenenvertretungen insgesamt seit Inkrafttreten des 2. ErwSchG deutlich zurückgegangen, was aber keine Auswirkungen auf den Bedarf nach professioneller Erwachsenenvertretung hatte: Die mit der Reform eingeführten Alternativen

zur gerichtlichen Erwachsenenvertretung (Vorsorgevollmacht sowie gewählte und gesetzliche Erwachsenenvertretung) kommen nämlich nur in jenen Fällen zum Tragen, in denen früher nahestehende Personen zum Sachwalter bestellt worden sind. Wo es keine geeigneten nahestehenden Personen gibt, muss hingegen wie bisher auf professionelle Vertreter zurückgegriffen werden. Infolge der Abschaffung der generellen Verpflichtung von Rechtsanwälten und Notaren zur Übernahme gerichtlicher Erwachsenenvertretungen hat sich der Bedarf nach Vertretung durch die Vereine sogar noch erhöht.

In den Jahren 2020 und 2021 führten die pandemiebedingten Einschränkungen zu kostendämpfenden Effekten. Ab 2022 ergab sich inflationsbedingt eine deutliche Kostensteigerung.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Soziales

Jene Personen, die von vergleichsweise milderen und/oder temporären Einschränkungen betroffen sind und ihr Leben ohnehin weitgehend autonom gestalten, profitieren von der Reform, was die gesellschaftliche Teilhabe betrifft, am meisten. Für diese Gruppe sind vor allem die nuancierten Möglichkeiten bei der Festlegung des Umfangs der Vertretung sowie die regelmäßigen Überprüfungen (Clearing) eine positive Entwicklung. Vertretene, die bisher schon mit ihrer Vertretung unzufrieden waren, erleben keine Verbesserungen beim Wechsel der Vertretung, Einschränkung des Vertretungsumfangs oder der Beendigung der Vertretung. Auch im Alltag dieser Vertretenen hat sich die Reform bisher kaum in mehr wahrgenommener Autonomie niedergeschlagen. Aus Sicht der Vertretenen, der Vertreter:innen und Richter:innen sind Dienstleister und Behörden in ihrem Geschäftsverkehr nach wie vor sehr zurückhaltend, wenn es darum geht, direkt mit Vertretenen Rechtsgeschäfte abzuschließen. Diese Zurückhaltung wird

von den Befragten aus dem Finanzdienstleistungssektor bestätigt. Ausschlaggebend dafür sind neben Haftungsfragen vor allem Unsicherheiten im Umgang mit der Feststellung der Entscheidungsfähigkeit. Insgesamt lässt sich auf Grundlage der qualitativen Daten daher keine Stärkung der Selbstbestimmung durch die Gesetzesreform feststellen. Vielmehr legen die Daten nahe, dass die praktische Haltung und der Umgang von Vertreter:innen, Richter:innen, Dienstleistern und Behörden mit den Möglichkeiten und Potentialen vertretener Menschen zur Selbstbestimmung ausschlaggebend dafür ist, wie selbstbestimmt diese ihren Alltag bewältigen können. In dieser Hinsicht stellt die Gesetzesreform eine positive, aber ohne entsprechende Bewusstseinsbildung nicht ausreichende Maßnahme dar. Das praktische Gelingen von Selbstbestimmung erfordert, dass die unterschiedlichen Akteure, inklusive der Vertretenen selbst, die durch die neue Gesetzeslage geschaffenen Freiräume wahrnehmen.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Der vom Bundesministerium für Justiz beauftragte Abschlussbericht vom Vienna Centre for Societal Security (Oktober 2023) kommt zu dem Ergebnis, dass, betrachtet man die Entwicklungen der Fallzahlen im Bereich des Erwachsenen-

schutzgesetzes, wie sie sich in den administrativ erzeugten Datensätzen darstellt, die rechtspolitisch angestrebten Wirkungen klar nachzuweisen sind:

- Die Anzahl der gerichtlichen Sachwalterschaften geht seit Inkrafttreten des 2. ErwSchG zurück,
- Gerichte machen wenig Gebrauch vom Instrument des Genehmigungsvorbehalts,
- das Verfahren des Clearings durch die Erwachsenenschutzvereine als eine Art kompetente sozialarbeiterische Unterstützung und Entscheidungshilfe für die Gerichte kommt umfassend zum Einsatz.
- Da das Instrument des gerichtlichen Genehmigungsvorbehalts nur sparsam eingesetzt wird, wird die Handlungs- und Entscheidungsfreiheit der Betroffenen also nur wenig eingeschränkt.
- Das zeigt sich auch am Umfang der zu regelnden Angelegenheiten, der seit dem Inkrafttreten des ErwSchG enger gefasst wurde.
- Die vormals häufig gewählte Lösung einer Vertretung in allen Angelegenheiten wird nicht mehr verwendet. Die Vertretung für einzelne Angelegenheiten ist zur Regel geworden.
- Die Zahl „professioneller“ gerichtlicher Vertretungen durch Rechtsberufe, Vereine und „geeignete Personen“ bleibt konstant, ihr Anteil steigt.
- Die Zahl der Gerichtsverfahren steigt, vor allem wegen Erneuerungsverfahren.
- Vorsorgemaßnahmen finden größere Verbreitung, bei der Registrierung und Verbreitung nicht-gerichtlicher, insbesondere gewählter, Vertretungen spielen Erwachsenenschutzvereine eine Hauptrolle.

Im Gesamtergebnis bleibt auf der Grundlage der durchgeführten Erhebungen festzuhalten, dass die Reformintention von allen geteilt wird und die registrierten Fälle im Beobachtungszeitraum die erwünschte Wirkung widerspiegeln (Rückgang der gerichtlichen Sachwalterschaften, Zunahme bei den Vorsorgevollmachten und Erwachsenenvertretungsverfügungen).

Die wichtigsten erfolgshinderlichen Faktoren sind Mangel an Ressourcen, suboptimale Koordination innerhalb des Ökosystems der beteiligten Stakeholder und mangelnde politische Unterstützung beim Ausbau flankierender Unterstützungssysteme. Aus Sicht der Vertretenen, der Vertreter:innen und Richter:innen sind Dienstleister und Behörden in ihrem Geschäftsverkehr nach wie vor sehr zurückhaltend, wenn es

darum geht, direkt mit Vertretenen Rechtsgeschäfte abzuschließen. Ausschlaggebend dafür sind neben Haftungsfragen vor allem Unsicherheiten im Umgang mit der Feststellung der Entscheidungsfähigkeit.

Im Angesicht schwieriger gesellschaftlicher Rahmenbedingungen ist die Reform jedoch insgesamt als ein erfolgreicher erster Schritt in Richtung einer Umsetzung der Forderungen der UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderung zu sehen.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Die Diskussion anlässlich der Präsentation des Abschlussberichts ergab, dass weiterer Handlungsbedarf jedenfalls betreffend folgende Bereiche besteht, dafür werden – auf Basis des finalen Abschlussberichts – im ersten Quartal 2024 jeweils Arbeitsgruppen einberufen werden:

1. Bankensektor
2. medizinischer Bereich
3. Heime
4. Verantwortung der Bundesländer
5. allgemeine Revision des 2. ErwSchG
6. Eintragungspraxis in das ÖZVV
7. Statistik/Datenerhebung

Die Punkte 1 bis 4 betreffen dabei hauptsächlich Probleme in der Praxis selbst, in den darauffolgenden Punkten besteht allenfalls legistischer Handlungsbedarf.

„Unterstützung statt Vertretung“ scheitert oftmals an – von den Bundesländern zu leistender – fehlender Sozialarbeit.

Zu diskutieren wird beispielsweise auch sein, ob in allen Fällen weiterhin (bereits) nach drei Jahren ein Erneuerungsverfahren durchzuführen ist.

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

UG 34 – Innovation und Technologie (Forschung)

Bündelung: Förderungsprogramm kit4market 2018 und 2019



Finanzjahr 2018

Vorhabensart → Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Handlungsleitend sind aus Sicht des BMK (vormals BMVIT) jedenfalls die FTI-Strategie der Bundesregierung „Potenziale ausschöpfen, Dynamik steigern, Zukunft schaffen). Der Weg zum Innovation Leader.“ [Strategie der Bundesregierung für Forschung, Technologie und Innovation (2011) bis 2020] und die BMK-Mission: Steigerung des Technologieanteils an den österreichischen Exporten. Unterstützt werden sollte gezielt die erfolgreiche Positionierung österreichischer Technologie im Ausland und somit österreichischer Unternehmen bei der Verbesserung ihrer Wettbewerbsposition.

Zusätzlich werden auch einzelne themenspezifische UN-Nachhaltigkeitsziele/Sustainable Development Goals (SDGs) adressiert (insbesondere SDG-Unterziel 9.5 „Die wissenschaftliche

Forschung verbessern und die technologischen Kapazitäten der Industriesektoren in allen Ländern und insbesondere in den Entwicklungsländern ausbauen und zu diesem Zweck bis 2030 unter anderem Innovationen fördern und die Anzahl der im Bereich Forschung und Entwicklung tätigen Personen je 1 Million Menschen sowie die öffentlichen und privaten Ausgaben für Forschung und Entwicklung beträchtlich erhöhen“).

Das Vorhaben trägt zum Wirkungsziel „Steigerung der Forschungs-, Technologie- und Innovationsintensität (FTI-Intensität) des österr. Unternehmenssektors“ der Untergliederung 34 (Innovation und Technologie (Forschung)) im BVA bei.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2018-BMVIT-UG 34-W1:

Steigerung der Forschungs-, Technologie- und Innovationsintensität (FTI-Intensität) des österreichischen Unternehmenssektors

Problemdefinition

In Zeiten fortschreitender Globalisierung sowie des Wachstums bedeutender Schwellenländer, wie beispielsweise China und Indien, ist es für österreichische Unternehmen besonders wichtig, durch hochwertige Produkte und Technologien international eine starke Wettbewerbsposition zu sichern.

Es bedarf daher der Erarbeitung von Studien, anhand derer aufgezeigt wird, wie österreichische Technologie im internationalen Wettbewerb bei Kunden in einem Zielland erfolgreich und nachhaltig verankert werden kann. Insbesondere ist in den Studien der Mehrwert der österreichischen Technologie (Produkte bzw. technologiebezogene Dienstleistungen) für potentielle Kunden im Zielland darzustellen. Die Ergebnisse der Studien sollen möglichst konkrete Bedarfe im Zielland adressieren und österreichische Unternehmen bei der Positionierung ihrer Technologien unterstützen, bspw. beim Markteintritt oder im Vorfeld von Ausschreibungen. Die Studien sollen einen über

das Einzelprojekt hinausgehenden Mehrwert für die jeweilige Technologiebranche generieren und möglichst nicht ausschließlich auf Technologien einzelner Technologieanbieter abstellen.

Das Förderungsprogramm für Studien für den kommerziellen, internationalen Technologietransfer (kit4market) unterstützt gezielt die erfolgreiche Positionierung österreichischer Technologie im Ausland und somit österreichische Unternehmen bei der Verbesserung ihrer Wettbewerbsposition.

Zielbranchen

Zu den Zielbranchen des gegenständlichen Förderungsprogramms sind insbesondere jene Technologiebereiche zu zählen, in denen österreichische, international ausgerichtete Technologieunternehmen einen dem konkreten Bedarf in den Zielländern entsprechende technologische Positionierung aufweisen.

Bevorzugte Technologiefelder für das gegenständliche Förderungsprogramm sind insbesondere:

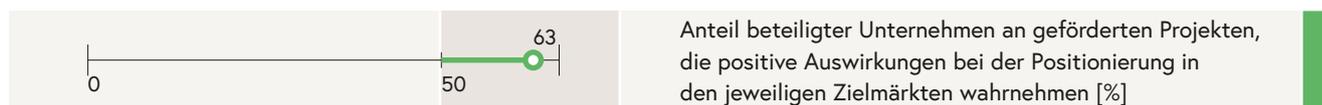
- Energie- und Umwelttechnologien
- Infrastrukturtechnologien
- Mobilitätstechnologien
- Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT)
- Gesundheitstechnologien und Medizintechnik
- Elektrotechnik/Elektronik
- Materialverarbeitung
- Maschinen- und Anlagenbau
- Produktionstechnologien
- Sicherheitstechnologien

Zielländer

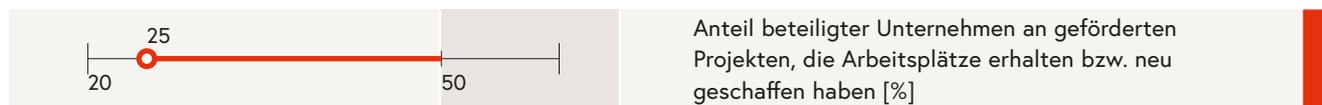
Das gegenständliche Förderungsprogramm fokussiert vor allem auf jene Märkte bzw. Länder, in denen auf Grund ihres Entwicklungsstands bzw. der landesspezifischen Marktsituation ein besonderer Bedarf nach jenen Technologien besteht, die von österreichischen Technologieanbietern zur Verfügung gestellt werden können. Die Länder der Eurozone sind dabei ausgeschlossen.

Ziele

Ziel 1: ■ Verbesserung der internationalen Wettbewerbsposition österreichischer technologieorientierter Unternehmen



Ziel 2: ■ Generierung von Wertschöpfung sowie die Schaffung bzw. Sicherung von Arbeitsplätzen in Österreich



Maßnahmen

1. Förderung von Studien

Beitrag zu Zielen 1, 2

■ nicht erreicht ■ teilweise erreicht ■ überwiegend erreicht ■ zur Gänze erreicht ■ überplanmäßig erreicht □ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. Euro	2018	2019	2020	2021	2022	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	0	740	648	616	0	2.004
Plan	0	870	420	680	230	2.200
Nettoergebnis	0	-740	-648	-616	0	-2.004
Plan	0	-870	-420	-680	-230	-2.200

Erläuterungen

Werkleistungen: Die administrativen Kosten, welche der AWS für die Abwicklung des gegenständlichen Förderungsprogramms entstehen, werden als Werkleistungen dargestellt.

Transferaufwand: Die dargestellten finanziellen Auswirkungen stellen geplante sowie tatsächlich erfolgte Zahlungen des BMK an die AWS bis Ende 2022 dar. Betrachtet werden die im Jahr 2018 und 2019 abgeschlossenen Ausführungsverträge zum gegenständlichen Programm zur Förderung der Technologieinternationalisierung – kit4market als Vorgängerprogramm von Tectrans. Jährliche Abweichungen der IST-Werte zu den PLAN-Werten bzw. Verschiebungen bei den Zahlungsprofilen ergeben sich entsprechend den Projektverläufen und den tatsächlichen Mittelbedarfen.

Da im Zuge der Evaluierung nur ein vorgegebener Zeitraum dargestellt werden kann, sind die finanziellen Auswirkungen zu den gebündelten WFAs über deren Gesamtlaufzeit nicht vollständig darstellbar und somit nicht umfassend aussagekräftig. Die Darstellung bei der Evaluierung bezieht sich auf einen Ausschnitt von 4 Jahren, die tatsächliche Abwicklung der Ausführungsverträge erstreckt sich über einen längeren Zeitraum.

Es sind keine unerwarteten Probleme aufgetreten.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind teilweise eingetreten.

Kit4market wurde 2016 als neuartige Initiative zur Unterstützung des BMK (vormals BMVIT) im Bereich Technologietransfer (BMVIT-Mission: Steigerung des Technologieanteils an den österreichischen Exporten) ergänzend zu den bisherigen Förderungsmaßnahmen ins Leben gerufen. Förderungsgegenstand waren Pilotstudien für den kommerziellen, internationalen Technologietransfer („kit4market“). Anhand von Studien sollte aufgezeigt werden, wie österreichische Technologie im internationalen Wettbewerb bei Kunden im Zielland erfolgreich und nachhaltig verankert werden kann. Insbesondere sollte in den Studien ein über das Einzelprojekt hinausgehender Mehrwert der österr. Technologie für potentielle Kunden im Zielland dargestellt werden. Insgesamt wurden im Förderungsprogramm kit4market 45 Studienprojekte gefördert.

Nach einer ersten internen Evaluierung im Jahr 2017 erfolgte eine Adaptierung der Sonderrichtlinien, wobei die Änderungen im Wesentlichen umfassten:

- Schärfung der Ziele des Programmes und Überarbeitung der Indikatoren zur Überprüfung der Zielerreichung
- Verbreiterung der Zielländer
- Erweiterung der beispielhaft angeführten Zielländer
- Reduktion der Förderquote
- Schärfung des Bewertungskriterien-Katalogs

Nach einer Zwischenevaluierung im Jahr 2018 wurde im Jahr 2022 eine externe Endevaluierung von kit4market (gemeinsam mit der Evaluierung des Nachfolgeprogramms TECTRANS durchgeführt) beauftragt, welche auf den bisherigen Programmverlauf in Hinblick auf Zielsetzung und erwünschte Wirkungen sowie Entwicklung von Schlussfolgerungen und Empfehlungen für zukünftige Förderinitiativen fokussierte, deren Ergebnis lag im Herbst 2023 vor.

Der Endevaluierungsbericht zeigte, dass für kit4market 63% der Unternehmen angaben, dass es positive Auswirkungen auf die österreichischen technologieorientierten Unternehmen im Hinblick auf die Positionierung ihrer Technologien in den Zielmärkten im Ausland gab (z.B. verbesserte Wissensbasis über Marktein-/auftrittsstrategien im Zielland, verbesserte Wettbewerbsposition von Technologien und/oder Unternehmen im Zielland) (Zielwert war > 50%). Dieses Programmziel (Ziel 1) konnte überplanmäßig erreicht werden. Das zweite Programmziel im Bereich der Generierung von Wertschöpfung, der Sicherung und/oder der Erschaffung von Arbeitsplätzen konnte nicht erreicht werden. Entsprechende Effekte haben nur 25% der im Rahmen von kit4market geförderten Unternehmen bestätigt (Zielwert war > 50%).

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Die Verbesserungspotenziale, die bei der ersten internen Evaluierung 2017 identifiziert worden sind, wurden durch eine Überarbeitung der Programminhalte entsprechend berücksichtigt und in Folge kit4market entsprechend adaptiert weitergeführt.

Später im Nachfolgeprogramm TECTRANS wurden weitere inhaltliche Änderungen in Hinblick auf das Programmdesign vorgenommen.

Weiterführende Informationen

Evaluierung von „TECTRANS – Programm zur Förderung der Technologieinternationalisierung“ inklusive Vorgängerprogramm kit4market

www.bmk.gv.at/dam/bmvitgvat/content/themen/innovation/publikationen/evaluierungen/Endbericht_Evaluierung_Tectrans_und_kit4market.pdf



Bündelung: Silicon Austria Labs – Gesellschaftsvertrag und Rahmenver- einbarung 2018–2023



Finanzjahr 2018

Vorhabensart  Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Handlungsleitend sind aus Sicht des BMK jedenfalls die FTI-Strategie der Bundesregierung: „Potenziale ausschöpfen, Dynamik steigern, Zukunft schaffen. Der Weg zum Innovation Leader.“ [Strategie der Bundesregierung für Forschung, Technologie und Innovation (2011) bis 2020], die FTI-Strategie 2030 vom 23.12.2020 (ab 2021), der FTI-Pakt 2021-2023 und die jeweiligen Regierungsprogramme, insbesondere das aktuell vorliegende Regierungsprogramm „Aus Verantwortung für Österreich. Regierungsprogramm 2020–2024“. Zusätzlich werden auch einzelne themenspezifische UN-Nachhaltigkeitsziele/Sustainable Development Goals (SDGs) adressiert, insbesondere SDG-Unterziel 9.5 „Die wissenschaftliche Forschung verbessern und die technologischen Kapazitäten der Industriesektoren in allen Ländern und insbesondere in den Entwicklungsländern ausbauen und zu diesem Zweck bis 2030 unter anderem Innovationen fördern und die Anzahl der im Be-

reich Forschung und Entwicklung tätigen Personen je 1 Million Menschen sowie die öffentlichen und privaten Ausgaben für Forschung und Entwicklung beträchtlich erhöhen“.

Die SAL trägt zu den drei Zielen der FTI-Strategie 2030 bei: 1) Zum internationalen Spitzenfeld aufschließen und den FTI-Standort Österreich stärken; 2) Auf Wirksamkeit und Exzellenz fokussieren; 3) Auf Wissen, Talente und Fertigkeiten setzen.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2018-BMVIT-UG 34-W1:

Steigerung der Forschungs-, Technologie- und Innovationsintensität (FTI-Intensität) des österreichischen Unternehmenssektors

2018-BMVIT-UG 34-W2:

Entwicklung von Technologien für eine moderne, effiziente, leistungsfähige und sichere FTI-Infrastruktur zur Bewältigung der großen gesellschaftlichen Zukunftsherausforderungen (societal challenges)

Problemdefinition

Der Technologiebereich Mikroelektronik ist für die österreichische Wirtschaft von großer Bedeutung, mehr als 180 Unternehmen mit rund 63.000 Mitarbeitern sind in dieser äußerst forschungsintensiven Branche aktiv. Österreichische Industrie ist hier in mehreren Bereichen international führend, der Wettbewerb nimmt jedoch zu. Um die vorteilhafte österreichische Position zu halten und weiter auszubauen ist eine Stärkung und Bündelung der Forschungskompetenzen erforderlich.

Ziel der Silicon Austria Initiative ist es, das Innovationsökosystem der österreichischen Elektronikindustrie weiter an Weltklassenniveau heranzuführen, was über die Gründung

eines eigenen Forschungszentrums unter Konzentration von bestehenden Kompetenzen und Institutionen erreicht werden soll. Dieses Forschungszentrum soll eine international ausgerichtete Institution sein, an der Spitzenforschung im Bereich der Electronic Based Systems betrieben werden soll – die Silicon Austria Labs (kurz SAL).

Die Silicon Austria Initiative ist von umfassender Bedeutung für den österreichischen High-Tech Standort. Diese Bedeutung für den Standort Österreich ist durch die Österreichische Bundesregierung erkannt worden, siehe dazu das Regierungsprogramm 2017-2022, S. 78:

- Stärkung und Weiterentwicklung der österreichischen Mikroelektronikindustrie (Silicon Austria)

Der Sektor Mikroelektronik ist hochkompetitiv mit global agierenden Mitbewerbern, und erfordert daher einen hohen Kapitaleinsatz. Im Vergleich zu europäischen Top-Nationen ist die Größe bestehender Forschungszentren in Österreich bescheiden. Wenn Österreich seine starke Position in seinen dennoch erfolgreichen Technologien erhalten und ausbauen möchte, kann dies nur über eine weitere Bündelung der Ressourcen und Kapazitäten erfolgen.

Zweck des Unternehmens ist die Zusammenführung und der Ausbau sowie die Neueinrichtung von Forschungskapazitäten auf dem Gebiet der Electronic Based Systems („EBS“) zur langfristigen Stärkung und Weiterentwicklung der österreichischen Mikro-elektronikindustrie sowie der industriellen Anwender von EBS. Das Unternehmen soll hierbei höchsten internationalen Exzellenzkriterien und -standards genügen und das österreichische Innovationsökosystem im Bereich der EBS nachhaltig in der Europa- und Weltspitze etablieren. Vor dem Hintergrund der rasch fortschreitenden Digitalisierung und Automatisierung, sowohl der industriellen Produktion als auch ihrer Produkte und Anwendungen, wird von diesem Zentrum ein entscheidender Beitrag zur industriellen Standortsicherung in Österreich erwartet, der auf die vorhandenen Stärken der österreichischen Innovationslandschaft abstellt. Nach fünf Jahren sollen die Silicon Austria Labs bis zu 500 Mitarbeiter (ca. 382 Wissenschaftler direkt bei SAL) beschäftigen und ein Gesamtbudget von rund 280 Millionen Euro an öffentlichen und privaten Mitteln eingesetzt haben. Die Silicon Austria Labs stellen somit die zentrale Maßnahme zur Bündelung und Stärkung der österreichischen Ressourcen im Sektor Mikroelektronik dar.

An SAL beteiligen sich der Bund vertreten durch das BMK (vormals BMVIT), die Länder Oberösterreich, Kärnten, Steiermark sowie die österreichische Mikroelektronikindustrie vertreten durch den Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie (FEEI). SAL soll ein neues Forschungszentrum mit drei Standorten in der Steiermark, Kärnten und Oberösterreich werden, mit dem Hauptquartier verortet in Graz. Schwerpunkte der Forschungsarbeiten sollen in den Bereichen Systemintegration, Sensorik, Hochfrequenz und Leistungselektronik liegen. Als Rechtsform wurde die Gesellschaft mit beschränkter Haftung gewählt, da diese die geeignete Rechtsform für gegenständliches Unterfangen darstellt und in der angewandten Forschung ein gängiges Modell ist. So kann das Gesellschaftsvermögen klar vom Bundesvermögen getrennt werden, weiter erlaubt

die GmbH eine verbesserte Steuerung der Organisation. Die GmbH ist flexibel und anpassbar was bspw. die Gesellschafter betrifft, sowie generell schnell in der Umsetzbarkeit. Der GmbH wurde dementsprechend der Vorzug gegenüber alternativen Organisationsformen wie einer GmbH im indirekten Eigentum des Bundes, einer Gesellschaft sui generis oder einer Stiftung gegeben.

Die Förderung und die Bearbeitung der F&E-Vorhaben im Rahmen der Gesellschaft erfolgt unter Berücksichtigung der wettbewerbs- und beihilfenrechtlichen Rahmenbedingungen. Durch die vertraglich vereinbarten Evaluierungsmaßnahmen und eine die Projektfortschritte bzw. Projektzwischenergebnisse berücksichtigende Flexibilität wird die Effizienz und Effektivität der eingesetzten öffentlichen Mittel sichergestellt.

Bei der Errichtung der Silicon Austria Labs und in der Vereinbarung wurde zwischen den Vertragspartnern weiters festgehalten, dass das BMK in einem weiteren Schritt eine zusätzliche Finanzierung des Bundes von 30 Millionen Euro für ein Sonderinvestitionsprogramm (SIP) für Infrastrukturmaßnahmen des Spitzenforschungszentrums vorsieht, womit auch auf den Ministerratsbeschluss zum Ministerratsvortrag 20/18 vom 8. November 2016 Punkt „3. Digitale Transformation unterstützen“ Rechnung referenziert wird.

Im Rahmen des SIP sollen 5 Forschungsleuchtturm-Projekte an den drei Standorten finanziert werden:

1. More-than-Moore Micro System Technologien in Villach
2. Hochintegrierte photonische Systeme in Villach
3. 6 G in Linz
4. Dependable EBS in Graz
5. High Power Density Converter in Graz

Forschungsinhalte dieser Leuchttürme werden unter anderem technologische Lösungen für die Energiewende sein – z. B. von Sensoren, die den Feinstaubgehalt in der Luft messen, bis hin zu Machine Learning und Signalverarbeitungs-Methoden, die industrielle Prozesse optimieren. Weiters werden durch die lokale Produktion Lieferverzögerungen aus dem Ausland, hohe Transportkosten und -zeiten und damit verbundene hohe CO2 Emissionen vermieden. Auch in den Bereichen Transport und E-Mobilität steht vor allem die Elektrifizierung im Vordergrund. Hierbei geht es vor allem darum, dass Komponenten kleiner, effizienter und energiesparender werden. Auch das Thema Photovoltaik ist bei SAL Schwerpunkt bei Forschungen.

In diesen fünf Leuchtturm-Projekten liegen die Bereiche Klimaschutz, Nachhaltigkeit, erneuerbare Energien, nachhaltiges Recycling im Fokus und unterstützen somit die Technologieschwerpunkte des BMK. Mit den Forschungsprojekten in den genannten Bereichen wie z. B. Photovoltaik, autonomes Fahren und E-Mobilität und den Ansporn, dass SAL einen Beitrag zu

„Clean Energy“ und nachhaltiger, wettbewerbsfähiger Produktion in Europa leistet, wird SAL einen großen Beitrag zum Klimaschutz leisten und Europas Wirtschaftskraft stärken. Mit diesem Anspruch will SAL die Forschung in den nächsten Jahren weiter ausbauen und somit zu einem Top Player in der europäischen Forschungslandschaft werden.

Ziele

Ziel 1: **Aufbau und Positionierung Österreichs als Forschungsstandort für Spitzentechnologie**

Meilenstein  Gleichmäßige Finanzierungsverteilung Öffentliche Hand : Industrie: **überwiegend erreicht**

Maßnahmen

1. Erhöhung der Industrieaufträge	Beitrag zu Ziel 1
2. Steigerung der wissenschaftlichen Bearbeitung des Themas Mikroelektronik	Beitrag zu Ziel 1
3. Einwerbung nationaler und EU-Fördermittel	Beitrag zu Ziel 1
4. Ausbau der strategischen Partnerschaften	Beitrag zu Ziel 1

 nicht erreicht  teilweise erreicht  überwiegend erreicht  zur Gänze erreicht  überplanmäßig erreicht  Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. Euro	2018	2019	2020	2021	2022	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	536	6.910	8.739	17.956	27.354	61.495
Plan	4.186	7.558	10.257	17.956	23.576	63.533
Nettoergebnis	-536	-6.910	-8.739	-17.956	-27.354	-61.495
Plan	-4.186	-7.558	-10.257	-17.956	-23.576	-63.533

Erläuterungen

Gemäß Punkt I. der Rahmenvereinbarung 2018–2023 (abgeschlossen am 23.8.2018) zwischen der Silicon Austria Labs GmbH (SAL) und dem BMK (damals BMVIT) wurde eine Basisfinanzierung in Form eines Gesellschafterzuschusses in Höhe von insgesamt maximal 70 Millionen Euro vorgesehen,

zusätzlich sind für das Sonderinvestitionsprogramm SIP in der SIP-Vereinbarung für die Jahre 2021–2024 maximal 30 Millionen Euro vereinbart worden. Außerdem gibt es eine Grundsatzvereinbarung zwischen Bund und den Bundesländern Steiermark,

Oberösterreich und Kärnten sowie dem FEEI zur gemeinsamen Finanzierung der SAL.

Im Zeitraum 2018–2022 sind für den Bund tatsächlich finanzielle Auswirkungen in Höhe von 61,495 Millionen Euro eingetreten. Jährliche Abweichungen der IST-Werte zu den PLAN-Werten bzw. Verschiebungen ergeben sich durch Verzögerungen bei den Projektanläufen und entsprechend den tatsächlichen Mittelbedarfen.

Die Beiträge der Länder orientieren sich jährlich und über die Laufzeit an den Auszahlungen des Bundes, dh. die Länder haben gemeinsam denselben Betrag zu zahlen, den der Bund bezahlt. Verschiebungen der IST-Werte sind demnach im selben Ausmaß auch bei den Länderbeiträgen erwartet.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Die SAL wurde 2018 gegründet, vorliegende Rahmenvereinbarung sowie der Gesellschaftervertrag sind die ersten ihrer Art für die neue Forschungseinrichtung. Zudem wurde ein Sonderinvestitionsprogramm 2021-2024 beschlossen. Letzteres kann erst nach Ablauf der Laufzeit evaluiert werden.

Hauptziel der Rahmenvereinbarung ist die langfristige Verankerung der SAL in der Spitzengruppe der Forschung im EBS (Electronic Based Systems) Bereich. Sowohl eine von der FFG durchgeführte Review als auch das Assessment zur Zwischenevaluierung 2022 bescheinigen der SAL eine gute Sichtbarkeit, zunehmend auch im internationalen Raum: 62% der Industriegelder für bereits fixierte Projekte im Zeitraum 2020-2026 in der kooperativen Forschung kommen von Unternehmen, deren Konzernmutter im Ausland sitzt, 20% der Mittel kommen von Unternehmen, wo auch der Vertragspartner im Ausland ist.

Die Zwischenevaluierung hat zudem gezeigt, dass die ursprünglichen Entwicklungsziele bis 2023 zu ambitioniert waren. Die Halbleiter-Industrie ist ein Hochtechnologie-Sektor, sie entwickelt sich rasant und weist hohe Wachstumsraten auf – dennoch kann ein neues Forschungszentrum nicht in nur fünf Jahren in diesem hoch kompetitiven Umfeld die Größe erreichen, die SAL ursprünglich zugeschrieben wurde. Die Geschäftsführung der SAL hat aus diesem Grund einen Multi Annual Strategic Plan (MASP) entwickelt, der sowohl inhaltliche Prioritäten und

Da im Zuge der Evaluierung nur ein vorgegebener Zeitraum dargestellt werden kann, sind die finanziellen Auswirkungen zur WFA über dessen Gesamtlaufzeit nicht vollständig darstellbar und somit nicht umfassend aussagekräftig. Die Darstellung bei der Evaluierung bezieht sich auf einen Ausschnitt von 5 Jahren, die tatsächliche Laufzeit des Gesamtvorhabens bzw. der finanziellen Auswirkungen erstreckt sich über einen längeren Zeitraum (bis 2024).

Es sind keine unerwarteten Probleme aufgetreten.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Schwerpunkte für die weitere Entwicklung als auch realistische finanzielle Ziele beinhaltet.

Die Akquise von Auftrags- und kooperativer Forschung mit Unternehmen entwickelte sich positiv, und dies trotz der starken Marktverwerfungen während der Covid-19-Krise. Die multiplen Krisen in der Zeit zwischen 2019 und 2023 verbunden mit Lieferengpässen und vorsichtigeren Investitionen der Industrie haben den Wachstumspfad bei den Industrieforschungsaufträgen zwar gebremst, die aktuellen Entwicklungen zeigen jedoch klar eine Tendenz in die richtige Richtung. Die Leistungsvereinbarung und Rahmenvereinbarung 2024-2026 berücksichtigen dies entsprechend.

Das Ziel „Aufbau und Positionierung Österreichs als Forschungsstandort für Spitzentechnologie in den Bereichen Elektronik und Mikroelektronik“ konnte aus folgenden Gründen in dieser Anfangs- bzw. Aufbauphase der SAL nicht gänzlich erreicht werden:

1) Seitens der Industrie-Partner der SAL wurden substantielle FuE-Kooperationen durch Letters of Commitment zugesagt. Im Zuge der konkreten Vertragsverhandlungen zu den Projekten, insbesondere auch durch die in der Halbleiterbranche komplexen Verhandlungen der Aufteilung der geistigen Eigentumsrechte, kam es anfänglich zu Verzögerungen der Projektanläufe. Auch wenn sich die Fragen inzwischen weitgehend geklärt haben und die Vertragsabschlüsse zunehmen, können

Zielverfehlungen aus den ersten Jahren nicht in der Kürze der Zeit aufgeholt werden.

2) Es wurde ersichtlich, dass für ein rasches Wachstum einer neuen angewandten Forschungseinrichtung nicht nur ein für die Industrie attraktives Forschungsportfolio, sondern gleichzeitig auch die internen Supportstrukturen aufgebaut werden müssen. Auf dieser Grundlage erfolgte dann die Entwicklung des Auftragsforschungskonzepts, welches für die weitere Steigerung der Industriebeteiligung notwendig ist.

Die dazugehörigen Maßnahmen wurden hingegen zur Gänze erreicht und zeigen damit die positive Entwicklung der SAL.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Neben den oben angeführten Verbesserungen im Bereich der strategischen Planung (MASP), dem Aufbau der Support-Funktionen inkl. der juristischen Expertise sowie dem schrittweisen Aufbau von hochspezialisierten Personalkapazitäten und Forschungsinfrastruktur (Sonderinvestitionsprogramm), wurden auch Verbesserungen in der Governance eingeführt.

Nachdem sich gezeigt hatte, dass die Governance-Mechanismen für eine vergleichsweise noch kleine und in Entwicklung befindliche Forschungseinrichtung überbordend waren, wurden für die folgende Finanzierungsperiode 2024-2026 Straffungspotenziale bei Gremien und im Berichtswesen genutzt. Die Berichtspflichten wurden besser aufeinander abgestimmt, um Redundanzen zu vermeiden; der Programmbeirat wurde beendet; das externe Erfolgsmonitoring, das für die Anfangszeit einen wichtigen Punkt darstellte, wurde durch ein regelmäßiges durch die SAL zu organisierendes Monitoring ersetzt. Zudem wurde die Liste der KPI auf jene Indikatoren fokussiert, die tatsächlich Aussage über die Zielerreichung treffen.

Weiterführende Informationen

FTI-Strategie 2030

www.bundeskanzleramt.gv.at/themen/forschungskoordination_fti.html

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

UG 41 – Mobilität



Bestellung gemeinwirtschaftlicher Verkehrsdienstleistungen Kärnten

Finanzjahr 2018

Vorhabensart → Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Das Vorhaben dient der Erreichung der Ziele des „Mobilitätsmasterplans 2030 für Österreich“. Mit dem Ausbau der Bestellungen von Schienenpersonenverkehren soll die Verlagerung vom motorisierten Individualverkehr auf eine klimagerechte Mobilitätsform gefördert werden.

Problemdefinition

Gemäß § 7 ÖPNRV-G 1999 ist es Aufgabe des Bundes ein Grundangebot im Schienenpersonennah- und Regionalverkehr sicher zu stellen.

Aufgabe der Länder gemäß § 13 ÖPNRV-G 1999 ist es, Verkehrsleistungen zu beauftragen, die über das Grundangebot des Bundes hinausgehen.

Für die Sicherstellung des Grundangebots (gemäß § 7 ÖPNRV-G 1999) wurde vom Bund (im Wege der SCHIG mbH) u. a. ein Verkehrsdienstvertrag über die Bestellung und Erbringung gemeinwirtschaftlicher Leistungen mit der ÖBB-PV AG bis Ende 2019 für ganz Österreich abgeschlossen.

Die duale Bestellstruktur führte zu häufiger Kritik u. a. durch den Rechnungshof (z. B.: ein Grundtakt der Züge in einem Los unterliegt dem Verkehrsdienstvertrag Bund, Verstärkerzüge dem jeweiligen Landes Verkehrsdienstvertrag), sie erschwerte eine effiziente Entwicklung insbesondere des öffentlichen Schienenpersonennah- und Regionalverkehrs und förderte unterschiedlichste Parallelstrukturen.

Daher wurde von Bundesseite unter Einbeziehung der Finanzprokuratur ein Modell „Verkehrsdienstvertrag Neu“ aus-

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2018-BMVIT-UG 41-W2:

Sicherung der Mobilität von Menschen, Gütern und Informationen unter Berücksichtigung ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Nachhaltigkeit

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2018-BMLV-GB14.05-M1:

Verbesserung der Mobilität

gearbeitet, um künftig Synergien besser zu nutzen und den österreichischen Schienenverkehrsmarkt auf einen späteren potentiellen Wettbewerb vorzubereiten.

Nach diesem Modell soll pro Bundesland und pro Eisenbahnverkehrsunternehmen ein Verkehrsdienstvertrag (wiederum im Wege der SCHIG mbH) über die Bestellung eines Gesamtangebotes für den öffentlichen Schienenpersonennah- und Regionalverkehr abgeschlossen werden, wobei die Finanzierungsanteile der Gebietskörperschaften gemäß der Zuständigkeiten nach den Bestimmungen des ÖPNRV-G 1999 übernommen werden.

Mit der ÖBB-PV AG soll für das Land Kärnten ein solcher Verkehrsdienstvertrag mit Gültigkeit ab Fahrplanwechsel Dezember 2018 für 10 Jahre (unter gleichzeitigem Außer-Kraft-Treten der bisherigen vertraglichen Grundlagen) abgeschlossen werden.

Damit sollen im Rahmen der Sicherstellung eines leistungsfähigen und transparenten öffentlichen Schienenpersonenverkehrs für das Land Kärnten bedarfsgerechte, effiziente und hochwertige Schienenpersonenverkehrsdienste gewährleistet werden.

Ziele

Ziel 1: ■ Qualitätsverbesserung im öffentlichen Schienenpersonennah- und Regionalverkehr im Bundesland Kärnten



Maßnahmen

1. Harmonisierung des dualen Bestellsystem

Beitrag zu Ziel 1

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. €	2018	2019	2020	2021	2022	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	2.330	37.833	35.248	46.149	50.996	172.556
Plan	2.465	40.300	41.902	43.605	43.507	171.779
Nettoergebnis	-2.330	-37.833	-35.248	-46.149	-50.996	-172.556
Plan	-2.465	-40.300	-41.902	-43.605	-43.507	-171.779

Erläuterungen

Gegenüber den Planaufwendungen sind in der Ist-Betrachtung folgende Abweichungen eingetreten:

- bis zum Abschluss des Verkehrsdienstvertrages konnten bei den endgültig vereinbarten Kostensätzen noch günstigere Konditionen mit den Eisenbahnverkehrsunternehmen vereinbart werden
- die im Verkehrsdienstvertrag vereinbarten Wertesicherungsindizes haben sich gegenüber dem Planszenarium in einigen Fällen anders entwickelt
- im Jahr 2020 wurden aufgrund der COVID-bedingten Mobilitätseinschränkungen nicht benötigte Leistungen zurückgenommen
- zur Erreichung verkehrs- und klimapolitischer Ziele wurden im Rahmen des Verkehrsdienstvertrages Leistungsausweitungen durchgeführt

- in den Jahren 2021 und 2022 wurden iZm der Einführung des KTÖ/KTR mit dem Land eine abweichende Kostenteilung vereinbart, weshalb in diesen Jahren der Bundesanteil stieg

Zwischen Bund und Land wurde im Wesentlichen fixe Finanzierungsanteile vereinbart. Die tatsächlichen finanziellen Auswirkungen des Landes im Vergleich zu den Planwerten haben sich daher analog zu jenen des Bundes verhalten.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Der Evaluierungszeitraum ist geprägt durch die Auswirkungen der COVID-Pandemie. Vor allem in den Jahren 2020 und 2021 wurde durch die Maßnahmen der Bundesregierung zur Pandemiebekämpfung Mobilitätseinschränkungen verordnet. Fahrten im Öffentlichen Verkehr waren nur noch für systemrelevante Berufe erlaubt. Dadurch gingen in den Zeiten des Lockdowns die erbrachten Personenkilometer auf ein Minimum zurück. Auch in den Folgejahren gab es durch langfristig geändertes Nutzerverhalten (Homeoffice, Videokonferenzen) Fahrgastrückgänge. Der Zielzustand der Kennzahl der Zielerreichung der Maßnahme konnte daher rechnerisch nicht erreicht werden.

Aktuell wird das Vorpandemieniveau in etwa wieder erreicht und es ist ein starker Aufwärtstrend bei Benützung des Schienenpersonenverkehrs feststellbar. Um den Umstieg der Bevölkerung auf den öffentlichen Verkehr zu erreichen und um ein klimaneutrales Mobilitätssystem sicherzustellen werden weitere Leistungsausweitungen geplant. Der Verkehrsdienstevertrag sieht die Möglichkeit vor zusätzliche Leistungen im Ausmaß von 15% im Rahmen des Vertragsvollzugs zu bestellen, wodurch jedoch zusätzliche Kosten gegenüber den ursprünglichen Planungen entstehen.

Der Verkehrsdienstevertrag sieht eine umfangreiche Leistungskontrolle vor. Nicht erbrachte Leistungen werden nicht abgegolten, für mangelhaft erbrachte Leistungen werden entsprechende Abzüge geltend gemacht. Darüber hinaus ist ein entsprechendes Qualitätsmanagementsystem mit Bonus/Malus-Zahlungen vorgesehen. Das beauftragte Eisenbahnverkehrsunternehmen hat daher ein vitales Interesse eine hochwertige Leistung zu erbringen. Diese Regelungen haben sich bewährt und zu einer weiteren Verbesserung der Qualität der erbrachten Leistung geführt.

Im Evaluierungszeitraum wurde das Leistungsangebot um 11,3% ausgebaut. Damit konnten Taktverdichtungen und Ausweitungen im Tagesrand im gesamten Netz erreicht werden. Weiters wurde die Anschaffung neuer Triebfahrzeuge mit wesentlich verbesserten Qualitätsmerkmalen vorgesehen.

Die Harmonisierung des Bestellsystems hat die Abstimmung der Fahrplanplanung zwischen Bund und Land wesentlich verbessert und die Möglichkeit geschaffen rasch und flexibel auf Verkehrsbedürfnisse zu reagieren.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Bericht der Abwicklungsstelle über die Bestellung gemeinschaftlicher Leistungen im Schienenpersonenverkehr 2021
www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/III/1059/iframe_1594752.pdf



Bestellung gemeinwirtschaftlicher Verkehrsdienstleistungen Steiermark

Finanzjahr 2018

Vorhabensart → Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Das Vorhaben dient der Erreichung der Ziele des „Mobilitätsmasterplans 2030 für Österreich“. Mit dem Ausbau der Bestellungen von Schienenpersonenverkehren soll die Verlagerung vom motorisierten Individualverkehr auf eine klimagerechte Mobilitätsform gefördert werden.

Problemdefinition

Gemäß § 7 ÖPNRV-G 1999 ist es Aufgabe des Bundes ein Grundangebot im Schienenpersonennah- und Regionalverkehr sicher zu stellen.

Aufgabe der Länder gemäß § 13 ÖPNRV-G 1999 ist es, Verkehrsleistungen zu beauftragen, die über das Grundangebot des Bundes hinausgehen.

Für die Sicherstellung des Grundangebots (gemäß § 7 ÖPNRV-G 1999) wurde vom Bund (im Wege der SCHIG mbH) u. a. ein Verkehrsdienstvertrag über die Bestellung und Erbringung gemeinwirtschaftlicher Leistungen mit der ÖBB-PV AG bis Ende 2019 für ganz Österreich abgeschlossen.

Die duale Bestellstruktur führte zu häufiger Kritik u. a. durch den Rechnungshof (z. B.: ein Grundtakt der Züge in einem Los unterliegt dem Verkehrsdienstvertrag Bund, Verstärkerzüge dem jeweiligen Landes Verkehrsdienstvertrag), sie erschwerte eine effiziente Entwicklung insbesondere des öffentlichen Schienenpersonennah- und Regionalverkehrs und förderte unterschiedlichste Parallelstrukturen.

Daher wurde von Bundesseite unter Einbeziehung der Finanzprokuratur ein Modell „Verkehrsdienstvertrag Neu“ aus-

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2018-BMVIT-UG 41-W2:

Sicherung der Mobilität von Menschen, Gütern und Informationen unter Berücksichtigung ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Nachhaltigkeit

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2018-BMLV-GB14.05-M1:

Verbesserung der Mobilität

gearbeitet, um künftig Synergien besser zu nutzen und den österreichischen Schienenverkehrsmarkt auf einen späteren potentiellen Wettbewerb vorzubereiten.

Nach diesem Modell soll pro Bundesland und pro Eisenbahnverkehrsunternehmen ein Verkehrsdienstvertrag (wiederum im Wege der SCHIG mbH) über die Bestellung eines Gesamtangebotes für den öffentlichen Schienenpersonennah- und Regionalverkehr abgeschlossen werden, wobei die Finanzierungsanteile der Gebietskörperschaften gemäß der Zuständigkeiten nach den Bestimmungen des ÖPNRV-G 1999 übernommen werden.

Mit der ÖBB-PV AG soll für das Land Steiermark ein solcher Verkehrsdienstvertrag mit Gültigkeit ab Fahrplanwechsel Dezember 2018 für 10 Jahre (unter gleichzeitigem Außer-Kraft-Treten der bisherigen vertraglichen Grundlagen) abgeschlossen werden.

Damit sollen im Rahmen der Sicherstellung eines leistungsfähigen und transparenten öffentlichen Schienenpersonenverkehrs für das Land Steiermark bedarfsgerechte, effiziente und hochwertige Schienenpersonenverkehrsdienste gewährleistet werden.

Ziele

Ziel 1: ■ Qualitätsverbesserung im öffentlichen Schienenpersonennah- und Regionalverkehr im Bundesland Steiermark



Maßnahmen

1. Harmonisierung des dualen Bestellsystem

Beitrag zu Ziel 1

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. Euro	2018	2019	2020	2021	2022	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	3.406	55.293	48.861	54.927	50.831	213.318
Plan	3.709	59.327	60.784	62.332	63.571	249.723
Nettoergebnis	-3.406	-55.293	-48.861	-54.927	-50.831	-213.318
Plan	-3.709	-59.327	-60.784	-62.332	-63.571	-249.723

Erläuterungen

Gegenüber den Planaufwendungen sind in der Ist-Betrachtung folgende Abweichungen eingetreten:

- bis zum Abschluss des Verkehrsdienstvertrages konnten bei den endgültig vereinbarten Kostensätzen noch günstigere Konditionen mit dem Eisenbahnverkehrsunternehmen vereinbart werden
- die im Verkehrsdienstvertrag vereinbarten Wert-sicherungsindizes haben sich gegenüber dem Plan-szenarium in einigen Fällen anders entwickelt
- im Jahr 2020 wurden aufgrund der COVID-bedingten Mobilitätseinschränkungen nicht benötigte Leistungen zurückgenommen
- zur Erreichung verkehrs- und klimapolitischer Ziele wurden im Rahmen des Verkehrsdienstvertrages Leistungs-erweiterungen durchgeführt
- 2019 wurden einzelne Leistungen abbestellt und ab dann an ein anderes Eisenbahnverkehrsunternehmen vergeben, was im ggstdl. Verkehrsdienstvertrag zu geringeren Kosten führt

Zwischen Bund und Land wurde im Wesentlichen fixe Finanzierungsanteile vereinbart. Die tatsächlichen finanziellen Auswirkungen des Landes im Vergleich zu den Planwerten haben sich daher analog zu jenen des Bundes verhalten.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Der Evaluierungszeitraum ist geprägt durch die Auswirkungen der COVID-Pandemie. Vor allem in den Jahren 2020 und 2021 wurde durch die Maßnahmen der Bundesregierung zur Pandemiebekämpfung Mobilitätseinschränkungen verordnet. Fahrten im Öffentlichen Verkehr waren nur noch für systemrelevante Berufe erlaubt. Dadurch gingen in den Zeiten des Lockdowns die erbrachten Personenkilometer auf ein Minimum zurück. Auch in den Folgejahren gab es durch langfristig geändertes Nutzerverhalten (Homeoffice, Videokonferenzen) Fahrgastrückgänge. Der Zielzustand der Kennzahl der Zielerreichung der Maßnahme konnte daher rechnerisch nicht erreicht werden.

Aktuell wird das Vorpandemieniveau in etwa wieder erreicht und es ist ein starker Aufwärtstrend bei Benützung des Schienenpersonenverkehrs feststellbar. Um den Umstieg der Bevölkerung auf den öffentlichen Verkehr zu erreichen und um ein klimaneutrales Mobilitätssystem sicherzustellen werden weitere Leistungsausweitungen geplant. Der Verkehrsdienstevertrag sieht die Möglichkeit vor zusätzliche Leistungen im Ausmaß von 15% im Rahmen des Vertragsvollzugs zu bestellen, wodurch jedoch zusätzliche Kosten gegenüber den ursprünglichen Planungen entstehen.

Der Verkehrsdienstevertrag sieht eine umfangreiche Leistungskontrolle vor. Nicht erbrachte Leistungen werden nicht abgegolten, für mangelhaft erbrachte Leistungen werden entsprechende Abzüge geltend gemacht. Darüber hinaus ist ein entsprechendes Qualitätsmanagementsystem mit Bonus/Malus-Zahlungen vorgesehen. Das beauftragte Eisenbahnverkehrsunternehmen hat daher ein vitales Interesse eine hochwertige Leistung zu erbringen. Diese Regelungen haben sich bewährt und zu einer weiteren Verbesserung der Qualität der erbrachten Leistung geführt.

Im Evaluierungszeitraum wurde das Leistungsangebot um 4,3% ausgebaut. Damit konnten Taktverdichtungen und Ausweitungen im Tagesrand im gesamten Netz erreicht werden. Weiters wurde die Anschaffung neuer Triebfahrzeuge mit wesentlich verbesserten Qualitätsmerkmalen vorgesehen.

Die Harmonisierung des Bestellsystems hat die Abstimmung der Fahrplanplanung zwischen Bund und Land wesentlich verbessert und die Möglichkeit geschaffen rasch und flexibel auf Verkehrsbedürfnisse zu reagieren.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Bericht der Abwicklungsstelle über die Bestellung gemeinschaftlicher Leistungen im Schienenpersonenverkehr 2021
www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/III/1059/im-fname_1594752.pdf



Bestellung gemeinwirtschaftlicher Verkehrsdienstleistungen Vorarlberg

Finanzjahr 2017

Vorhabensart → Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Das Vorhaben dient der Erreichung der Ziele des „Mobilitätsmasterplans 2030 für Österreich“. Mit dem Ausbau der Bestellungen von Schienenpersonenverkehren soll die Verlagerung vom motorisierten Individualverkehr auf eine klimagerechte Mobilitätsform gefördert werden.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2017-BMVIT-UG 41-W2:

Sicherung der Mobilität von Menschen, Gütern und Informationen unter Berücksichtigung ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Nachhaltigkeit

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2017-BMLVS-GB14.05-M2:

Verbesserung der Mobilität

Problemdefinition

Gemäß § 7 ÖPNRV-G 1999 ist es Aufgabe des Bundes ein Grundangebot im Schienenpersonennah- und Regionalverkehr sicher zu stellen.

Aufgabe der Länder gemäß § 13 ÖPNRV-G 1999 ist es, Verkehrsleistungen zu beauftragen, die über das Grundangebot des Bundes hinausgehen.

Für die Sicherstellung des Grundangebots (gemäß § 7 ÖPNRV-G 1999) wurde vom Bund (im Wege der SCHIG mbH) u. a. ein Verkehrsdienstvertrag über die Bestellung und Erbringung gemeinwirtschaftlicher Leistungen mit der ÖBB-PV AG bis Ende 2019 für ganz Österreich abgeschlossen.

Die duale Bestellstruktur führte zu häufiger Kritik u. a. durch den Rechnungshof (z. B.: ein Grundtakt der Züge in einem Los unterliegt dem Verkehrsdienstvertrag Bund, Verstärkerzüge dem jeweiligen Landes Verkehrsdienstvertrag), sie erschwerte eine effiziente Entwicklung insbesondere des öffentlichen Schienenpersonennah- und Regionalverkehrs und förderte unterschiedlichste Parallelstrukturen.

Daher wurde von Bundesseite unter Einbeziehung der Finanzprokuratur ein Modell „Verkehrsdienstvertrag Neu“ ausgearbeitet, um künftig Synergien besser zu nutzen und den österreichischen Schienenverkehrsmarkt auf einen späteren potentiellen Wettbewerb vorzubereiten.

Nach diesem Modell soll pro Bundesland und pro Eisenbahnverkehrsunternehmen ein Verkehrsdienstvertrag (wiederum im Wege der SCHIG mbH) über die Bestellung eines Gesamtangebotes für den öffentlichen Schienenpersonennah- und Regionalverkehr abgeschlossen werden, wobei die Finanzierungsanteile der Gebietskörperschaften gemäß der Zuständigkeiten nach den Bestimmungen des ÖPNRV-G 1999 übernommen werden.

Mit der ÖBB-PV AG soll für das Land Vorarlberg ein solcher Verkehrsdienstvertrag mit Gültigkeit ab Fahrplanwechsel Dezember 2018 für 10 Jahre (unter gleichzeitigem Außer-Kraft-Treten der bisherigen vertraglichen Grundlagen) abgeschlossen werden.

Damit sollen im Rahmen der Sicherstellung eines leistungsfähigen und transparenten öffentlichen Schienenpersonenverkehrs für das Land Vorarlberg bedarfsgerechte, effiziente und hochwertige Schienenpersonenverkehrsdienste gewährleistet werden.

Ziele

Ziel 1: ■ Qualitätsverbesserung im öffentlichen Schienenpersonennah- und Regionalverkehr im Bundesland Vorarlberg



Maßnahmen

1. Harmonisierung des dualen Bestellsystems

Beitrag zu Ziel 1

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. Euro	2017	2018	2019	2020	2021	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	0	1.266	20.558	19.991	26.812	68.627
Plan	0	1.419	24.074	24.627	25.194	75.314
Nettoergebnis	0	-1.266	-20.558	-19.991	-26.812	-68.627
Plan	0	-1.419	-24.074	-24.627	-25.194	-75.314

Erläuterungen

Gegenüber den Planaufwendungen sind in der Ist-Betrachtung folgende Abweichungen eingetreten:

- bis zum Abschluss des Verkehrsdienstvertrages konnten bei den endgültig vereinbarten Kostensätzen noch günstigere Konditionen mit dem Eisenbahnverkehrsunternehmen vereinbart werden
- die im Verkehrsdienstvertrag vereinbarten Wertesicherungsindizes haben sich gegenüber dem Planzenarium in einigen Fällen anders entwickelt
- im Jahr 2020 wurden aufgrund der COVID-bedingten Mobilitätseinschränkungen nicht benötigte Leistungen zurückgenommen
- zur Erreichung verkehrs- und klimapolitischer Ziele wurden im Rahmen des Verkehrsdienstvertrages Leistungsausweitungen durchgeführt
- iZm mit der Nichtauslieferung geplanter Fahrzeuge (Talent3) kam es zu Abschlagszahlungen und damit geringeren Kosten

Zwischen Bund und Land wurde im Wesentlichen fixe Finanzierungsanteile vereinbart. Die tatsächlichen finanziellen Auswirkungen des Landes im Vergleich zu den Planwerten haben sich daher analog zu jenen des Bundes verhalten.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Der Evaluierungszeitraum ist geprägt durch die Auswirkungen der COVID-Pandemie. Vor allem in den Jahren 2020 und 2021 wurde durch die Maßnahmen der Bundesregierung zur Pandemiebekämpfung Mobilitätseinschränkungen verordnet. Fahrten im Öffentlichen Verkehr waren nur noch für systemrelevante Berufe erlaubt. Dadurch gingen in den Zeiten des Lockdowns die erbrachten Personenkilometer auf ein Minimum zurück. Auch in den Folgejahren gab es durch langfristig geändertes Nutzerverhalten (Homeoffice, Videokonferenzen) Fahrgastrückgänge. Der Zielzustand der Kennzahl der Zielerreichung der Maßnahme konnte daher rechnerisch nicht erreicht werden.

Aktuell wird das Vorpandemieniveau in etwa wieder erreicht und es ist ein starker Aufwärtstrend bei Benützung des Schienenpersonenverkehrs feststellbar. Um den Umstieg der Bevölkerung auf den öffentlichen Verkehr zu erreichen und um ein klimaneutrales Mobilitätssystem sicherzustellen werden weitere Leistungsausweitungen geplant. Der Verkehrsdienstevertrag sieht die Möglichkeit vor zusätzliche Leistungen im Ausmaß von 15% im Rahmen des Vertragsvollzugs zu bestellen, wodurch jedoch zusätzliche Kosten gegenüber den ursprünglichen Planungen entstehen.

Der Verkehrsdienstevertrag sieht eine umfangreiche Leistungskontrolle vor. Nicht erbrachte Leistungen werden nicht abgegolten, für mangelhaft erbrachte Leistungen werden entsprechende Abzüge geltend gemacht. Darüber hinaus ist ein entsprechendes Qualitätsmanagementsystem mit Bonus/Malus-Zahlungen vorgesehen. Das beauftragte Eisenbahnverkehrsunternehmen hat daher ein vitales Interesse eine hochwertige Leistung zu erbringen. Diese Regelungen haben sich bewährt und zu einer weiteren Verbesserung der Qualität der erbrachten Leistung geführt.

Im Evaluierungszeitraum wurde das Leistungsangebot um 3,7% ausgebaut. Damit konnten Taktverdichtungen und Ausweitungen im Tagesrand im gesamten Netz erreicht werden. Weiters wurde die Anschaffung neuer Triebfahrzeuge mit wesentlich verbesserten Qualitätsmerkmalen vorgesehen.

Die Harmonisierung des Bestellsystems hat die Abstimmung der Fahrplanplanung zwischen Bund und Land wesentlich verbessert und die Möglichkeit geschaffen rasch und flexibel auf Verkehrsbedürfnisse zu reagieren.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Bericht der Abwicklungsstelle über die Bestellung gemeinschaftlicher Leistungen im Schienenpersonenverkehr 2021
www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/III/1059/im-fname_1594752.pdf



Bündelung: Beihilfeprogramm Schienengüterverkehrsleistungen: Förderaufruf, Abschluss & Abwicklung von Förderverträgen mit Eisenbahn- unternehmen 2018–2022

Finanzjahr 2018

Vorhabensart  Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Das Vorhaben (Beihilfeprogramm für die Erbringung von Schienengüterverkehrsleistungen) steht im Zusammenhang mit dem Gesamtverkehrsplan (2012) bzw. dem Mobilitätsmasterplan 2030 für Österreich.

Gemäß diesen strategischen Planungsdokumenten, wird die klare strategische Zielsetzung verfolgt, Güterverkehr von der Straße auf die Schiene zu verlagern (Verlagerungspolitik).

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2018-BMVIT-UG 41-W2:

Sicherung der Mobilität von Menschen, Gütern und Informationen unter Berücksichtigung ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Nachhaltigkeit

Problemdefinition

Österreich ist aufgrund seiner topographischen Beschaffenheit und seiner geographischen Lage in der Mitte Europas naturgemäß im besonderen Ausmaß von großen Güterverkehrsströmen betroffen und sieht sich mit großen Herausforderungen konfrontiert, die auf nachhaltige umweltverträgliche Weise bewältigt werden müssen. In Österreich bedarf es daher langfristiger Lösungen, die dazu beitragen, die Bevölkerung vor den negativen Auswirkungen insbesondere des Straßengüterverkehrs, wie Schadstoffen, Lärm, Staus, Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit etc. bestmöglich und nachhaltig zu schützen.

Im Hinblick auf die Verwirklichung eines modernen Verkehrssystems muss daher sowohl den wirtschaftlichen aber auch den sozialen und ökologischen Gesichtspunkten Rechnung getragen werden. Die österreichische Verkehrspolitik stützt sich dabei auf ein Bündel von Maßnahmen, das neben der Vermeidung von nicht notwendigem Verkehr, insbesondere auch die Verlagerung des Straßengüterschwerverkehrs auf umweltfreundliche Verkehrsträger wie die Schiene, den Kombinierten Verkehr oder die Binnenschifffahrt, in den Mittelpunkt ihrer Strategien stellt.

Bereits in der Vergangenheit wurden Maßnahmen zur Förderung des unbegleiteten Kombinierten Verkehrs und der Rollenden Landstraße ergriffen und auf Grundlage der VO (EWG) 1191/69

entsprechende Verträge über die Bestellung und Erbringung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen im Kombinierten Verkehr und Gefahrgutverkehr mit den in Österreich tätigen Eisenbahnverkehrsunternehmen geschlossen. Mit Inkrafttreten der VO (EG) 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste wurde für den Bereich des Schienengüterverkehrs die VO 1191/69 mit Wirksamkeit vom 03.12.2012 außer Kraft gesetzt.

Daher wurde vom BMVIT (jetzt BMK) ein Förderprogramm für den Schienengüterverkehr ausgearbeitet und 2011 im Einvernehmen mit dem BMF als Beihilfe bei der Europäischen Kommission notifiziert. Das Förderprogramm für den Zeitraum Dezember 2012 bis 2017 wurde von der Europäischen Kommission mit Beschluss vom 25. Juli 2012 auf der Grundlage von Artikel 93 AEUV für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt.

Die gegenständliche WFA (Bündelung) bezieht sich auf das Nachfolge-Förderprogramm (2018–2022).

Das geschätzte Volumen der Förderung betrug für das Jahr 2018 rund € 105 Mio.

Das geschätzte Volumen der Förderung betrug für das Jahr 2019 rund € 115 Mio.

Das geschätzte Volumen der Förderung betrug für das Jahr 2020 rund € 131 Mio.

Das geschätzte Volumen der Förderung betrug für das Jahr 2021 rund € 140 Mio.

Das geschätzte Volumen der Förderung betrug für das Jahr 2022 rund € 129 Mio.

Das neue Förderprogramm 2018–2022 für den Schienengüterverkehr wurde auf Basis von Studien erarbeitet, die vom BMK in Auftrag gegeben wurden. Wie bereits im Förderprogramm für den Zeitraum Dezember 2012 bis 2017 wird der nationale UKV stärker als der bilaterale UKV und der Transit gefördert und im Bereich des Wagenladungsverkehrs wird die Einzelwagenförderung weitergeführt.

Ziele

Ziel 1: ■ Sicherung des im EU-Vergleich hohen Anteils des Schienengüterverkehrs am Gesamttransportaufkommen (iZm Wirkungsziel 2 der UG 41, 2022)

Meilenstein  Beibehalten des hohen Anteils des Schienengüterverkehrs am Gesamttransportaufkommen über dem EU-Schnitt: **zur Gänze erreicht**

Maßnahmen

1. Erstellung, Abschluss und Abwicklung von Förderverträgen mit Eisenbahnverkehrsunternehmen für das Jahr 2018	Beitrag zu Ziel 1
2. Erstellung, Abschluss und Abwicklung von Förderverträgen mit Eisenbahnverkehrsunternehmen für das Jahr 2019	Beitrag zu Ziel 1
3. Erstellung, Abschluss und Abwicklung von Förderverträgen mit Eisenbahnverkehrsunternehmen für das Jahr 2020	Beitrag zu Ziel 1
4. Erstellung, Abschluss und Abwicklung von Förderverträgen mit Eisenbahnverkehrsunternehmen für das Jahr 2021	Beitrag zu Ziel 1
5. Erstellung, Abschluss und Abwicklung von Förderverträgen mit Eisenbahnverkehrsunternehmen für das Jahr 2022	Beitrag zu Ziel 1

■ nicht erreicht ■ teilweise erreicht ■ überwiegend erreicht ■ zur Gänze erreicht ■ überplanmäßig erreicht □ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. Euro	2018	2019	2020	2021	2022	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	29.650	108.411	130.068	140.433	145.138	553.700
Plan	105.237	115.237	131.004	140.283	129.283	621.044
Nettoergebnis	-29.650	-108.411	-130.068	-140.433	-145.138	-553.700
Plan	-105.237	-115.237	-131.004	-140.283	-129.283	-621.044

Erläuterungen

Die genannten jährlichen Werkleistungen lagen jeweils unter 500.000 Euro.

Die finanziellen Auswirkungen (Werkleistungen) entsprechen dem Personalaufwand der SCHIG mbH für SGV geleistete Ist-Stunden bewertet mit dem Plan-Stundensatz DB1.

Die Abweichungen zu den Plan-Werten resultieren aus den geschätzten Leistungen des SGV-Personalaufwandes.

Die finanziellen Auswirkungen (Transferaufwand) entsprechen den Auszahlungen an die Abwicklungsstelle SCHIG mbH in den Kalenderjahren 2018 bis 2022.

Im Jahr 2018 kam es zu einem Sondereffekt, da die Zahlungen des BMK aus dem Bundesbudget an die SCHIG reduziert

wurden, um den in der ersten SGV-Programperiode aufgrund von Periodenverschiebungseffekten entstandenen Guthabenstand auf dem von der SCHIG im Auftrag des BMK verwalteten SGV-Treuhandkontos zu reduzieren. Die für das SGV-Programm im Jahr 2018 benötigten Fördermittel wurden daher zum Teil aus dem mit Ende 2017 bestehenden Guthabenstand bedeckt.

Die Abwicklungsstelle leistet die Auszahlungen an die EVU. Die Auszahlungen sind leistungsabhängig und stehen daher im Zusammenhang mit der erbrachten Schienengüterverkehrsleistung der Eisenbahnverkehrsunternehmen.

Die Abweichungen zu den Plan-Werten resultieren aus den geschätzten Leistungen im Schienengüterverkehr.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Unternehmen

Im Rahmen der gegenständlichen Förderung wurden insbesondere jene Produktionsformen unterstützt, durch die bereits bisher ein großer Anteil an umweltfreundlichen Schienengüterverkehrsleistungen erbracht wurde, die aber aufgrund der gegenüber dem Straßengüterverkehr höheren systemimmanenten Kosten ohne öffentliche Unterstützung nicht in ausreichendem Ausmaß zu wettbewerbsfähigen Preisen angeboten werden können. Bei den Fördernehmern handelt es sich um Eisenbahnverkehrsunternehmen. Durch die gegenständliche Förderung wurde die Kostenstruktur im Schienengüterverkehr im Vergleich zur Straße positiv beeinflusst und damit konnte der Verkehrsträger Schiene wettbewerbsfähiger gemacht werden. Dadurch wurde jener Anteil des Güterverkehrs, der ohne Förderung des Schienengüterverkehrs auf der Straße

stattgefunden hätte, von der Straße auf die umweltfreundliche Schiene verlagert. Im Zusammenhang mit dem Vorhaben „Beihilfeprogramm für die Erbringung von Schienengüterverkehrsleistungen in bestimmten Produktionsformen in Österreich“ wurden an die Eisenbahnverkehrsunternehmen (Beihilfenehmer) im Durchschnitt pro Jahr rund 125,452 Millionen Euro, abhängig von den jährlichen Abrechnungsergebnissen, von der Abwicklungsstelle ausbezahlt.

Umwelt

- Die sensiblen Landschafts- und Lebensräume der österreichischen Alpenregionen sind von den großen alpenquerenden Verkehrsströmen stark betroffen und die Bevölkerung sollte vor den gegebenen negativen Auswirkungen des Straßengüterverkehrs, wie die Beein-

trächtigung der Verkehrssicherheit, Lärm sowie Staus, möglichst geschützt werden. Darüber hinaus kann durch diese Zielsetzung auch ein Beitrag zum Erreichen der gemeinsamen europäischen Klimaziele geleistet werden. Im Zusammenhang mit dem Vorhaben „Beihilfeprogramm für die Erbringung von Schienengüterverkehrsleistungen in bestimmten Produktionsformen in Österreich“ wurden folgende Anzahl an LKW-Fahrten vermieden: 2018: rund 3,374 Millionen LKW-Fahrten. 2019: rund 3,322 Millionen LKW-Fahrten. 2020: rund 3,167 Millionen LKW-Fahrten. 2021: rund 3,531 Millionen LKW-Fahrten. 2022: rund 3,491 Millionen LKW-Fahrten. Außerdem wurden durch die erbrachten Verkehrsleistungen folgende externe Kosten vermieden: 2018: rund 330,991 Millionen Euro. 2019: rund 326,978 Millionen Euro. 2020: rund 311,810 Millionen Euro. 2021: rund 345,216 Millionen Euro. 2022: rund 344,146 Millionen Euro. Anhand der durchschnittlich in den Jahren 2018 bis 2022 erbrachten Transportleistung (tkm) im Schienengüterverkehr (im Durchschnitt ca. 14 Milliarden tkm pro Jahr) sowie auf Basis der Emissionszahlen des Umweltbundesamtes (Stand Juli 2023) können unter

der Annahme, dass bei Nichtumsetzung des Vorhabens der gesamte förderfähige Schienengüterverkehr auf die Straße verlagert würde, folgende Umweltauswirkungen abgeschätzt werden: pro Jahr im Durchschnitt: ca. 1,2 Millionen Tonnen CO₂, ca. 2.270 Tonnen Stickoxide Nox und rund 100 Tonnen Feinstaubpartikel PM 10. Auf den Schienengüterverkehr entfallen bei einer jährlichen Transportleistung in Höhe von ca. 14 Milliarden tkm pro Jahr im Durchschnitt ca. 40.000 Tonnen CO₂, ca. 140 Tonnen Nox und ca. 14 Tonnen PM 10. Daraus lässt sich abschätzen, dass mit dem SGV-Programm folgende Umweltauswirkungen vermieden werden konnten (Differenz aus Straße und Schiene): pro Jahr im Durchschnitt: ca. 1,2 Millionen Tonnen CO₂, ca. 2.128 Tonnen Stickoxide Nox und ca. 85 Tonnen Feinstaubpartikel PM 10. Im Hinblick auf die Stickoxide ist festzuhalten, dass das BMK ex ante eine realistische Abschätzung vorgenommen hat. Bezüglich der in der WFA enthaltenen Feinstaubpartikel PM 2,5 und Treibhausgase liegen keine Daten und somit keine Vergleichswerte vor.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Die strategische Zielsetzung, Güterverkehr von der Straße auf die Schiene zu verlagern, kann durch das Vorhaben erreicht werden. Diese betreffen jene Formen des Schienengüterverkehrs, die aufgrund ihrer Kostenstruktur am stärksten der Konkurrenz und dem Wettbewerb mit der Straße ausgesetzt sind. Die Beihilfen leisten einen Beitrag zur Deckung zusätzlicher Kosten, die im Schienengüterverkehr, jedoch nicht im Straßenverkehr anfallen. Damit werden auch die im Schienengüterverkehr wesentlich geringeren externen Kosten berücksichtigt. Im Rahmen der gegenständlichen Beihilfen wurden insbesondere jene Produktionsformen unterstützt, durch die bereits bisher ein großer Anteil an umweltfreundlichen Schienengüterverkehrsleistungen in Österreich erbracht wurde, die aber aufgrund der gegenüber dem Straßengüterverkehr höheren systemimmanenten Kosten ohne öffentliche Unterstützung nicht bzw. nicht in ausreichendem Ausmaß zu wettbewerbsfähigen Preisen angeboten werden können.

Die EK hat das von Österreich angemeldete Beihilfeprogramm erstmals im Jahr 2012 für mit dem Binnenmarkt vereinbar er-

klärt. Im Rahmen des ersten Beihilfeprogramms wurden bis inkl. 2017 Förderverträge mit den einzelnen Eisenbahnverkehrsunternehmen abgeschlossen, die Schienengüterverkehrsleistungen im Einzelwagenverkehr (EWV), im unbegleiteten kombinierten Verkehr (UKV) und in der rollenden Landstraße (RoLa) erbringen.

Von 1.1.2018 bis 31.12.2022 lief das Nachfolge-Förderprogramm: „Beihilfeprogramm für die Erbringung von Schienengüterverkehrsleistungen in bestimmten Produktionsformen in Österreich 2018-2022“.

Die Umsetzung des Vorhabens beginnt jeweils mit jährlichen Aufrufen zur Einreichung von Förderanträgen auf der Website des BMK sowie der Abwicklungsstelle SCHIG mbH. Nach der Veröffentlichung der jährlichen Aufrufe wurden bei Erfüllung aller Voraussetzungen Verträge gemäß den Sonderrichtlinien in den Jahren 2018 bis inkl. 2022 abgeschlossen.

Angesichts der volkswirtschaftlichen Entwicklung im Rahmen der Pandemie und der sehr schwierigen Situation im Schienengüterverkehr und des hohen Risikos, dass der Schienengüterverkehr ohne zusätzliche Unterstützungsmaßnahmen Marktanteile gegenüber der Straße zu verlieren drohte, wurde

der Schienengüterverkehr während der Covid-19-Krise anhand erhöhter Fördersätze verstärkt unterstützt.

Neben der Förderung der Produktionsformen Einzelwagenverkehr und Kombinierten Verkehrs wurde im gesamten Schienengüterverkehr ab März 2020 das Infrastrukturbenützungsentgelt gemäß EU-Verordnung 2020/1429 ausgesetzt. Somit konnte der Schienengüterverkehr während der Pandemie zusätzlich unterstützt werden.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben wurden an die Eisenbahnverkehrsunternehmen (Beihilfenehmer) im Durchschnitt pro Jahr rund 125,452 Millionen Euro, abhängig von den jährlichen Abrechnungsergebnissen, von der Abwicklungsstelle ausbezahlt.

Mit der SGV-Förderung wurde der angestrebte hohe Anteil des Schienengüterverkehrs am Gesamttransportaufkommen sichergestellt. Die Zielsetzung, in Österreich den überdurchschnittlich hohen Anteil des Schienengüterverkehrs am Gesamttransportaufkommen zu halten, wurde erreicht. Die österreichische Verlagerungspolitik von der Straße auf die Schiene zeigt mit einem im internationalen und europäischen Vergleich überproportional hohen Anteil von rund 30 % im Modal Split Erfolg (EU27-Durchschnitt 2021: 17 %). Gemäß Eurostat befindet sich Österreich nach Litauen und der Slowakei auf Platz 3.

Dieser Wert ist das Resultat der im Rahmen der österreichischen Verkehrspolitik gesetzten Maßnahmen und insbesondere der SGV-Förderung, mit dem Meilenstein den im Vergleich zum EU-Durchschnitt hohen Modal Split Anteil der Schiene im Güterverkehr in Höhe von rund 30 % beizubehalten. Modal Split Schiene 2018: 31,5 %, 2019: 30,8 %, 2020: 29,7 %, 2021: 30,0 % und 2022: 30,2 %.

Im Zeitraum 2018 bis 2022 konnten mit den geförderten Schienengüterverkehren jeweils mehr als 3,4 Millionen LKW-Fahrten pro Jahr vermieden werden.

Das SGV-Förderprogramm wird auch im Zeitraum 2023 bis 2027 fortgesetzt und wird den Kombinierten Verkehr und den Einzelwagenverkehr weiterhin unterstützen.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Nachfolge-Förderungsprogramm „Schienengüterverkehr 2023-2027“

www.bmk.gv.at/themen/verkehr/eisenbahn/foerderungen/sgv-plus/2024.html

Bündelung: Mauttarifverordnung 2017 mit Mauttarifverordnung 2018



Finanzjahr 2017

Vorhabensart  Verordnung

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Die durch Maßnahme 2 „Änderung der Tarife der fahrleistungsabhängigen Maut 2018“ erzielten Mehreinnahmen aus der Anlastung der Kosten der verkehrsbedingten Luftverschmutzung auch für Fahrzeuge mit der EURO-Emissionsklasse VI werden zweckgebunden zur nachhaltigen Gestaltung des Verkehrs für die Finanzierung der Verkehrsdienstverträge im Schienenpersonenverkehr verwendet. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass das Vorhaben zur Umsetzung der im Regierungsprogramm 2017–2022 genannte Maßnahme „Weitere Investitionen in den Ausbau der Verkehrsinfrastruktur“ und hierbei insbesondere „Verdichtung der Intervalle bei öffentlichen Nahverkehrsmitteln durch Abschluss neuer Verkehrsdienstverträge“ und dementsprechend auch zum SDG „9.1 Eine hochwertige, verlässliche, nachhaltige und widerstandsfähige

Infrastruktur aufbauen, einschließlich regionaler und grenzüberschreitender Infrastruktur, um die wirtschaftliche Entwicklung und das menschliche Wohlergehen zu unterstützen, und dabei den Schwerpunkt auf einen erschwinglichen und gleichberechtigten Zugang für alle legen“ beigetragen hat.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2017-BMVIT-UG 41-W2:

Sicherung der Mobilität von Menschen, Gütern und Informationen unter Berücksichtigung ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Nachhaltigkeit

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen

(Bundesvoranschlag)

2017-BMVIT-GB41.01-M1:

Erarbeitung verkehrspolitischer Rahmenbedingungen insbesondere zur Förderung umweltfreundlicher Verkehrsträger und einer nachhaltigen Mobilität

Problemdefinition

Das Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 (BStMG) sieht eine jährliche Valorisierung der fahrleistungsabhängigen Mauttarife zur Anlastung der Infrastrukturkosten und des Vermittlungsentgeltes für die von der Schienen-Control-GmbH durchzuführenden Vermittlungsverfahren zwischen Mautgläubiger und Mautdienstanbieter vor. Die Tarifgestaltung zur Anlastung der Infrastrukturkosten für die schadstoffärmsten Kraftfahrzeuge der EURO-Emissionsklasse VI soll bis einschließlich 2020 durch Berücksichtigung eines jährlich neu festzusetzenden Tarifabschlages so erfolgen, dass die aus der nach EURO-Emissionsklassen differenzierten Festsetzung der Mauttarife zur Anlastung der Infrastrukturkosten resultierenden Maut-einnahmen jährlich jeweils in der Größenordnung von 20 Millionen Euro geringer ausfallen als bei einer nicht nach EURO-Emissionsklassen differenzierten Festsetzung der Mauttarife zur Anlastung der Infrastrukturkosten.

Bei der Anlastung der Infrastrukturkosten soll für Fahrzeuge der EURO-Emissionsklasse VI auch im Jahr 2019 ein Tarifbonus in der Größenordnung von 20 Millionen Euro vorgesehen werden.

Für Fahrzeuge der EURO-Emissionsklasse VI wird in zwei Schritten eine Anlastung der Kosten der verkehrsbedingten Luftverschmutzung vorgesehen.

Ziele

Ziel 1: ■ Valorisierte Mauttarife zur Anlastung der Infrastrukturkosten

Meilenstein  Geänderte fahrleistungsabhängige Mauttarife: **überplanmäßig erreicht**

Ziel 2: ■ Neufestsetzung des Mauttarifabschlages für Fahrzeuge der EURO-Emissionsklasse VI bei der Anlastung der Infrastrukturkosten

Meilenstein  Höhe des Abschlags auf die Tarife zur Anlastung der Infrastrukturkosten für Kraftfahrzeuge der EURO-Emissionsklasse VI (Mauttarifverordnung 2017): **zur Gänze erreicht**

Meilenstein  Höhe des Abschlags auf die Tarife zur Anlastung der Infrastrukturkosten für Kraftfahrzeuge der EURO-Emissionsklasse VI (Mauttarifverordnung 2018): **zur Gänze erreicht**

Ziel 3: ■ Valorisiertes Vermittlungsentgelt für die von der Schienen-Control-GmbH durchzuführenden Vermittlungsverfahren



Meilenstein  Geänderte Höhe des Vermittlungsentgeltes durch Erlassung der Mauttarifverordnung 2017 und Mauttarifverordnung 2018: **überplanmäßig erreicht**

Ziel 4: ■ Schrittweise Einführung der Anlastung der Kosten der verkehrsbedingten Luftverschmutzung für Fahrzeuge der EURO-Emissionsklasse VI

Meilenstein  Anlastung der Kosten der verkehrsbedingten Luftverschmutzung für Fahrzeuge der EURO-Emissionsklasse VI: **zur Gänze erreicht**

Maßnahmen

1. Änderung der Tarife der fahrleistungsabhängigen Maut 2017	Beitrag zu Zielen 1, 2
2. Änderung der Tarife der fahrleistungsabhängigen Maut 2018	Beitrag zu Zielen 1, 2, 4
3. Anpassung der Höhe des Vermittlungsentgeltes	Beitrag zu Ziel 3

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. Euro	2017	2018	2019	2020	2021	Gesamt
Erträge	0	2.712	4.327	11.236	19.960	38.235
Plan	0	-9.819	5.495	18.487	16.951	31.114
Aufwendungen gesamt	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	0	2.712	4.327	11.236	19.960	38.235
Plan	0	-9.819	5.495	18.487	16.951	31.114

Erläuterungen

Die Erträge setzen sich aus Umsatzsteuererträgen für den Bund, den Einnahmen aus dem Aufschlag auf der A 12 Inntal Autobahn von der Staatsgrenze bei Kufstein bis zum Knoten Innsbruck/Amras sowie auf der A 13 Brenner Autobahn in § 9 Abs. 6 lit. b BStMG der Höhe von 25 % sowie den Einnahmen aus den Gebühren zur Anlastung der Kosten der verkehrsbedingten Luftverschmutzung und Lärmbelastung zusammen.

Kumuliert ergeben sich für den Bund um ca. 7 Millionen Euro höhere Erträge als geplant. Dies ist neben jährlichen Fahrleistungssteigerungen (mit Ausnahme des Corona-Jahres 2020) v.a. dadurch zu erklären, dass stets jährliche Valorisierungen der Tarife zur Anlastung der Infrastrukturkosten gemäß § 9 Abs. 13 BStMG durchgeführt wurden. Dass die Ist-Erträge 2018 weit über den Planerträgen 2018 liegen, ist im Wesentlichen dadurch zu erklären, dass es zu einer anderen Fahrleistungsentwicklung gekommen ist, als ursprünglich angenommen

wurde. Dass die Ist-Erträge 2019 unter den Planerträgen 2019 liegen, ist im Wesentlichen auch dadurch zu erklären, dass es zu einer anderen Fahrleistungsentwicklung gekommen ist, als ursprünglich angenommen wurde. Dass die Ist-Erträge 2020 unter den Planerträgen 2020 liegen, ist im Wesentlichen durch den coronabedingten Fahrleistungsrückgang im Jahre 2020 zu erklären.

Hinweis: Die Mauttarifverordnung 2017 war nur zwischen 01.01.2018 und 31.12.2018 und die Mauttarifverordnung 2018 war nur zwischen 01.01.2019 und 31.12.2019 in Kraft. Die finanziellen Auswirkungen der Jahre 2020 und 2021 ergeben sich jeweils aufgrund der in den Mauttarifverordnungen 2019 und 2020 verordneten Tarife. Die Planauswirkungen im Jahre 2018 entsprechen den Planauswirkungen in der WFA zur Mauttarifverordnung 2017. Die Planauswirkungen in den Jahren 2020 und 2021 entsprechen den Planauswirkungen in der WFA zur Mauttarifverordnung 2018.

Wirkungsdimensionen

Unternehmen

Von den Tarifmaßnahmen waren lt. WFA ca. 50.000 bis 60.000 Unternehmen betroffen. Die Angabe einer durchschnittlichen Kostenbelastung ist nicht aussagekräftig, da die das einzelne Unternehmen treffende zusätzliche Kostenbelastung durch Erhöhung der Mauttarife von der Zahl der auf dem mautpflichtigen

Straßennetz eingesetzten Transportfahrzeuge abhängt. Generell ist davon auszugehen, dass die durch die Tarifmaßnahmen verursachten Kosten an die Auftraggeber der Unternehmen, die Transporte über das mautpflichtige Straßennetz durchführen überwält werden können.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überplanmäßig eingetreten.

Die Ziele 1 („Valorisierte Mauttarife zur Anlastung der Infrastrukturkosten“) und 3 („Valorisiertes Vermittlungsentgelt für die von der Schienen-Control-GmbH durchzuführenden Vermittlungsverfahren zwischen Mautgläubiger und Maut-

dienstanbieter“) wurden überplanmäßig erreicht. Die Ziele 2 („Neufestsetzung des Mauttarifabschlages für Fahrzeuge der EURO-Emissionsklasse VI bei der Anlastung der Infrastrukturkosten“) und 4 („Einführung der Anlastung der Kosten der verkehrsbedingten Luftverschmutzung für Fahrzeuge der EURO-Emissionsklasse VI im Wege der Mauttarife in zwei Schritten“) wurden planmäßig erreicht.

Bei den finanziellen Auswirkungen des Bundes wurden über den Evaluierungszeitraum kumuliert um ca. 7 Millionen Euro höhere Erträge als geplant erzielt. Dies entspricht kumuliert ca. 23% höheren Erträgen als geplant.

Diese höheren Erträge sind neben jährlichen Fahrleistungssteigerungen (mit Ausnahme des Corona-Jahres 2020) v.a. dadurch zu erklären, dass jährliche Valorisierungen der Tarife zur Anlastung der Infrastrukturkosten gemäß § 9 Abs. 13 BStMG stets durchgeführt wurden (2017: +0,8%; 2018: + 1,0%; 2019: +2,2%; 2020: + 2,1%; 2021: +1,5%; 2022: +1,4%; 2023: +2,8%). Das Vermittlungsentgelt für die von der Schienen-Control-GmbH durchzuführenden Vermittlungsverfahren zwischen Mautgläubiger und Mautdiensteanbieter wurde gemäß § 8c Abs. 8 BStMG ebenso wie die Tarife zur Anlastung der Infrastrukturkosten valorisiert.

Aus der überplanmäßigen Erreichung der wesentlichsten Ziele und der Erzielung überplanmäßiger Erträge bei den finanziellen Auswirkungen des Bundes ergibt sich, dass bei einer Gesamtbetrachtung des Vorhabens die Wirkungen des Gesamtvorhabens überplanmäßig eingetreten sind.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Mauttarifverordnung 2019

www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/II/2019/245

Mauttarifverordnung 2018

www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/II/2018/319

Bundesstraßen-Mautgesetz 2002

www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20002090

Mauttarifverordnung 2017

www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/II/2017/328

Mauttarifverordnung 2020

ris.bka.gv.at/eli/bgbl/II/2020/555

Richtlinie 1999/62/EG

eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A01999L0062-20220324

Änderung der Mauttarifverordnung 2017

www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/II/2018/42

Fahrleistungsabhängige Maut (GO-Maut)

www.go-maut.at/

Mautordnung

www.asfinag.at/maut-vignette/mautordnung/

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

UG 43 – Klima, Umwelt und Energie



Bündelung: Richtlinie für eine Zuschussförderung zur Einrichtung von Energiemanagementsystemen (EnMS) in KMU



Finanzjahr 2018

Vorhabensart  sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Für KMU bietet Energiemanagement die Chance, Energieverbrauchsquellen im eigenen Betrieb systematisch aufzuspüren und, wo möglich, dauerhaft zu reduzieren. Damit wird ein Bei-

trag zur Erreichung der europäischen und nationalen Zielen der Energieeffizienz und Energieeinsparung geleistet.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2018-BMNT-UG 43-W2:

Reduktion der Treibhausgasemissionen und Realisierung eines nachhaltigen wettbewerbsfähigen Energiesystems durch Steigerung des Einsatzes von Erneuerbaren Energien, Steigerung der Energieeffizienz und durch Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit und Stärkung der Rolle der Frau im Umwelt- und Klimaschutz sowie im Bereich Energie und Bergbau

Problemdefinition

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 Bundesgesetz, mit dem zusätzliche Mittel aus dem von der Energie-Control Austria verwalteten Sondervermögen bereitgestellt werden, BGBl. I Nr. 108/2017, sind 5 Millionen Euro des von der Energie-Control Austria verwalteten Sondervermögens für Förderungen auf Grund des KMU-Fördergesetzes für die Einrichtung von Energiemanagementsystemen in Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitern zu verwenden. Die gegenständliche Förderrichtlinie dient der Umsetzung dieser Bestimmung.

Bündelung 2022:

Beim Start der Förderschiene im Jahr 2018 war ein Zeitrahmen von 5 Jahren vorgesehen. Aufgrund der Verzögerung in der Umsetzung des rechtlichen Rahmens des Energieeffizienzgesetzes sind jedoch noch Mittel iHv rund 2,8 Millionen Euro zur Verfügung, die nicht bis Ende der ursprünglich geplanten

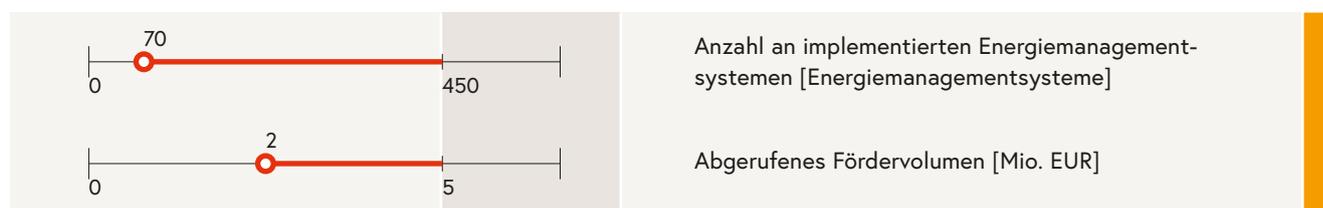
Laufzeit bis 2023 abgeholt werden. Nunmehr wird eine Verlängerung der Förderschiene bis in das Jahr 2025 avisiert und die noch übrigen Mittel werden auf die Folgejahre (2023-2025) aufgeteilt. Es erfolgt keine zusätzliche budgetäre Belastung des Bundeshaushalts. Die Bedeckung erfolgt aus den laufenden Veranschlagungen gem. BFRG/BFG (43.01.05 Klima und Energie).

Bündelung 2024:

Aufgrund der Ergebnisse der internen Evaluierung und des verfügbaren Budgets wird eine Verlängerung der Förderschiene bis in das Jahr 2026 avisiert und die noch übrigen Mittel werden auf die Folgejahre (2024-2026) aufgeteilt. Es erfolgt keine zusätzliche budgetäre Belastung des Bundeshaushalts. Die Bedeckung erfolgt aus den laufenden Veranschlagungen gem. BFRG/BFG (43.01.05 Klima und Energie).

Ziele

Ziel 1: ■ Förderung von Energiemanagementsystemen in Unternehmen



Maßnahmen

1. Erlassen von Förderrichtlinien für EnMS in KMU	Beitrag zu Ziel 1	■
2. Verlängerung der Richtlinie EnMS in KMU	Beitrag zu Ziel 1	■
3. Anpassung der Richtlinie an die aktuellen beihilfenrechtlichen Grundlagen	Beitrag zu Ziel 1	■

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 □ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. Euro	2018	2019	2020	2021	2022	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	216	382	747	426	510	2.281
Plan	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	5.000
Nettoergebnis	-216	-382	-747	-426	-510	-2.281
Plan	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-5.000

Erläuterungen

Beim Start der Förderschiene und der entsprechenden ursprünglichen WFA aus dem Jahr 2018 wurde mit Werkleistungen bzw. Transferaufwänden in den Jahren 2018–2022 i.H.v. 100.000 Euro bzw. 900.000 Euro gerechnet. Die Förderschiene wurde im Jahr 2022 verlängert, da nach vier Jahren Laufzeit aufgrund der Verzögerung in der Umsetzung des rechtlichen Rahmens des Energieeffizienzgesetzes noch Mittel iHv rund 2,8 Millionen Euro zur Verfügung standen, die nicht bis Ende der ursprünglich geplanten Laufzeit bis 2023 abgeholt werden würde. Die übrigen Mittel wurden aufgeteilt wie folgt: Werkleistungen 2022: 75.000 Euro, 2023: 45.000 Euro, 2024: 49.000 Euro, 2025:

18.000 Euro und Transferaufwendungen 2022: 900.000 Euro, 2023: 900.000 Euro, 2024: 900.000 Euro, 2025: 453.000 Euro.

Tatsächlich sind finanzielle Auswirkungen in Form von Werkleistungen in der Höhe von 36.300 Euro, 30.780 Euro, 85.350 Euro, 74.500 Euro, 43.400 Euro und 42.950 Euro in den Jahren 2018-2023 und in Form von Transferaufwendungen i.H.v. 179.477 Euro, 351.192 Euro, 662.375 Euro, 350.634 Euro, 466.582 Euro und 235.376 Euro aufgetreten.

Die Gründe für die Abweichungen seien auf eine unzureichende Einbettung des Programms in bestehende Förderstrukturen und

-netzwerke sowie mangelnde regulatorische und ökonomische Anreize für KMU, EnMS zu implementieren zurückzuführen. Zudem gäbe es im Bereich der Energieberatung bereits vergleichbare Angebote auf der Länderebene.

Die Bedeckung erfolgt aus dem Sondervermögen der Energie-Control Austria. Gemäß § 1 Bundesgesetz, mit dem zusätzliche Mittel aus dem von der Energie-Control Austria verwalteten Sondervermögen bereit gestellt werden, waren 23 Millionen Euro bis spätestens 1. August 2017 und weitere 10 Millionen Euro bis spätestens 1. November 2017 an den Bund zu überweisen. Davon sind gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 leg. cit. 5 Millionen Euro für die vorliegende Förderung zu verwenden. Aus diesen Mitteln wird auch die

Implementierung, Abwicklung, Evaluierung und Information zur Förderschiene abgedeckt.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Die Bedeckung erfolgt(e) gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 Bundesgesetz, mit dem zusätzliche Mittel aus dem von der Energie-Control Austria verwalteten Sondervermögen bereit gestellt werden, BGBl. I Nr. 108/2017, und wonach 5 Millionen Euro des von der Energie-Control Austria verwalteten Sondervermögens für Förderungen auf Grund des KMU-Förderungsgesetzes für die Einrichtung von Energiemanagementsystemen in Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitern verwendet werden.

Wirkungsdimensionen

Unternehmen

Im Durchschnitt betrug die Förderhöhe der abgeschlossenen Projekte 16.419 Euro. Die Förderhöhe „Beratung“ pro Projekt betrug im Durchschnitt 15.905 Euro und die Förderhöhe „Investitionen“ pro Projekt 4.302 Euro. In 56% der geförderten Fälle konnte bis zum Projektabschluss eine Zertifizierung des EnMS nach ISO 50001 erlangt werden. Die Förderungen wirkten sich nach Wahrnehmung der befragten Fördernehmer*innen auch positiv auf die Energieversorgungssicherheit und Wettbewerbsfähigkeit aus.

Umwelt

Durchschnittlich konnte der jährliche Energieverbrauch pro Unternehmen lt. Angaben der Fördernehmer*innen um 171,8 MWh reduziert werden. Die Einsparungen entsprechen 21% des in den Energie-Audits ermittelten Verbrauchs bzw. 45 Tonnen CO₂ pro Jahr und Unternehmen. Die Implementierung eines EnMS sowie die durchgeführten Audits und in Anspruch genommenen Beratungsleistungen leisteten aus Sicht der befragten Fördernehmer*innen jeweils entscheidende Beiträge zu den erzielten Energieeinsparungen.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind teilweise eingetreten.

Das Programm half den Fördernehmer*innen einen auf ihre Bedürfnisse zugeschnittenen Einstieg in das Energiemanagement zu finden. Eine Auswahl an erfolgreichen Implementierungen von EnMS in KMUs sind in der Broschüre auf der BMK Homepage dazu zu finden: www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/energiewende/energieeffizienz/kmu_foerderung.html

Auszug aus dem Evaluierungsbericht (der auf der BMK Homepage verlinkt bzw. veröffentlicht wird):

Die Nachfrage nach den Förderungen fiel deutlich geringer aus als erwartet. Die erzielten Wirkungen, hohe Zufriedenheit und die Inanspruchnahme aller Fördergegenstände lassen vermuten, dass grundsätzlich ein Bedarf für EnMS in KMU (wenngleich

nicht in allen Unternehmen) besteht, aber eine mangelnde Bekanntheit des Programms und/oder ein geringes Bewusstsein für die Vorteile von EnMS letztlich zu einer geringen Nachfrage beitragen.

Die Auswertung zeigt, dass im Rahmen der geförderten Projekte signifikante Energieeinsparungspotenziale identifiziert werden konnten, die den Unternehmen in vielen Fällen gar nicht oder nur teilweise bekannt waren. Den Rückmeldungen aus der Befragung zufolge, die im Zuge der beauftragten Evaluierung erfolgte, haben die meisten Unternehmen mit abgeschlossenen Projekten bereits konkrete Maßnahmen zur Reduktion des Energieverbrauchs getätigt. Durchschnittlich konnte der jährliche Energieverbrauch pro Unternehmen um 171,8 MWh reduziert werden. Die Einsparungen entsprechen 21% des in den Energie-Audits ermittelten Verbrauchs bzw. 45

Tonnen CO₂ pro Jahr und Unternehmen. Die Implementierung eines EnMS sowie die durchgeführten Audits und in Anspruch genommenen Beratungsleistungen leisteten aus Sicht der befragten Fördernehmer*innen jeweils entscheidende Beiträge zu den erzielten Energieeinsparungen.

Das Programmmanagement konnte mit dem Förderprogramm ein niederschwelliges Angebot für KMU schaffen, das den geförderten Unternehmen einen flexiblen Einstieg in das Energiemanagement ermöglichte. In 56 % der geförderten Fälle konnte bis zum Projektabschluss eine Zertifizierung des EnMS nach ISO 50001 erlangt werden. Die Förderungen wirkten sich nach Wahrnehmung der befragten Fördernehmer*innen auch positiv auf die Energieversorgungssicherheit und Wettbewerbsfähigkeit aus. Auf einer strategischen Ebene konnten somit alle Programmziele weitgehend erreicht werden. In Bezug auf die operativen Ziele wurden im vorgesehenen Zeitraum pro Jahr 28 (Zielwert: 90) Projekte gefördert, in Summe 70 (Zielwert: 450) EnMS implementiert und die Fördermittel zur Hälfte ausgeschöpft.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Für die verbleibende Laufzeit des Programms sind Kommunikationsmaßnahmen zur Verbesserung der Sichtbarkeit empfehlenswert, wobei hier auf bestehende Strukturen und Netzwerke zurückgegriffen werden soll. Für die Weiterentwicklung von Förderungen für die Einrichtung von EnMS empfiehlt es sich in der Energieberatung die für KMU gestaltete Norm ISO 50005 zukünftig stärker in Betracht zu ziehen, da dies u. a. ein mehrstufiges Verfahren bietet.

In Bezug auf Anreize besteht noch großes Potenzial, über Anpassungen der Förder- und Vergabekriterien, die Attraktivität von EnMS zu erhöhen.

Weiterführende Informationen

Evaluierungsbericht der KMU Forschung Austria

BMK Homepage EnMS in KMU

www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/energiewende/energieeffizienz/kmu_foerderung.html



Bündelung: UFG – Konjunkturpaket (BBG 2022): Festlegung des Zusagerahmens für die SANOFF und UFI für die Jahre 2021–2025



Finanzjahr 2021

Vorhabensart  Bundesgesetz

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Das Ziel der österreichischen Klima- und Energiestrategie ist die Klimaneutralität bis 2040. Um dieses Ziel zu erreichen muss auch der Wärmesektor auf eine zukunftsfähige, ökonomische, sozial verträgliche und sichere Energieversorgung auf Basis von erneuerbaren Energieträgern ausgerichtet werden.

Im Zusammenhang mit den klimapolitischen Herausforderungen zur Erreichung der Klimaneutralität im Jahr 2040 und den Umstellungserfordernissen im Rahmen der Dekarbonisierung des Gebäudesektors werden die Zusagerahmen für die Umweltförderung im Inland fortgeschrieben. Die Umweltförderung im Inland zielt auf den Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit durch einen effizienten Einsatz von Energie und Ressourcen, durch Steigerung des Anteils von erneuerbaren Energieträgern oder biogenen Rohstoffen sowie durch andere Maßnahmen zur Reduktion von Belastungen in Form von sonstigen Treibhausgasemissionen, umweltbelastenden Emissionen oder Abfällen.

Die Förderungen von thermischen Sanierungsmaßnahmen, des Heizkesseltausch und der Umweltförderung im Inland tragen zu den SDG-Ziele 7.2 und 7.3 bei, indem die geförderten Maßnahmen eine Reduktion des Energiebedarfs von Gebäuden sowie von Treibhausgasemissionen und Luftschadstoffen aus Heizungsanlagen im privaten Bereich sowie in der Industrie bewirken. Damit wird der Anteil erneuerbarer Energie am globalen

Energiemix deutlich erhöht und die weltweite Steigerungsrate der Energieeffizienz unterstützt.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2021-BMK-UG 43-W1:

Stärkung der innovativen Umwelt- und Energietechnologien, green jobs (Arbeitsplätze im Sektor Umwelt-, Klima- und Ressourcenschutz) und der ökologischen (öffentlichen) Beschaffung zur Steigerung der Nachhaltigkeit in Produktion, Dienstleistung und Konsum

2021-BMK-UG 43-W2:

Reduktion der Treibhausgasemissionen und Realisierung eines nachhaltigen wettbewerbsfähigen Energiesystems durch Steigerung des Einsatzes von Erneuerbaren Energien, Steigerung der Energieeffizienz und durch Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit und Stärkung der Rolle der Frau im Umwelt- und Klimaschutz sowie im Bereich Energie

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2021-BMK-GB43.01-M1:

Umsetzung von Maßnahmen im Bereich Klimaschutz und Energie; Weiterentwicklung von klima- und energierelevanten Förderungen, Impulsprogrammen und Anreizsystemen

2021-BMK-GB43.02-M1:

Förderung und Unterstützung green jobs/Umwelt- und Energietechnologie und des nationalen Aktionsplans für nachhaltige öffentliche Beschaffung (naBe)

Problemdefinition

UFG-Novelle 2020 Konjunkturpaket:

Die aktuelle Periode zur Festlegung von Zusagerahmen für die Zwecke der Sanierungsoffensive (Förderung von thermischen Sanierungsmaßnahmen sowie des Ersatzes von fossilen Heizkessel durch erneuerbare Heizsysteme) endet 2020.

Im Hinblick die Ziele der Bundesregierung zum Ausstieg aus fossilen Ölheizungen bis 2035 bzw. aus fossilen Gasheizungssystemen bis 2040 sowie der Anhebung der Sanierungsrate in Richtung 3% ist die Fortsetzung dieser Förderangebote unabdingbar. Um diese Investitionen im Segment der einkommensschwachen Haushalte anzureizen sind zusätzliche Unterstützungsvolumina für dieses Bevölkerungssegment notwendig.

Für die Förderung betrieblicher und kommunaler Umwelt- und Klimaschutzinvestitionen ist die reguläre Umweltförderung im Inland das zentrale Instrument zur Stimulierung dieser Investitionen. Die aktuelle Periode der gesetzlich festgelegten Zusagerahmen endet mit 2020 und ist mit einem maximalen Betrag von 90,238 Millionen Euro begrenzt. Für die Erreichung der Klima- und Energieziele 2030 und darüber hinaus ist eine Fortsetzung dieser Förderangebote geboten.

Sowohl die durch die Förderangebote der Sanierungsoffensive als auch der regulären Umweltförderung im Inland ausgelösten Investitionen sind von erheblicher positiver volkswirtschaftlicher Bedeutung, die insbesondere in der gegenwärtigen

Wirtschaftskrise einen Beitrag zu allgemeinen konjunkturellen Erholung beitragen sollen.

UFG-Novelle 2021 für das Budgetbegleitgesetz 2022:

Im Hinblick auf die Herausforderungen der Dekarbonisierung des Gebäudesektors wird der bestehende Zusagerahmen (2021 und 2022) bis 2025 fortgeführt. In Analogie zum UFG-Konjunkturpaket wird ein Gesamtzusagerahmen für die Jahre 2023 bis 2025 i. H. v. 1.050 Millionen Euro für Zwecke der Förderung von thermischen Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden sowie zur Umstellung auf klimafreundliche Heizsysteme eingerichtet – das ergibt rechnerisch ein durchschnittliches Jahreszusagevolumen iHv 350 Millionen Euro.

Der derzeitige Zusagerahmen für die reguläre Umweltförderung im Inland für die Jahre 2021 und 2022 ist mit 110,238 Millionen festgelegt. Aufgrund der erhöhten Nachfrage wird der jährliche Zusagerahmen für die Jahre 2022 bis 2025 auf 150,238 Millionen Euro festgesetzt bzw. fortgeschrieben.

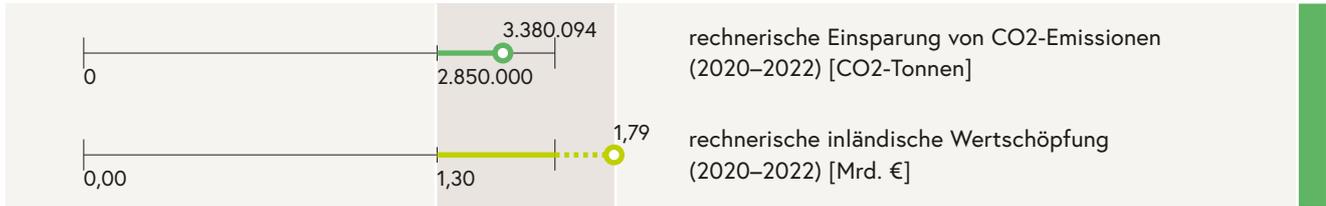
Für die Abdeckung der Zusatzbelastung für einkommensschwache Haushalte ist für die Jahre 2021 und 2022 ein Unterstützungsvolumen iHv 100 Millionen Euro festgelegt. Dieses Unterstützungsvolumen wird für den Zeitraum 2023 bis 2025 mit einem Gesamtvolumen i. H. v. 150 Millionen Euro festgeschrieben.

Ziele

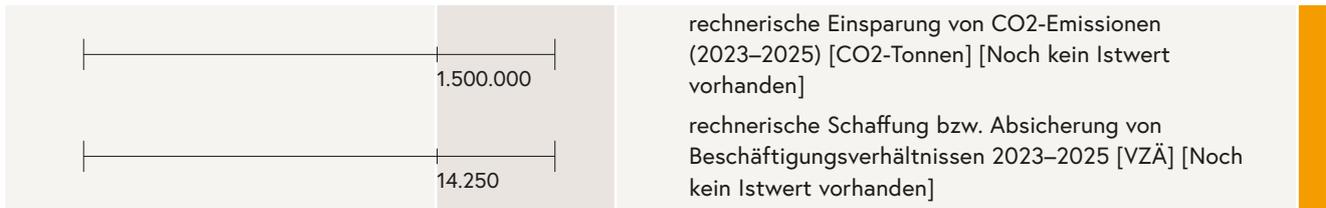
Ziel 1: ■ Anreizförderung für Investitionen zum Ersatz fossiler durch klimafreundliche Heizsysteme sowie zur thermischen Sanierung 2021–2022



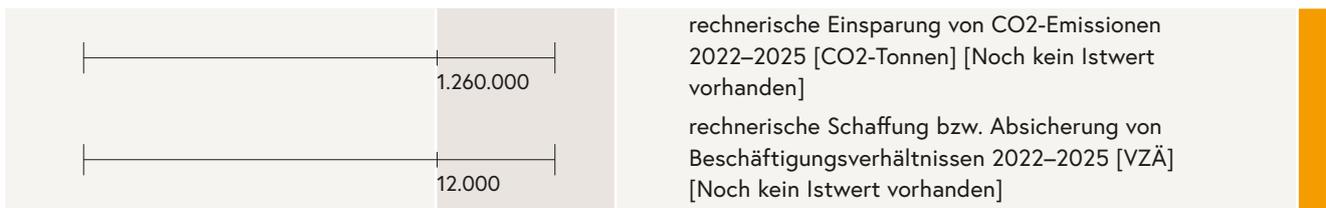
Ziel 2: Effiziente Anreizförderung für betriebliche und kommunale Investitionen im Bereich Energieeffizienz 2021–2022



Ziel 3: Anreizförderung für Investitionen zum Ersatz fossiler durch klimafreundliche Heizsysteme sowie zur thermischen Sanierung (2023–2025)



Ziel 4: Effiziente Anreizförderung für betriebliche und kommunale Investitionen im Bereich Energieeffizienz (2022–2025)



Maßnahmen

1. Sanierungsoffensive 2021-2022	Beitrag zu Ziel 1
2. Unterstützung einkommensschwache Haushalte	Beitrag zu Ziel 1
3. Haftungsrahmen für Energie-Contracting	Beitrag zu Ziel 1
4. Anhebung Zusagerahmen für die reguläre Umweltförderung im Inland für 2021-2022	Beitrag zu Ziel 1
5. Sanierungsoffensive 2022, 2023-2025	Beitrag zu Ziel 3
6. Unterstützung einkommensschwache Haushalte 2023 bis 2025	Beitrag zu Ziel 3
7. Anhebung Zusagerahmen für die reguläre Umweltförderung im Inland für 2022 bis 2025	Beitrag zu Ziel 4

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. Euro	2021	2022	2023	2024	2025	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	173.676	423.702	565.145	570.501	552.127	2.285.151
Plan	173.676	423.702	565.145	570.501	552.127	2.285.151
Nettoergebnis	-173.676	-423.702	-565.145	-570.501	-552.127	-2.285.151
Plan	-173.676	-423.702	-565.145	-570.501	-552.127	-2.285.151

Erläuterungen

Für die angegebenen Ist-Zahlen wurde keine spezifische Analyse der Mittelflüsse durchgeführt. Diese ist im System der Umweltförderung aufgrund der hohen Stückzahlen kaum durchführbar und auch nicht zielführend, da die einzelnen Mittelflüsse in den einzelnen Jahren wesentlich von den jeweiligen Projektumsetzungen abhängig sind. Von grundlegender Bedeutung ist, dass der jeweils veranschlagte Auszahlungsbedarf aus sämtlichen noch offenen Zusagen für das jeweilige Budgetjahr

innerhalb der Budgetgrenzen des jeweiligen Jahres liegt. Diese Vorgabe wurde – wie in den jeweiligen Jahresabschlüssen dokumentiert – eingehalten. Mangels Ist-Wertanalyse wurden daher die Plandaten zum Zwecke dieser Darstellung fiktiv übernommen.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Umwelt

Durch die im Zeitraum 2020-2022 genehmigten Förderungsprojekte konnten Treibhausgas-Emissionen im Ausmaß von insgesamt 1.126.698 Tonnen pro Jahr vermieden werden. Bezogen auf die technische Nutzungsdauer der geförderten Anlagen sind das 19,8 Millionen Tonnen CO₂eq. Das Ausmaß der Energieeffizienzsteigerung durch die geförderten Projekte beläuft sich auf 1.623,8 GWh/a oder 19,8 TWh über die technische Nutzungsdauer. Das Ausmaß der Nutzung erneuerbarer Energieträger wurde durch die aufgrund der Förderung realisierten Projekte um 2.268,2 GWh/a erhöht, was kumuliert über die technische Nutzungsdauer 48,3 TWh entspricht.

von rund 4.794,9 Millionen Euro und eine Wertschöpfung von rund 2.125 Millionen Euro erzielt werden. Darüber hinaus wurden Beschäftigungseffekte in der Höhe von rund 14.551 Arbeitsplätzen bzw. rund 12.778 Vollzeitbeschäftigungen gesichert. Mit einer Million Euro an Investitionen, die im Zuge der Sanierungsoffensive getätigt wurden, sind 4,9 Vollzeitbeschäftigungen (bzw. 5,5 Arbeitsplätze) verbunden. Der Budgeteffekt beläuft sich auf 642 Millionen Euro.

Verwaltungskosten für Bürger:innen

Für diese Wirkungsdimension liegen keine Analysen vor.

Verwaltungskosten für Unternehmen

Für diese Wirkungsdimension liegen keine Analysen vor.

Gesamtwirtschaft

Als ökonomische Effekte konnten durch die mittels der Förderungen angeregten Investitionen in den Jahren 2020-2022 in der Höhe von 2.630,6 Millionen Euro ein Bruttoproduktionswert

Unternehmen

Für diese Wirkungsdimension liegen keine Analysen vor.

Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Als Förderungsempfänger:innen kommen im Wohnbausegment Haus- oder Wohnungseigentümer:innen sowie Wohnobjektmieter:innen in Frage. Bei der Umweltförderung im Inland Unternehmen. Es liegen keine weiteren Daten zur Aufschlüsselung nach Geschlecht, Altersgruppen, Ausbildung, Beruf, Beschäftigungsverhältnissen, Betreuungspflichten etc. vor, da von einer mit vertretbarem Aufwand durchgeführten Erhebung kaum aussagekräftige Informationen über die tatsächlichen Auswirkungen zu erwarten sind.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Im Betrachtungszeitraum des Berichts in der Periode 2020-2022 wurden in der Umweltförderung im Inland umweltrelevanten Investitionen von rund 2,2 Milliarden Euro ausgelöst. Die Investitionen wurden mit ausgewiesenen Fördermitteln von insgesamt knapp 404 Millionen Euro unterstützt (Bundesförderung und Fördermittel der EU). Die damit verbundenen Outputeffekte (Bruttoproduktionswert, BPW) beliefen sich insgesamt, d.h. es wurden inklusive induzierter Effekte, auf knapp 4,1 Milliarden Euro. Bezogen auf die Investitionssumme ergibt das einen Multiplikator von 1,83. Das Bruttoinlandsprodukt (BIP) stieg insgesamt um 1,9 Milliarden Euro bzw. 0,48%. Setzt man das BIP in Relation zur Investitionssumme, erhält man einen Multiplikator von 0,86. Das bedeutet, dass eine Investition von 1 Milliarden Euro im Bereich der UFI mit einem Anstieg des BIP von 0,86 Milliarden Euro verbunden ist. Der Wertschöpfungseffekt (BPW abzüglich Vorleistungen) betrug 1,8 Milliarden Euro, was einem Multiplikator von 0,8 entspricht. Weiters wurden in den Jahren 2020–2022 durch die mit der UFI verbundenen umweltrelevanten Investitionen rund 11.000 Beschäftigungsverhältnisse bzw. knapp 10.000 Vollzeitbeschäftigungen geschaffen. Das entspricht pro Millionen Euro Investition in die UFI-Förderungsbereiche 5,1 Arbeitsplätzen (bzw. 4,5 Vollzeitbeschäftigungen).

In der Sanierungsoffensive wurden insgesamt, d.h. inklusiver induzierter Effekte, durch die Investitionen gesamtwirtschaftliche Effekte im Ausmaß von 4,8 Milliarden Euro (Bruttoproduktionswert) ausgelöst. Setzt man den Bruttoproduktionswert in Relation zu den Investitionen, ergibt dies einen Multiplikator von 1,82. Das bedeutet, dass im Rahmen der Sanierungsoffensive und „raus aus Öl und Gas“ mit einer Investition von einer Million Euro eine heimische Produktion von 1,82 Millionen Euro induziert wurde. Der BIP-Effekt betrug 2,3 Milliarden Euro mit einem Multiplikator von 0,87; der Wertschöpfungseffekt (Bruttoproduktionswert abzüglich Vorleistungen) 2,1 Milliarden Euro mit einem Multiplikator von 0,81. Durch die von der Sanierungsoffensive und „raus aus Öl und Gas“ ausgelösten Investitionen wurden rund 14.500 zusätzliche Beschäftigungsverhältnisse (12.800 Vollzeitbeschäftigungen) geschaffen. Mit einer Million Euro an Investitionen, die im Zuge dieser Förderungen getätigt wurden, sind daher 5,5 zusätzliche Beschäftigungsverhältnisse (4,9 Vollzeitbeschäftigungen) verbunden.

Im Berichtszeitraum 2020–2022 wurden 378.967 geförderte Projekte mit Förderungen in der Höhe von 1.137 Millionen Euro unterstützt, diese lösten umweltrelevante Investitionen von 5.224 Millionen Euro aus. Rund 21% aller Projekte wurden im Bereich der Sanierungsoffensive (SanOff; private und betriebliche) durchgeführt, deren Anteil an den gesamten Förderungsmitteln betrug 44,5%. (diese Zahlen beziehen sich auf die gesamten für den Zeitraum 2020-2022 verfügbaren Mittel, insgesamt mit denen durch diese Novelle erhöhten Zusagerahmen)

Zu den gegenüber den, im Rahmen der WFA als Plandaten herangezogenen Abschätzungen, ergebenden Abweichungen der Effekte ist anzumerken, dass die Abschätzungen grundsätzlich auf Basis von Hochrechnungen aus den Vorjahren erfolgen. Die tatsächlich erzielten Ergebnisse weichen daher naturgemäß davon ab. Insbesondere können Technologie- und Markteffekte nicht vorab in den Abschätzungen abgebildet werden.

Die Abschätzungen der ökologischen Effekte wurden im Wesentlichen bestätigt.

Zu den Zielen 3 und 4 ist auszuführen, dass eine teilweise Erreichung der Ziele angeführt wird, da durch die bereits eingegangenen Anträge und Registrierungen (2023) von einer Erreichung der Ziele auszugehen ist. Die endgültige Erreichung der Ziele kann erst bei der nächsten Evaluierung berücksichtigt werden, da die in den Zielen 3 und 4 festgelegten Zusagerahmen bis 2025 laufen. Gemäß § 14 Abs. 1 UFG sind die ökonomischen und ökologischen Auswirkungen der Förderungen nach diesem Bundesgesetz in einem 3-Jahresabstand zu analysieren. Dahingehend wird die Erreichung der in der Zukunft liegenden Zusagerahmen der Ziele 3 und 4 zum nächsten Evaluierungszeitpunkt im Jahr 2026 mitgenommen werden.

Zur Maßnahme 3 ist auszuführen, dass eine Zielerreichung nicht möglich war, da die Richtlinien für die Umsetzung der gegenständlichen Maßnahme noch nicht beschlossen wurden und somit keine Umsetzung erfolgen kann.

Die Maßnahmen 5-7 und deren Zielerreichung liegen wieder im zukünftigen Zeitrahmen und werden wieder als teilweise bzw. überwiegend erreicht dargestellt, da für die mögliche Zielerreichung die bereits eingegangenen Anträge und Registrierung im Jahr 2023 als Indikatoren herangezogen werden.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Die Förderungen nach dem UFG werden durch die Erkenntnisse aus der Förderungsabwicklung adaptiert und angepasst. Die Ausweitung der Förderungsangebote in den verschiedenen Förderbereichen hat eine erhebliche Förderungsnachfrage bewirkt, wie dargestellt im Bericht zur Evaluierung der Umweltförderung des Bundes 2020-2022

Weiterführende Informationen

Evaluierung der Umweltförderung des Bundes 2020–2022 (III-1092 d.B.)

www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/III/1092/iframe_1604854.pdf

österreich.gv.at Link zur Sanierungsoffensive

www.oesterreich.gv.at/themen/umwelt_und_klima/energie_und_ressourcen_sparen/1/sanierungsoffensive.html

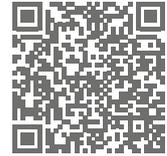
Publikationen zur Umweltförderung im Inland

www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/klimaschutz/ufi/publikationen.html

BMK Homepage zu Förderungen

www.bmk.gv.at/service/foerderungen/themenspezifisch.html

Biomasseförderung-Grundsatzgesetz



Finanzjahr 2019

Vorhabensart (§) Bundesgesetz

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Angesichts des Auslaufens vieler Biomasse-Förderverträge und der drohenden Stilllegung von Ökostromanlagen aus fester Biomasse soll das vorliegende Grundsatzgesetz zur Förderung der Biomasseanlagen beitragen. Das Vorhaben dient u. a. als Beitrag zur Erreichung der Ziele gemäß § 4 Abs. 4 Z 3 ÖSG 2012 (idF vor der Novelle BGBl. I Nr. 150/2021), nämlich ein Ausbauziel für den Zeitraum 2010 bis 2020 für Biomasse und Biogas von 200 MW zu erreichen. Das Vorhaben dient dabei auch als Beitrag zum Ziel der Österreichischen Bundesregierung, 100 % erneuerbaren Strom (national bilanziell) bis 2030 sowie Klimaneutralität bis 2040 zu erreichen (Regierungsprogramm 2020-2024). Weiters dient das Vorhaben als Beitrag zur Er-

reichung der Ziele der Europäischen Union, nämlich einer Verringerung der Nettotreibhausgasemissionen um mindestens 55 % gegenüber dem Stand von 1990 bis 2030 (Europäischer Grüner Deal & Fit for 55).

Das Vorhaben trägt auch zum SDG-Unterziel 7.2., nämlich bis 2030 den Anteil erneuerbarer Energie am globalen Energiemix deutlich zu erhöhen, bei.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2019-BMNT-UG 43-W2:

Reduktion der Treibhausgasemissionen und Realisierung eines nachhaltigen wettbewerbsfähigen Energiesystems durch Steigerung des Einsatzes von Erneuerbaren Energien, Steigerung der Energieeffizienz und durch Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit und Stärkung der Rolle der Frau im Umwelt- und Klimaschutz sowie im Bereich Energie und Bergbau

Problemdefinition

Die österreichische Klima- und Energiestrategie hat sich wesentliche Ziele in der Erreichung und Etablierung eines zugleich sicheren, nachhaltigen, innovativen und wettbewerbsfähigen Energiesystems gesetzt. Um diese Ziele ökonomisch und ökologisch zu ermöglichen, wird auch die hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplungstechnologie (KWK-Anlagen), vor allem auf Basis von fester Biomasse, eine besondere Rolle spielen. Hierbei leistet die Stromerzeugung aus fester Biomasse einen substantziellen Beitrag am österreichischen Energieträgermix.

fester Biomasse soll das vorliegende Grundsatzgesetz zur Förderung der Biomasseanlagen beitragen. Die Maßnahme ist insbesondere deshalb notwendig, weil die Betriebskosten dieser Anlagen – auch nach vollständiger Abschreibung – höher als die Einnahmen aus dem Verkauf von Strom und Wärme zum jeweiligen Marktpreis sind.

Angesichts des Auslaufens vieler Biomasse-Förderverträge und der drohenden Stilllegung von Ökostromanlagen aus

Bis zum Inkrafttreten einer neuen langfristigen Regelung, ist ein „Wegbrechen“ dieses nachhaltigen Sockelbeitrags auf dem Weg zu 100% erneuerbaren Strom bilanziell ebenso zu verhindern, wie es gilt, die weitere Entwicklung eines nachhaltigen Energiesystems positiv zu begleiten.

Ziele

Ziel 1: ■ Sicherung bestehender Biomasseanlagen



Bestandsicherung von bestehenden Biomasse-KWK-Anlagen Ende der allg. Kontrahierungspflicht gem. ÖSG 2012 [GWh] [Noch kein Istwert vorhanden]

Maßnahmen

1. Förderung von erneuerbarem Strom, der unter Verwendung von fester Biomasse produziert wird Beitrag zu Ziel 1

■ nicht erreicht ■ teilweise erreicht ■ überwiegend erreicht ■ zur Gänze erreicht ■ überplanmäßig erreicht □ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Erläuterungen

Aus dem Vorhaben ergaben sich keine finanziellen Auswirkungen für den Bund. Das liegt vor allem daran, dass die Mittelaufbringung seitens des Grundsatzgesetzgebers in das

Ermessen der Ausführungsgesetzgeber gelegt wurde; letzteren stand es frei, wie die Mittel zur Vergütung der Biomasseanlagen bereitgestellt wurden.

Wirkungsdimensionen

Unternehmen

Eine endgültige Beurteilung bzw. Bezifferung der wesentlichen Auswirkungen auf die Kosten- und Erlösstruktur der Unternehmen ist nicht möglich. Das liegt vor allem daran, dass die Mittelaufbringung seitens des Grundsatzgesetzgebers in das Ermessen der Ausführungsgesetzgeber gelegt ist; letzteren stand es frei, wie die Mittel zur Vergütung der Biomasseanlagen bereitgestellt werden. In § 6 Biomasseförderung-Grundsatzgesetz wird den Ländern lediglich die Option der Aufbringung der Mittel vorgeschlagen; derart kann von den im jeweiligen Bundesland an das öffentliche Netz angeschlossenen Endverbrauchern ein Zuschlag zum Netznutzungsentgelt eingehoben werden. Eine Bezifferung der tatsächlich eingetretenen wesentlichen Auswirkungen ist somit durch den Bund nicht möglich. Diesbezüglich ist auf die jeweiligen Landes-Ausführungsgesetze sowie Verordnungen zu verweisen.

Konsumentenschutzpolitik

Eine endgültige Beurteilung bzw. Bezifferung der wesentlichen Auswirkungen auf die Kosten- und Erlösstruktur der Verbraucherinnen und Verbraucher ist nicht möglich. Das liegt vor allem daran, dass die Mittelaufbringung seitens des Grundsatzgesetzgebers in das Ermessen der Ausführungsgesetzgeber gelegt ist; letzteren stand es frei, wie die Mittel zur Vergütung der Biomasseanlagen bereitgestellt werden. In § 6 Biomasseförderung-Grundsatzgesetz wird den Ländern lediglich die Option der Aufbringung der Mittel vorgeschlagen; derart kann von den im jeweiligen Bundesland an das öffentliche Netz angeschlossenen Endverbrauchern ein Zuschlag zum Netznutzungsentgelt eingehoben werden. Eine Bezifferung der tatsächlich eingetretenen wesentlichen Auswirkungen ist somit durch den Bund nicht möglich. Diesbezüglich ist auf die jeweiligen Landes-Ausführungsgesetze sowie Verordnungen zu verweisen.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Die österreichische Klima- und Energiestrategie hat sich wesentliche Ziele in der Erreichung und Etablierung eines zugleich sicheren, nachhaltigen, innovativen und wettbewerbsfähigen Energiesystems gesetzt. Um diese Ziele ökonomisch und ökologisch zu ermöglichen, spielt auch die hocheffiziente

Kraft-Wärme-Kopplungstechnologie (KWK-Anlagen), vor allem auf Basis von fester Biomasse, eine besondere Rolle. Angesichts des Auslaufens vieler Biomasse-Förderverträge und der drohenden Stilllegung von Ökostromanlagen aus fester Biomasse sollte das gegenständliche Grundsatzgesetz zur Förderung der Biomasseanlagen beitragen.

Das Biomasseförderung-Grundsatzgesetz war für jene Anlagen vorgesehen, deren allgemeine Kontrahierung gemäß dem ÖSG 2012 zwischen 1.1.2017 und 31.12.2019 abgelaufen ist. Den Bundesländern wurde damit die Rechtsgrundlage zur Erlassung von entsprechenden Ausführungsgesetzen gegeben, um die in ihrem jeweiligen Bundesland befindlichen Anlagen den Fortbestand durch Gewährung eines Nachfolgetarifes zu ermöglichen. In den Ausführungsgesetzen bzw. darauf erlassenen Verordnungen wurden die Regelungen zur Aufbringung der Fördermittel und zur Förderhöhe näher geregelt. Sieben von neun Bundesländern haben ein entsprechendes Ausführungsgesetz erlassen.

Bei der OeMAG wurde für die Förderabwicklung eine Biomasse-Bilanzgruppe eingerichtet. Zum Ende des 4. Quartals 2020 waren 21 Verträge mit insgesamt 97,8 MW Leistung für entsprechende Biomasse-Anlagen abgeschlossen. Damit wurde das Ziel des Vorhabens, nämlich bestehende Biomasseanlagen in ihrem Bestand zu sichern, überwiegend erreicht und eine Stilllegung dieser Anlagen aufgrund von zu niedriger Vergütung verhindert. Durch das gegenständliche Grundsatzgesetz wurden somit die notwendigen rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen, um auf Basis von Ausführungsgesetzen und darin festgelegten Förderhöhen für Nachfolgetarife ausreichend Anreiz für den Weiterbetrieb der betroffenen Bestandsanlagen zu gewährleisten.

Die abgeschlossenen Verträge sind nach spätestens 36 Monaten ausgelaufen (§ 5 Abs. 3 Biomasseförderung-Grundsatzgesetz). Viele Anlagen sind zudem bereits vor Ablauf der maximalen 3-jährigen Förderdauer freiwillig aus dem Vertrag und der Biomasse-Bilanzgruppe ausgestiegen, da die Strompreise, vor allem ab dem 4. Quartal 2021, bereits über dem Einspeisetarifen zu liegen gekommen sind und die Anlagenbetreiber somit zu einer Direktvermarktung des erzeugten Stromes gewechselt haben.

Eine Darstellung der IST-Daten zum Evaluierungszeitpunkt (2023) ist daher aus den vorgenannten Gründen nicht möglich, da die entsprechenden Förderverträge bereits ausgelaufen sind bzw. die Förderverträge bereits vorzeitig beendet wurden (mit Ende des 3. Quartals 2022 war kein aufrechter Vertrag bei der OeMAG mehr anhängig).

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Biomassebilanzgruppe OeMAG

www.oem-ag.at/de/oekostromneu/installierte-leistung/biomassebilanzgruppe/



Sanierungsoffensive 2020 – Zusagerahmen 2020



Finanzjahr 2020

Vorhabensart → Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Das Ziel der österreichischen Klima- und Energiestrategie ist die Klimaneutralität bis 2040. Um dieses Ziel zu erreichen muss auch der Wärmesektor auf eine zukunftsfähige, ökonomische, sozial verträgliche und sichere Energieversorgung auf Basis von erneuerbaren Energieträgern ausgerichtet werden.

Im Zusammenhang mit den klimapolitischen Herausforderungen zur Erreichung der Klimaneutralität im Jahr 2040 und den Umstellungserfordernissen im Rahmen der Dekarbonisierung des Gebäudesektors werden die Zusagerahmen für die Umweltförderung im Inland fortgeschrieben. Die Umweltförderung im Inland zielt auf den Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit durch einen effizienten Einsatz von Energie und Ressourcen, durch Steigerung des Anteils von erneuerbaren Energieträgern oder biogenen Rohstoffen sowie durch andere Maßnahmen zur Reduktion von Belastungen in Form von sonstigen Treibhausgasemissionen, umweltbelastenden Emissionen oder Abfällen.

Die Förderung von thermischen Sanierungsmaßnahmen trägt zu den SDG-Ziele 7.2 und 7.3 bei, indem die geförderten Maßnahmen eine Reduktion des Energiebedarfs von Gebäuden sowie von Treibhausgasemissionen und Luftschadstoffen aus Heizungsanlagen bewirken. Damit wird der Anteil erneuerbarer

Problemdefinition

Mit der Förderung von thermischen Sanierungsmaßnahmen mit dem Schwerpunkt „Raus-aus-Öl“-Bonus (Ersatz von fossilen Heizkessel durch erneuerbare Heizsysteme) sollen wichtige Beiträge zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele 2020 und auch 2030 bzw. zur Umsetzung des nationalen Energie- und Klimaplanes bzw. der Zielsetzungen des aktuellen Regierungsprogramms gesetzt werden.

Energie am globalen Energiemix deutlich erhöht und die weltweite Steigerungsrate der Energieeffizienz unterstützt.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2020-BMK-UG 43-W1:

Stärkung der innovativen Umwelt- und Energietechnologien, green jobs (Arbeitsplätze im Sektor Umwelt-, Klima- und Ressourcenschutz) und der ökologischen (öffentlichen) Beschaffung zur Steigerung der Nachhaltigkeit in Produktion, Dienstleistung und Konsum

2020-BMK-UG 43-W2:

Reduktion der Treibhausgasemissionen und Realisierung eines nachhaltigen wettbewerbsfähigen Energiesystems durch Steigerung des Einsatzes von Erneuerbaren Energien, Steigerung der Energieeffizienz und durch Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit und Stärkung der Rolle der Frau im Umwelt- und Klimaschutz sowie im Bereich Energie

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2020-BMK-GB43.01-M1:

Umsetzung von Maßnahmen im Bereich Klimaschutz und Energie; Weiterentwicklung von klima- und energierelevanten Förderungen, Impulsprogrammen und Anreizsystemen

2020-BMK-GB43.02-M1:

Förderung und Unterstützung green jobs/Umwelt- und Energietechnologie und des nationalen Aktionsplans für nachhaltige öffentliche Beschaffung (naBe)

Neben den Zielsetzungen im Bereich der Gebäudesanierung (Anhebung der Sanierungsrate in Richtung 3%) ist demnach auch der Austausch der aktuell noch ca. 700.000 Ölheizungen bis 2035 vorgesehen (das entspricht in etwa einer erforderlichen durchschnittlichen Jahrestauschrate von ca 44.000 Ölheizungen). Beide Zielsetzungen sollen auch zu der im Regierungsprogramm festgelegten Klimaneutralität bis 2040

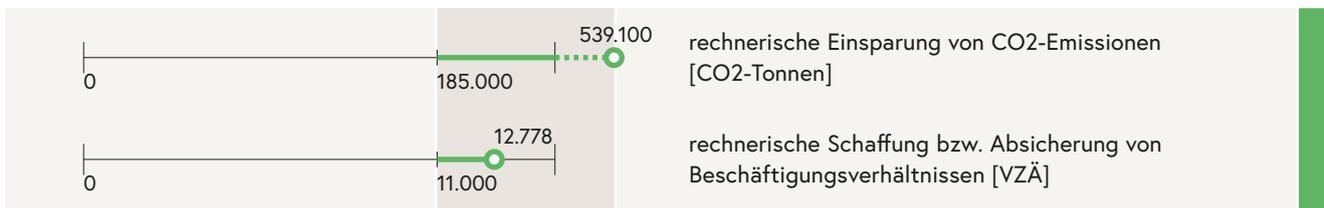
beitragen. Hiefür ist die Festlegung eines gesonderten Zusage-rahmens gemäß § 6 Abs. 2f Z1 UFG durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie gemeinsam mit dem Bundesminister für Finanzen erforderlich.

Für diese Zwecke wird ein maximaler Zusagerahmen iHv 142,7 Millionen Euro zwischen der Bundesministerium für Klimaschutz,

Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und dem Bundesminister für Finanzen fixiert wird. Die operative Umsetzung der Förderungen erfolgt über das bewährte Modell der Umweltförderung im Inland. Der Schwerpunkt dieser Aktion liegt auf der Förderung des Tauschs von fossilen Heizkessel auf klimafreundliche Heizungssysteme, wofür eine eine Mindest-dotation iHv 100 Millionen Euro vorgesehen wird.

Ziele

Ziel 1: ■ Anreizförderung für Investitionen zum Ersatz fossiler durch klimafreundliche Heizsysteme sowie zur ther-mischen Sanierung



Maßnahmen

1. Sanierungsoffensive 2020 – Förderung des Austausches fossiler Heizkessel durch klimafreundliche Heizsysteme	Beitrag zu Ziel 1
2. Sanierungsoffensive 2020 – Förderung thermischer Sanierungsmaßnahmen	Beitrag zu Ziel 1

■ nicht erreicht ■ teilweise erreicht ■ überwiegend erreicht ■ zur Gänze erreicht ■ überplanmäßig erreicht □ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. Euro	2020	2021	2022	2023	2024	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	47.829	54.945	27.886	8.770	1.962	141.392
Plan	47.829	54.945	27.886	8.770	1.962	141.392
Nettoergebnis	-47.829	-54.945	-27.886	-8.770	-1.962	-141.392
Plan	-47.829	-54.945	-27.886	-8.770	-1.962	-141.392

Erläuterungen

Für die angegebenen Ist-Zahlen wurde keine spezifische Analyse der Mittelflüsse durchgeführt. Diese ist im System der Umweltförderung aufgrund der hohen Stückzahlen kaum durchführbar und auch nicht zielführend, da die einzelnen Mittelflüsse in den einzelnen Jahren wesentlich von den jeweiligen Projektumsetzungen abhängig sind. Für das Zahlungssystem der Sanierungsoffensive ist daher von grundlegender Bedeutung, dass der jeweils veranschlagte Auszahlungsbedarf

aus sämtlichen noch offenen Zusagen für das jeweilige Budgetjahr innerhalb der Budgetgrenzen des jeweiligen Jahres liegt. Diese Vorgabe wurde – wie in den jeweiligen Jahresabschlüssen dokumentiert – eingehalten. Mangels Ist-Wertanalyse wurden daher die Plandaten zum Zwecke dieser Darstellung fiktiv übernommen.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Gesamtwirtschaft

Als ökonomische Effekte konnten durch die mittels der Förderungen angeregten Investitionen in den Jahren 2020-2022 in der Höhe von 2.630,6 Millionen Euro ein Bruttoproduktionswert von rund 4.794,9 Millionen Euro und eine Wertschöpfung von rund 2.125 Millionen Euro erzielt werden. Darüber hinaus wurden Beschäftigungseffekte in der Höhe von rund 14.551 Arbeitsplätzen bzw. rund 12.778 Vollzeitbeschäftigungen gesichert. Mit einer Million Euro an Investitionen, die im Zuge der Sanierungsoffensive getätigt wurden, sind 4,9 Vollzeitbeschäftigungen (bzw. 5,5 Arbeitsplätze) verbunden. Der Budgeteffekt beläuft sich auf 642 Millionen Euro.

Unternehmen

Für diese Wirkungsdimension liegen keine Analysen vor.

Umwelt

Durch die im Zeitraum 2020-2022 genehmigten Förderungsprojekte konnten Treibhausgas-Emissionen im Ausmaß von insgesamt 1.126.698 Tonnen pro Jahr vermieden werden. Bezogen auf die technische Nutzungsdauer der geförderten Anlagen sind das 19,8 Millionen Tonnen CO₂eq. Das Ausmaß der Energieeffizienzsteigerung durch die geförderten Projekte

beläuft sich auf 1.623,8 GWh/a oder 19,8 TWh über die technische Nutzungsdauer. Das Ausmaß der Nutzung erneuerbarer Energieträger wurde durch die aufgrund der Förderung realisierten Projekte um 2.268,2 GWh/a erhöht, was kumuliert über die technische Nutzungsdauer 48,3 TWh entspricht.

Verwaltungskosten für Bürger:innen

Für diese Wirkungsdimension liegen keine Analysen vor.

Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Als Förderungsempfänger:innen kommen im Wohnbausegment Haus- oder Wohnungseigentümer:innen sowie Wohnobjektmieter:innen in Frage. Es liegen keine weiteren Daten zur Aufschlüsselung nach Geschlecht, Altersgruppen, Ausbildung, Beruf, Beschäftigungsverhältnissen, Betreuungspflichten etc. vor, da von einer mit vertretbarem Aufwand durchgeführten Erhebung kaum aussagekräftige Informationen über die tatsächlichen Auswirkungen zu erwarten sind.

Verwaltungskosten für Unternehmen

Für diese Wirkungsdimension liegen keine Analysen vor.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Im Berichtszeitraum von 2020–2022 wurden in der Sanierungsoffensive insgesamt, d.h. inklusiver induzierter Effekte, durch die Investitionen gesamtwirtschaftliche Effekte im Ausmaß von 4,8 Milliarden Euro (Bruttoproduktionswert) ausgelöst. Setzt man den Bruttoproduktionswert in Relation zu den

Investitionen, ergibt dies einen Multiplikator von 1,82. Das bedeutet, dass im Rahmen der Sanierungsoffensive und „raus aus Öl und Gas“ mit einer Investition von einer Million Euro eine heimische Produktion von 1,82 Millionen Euro induziert wurde. Der BIP-Effekt betrug 2,3 Milliarden Euro mit einem Multiplikator von 0,87; der Wertschöpfungseffekt (Bruttoproduktionswert abzüglich Vorleistungen) 2,1 Milliarden Euro mit einem Multiplikator von 0,81. Durch die von der Sanierungs-

offensive und „raus aus Öl und Gas“ ausgelösten Investitionen wurden rund 14.500 zusätzliche Beschäftigungsverhältnisse (12.800 Vollzeitbeschäftigungen) geschaffen. Mit einer Million Euro an Investitionen, die im Zuge dieser Förderungen getätigt wurden, sind daher 5,5 zusätzliche Beschäftigungsverhältnisse (4,9 Vollzeitbeschäftigungen) verbunden.

Im Berichtszeitraum 2020–2022 wurden 378.967 geförderte Projekte mit Förderungen in der Höhe von 1.137 Millionen Euro unterstützt, diese lösten umweltrelevante Investitionen von 5.224 Millionen Euro aus. Rund 21% aller Projekte wurden im Bereich der Sanierungsoffensive (SanOff; private und betriebliche) durchgeführt, deren Anteil an den gesamten Förderungsmitteln betrug 44,5%. (diese Zahlen beziehen sich auf die gesamten für den Zeitraum 2020–2022 verfügbaren Mittel, insgesamt mit denen durch diese Novelle erhöhten Zusagerahmen). Genauere Details und Aufschlüsselungen finden sich im Bericht zur Evaluierung der Umweltförderung des Bundes 2020–2022.

Zu den im Rahmen der WFA als Plandaten herangezogenen Abschätzungen der Effekte ist anzumerken, dass die Abschätzungen grundsätzlich auf Basis von Hochrechnungen aus den Vorjahren erfolgen. Die tatsächlich erzielten Ergebnisse weichen daher naturgemäß davon ab. Insbesondere können Technologie- und Markteffekte nicht vorab in den Abschätzungen abgebildet werden.

Grosso modo haben sich die Abschätzungen der ökologischen Effekte im Wesentlichen bestätigt. Bei den jährlichen CO₂-Einsparungen konnten die errechneten Plandaten durch die umgesetzten Maßnahmen weit übertroffen werden. Bei den arbeitsmarktpolitischen Effekten wurden die geplanten Werte erreicht.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Die Fortführung und Ausweitung der Mittel der Sanierungsoffensive und des Kesseltausch hat erhebliche Förderungsnachfragen bewirkt. In diesem Segment hat die auch kommunikationsmäßige Abstimmung mit den Landesförderinstrumente eine echte Sogwirkung ausgelöst. Nicht aus der Evaluierung, aber aus den Erkenntnissen der Förderungsabwicklung hat sich gezeigt, dass für die langfristige Dekarbonisierung des Gebäudesektors ein strategisch ausgerichtetes, langfristiges Gesamtkonzept erforderlich ist.

Weiterführende Informationen

Evaluierung der Umweltförderung des Bundes 2020–2022 (III-1092 d.B.)

www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/III/1092/iframe_1604854.pdf

BMK Homepage zu Förderungen

www.bmk.gv.at/service/foerderungen/themenspezifisch.html

Publikationen BMK

www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/klimaschutz/ufi/publikationen.html

österreich.gv.at Link zur Sanierungsoffensive

www.oesterreich.gv.at/themen/umwelt_und_klima/energie_und_ressourcen_sparen/1/sanierungsoffensive.html

Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport

UG 17 – Öffentlicher Dienst und Sport

Bündelung: Sportligen COVID-19 Fonds Jahre 2020–2022



Finanzjahr 2020

Vorhabensart → Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Problemdefinition

Aufgrund der COVID-19-Krise und den damit verbundenen behördlichen Restriktionen entstehen den sportlich tätigen Mitgliedern österreichweiter Ligen der olympischen Mannschaftssportarten [1. Admiral Fußball Bundesliga, 2. Admiral Fußball Bundesliga, 1. bet-at-home ICE Hockey League, 2. Alps Hockey League (Eishockey), 1. HLA – Handball Ligen Austria – Meisterliga, 1. DenizBank AG Volley League Men, 1. Österreichische bet-at-home Basketball Superliga, 1. Österreichische Hockey Liga (Männer)] Einnahmehausfälle, welche die Aufrechterhaltung und Fortführung ihrer sportlichen Tätigkeit gefährden. Diesbezüglich ist vor allem der Rückgang/Entgang von Spieltageinnahmen zu nennen.

Für die Phasen 1–6 des Sportligen COVID-19-Fonds wurden die nachstehende Anzahl an Förderanträgen seitens der antragsberechtigten Ligen für ihre sportlich tätigen Mitglieder gestellt und folgende Auszahlungen von der Abwicklungsstelle Bundes-Sport GmbH an die antragsberechtigten Ligen geleistet:

Phase 1 (10.03.2020–30.06.2020): acht Ligen für insgesamt 28 sportlich tätige Mitglieder

Phase 2 (01.07.2020–30.09.2020): sieben Ligen für insgesamt 45 sportlich tätige Mitglieder

Phase 3 (01.10.2020–31.12.2020): sieben Ligen für insgesamt 51 sportlich tätige Mitglieder

Phase 4 (01.01.2021–31.03.2021): sieben Ligen für insgesamt 50 sportlich tätige Mitglieder

Phase 5 (01.04.2021–30.06.2021): sieben Ligen für insgesamt 48 sportlich tätige Mitglieder

Phase 6 (01.10.2021–31.12.2021): sieben Ligen für insgesamt 41 sportlich tätige Mitglieder

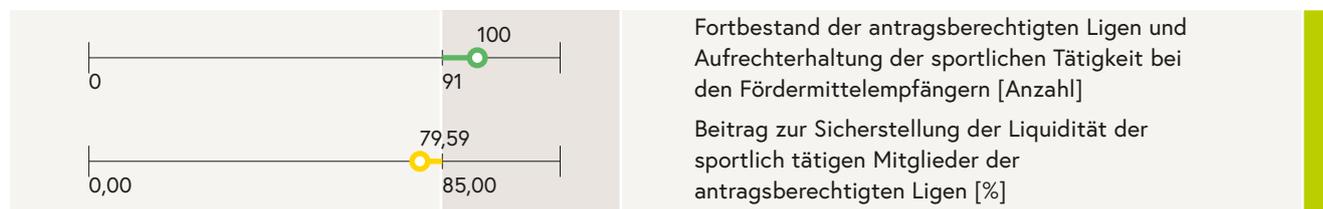
Phase 1: 4.359.738,44 Euro
Phase 2: 7.735.005,04 Euro
Phase 3: 14.129.746,01 Euro
Phase 4: 17.093.963,43 Euro
Phase 5: 12.499.299,41 Euro
Phase 6: 9.539.683,21 Euro

Die infolge der vertieften Kontrolle der BSG entstandenen Rückforderungen aus den Phasen 1 und 2 belaufen sich auf 191.291,70 €.

Ein Bedarf zur Erweiterung des Förderprogramms Sportligen COVID-19-Fonds um eine Phase 7 (01.01.2022–31.03.2022) erscheint durch die Anzahl der Förderanträge und den ausbezahlten Fördermitteln in den Phasen 1–6 in Verbindung mit den im Zeitraum der Phase 7 bestehenden COVID-19-Restriktionen und die damit verbundenen weiteren Einnahmenverluste plausibel.

Ziele

Ziel 1: ■ Aufrechterhaltung bestehende Struktur professioneller und halbprofessioneller Hochleistungssport olympischer Mannschaftssportarten



Maßnahmen

1. Zeitnahe Auszahlung gewährter Förderungen

Beitrag zu Ziel 1

■ nicht erreicht ■ teilweise erreicht ■ überwiegend erreicht ■ zur Gänze erreicht ■ überplanmäßig erreicht □ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. Euro	2020	2021	2022	2023	2024	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	35.000	20.626	15.905	0	-321	71.210
Plan	35.000	20.626	16.540	0	0	72.166
Nettoergebnis	-35.000	-20.626	-15.905	0	321	-71.210
Plan	-35.000	-20.626	-16.540	0	0	-72.166

Erläuterungen

Die in den Jahren 2020 bis 2022 dargestellten IST-Werte in der Höhe von insgesamt 71.531.446,94 Euro ergeben sich aus den in diesen Jahren an die Bundes-Sport GmbH insgesamt geleisteten Transferaufwendungen für die Bereitstellung finanzieller Mittel zur Abwicklung des Sportligen COVID-19-Fonds. Der

im Jahr 2024 dargestellte negative IST-Wert in der Höhe von 321.280,45 Euro betrifft Rückforderungen aus Förderkontrollen.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Unternehmen

Die Auswirkungen für „Unternehmen“ entsprechend dieser Darstellung betreffen Zuschüsse zur Abgeltung von Nettoeinnahmefällen in den einzelnen Phasen des Sportligen COVID-19-Fonds, welche an Kapitalgesellschaften der sportlich

tätigen Mitglieder erfolgten. Die Intensität der Auswirkungen der Maßnahmen auf die zahlenmäßige Erlösstruktur von „Unternehmen“ wird durch die Höhe der Zuschüsse bestimmt. Die im gegenständlichen Fall in Form von Zuschüssen erfolgte Gesamtentlastung für „Unternehmen“ beträgt 64.653.564,86 Euro.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Mit Veröffentlichung des Förderprogrammes hat die Bundes-Sport GmbH (BSG) begonnen, die Vorgaben des Förderprogrammes in das Online-Fördermanagementsystem überzuführen. Innerhalb kürzester Zeit konnte gemeinsam mit einem Software-Partner der BSG eine Online-Eingabepattform für die Antragstellung entwickelt werden. Alle antragsberechtigten Ligen wurden in drei Gruppen zu Work-Shops eingeladen, in denen das gegenständliche Förderprogramm präsentiert und Fragen beantwortet wurden. Ebenso wurden alle in den Work-Shops gestellten Fragen sowie alle im Laufe der Antragstellung auftretenden Fragen von den BSG gesammelt und gemeinsam mit den Antworten als FAQs, u. a. zur Interpretation des Förderprogrammes, im Online-Fördermanagementsystem veröffentlicht. Von den geförderten Sportligen gab es durchwegs sehr positives Feedback an die Bundes-Sport GmbH zur Abwicklung des „Sportligen COVID-19-Fonds“.

Nach vollständiger Abwicklung des Förderprogrammes kann die Erreichung der im Förderprogramm definierten Zielsetzung – die durch die COVID-19-Krise entstandenen Einnahmefälle bei den sportlich tätigen Mitgliedern der antragsberechtigten Ligen durch Zuschüsse zu mildern, damit diese in die Lage versetzt werden, ihre durch Gesetz, Satzung, Gesellschaftsvertrag oder sonstige Rechtsgrundlage festgelegten (statutengemäßen) Aufgaben weiter zu erbringen – bestätigt werden.

Durch die ausbezahlten Zuschüsse konnte ein wesentlicher Beitrag zur Sicherstellung der Liquidität der sportlich tätigen Mitglieder der antragsberechtigten Ligen und somit zum Fortbestand der geförderten Sportligen und deren teilnehmenden Vereinen über die COVID-19-Krise hinaus geleistet werden.

Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport

UG 32 – Kunst und Kultur



Überbrückungsfinanzierung für Selbstständige Künstler:innen

Finanzjahr 2021

Vorhabensart sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2021-BMKÖS-UG 32-W1:

Gewährleistung nachhaltig stabiler Rahmenbedingungen für das zeitgenössische Kunstschaffen und dessen Vermittlung

Problemdefinition

Durch die seit September stetig steigenden Infektionszahlen hat sich bereits im Lauf des Herbstes 2021 ein starker Rückgang der Nachfrage nach Veranstaltungen im Kunst- und Kulturbereich abgezeichnet, der auch für die betroffenen Künstler:innen zu Einkommensverlusten geführt hat. Durch die seit 22.11.2021 wieder geltenden Betretungsverbote von Kunst- und Kulturbetrieben sowie die weitreichenden Beschränkungen von Zusammenkünften (5. COVID-19-NotmaßnahmenVO) besteht

nun nahezu keine Möglichkeit für Künstler:innen, ihrer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Deshalb ist davon auszugehen, dass sich viele von ihnen wieder bzw. weiterhin in einer wirtschaftlichen Notlage befinden, weswegen das bewährte Instrument der Überbrückungsfinanzierung für selbstständige Künstler:innen und Künstler weitergeführt werden soll und eine Antragstellung für die Monate November und Dezember vorgesehen wird.

Ziele

Ziel 1: Stärkung der Einkommenssituation von Künstler:innen zum Zweck des Erhalts des künstlerischen Angebots in Österreich



Maßnahmen

1. Auszahlung einer Beihilfe für die Monate November und Dezember 2021 Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht
 teilweise erreicht
 überwiegend erreicht
 zur Gänze erreicht
 überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. Euro	2021	2022	2023	2024	2025	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	60.000	0	0	0	0	60.000
Plan	60.000	0	0	0	0	60.000
Nettoergebnis	-60.000	0	0	0	0	-60.000
Plan	-60.000	0	0	0	0	-60.000

Erläuterungen

Die Mittel der im Rahmen der SVS abgewickelten Überbrückungsfinanzierung für Künstler:innen wurden in Etappen mit jeweils der entsprechenden Novelle des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung für selbstständige Künstler:innen erhöht:

- von 90 Millionen Euro auf 110 Millionen Euro (BGBl. I Nr. 149/2020),
- von 110 Millionen Euro auf 120 Millionen Euro (BGBl. I Nr. 38/2021),
- von 120 Millionen Euro auf 140 Millionen Euro (BGBl. I Nr. 84/2021),
- von 140 Millionen Euro auf 150 Millionen Euro (BGBl. I Nr. 137/2021),
- von 150 Millionen Euro auf 175 Millionen Euro (BGBl. I Nr. 223/2021).

Der Fonds wurde zunächst im Jahr 2020 mit 90 Millionen Euro dotiert und schließlich im Jahr 2021 in fünf Etappen auf 175

Millionen Euro erhöht, wovon 157,13 Millionen Euro an Künstler:innen ausbezahlt wurden.

Die etappenweise Erhöhung der Mittel ab dem Jahr 2020 (Initiativanträge) war insbesondere im Hinblick auf die tatsächliche Entwicklung der Pandemie (Dauer der Pandemie) nicht vorhersehbar und aufgrund des Antragsvolumens von Künstler:innen notwendig.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Nein

Aufgrund der nicht voraussehbaren Entwicklung der Auswirkungen von COVID-19 auf die Kunst- und Kulturlandschaft Österreichs und der Schwierigkeit der Ermittlung des tatsächlichen Bedarfes an finanzieller Unterstützung der Antragstellenden, konnte zum Zeitpunkt der Erstellung der WFA auf die sukzessive Aufstockung der Dotierung der Überbrückungsfinanzierung nicht eingegangen werden. Dennoch muss das Ziel bzw. die Maßnahme als zur Gänze erfüllt betrachtet werden.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Aus den Mitteln der SVS-Überbrückungsfinanzierung wurden an Künstler:innen, die sich aufgrund des Ausbruchs von COVID-19 in einer wirtschaftlichen Notlage befanden, Unterstützungsleistungen als privatwirtschaftliche Förderungen zur Abfederung von Einnahmefällen gewährt, damit diese in die Lage versetzt wurden, ihre Tätigkeit weiterhin auszuüben. Durch das im Sinne der vorliegenden WFA umgesetzte Ziel bzw. die Maßnahme konnte ein Beitrag zur Sicherstellung einer lebendigen und innovativen Kunst- und Kulturlandschaft ge-

leistet werden. Die Pandemie hat verdeutlicht, dass Kunst und Kultur bedeutende Elemente gesellschaftlichen Zusammenhalts und Identitätsbewusstseins sind. Der Beginn der Pandemie im Jahr 2020 und die folgenden Lockdowns haben das praktische Erliegen der sonst so lebendigen Kulturszene bewirkt und damit die schwierige finanzielle Situation verursacht, in die die unmittelbar betroffenen Künstler:innen geraten sind.

Die sich zuspitzenden Auswirkungen mussten durch rasche und wirksame Maßnahmen abgefedert werden. Der Fonds verfolgte das Ziel, Künstler:innen, die durch die Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19 besonders betroffen waren

eine Unterstützung zukommen zu lassen, da sie zu den Ersten gehört haben, die von diesen Maßnahmen betroffen waren, und die Einschränkungen ihre Verdienstmöglichkeiten besonders lange geschmälert haben. Insgesamt erhielten 10.047 Personen mindestens eine bzw. max. zwölf Auszahlungen der SVS-Überbrückungsfinanzierung. Es wurden insgesamt 2.214 Anträge abgelehnt. Der häufigste Grund für eine Ablehnung stellte die mangelnde Erfüllung der Voraussetzungen hinsichtlich der Sozialversicherung der Selbständigen dar. Die durchschnittlich ausbezahlte Förderung pro Person betrug 15.639,48 Euro. Maximal konnten 25.600 Euro an Beihilfen bzw. Lockdown-Kompensationen bezogen werden. Das Verhältnis Frauen zu Männern hinsichtlich der positiv erledigten Anträge lag im Antragszeitraum bei 41% zu 59%. Der Ausschöpfungsgrad des gesamten Fördervolumens (Gesamtvolumen 175 Mio. Euro bei einer ausbezahlten Fördersumme in Höhe von 157,13 Mio. Euro) beträgt 89,79%. Die Verwaltungskosten betragen 1,379 Millionen Euro, in diesen sind die Kosten für die nachgelagerte Kontrolle (aktuell noch nicht abgeschlossen) bereits enthalten. Das entspricht 0,79% der Dotierung von 175 Millionen Euro bzw. 0,88% des ausbezahlten Volumens von 157,130 Millionen Euro.

Das Ziel „Anzahl der in der SVS versicherten Künstler:innen“ wurde überwiegend erreicht. Vor Ausbruch der Pandemie waren rund 15.600 Personen bei der SVS pflichtversichert. Der Zielzustand 15.000 pflichtversicherte Personen nach der Pandemie wurde mit tatsächlich 14.540 pflichtversicherten Personen überwiegend erreicht. Es kann davon ausgegangen werden, dass die durch die COVID-19-Pandemie hervorgerufenen finanziellen Schwierigkeiten der Künstler:innen erheblich abgefedert werden konnten und somit die Kulturszene wesentlich dabei unterstützt wurde, ihre Tätigkeit auch nach Ende der Pandemie weiterhin ausüben zu können.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Die Datenlage zu den im Bereich Kunst und Kultur tätigen Personen war aufgrund der Erschwernis der eindeutigen Abgrenzung dieses Sektors abhängig. Insofern war eine Prognose für eine Mittelbereitstellung im Zuge der COVID-19-Pandemie erschwert.

Bundesministerium für Landesverteidigung

UG 14 – Militärische Angelegenheiten



Mobilitätspaket für das Österreichische Bundesheer



Finanzjahr 2018

Vorhabensart → Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Aus den aus dem Militärstrategischen Konzept 2017 abgeleiteten Planungszielen ist eine entsprechende Mobilität zur Aufgaben- und Auftragsbefreiung sicherzustellen. Auch das Streitkräfteprofil „Unser Heer“, welches als Vorgabe für die zukünftige Ausrichtung des ÖBH dient, gibt als planerisches Schwergewicht den Einsatz des ÖBH im Inland im Rahmen der Schutzoperation vor. Dabei steht der gleichzeitige Kampf des mobilgemachten Bundesheeres in allen Einsatzarten im gesamten Bundesgebiet gegen einen hybrid agierenden, subkonventionellen und konventionellen Gegner im Zentrum der Beurteilung. Bei der operativen Umsetzung haben die Landstreitkräfte alle Einsatzarten zu beherrschen. Insbesondere ist der dezentrale Einsatz zur Beherrschung großer Räume, auch bei einem gleichzeitigen Einsatz in mehreren territorialen Verantwortungsbereichen ein wesentlicher Faktor. Die Hauptträger des Einsatzes sind die kleinen Verbände und Einheiten der Brigaden, die zur Erfüllung ihrer definierten Hauptaufgaben zu spezialisieren sind und über spezifische Fähigkeiten und entsprechende Mobilität zu verfügen haben.

Problemdefinition

Neben der militärischen Landesverteidigung stellt die Sicherstellung der Katastrophenhilfe eine gesamtstaatliche Aufgabe von besonderer Bedeutung dar. Einen essentiellen Beitrag leistet dazu das Österreichische Bundesheer, wie im Rahmen der in den letzten Jahren gestiegenen Anzahl an Hochwasser- und Lawinenkatastrophen, Windbruchschäden, Waldbränden und Personensuchaktionen unter Beweis gestellt wurde. Eine Besonderheit des Österreichischen Bundesheeres stellt dabei der duale Nutzen einer entsprechenden militärischen Ausrüstung dar, da diese sowohl für militärische Einsätze als auch zur Gewährleistung einer effektiven Katastrophenhilfe verwendet werden kann.

Im Regierungsprogramm 2017-2020 Kapitel Landesverteidigung wurde allgemein festgehalten: „Die Regierung bekennt sich zur militärischen Landesverteidigung durch das Bundesheer. Daher wolle man die Fähigkeiten des Bundesheeres erhalten und stärken sowie aktiv zur internationalen Krisenbewältigung und Friedenserhaltung beitragen.“

Die Sicherstellung der militärischen Transportkapazitäten stellt jedenfalls eine wesentliche Fähigkeit in den Aufgaben der militärischen Landesverteidigung, Assistenzeinsatz, sowie Krisen- und Katastrophenschutz dar.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2018-BMLV-UG 14-W2:

Gewährleistung des Einsatzes des Österreichischen Bundesheeres sowohl zum Schutz der österreichischen Bevölkerung als auch zur solidarischen Beitragsleistung im Rahmen von Maßnahmen der Friedenssicherung, der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe sowie der Such- und Rettungsdienste

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2018-BMLV-GB14.05-M1:

Verbesserung der Mobilität

Zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft des Österreichischen Bundesheeres sind der sichere und rasche Transport österreichischer Soldaten und erforderlicher Güter zu den Einsatzorten unabdingbar. Aufgrund der altersbedingten Außerbringung einer Vielzahl von Personen- und Lastkraftwagen sowie Tiefladeanhänger des militärischen Fuhrparks stellt die Beschaffung von Fahrzeugen im Rahmen eines Mobilitätspaketes eine Maßnahme von höchster Priorität dar. Ein großer Bedarf besteht insbesondere an geländegängigen Lastkraftwagen, Funktionsfahrzeugen, Zugmaschinen sowie diversen Tiefladeanhängern. Die jeweiligen Beschaffungen sind unter dem Punkt Maßnahme detailliert angeführt und ergeben in Summe einen bis 2021 unbedingt erforderlichen Ersatz der notwendigen Transportkapazitäten.

Ziele

Ziel 1: ■ Sicherstellung der militärischen Transportkapazitäten

Meilenstein ○ Gewährleistung erforderlicher militärischer Transportkapazitäten: **zur Gänze erreicht**

Maßnahmen

1. Beschaffung von mittleren Bergfahrzeuge und Tiefladeanhängern	Beitrag zu Ziel 1	
2. Beschaffung von Zugmaschinen und Anhängern	Beitrag zu Ziel 1	
3. Beschaffung von geländegängigen Lastkraftwagen mit Wechselaufbau Fahrschule	Beitrag zu Ziel 1	
4. Beschaffung von Funktionsfahrzeugen	Beitrag zu Ziel 1	

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. Euro	2018	2019	2020	2021	2022	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	210	188	267	333	489	1.487
Plan	0	600	2.247	3.140	3.140	9.127
Nettoergebnis	-210	-188	-267	-333	-489	-1.487
Plan	0	-600	-2.247	-3.140	-3.140	-9.127

Erläuterungen

In Folge kurzfristiger Lieferverzögerungen v.a. im Bereich der mittleren Bergfahrzeuge aufgrund der COVID Pandemie und des Krieges in der Ukraine, inflationsbedingter Preis-anpassungen und folglich notwendiger Planänderungen (Menge, Leasingrestwert/Neukauf) kam es zu Planwertänderungen.

Daher wurden die finanziellen Tangenten wegen Lieferverzögerungen aufgrund der genannten Gründe sowie aufgrund der Veränderungen der Stückzahlen nach entsprechenden Vertragsänderungen angepasst:

Im Jahr 2018: 40 Stück geländegängige Lastkraftwagen (gLKW) mit Wechselaufbau (WA) MAN 14.280 FS um 11,016 Millionen Euro.

Im Jahr 2019: 9 Stück SKODA-Kodiaq Fahrzeuge um 0,500 Millionen Euro.

Im Jahr 2020: 3 Stück Schwerlasttransportsystem 70t 5,20 Millionen Euro und 32 Stück VW Restwertkauf 0,777 Millionen Euro

Im Jahr 2021: 3 Stück mittlere Bergfahrzeuge um 2,990 Millionen Euro und 7 Stück Tiefladeanhänger 48t um 1,900 Millionen Euro; 18 Stück VW NeuFzgKauf 0,901 Millionen Euro.

Im Jahr 2022: 11 Stück mittlere Bergfahrzeuge um 11,960 Millionen Euro und 13 Stück Tiefladeanhänger 48t um 3,500 Millionen Euro.

Im Jahr 2023: 6 Stück mittlere Bergfahrzeuge um 5,980 Millionen Euro.

Euro, im Jahr 2019 0,155 Millionen Euro und im Jahr 2020 0,060 Millionen Euro bezahlt.

Überdies wurden für 48 Stück VW Leasing Fahrzeuge zunächst 0,195 Millionen Euro und sodann im Jahr 2018 0,182 Millionen

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Das Mobilitätspaket 2018 umfasste die Beschaffung von mittleren und schweren Transportsystemen, geländegängigen Fahrschul-LKW und Funktionsfahrzeugen für die Militärpolizei. Vor dem Hintergrund, dass bei der geplanten Anschaffung von 4 Stück Schwerlastsysteme 70t budgetbedingt nur 3 Stück bestellt werden konnten, wurde dieses Meilensteinziel der Maßnahme als „überwiegend erreicht“ beurteilt. In Gesamtschau der Zielerreichungsgrade aller Maßnahmen bzw. in der Gesamtbeurteilung des Vorhabens wird der Zielerreichungsgrad als zur Gänze erreicht beurteilt.

Für den Transport und Abschub von gepanzerten Gefechtsfahrzeugen wurden daher drei Schwerlastsysteme 70t sowie 20 Stk mittlere Bergfahrzeuge mit 4 Achs- Tiefladeanhänger den Verbänden zugewiesen. Das Fehlen an Fahrschul-LKW aufgrund der nach 40 Jahren Nutzung erforderlichen Ausscheidung der geländegängigen LKW STEYR 12M18-Flotte wurde durch die Beschaffung der 40 Stk geländegängigen LKW MAN TGM 14.280 mit Fahrschulausstattung und Wechsellaufbau behoben. Schließlich wurden 9 Stk SKODA-Kodiaq-Militärpolizei gekauft und 48 Stk VW T6 Führungsfahrzeuge für die Militärpolizei geleast und zum Restwert übernommen. Der effiziente Einsatz der personellen Ressourcen und des Know-How der Bundesbeschaffungs GmbH und der systemverantwortlichen Abteilung des BMLV haben wesentlich zum positiven Gelingen dieser Beschaffungsvorhaben beigetragen. Das Verhältnis zwischen eingesetztem Input und erreichter Wirkung ist als adäquat und effizient zu beurteilen. Die Zusammenarbeit mit der BBG wird nach dieser Erfahrung weiter vertieft werden.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Die Folgebeschaffungen konnten aufgrund der Erkenntnisse optimiert werden. Verbesserungspotentiale wurden insbesondere für die Strukturierung und die Zusammenarbeit der Projektteams bei Großbeschaffungen umgesetzt.

Weiterführende Informationen

Homepage Österreichisches Bundesheer
www.bundesheer.at/unser-heer/waffen-und-geraet



Eurofighter Maintenance Contract-2 Verlängerung

Finanzjahr 2019

Vorhabensart → Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Ableitung aus dem Militär Strategischem Konzept 2017:
Planungsziel 3 / Luftraumsicherungsoperation Fähigkeit R.33.

Ableitend aus der Weisung zur Priorisierung und Realisierung 2022-2027 wurde für die Realisierungsziele in den Jahren 2022-2027 auf Punkt 6.8 Luftraumüberwachung und Luftraumsicherungsoperation Bezug genommen sowie zusätzlich auf die Ergebnisse „Unser Heer“, die die Notwendigkeit der aktiven Komponente der Luftraumsicherung darstellt, abgestützt.

Problemdefinition

Mit den Eurofighter-Typhoon (EFT)-Kaufverträgen aus dem Jahre 2003 Vertrag 1 (V1; Beschaffung von 18 EFT) Vertrag 2 (V2; Beschaffung von Erstvorrat von Logistikleistungen und Ausbildungen) wurden 18 Flugzeuge, der Simulator, Reservekomponenten, ein Erstvorrat an Ersatzteilen, Publikationen und Ausbildung zur Durchführung/Wahrnehmung der Luftraumüberwachung beschafft. Mit dem Vergleich des Herrn Bundesministers aus dem Jahr 2007 wurde die Stückanzahl von 18 auf 15 Stk reduziert.

Die Services für Betrieb und Materialerhaltung des EFT-Systems, wie die flugsicherheitsrelevanten

- Data-Services
- Change Services
- Training
- Ground Support System (GSS)-Services
- Spare Logistic Service (SLS) und Maintenance and Repair and Overhaul (MRO) Services

waren in den Kaufverträgen (V1/V2) nicht enthalten.

Das gegenständliche Vorhaben unterstützt demnach folgende Zielerreichung in der Weisung zur Priorisierung und Realisierung 2022–2027 – luftgestützte Einsatzmittel für eine Luftraumsicherungsoperation bereitzustellen.

Ein besteht kein signifikanter Beitrag des Vorhabens zu den UN Nachhaltigkeitszielen (SDGs).

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2019-BMLV-UG 14-W1:

Sicherstellung der Reaktionsfähigkeit im Rahmen der militärischen Landesverteidigung auf sich dynamisch verändernde sicherheitspolitische Verhältnisse unter Gewährleistung der staatlichen Souveränität.

Diese Services waren mit 4 verschiedenen technisch/logistischen-Verträgen, nämlich dem

- In-Service-Support Vertrag (ISS) mit EF-GmbH für logistische Leistungen und Produkte des Luftfahrzeuges
- Maintenance Contract (MC) mit Fa. Airbus für technische Systemunterstützung
- Training Device Service (TDS) mit EF-GmbH für Betrieb und Materialerhaltung des EFT-Simulators
- Triebwerksvertrag (EJ) mit Fa. Eurojet für Betrieb und Materialerhaltung der Triebwerke

mit der Aufnahme des Flugbetriebes im Jahre 2007 abzudecken.

Der MC 1 Vertrag lief bis in das Jahr 2011. Der MC 2 läuft mit 15.05.2019 aus. Der MC 2 Extension verlängert den Vertrag bis 15.05.2022. Die zur Beschaffung heranstehenden Leistungen (MC 2 Extension) sind für den Betrieb (Flugbetriebsabwicklung) und die Materialerhaltung (plan- und außerplanmäßige Wartungsereignisse, Systemmodifikationen und Obsoleszenzbehebungen) der ÖBH-Eurofighter ab Mai 2019 unabdingbar, weil überwiegend lufttüchtigkeitsrelevant und deshalb ohne Verlängerung dieser Verträge der Betrieb der Eurofighter zeitnah einzustellen wäre.

Ziele

Ziel 1: ■ Sicherstellung der Luftraumüberwachung

Meilenstein  Sicherstellung der Luftraumüberwachung mit dem vorhandenen Waffensystem EUROFIGHTER: **zur Gänze erreicht**

Maßnahmen

1. Abschluss notwendiger Verträge hinsichtlich flugzeugbezogener Logistikleistungen

Beitrag zu Ziel 1

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. Euro	2019	2020	2021	2022	2023	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	7.136	6.953	6.520	8.962	0	29.571
Plan	5.195	10.390	10.390	5.195	0	31.170
Nettoergebnis	-7.136	-6.953	-6.520	-8.962	0	-29.571
Plan	-5.195	-10.390	-10.390	-5.195	0	-31.170

Erläuterungen

Zum Zeitpunkt der Planung des Vorhabens und Erstellung der gegenständlichen WFA wurde mit Aufwendungen in Höhe von 31,17 Millionen Euro gerechnet. Tatsächlich sind finanzielle Auswirkungen in der Höhe von lediglich 29,57 Millionen Euro eingetreten.

Die Abweichung der Planungsgrößen von – 5,2% zu den tatsächlichen Aufwendungen konnte einerseits durch Leistungsoptimierungen und andererseits durch die erfolgreichen Preisverhandlungen bei der Beauftragung erzielt werden.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Mit den Eurofighter-Typhoon (EFT) Verträgen V1 und V2 wurden die Flugzeuge sowie ein Simulator, Ersatzteile, Publikationen und Ausbildung beschaffen. Für den Betrieb und die Materialerhaltung des EFT-Systems wurden mit der Aufnahme des Flugbetriebes 2007 vier technisch/logistische-Verträge ge-

schlossen. Einer dieser Verträge ist der Maintenance Contract (MC) für die technische Systemunterstützung. Der erste Maintenance Contract lief bis 2011. Der Anschlussvertrag MC-2 ist 2019 ausgelaufen und wurde mit der MC-2 Extension bis 15.02.2022 verlängert. Die Beauftragung der Fa. Airbus hat maßgeblich zur Zielerreichung beigetragen. Die Wirkung zur Zielerreichung kann zur Gänze bezogen auf die Flugstundenproduktion nachvollzogen werden. Diesbezüglich lassen sich

keine Abweichungen vom Vorhaben identifizieren. Weiters haben sich keine Einflussfaktoren durch externe Auswirkungen auf die Zielerreichung ergeben. Als Nebeneffekt konnte festgestellt werden, dass Motivation sowie Produktverständnis gestiegen sind und somit einen wesentlichen Beitrag zur Zielerreichung geleistet werden konnte.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja
Der Folgevertrag konnte aufgrund der Erkenntnisse optimiert werden.



Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft

UG 42 – Land- und Forstwirtschaft, Regionen
und Wasserwirtschaft



„AgrarInvestitionsKredit 2018 – Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014–2020“

Finanzjahr 2018

Vorhabensart → Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Der Agrarinvestitionskredit (AIK) ist Teil des Programms LE 2020 und wird auf Basis der Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für Ländliche Entwicklung 2014–2020, als zusätzliche nationale Förderung im Bereich der „Investitionen in landwirtschaftliche Erzeugung“ abgewickelt. Mit der Evaluierung dieses Programms werden auch die Beiträge und Auswirkungen der Maßnahme 4 (Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung) und somit auch der AIK ausgewertet.

Grundsätzliche Information zu Agrarinvestitionskrediten (AIK): Zinsenzuschüsse zu Agrarinvestitionskrediten können allein oder in Zusammenhang mit einem Direktzuschuss für Investitionen (Maßnahme 4) im Rahmen der Sonderrichtlinie der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für Ländliche Entwicklung 2014–2020 gewährt werden, soweit dies im Besonderen Teil vorgesehen

ist. Wird ein Zinsenzuschuss zusätzlich zu einem Direktzuschuss gewährt, liegt eine „zusätzliche nationale Förderung“ im Sinne von Artikel 81 Abs. 2 und 82 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 vor (Punkt. 1.11 Zusätzliche Bestimmungen für Agrarinvestitionskredite (AIK)).

Daher gelten für AIK die gleichen Rahmenbedingungen wie für Direktzuschüsse zu Investitionen.

Das Vorhaben leistet keinen signifikanten Beitrag zur Erreichung der Ziele und Unterziele der „Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2018-BMNT-UG 42-W2:

Zukunftsraum Land – nachhaltige Entwicklung eines vitalen ländlichen Raumes sowie Sicherung einer effizienten, ressourcenschonenden, flächendeckenden landwirtschaftlichen Produktion und der in- und ausländischen Absatzmärkte

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2018-BMNT-GB42.02-M2:

Umsetzung des österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2014–2020

Problemdefinition

- Abwanderung und Betriebseinstellungen (2010–2013 rund 7.000 weniger Betriebe von 173.317 auf 166.317)
- Unterstützungsbedarf, wegen
 - Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft – derzeit rückläufige Einkommensentwicklung von 5% (2013 zu 2014)
 - Sicherstellung der Bewirtschaftung von benachteiligten Gebieten (derzeit rund 64.000 Bergbauernbetriebe die eine Fläche von rund 2,3 Millionen bewirtschaften)
 - hoher Investitionskosten, erschwerte Strukturveränderung und Bewirtschaftung
 - mangelnder Produktionsalternativen für Bergbäuerinnen und Abhängigkeit von der Tierhaltung

Ziele

Ziel 1: ■ Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und Gesamtleistung der Betriebe



Maßnahmen

1. Förderung von Investitionen mit einem Zinsenzuschuss zu einem AIK

Beitrag zu Ziel 1

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. Euro	2018	2019	2020	2021	2022	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	3.759	3.769	3.514	3.359	3.912	18.313
Plan	4.613	4.351	4.086	3.849	3.576	20.475
Nettoergebnis	-3.759	-3.769	-3.514	-3.359	-3.912	-18.313
Plan	-4.613	-4.351	-4.086	-3.849	-3.576	-20.475

Erläuterungen

Die Genehmigung von AIK erfolgt auf Grundlage der im Titel angeführten Sonderrichtlinie. Der tatsächliche Vertragsabschluss eines AIK zwischen Antragsteller und Kreditinstitut erfolgt meist zeitversetzt aufgrund der vorgegebenen Abwicklung, Genehmigung und Erteilung einer Auszahlungsbestätigung nach Abnahme der Investition durch die „Bewilligende Stelle“. Daher ergibt sich eine zeitliche Verzögerung der Inanspruchnahme des zur Verfügung gestellten AI-Kreditvolumens und der tatsächlichen Ausnützung (Zuzahlung der Kredite).

Festgehalten wird, dass zum Zeitpunkt der WFA Erstellung zur Berechnung des Transferaufwandes folgende Ausgangswerte berücksichtigt wurden: ein bei den Banken gesamtaushaftendes AI-Kreditvolumen in der Höhe von 1,12 Milliarden Euro, eine durchschnittliche Laufzeit von 15 Jahren, ein Bruttozinssatz von 1,30% und ein Zinsenzuschuss von 50% (30% Bundesanteil und 20% Landesanteil).

Der verringerte Transfer „Ist“ Aufwand des Bundes für Zinsenzuschüsse ist mit einem geringeren aushaftenden Kreditvolumen und einem niedrigeren anzuwendenden Bruttozinssatz für das Jahr 2018 zu begründen, als zum Zeitpunkt der WFA Erstellung (Plan) anzunehmen war. Entsprechend der Vereinbarung zur Finanzierung von Förderungsmaßnahmen (Landwirtschaftsgesetz 1992 – LWG, Bund/Länder von 60/40) hat sich für 2018 auch der Transferaufwand der Länder anteilmäßig verringert.

Aufgrund der bestehenden Rahmenbedingungen und der im BML involvierten Sachbearbeiter entspricht der geplante Personal- und Sachaufwand dem Ist-Aufwand.

Die finanziellen Auswirkungen über den Beobachtungszeitraum bis 2022 begründen sich auf Annahmen zum Zeitpunkt der Erstellung der WFA. Die tatsächlichen Aufwendungen der jeweiligen Abrechnungsjahre ergeben sich aus dem zum Abrechnungstichtag aushaftenden Kreditvolumen und dem anzuwendenden Bruttozinssatzes.

Der angenommene Personalaufwand von durchschnittlich 225.000,00 Euro pro Jahr ist durch die an der Abwicklung eingebundenen Sachbearbeiter zu begründen.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Zinsenzuschüsse zu Agrarinvestitionskrediten (AIK) werden hauptsächlich in Zusammenhang mit einem Direktzuschuss für Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung im Rahmen des Programms für ländliche Entwicklung in Österreich 2014-2020 gewährt und sind somit ein Teil dieses Programms LE 14-20 bzw. dessen Evaluierung.

Ausführungen zum AIK:

Agrarinvestitionskredite (AIK) sind ein etabliertes und wichtiges Instrument, um die landwirtschaftlichen Betriebe bei größeren einzelbetrieblichen Investitionen zu unterstützen und können zusätzlich zu einem Direktzuschuss als national finanzierte Zuschläge (top-ups) in Form von Zinsenzuschüssen in Kombination von Investitionszuschüssen gewährt werden. Diese Unterstützung führt zu einer Liquiditätsverbesserung zu dem Zeitpunkt, wo erhöhter Liquiditätsbedarf besteht, nämlich dem Zeitpunkt der Investition. Dabei ist bereits die Inaussichtstellung bzw. die Gewährung der Förderung ein deutliches Signal mit Anreizwirkung, auch wenn die eigentliche Förderung erst nach der Investitionstätigkeit bzw. Rechnungsstellung erfolgt. Weiters haben Investitions- und Zinsenzuschüsse abschreibungs- bzw. fixkostensenkende Wirkung, was insbesondere für die längerfristige Entwicklung von Betrieben von Bedeutung ist. Wegen der langen Laufzeiten (10 Jahre für technische Investitionen und 20 Jahre für bauliche Investitionen) und eines geregelten Zinssatzes hat der AIK die Wirkung eines langfristigen, stabilen und kalkulierbaren Finanzierungsinstrumentes.

Anmerkungen zur Internen Evaluierung des Vorhabens für AIK 2018

Mit dem Bundesministerium für Finanzen wurde für das Jahr 2018 das Einvernehmen zur Neuvergabe eines AIK Kreditvolumens in der Höhe von 130,00 Millionen Euro hergestellt. Auf Basis der Auswertung der AMA Datenbank und den Abrechnungsunterlagen der Banken wurden zum Abrechnungstichtag 30.06.2023 von den Banken 1360 genehmigte AIK von den Banken zur Zinsenzuschussabrechnung vorgelegt. Der Zinsenzuschuss des BML beträgt, unter Berücksichtigung eines Bruttozinssatzes von 4,23% und einem Gesamtsaldo in der Höhe von 81,66 Millionen Euro für das 1. Halbjahr 2023, rund 503.500,00 Euro.

Bis 30.06.2023 wurde für im Jahr 2018 genehmigte AIK ein Bundesmittel-Gesamtbetrag von rund 1,95 Millionen Euro an Zinsenzuschüssen ausbezahlt. Unter Berücksichtigung des Anteils der Bundesländer wurden bisher in Summe ca. 3,25 Millionen Euro zur Unterstützung bei Investitionen bzw. zur Verringerung der Schuldzinsen gewährt und somit eine finanzielle Entlastung bäuerlicher Betriebe erreicht.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Programm für ländliche Entwicklung in Österreich 2014–2020
ikt-portal.at/at.gv.bmkoes.prod.wfa/#/user/evaluation-select/6/vorhaben-list/315/grundaten

Grüner Bericht
gruenerbericht.at/cm4/

Sonderrichtlinie für die ländliche Entwicklung 2014 bis 2020
info.bml.gv.at/themen/landwirtschaft/gemeinsame-agrarpolitik-foerderungen/gap-bis-2022/laendl-entwicklung-2014-2020/foerderinfo/sonderrichtlinien_auswahlkriterien/srl_le_2014-2020.html



Bündelung: Verlustersatz für indirekt Betroffene in der Landwirtschaft (VES I) und Verlängerung (VES II)

Finanzjahr 2021

Vorhabensart  sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Maßnahme dient als Beitrag zum Ziel und Erhalt einer multifunktionalen nachhaltigen wettbewerbsfähigen und flächendeckenden Landwirtschaft und zur Versorgung der Bevölkerung mit hochwertigen Lebensmitteln. Gleichzeitig wird damit der Selbstversorgungsgrad gehalten gemäß den Zielen des Regierungsprogramms 2020-2024.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2021-BMLRT-UG 42-W2:

Nachhaltige Entwicklung moderner und vitaler ländlicher Regionen sowie Sicherung einer wettbewerbsfähigen, multifunktionalen und flächendeckenden österreichischen Landwirtschaft auf der Basis bäuerlicher Familienbetriebe und der in- und ausländischen Absatzmärkte sowie die Versorgung mit leistungsfähigen Breitbandnetzen

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen

(Bundesvoranschlag)

2021-BMLRT-GB42.02-M3:

Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft und Forcierung innovativer Ideen im Bereich der GAP

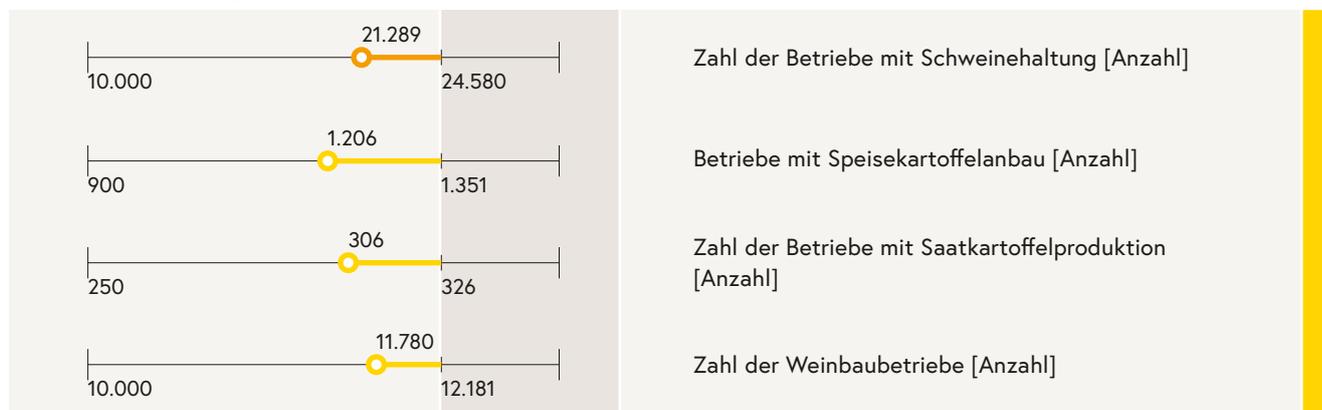
Problemdefinition

Diese Sonderrichtlinie stellt die Rechtsgrundlage für die Gewährung von Förderungen an Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von landwirtschaftlichen Betrieben dar, die in Betriebszweigen tätig sind, die seit Auftreten der Corona-Krise wirtschaftlich besonders betroffen sind. Diese Betriebe erleiden durch die Schließung der Gastronomie und Hotellerie hohe Umsatzausfälle, was in manchen Betriebszweigen zu

einem negativen Betriebszweigergebnis führt. Derzeit geltende Förderangebote für indirekt betroffene Unternehmen stellen auf Umsatzverluste ab, die anhand von Umsatzsteuerdaten des jeweiligen Unternehmens weitgehend automatisch ermittelt werden können, was hier aufgrund der Umsatzsteuer- und/oder Einkommensteuerpauschalierung nicht möglich ist.

Ziele

Ziel 1: Abfederung von wirtschaftlichen Verlusten in der tierischen und pflanzlichen Produktion



Maßnahmen

1. Ausgleich von wirtschaftlichen Verlusten – COVID-19

Beitrag zu Ziel 1

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. Euro	2021	2022	2023	2024	2025	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	43.106	19.959	0	0	0	63.065
Plan	43.106	20.034	0	0	0	63.140
Nettoergebnis	-43.106	-19.959	0	0	0	-63.065
Plan	-43.106	-20.034	0	0	0	-63.140

Erläuterungen

Im Jahr 2021 und dem Verlustersatz (I) wurden die kalkulierten Finanzmittel nicht zur Gänze ausgenutzt; dies ergab sich in der Budgetplanung durch gewisse Unsicherheiten zur Anzahl der möglichen Betroffenen in den einzelnen Sektoren; im Jahr 2022 und aufgrund der besseren Datengrundlage bzw. er-

höhtem Informationsstand wurden die veranschlagten Mittel zur Gänze genutzt.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Ausgehend von den tatsächlich entstandenen Verlustes in mehreren landwirtschaftlichen Sektoren, die durch Berechnungen der Bundesanstalt für Agrarwirtschaft und Bergbauernfragen im Rahmen einer Analyse erstellt bzw. durch Brancheninformationen bestätigt wurden, ergab sich die politische Forderung, diese Verluste zumindest teilweise finanziell auszugleichen.

Die Förderungsabwicklung wurde sehr rasch und unbürokratisch durch ein einfaches Antragsverfahren über die Agrarmarkt Austria (AMA) als zentrale Abwicklungsstelle durchgeführt. Mit der AMA ergeben sich große Vorteile, weil diese als akkreditierte EU-Zahlstelle über ein großes know-how und gesicherte Datenquellen verfügt. Auch durchgeführte Vor-Ort-Kontrollen sicherten diese Fördermaßnahmen ab.

Die Regelung zur Antragstellung, Förderabwicklung und Förderauszahlung sowie andere Auflagen wurden in der Sonderrichtlinie Verlustersatz für indirekt Betroffene in der Landwirtschaft (VES I) differenziert nach den einzelnen Sektoren für den Zeitraum 10/2020 bis 05/2021 bestimmt.

Dafür wurden insgesamt rund 42,9 Millionen Euro an die ldw. Betriebe ausbezahlt.

Nachdem es über diesen Zeitraum hinaus weitere negative Deckungsbeiträge gegeben hat und auch noch Restmittel vorhanden waren, erfolgte eine Verlängerung der Sonderrichtlinie Verlustersatz für indirekt Betroffene in der Landwirtschaft II (VES II). Im Rahmen dieser Sonderrichtlinie wurden insgesamt rund 19,8 Millionen Euro ausbezahlt.

Die Anzahl der potentiellen Förderungswerber betragen für die Schweinehaltung ca. 5.500, für den Kartoffelanbau rund 1.700 und für Weinbauern rund 200 Betriebe. Davon wurden 4.810 Schweinehalter, 1.272 Kartoffelbauern und 158 Weinbauern gefördert.

Zusätzlich wurden auch Legehennenhalter im Verlustersatz gefördert. Von den rund 400 förderbaren Betrieben erfolgte eine finanzielle Unterstützung für 362 Betriebe.

Auch aus fördertechnischen und administrativen Gründen wurden je Betriebszweig unterschiedliche Untergrenzen des Förderungsbetrages festgelegt.

Damit wurde im Besonderen auf die effiziente Förderabwicklung und Förderung von ldw. Betrieben geachtet, die auch einen wesentlichen Teil ihres Einkommens mit der entsprechenden Bewirtschaftung erzielen.

Eine zweite Beschränkung ergab sich durch die Kürzung der Fördersumme auf 100.000 Euro je Betriebszweig. Damit konnten insgesamt mehr Betriebe gefördert werden.

Angesichts dieser Unter- und Obergrenzen waren nicht alle landwirtschaftlichen Betriebe förderfähig.

Mit dieser Förderung konnte jedenfalls ein Teil der entstandenen Verluste, für die nicht die Produktion Ursache war, sondern der massiv eingebrochene Absatzmarkt (Schließung der Gastronomie), abgedeckt werden.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein



Nationale Unterstützungsleistungen für landwirtschaftliche Produktionsarten, Dienstleistungen und Organisationsstrukturen

Finanzjahr 2021

Vorhabensart § sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Die Maßnahmen dieser Sonderrichtlinie tragen insbesondere zu den Zielen des Landwirtschaftsgesetzes 1992 bei und flankieren die Ziele und Prioritäten des Programmes zur Entwicklung des ländlichen Raums 2014–2020.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2021-BMLRT-UG 42-W2:

Nachhaltige Entwicklung moderner und vitaler ländlicher Regionen sowie Sicherung einer wettbewerbsfähigen, multifunktionalen und flächendeckenden österreichischen Landwirtschaft auf der Basis bäuerlicher Familienbetriebe und der in- und ausländischen Absatzmärkte sowie die Versorgung mit leistungsfähigen Breitbandnetzen

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2021-BMLRT-GB42.02-M3:

Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft und Forcierung innovativer Ideen im Bereich der GAP

Problemdefinition

Die Sonderrichtlinie GZ. BMLFUW-LE.1.1.12/0066-II/8/2015, in Kraft getreten am 21.6.2016, soll einer Verlängerung des Gültigkeitszeitraums (3. Änderung) unterzogen werden.

Die Sonderrichtlinie in der Stamfassung wurde bereits einer vollständigen inhaltliche WFA für den Zeitraum 2015 bis 2019 unterzogen und Anfang 2021 evaluiert.

Auch für die 1. Änderung der Sonderrichtlinie 2018 wurde bereits im Jahr 2017 eine WFA erstellt.

Die 2. Änderung der Sonderrichtlinie der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus zur Förderung der Landwirtschaft aus nationalen Mitteln diente zur Aufnahme einer zusätzlichen Maßnahme Forschung unter Punkt 11 in die bestehende Sonderrichtlinie ab dem Jahr 2020. Es erfolgte gleichzeitig auch dazu eine ergänzende WFA hinsichtlich der neu hinzugefügten Maßnahme Forschung.

Zweck der gegenständlichen dritten Änderung ist lediglich die Verlängerung des Geltungszeitraums der bestehenden Sonderrichtlinie um ein Jahr bis 31.12.2022.

Punkt 1.1.1, letzter Satz, lautet in der derzeit gültigen Fassung der Sonderrichtlinie noch:

„Wird der Geltungszeitraum der derzeit geltenden Regelungen des Beihilfenrechts der Europäischen Union verlängert, so verlängert sich automatisch der Geltungszeitraum dieser Sonderrichtlinie bis zum Ablauf der durch das Unionsrecht vorgegebenen Frist, allerdings maximal bis zum 31.12.2021.“

Der darauf Bezug nehmende Punkt 1.8.4.3 der Sonderrichtlinie lautet derzeit:

„Für eine Förderung kommen nur Förderungsansuchen in Betracht, die bis zum 31. Dezember 2020 bzw. bis zum Ablauf des verlängerten Geltungszeitraums gemäß Punkt 1.1.1 genehmigt wurden.“

Grund des Tätigwerdens:

Da die Gesetzgebungsarbeiten für die neue GAP-Periode nicht rechtzeitig für ihre Anwendung per 1.1.2021 abgeschlossen werden konnten, wurde auf Unionsebene mit der Verordnung (EU) 2020/2220 ein zweijähriger Übergangszeitraum bis zum Geltungsbeginn des neuen Rechtsrahmens für die GAP ab 1.1.2023 beschlossen („Übergangsverordnung“). Die laufende LE-Programmperiode wurde somit bis 31.12.2022 verlängert.

Die nächste Änderung der Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen ist nach Genehmigung der 7. Programmänderung, welche noch im 1. Quartal 2021 erwartet wird, vorgesehen. Dies wurde den LE-Förderungsabwicklungsstellen mit GZ. 2021-0.038.050 (BMLRT/LE-Verwaltungsbehörde) bereits angekündigt.

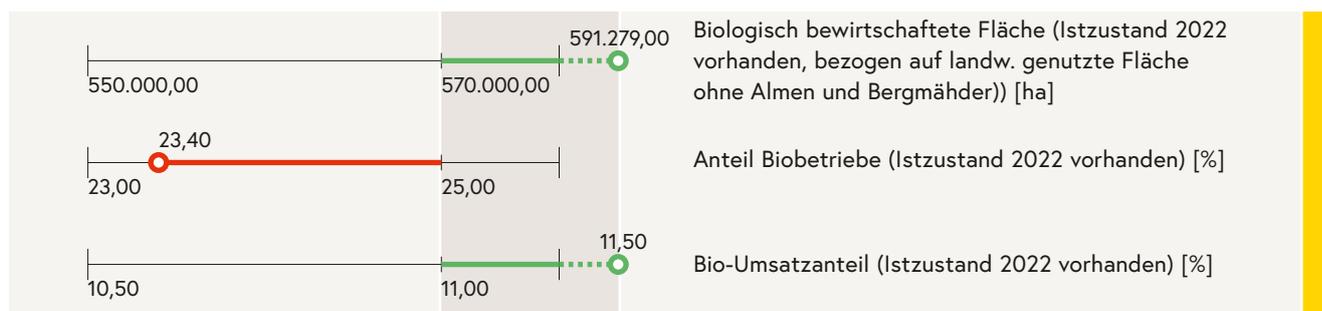
Aufgrund jener Entscheidung auf EU-Ebene zur Verlängerung der GAP-Periode und damit auch zur Verlängerung der Gültigkeit des Beihilferechts liegt nun Handlungsbedarf vor. Die nationale Förderung der Landwirtschaft aufgrund gegenständlicher Sonderrichtlinie soll weiterhin an die GAP-Förderung gekoppelt bleiben und ist daher ebenfalls bis 31.12.2022 zu verlängern.

Der BVA 2021 und die Rahmenplanung des BMLRT in gleicher Höhe für 2022 geben die finanzielle Basis vor.

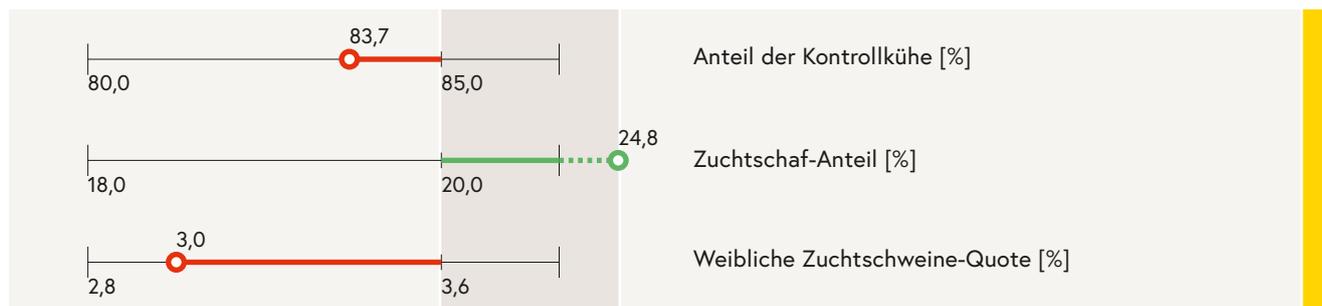
Die in der Nationalen Sonderrichtlinie angebotenen Maßnahmen dienen vorwiegend zur Aufbereitung und Bereitstellung von aktuellem Fachwissen über Produktions- und Vermarktungsprozesse sowie Technologien durch Experten und weiteren Unterstützungsleistungen, welche einen positiven Einfluss auf die Bestandessicherung der Betriebe haben. Die Produkte aus diesen Maßnahmen (insbesondere Fachveranstaltungen, Publikationen, Beratungsleistungen) stehen grundsätzlich sämtlichen Landwirtinnen und Landwirten bundesweit zur Verfügung und ergänzen die Maßnahmen aus dem Programm der Ländlichen Entwicklung.

Ziele

Ziel 1: ■ Sensibilisierung und Umsatz aus Bioproduktion



Ziel 2: ■ Leistungsmerkmale für Zuchtfortschritt



Maßnahmen

1. Bioverbände-Förderung	Beitrag zu Ziel 1
2. Qualitätsverbesserung durch Tierzucht	Beitrag zu Ziel 2

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. Euro	2021	2022	2023	2024	2025	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	10.306	10.310	0	0	0	20.616
Plan	10.867	10.883	0	0	0	21.750
Nettoergebnis	-10.306	-10.310	0	0	0	-20.616
Plan	-10.867	-10.883	0	0	0	-21.750

Erläuterungen

Transferaufwand und betrieblicher Sachaufwand wurden planmäßig bedeckt bzw. an die Förderungswerber ausbezahlt. Die Abrechnungen der Förderungswerber wurden bis 31.3. des Folgejahres vorgelegt und geprüft. Es erfolgte gem. Punkt 1.7 der Sonderrichtlinie eine Kofinanzierung aus Landesmitteln im Verhältnis 60 BM/40 LM (mit Ausnahme der Sparte Beratung, die ausschließlich aus BM finanziert wurde).

Transferaufwand BML Ist 2021: Tsd. 10.893 Euro
Transferaufwand BML Ist 2022: Tsd. 10.968 Euro

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Beurteilung aufgrund der Bioverbändeförderung:
Langfristig hat sich der Bio-Sektor sehr positiv entwickelt. Sowohl die Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmer als auch begleitende Maßnahmen der Agrarpolitik haben dazu beigetragen. Insgesamt (mit Almen) werden 27,7% der landwirtschaftlich genutzten Fläche biologisch bewirtschaftet, der Anteil der Bio-Betriebe liegt bei etwa 23%. Ohne Almen und Bergmähder (LFoAlm) macht die Bio-Fläche 2022 in Österreich 591.279 ha bzw. 26,4% aus. Österreich liegt damit bereits über dem im Green Deal der Europäischen Kommission angestrebten Zielwert von 25% biologischer Produktion in der EU bis 2030. Die Bio-Anteile im Lebensmitteleinzelhandel (wertmäßiger Anteil in Prozent, RollAMA) liegen bei rund 11%. Die Konsumentinnen und Konsumenten sind Bio trotz der Teuerungen in den Jahren 2021 und 2022 treu geblieben. EU-weit liegt Österreich beim Bio-Absatz (nach Dänemark) auf Platz zwei.

Aktionsprogramm des BML, das im Rahmen eines öffentlichen Prozesses unter breiter Einbindung der relevanten Stakeholder erarbeitet wurde. Das Bio-Aktionsprogramm 23+ bietet einen Leitfaden für die Umsetzung von Unterstützungsmaßnahmen zur Entwicklung der biologischen Produktion im Einklang mit der Entwicklung des Absatzes von nach biologischen Richtlinien erzeugten Produkten.

Umfassende Informationen zum Stand und zur Entwicklung des Sektors Landwirtschaft können dem jährlichen Grünen Bericht entnommen werden.

Link: gruenerbericht.at/cm4/jdownload/download/2-gruenerbericht-terreich/2586-gb2023

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Diese Entwicklung konnte dank umfangreicher Unterstützungsmaßnahmen im Rahmen der GAP, sowie der nationalen SRL als auch in der Vermarktung von Bio-Produkten erreicht werden. Zentrales Instrument der Zielerreichung ist weiterhin das 6. Bio-

Teuerungsausgleich



Finanzjahr 2022

Vorhabensart (S) sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Der Teuerungsausgleich ist eine national finanzierte Förderungsmaßnahme zur Abfederung von Mehrkosten in der Landwirtschaft aufgrund der Teuerung bei Betriebsmittel seit Beginn des Russland-Ukraine-Kriegs. Ziel ist, dass bäuerliche Familienbetriebe trotz der akuten Verteuerung der Betriebsmittel die Bewirtschaftung ihrer landwirtschaftlichen Betriebe nicht in Frage stellen und damit weiterhin zu einer regional ausgewogenen Lebensmittelversorgung beitragen. Die Maßnahme trägt damit zu den Zielen gem. § 1 des Landwirtschaftsgesetzes 1992 sowie zum Ziel der österreichischen Bundesregierung – einer multifunktionalen, nachhaltigen, wettbewerbsfähigen und flächendeckenden Land- und Forstwirtschaft zur Versorgung

Problemdefinition

Durch die Kriegereignisse in der Ukraine kam es zu einem weiteren starken Anstieg der Strom- und Gaspreise sowie der Dünger- und Futtermittelkosten, die sich insgesamt sehr negativ auf die Produktionskosten sämtlicher landwirtschaftlicher Betriebe in Österreich (ca. 100.000 Betriebe) niedergeschlagen haben; es ist weiterhin mit hohen Kostenbelastungen für die Produzenten zu rechnen, die nicht zur Gänze über die Marktpreise ausgeglichen werden können.

der Bevölkerung mit hochwertigen Lebensmitteln und einem hohem Selbstversorgungsgrad – gemäß Regierungsprogramm 2020–2024 (S. 106) bei.

Ein Zusammenhang mit den mittelfristigen Strategien der Europäischen Union ist wie folgt gegeben: Die Förderung wird beihilferechtlich auf den befristeten Krisenrahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine gestützt (Amtsblatt der Europäischen Kommission 2022/C 280/01).

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

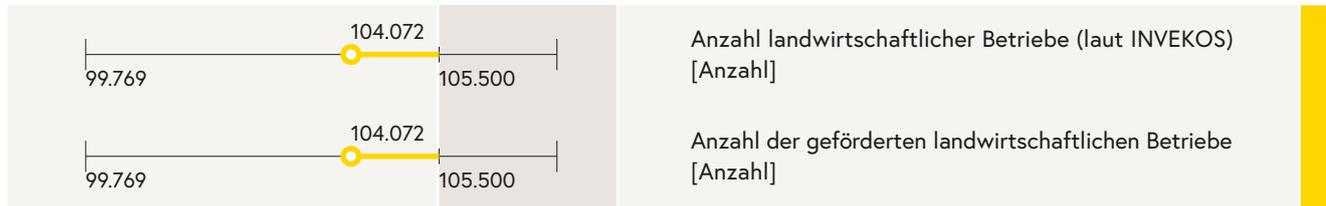
2022-BML-UG 42-W2:

Nachhaltige Entwicklung moderner und vitaler ländlicher Regionen sowie Sicherung einer wettbewerbsfähigen, multifunktionalen und flächendeckenden österreichischen Landwirtschaft auf der Basis bäuerlicher Familienbetriebe und der in- und ausländischen Absatzmärkte sowie die Verfügbarkeit von leistungsfähigen Breitbandnetzen.

Da alle Sektoren der Landwirtschaft von der Teuerung betroffen sind, soll die Förderung allen landwirtschaftlichen Betrieben zugutekommen. Das Ausmaß der Förderung orientiert sich sowohl am durchschnittlichen Gasölverbrauch für die angebauten Kulturarten als auch am Ausmaß der Tierhaltung. Es stehen insgesamt 110 Millionen Euro aus Bundesmitteln zur Verfügung.

Ziele

Ziel 1: ■ Abfederung von Mehrkosten bei Betriebsmitteln mit negativen wirtschaftlichen Folgen für landwirtschaftliche Betriebe



Maßnahmen

1. Zuschuss

Beitrag zu Ziel 1

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. Euro	2022	2023	2024	2025	2026	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	108.850	0	0	0	0	108.850
Plan	110.000	0	0	0	0	110.000
Nettoergebnis	-108.850	0	0	0	0	-108.850
Plan	-110.000	0	0	0	0	-110.000

Erläuterungen

Zum Zeitpunkt der Planung und der Erstellung der gegenständlichen WFA wurde ein Budget in Höhe von 110.000.000 Euro zur Auszahlung am 21. Dezember 2022 festgelegt. Im Ergebnis wurden am 21. Dezember 2022 108.850.344,60 Euro an 104.072 Betriebe ausgezahlt. Die Differenz zwischen festgelegten und ausgezahlten Mitteln beträgt 1.149.655,40 Euro. Grund hierfür ist die Differenz zwischen der Anzahl der eingereichten Mehrfachanträge (110.854) und der genehmigten Mehrfachanträge (104.072). Die abgelehnten Betriebe haben keine Zahlungen erhalten.

Die in Summe 6.782 abgelehnten Mehrfachanträge haben folgende drei Gründe:

1. Der MFA 2022 wurde nach dem Stichtag 09.06.2022 abgegeben (80 Fälle)
2. Es wurde keine flächen- oder tierbezogene GAP-Förderung beantragt (4.464 Fälle)
3. Mindestbetrag lt. Beantragung wurde nicht erreicht (2.238 Fälle)

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Unternehmen

Insgesamt wurden 108.850.344,60 Euro an 104.072 Betriebe ausgezahlt. Im Durchschnitt sind folgende finanzielle Auswirkungen zu vermerken: Für Flächen hat ein Betrieb im

Durchschnitt 761 Euro erhalten. Für Tiere hat ein Betrieb im Durchschnitt 286 Euro erhalten.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Sonderrichtlinie

info.bml.gv.at/themen/landwirtschaft/landwirtschaft-in-oessterreich/versorgungssicherungspaket.html

Gezielte finanzielle und mit wenig bürokratischem Aufwand für die landwirtschaftlichen Betriebe verbundene Unterstützung ist in Zeiten multipler Krisen ein wichtiges Zeichen für die heimische Landwirtschaft. Die Auszahlung des Teuerungsausgleichs im Dezember 2022 war die erste von mehreren Entlastungsmaßnahmen, mit denen die landwirtschaftlichen Betriebe gezielt unterstützt wurden. Ziel aller Maßnahmen ist es, dass bäuerliche Familienbetriebe trotz diverser exogener Herausforderungen die Bewirtschaftung ihrer landwirtschaftlichen Betriebe nicht in Frage stellen und damit weiterhin zu einer regional ausgewogenen Lebensmittelversorgung beitragen.

Die Maßnahme wurde anhand des eingereichten Mehrfachantrags für das Jahr 2022 berechnet, in dem die beihilfefähigen Flächen und Großvieheinheiten bereits erfasst waren. Die Antragstellung erfolgte also in Form eines automatisierten Antrages, so blieb der Verwaltungsaufwand für die Betriebe gering. Die Abwicklung seitens Landwirtschaftskammern und Zahlstelle ist planmäßig verlaufen.

Insgesamt wurden 108.850.344,60 Euro an 104.072 Betriebe ausgezahlt. Die Differenz zwischen festgelegten und ausgezahlten Mitteln in Höhe von rund 1,15 Millionen Euro lässt sich auf rund 6.800 nicht förderfähige Mehrfachanträge zurückführen.

Der Zielwert von 105.500 Betrieben wurde damit geringfügig unterschritten. Da die Anzahl der Betriebe in den vergangenen Jahren kontinuierlich abgenommen hat, wurde bereits bei der Erstellung der WFA darauf hingewiesen, dass die Anzahl der Förderwerber:innen etwas geringer ausfallen könnte.

Im Durchschnitt hat jeder Betrieb 1.046 Euro erhalten. Dies ist ein Beitrag zur Abfederung der gestiegenen Betriebsmittel.

Bundesministerium für Soziales, Gesund- heit, Pflege und Konsumentenschutz

UG 21 – Soziales und Konsumentenschutz



Bündelung: Bundesgesetz zur Bekämpfung pandemiebedingter Armutsfolgen und Richtlinien sowie Übertragungsverordnung COVID-19-Unterstützung-Armut



Finanzjahr 2020

Vorhabensart  Bundesgesetz

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Die Bundesregierung hat es sich durch verschiedene Maßnahmen zum Ziel gesetzt, den Anteil von armutsgefährdeten Menschen in einem ersten Schritt zu halbieren. Die Einmalzahlungen für Haushalte mit Sozialhilfe- bzw. Mindestsicherungsbezug im Rahmen des COVID-19-Gesetz-Armut (Kinderzuwendungen, Energiekostenzuschuss, Teuerungsausgleich) stellten einen wichtigen Beitrag zur finanziellen Unterstützung armutsgefährdeter Haushalte in Krisenzeiten – und damit zur Erreichung dieses Ziels – dar. Im Hinblick auf die Auswirkungen des Vorhabens auf die Pro-Kopf-Nettoeinkommen der Europa-2020-Sozialzielgruppe kann festgehalten werden, dass mit den Zuwendungen an Sozialhilfe- und Mindestsicherungshaushalte zu einer Verbesserung der Einkommenssituation dieser Haushalte beigetragen werden konnte. Die Zuwendungen trugen insofern insbesondere zur Erfüllung des SDG-Ziels 1 („Keine Armut“; dabei insbesondere zu den Unterzielen 1.1. und 1.2.) bei.

Problemdefinition

Die Folgen wirtschaftlicher Krisen – wie auch die Folgen der COVID-19-Pandemie – treffen einkommensschwache und vulnerable Menschen wie Mindestsicherungs- bzw. Sozialhilfebezieher:innen zeitverzögert und sind aktuell daher noch nicht in ihrem vollen Ausmaß sichtbar. Dies liegt einerseits darin begründet, dass die Existenzsicherung in Krisen häufig zunächst noch über vorgelagerte Systeme erfolgt oder vorrangig etwa noch Maßnahmen greifen, die zur Abfederung der unmittelbarsten Krisenfolgen getroffen wurden (z. B. die temporäre Erhöhung der Notstandhilfe).

Die Pandemie hatte erhebliche Auswirkungen auf die finanzielle Situation von Personengruppen, die bereits vor dem Eintritt der Krise armutsbetroffen bzw. armutsgefährdet waren. Durch sie sind soziale Ungleichheiten für die Betroffenen noch stärker spürbar geworden. Finanzielle Hilfen sind für vulnerable Personengruppen gerade in Krisenzeiten ein wichtiger Beitrag dazu, bestehende Einkommensungleichheiten nicht weiter zu verschärfen und die soziale und wirtschaftliche Inklusion der Betroffenen zu fördern. Mit den durch das COVID-19-Gesetz-Armut gewährten Zuwendungen wird daher auch die Erreichung des SDG-Ziels 10 („Weniger Ungleichheiten“; dabei insbesondere das Unterziel 10.2.) der Agenda 2030 unterstützt.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2020-BMSGPK-UG 21-W5:

Erhöhung der ökonomischen und gesellschaftlichen Beteiligung von armutsgefährdeten und von Ausgrenzung bedrohten Personen, die nur begrenzt am ökonomischen und gesellschaftlichen Leben teilnehmen können.

Die COVID-19-Pandemie hat nicht nur die Wirtschaft in eine schwere Krise geführt, sie hinterlässt auch deutliche Spuren im sozialen Gefüge, die im Verlauf der Krise sehr bald sichtbar wurden und die sowohl die Gesellschaft als auch die sozialen Strukturen vor große Herausforderungen stellen. Studien zu den sozialen Folgen der Krise, die bereits im ersten Pandemiejahr erstellt wurden, – s. dazu Fuchs, Heitzmann, Mayrhuber et al. (2020), BMSGPK (Hrsg.), „COVID-19: Analyse der sozialen Lage in Österreich“ sowie Dawid, Evelyn (2020): „Armutsbetroffene und die Corona-Krise. Eine Erhebung zur sozialen Lage aus

Sicht von Betroffenen“ – haben ergeben, dass sich die Einkommens- und Lebensbedingungen auch für Bevölkerungsgruppen verschlechterten, die bisher nicht von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht waren: Hohe Arbeitslosigkeit und damit einhergehende Einkommenseinbußen, Verlust von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen, die oft für ein Leben über der Armutsgefährdungsschwelle gesorgt haben, Ein-Personen-Unternehmen oder Solo-Selbständige, die ohne Aufträge und Absicherung durch die Arbeitslosenversicherung kein soziales Netz außer der Sozialhilfe haben etc. Gleichzeitig kann aufgrund der Arbeitsmarktlage nicht davon ausgegangen werden, dass sich die Situation von Personen, die schon vor der Krise benachteiligt waren (Langzeitarbeitslose, Beziehende von Sozialhilfe und Mindestsicherung, Personen mit Behinderungen oder gesundheitlichen Beeinträchtigungen etc. ...) rasch nachhaltig verbessern wird. Umso mehr sind Mindestsicherungs- bzw. Sozialhilfebezieher:innen in der anhaltenden COVID-19-Pandemie auf zusätzliche finanzielle Hilfen angewiesen, die im COVID-19-Gesetz-Armut verankert sind (StF. BGBl. I Nr. 135/2020). Die Rahmenvorgaben für die Gewährung dieser Zuwendungen werden gemäß § 7 leg. cit. in Richtlinien festgelegt. Auf dieser Grundlage gelangten im Jahr 2021 Zuwendungen in Höhe von insgesamt 34 Millionen Euro für Kinder und Energiekostenzuschüsse zur Auszahlung (BGBl. I Nr. 135/2020 idF BGBl. I Nr. 58/2021). Mit weiteren Novellen des COVID-19-Gesetzes-Armut (BGBl. I Nr. 250/2021 und BGBl. I Nr. 17/2022) wurde infolge von starken Preisanstiegen in den Bereichen Basisversorgung und Energie die Bereitstellung weiterer Mittel für 2022 von insgesamt 44 Millionen

Euro für diese Zielgruppe beschlossen. Damit soll ein Beitrag zu einem Ausgleich dieser, in der COVID-19-Krise zusätzlich aufgetretenen Mehrbelastungen geleistet werden (s. 5c Abs. 2 und 3 COVID-19-Gesetz-Armut, BGBl. I Nr. 135/2020 idF BGBl. I Nr. 17/2022). Im Jahr 2022 sollen konkret Sozialhilfe- bzw. Mindestsicherungshaushalte mit einem „Teuerungsausgleich“ (300 Euro pro Haushalt) bei der Bewältigung gestiegener Lebenshaltungskosten, insbesondere beim Heizen, unterstützt werden.

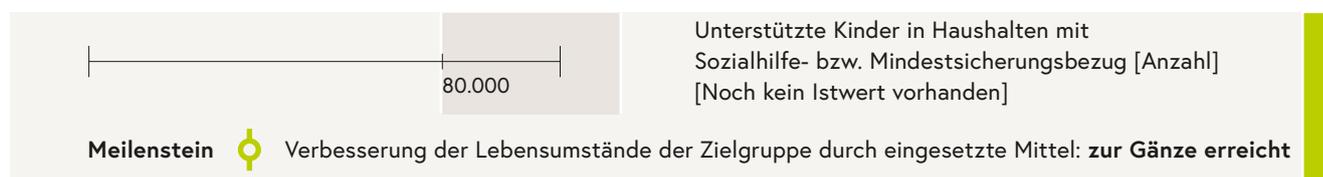
Mit den Zuwendungen in den Jahren 2021/2022 sollen rund 80.000 Kinder bzw. rund 100.000 Haushalte, die im Bezug von Leistungen der Mindestsicherung, Sozialhilfe oder einer in Ausführung des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes (SH-GG) gewährten, gleichzuhaltenden Leistungen stehen, finanziell unterstützt werden.

Mit der Auszahlung der Zuwendungen können die Länder beauftragt werden (§ 6 leg. cit). Entsprechend wird die Abwicklung von Zuwendungen gemäß §§ 1, 5a Abs. 1 Z 1 und 5c Abs. 2 COVID-19-Gesetz-Armut nach Maßgabe der vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz erlassenen Richtlinien dem Landeshauptmann und den ihm unterstellten Behörden im Land zur Besorgung in seinem Namen übertragen (Verordnung im Sinne von Art. 104 Abs. 2 B-VG).

Die Datenhoheit zu den mindestenssicherungs- bzw. sozialhilfebeziehenden Haushalten liegt bei den Ländern.

Ziele

Ziel 1: ■ Linderung der finanziellen und sozialen Folgen der COVID-19-Krise



Maßnahmen

1. Zuwendungen an Haushalte mit Mindestsicherungs- bzw. Sozialhilfebezug	Beitrag zu Ziel 1
--	-------------------



Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. Euro	2020	2021	2022	2023	2024	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	0	32.443	30.780	0	0	63.223
Plan	0	34.000	44.000	0	0	78.000
Nettoergebnis	0	-32.443	-30.780	0	0	-63.223
Plan	0	-34.000	-44.000	0	0	-78.000

Erläuterungen

Im Zeitpunkt der Planung und Erstellung der gegenständlichen WFA wurde mit Aufwendungen in der Höhe von 78.000.000 Euro (78 Millionen Euro) für die Jahre 2021 und 2022 gerechnet. Tatsächlich sind finanzielle Auswirkungen in Höhe von 63.223.020,90 Euro (63,2 Millionen Euro) eingetreten. Bei der Höhe der bereitgestellten Mittel hat man sich an den Daten zu den Mindestsicherungs- bzw. Sozialhilfebezieher:innen der

Länder orientiert. Vor dem Hintergrund der Corona- bzw. der Teuerungskrise wurden mögliche Anstiege der Bezieher:innenzahlen berücksichtigt, um jedenfalls ein ausreichende Abdeckung der Zielgruppe zu erreichen.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Soziales

Mit den finanziellen Zuwendungen an Sozialhilfe- bzw. Mindestsicherungshaushalte für Kinder und zur Abdeckung von Kosten für die Basisversorgung (insbesondere im Bereich Energie- bzw. Heizkosten), wurde zu einer Verbesserung der Einkommenssituation dieser Haushalte beigetragen. Da diese Zuwendungen zusätzlich zu bereits bestehenden Leistungen der Existenzsicherung gewährt wurden, erhöhten sie das Haushaltseinkommen der Zielgruppe. Damit konnte eine Ab-

federung der sozialen Folgen der COVID-19-Pandemie sowie der Teuerungskrise bewirkt werden.

Kinder und Jugend

Mit den zusätzlichen Mitteln wurde ein Beitrag zur Abdeckung grundlegend notwendiger Bedarfe von Kindern in Haushalten mit einem Bezug von Leistungen der Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung geleistet.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Mit dem COVID-19-Gesetz-Armut wurden dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zunächst 20 Millionen Euro zur Unterstützung von Haushalten mit Bezug von Leistungen der Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe zur Verfügung gestellt (BGBl. I Nr. 135/2020). Diese Mittel waren für Zuwendungen für Kinder in Mindestsicherungs- bzw. Sozialhilfehaushalten und für die Gewährung von Energiekostenzuschüssen einzusetzen. Mit weiteren Novellen des

COVID-19-Gesetz-Armut wurden diese Mittel zur Gewährung einer zusätzlichen Kinderzuwendung im 2. Halbjahr 2021 um weitere 14 Millionen Euro bzw. – zur Gewährung eines Teuerungsausgleichs im 1. Halbjahr 2022 – um weitere 44 Millionen Euro aufgestockt (s. §§ 5a Abs. 1 Z 1 und 5c Abs. 2 COVID-19-Gesetz-Armut BGBl. I Nr. 135/2020 idF BGBl. I Nr. 17/2022).

Die Entwicklung der Maßnahmen erfolgte vor dem Hintergrund, dass armutsgefährdete Haushalte von den Auswirkungen der Corona- bzw. Teuerungskrise überdurchschnittlich stark

betroffen waren. Zu diesem Zeitpunkt waren noch keine ausreichenden Initiativen ergriffen worden, um die Zielgruppe bei der Bewältigung der – teils massiv – angestiegenen Kosten für ihre Basisversorgung (insb. Lebensmittel- und Energiekosten) zu unterstützen.

Mit den Zuwendungen wurden im 1. Halbjahr 2021 insgesamt 72.200 Kinder und im 2. Halbjahr 2021 insgesamt 68.345 Kinder in Mindestsicherungs- bzw. Sozialhilfehaushalten unterstützt. Der Bezug der gegenständlichen Leistungen war unmittelbar an den Bezug von Leistungen der Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe geknüpft. Die Beschreibung des Zielzustandes (rund 80.000 Kinder im 1. und 2. Halbjahr 2021) erfolgte daher unter Berücksichtigung möglicher Anstiege der Bezieher:innenzahlen als Folge der Corona- bzw. Teuerungskrise. Der Erfolg ist insofern zur Gänze erreicht, als die Erhöhung der Kinderanzahl nicht im angenommenen Ausmaß eingetreten ist und für alle Kinder, die in einem Sozialhilfe- oder Mindestsicherungshaushalt lebten, eine zusätzliche finanzielle Unterstützung im Zuwendungszeitraum gewährt wurde.

Weiters wurden an 117.283 Haushalte mit Mindestsicherungs- bzw. Sozialhilfebezug Energiekostenzuschüsse gewährt. Im Jahr 2022 erhielten 102.600 Haushalte der Zielgruppe einen Teuerungsausgleich.

Sämtliche Hilfen wurden zusätzlich zu laufenden Mindestsicherungs- bzw. Sozialhilfeleistungen ausbezahlt und führten damit unmittelbar zu einer Erhöhung der verfügbaren Mittel der Zielgruppe. Damit konnte dazu beigetragen werden, dass Haushalte mit Mindestsicherungs- bzw. Sozialhilfebezug bei den Kosten für die Lebenshaltung finanziell entlastet und damit die Lebensumstände verbessert wurden.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

COVID-19: Analyse der sozialen Lage in Österreich
www.sozialministerium.at/dam/jcr:5f807a53-5dce-4395-8981-682b5f1dc23b/BMSGPK_Analyse-der-sozialen-Lage.pdf

Armutsbetroffene und die Corona-Krise. Eine Erhebung zur sozialen Lage aus Sicht von Betroffenen
www.sozialministerium.at/dam/jcr:e655d53a-0349-4c10-a8e8-88bf1de9f4ca/BMSGPK_Armutskonferenz.pdf



Bündelung: Änderung der Verordnung über die Statistik der Einkommen und Lebensbedingungen (ELStV) 2018 und 2019



Finanzjahr 2018

Vorhabensart  Verordnung

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Mit der Erlassung der Verordnung über die Statistik der Einkommen und Lebensbedingungen (Einkommens- und Lebensbedingungen-Statistikverordnung – ELStV) hat die Bundesanstalt Statistik Österreich jährlich die Statistiken über Einkommen von Personen und Privathaushalten sowie Statistiken über Lebensbedingungen zu erstellen und zu veröffentlichen. Diese Statistiken liefern hochqualitative Daten und Ergebnisse zu Armut, Einkommensverteilung, Leistbarkeit, Lebensbedingungen, Gesundheit etc., die zentral für die Arbeiten des Ressorts sind. Die statistischen Daten, die aufgrund der Einkommens- und Lebensbedingungen-Statistikverordnung gewonnen werden, leisten einen wichtigen Beitrag für die evidenzbasierte Politikgestaltung. Das Vorhaben trägt zur Erfüllung europäischer Verpflichtungen gem. Verordnung (EG) Nr. 1177/2003 bzw. Verordnung (EU) 2019/1700 bei. Auf Basis der jährlichen Erhebungsergebnisse konnten die Indikatoren für die Wirkungsdimension der Europa-2030-Sozialzielgruppe, die durch die beiden Indikatorengruppen des Sozialschutzausschusses (Social Protection Committee, SPC) und des

Beschäftigungsausschusses (Employment Committee, EMCO) festgelegt wurden, berechnet werden. Darüber hinaus dient das Vorhaben der Messung von Wirkungsziel 5 der UG 21 („Erhöhung der ökonomischen und gesellschaftlichen Beteiligung von armutsgefährdeten und von Ausgrenzung bedrohten Personen“). Außerdem trägt das Vorhaben durch die Generierung von Evidenzen zu Armut- und Ausgrenzungsgefährdung zur Erreichung von SDG 1, insbesondere Ziel 1.2 („Bis 2030 den Anteil der Männer, Frauen und Kinder jeden Alters, die in Armut in all ihren Dimensionen nach der jeweiligen nationalen Definition leben, mindestens um die Hälfte senken“) bei.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2018-BMASGK-UG 21-W5:

Erhöhung der ökonomischen und gesellschaftlichen Beteiligung von armutsgefährdeten und von Ausgrenzung bedrohten Personen, die nur begrenzt am ökonomischen und gesellschaftlichen Leben teilnehmen können

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2018-BMASGK-GB21.01-M1.1:

Festlegung des Beitrags des BMASGK zum Nationalen Reformprogramm (NRP).

Problemdefinition

Novelle 2018:

Die Bundesanstalt hat zur Erfüllung der Verpflichtungen Österreichs auf Grund der Verordnung (EG) Nr. 1177/2003 für die Gemeinschaftsstatistik über Einkommen und Lebensbedingungen (EU-SILC) und den zu dieser Verordnung ergangenen Durchführungsverordnungen der Kommission gemäß diesen Verordnungen statistische Erhebungen durchzuführen und auf Grundlage der erhobenen Daten eine Statistik zu erstellen.

Das BMASGK hat der Bundesanstalt den mit den Erhebungen und der Erstellung der Statistiken nach dieser Verordnung verbundenen Aufwand abzugelten. Ziel der Novelle ist die Neufestlegung des der Bundesanstalt Statistik Österreich für die Erstellung der Statistik der Einkommen und Lebensbedingungen gebührenden Kostenersatzes, die Aktualisierung der Merkmale, die zur Berechnung von nationalen Indikatoren für soziale Eingliederung erforderlich sind, sowie der Verweisungen auf innerstaatliche und EU-Rechtsgrundlagen.

Novelle 2019:

Für die Erstellung der Einkommens- und Lebensbedingungen-Statistik liegen weitere Verwaltungsdatenquellen durch das am 1. Juni 2019 in Kraft getretene Sozialhilfe-Statistikgesetz und durch die Einführung des Familienzeitbonus vor, die in die Statistikerstellung einbezogen werden sollen. Durch die Ver-

wendung der Verwaltungsdaten soll einerseits die Qualität der Erhebung verbessert werden, andererseits sollen die Respondenten entlastet werden, da diese Informationen andernfalls durch Befragung zu erheben wären. Darüber hinaus sind einige Verweise auf innerstaatliche und EU-Rechtsgrundlagen nicht mehr aktuell und sind zu aktualisieren.

Ziele

Ziel 1: ■ Gewährleistung der zukünftigen Finanzierung der Erstellung der Statistik der Einkommen und Lebensbedingungen



Ziel 2: ■ Sicherstellung der aktuellen statistischen Anforderungen



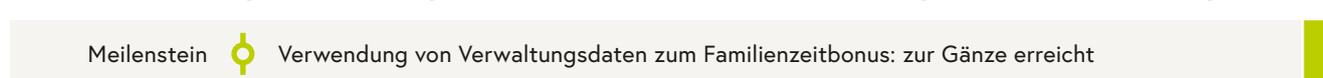
Ziel 3: ■ Die Verweise in der Verordnung entsprechen den geltenden Fassungen der innerstaatlichen und europäischen Rechtsvorschriften (Novelle 2018)



Ziel 4: ■ Verwendung von Verwaltungsdaten gemäß Sozialhilfe-Statistikgesetz Beziehern der Sozialhilfe



Ziel 5: ■ Verwendung von Verwaltungsdaten Beziehern eines Familienzeitbonus gemäß Familienzeitbonusgesetz



Ziel 6: ■ Die Verweise in der Verordnung entsprechen den geltenden Fassungen der innerstaatlichen und europäischen Rechtsvorschriften (Novelle 2019)



Maßnahmen

1. Festlegung des Kostenersatzes	Beitrag zu Ziel 1
2. Festlegung der Erhebungsmerkmale	Beitrag zu Ziel 2

3. Aktualisierung der Verweise (Novelle 2018)	Beitrag zu Ziel 3
4. Verwendung von Verwaltungsdaten zur Sozialhilfe	Beitrag zu Ziel 4
5. Verwendung von Verwaltungsdaten zum Familienzeitbonus	Beitrag zu Ziel 5
6. Aktualisierung der Verweise (Novelle 2019)	Beitrag zu Ziel 6

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. Euro	2018	2019	2020	2021	2022	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	1.143	1.149	1.149	1.165	1.242	5.848
Plan	1.143	1.149	1.149	1.149	1.149	5.739
Nettoergebnis	-1.143	-1.149	-1.149	-1.165	-1.242	-5.848
Plan	-1.143	-1.149	-1.149	-1.149	-1.149	-5.739

Erläuterungen

Die Einkommens- und Lebensbedingungen-Statistikverordnung (ELStV) sieht eine Wertsicherungsklausel vor, wonach der Kostenersatz für die Bundesanstalt Statistik Österreich auf Basis des Verbraucherpreisindex wertgesichert ist, wobei die Indexzahl des Monats in dem diese Verordnung in Kraft tritt die Ausgangsbasis bildet. Diese Wertsicherungsklausel wird jeweils dann angewendet, wenn durch ihre Anwendung eine Er-

höhung oder Verminderung des Kostenersatzes um mindestens 5% eintritt. Im September 2021 (+5,4%) und Mai 2022 (+5,7%) kam die Wertsicherungsklausel unterjährig zur Anwendung, wobei nicht alle Teilzahlungsbeträge gleichermaßen valorisiert wurden. Dadurch erhöhten sich die Auszahlungen.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Gemäß Verordnung über die Statistik der Einkommen und Lebensbedingungen (Einkommens- und Lebensbedingungen-Statistikverordnung – ELStV) und der Verordnung (EG) Nr. 1177/2003 bzw. Verordnung (EU) 2019/1700 hat die Bundesanstalt Statistik Österreich jährlich die Statistiken über Einkommen von Personen und Privathaushalten sowie Statistiken über Lebensbedingungen zu erstellen und zu veröffentlichen. Entsprechend der Verordnung waren im Jahr 2018 die Kosten

für die Durchführung der Statistiken einer Evaluierung zu unterziehen und bei Bedarf durch den damaligen Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen für die Erhebungsjahre ab 2018 neu festzulegen. Für die Evaluierung hat die Bundesanstalt Statistik Österreich die Unterlagen der internen Kostenrechnung gemäß § 32 Abs. 2 Bundesstatistikgesetz 2000 offen zu legen. Die Kosten wurden darüber hinaus durch eine externe Wirtschaftsprüfungskanzlei geprüft. Auf Basis dieser Ergebnisse wurde ein neuer Kosteersatz in Höhe von 1.149.000 Euro für die Bundesanstalt Statistik Österreich in

der Einkommens- und Lebensbedingungen-Statistikverordnung festgelegt. Im September 2021 und Mai 2022 kam darüber hinaus die Wertsicherungsklausel zur Anwendung, wodurch der Kostensatz valorisiert wurde. Es konnte eine ausreichende Finanzierung sichergestellt werden, die gewährleistet, dass die Statistik der Einkommen und Lebensbedingungen fortgeführt werden konnte. Damit wurde ein wesentliches Ziel dieses Vorhabens zur Gänze erreicht.

Um sicherzustellen, dass die Statistik der Einkommen und Lebensbedingungen den aktuellen statistischen Anforderungen gerecht wird, wurden zusätzliche Erhebungsmerkmale in die Einkommens- und Lebensbedingungen-Statistikverordnung aufgenommen. Im Einklang mit der Verordnung (EU) 2019/1700 können dadurch die jährlichen Indikatorensets hinsichtlich der Europa-2030-Sozialzielgruppe erhoben und berechnet werden. Die diesbezüglichen Maßnahmen und Ziele konnten somit vollumfänglich erfüllt werden.

Es wurden entsprechenden Regelungen in die Einkommens- und Lebensbedingungen-Statistikverordnung aufgenommen, sodass sowohl die Verwendung von Verwaltungsdaten zur Sozialhilfe als auch die Verwaltungsdaten zum Familienzeitbonus ermöglicht wurde. Damit konnte der Befragungsaufwand reduziert und die statistische Qualität verbessert werden. Außerdem wurden in der Einkommens- und Lebensbedingungen-Statistikverordnung die Verweise auf die derzeit geltenden Fassungen der innerstaatlichen und europäischen Rechtsvorschriften aktualisiert. Durch die gesetzten Maßnahmen sind alle erwarteten Wirkungen des Vorhabens zur Gänze eingetreten.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Durch die Kostenevaluierung und Festlegung des Kostenersatzes konnten Optimierungspotentiale und Möglichkeiten zur Effizienzsteigerung in der Erhebung, etwa durch die Anpassung von Prozessen in der Bundesanstalt Statistik Österreich und durch den verstärkten Einsatz von Verwaltungsdaten, identifiziert werden. Dadurch kann sichergestellt werden, dass die Statistik der Einkommen und Lebensbedingungen auch in Zukunft sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig durchgeführt wird, sowie die europäischen Vorgaben der Verordnung (EG) 1177/2003 bzw. Verordnung (EU) 2019/1700 berücksichtigt werden.



Übertragungsverordnung – Lebenshaltungs- und Wohnkosten- Ausgleich



Finanzjahr 2022

Vorhabensart  Verordnung

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Die Bundesregierung hat es sich durch verschiedene Maßnahmen zum Ziel gesetzt, den Anteil von armutsgefährdeten Menschen in einem ersten Schritt zu halbieren. Der Teuerungsausgleich für Sozialhilfe- bzw. Mindestsicherungsempfänger:innen im Rahmen des Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichsgesetzes (LWA-G) stellte einen wichtigen Beitrag zur Erreichung dieses Ziels dar. Damit wurde eine weitere Maßnahme gesetzt, um armutsgefährdete bzw. -betroffene Personengruppen in Krisenzeiten finanziell zu unterstützen. Die Zuwendungen trugen insofern insbesondere zur Erfüllung des SDG-Ziels 1 („Keine Armut“; dabei insbesondere zu den Unterzielen 1.1. und 1.2.) bei.

Problemdefinition

Maßgeblicher Inflationstreiber ist neben dem Verkehr zuletzt vor allem das Wohnen. Im April 2022 wurden die Preise für Wohnen (inkl. Wasser und Energie) um 9,4% erhöht. Bei den frei vereinbarten Wohnungsmieten wird aufgrund der üblicherweise vertraglich vereinbarten Wertsicherungsklausel (der Schwellenwert liegt meist bei 5%) mit einer markanten Erhöhung gerechnet. Für manche Mietverhältnisse (die den 5%-Schwellenwert bereits im Jänner oder Februar 2022 erreicht haben) ist aufgrund der hohen Inflation im heurigen Jahr mit einer zweiten Mietanpassung zum Jahresende zu rechnen. In der Prognose des Wirtschaftsforschungsinstituts wird daher von einem Anstieg der frei vereinbarten Mieten von 8% ausgegangen. Bei Gas und Strom wirken 2023 die Preissteigerungen im europäischen Großhandel aus dem Jahr 2022 mit großer Verzögerung nach – hier wird von den Experten

Die Pandemie hatte erhebliche Auswirkungen auf die finanzielle Situation von Personengruppen, die bereits vor dem Eintritt der Krise armutsbetroffen bzw. armutsgefährdet waren. Durch sie sind soziale Ungleichheiten für die Betroffenen noch stärker spürbar geworden. Finanzielle Hilfen sind für vulnerable Personengruppen gerade in Krisenzeiten ein wichtiger Beitrag dazu, bestehende Einkommensungleichheiten nicht weiter zu verschärfen und die soziale und wirtschaftliche Inklusion der Betroffenen zu fördern. Mit den durch das Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichsgesetz (LWA-G) gewährten Zuwendungen wird daher auch die Erreichung des SDG-Ziels 10 („Weniger Ungleichheiten“; dabei insbesondere das Unterziel 10.2.) der Agenda 2030 unterstützt.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2022-BMSGPK-UG 21-W5:

Erhöhung der ökonomischen und gesellschaftlichen Beteiligung von armutsgefährdeten und von Ausgrenzung bedrohten Personen, die nur begrenzt am ökonomischen und gesellschaftlichen Leben teilnehmen können.

und Expertinnen von Dezember 2022 bis Mai 2023 mit einer zweiten Teuerungswelle bei den Haushaltstarifen für Gas und Strom gerechnet. Die Energiepreise werden laut Wirtschaftsforschungsinstitut im laufenden Jahr um 40% und im nächsten Jahr voraussichtlich um 17% steigen.

Einkommensschwache Haushalte müssen einen überdurchschnittlich hohen Anteil ihres Einkommens für Wohnkosten aufwenden. Die aktuell hohen Inflationsraten treffen diese Haushalte deshalb besonders und schränken ihren finanziellen Handlungsspielraum noch stärker ein. Mangels Ersparnissen sind sie häufig nicht in der Lage, steigende Mieten und hohe Energiekostennachzahlungen zu decken und die inflationsbedingt stark steigenden Mietkosten ohne zusätzliche Unterstützung zu bewältigen.

Mit dem Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz Bl. I Nr. 93/2022 wurde dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ein Budget in Höhe von 38 Millionen Euro für die Gewährung von Zuwendungen an Haushalte mit Sozialhilfe- bzw. Mindestsicherungsbezug zur Verfügung gestellt. Damit soll ein Beitrag des Bundes zur leichteren Bewältigung von teuerungsbedingten Mehraufwendungen des täglichen Lebens geleistet werden. Ohne staatliche Unterstützungsleistungen wären diese Menschen finanziell in ihrer Existenz bedroht.

Konkret werden die Zuwendungen in Form einer Einmalzahlung in Höhe von 300 Euro an jede volljährige Person, die im Monat Juni 2020 im Bezug einer Sozialhilfe oder Mindestsicherung steht, gewährt. Mündige Minderjährige, die in einem eigenen Haushalt leben, sind erwachsenen Personen gleichzustellen. Auf Basis von Länderdaten für den Monat März 2022 ist davon

auszugehen, dass rund 122.000 erwachsene Sozial- bzw. Mindestsicherungsempfänger:innen eine Einmalzahlung erhalten werden.

Die Datenhoheit zu den mindestenssicherungs- bzw. sozialhilfe-beziehenden Haushalten liegt jedoch zuständigkeitshalber bei den Ländern.

Gem. Art. 104 Abs. 2 B-VG können die mit der Verwaltung des Bundesvermögens betrauten Bundesminister die Besorgung der im Art. 17 B-VG bezeichneten Geschäfte dem Landeshauptmann und den ihm unterstellten Behörden im Land übertragen.

Mit der gegenständlichen Verordnung soll nunmehr die Auszahlung der finanziellen Zuwendung den Ländern zur Besorgung formell übertragen werden.

Ziele

Ziel 1: ■ Rasche Linderung der inflationsbedingten Teuerungsfolgen für einkommensschwache Haushalte



Maßnahmen

1. Teuerungsausgleich an Personen mit Mindestsicherungs- bzw. Sozialhilfebezug

Beitrag zu Ziel 1

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. Euro	2022	2023	2024	2025	2026	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	37.178	0	0	0	0	37.178
Plan	38.000	0	0	0	0	38.000
Nettoergebnis	-37.178	0	0	0	0	-37.178
Plan	-38.000	0	0	0	0	-38.000

Erläuterungen

Im Zeitpunkt der Planung und der Erstellung der gegenständlichen WFA wurde mit Aufwänden in Höhe von 38 Millionen Euro für das Jahr 2022 gerechnet. Tatsächlich sind finanzielle Auswirkungen in der Höhe von 37.178.100,00 Euro eingetreten.

Bei der Planung des Mitteleinsatzes wurden die von den Ländern gemeldeten Bezieher:innenzahlen für März 2022 zugrunde gelegt. Zusätzlich wurden potentielle Anstiege der Bezieher:innenzahlen bis zur tatsächlichen Auszahlung der Zuwendung – die einige Monate später erfolgte – miteinkalkuliert (Stichmonat

für Zuwendungsberechtigung Juni 2022). Die Abweichung zwischen den geplanten und den tatsächlichen finanziellen Auswirkungen war darauf zurückzuführen, dass der Anstieg bei den Bezieher:innenzahlen nicht im vollen erwarteten Ausmaß eintrat. Mit den laut WFA kalkulierten Aufwänden für die Maßnahme konnte allen Haushalte im zuwendungsberechtigten Zeitraum ein Teuerungsausgleich gewährt werden.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Im Jahr 2022 wurden infolge der anhaltenden Teuerungskrise weitere Mittel in Höhe von 38 Millionen Euro zur Unterstützung von Mindestsicherungs- bzw. Sozialhilfebezieher:innen bereitgestellt. Diese waren nach dem Lebenshaltungs- und Wohnkostenausgleichsgesetz (LWA-G) für alle Erwachsenen und mündigen Minderjährigen, die in einem eigenen Haushalt leben, einzusetzen. Als Zuwendung wurde für jene Personen, die im Juni 2022 im Bezug einer Sozialhilfe oder Mindestsicherung standen, eine Einmalzahlung in Höhe von 300 Euro gewährt. Um eine möglichst rasche Umsetzung der Maßnahme zu gewährleisten, wurden die für die Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung zuständigen Länder mit der Auszahlung des Teuerungsausgleichs betraut. Mit dem Vorhaben (Übertragungsverordnung – Lebenshaltungs- und Wohnkostenausgleich) konnten die formalen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die Abwicklung rasch und ohne Aufbau von Doppelstrukturen erfolgen konnte.

Mit der Maßnahme wurden insgesamt 123.927 Personen mit Mindestsicherungs- bzw. Sozialhilfebezug erreicht. Der Teuerungsausgleich gebührte zusätzlich zu laufenden Mindestsicherungs- bzw. Sozialhilfeleistungen, wodurch eine unmittelbare Erhöhung der verfügbaren Einkommen der Zielgruppe eingetreten ist. Damit konnte dazu beigetragen werden, dass gestiegene Lebenshaltungskosten besser bewältigt werden konnten.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Die sozialen Folgen der Inflation

www.sozialministerium.at/dam/jcr:1b071f29-76be-4844-8c96-348ad148695a/Sammelband_Inflation_final_pdfUA.pdf



Die Änderung des Pflegefondsgesetzes ist aufgrund der Verlängerung des FAG 2017 um die Jahre 2022 und 2023 mit 15.02.2022 in Kraft getreten

Finanzjahr 2021

Vorhabensart Bundesgesetz

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Mit der Dotierung des Pflegefonds auch für die Jahre 2022 und 2023 erfolgt eine Umsetzung einiger im Regierungsprogramm 2024-2024 „Aus Verantwortung für Österreich“ im Kapitel „05. Soziale Sicherheit, neue Gerechtigkeit & Armutsbekämpfung“ festgelegter Grundprinzipien. Dazu zählen insbesondere die Punkte „So viel wie möglich daheim und ambulant – so viel wie nötig stationär“ und „Weiterentwicklung des bestehenden Systems der Pflegesicherung und Sicherstellung der Finanzierung“. Dem Pflegefonds ist nämlich der Grundsatz „nicht stationär vor stationär“ immanent, weshalb die Zweckzuschüsse aus dem

Pflegefonds von den Ländern vorrangig für nicht stationäre Angebote zu verwenden sind. Zudem wird durch die Gewährung der Zweckzuschüsse aus dem Pflegefonds die Möglichkeit prolongiert, dass der Bund die Länder und Gemeinden im Bereich der Langzeitpflege bei der Sicherung sowie beim bedarfsgerechten Aus- und Aufbau ihres Pflegedienstleistungsangebotes unterstützt, die Finanzierung von Betreuungs- und Pflegeangeboten sichergestellt wird.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2021-BMSGPK-UG 21-W1:

Sicherstellung einer qualitätvollen Pflege und Betreuung der pflegebedürftigen Menschen und Unterstützung deren An- und Zugehörigen

Problemdefinition

Mit der Gewährung der Zweckzuschüsse aus dem Pflegefonds unterstützt der Bund die Länder und Gemeinden im Bereich der Langzeitpflege bei der Sicherung sowie beim bedarfsgerechten Aus- und Aufbau ihres Pflegedienstleistungsangebotes. Das Pflegefondsgesetz sieht eine Dotierung des Pflegefonds bis inklusive 2021 vor.

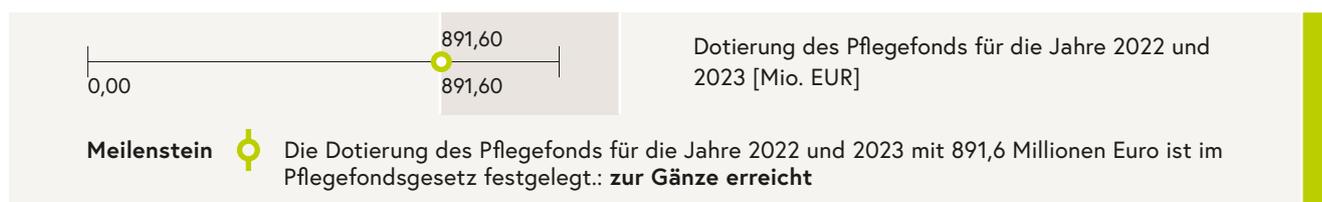
Aufgrund der Verlängerung der Finanzausgleichsperiode 2017 bis 2021 um zwei Jahre ist eine Dotierung des Pflegefonds zur Sicherstellung der Pflege über das Jahr 2021 hinaus nunmehr wie folgt vorgesehen:

2022: 436 Millionen Euro

2023: 455,6 Millionen Euro

Ziele

Ziel 1: Bedarfsgerechte Versorgung der pflegebedürftigen Menschen und ihrer Angehörigen mit leistbaren Betreuungs- und Pflegedienstleistungen



Maßnahmen

1. Verlängerung der Dotierung des Pflegefonds um die Jahre 2022 und 2023

Beitrag zu Ziel 1

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. Euro	2021	2022	2023	2024	2025	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	0	436.000	455.600	0	0	891.600
Plan	0	436.000	455.600	0	0	891.600
Nettoergebnis	0	-436.000	-455.600	0	0	-891.600
Plan	0	-436.000	-455.600	0	0	-891.600

Erläuterungen

Die tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen für die Jahre 2022 und 2023 in Höhe von 891,60 Millionen Euro entsprechen der gegenständlichen WFA.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Soziales

Die nachfolgenden Ergebnisse wurden der Pflegedienstleistungsstatistik zum Berichtsjahr 2022 entnommen (Daten für 2023 sind noch nicht verfügbar). Die Pflegedienstleistungsstatistik basiert auf den Bestimmungen des Pflegefondsgesetzes (PFG) und der Pflegedienstleistungsstatistik-Verordnung 2012 (PDStV 2012): Im Jahr 2021 waren rund 464.000 Menschen Pflegegeld anspruchsberechtigt. Im Jahr 2022 erhöhten sich diese auf rund. 467.000 Personen. Gleichzeitig wurden insgesamt 150.947 Personen (Senkung um 0,4% gegenüber dem Jahr 2021) durch mobile Dienste zu Hause betreut bzw. gepflegt. 96.231 Menschen (- 0,1%) lebten – ebenfalls mit finanzieller Unterstützung der Sozialhilfe/Mindestsicherung – in stationären Pflegeeinrichtungen. Im Bereich der teilstationären Dienste (Tageszentren, Tagesstätten) wurden 8.171 Personen (+ 17%) betreut. 2022 erhielten mit 7.612 Personen (+ 1,4%) eine Kurzzeitpflege in stationären Einrichtungen. Im Bereich der alternativen Wohnformen wurden 4.078 Personen (+ 3,9%) betreut. Mit dem Case- und Caremanagement konnten 2022

127.105 Personen (+ 7,8%) unterstützt werden. 3.454 Personen (+ 32,5%) nahmen mehrstündige Alltagsbegleitungen und Entlastungsdienste in Anspruch. Die mobilen Betreuungs- und Pflegedienste (Hauskrankenpflege, Heimhilfe etc.) erbrachten im Jahr 2022 insgesamt rund 15,9 Millionen Leistungsstunden (- 3,5%). Im Bereich der stationären Dienste (Pflegeheime, Pflegewohnhäuser etc.) wurden in Summe 24,8 Millionen Bewohntage verrechnet (+ 0,3%). Im Bereich der teilstationären Dienste gab es 389.535 Besuchstage (+ 17,4%). In der Kurzzeitpflege in stationären Einrichtungen fielen rund 270.940 Verrechnungstage (-3,1%) an. Die Anzahl an Plätzen in alternativen Wohnformen betrug 3.582 (-9,7%). Im Case- und Caremanagement wurden 315.952 Leistungsstunden (+ 2,4%) erbracht. Im Bereich der mehrstündigen Alltagsbegleitungen und Entlastungsdienste fielen 304.385 Leistungsstunden (+ 20,8%) an. Ausgaben 2022 (im Vergleich zum Jahr 2021) Die Bruttoausgaben für die Betreuungs- und Pflegedienste insgesamt betrugen im Jahr 2022 rund 4,65 Milliarden Euro (+ 4,5%). Die Nettoausgaben lagen bei rund 2,84 Milliarden Euro (+ 4,9%). Rund 1,81 Milliarden Euro

(+ 3,8%) waren Beiträge und Ersätze vor allem aus Pensionen und Pflegegeldern der betreuten bzw. gepflegten Personen und aus anderen Quellen (Umsatzsteuererfundierung, Landes-

gesundheitsfonds-Mittel, Zuschüsse der Krankenversicherung) gedeckt.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Mit den finanziellen Zweckzuschüssen aus dem Pflegefonds werden Länder und Gemeinden bei der Sicherung, dem Aus- und Aufbau von flächendeckenden Pflege- und Betreuungsdienstleistungen unterstützt. Von 2011 bis 2023 wurden aus dem Pflegefonds finanzielle Zweckzuschüsse (exkl. der Mittel für Hospiz- und Palliativbetreuung) in Gesamthöhe von 4.140,6 Milliarden Euro bereitgestellt. Die Auszahlung der Zweckzuschüsse 2022 und 2023 erfolgte in zwei gleich hohen Teilbeträgen jeweils im Mai und im November des jeweiligen Kalenderjahres. Damit wurde gewährleistet, dass alle erforderlichen Leistungen für pflege- und betreuungsbedürftige Menschen in ausreichendem Ausmaß zur Verfügung stehen. Dabei gilt der Grundsatz nicht stationärer vor stationärer Versorgung, womit eine größtmögliche Wahlfreiheit und Selbstbestimmtheit für pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige sichergestellt werden soll. Die Ausgestaltung des Betreuungs- und Beratungsangebotes obliegt dem jeweiligen Bundesland und folgt den regionalen Erfordernissen. Durch ein bundesweit verfügbares Pflege- und Betreuungsdienstleistungsangebot sollen pflegende Angehörige bei ihrer wichtigen Tätigkeit der Betreuung ihrer Angehörigen entlastet werden und soll es ihnen auch ermöglicht und erleichtert werden, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Die Länder mussten weiterhin in den Jahren 2022 und 2023 einen Richtversorgungsgrad von 60 vH erfüllen. Im Jahr 2022 wurde österreichweit ein Versorgungsgrad von 67,1% erreicht, die Daten für das Jahr 2023 liegen noch nicht vor.

Nicht außer Acht gelassen werden darf, dass die im Rahmen der COVID-19-Pandemie gesetzte Maßnahmen sich erheblich auf die Langzeitpflege (Schließung von Einrichtungen, Schaffung von Quarantänebereichen, weniger Urlaube von pflegenden Angehörigen, Übersterblichkeit etc.) niederschlugen, daher in der Gesamtbeurteilung mitberücksichtigt werden müssen.

Aufgrund der Verlängerung der Finanzausgleichsperiode 2017 bis 2021 um zwei Jahre ging eine Dotierung des Pflegefonds zur Sicherstellung der Pflege über das Jahr 2021 hinaus wie folgt einher:

2022: 436 Millionen Euro

2023: 455,6 Millionen Euro

Damit soll gesichert sein, dass alle notwendigen Leistungen für pflege- und betreuungsbedürftige Menschen weiterhin in ausreichendem Ausmaß zur Verfügung stehen.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Dienstleistungen/Soziale Dienste

www.sozialministerium.at/Themen/Pflege/Dienstleistungen-Soziale-Dienste.html

Pflegedienstleistungsstatistik-Verordnung 2012

www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007987

Pflegedienstleistungsstatistik 2022

www.statistik.at/statistiken/bevoelkerung-und-soziales/sozialleistungen/betreuungs-und-pflegedienste

Pflegefondsgesetz

www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007381&FassungVom=2023-12-31

Bundesministerium für Soziales, Gesund- heit, Pflege und Konsumentenschutz

UG 22 – Pensionsversicherung



Pensionsanpassungsgesetz 2018

Finanzjahr 2018

Vorhabensart (S) Bundesgesetz

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Im Arbeitsprogramm 2013-2018 hat sich die Bundesregierung jedenfalls darauf verständigt „ab 2015 [die] Abgeltung der Teuerung nach dem Verbraucherpreisindex gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des § 108 ASVG“ vorzunehmen.

Die Teuerung im für die Pensionsanpassung 2018 maßgeblichen Beobachtungszeitraum August 2016 bis Juli 2017 wird voraussichtlich 1,6 Prozent betragen. Gerade kleine und mittlere Pensionen sind aber von den überdurchschnittlich steigenden Lebensmittelkosten oder Lebenserhaltungskosten im engeren Sinn (Essen, Trinken, Wohnen) betroffen. Die Bundesregierung schlägt nun ein Modell vor, dass dies berücksichtigt und ausgleicht, sowie die gesetzliche Automatik für 2018 außer Kraft setzt. Diese Regelung tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft.

Problemdefinition

Im Arbeitsprogramm 2013-2018 hat sich die Bundesregierung jedenfalls darauf verständigt „ab 2015 [die] Abgeltung der Teuerung nach dem Verbraucherpreisindex gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des § 108 ASVG“ vorzunehmen.

Die Teuerung im für die Pensionsanpassung 2018 maßgeblichen Beobachtungszeitraum August 2016 bis Juli 2017 wird voraussichtlich 1,6 Prozent betragen. Gerade kleine und mittlere Pensionen sind aber von den überdurchschnittlich steigenden Lebensmittelkosten oder Lebenserhaltungskosten im engeren Sinn (Essen, Trinken, Wohnen) betroffen. Die Bundesregierung schlägt nun ein Modell vor, dass dies berücksichtigt und ausgleicht, sowie die gesetzliche Automatik für 2018 außer Kraft setzt. Diese Regelung tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft.

Nach geltender Rechtslage erhalten Dienstgeber/innen die durchschnittlich nicht mehr als 50 Dienstnehmer/innen beschäftigten, im Falle einer Erkrankung (bzw. eines Arbeitsunfalles) eines Dienstnehmers/einer Dienstnehmerin ab dem 11. (bzw. 1.) Tag der Entgeltfortzahlung einen Zuschuss in Höhe von 50% des fortgezählten Entgelts aus Mitteln der Unfallversicherung. Besonders für Kleinbetriebe stellt die Entgeltfortzahlung eine große

Nach geltender Rechtslage erhalten Dienstgeber/innen die durchschnittlich nicht mehr als 50 Dienstnehmer/innen beschäftigten, im Falle einer Erkrankung (bzw. eines Arbeitsunfalles) eines Dienstnehmers/einer Dienstnehmerin ab dem 11. (bzw. 1.) Tag der Entgeltfortzahlung einen Zuschuss in Höhe von 50% des fortgezählten Entgelts aus Mitteln der Unfallversicherung. Besonders für Kleinbetriebe stellt die Entgeltfortzahlung eine große finanzielle Belastung dar, die durch die bestehenden gesetzlichen Regelungen nur teilweise ausgeglichen werden kann. Aus diesem Grund soll für Dienstgeber/innen die durchschnittlich nicht mehr als 10 Dienstnehmer/innen beschäftigten, der Zuschuss auf 75% erhöht werden. Die Regelung tritt mit 1. Juli 2018 in Kraft und ist bis 30. Juni 2022 befristet.

Bisher erhalten selbständig Erwerbstätige bei lang andauernder Krankheit erst ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit eine tägliche Unterstützungsleistung. Diese soll nun rückwirkend ab dem 4. Tag der Arbeitsunfähigkeit gebühren.

finanzielle Belastung dar, die durch die bestehenden gesetzlichen Regelungen nur teilweise ausgeglichen werden kann. Aus diesem Grund soll für Dienstgeber/innen die durchschnittlich nicht mehr als 10 Dienstnehmer/innen beschäftigten, der Zuschuss auf 75% erhöht werden. Die Regelung tritt mit 1. Juli 2018 in Kraft und ist bis 30. Juni 2022 befristet.

Nach der bisherigen Rechtslage hat die AUVA der SVA der Aufwand für die Unterstützungsleistung bis zu Höchstausmaß von 20.911.002,48 Millionen Euro, somit rund 21 Millionen Euro jährlich (Wert 2017) zu ersetzen. Um die aus der Anhebung der Zuschussleistung resultierenden Mehrbelastung auszugleichen und weiterhin eine ausgeglichene Gebarung der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt zu gewährleisten, soll dieser bislang im § 319b ASVG vorgesehene Ersatzanspruch gegenüber der AUVA gestrichen werden.

Bisher erhalten selbständig Erwerbstätige bei lang andauernder Krankheit erst ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit eine tägliche Unterstützungsleistung. Diese soll nun rückwirkend ab dem 4. Tag der Arbeitsunfähigkeit gebühren. Diese Regelung tritt mit 1. Juli 2018 in Kraft.

Ziele

Ziel 1: ■ Kaufkraftstärkung sowie Kaufkrafterhaltung von Pensionist/Innen

Meilenstein  Gestaffelte Pensionsanpassung über den Anpassungsfaktor hinaus: **zur Gänze erreicht**

Ziel 2: ■ Finanzielle Entlastung für Kleinbetriebe im Falle der Erkrankung bzw. eines Arbeitsunfalles eines Dienstnehmers / einer Dienstnehmerin



Zuschuss zur Entgeltfortzahlung bei Kleinbetrieben [%]

Ziel 3: ■ Entlastung von Selbständigen

Meilenstein  Unterstützungsleistungen bei langandauernden Krankenständen: **zur Gänze erreicht**

Maßnahmen

1. Pensionsanpassung 2018 über den Anpassungsfaktor hinaus	Beitrag zu Ziel 1
2. Entgeltfortzahlungszuschusserhöhung für Kleinbetriebe	Beitrag zu Ziel 2
3. Rückwirkende Gewährung der Unterstützungsleistung	Beitrag zu Ziel 3

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. Euro	2018	2019	2020	2021	2022	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	105.346	102.659	100.267	96.611	93.256	498.139
Plan	136.029	131.007	127.035	122.006	115.996	632.073
Nettoergebnis	-105.346	-102.659	-100.267	-96.611	-93.256	-498.139
Plan	-136.029	-131.007	-127.035	-122.006	-115.996	-632.073

Erläuterungen

Die Pensionserhöhung für das Kalenderjahr 2018 war nicht mit dem Anpassungsfaktor 1,016 (=1,6%) vorzunehmen, sondern bei Gesamtpensionseinkommen:

- 1) bis 1.500 Euro um 2,2%,
- 2) darüber bis 2.000 Euro um 33 Euro,

- 3) darüber bis 3.355 Euro um 1,6% (mit dem Anpassungsfaktor),
- 4) darüber bis 4.980 Euro linear absinkend von 1,6% auf 0%.
- 5) Bei einem Gesamtpensionseinkommen über 4.980 Euro fand keine Erhöhung statt.

Von der abweichenden Regelung waren daher alle Personen betroffen, deren Gesamtpensionseinkommen einschließlich Sonderpensionen bis 2.000 Euro (höhere Anpassung, Anpassungsstufen 1 und 2) bzw. über 3.355 Euro (geringere Anpassung; Anpassungsstufen 4 und 5) lag.

Erläuterung:

Der durch das PAG 2018 entstandene Mehraufwand wurde im Beobachtungszeitraum 2018 bis 2023 um 23 Millionen Euro bis 31 Millionen Euro pro Jahr überschätzt. Über den Beobachtungszeitraum betrachtet ergibt sich ein verringerter Mehraufwand von 134 Millionen Euro. Das bedeutet, dass die langfristigen finanziellen Auswirkungen der Maßnahme auf den Bundeshaushalt dementsprechend geringer, als vom WFA Tool errechnet, ausfallen werden.

Dies liegt zum einen daran, dass über die Höhe der Sonderpensionen keine Informationen vorlagen. Die Höhe der Anpassung konnte daher nur über die Summe der Pensionen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung errechnet werden.

Zum anderen wurde bei der Erstellung der WFA davon ausgegangen, dass die Anpassung auf Leistungsebene erfolgen wird, wodurch mehr Fälle in die Anpassungsstufen 1 und 2 mit höherer Anpassung gefallen wären. Für die Stufen 4 und 5 (geringere bzw. gar keine Anpassung) wären auf Leistungsebene keine Fälle in Betracht gekommen.

Tatsächlich erfolgte die Anpassung auf Basis der Gesamtpensionseinkommen einschließlich Sonderpensionen, also auf Bezieherebene.

Die beschriebenen Auswirkungen beeinflussen die Ergebnisrechnung, wie auch die Finanzierungsrechnung (UG 22) in gleicher Weise.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Unternehmen

Kleinbetriebe erhalten einen erhöhten Zuschuss zur Entgeltfortzahlung für erkrankte Dienstnehmer/innen. Selbständige

Erwerbstätige sind bei langandauernden Krankenständen finanziell besser abgesichert. Sie erhalten eine Unterstützungsleistung rückwirkend ab dem 4. Tag.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Auswirkungen für den Bund:

1. Im Arbeitsprogramm 2013-2018 hat sich die Bundesregierung darauf verständigt ab 2015 die Abgeltung der Teuerung nach dem Verbraucherpreisindex gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des § 108 ASVG vorzunehmen.

Die Teuerung im für die Pensionsanpassung 2018 maßgeblichen Beobachtungszeitraum August 2016 bis Juli 2017 hat 1,6 Prozent betragen. Gerade kleine und mittlere Pensionen waren aber von den überdurchschnittlich steigenden Lebensmittelpreisen oder Lebenserhaltungskosten im engeren Sinn (Essen, Trinken, Wohnen) betroffen. Die Bundesregierung schlug ein Modell vor, dass dies berücksichtigt und ausgeglichen sowie die gesetzliche Automatik für 2018 außer Kraft gesetzt hat. Diese Regelung trat mit 1. Jänner 2018 in Kraft.

Die Pensionserhöhung für das Kalenderjahr 2018 war nicht mit dem Anpassungsfaktor 1,016 (=1,6%) vorzunehmen, sondern bei Gesamtpensionseinkommen:

- 1) bis 1.500 Euro um 2,2%,
- 2) darüber bis 2.000 Euro um 33 Euro,
- 3) darüber bis 3.355 Euro um 1,6% (mit dem Anpassungsfaktor),
- 4) darüber bis 4.980 Euro linear absinkend von 1,6% auf 0%.
- 5) Bei einem Gesamtpensionseinkommen über 4.980 Euro fand keine Erhöhung statt.

Von der abweichenden Regelung waren daher alle Personen betroffen, deren Gesamtpensionseinkommen einschließlich Sonderpensionen bis 2.000 Euro (höhere Anpassung, Anpassungsstufen 1 und 2) bzw. über 3.355 Euro (geringere Anpassung; Anpassungsstufen 4 und 5) lag.

Erläuterung:

Der Mehraufwand im Jahr 2018 wurde überschätzt:

Dies liegt zum einen daran, dass über die Höhe der Sonderpensionen keine Informationen vorlagen. Die Höhe der Anpassung konnte daher nur über die Summe der Pensionen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung errechnet werden.

Zum anderen wurde bei der Erstellung der WFA davon ausgegangen, dass die Anpassung auf Leistungsebene erfolgen wird, wodurch mehr Fälle in die Anpassungsstufen 1 und 2 mit höherer Anpassung gefallen wären. Für die Stufen 4 und 5 (geringere bzw. gar keine Anpassung) wären auf Leistungsebene keine Fälle in Betracht gekommen.

Tatsächlich erfolgte die Anpassung auf Basis der Gesamtpensionseinkommen einschließlich Sonderpensionen, also auf Bezieherebene.

Im Jahresdurchschnitt verursachte die Abweichung vom Anpassungsfaktor 99,6 Millionen Euro. Dieser Wert liegt um 26,7 Millionen Euro pro Jahr unter dem präliminierten Ansatz.

Auswirkungen für die Sozialversicherung:

2. Nach geltender Rechtslage erhielten Dienstgeber/innen die durchschnittlich nicht mehr als 50 Dienstnehmer/innen beschäftigen, im Falle einer Erkrankung (bzw. eines Arbeitsunfalles) eines Dienstnehmers/einer Dienstnehmerin ab dem 11. (bzw. 1.) Tag der Entgeltfortzahlung einen Zuschuss in Höhe von 50% des fortgezählten Entgelts aus Mitteln der Unfallversicherung. Besonders für Kleinbetriebe stellt die Entgeltfortzahlung eine große finanzielle Belastung dar, die durch die bestehenden gesetzlichen Regelungen nur teilweise ausgeglichen werden konnte. Aus diesem Grund wurde für Dienstgeber/innen die durchschnittlich nicht mehr als 10 Dienstnehmer/innen beschäftigen, der Zuschuss auf 75% erhöht. Die Regelung trat mit 1. Juli 2018 in Kraft und war bis 30. Juni 2022 befristet.

Für Kleinbetriebe die durchschnittlich nicht mehr als 10 Dienstnehmer/innen beschäftigen, wurden 2017 jährlich rund 53,28 Millionen Euro an Zuschüssen zur Entgeltfortzahlung aufgewendet. Durch die Erhöhung des Zuschusses von 50% auf 75% waren für die Träger der Unfallversicherung Mehrkosten von rund 26,64 Millionen Euro pro Jahr geschätzt. Laut Rechnungsabschluss betragen die Mehrkosten zwischen 2018 und 2022 zwischen 15,8 Millionen Euro bis 39,4 Millionen Euro. Im Jahresdurchschnitt errechnet sich daraus ein Wert von 27,3 Millionen Euro. Dieser Wert entspricht in etwa dem präliminierten Ansatz.

3. Bisher erhielten selbständig Erwerbstätige bei lang andauernder Krankheit erst ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit eine tägliche Unterstützungsleistung. Diese gebührt nun rückwirkend ab dem 4. Tag der Arbeitsunfähigkeit. Diese Regelung trat mit 1. Juli 2018 in Kraft.

Für die Änderung im Bereich der Unterstützungsleistung bei lang andauernder Krankheit (rückwirkende Gewährung ab dem 4. Tag) werden Mehrkosten in Höhe von rund 10 Millionen Euro veranschlagt. Laut Evaluierung des Dachverbandes ergaben sich Mehrkosten zwischen 10,0 bis 14,6 Millionen Euro. Diese Werte entsprechen in etwa dem präliminierten Ansatz.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Bundesministerium für Soziales, Gesund- heit, Pflege und Konsumentenschutz

UG 24 – Gesundheit



Aufnahme der COVID-19-Impfung in die Verordnung über empfohlene Impfungen



Finanzjahr 2020

Vorhabensart Verordnung

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Das Vorhaben dient der allgemeinen Gesundheitsversorgung, einschließlich der Absicherung gegen finanzielle Risiken, dem Zugang zu hochwertigen grundlegenden Gesundheitsdiensten und dem Zugang zu sicheren, wirksamen, hochwertigen und bezahlbaren unentbehrlichen Arzneimitteln und Impfstoffen für alle

und damit dem SDG 3.8. Durch die Abdeckung von Impfschäden wird die Bevölkerung vor finanziellen Risiken abgesichert.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2020-BMSGPK-UG 24-W3:

Sicherstellung der Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit der gesamten Bevölkerung unter besonderer Berücksichtigung von Infektionskrankheiten, chronischen und psychischen Erkrankungen sowie unter Bedachtnahme spezieller Zielgruppen (z. B. Kinder).

Problemdefinition

Das Impfschadengesetz deckt jene Impfungen, die nach der Verordnung über empfohlene Impfungen zur Abwehr einer Gefahr für den allgemeinen Gesundheitszustand der Bevölkerung im Interesse der Volksgesundheit empfohlen sind, ab. Pandemieimpfungen sind dabei jedenfalls als solche Impfungen, die zur Abwehr einer Gefahr für den allgemeinen Gesundheitszustand der Bevölkerung im Interesse der Volksgesundheit empfohlen werden, zu verstehen.

Daher ist vor dem Hintergrund künftig zur Verfügung stehender COVID-19-Impfungen auch eine Aufnahme dieser Impfung in das Impfschadengesetz erforderlich.

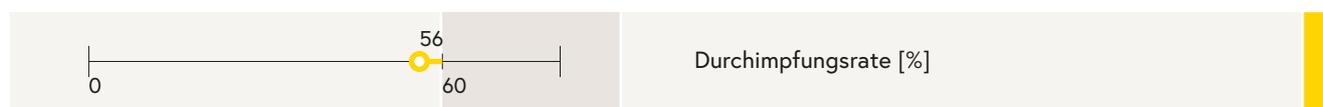
Derzeit ist nicht endgültig abschätzbar, welcher COVID-19-Impfstoffkandidat wann genau eine Zulassung erlangen wird, für welche Indikation und Altersgruppe der entsprechende Impfstoff zugelassen sein wird, ob er nur vor Erkrankung schützen wird oder auch Virustransmission verhindern kann und wie sich die epidemiologische Situation zum Zeitpunkt der Impfstoffverfügbarkeit darstellt. Das erklärte Ziel der Bundesregierung ist es, jeder und jedem, die/der sich impfen lassen möchte, einen umfassend geprüften, sicheren, effektiven und zugelassenen COVID-19-Impfstoff zur Verfügung zu stellen. Hierfür wurde die Beschaffung ausreichender Impfstoffe für

8 Millionen Personen sichergestellt, so dass sich jede Person, die sich impfen lassen möchte, in Abhängigkeit von der zum jeweiligen Zeitpunkt vorgegebenen Impfgruppe (gemäß der Priorität und Verfügbarkeit der Impfstoffe sowie Empfehlung zur Impfung) impfen lassen wird können. In jedem Fall kann eine Impfung aber nur dann wirksam zur Senkung der COVID-19 Krankheitslast beitragen, wenn ein möglichst großer Teil der künftigen Zielgruppe für COVID-19-Impfungen diese auch in Anspruch nimmt.

Hohe Durchimpfungsraten sind daher in Anbetracht der aktuellen epidemischen Situation und daraus entstehenden Krankheits- und Todesfällen sowie etwaigen Krankheitsfolgen und auch zur raschen Verringerung jener Schäden auf Volksgesundheit und Volkswirtschaft, die durch die zur Eindämmung der Pandemie erforderlichen Maßnahmen entstehen, dringend anzustreben.

Ziele

Ziel 1: ■ Erreichen hoher COVID-19-Durchimpfungsraten



Maßnahmen

1. Aufnahme COVID-19-Impfung in Verordnung über empfohlene Impfungen

Beitrag zu Ziel 1

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 □ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. Euro	2020	2021	2022	2023	2024	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	0	205	400	782	0	1.387
Plan	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	0	-205	-400	-782	0	-1.387
Plan	0	0	0	0	0	0

Erläuterungen

Gesamt wurden im Zeitraum von 2021 bis 2023 1.387.070,76 Euro an Impfschäden aufgrund einer Impfung gegen COVID-19 ersetzt. Die entsprechenden Anträge wurden erst ab 2021 entschieden, weshalb erst ab diesem Jahr finanzielle Auswirkungen festzustellen sind. Die finanziellen Auswirkungen waren zum Zeitpunkt der Aufnahme von COVID-19 in die Verordnung über empfohlene Impfungen nicht absehbar, weshalb sie zum Ausgangszeitpunkt mit 0 angegeben wurden.

Ab dem Jahr 2021 ist es aufgrund von COVID-19 zu einem sprunghaften Anstieg der Anträge und Anerkennungen nach dem Impfschadengesetz gekommen. Im Zeitraum zwischen 2021 und 2023 wurden von insgesamt 2.324 Anträgen 342 anerkannt. Bis zum Jahresende 2023 erhielten etwa 280 Personen eine einmalige Pauschalentschädigung und etwa 50 Personen eine befristete oder laufende Rentenleistung.

Aktuell beziehen etwa 50 Personen eine laufende Rentenleistung, sodass diese voraussichtlich auch nach 2024 durch eine Rentenzahlung zu entschädigen sein werden. Weiters gibt es aktuell knapp 1.000 offene Anträge nach COVID-19-Impfungen, die abhängig von der Kausalitätsprüfung allenfalls zu entschädigen sein könnten.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Kinder und Jugend

Zum Zeitpunkt der Erstellung der WFA wurde mit keinen wesentlichen Auswirkungen für Kinder- und Jugendliche aufgrund der COVID-19 Impfung gerechnet. COVID-19-Impfungen sind mittlerweile auch für Kinder zugelassen und empfohlen. Grundsätzlich bestehen keine besonderen Sicherheitsbedenken

bei der Impfung von Kindern und Jugendlichen, potenzielle unerwünschte Ereignisse können aber – so wie bei der erwachsenen Bevölkerung – auch in dieser Altersgruppe nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden. Somit sind keine speziellen Auswirkungen für Kinder und Jugendliche eingetreten.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Grundsätzlich ist der Erfolg des Vorhabens positiv zu beurteilen, da das Ziel einer Durchimpfungsrate von 60% beinahe erreicht werden konnte. Zur Durchimpfungsrate ist auch noch anzuführen, dass zum Ausgangszeitpunkt von zwei Impfungen pro Person für einen ausreichenden Impfschutz ausgegangen wurde. Zwei Impfungen haben 71,2% der Bevölkerung erhalten. Eine niedrigere Durchimpfungsrate als geplant ergibt sich somit auch aus den geänderten Rahmenbedingungen, nämlich, dass ein ausreichender Impfschutz ab drei Impfungen anzunehmen ist. Darüber hinaus ist anzumerken, dass die Aufnahme von der COVID-19-Impfungen in die Verordnung über empfohlene Impfungen nur eine von einem Bündel von Maßnahmen darstellt, die zum Erreichen einer hohen Durchimpfungsrate ergriffen wurden.



Bündelung: Verordnung, mit der die Spielzeugverordnung 2011 geändert wird

Finanzjahr 2018

Vorhabensart  Verordnung

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2018-BMASGK-UG 24-W4:

Vorsorgender Schutz der VerbraucherInnengesundheit insbesondere durch sichere Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände und kosmetische Mittel sowie durch ausreichende

klare Informationen zur Lebensmittelqualität und Ernährung. Sicherstellung der Tiergesundheit und des Tierschutzes, um den VerbraucherInnenerwartungen gerecht zu werden und den Tier- und Warenverkehr zu gewährleisten.

Problemdefinition

Die Verordnung dient der Verbesserung des Schutzes der Gesundheit von Kindern durch Festlegung spezifischer Grenzwerte für bestimmte chemische Stoffe in Spielzeug. Inhalt der Novelle der Spielzeugverordnung im Jahr 2022 ist das Verbot der Verwendung von Atranol, Chloratranol und Methylheptin-carbonat in Spielzeug. Angesichts der Einstufung von Anilin als

karzinogener, mutagener oder reproduktionstoxischer (CMR) Stoff ist es erforderlich, spezifische Grenzwerte für Anilin in verschiedenen Spielzeugmaterialien festzulegen. Zudem sollen allergene Duftstoffe, für die bislang noch keine Verbote oder Kennzeichnungsvorschriften gelten, künftig der Kennzeichnungspflicht unterliegen.

Ziele

Ziel 1:  Verbesserung des Schutzes der Gesundheit von Kindern durch Festlegung spezifischer Grenzwerte für bestimmte chemische Stoffe

Meilenstein  Der Schutz der Gesundheit von Kindern soll durch die Festlegung weiterer Grenzwerte für chemische Stoffe verbessert werden.: **zur Gänze erreicht**

Maßnahmen

1. Anpassung an Unionsrecht im Bereich Spielzeug zur Verbesserung des Schutzes der Gesundheit von Kindern

Beitrag zu Ziel 1

 nicht erreicht  teilweise erreicht  überwiegend erreicht  zur Gänze erreicht  überplanmäßig erreicht  Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Erläuterungen

Es erfolgte eine WFA aufgrund der Bündelung mehrerer Novellen.

Wirkungsdimensionen

Kinder und Jugend

Der Schutz der Gesundheit von Kindern ist durch die Festlegung weiterer bzw. strengerer Grenzwerte für chemische Stoffe verbessert. Es wird neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen Rechnung getragen, die bislang auf unbekannte Risiken für Kinder, insbesondere im Bereich der Chemikalien, hinweisen. Beispielsweise wurde festgestellt, dass in den letzten Jahren der Trend beobachtet wird, vielen Arten von Konsumgütern,

wie Kinderspielzeug, Duftstoffe hinzuzufügen, womit erheblich zur Duftstoffexposition des Verbrauchers über die Haut beitragen werden könnte. In diesem Fall wurde die Kennzeichnung allergener Duftstoffe in Spielzeug als erforderlich angesehen. Mehr als 1,2 Millionen Kinder sind betroffen (Quelle: Familien in Zahlen/Österreichisches Institut für Familienforschung/Universität Wien).

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Die Spielzeugrichtlinie dient dazu, den freien Verkehr von Spielzeug im Binnenmarkt sicherzustellen. Dazu ist es notwendig, dass auf dem EU-Markt bereitgestelltes Spielzeug sicher ist und ein hohes Maß an Schutz der Kinder vor Gefahren durch chemische Stoffe in Spielzeug gesorgt wird. Wenn durch wissenschaftliche und technologische Entwicklungen das Auftreten bisher unbekannter Risiken und Herausforderungen aufgezeigt wird, ist entsprechend zu reagieren. Durch die Novellen zur Spielzeugrichtlinie wurde dem Rechnung getragen. Der Schutz der Gesundheit von Kindern wurde durch die Festlegung weiterer bzw. strengerer Grenzwerte für chemische Stoffe verbessert. In Österreich wird im Rahmen von amtlichen Kontrollen durch die Lebensmittelaufsicht die Einhaltung der in Umsetzung der Spielzeugrichtlinie ergangenen Spielzeugverordnungen überprüft. Entsprechend dem Lebensmittelsicherheitsbericht 2022 wurden 560 Planproben bei Spielzeug mit einer Beanstandungsquote von 43,9% gezogen, das sind 246 beanstandete Proben. Gesundheitsschädlich waren 42 Proben. Die häufigsten Beanstandungsgründe waren fehlende oder mangelnde Konformitätsdokumente, sowie sicherheitsrelevante und formale Kennzeichnungsmängel. Auch ist im Sicherheitsbericht nachzulesen, dass es zu Überschreitungen der Migrationswerte für Blei, Bor, Aluminium, Chrom VI sowie erhöhter Gehalte an Nitrosaminen kam.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Die Europäische Kommission hat im Oktober 2023 einen Verordnungsentwurf für Spielzeug vorgestellt, welcher die derzeit geltende Richtlinie 2009/48/EG über die Sicherheit von Spielzeug ablösen soll. Mit dem Vorschlag soll die Verwendung weiterer schädlicher Chemikalien in Spielzeug untersagt werden.



Patientenverfügungsgesetz-Novelle 2018



Finanzjahr 2018

Vorhabensart Bundesgesetz

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Das Vorhaben soll zu Verbesserungen in den Rahmenbedingungen zur Errichtung einer Patientenverfügung führen und insbesondere eine zentrale Abfragemöglichkeit für Patientenverfügungen in ELGA ermöglichen. Da das Vorhaben dem Ausbau einer Informationsplattform im Bereich Gesundheit dient, steht es im Zusammenhang mit der Qualitätsstrategie für das österreichische Gesundheitswesen Version 2.1. Das Vorhaben steht damit auch in Zusammenhang mit dem SDG 3.8. „Zugang zu hochwertigen Gesundheitsdiensten“, weil durch die zentrale Verfügbarkeit von Patientenverfügungen die Gesundheitsversorgung unter Beachtung des Patientenwohls ermöglicht wird.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2018-BMASGK-UG 24-W1:

Im Rahmen der Gesundheitsstrukturpolitik, Sicherstellung einer auf höchstem Niveau qualitätsgesicherten, flächendeckenden, leicht zugänglichen und solidarisch finanzierten integrierten Gesundheitsversorgung für die Bevölkerung, ohne Unterscheidung beispielsweise nach Bildung, Status und Geschlecht.

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2018-BMASGK-GB24.01-M4:

eHealth-Maßnahme Entwicklung eines elektronischen Systems für das Wissens- und Informationsmanagement im Gesundheitswesen, um PatientInnen und Gesundheitsdienstleistern orts- und zeitunabhängig Zugang zu Gesundheitsdaten zu ermöglichen (ELGA).

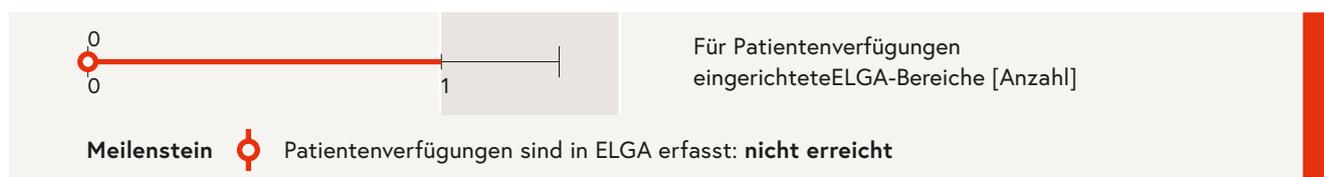
Problemdefinition

Der Bericht der Enquete-Kommission zum Thema „Würde am Ende des Lebens“ vom 3. März 2015 (AB 491 BlgNR 25. GP) spricht in den Punkten 29 bis 37 mögliche Verbesserungen für Patientenverfügungen an. § 27 Abs. 5 Z 1 des Gesundheitstelematikgesetzes 2012 (GTelG 2012), BGBl. I Nr. 111/2012, sieht vor, dass Patientenverfügungen nach Maßgabe der technischen

Verfügbarkeit ab 1. Jänner 2017 im Weg der Elektronischen Gesundheitsakte (ELGA) zur Verfügung zu stellen sind. Dies entspricht auch einem langjährigen Wunsch der Praxis nach einer zentralen Abfragemöglichkeit für Patientenverfügungen (vgl. Punkt 37 des Enquete-Berichts, AB 491 BlgNR 25. GP 9 bzw. Körtner [2014] 48).

Ziele

Ziel 1: ■ Einführung einer zentralen Zugriffsmöglichkeit auf Patientenverfügungen



Ziel 2: Vereinfachter Zugang zu Patientenverfügungen



Maßnahmen

1. Speicherort für elektronische Patientenverfügungen	Beitrag zu Zielen 1, 2
2. Aufnahme von Patientenverfügungen in ELGA	Beitrag zu Zielen 1, 2
3. Zugriff auf Patientenverfügungen durch ELGA	Beitrag zu Ziel 2



Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. €	2018	2019	2020	2021	2022	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	0	0	37	55	90	182
Plan	0	60	577	100	102	839
Nettoergebnis	0	0	-37	-55	-90	-182
Plan	0	-60	-577	-100	-102	-839

Erläuterungen

Im Zeitpunkt der Erstellung der WFA wurden für folgende Aufwendungen folgende Kosten für das Gesamtprojekt erwartet:

- GVB-Dokumentenspeicher (einmalig: 20.000; jährlich: 5.000)
- Generische Konfiguration für ELGA-Anwendungen – reine Testaufwände (einmalig: 30.000)
- Entwicklung eines Upload Portals (einmalig: 100.000; jährlich: 20.000)
- Sicherheit (einmalig: 80.000; jährlich: 25.000)
- Erstellung von Clinical Document Architecture (CDA)-Implementierungsleitfaden (einmalig: 10.000)
- Anpassung des ELGA-Bürgerportals (einmalig: 150.000; jährlich: 20.000)
- Adaptierung Widerspruchsstelle (einmalig: 20.000; jährlich: 15.000)

- Adaptierung Serviceline (einmalig: 27.000; jährlich: 15.000)
- Adaptierung ELGA GmbH (einmalig 150.000)

Der Großteil der erwarteten Aufwendungen wurde nicht getätigt, weil für das Vorhaben nur Vorbereitungsaktivitäten erfolgt sind. Im Bereich der generischen Konfiguration für ELGA-Anwendungen wurde ein Anwendungscontainer für ePatientenverfügungen vorbereitet, aber noch nicht getestet. Darüber hinaus liegt eine erste Version des CDA-Implementierungsfadens vor. Die weiteren beschriebenen Komponenten wurden nicht umgesetzt.

Grundsätzlich sind die eingetretenen finanziellen Auswirkungen auf Vorbereitungsaktivitäten für die Umsetzung des Vorhabens zurückzuführen. Diese Vorbereitungsaktivitäten haben insgesamt Folgendes umfasst: Erstkonzept, Erhebung von

Anwendungsfällen, Leitfadenerstellung und HL7 Abstimmungsverfahren sowie Erstellung Umsetzungskonzept und Abstimmungen.

Im Jahr 2022 waren erste Umsetzungsarbeiten geplant, die jedoch aufgrund der verzögerten Abnahme des Umsetzungskonzepts und damit einhergehend der nicht vorhandenen Rechtsgrundlage nicht aufgenommen werden konnten. Aufgrund von Diskussionen zu einer neuen ELGA-Architektur wurde im Frühjahr 2023 entschieden, das nunmehr vorhandene

Konzept nochmals zu evaluieren; dies führt zu einer erneuten Verzögerung der rechtlichen und technischen Umsetzung.

Die Umsetzung des Projekts „ePatientenverfügung“ ist noch nicht abgeschlossen, soll aber zukünftig weiterverfolgt werden. Es werden aktuell folgende Kosten erwartet:

- Errichtungskosten (einmalig): zwischen 700.000 und 900.000;
- Betriebskosten (jährlich): ca. 200.000 (abhängig von tatsächlicher Umsetzung)

Wirkungsdimensionen

Unternehmen

Das Vorhaben wurde nicht umgesetzt. Deshalb ist keine Verwendungspflicht der von ELGA für Patientenverfügungen für Unternehmen realisiert worden. Diese Verwendungspflicht wurde in der gegenständlichen WFA noch in Aussicht gestellt.

Konsumentenschutzpolitik

Das Vorhaben wurde nicht umgesetzt. Deshalb konnten die zum Zeitpunkt der WFA-Erstellung erwarteten Erleichterungen mit Blick auf Patientenverfügungen für ELGA-Teilnehmer:innen nicht eintreten.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind nicht eingetreten.

Ausschlaggebend für die Nichterreichung der Ziele bzw. Maßnahmen war die Bündelung der Ressourcen für die Bewältigung der COVID-19-Pandemie: Für die Zurverfügungstellung von Patientenverfügungen in ELGA war die Erstellung eines detaillierten Umsetzungskonzeptes vorgesehen, in dem unter anderem Prozesse, technische Schnittstellen und allfälliger legislativer Änderungsbedarf beschrieben werden sollten. Ebenso vorgesehen war die Erstellung eines Leitfadens. Die Konzept- sowie Leitfadenerstellung verzögerten sich, da sowohl das BMSGPK als auch der ELGA GmbH, die das Projektmanagement inne hat, durch die Pandemie stark beansprucht waren. Nach Wiederaufnahme der entsprechenden Arbeiten konnte ein Umsetzungskonzept erstellt werden, das die Umsetzung von Patientenverfügungen als eHealth-Anwendung auf der ELGA-Infrastruktur (vergleichbar zum elmpfpass) vorsieht. Aufgrund von Diskussionen zu einer neuen ELGA-Architektur wurde entschieden, das Umsetzungskonzept erneut zu evaluieren, weshalb die rechtliche und technische Umsetzung weiterhin verzögert ist.

Durch die geplante Umsetzung als eHealth-Anwendung bedarf es umfangreicher legislativer Anpassungen des Patientenver-

fügungs-Gesetzes sowie des Gesundheitstelematikgesetzes 2012. Diese stellen sich im Wesentlichen wie folgt dar:

- Entfall sämtlicher ELGA-bezogenen Bestimmungen im PatVG;
- Einfügung eines neuen Unterabschnitts im 5. Abschnitt (eHealth-Anwendungen) des GTelG 2012 sowie punktuelle Änderungen im 4. Abschnitt, soweit die ELGA-Infrastruktur betroffen ist;
- Klärung und Regelung der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit;
- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Übernahme von bereits in den Registern von Notaren und Rechtsanwälten vorhandener Patientenverfügungen in die Anwendung „ePatientenverfügung“ sowie Festlegung von Mindestkriterien für eine solche Übernahme;
- Klarstellungen hinsichtlich der Speicherberechtigten in der Anwendung „ePatientenverfügung“.

Die Maßnahmen und Vorbereitungstätigkeiten, die bereits umgesetzt wurden, sowie die damit einhergehenden Kosten, ist bereits in der Darstellung der finanziellen Auswirkungen berücksichtigt, worauf verwiesen wird.

Zum Zeitpunkt der Evaluierung waren im Patientenverfügungsregister knapp 29.000 Patientenverfügungen registriert. Dies entspricht etwa 0,3 Prozent der in Österreich lebenden Bevölkerung. Die Gründe für den Rückgang von Patientenverfügungen können nicht nachvollzogen werden.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Durch die nunmehr beabsichtigte Umsetzung von ePatientenverfügungen als eHealth-Anwendung und nicht als ELGA-Anwendung wird das erkannte Verbesserungspotential voll ausgeschöpft. ELGA-Anwendungen (§ 2 Z 16 GTelG 2012) unterliegen dem für ELGA maßgeblichen Regelungsregimes des 4. Abschnitts des GTelG 2012, während eHealth-Anwendungen (§ 2 Z 17 GTelG 2012) zwar teilweise die ELGA-Infrastruktur nutzen, das zur Anwendung gelangende Regelungswerk jedoch ein anderes ist.

Folgende Verbesserungspotentiale wurden erkannt und soll diesen mit dem in der narrativen Gesamtbeurteilung geschilderten legislatischen Maßnahmen begegnet werden:

Opt-out: Der Teilnahme an ELGA kann widersprochen werden, weshalb bei Beibehaltung der geltenden Rechtslage jene Personen, die aus ELGA zur Gänze herausoptiert sind, benachteiligt würden. Durch die Umsetzung als eHealth-Anwendung kann von dem für ELGA zwingend vorgesehen Erfordernis des Opt-outs abgegangen werden, wodurch die Anwendung ePatientenverfügung bei gleichzeitiger Beibehaltung des hohen Selbstbestimmungsstandards einem größeren Personenkreis zur Verfügung gestellt wird.

(ELGA-)Gesundheitsdiensteanbieter: Bei Beibehaltung der geltenden Rechtslage müssten rechtskundige Personen iSd § 6 Abs. 1 PatVG als (ELGA-)Gesundheitsdiensteanbieter definiert werden. Diese fielen dadurch in den Anwendungsbereich des GTelG 2012, wodurch ihnen eine Vielzahl von Pflichten auferlegt würde. Durch die Umsetzung als eHealth-Anwendung kann hiervon Abweichendes geregelt werden.

ELGA-Teilnehmer:innenrechte: § 16 Abs. 1 Z 2 lit. a GTelG 2012 normiert das Recht, ELGA-Gesundheitsdaten für ELGA-Gesundheitsdiensteanbieter ein- oder auszublenden bzw. elektronische Verweise zu löschen. Für ePatientenverfügungen als ELGA-Anwendung könnte dies nur mit einem sehr hohen Aufwand und Kosten umgesetzt werden. Durch die Umsetzung als eHealth-Anwendung kann hiervon Abweichendes geregelt werden bzw. kann ein solches Recht eben nicht vorgesehen werden.

Löschung: ELGA-Gesundheitsdaten sowie deren elektronische Verweise sind dezentral für zehn Jahre zu speichern und danach zu löschen. Patientenverfügungen haben nach der geltenden Rechtslage (§ 14b Abs. 2 PatVG) eine davon abweichende (längere) Speicherdauer und werden erst nach Ablauf dieser Frist gelöscht. Für ePatientenverfügungen als ELGA-Anwendung könnte dies nur mit einem sehr hohen Aufwand und Kosten umgesetzt werden.

Die Nichtumsetzung der Komponenten resultiert teilweise aus diesem erkannten Verbesserungspotentialen, denn so ist etwa die Adaptierung der Widerspruchsstelle nicht erforderlich, wenn es keinen Widerspruch gegen ePatientenverfügungen geben soll.

Weiterführende Informationen

Thema Patientenverfügung auf der Website des BMSGPK
www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Medizin-und-Gesundheitsberufe/Medizin/Patientenverfuegung.html



Aufnahme von Influenza in Verordnung über empfohlene Impfungen



Finanzjahr 2020

Vorhabensart Verordnung

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Das Vorhaben dient der allgemeinen Gesundheitsversorgung, einschließlich der Absicherung gegen finanzielle Risiken, dem Zugang zu hochwertigen grundlegenden Gesundheitsdiensten und dem Zugang zu sicheren, wirksamen, hochwertigen und bezahlbaren unentbehrlichen Arzneimitteln und Impfstoffen für alle und damit dem SDG 3.8. Durch die Abdeckung von

Impfschäden wird die Bevölkerung vor finanziellen Risiken abgesichert.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2020-BMSGPK-UG 24-W3:

Sicherstellung der Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit der gesamten Bevölkerung unter besonderer Berücksichtigung von Infektionskrankheiten, chronischen und psychischen Erkrankungen sowie unter Bedachtnahme spezieller Zielgruppen (z. B. Kinder).

Problemdefinition

Das Impfschadengesetz deckt jene Impfungen, die nach der Verordnung über empfohlene Impfungen zur Abwehr einer Gefahr für den allgemeinen Gesundheitszustand der Bevölkerung im Interesse der Volksgesundheit empfohlen sind, ab. Impfungen des kostenfreien Kinderimpfprogramms sind dabei jedenfalls als solche Impfungen, die zur Abwehr einer Gefahr für den allgemeinen Gesundheitszustand der Bevölkerung im Interesse der Volksgesundheit empfohlen werden, zu verstehen.

Daher ist auf Grund der geplanten Aufnahme der Impfung gegen saisonale Influenza in das kostenfreie Kinderimpfprogramm auch eine Aufnahme dieser Impfung in das Impfschadengesetz erforderlich.

Die Influenza-Impfung ist in Österreich jeder Person, die sich schützen möchte, empfohlen. Influenza-Impfungen im kostenfreien Kinderimpfprogramm stehen allen Kindern vom vollendeten 6. Lebensmonat bis zum vollendeten 24. Lebensmonat zur Verfügung. In der Saison 2020/21 ist davon auszugehen, dass in Österreich mehr als 1,25 Millionen Influenza-Impfstoffdosen verfügbar sind, davon 350.000 Dosen im Rahmen des kostenfreien Kinderimpfprogramms und 100.000 Dosen im Rahmen einer Impfkaktion für Personen ab 65 Jahren in Alters- und Pflegeheimen.

Eine Erhöhung der Durchimpfungsraten ist auch in Anbetracht der aktuellen epidemischen Situation und der Erhaltung der Kapazitäten im Gesundheitsbereich anzustreben.

Ziele

Ziel 1: Erhöhung der Influenza-Durchimpfungsrate



Maßnahmen

1. Aufnahme Influenza-Impfung in Verordnung über empfohlene Impfungen

Beitrag zu Ziel 1

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. €	2020	2021	2022	2023	2024	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	0	5	9	10	0	24
Plan	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	0	-5	-9	-10	0	-24
Plan	0	0	0	0	0	0

Erläuterungen

Gesamt wurden im Zusammenhang mit der Influenza-Impfung € 23.994,60 an Impfschäden im Zeitraum von 2020 bis 2023 ersetzt. Diese finanziellen Auswirkungen waren zum Zeitpunkt der Aufnahme von Influenza in die Verordnung über empfohlene Impfungen nicht absehbar, weshalb sie zum Ausgangszeitpunkt mit 0 angegeben wurden. Dieser finanzielle Aufwand ist durch einen einzigen Fall entstanden. Der zugehörige Antrag für die Anerkennung des Impfschadens nach dem Impfschadengesetz (ISG) wurde 2021 gestellt. Dieser verursachte bis Ende 2023 den angeführten finanziellen Aufwand. Es wird eine laufende Beschädigtenrente aufgrund einer Epilepsie nach einem venösen Hirninfarkt geleistet.

Des Weiteren gab es zu Jahresende 2023 7 offene Anträge nach Influenzaimpfungen.

Die Anträge auf Anerkennung eines Impfschadens wegen einer Influenza Impfung bewegen sich in einem Bereich, der bei Erstellung der WFA erwartet wurde. Damals wurde angegeben, dass im Rahmen des ISG jährlich etwa 11 Anträge eingebracht und es kommt zu 1 bis 2 Anerkennungen pro Jahr. Ein Dauerschaden im ISG verursacht durchschnittlich jährliche Kosten von etwa € 50.000. Diese Betrachtung bezog sich auf alle Impfungen, die vom ISG umfasst sind.

Der anerkannte Fall wird voraussichtlich auch nach 2024 durch eine Rentenzahlung zu entschädigen sein (sofern die Minderung der Erwerbsfähigkeit weiterhin mindestens 20 vH beträgt). Aufgrund der 7 bis zu Jahresende 2023 offenen Anträge nach Influenzaimpfungen könnten weitere Fälle abhängig von der Kausalitätsprüfung allenfalls zu entschädigen sein.

Wirkungsdimensionen

Kinder und Jugend

Influenza wurde nicht nur in die Verordnung über empfohlene Impfungen aufgenommen, sondern auch in das kostenfreie Kinderimpfprogramm. Von diesem sind alle Kinder und Jugendliche bis 15 Jahre in Österreich erfasst. Dadurch konnte die Gesundheit von Kindern- und Jugendlichen verbessert werden.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Insgesamt haben sich im Hinblick auf die Influenza-Impfung zahlreiche Verbesserungen seit der Aufnahme in die Verordnung über empfohlene Impfungen ergeben: Die Influenza-Impfung wurde in den Saisonen 2020/21 bis 22/23 als Teil des Kinderimpfprogramms für alle in Österreich lebenden Kinder und Jugendlichen kostenfrei bis zum vollendeten 15. LJ angeboten, zudem konnten kostenfreie Impfungen für in Alten- und Pflegeheimen lebenden Menschen ermöglicht werden. Mit der Saison 23/24 wurde das Öffentliche Impfprogramm Influenza des Bundes, der Länder und der Sozialversicherung etabliert, das ein österreichweites, niederschwelliges Influenza-Impfangebot für alle in Österreich lebenden Menschen ermöglicht. Somit konnte der Zugang zu Influenza-Impfungen für die österreichische Bevölkerung wesentlich verbessert werden.



Änderung des Gesundheits-Zielsteuerungsgesetzes und Änderung des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten (Verlängerung FAG 2017)

Finanzjahr 2021

Vorhabensart (S) Bundesgesetz

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Bei diesem Vorhaben handelt es sich um eine Sammelgesetznovelle unter Federführung des BMF zur Verlängerung der Finanzausgleichsperiode bis Ende 2023. Unter anderem umfasst dieses Vorhaben auch die Verlängerung der Zielsteuerung-Gesundheit (G-ZG und KAKuG). Das Vorhaben trägt insbesondere dem Wirkungsziel „Bewältigung der COVID-Krise und mittelfristige Sicherstellung der Stabilität und Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen durch Einhaltung des Stabilitätspaktes und der EU-Kriterien, um budgetäre Spielräume für die Bewältigung neuer Herausforderungen zu schaffen.“ der Untergliederung 44 Finanzausgleich im Bundesvoranschlag des Jahres 2021 bei.

Durch die Fortführung und Weiterentwicklung der Zielsteuerung-Gesundheit wird die Effektivität und Effizienz der Gesundheitsversorgung weiter verbessert und somit deren nachhaltige Finanzierung sichergestellt. Dadurch wird die allgemeine Gesundheitsversorgung, einschließlich der Absicherung gegen finanzielle Risiken, der Zugang zu hochwertigen grundlegenden Gesundheitsdiensten und der Zugang

zu wirksamen, hochwertigen und bezahlbaren unentbehrlichen Arzneimitteln und Impfstoffen für alle sichergestellt.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2021-BMF-UG 44-W1:

Bewältigung der COVID-Krise und mittelfristige Sicherstellung der Stabilität und Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen durch Einhaltung des Stabilitätspaktes und der EU-Kriterien, um budgetäre Spielräume für die Bewältigung neuer Herausforderungen zu schaffen

2021-BMSGPK-UG 24-W1:

Im Rahmen der Gesundheitsstrukturpolitik, Sicherstellung einer auf höchstem Niveau qualitätsgesicherten, flächendeckenden, leicht zugänglichen und solidarisch finanzierten integrierten Gesundheitsversorgung für die Bevölkerung, ohne Unterscheidung beispielsweise nach Bildung, Status und Geschlecht

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2021-BMSGPK-GB24.02-M1:

Umsetzung der Bund-Länder-Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG (Zielsteuerung-Gesundheit, Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens).

Problemdefinition

Aufgrund verschiedener Kompetenzen und Finanziers im Gesundheitssystem sind Parallelstrukturen, Über- und Unterversorgungen, Barrieren an den Schnittstellen, intransparente Finanzierungsströme und damit Effizienzverluste entstanden. Daher wurde im Jahr 2017 eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG Zielsteuerung-Gesundheit abgeschlossen. Aufgrund der Verlängerung des Finanzausgleiches 2017 bis Ende 2023 sind nun die Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens sowie

Zielsteuerung-Gesundheit verlängert und angepasst worden. Diese beiden Vereinbarungen sind nunmehr bundesgesetzlich umzusetzen.

Die für die Umsetzung notwendigen und in der Zuständigkeit des Bundes liegenden Gesetzesänderungen sollen gemeinsam mit den beiden Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG der parlamentarischen Behandlung zugeführt werden.

Die Länder werden durch die Coronakrise aufgrund von Minder-einnahmen und Mehrausgaben auch finanziell belastet, wobei von ihnen insbesondere auch die höheren Abgangsdeckungen für die Krankenanstalten zu tragen sind. Der Bund hat sich

bereit erklärt, die Länder in Form von Finanzausweisungen für die Auswirkungen im Jahr 2020 und 2021 zu unterstützen, und zwar mit einem Betrag in Höhe von 750 Millionen € im Jahr 2022.

Ziele

Ziel 1: ■ Langfristige Finanzierbarkeit der Gesundheitsversorgung

Meilenstein  Fortschreibung der partnerschaftlichen Zielsteuerung-Gesundheit: zur Gänze erreicht

Ziel 2: ■ Finanzielle Unterstützung der Länder aufgrund der Abgangsdeckung der Krankenanstalten

Meilenstein  Unterstützung Länder in Form einer pauschalen Finanzausweisung: zur Gänze erreicht

Maßnahmen

- | | |
|--|-------------------|
| 1. Fortschreibung Zielsteuerung-Gesundheit | Beitrag zu Ziel 1 |
| 2. Finanzausweisung des Bundes an die Länder | Beitrag zu Ziel 2 |

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. €	2021	2022	2023	2024	2025	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	0	750.000	0	0	0	750.000
Plan	0	750.000	0	0	0	750.000
Nettoergebnis	0	-750.000	0	0	0	-750.000
Plan	0	-750.000	0	0	0	-750.000

Erläuterungen

Die pauschale Finanzausweisung des Bundes an die Länder in Höhe von € 750 Millionen ist zur Gänze erfolgt.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Bei diesem Vorhaben handelt es sich um eine Sammelgesetznovelle unter Federführung des BMF zur Verlängerung der Finanzausgleichsperiode bis Ende 2023 sowie eine pauschale Finanzausweisung des Bundes an die Länder zur Abdeckung von Mehraufwänden und Mindereinnahmen der Krankenanstalten auf Grund der Corona-Pandemie. Unter anderem umfasst dieses Vorhaben auch die Verlängerung der Zielsteuerung-Gesundheit (G-ZG und KAKuG). Die entsprechend geänderten Gesetze wurden mit BGBl. Nr. 9/2022 kundgemacht. Ebenso ist die Finanzausweisung in voller Höhe ausgezahlt worden. Daher sind die erwarteten Wirkungen des Vorhabens zur Gänze eingetreten. Im Detail ist Folgendes auszuführen: Hinsichtlich der in § 6 G-ZG definierten Ziele sind Aussagen aufgrund der Covid-19-Pandemie für die Jahre 2022 und 2023 nicht seriös möglich. Es wurden weitere Gesundheitsdiensteanbieter und -anbieterinnen an ELGA angeschlossen und hat die Verwendung daher zugenommen. Zusätzlich zur Finanzierung weiterer Fälle von Zolgensma wurden zusätzlich Fälle der Verabreichung von Luxturna finanziert. Da das gemeinsame Bewertungsboard für in Krankenanstalten angewandte Arzneimittel von den Ländern nicht umgesetzt wurde, sind dafür auch keine Mittel geflossen. Eine Einhaltung der Ziele aus der Finanzzielsteuerung war insbesondere aufgrund der Covid-19-Pandemie und deren Folgen nicht durchgehend möglich. Da die Euro 750 Millionen direkt vom BMF zugewiesen wurden (UG 44), liegen dem BMSGPK keine Evaluierungsergebnisse vor. Bis Ende 2022 konnten die Frühen Hilfen flächendeckend ausgerollt werden.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Monitoringberichte Zielsteuerung-Gesundheit
[www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Gesundheitssystem/Gesundheitsreform-\(Zielsteuerung-Gesundheit\)/Zielsteuerung-Gesundheit---Monitoringberichte.html](http://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Gesundheitssystem/Gesundheitsreform-(Zielsteuerung-Gesundheit)/Zielsteuerung-Gesundheit---Monitoringberichte.html)

Anhänge

Anhang 1

Vorhaben, auf welche die abgestufte Durchführungsverpflichtung Anwendung findet und die nicht im gegenständlichen Bericht dargestellt werden:

Ressort	Titel des Vorhabens
BKA	Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert, das Datenschutzgesetz erlassen und das Datenschutzgesetz 2000 aufgehoben wird (Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018)
BMAW	Neuordnung der IT-Lehrberufe - Verordnung
BMAW	SÖBÜ (Sozialökonomischer Betrieb mit Überlassung) Sprungbrett - Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung für Personen mit langer Arbeitslosigkeit - Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013
BMBWF	Verordnung über den Lehrplan Handelsakademie Digital Business
BMBWF	Verordnung über die Lehrpläne für Berufsschulen
BMBWF	Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 – Wissenschaft und Forschung – WFDSAG 2018
BMBWF	Bundesgesetz, mit dem ein GSA-Gesetz erlassen und das Forschungsfinanzierungsgesetz sowie das Forschungsorganisationsgesetz geändert werden (GSA-Errichtungsgesetz)
BMEIA	Unterzeichnung des Übereinkommens zwischen der Republik Bulgarien, der Republik Kroatien, Ungarn und der Republik Österreich über die Erleichterung der grenzüberschreitenden Verfolgung von die Straßenverkehrssicherheit gefährdenden Verkehrsdelikten sowie des diesbezüglichen administrativen und technischen Durchführungsübereinkommens und Ratifikation des Übereinkommens zwischen der Republik Bulgarien, der Republik Kroatien, Ungarn und der Republik Österreich über die Erleichterung der grenzüberschreitenden Verfolgung von die Straßenverkehrssicherheit gefährdenden Verkehrsdelikten sowie des diesbezüglichen administrativen und technischen Durchführungsübereinkommens
BMEIA	Abkommen über eine strategische Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Kanada andererseits
BMEIA	Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) über die Einrichtung des Internationalen Zentrums für die Förderung von Menschenrechten auf lokaler und regionaler Ebene unter der Schirmherrschaft der UNESCO (Kategorie 2) in Graz (Österreich); Unterzeichnung
BMEIA	Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) über die Einrichtung des Internationalen Zentrums für die Förderung von Menschenrechten auf lokaler und regionaler Ebene unter der Schirmherrschaft der UNESCO (Kategorie 2) in Graz (Österreich); Inkraftsetzung
BMEIA	Verordnung des Bundesministers für europäische und internationale Angelegenheiten mit der die Verordnung über die Pauschalierung der Überstunden- und der Sonn- und Feiertagsvergütung für Beamte und Vertragsbedienstete des Höheren und des Gehobenen Auswärtigen Dienstes an österreichischen Vertretungsbehörden und Kulturinstituten im Ausland, BGBl. II Nr. 128/1996 aufgehoben wird (Verordnung zur Aufhebung der Pauschalierungsverordnung)
BMF	Bundesgesetz, mit dem das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz, das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz, und das Kontenregister- und Konteneinschaugesetz und das Glücksspielgesetz geändert werden
BMI	Bundesgesetz, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Asylgesetz 2005, das BFA-Verfahrensgesetz, das BFA-Einrichtungsgesetz, das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, das Universitätsgesetz 2002 und das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2018 – FrÄG 2018)
BMI	Verordnung der Bundesregierung, mit der die Verordnung der Bundesregierung, mit der Staaten als sichere Herkunftsstaaten festgelegt werden (Herkunftsstaaten-Verordnung – HStV) geändert wird
BMJ	Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen (Pauschalreisegesetz – PRG) erlassen wird sowie das Konsumentenschutzgesetz, das Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz und das Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz geändert werden
BMJ	Bundesgesetz, mit dem das GmbH-Gesetz und die Notariatsordnung geändert werden (Elektronische Notariatsform-Gründungsgesetz – ENG)
BMJ	Vergaberechtsreformgesetz 2018 und Erlassung einer Verordnung des Bundesministers für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, mit der die Standardisierung des Kerndatenformates und die Befüllung der Metadatenfelder festgelegt werden (Kerndaten-Verordnung)
BMK	Vignettenpreisverordnung 2017
BMK	Novellierung der Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr
BMK	Abfallverzeichnisverordnung 2020
BMKÖS	Richtlinie für die Gewährung von Förderungen nach dem Denkmalschutzgesetz
BML	Operationelles Programm Österreich - Europäischer Meeres- und Fischereifonds 2014-2020 - Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013
BML	Änderung der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung und der Indirekteinleiterverordnung
BML	Agrarstrukturstatistikverordnung 2020

Anhang 2

Vorhaben, welche bei der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle des Bundes im Jahr 2023 eingelangt sind:

Ressort	Titel des Vorhabens	Kategorie	Evaluierungsjahr
BKA	Sonderrichtlinie Familienberatung nach dem Familienberatungsförderungsgesetz	WFA	2026
BKA	Sammelnovelle Qualitätsjournalismusförderungsgesetz, Presseförderungsgesetz, Medienkooperations- und förderungs-Transparenzgesetz und KommAustria-Gesetz	WFA	2026
BKA	Förderrichtlinie für die Schülerfreifahrt im Gelegenheitsverkehr	WFA	2025
BKA	Bundesgesetz, mit dem das Bundesverfassungsgesetz über die Transparenz von Medienkooperationen sowie von Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums, das Medienkooperations- und -förderungs- Transparenzgesetz sowie das KommAustria-Gesetz geändert werden	WFA	2027
BKA	Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Förderung des qualitativollen Journalismus in Medien des Print- und Online-Bereichs erlassen wird und das Presseförderungsgesetz 2004 sowie das KommAustria-Gesetz geändert werden	WFA	2027
BKA	Sonderrichtlinie der Frauenprojektförderung für den Zeitraum 2024 - 2028	WFA	2029
BKA	Sonderrichtlinie Nationale Integrationsförderung 2024-2027	WFA	2028
BKA	Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über Schutzunterkünfte und Begleitmaßnahmen für von Gewalt betroffene Frauen und deren Kinder	WFA	2028
BKA	Bundesgesetz, mit dem das KommAustria-Gesetz (KOG) geändert wird	WFA	2028
BKA	Budgetäre Auswirkungen der Neuverhandlung der Verträge mit Vertragskrankenanstalten des IVF-Fonds - Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2028
BKA	Betragsanpassung der wiederkehrenden finanziellen Leistungen (Katholische Kirche) - Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung	WFA	2026
BKA	Schüler:innenfreifahrten im Gelegenheitsverkehr (Valorisierung der KM-Tarife für das Schuljahr 2023/2024) - Sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gem. § 16 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2025
BKA	Änderung des KommAustria-Gesetzes	WFA	2028
BKA	Cybersicherheitsgesetz	WFA	2027
BKA	Abschluss eines Vertrages für Cloud-Services - Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2026
BKA	Limit-Verordnung 2024/25	WFA	2026
BKA	Grundausbildungsverordnung BKA	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BKA	Verordnung zur Einrichtung des Zivildienstes als haushaltsführende Stelle	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BKA	Änderungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 und des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BKA	Terrorinhalte-Bekämpfungsgesetz	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BKA	Bundes-Ehrenzeichengesetz – BEG	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BKA	Koordinator-für-digitaleDienste-Gesetz	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BKA	Cybersicherheitszertifizierungs-Gesetz	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BKA	Betragsanpassung der wiederkehrenden finanziellen Leistungen (Evangelische Kirche, Altkatholische Kirche, Israelitische Religionsgesellschaft) - Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BKA	Änderung der Integrationsgesetz-Durchführungsverordnung	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BKA	Verordnung des Bundeskanzlers betreffend den Frauenförderungsplan für das Bundeskanzleramt	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BKA	Bundes-Jugendförderungsgesetz	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BKA	Novelle der Verordnung Festlegung von Obergrenzen für Honorarsätze für an geförderten Familienberatungsstellen tätige Berater/innen	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BKA	Anmietung von Büroräumen in 1030 Wien, Untere Viaduktgasse 4A/Marxergasse 1B	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BKA	Verordnung des Bundeskanzlers über die Änderung der Pauschalvergütung für Zivildienstleistende	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BKA	ORF-Beitrags-Gesetz 2024	Bündelung	2027
BKA	Österreichisch-Jüdisches KulturerbeGesetz	Bündelung	2025
BMAW	Supply Chain Intelligence Institute Austria (Förderung) - Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2027

Ressort	Titel des Vorhabens	Kategorie	Evaluierungsjahr
BMAW	Zusammenarbeit im Bereich der Internationalisierungsoffensive go-international - Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2028
BMAW	Impulsberatung für Betriebe – Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2029
BMAW	Förderungsprogramm TWIN Transition der Transformationsoffensive des BMAW - Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2028
BMAW	Richtlinie des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft zur Förderung kleiner Investitionen im Tourismus (OeHT-Kleinkredit-Richtlinie)	WFA	2027
BMAW	Sanierungsmaßnahmen Finanzprokuratur, Energieeffizienzmaßnahmen Palais Rottal in 1010 Wien, Singerstraße 17-19	WFA	2026
BMAW	Änderung des Dienstgeberabgabegesetzes	WFA	2026
BMAW	Bundesgesetz, mit dem die Begründung von Vorbelastungen durch den Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft genehmigt wird	WFA	2026
BMAW	Änderung des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes	WFA	2026
BMAW	Austrian Cooperative Research - Ziel- und Leistungsvereinbarung 2024-2026	WFA	2027
BMAW	Anerkennungs- und Bewertungsgesetzes (AuBG) für 2024 und 2025	WFA	2026
BMAW	Förderprogramm KMU.DIGITAL 4.0 (inkl. KMU.DIGITAL 4.0 & GREEN) - Sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gem. § 16 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2029
BMAW	Sammelverordnung zum Landarbeitsgesetz 2021	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMAW	Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsverfassungsgesetz und das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz geändert werden	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMAW	Novelle der Verordnung über die Statistik des Gütereinsatzes im Produzierenden Bereich	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMAW	Novelle Verordnung über brennbare Flüssigkeiten 2023	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMAW	Novelle der Verordnung über ein Gütesiegel für reglementierte Gewerbe, die kein Handwerk sind	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMAW	Novelle der Rezeptpflichtverordnung	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMAW	Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft, mit der die Sprengarbeitenverordnung und die Luftfahrt-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung geändert werden	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMAW	Verordnung zur Anpassung der Messgeräteverordnung 2016, Waagenverordnung, Eichämterverordnung	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMAW	Pauschalfördermodell-Abwicklungsstellerverordnung	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMAW	Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen über Eichvorschriften für Ladetarifgeräte	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMAW	Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft, mit der die Erste Außenwirtschaftsverordnung 2011 geändert wird	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMAW	Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft, mit der die Zweite Außenwirtschaftsverordnung 2019 geändert wird	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMAW	Betreuung nicht arbeitsfähiger Personen unter 25 Jahren durch das Arbeitsmarktservice und das Sozialministeriumservice - Bundesgesetz	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMAW	Gleichstellungsorientierte Einkommens- und Karriereentwicklung - Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMAW	Sanierung Beschussamt Süßenbrunn	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMAW	(Weiter-)Bildung und berufliche Entwicklung von Frauen mit geringer Formalqualifikation - Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMAW	Novelle der Verordnung über die Konjunkturstatistik im Dienstleistungsbereich	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMAW	Lenker/innen-Ausnahmereverordnung	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMAW	Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft über die Übertragung von Prüfaufgaben betreffend Reiserechnungen	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMAW	Änderung der Arbeitsmarktsprengelverordnung	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMAW	Tourismus-Nachfrage- und Akzeptanzstatistik Verordnung	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMAW	Änderung der Verordnung Arbeitsinspektorate	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMAW	Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft und des Bundesministers für Finanzen, mit der die Verordnung über die Erstellung von Häuser- und Wohnungspreisindizes geändert wird	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung

Ressort	Titel des Vorhabens	Kategorie	Evaluierungsjahr
BMAW	AUA-Betriebspensions-Änderungsgesetz	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMAW	Änderung des Theaterarbeitsgesetzes	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMAW	Saisonkontingentverordnung 2024	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMAW	Änderung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMAW	Aufwandersatzverordnung	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMAW	Elektrotechnikverordnung Novelle	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMAW	Erlass betreffend Aufwandsentschädigung für die Vorsitzenden sowie die Beisitzer:innen der Schlichtungsstellen - Sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gem. § 16 Abs. 2 BHG 2013	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMAW	Erlass betreffend Aufwandsentschädigung für das Kanzlei- und Schreibpersonal der Schlichtungsstellen - Sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gem. § 16 Abs. 2 BHG 2013	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMAW	Tourismus Nachfragestatistik Verordnung	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMAW	Bundesgesetz über die höhere Berufliche Bildung	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMAW	Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft, mit der die Grenzwertverordnung 2021 (GKV), die Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz 2020 (VGÜ), die Arbeitsmittelverordnung (AM-VO), die Bohrarbeitenverordnung (Bohrarbv) und die Tagbauarbeitenverordnung (TAV) geändert werden	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMAW	Energiekostenzuschuss für Unternehmen (EKZ 1) gebündelt mit der Verlängerung um das 4. Quartal 2022 gebündelt mit der Förderungsmaßnahme Energiekostenpauschale für Unternehmen - sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013	Bündelung	2025
BMAW	Lehrberufe in der Pflegeassistenz - Bundesgesetz	Bündelung	2028
BMAW	Lehrberufspaket 1/2023 (Verordnung) und Lehrberufspaket 2/2023 (Verordnung)	Bündelung	2028
BMAW	Überbetriebliche Lehrausbildung des AMS Niederösterreich (ÜBA) Bündelung Ausbildungsjahre 2022/2023 und 2023/24 - Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	Bündelung	2026
BMAW	Überbetriebliche Lehrausbildung – AMS Wien – 2023/2024 - Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	Bündelung	2025
BMAW	Finanzierungsvereinbarung 2024-2026 mit der Christian Doppler Forschungsgesellschaft - Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	Bündelung	2026
BMAW	Förderungsprogramme nach dem Unternehmensenergiekostenzuschussgesetz	Bündelung	2025
BMAW	Bündelung der Fachkräfteverordnung 2021 - 2024	Bündelung	2026
BMAW	Gebührenfreistellung Meister- und Befähigungsprüfungen - Verordnung	Bündelung	2029
BMAW	Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung: itworks – JobTransfair – Trendwerk – Bündelung 2022 mit 2023 und 2024 - Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	Bündelung	2025
BMAW	Berufsausbildungszentrum des BFI Wien (BAZ) – Bündelung 2022/2023/2024 - Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	Bündelung	2025
BMAW	AMS Wien Kontingentvertrag BBRZ – Berufliches Bildungs- und Rehabilitationszentrum 2022/2023/2024 - Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	Bündelung	2025
BMAW	Schulungszentrum Fohnsdorf - Budget 2024 - Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	Bündelung	2025
BMAW	Forschungsförderungsgesetz - Finanzierungsvereinbarung 2024-2026 und Forschungsförderungsgesetz-Richtlinien - Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	Bündelung	2028
BMAW	Gewerbliche Tourismusförderung des Bundes 2023-2027 - Sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gem. § 16 Abs. 2 BHG 2013	Bündelung	2028
BMBWF	Novelle zur Landeslehrer-Controllingverordnung	WFA	2027
BMBWF	Studienbeihilfen-Valorisierungsverordnung 2023	WFA	2025
BMBWF	Förderprogramm »Berufsmatura: Lehre mit Reifeprüfung« - Sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gem. § 16 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2025
BMBWF	Mauthausenfonds - Sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gem. § 16 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2025
BMBWF	Verordnung über die Lehrpläne für Berufsschulen	WFA	2026
BMBWF	Bildungscontrolling-Verordnung	WFA	2027
BMBWF	HLW Wien 17, Bastiengasse (Ersatz für Kalvarienberggasse) Funktionsanpassung und Sanierung	WFA	2026
BMBWF	BG Wien 18, Kloostergasse - Sanierung und Erweiterung - Mietvertragsabschluss	WFA	2026

Ressort	Titel des Vorhabens	Kategorie	Evaluierungsjahr
BMBWF	Generalsanierung und Erweiterung der Praxisschulen der PH Oberösterreich	WFA	2027
BMBWF	Förderungsvereinbarungen über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln	WFA	2026
BMBWF	Verordnung, mit der die Verordnung über die Lehrpläne der humanberuflichen Schulen, die Prüfungsordnung BMHS sowie die Prüfungsordnung Kollegs und Sonderformen für Berufstätige an BMHS geändert werden	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMBWF	Verordnung über Prüfungstermine für standardisierte Prüfungsgebiete im Rahmen von abschließenden Prüfungen in den Jahren 2024, 2025 und 2026	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMBWF	Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz und das Schulpflichtgesetz 1985 geändert werden	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMBWF	Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz und das Pflichtschulerhaltungsgrundsatzgesetz geändert werden	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMBWF	Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung, mit der die Univ. RechnungsabschlussVO geändert wird	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMBWF	Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung, mit der die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über die Entwicklung und den Betrieb eines elektronischen Wahladministrationssystem für die Hochschülerinnen- und Hochschüler-schaftswahlen durch die Bundesrechenzentrum GmbH geändert wird	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMBWF	Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung, mit der der Lehrplan für den Aufbaulehrgang an der Bildungsanstalt für Elementarpädagogik (einschließlich des Aufbaulehrgangs für Berufstätige) erlassen wird	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMBWF	Lehrplan BAfEP für BASOP-Absolvent/inn/en (Verordnung)	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMBWF	Gründungskonvent-Vergütungsverordnung	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMBWF	Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung, mit der die Studienbeitragsverordnung geändert wird	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMBWF	Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung, mit der die Universitäts- und Hochschulstatistik- und Bildungsdokumentationsverordnung und die Wissensbilanz-Verordnung 2016 geändert werden	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMBWF	Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung, mit der die Verordnung vom 31. Juli 1979 über die Externistenprüfungen geändert wird	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMBWF	Übereinkommen über das Central European Exchange Programme for University Studies - Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMBWF	Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung, mit der der Lehrplan für den Lehrgang für Elementarpädagogik für Absolvent/inn/en der Bildungsanstalt für Sozialpädagogik an der Bildungsanstalt für Elementarpädagogik erlassen wird	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMBWF	Bundesgesetz, mit dem das Hochschülerinnen- und Hochschüler-schaftsgesetz 2014 geändert wird	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMBWF	Novelle der Verordnung über den Ersatz von Prüfungsgebieten der Berufsreifeprüfung	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMBWF	Novelle des Schulunterrichtsgesetzes	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMBWF	Schülerbeihilfen-Valorisierungsverordnung 2023	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMBWF	Novellierung der Volksschullehrpläne (inkl. Sonderschule und Vorschulstufe) und der Lehrpläne der Minderheiten-Volksschulen - Verordnung	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMBWF	Verordnung, mit der die Prüfungsordnung AHS, die Prüfungsordnung AHS-B, die Prüfungsordnung BMHS und die Prüfungsordnung Kollegs und Sonderformen für Berufstätige an BMHS geändert werden	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMBWF	Bundesgesetz, mit dem das Fachhochschulgesetz geändert wird	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMBWF	Verordnung betreffend Informationen über den Personalaufwand und das Controlling im Bereich der administrativen Assistenzen an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMBWF	Novelle der Verordnung über die Aufnahme- und Eignungsprüfungen	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMBWF	Änderung der Prüfungsordnungen AHS, AHS-B, BMHS und BMHS-B	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMBWF	Novellierung der Privathochschul-Studienförderungsverordnung	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMBWF	Änderung der Studienbeitragsverordnung für ukrainische Studierende	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung

Ressort	Titel des Vorhabens	Kategorie	Evaluierungsjahr
BMBWF	Bundesgesetz, mit dem das Universitätsgesetz 2002, das Hochschulgesetz 2005, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz, das Fachhochschulgesetz und das Privathochschulgesetz geändert werden	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMBWF	Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Schulzeitgesetz 1985, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Schulpflichtgesetz 1985 und das Privatschulgesetz geändert werden gebündelt mit: Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung, mit der die Verordnung über die Lehrpläne der Mittelschulen und die Verordnung über die Lehrpläne der allgemeinbildenden höheren Schulen geändert werden	Bündelung	2027
BMBWF	Abschluss der ÖAW Gestaltungsvereinbarung gebündelt mit der ÖAW Leistungsvereinbarung 2021-2023 - Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	Bündelung	2024
BMBWF	Bundesgesetz, mit dem das Schulunterrichtsgesetz, das Hochschulgesetz 2005, das Bildungsdokumentationsgesetz 2020, das IQS-Gesetz, das AnstellungserfordernisseGrundsatzgesetz und das Prüfungstaxengesetz geändert werden gebündelt mit: Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung, mit der die Verordnung über Bildungsstandards im Schulwesen und die Bildungsdokumentationsverordnung 2021 geändert werden	Bündelung	2025
BMBWF	Abschluss der 2. FWF Gestaltungsvereinbarung zur Finanzierungsvereinbarung (FV) 2021-2023 gebündelt mit der 1. FWF Gestaltungsvereinbarung zu Quantum Austria 2021-2023 sowie der FWF Finanzierungsvereinbarung 2021-2023 - Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	Bündelung	2024
BMBWF	Finanzierungsvereinbarung für die Jahre 2021-2023 gebündelt mit dem Projekt »Extremismusprävention« gebündelt mit den Projekten »Ukraine-Hilfe« und Einrichtung »Schulfonds« gebündelt mit dem Projekt Aufstockung »Schulfonds« gebündelt mit den Projekten Aufstockung »Extremismusprävention« und Förderung von Besuchen von KZ-Gedenkstätten	Bündelung	2024
BMBWF	Förderung von Fachhochschul-Studiengängen 2022, Fördersatzerhöhung ab 2023 und Förderung von Fachhochschul-Studiengängen 2023	Bündelung	2024
BMBWF	Herstellung des Einvernehmens über die dritte Erhöhung des Gesamtbetrages 2022-2024 und dessen Aufteilung auf die Budgetsäulen Lehre, Forschung/Entwicklung und Erschließung der Künste sowie Infrastruktur und strategische Entwicklung (§ 12 Abs. 2 UG)	Bündelung	2025
BMBWF	Schulrechtsnovelle BGBl. I Nr. 96/2022 gebündelt mit Lehrplan-Novelle AHS, Bündelung mit Zeugnisformularverordnung	Bündelung	2027
BMEIA	Humanitäre Krisen im Nahen Osten, Afghanistan und Region, Westafrika und Ostafrika; Bereitstellung von Mitteln aus dem Hilfsfonds für Katastrophenfälle im Ausland	WFA	2028
BMEIA	Ankauf der Botschaftsliegenschaft ÖB London - (Grund+Gebäude) - Amtsgebäude und Residenz	WFA	2028
BMEIA	Erklärung über die Rücknahme des Einspruchs Österreichs gegen den Beitritt der Philippinen zum Haager Übereinkommen - Über- und zwischenst. Vereinb.	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMEIA	Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Indien über die Visumsfreiheit für Inhaber von Diplomatenpässen	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMEIA	Erdbeben in der Türkei und Syrien; Bereitstellung von Mitteln aus dem Hilfsfonds für Katastrophenfälle im Ausland	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMEIA	Haager Übereinkommen von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung; Beitritt der Philippinen und von Tunesien; Annahme durch Österreich	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMEIA	Abkommen zwischen der österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Indien über eine Umfassende Partnerschaft für Migration und Mobilität	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMEIA	Konferenzabkommen mit Interpol	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMEIA	Humanitäre Krisen in Mosambik und in Angola; Bereitstellung von Mitteln aus dem Hilfsfonds für Katastrophenfälle im Ausland	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMEIA	Novelle der Konsularverordnung Verordnung des Bundesministers für europäische und internationale Angelegenheiten, mit der die Konsularverordnung geändert wird	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMEIA	Übereinkommen zwischen den Parteien der Konvention über die polizeiliche Zusammenarbeit in Südosteuropa über den automatisierten Austausch von DNA-, Fingerabdruck- und Fahrzeugregisterdaten-Übereinkommen zwischen den Parteien der Konvention über die polizeiliche Zusammenarbeit in Südosteuropa über den automatisierten Austausch von DNA-, Fingerabdruck- und Fahrzeugregisterdaten	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung

Ressort	Titel des Vorhabens	Kategorie	Evaluierungsjahr
BMEIA	Humanitäre Krise in der Ukraine; Bereitstellung von Mitteln aus dem Hilfsfonds für Katastrophenfälle im Ausland	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMEIA	Humanitäre Krise in der Ukraine und Moldau; Bereitstellung von Mitteln aus dem Hilfsfonds für Katastrophenfälle im Ausland	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMEIA	Verlängerung der KAIPTC-Vereinbarung (»Kofi Annan International Peacekeeping Training Centre«)	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMEIA	Vereinbarung zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Moldau zur Durchführung der Konvention über die polizeiliche Zusammenarbeit in Südosteuropa	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMEIA	Investitionsschutzabkommen EU-Singapur Ratifizierung	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMEIA	Übereinkommen über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere in Gebieten außerhalb nationaler Gebietshoheit	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMEIA	Partnerschaftsabkommen zwischen der EU und ihren Mitgliedsstaaten und den Mitgliedern der Organisation der afrikanischen, karibischen und pazifischen Staaten, Unterzeichnungsvollmacht	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMEIA	Abkommen über militärische Zusammenarbeit mit Ghana	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMEIA	Humanitäre Krisen in Marokko und Libyen; Bereitstellung von Mitteln aus dem Hilfsfonds für Katastrophenfälle im Ausland (AKF)	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMEIA	Abkommen zwischen Österreich und Deutschland über die Zusammenarbeit gegen nichtmilitärische Bedrohungen aus der Luft	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMEIA	Protokoll zur Änderung des OPEC-Amtssitzabkommens	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMEIA	Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation-INTERPOL (ICPO-INTERPOL) über die Vorrechte und Befreiungen von ICPO-INTERPOL während der Sitzung der 91. Generalversammlung und der Treffen des Exekutivkomitees in Wien im Jahr 2023; Unterzeichnung	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMEIA	Humanitäre Krisen in Afghanistan und Region sowie in Jemen; Bereitstellung von Mitteln aus dem Hilfsfonds für Katastrophenfälle im Ausland	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMEIA	Humanitäre Krisen in Syrien und Region; Bereitstellung von Mitteln aus dem Hilfsfonds für Katastrophenfälle im Ausland (Bundesgesetz über den Hilfsfonds für Katastrophenfälle im Ausland)	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMEIA	Humanitäre Krise in der Ukraine; Bereitstellung von Mitteln aus dem Hilfsfonds für Katastrophenfälle im Ausland (Bundesgesetz über den Hilfsfonds für Katastrophenfälle im Ausland)	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMEIA	Fortgeschrittenes Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits; Unterzeichnungsvollmacht	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMEIA	Humanitäre Krisen in Tunesien, West- und Ostafrika; Bereitstellung von Mitteln aus dem Hilfsfonds für Katastrophenfälle im Ausland	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMEIA	Abkommen über soziale Sicherheit zwischen der Republik Österreich und Japan - Unterzeichnung und Inkraftsetzung	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMEIA	Österr. Humanitärer Beitrag an Nothilfonsfonds CERF; Bereitstellung von Mitteln aus dem Hilfsfonds für Katastrophenfälle im Ausland (AKF)	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMEIA	Beitritt der Republik Österreich zum Abkommen über die Errichtung des Internationalen Impfstoffinstitutes	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMF	Umsetzung des Zollkodex der Union (UZK) - Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2031
BMF	Telekommunikationsgebührenverordnung 2023	WFA	2029
BMF	IFI-Beitragsgesetz 2023 (Internationale Finanzinstitute)	WFA	2028
BMF	Zoll Korridorverkehr Vorarlberg 2025 - Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2028
BMF	Österreichs Bewerbung um den Sitz der Anti-Money-Laundering Authority - Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2028
BMF	Bundesgesetz, mit dem das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz geändert wird (WiEReG-Novelle 2023)	WFA	2028
BMF	Start-Up-Förderungsgesetz	WFA	2028
BMF	Modernisierung der IT-Verfahren Steuer - Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2027
BMF	Bundesgesetz, mit dem das KommAustria-Gesetz geändert wird	WFA	2028
BMF	Verordnung über Nicht-Klimaschädliche Infrastrukturprojekte für Zwecke der Zinsschranke	WFA	2026
BMF	Inflationsanpassungsverordnung 2024	WFA	2026

Ressort	Titel des Vorhabens	Kategorie	Evaluierungsjahr
BMF	Progressionsabgeltungsgesetz 2024	WFA	2026
BMF	Mindestbesteuerungsgesetz	WFA	2028
BMF	Gemeinnützigkeitsreformgesetz 2023	WFA	2029
BMF	Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1994	WFA	2028
BMF	Bundesgesetz über den Vollzug des Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAMVollzugsgesetz 2023)	WFA	2029
BMF	Finanzausgleichsgesetz 2024	WFA	2028
BMF	Rahmenförderungsvertrag zwischen der Republik Österreich als Förderungsgeber und dem Institut für Höhere Studien (IHS) als Förderungsnehmer für die Jahre 2024 - 2027	WFA	2028
BMF	Rahmenförderungsvertrag zwischen der Republik Österreich als Förderungsgeber und dem Österreichischen Institut für Wirtschaftsforschung (WIFO) als Förderungsnehmer	WFA	2028
BMF	Änderung der Sachbezugswerteverordnung	WFA	2029
BMF	Laufbahnbilder neu in der Finanzverwaltung - Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2026
BMF	Richtlinien zur Umwidmung von Beihilfen der COFAG in einen Verlustersatz, einen Schadensausgleich oder in eine De-minimis-Beihilfe	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMF	Bundesgesetz, mit dem ein Interbankenentgeltvollzugsgesetz erlassen und das Wettbewerbsgesetz und das Zahlungsdienstegesetz 2018 geändert werden	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMF	Verordnung mit der die Verordnung über das Versehen der Genehmigungsdaten oder Typendaten bestimmter Fahrzeuge oder Fahrzeugkategorien mit einer Zulassungssperre in der Genehmigungsdatenbank geändert wird	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMF	Liste der teilnehmenden Staaten zu § 91 Z 2 Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz (Verordnung)	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMF	Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Wirtschaftsgüter, deren Anschaffung oder Herstellung für Zwecke des Investitionsfreibetrags dem Bereich Ökologisierung zuzuordnen ist	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMF	Fossile Energieträger-Anlagen-VO	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMF	Änderung der FinanzOnline Verordnung 2006	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMF	Finanz-Video-Identifikationsverordnung	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMF	Änderung der Lohnkontenverordnung 2006	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMF	Distributed-Ledger-Technologie-Verordnung-Vollzugsgesetz	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMF	Energiekrisenbeitrag-Strom-Umsetzungs-VO	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMF	Energiekrisenbeitrag-Investitions-VO	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMF	Verbrauchssteuerbeförderungsverordnung	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMF	Änderung der Fonds-Melde-Verordnung 2015	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMF	Bundesgesetz, mit dem das Reallabor-Gesetz erlassen wird sowie das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 und das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz geändert werden	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMF	Rahmenvereinbarung für Contact-Center-Leistungen	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMF	Protokoll zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Abänderung des am 24. August 2000 in Berlin unterzeichneten Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMF	Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Verordnung betreffend Mitteilungen gemäß § 109a EStG 1988 geändert wird	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMF	Kundmachung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Werte für den durchschnittlichen Personalaufwand und Büroflächen-Mieten (Verordnung)	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMF	Verordnung über die Grundausbildung für die Bediensteten des Ressortbereiches	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMF	Änderung der Temporären Agrardieselvergütungsverordnung	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMF	Verordnung, mit der die NEHGDurchführungsverordnung 2022 (NEHG-DV 2022) geändert wird	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMF	Gasölkennzeichnungsverordnung	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMF	Elektronischer Dateitransfer-Verordnung	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMF	Transparenzdatenbank-Abfrageverordnung 2023	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMF	Änderung des Transparenzdatenbankgesetzes 2012	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMF	Bundesgesetz, mit dem das Telekommunikationsgesetz (TKG) geändert wird	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung

Ressort	Titel des Vorhabens	Kategorie	Evaluierungsjahr
BMF	OeEB-EK-Beteiligung an Alcazar Energy Partners II aus BMF Treuhandmitteln - Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMF	Änderung des Garantiegesetzes 1977	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMF	Änderung des Ausfuhrförderungsgesetzes (AusfFG)	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMF	Bundesgesetz, mit dem die Pensionsordnungen der Oesterreichischen Nationalbank geändert werden	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMF	Novelle zum Postmarktgesetz	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMF	Bundesgesetz, mit dem das Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG) geändert wird	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMF	Zweite Transparenzdatenbank-Abfrageverordnung 2023	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMF	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015)	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMF	Änderung der ANB-Verordnung (automationsunterstützten Nachweis der Behinderung)	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMF	Bundesgesetz über eine Transparenzdatenbank (Transparenzdatenbankgesetz 2012 – TDBG 2012)	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMF	Bundshaftungsobergrenzenverordnung 2023	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMF	Verlängerung der Aufsuchungsrechte der OMV in Wien und NÖ - Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMF	Vereinbarung Art. 15a B-VG Transparenzdatenbank Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über eine Transparenzdatenbank	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMF	Versicherungssteuer-Informationspflichtenverordnung 2023	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMF	Sonderausgaben-Datenübermittlungsverordnung	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMF	Goldmünzen Verordnung	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMF	Abgabenänderungsgesetz 2023	Bündelung	2028
BMF	CESOP-Umsetzungsgesetz 2023 (Central Electronic System of Payment Information)	Bündelung	2028
BMF	IFI-Kooperationen 2021 gebündelt mit IFI-Kooperationen 2022-Teil 1, Teil 2 und Teil 3, IFI-Kooperationen 2023 - Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	Bündelung	2026
BMF	Sonderrichtlinie KIRAS 2023-2025 gebündelt mit Ausführungsvertrag 2023	Bündelung	2027
BMF	Sonderrichtlinie FORTE 2023-2025 gebündelt mit Ausführungsvertrag 2023	Bündelung	2027
BMF	Sonderrichtlinie Kybernet-Pass 2023-2025 gebündelt mit Ausführungsvertrag 2023	Bündelung	2027
BMF	Sonderrichtlinie Breitband Austria 2030 (BBA2030) - GigaApp gebündelt mit Adaptierung der Sonderrichtlinie Breitband Austria 2030 (BBA2030) - GigaApp	Bündelung	2027
BMF	Regionale Innovationssysteme (RIS) - Bündelung Forschungsförderungsgesellschaft-Digital-Richtlinie und Ausführungsvertrag	Bündelung	2027
BMI	Umsetzung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) 2021-2027 und der Nationalen Förderstrategie - sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2027
BMI	Generalsanierung Bundesamtsgebäude Minoritenplatz 9 und Errichtung Bundeslagezentrum - Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2025
BMI	Bundes-Krisensicherheitsgesetz (B-KSG)	WFA	2028
BMI	Bundesgesetz, mit dem das Gesetz über das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung geändert wird	WFA	2028
BMI	Adaptierung der Liegenschaft 5280 Braunau am Inn, Salzburger Vorstadt 15 - Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2026
BMI	Umsetzung des Förderprojekts NIPE Gesamtprojekt von asylkoordination österreich und seinen Partnerorganisationen im Rahmen des AMIF (2021-2027) - Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2028
BMI	Umsetzung des Förderprojekts RESTART IV - Operative und qualitative Unterstützung des öst. Rückkehr- und Reintegrationssystems von IOM im AMIF 2021-27 - Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2028
BMI	Rettungs- und Zivilschutzorganisationen-Unterstützungsgesetz	WFA	2029
BMI	Umsetzung des Förderprojekts COI Service 2023 – 2029 des ÖSTERREICHISCHEN ROTEN KREUZES im Rahmen des AMIF - Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2028
BMI	Änderung des Gedenkstättengesetzes (GStG)	WFA	2028
BMI	Änderung der Meldeverordnung, Personenstandsgesetz- Durchführungsverordnung 2013 und Namensänderungsverordnung	WFA	2028

Ressort	Titel des Vorhabens	Kategorie	Evaluierungsjahr
BMI	Realkostenverrechnungsvereinbarung Bund - Wien gemäß Artikel 15a B VG	WFA	2027
BMI	Abruf von Reinigungsdienstleistungen für Dienststellen des BMI inkl. seiner nachgeordneten Dienststellen in Oberösterreich & Salzburg im Zeitraum 01.11.2024 bis 28.02.2030 - Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2029
BMI	Telekommunikationsüberwachungsanlage - Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2027
BMI	Abruf von Reinigungsdienstleistungen für Dienststellen des BMI inkl. seiner nachgeordneten Dienststellen in NÖ & Bgld. im Zeitraum 1.11.2024 - 31.10.2029 - Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2029
BMI	Niederlassungsverordnung 2024 -NLV 2024	WFA	2025
BMI	Beschaffung einer GSOD-Vollkörperschutzrüstung	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMI	Abruf von Reinigungsdienstleistungen für Dienststellen des BMI inkl. seiner nachgeordneten Dienststellen in Wien – 1.11.2024–30.11.2030 – Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMI	Verordnung des Bundesministers für Inneres, mit der die Verordnung der Bundesministerin für Inneres, mit der der Bundesrechenzentrum GmbH die Wartung und Entwicklung des Strafregisters übertragen wird, aufgehoben wird	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMI	Verordnung des Bundesministers für Inneres, mit der die Verordnung der Bundesministerin für Inneres über die Durchführung von Prüfungen zur Feststellung der geistigen und körperlichen Eignung von Aufnahmewerbenden in den Exekutivdienst und von Bewerbern und Bewerberinnen für bestimmte Verwendungen geändert wird	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMI	Verordnung des Bundesministers für Inneres, mit der die Passgesetz-Durchführungsverordnung und die Fremdenpolizeigesetz-Durchführungsverordnung geändert werden	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMI	Regierungsviertel Sicherheitsmaßnahmen - Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMI	Klimaticket für Ausbildungs- und ausbildungsnahe Dienstverhältnisse - Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMI	Verordnung, mit der die Nebenbeschäftigungsverordnung – Inneres geändert wird	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMI	Absam Wiesenhof Sanierung und Zubau Einsatztrainings- und Bildungszentrum – Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMI	Neuanmietung der BMI Zentralstelle Deutschmeisterplatz 2 – Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMI	Bundesgesetz zur Unterstützung der Internationalen Anti-Korruptionsakademie	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMI	Frauenförderungsplan - BMI 2023 (Verordnung)	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMI	Druckerkonsolidierung - Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMI	Beiratsmitglieder-Vergütungsverordnung	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMI	Fortbildungsinitiative des BMI - Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMI	Verordnung des Bundesministers für Inneres, mit der die Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung geändert wird	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMI	IKT-Entwicklerplattform	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMI	Erneuerung der Storage-Infrastruktur	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMI	Verordnungen über die vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen sowie Verordnungen zu Änderungen und Verlängerungen der Grenzkontrollen gebündelt mit Verordnungen über die Einstellung des Grenzverkehrs an bestimmten Grenzübergangsstellen sowie Verordnungen zu Änderungen und Verlängerungen der Einstellung des Grenzverkehrs	Bündelung	2025
BMI	Netz- und Informationssicherheits Programm 2022-2026 - Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	Bündelung	2024
BMJ	Sanierung und Erweiterung (Aufstockung und Zubau) Justizbildungszentrum Schwechat, 2320 Schwechat, Schloßstraße 7	WFA	2025
BMJ	Verordnung der Bundesministerin für Justiz über die Festsetzung eines Zuschlags zu den im Notariatstarifgesetz angeführten festen Beträgen	WFA	2028
BMJ	Verordnung der Bundesministerin für Justiz über die Festsetzung eines Zuschlags zu den im Gerichtskommissionstarifgesetz angeführten festen Beträgen	WFA	2028
BMJ	Verordnung der Bundesministerin für Justiz über die Festsetzung eines Zuschlags zu den im Rechtsanwaltstarifgesetz angeführten festen Beträgen	WFA	2028
BMJ	Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2023 (GesRÄG 2023)	WFA	2028
BMJ	Anmietung von Büro-/Konferenzräumen und Archivräumen in 1030 Wien, Marxergasse 1B	WFA	2024
BMJ	Gerichtsvollzieher-Vergütungs-Novelle 2023	WFA	2028

Ressort	Titel des Vorhabens	Kategorie	Evaluierungsjahr
BMJ	Abruf aus der BBG-Folgeausschreibung Sicherheitsdienstleistungen Zutrittskontrollen Gerichte - Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2029
BMJ	Förderung des NÖ Landesvereins für Erwachsenenschutz für das Jahr 2024 - Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2028
BMJ	Förderung des Vereins VertretungsNetz für das Jahr 2024 - Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2026
BMJ	IT-Betrieb und -Wartung der IKT-Landschaft der Justiz - Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2025
BMJ	Verordnung der Bundesministerin für Justiz über die Festsetzung eines Zuschlags zu den im Gebührenanspruchsgesetz angeführten festen Beträgen	WFA	2028
BMJ	CBCR-Veröffentlichungsgesetz	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMJ	Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2023	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMJ	Verlängerung Microsoft Enterprise Agreement 2023-2025 - Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMJ	Gesellschaftsrechtliches Mobilitätsgesetz	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMJ	Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch und das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 – UWG geändert werden	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMJ	Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung 1975, das Kommunikationsplattformen-Gesetz und das Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz geändert werden	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMJ	Verordnung der Bundesministerin für Justiz über die Gebühren der Legalisator:innen in Tirol und Vorarlberg	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMJ	Virtuelle Gesellschafterversammlungen-Gesetz	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMJ	Bundesgesetz, mit dem die Zivilprozessordnung geändert wird	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMJ	Grundausbildungsverordnung-BMJ	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMJ	Kraftfahr-Versicherungsrechts-Änderungsgesetz 2023	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMJ	Verbotsgesetz-Novelle 2023	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMJ	Gesellschaftsrechtliches Digitalisierungsgesetz 2023	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMJ	Bundesgesetz, mit dem das Grundbuchsumstellungsgesetz, das Rechtspflegergesetz, das Außerstreitgesetz und das Gerichtsgebührengesetz geändert werden	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMJ	Digital Service Act Begleitgesetz	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMJ	Justizanstalt Hirtenberg - »Umstellung auf Fernwärmeversorgung« - Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMJ	Verlängerung der Schwellenwertverordnung 2023	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMJ	Novelle der Verordnung der Bundesregierung über Genehmigungen im Zusammenhang mit Sanktionsmaßnahmen in Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMJ	Novelle der Verordnung über die Grundausbildung für den Kanzleidiens der ordentlichen Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie für den Gerichtsvollzieherinnen- und Gerichtsvollzieherdienst	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMJ	Änderung der Sprengelverordnung und der Verordnung über die Einrichtung von Außenstellen in Justizanstalten	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMJ	Verordnung der Bundesministerin für Justiz über die Höhe der Arbeitsvergütung der Strafgefangenen für das Jahr 2024	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMJ	Verordnung der Bundesministerin für Justiz über den Frauenförderungsplan für den Zeitraum bis 31. Dezember 2028	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMK	Bundesgesetz über die Einführung einer Quote für Gas aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbaren-Gasquoten-Gesetz – EGG)	WFA	2025
BMK	Erneuerbaren-Gasquoten-Gesetz	WFA	2023
BMK	Änderung des Übereinkommens zur Finanzierung der Pinzgauer Lokalbahn - Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2028
BMK	Bundesgesetz mit dem das Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 geändert wird	WFA	2028
BMK	Pfandverordnung für Einweggetränkeverpackungen	WFA	2028
BMK	Bundesgesetz, mit dem die Übertragung des Teilbetriebes Infrastruktur der Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH an die ÖBB-Infrastruktur AG angeordnet wird	WFA	2028
BMK	Bundesgesetz, mit dem das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 geändert wird	WFA	2024

Ressort	Titel des Vorhabens	Kategorie	Evaluierungsjahr
BMK	Ladeinfrastruktur in unterversorgten Gebieten - Sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gem. § 16 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2028
BMK	Silicon Austria Labs – Rahmenvereinbarung 2024 - 2026 - Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2027
BMK	Sonderrichtlinie Logistikförderung 2024-2028 - Sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gem. § 16 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2028
BMK	Bundesgesetz, mit dem das BStMG 2002 und das ASFINAG-Gesetz geändert werden	WFA	2028
BMK	Novelle des Umweltkontrollgesetzes	WFA	2029
BMK	Bundesgesetz, mit dem die Begründung von Vorbelastungen durch den Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie genehmigt wird	WFA	2028
BMK	AIT-Leistungsvereinbarung für die Jahre 2024 – 2026 - Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2027
BMK	Übereinkommen zur Finanzierung der Errichtung des ersten Abschnitts des Projektes S-LINK Salzburg Lokalbahnhof – Mirabellplatz sowie von weiteren Planungstätigkeiten für das Projekt S-LINK auf Grundlage von § 4 Privatbahngesetz	WFA	2029
BMK	Digitalisierungsprojekte im Rahmen des Elektronischen Datenmanagements (EDM) für die Jahre 2024 – 2027 - Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2028
BMK	41. Kraftfahrgesetz-Novelle	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMK	Schnittstellenanbindung und Prozessautomatisierung von aufschiene.gv.at - Bundesgesetz	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMK	Verordnung mit der die Verordnung über die Gebühren der Austro Control geändert wird	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMK	Novelle der Bundesstraßen- Lärmimmissionsschutzverordnung	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMK	BMK - Grundausbildungsverordnung	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMK	Österreichisches Patentamt - Grundausbildungsverordnung	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMK	Verordnung mit der die Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012 – EisbKrV geändert wird	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMK	Verpackungsverordnungsnovelle 2023	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMK	Verwaltungsübereinkommen betreffend Contact Center zum Stromkostenergänzungszuschuss mit dem BMK - Sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gem. § 16 Abs. 2 BHG 2013	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMK	Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie betreffend die Berechnung des Anteils von Energie aus erneuerbaren Quellen 2023	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMK	Novelle 2023 der Bundes-Umgebungslärmschutzverordnung	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMK	Novellierung der Zulassungsstellenverordnung	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMK	Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie über Ausnahmen vom Wochenend- und Feiertagsfahrverbot	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMK	UNEP (Umweltprogramms der Vereinten Nationen) - Beitragsleistungen für die Jahre 2023 - 2027 - Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMK	Verordnung mit der die Verordnung über die Verfahren und die Publikationen im Bereich des Patentamtes (Patentamtsverordnung 2019 – PAV) geändert wird	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMK	Änderung der Mautordnung	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMK	Verordnung zur Konkretisierung der Bewertung und Anrechenbarkeit von Energieeffizienzmaßnahmen	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMK	Schiffahrtsgesetznovelle – 2023	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMK	Verordnung über die statistische Erfassung von Straßenverkehrsunfällen mit Personenschaden für die Berichtsjahre 2024 bis 2028	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMK	Sachkundeverordnung Rodentizide	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMK	Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrlineiengesetz geändert wird	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMK	Verordnung zur Gewährung von Investitionszuschüssen für die Neuerrichtung, Revitalisierung und Erweiterung von Anlagen zur Erzeugung und Speicherung von Strom aus erneuerbaren Quellen für das Jahr 2023	Bündelung	2024
BMK	Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art.15a Bundesverfassungsgesetz (B-VG) über das Verwaltungs- und Kontrollsystem (VKS) in Österreich für die Durchführung der Programme im Rahmen des Ziels »Investitionen in Beschäftigung und Wachstum in Mitgliedsstaaten und Regionen (IBW)« und des Ziels »Europäische Territoriale Zusammenarbeit (Interreg)« für die Periode 2021-2027 und Bündelung 2023 – Abänderung für INTERACT Office Vienna	Bündelung	2026

Ressort	Titel des Vorhabens	Kategorie	Evaluierungsjahr
BMK	Einführung und Marktentwicklung KlimaTickets gebündelt mit 4. Novelle der AllgVO (App Ticket) - Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	Bündelung	2025
BMK	Mauttarifverordnung 2023	Bündelung	2028
BMK	Beihilfeprogramm für die Erbringung von Schienengüterverkehrsleistungen in bestimmten Produktionsformen in Österreich 2023 – 2027 (SGV-Förderprogramm Plus), einschließlich Gewährung von Beihilfen für Schienenverkehrsleistungen im Marktsegment »Güterverkehr manipuliert«, für die in Österreich Wegeentgelt an die ÖBB-Infrastruktur AG oder die Raaberbahn AG entrichtet wird; Aufruf zur Einreichung von Förderanträgen für das Jahr 2023 und 2024	Bündelung	2028
BMK	Vorbelastungsgesetz, Rahmenplan 2024-2029, Zuschussverträge § 42 Bundesbahngesetz	Bündelung	2029
BMK	Forschungsförderungsgesellschaft Finanzierungsvereinbarung des BMK 2024-2026 und Forschungsförderungsgesellschaft -Richtlinien	Bündelung	2028
BMK	Novelle des Umweltförderungsgesetzes gebündelt mit Umweltförderung im Inland: Investitionsförderungsrichtlinien und Dienstleistungsförderungsrichtlinien Bündelung FÖRDERUNGSRICHTLINIEN BIODIVERSITÄTSFONDS 2022 2. Bündelung 2023: Aktualisierung der Förderungsrichtlinien Biodiversitätsfonds 2022 3. Bündelung 2023: Zusatz zu den Investitionsförderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung im Inland	Bündelung	2026
BMK	Verlängerung der Richtlinie für eine Zuschussförderung zur Einrichtung von Energiemanagementsystemen (EnMS) in KMU - sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013	Bündelung	2023
BMKÖS	Sanierung Volkskundemuseum - Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2027
BMKÖS	Bundesgesetz, mit dem das Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981 aufgehoben wird und das Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz geändert wird	WFA	2029
BMKÖS	Sanierung Prater Ateliers - Projekt des österr. Aufbau- und Resilienzplans - Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2025
BMKÖS	Theater in der Josefstadt - Betriebssubvention 2023 und 2024 - Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2028
BMKÖS	Richtlinie für die Gewährung von Förderungen nach dem Denkmalschutzgesetz - Sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gem. § 16 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2023
BMKÖS	Novelle des Bundesgesetzes betreffend den Schutz von Denkmalen wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung	WFA	2029
BMKÖS	Änderung des Bundestheaterorganisationsgesetzes	WFA	2026
BMKÖS	Änderung des Bundesmuseen-Gesetzes 2002	WFA	2026
BMKÖS	ÖFB Campus Aspern - Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2028
BMKÖS	Energiekostenzuschuss für Non-Profit-Organisationen - Sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gem. § 16 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2026
BMKÖS	Verlängerung der Geltung der Richtlinien für die Gewährung von Förderungen nach dem Kunstförderungsgesetz bis 1.1.2025	WFA	2025
BMKÖS	Verordnung betreffend den Frauenförderungsplan des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (Frauenförderungsplan BMKÖS)	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMKÖS	Filmerbeverwahrungsverordnung	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMKÖS	Relaunch der digitalen Plattform »Kulturpool« im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität - Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMKÖS	Änderung der Filmerbeverwahrungsverordnung	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMKÖS	Verordnung über das Statut für das Österreichische Ehrenzeichen für Wissenschaft	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BML	Agrarstrukturstatistikverordnung 2023	WFA	2025
BML	Sonderrichtlinie zur Abfederung der Kostenbelastung in der Landwirtschaft aufgrund stark gestiegener Strompreise - sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2024
BML	Sonderrichtlinie Ausgleichszulage - sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2027
BML	Erhöhung der internationalen Nahrungsmittelhilfe/Humanitären Hilfe 2023 bis 2025 - Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2027

Ressort	Titel des Vorhabens	Kategorie	Evaluierungsjahr
BML	Sonderrichtlinie zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft aus nationalen Mitteln - sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2029
BML	Sonderrichtlinie zur Umsetzung von Projektmaßnahmen der Ländlichen Entwicklung im Rahmen des GAP-Strategieplans Österreich 2023-2027 - sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2028
BML	Sonderrichtlinie Ländliche Entwicklung-Projektförderungen - 1. Änderung - sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2028
BML	Änderung der Rinderkennzeichnungs-Verordnung 2021	WFA	2028
BML	Anmietung eines von der BIG neu zu errichtenden Gebäudes an der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik, Angermayergasse 1, 1130 Wien, Österreich	WFA	2028
BML	HBLAuBA Klosterneuburg Neubau Multifunktionsgebäude HBLAuBA Klosterneuburg Neubau Turn- und Merkwirkhalle, 3400 Klosterneuburg, Wienerstraße 74	WFA	2028
BML	Änderung des Waldfondsgesetzes	WFA	2029
BML	Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Konsolidierung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, die durch Junglandwirt:innen übernommen werden	WFA	2028
BML	Agrarinvestitionskredit (AIK) 2024 - Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2029
BML	Änderung der Emissionsregisterverordnung 2017	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BML	Änderung der Abwasseremissionsverordnung	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BML	Verordnung über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Obst- und Gemüseveredelung sowie aus der Tiefkühlkost- und Speiseeiserzeugung, aus der Kartoffelverarbeitung, aus der Herstellung von Sauergemüse und aus der Trocknung pflanzlicher Produkte für die Futtermittelherstellung	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BML	Bundesgesetz, mit dem das Forstgesetz 1975 geändert wird	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BML	Verordnung mit der Pauschaltarife für die Waldbrandbekämpfungskosten festgelegt werden	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BML	Verordnung über die Gewährung einer Beihilfe für die Abgabe von Milch und Milcherzeugnissen, Obst und Gemüse in Bildungseinrichtungen	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BML	Verordnung über das Abfallende von feuerfesten Abfällen	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BML	Verordnung, mit der Gemeinsame Agrarpolitikstrategieplan-Anwendungsverordnung und die Übertragungsverordnung Land- und Forstwirtschaft geändert werden	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BML	Verordnung über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus Brauereien und Mälzereien, aus der Herstellung von Alkohol für Trinkzwecke und von alkoholischen Getränken und aus der Herstellung von Erfrischungsgetränken und der Getränkeabfüllung	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BML	Änderung der AEV Petrochemie (Verordnung)	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BML	Änderung der Aquakultur-Statistikverordnung 2012	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BML	Änderung des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BML	Novelle Bundesämtergesetz	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BML	Ladepunkt-Daten-Verordnung	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BML	Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft, mit der die GAP-Strategieplan-Anwendungsverordnung geändert wird	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BML	Land- und Forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz 2023	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BML	Verordnung über eine Soforthilfemaßnahme für Erzeuger in den Agrarsektoren	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BML	Novelle des BFW-Gesetzes (Bundesausbildungs- und Forschungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft)	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BML	Novelle des Spanische Hofreitschule-Gesetzes	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BML	Verordnung betreffend Nutzung der IT-Verfahren des Bundes zu Informationen über den Personalaufwand und das Controlling im Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrpersonen 2023	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BML	Verordnung über das Ausmaß der Lehrverpflichtung an Höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMLV	Beschaffung von Lenkflugkörpern, Visiereinrichtungen sowie Übungs- und Testeinrichtungen für die Leichte Fliegerabwehrwaffen - Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2027

Ressort	Titel des Vorhabens	Kategorie	Evaluierungsjahr
BMLV	Beschaffung und Innenausstattung von Wechselaufbau-Sheltern - Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2026
BMLV	Abruf von militarisierten Funktionsfahrzeugen gILKW IVECO MUV - Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2027
BMLV	Abruf 15 Stk Schwerlast-Transportsysteme SLTS 80t - Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2025
BMLV	Beschaffung 40 Stk Leichte Gefechts-Fahrzeuge für Spezial-Einsatz-Kräfte - Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2025
BMLV	Beschaffung von 740 Stk gILKW und 110 Stk gILKW Fahrschule inkl. Wechselaufbausystem - - Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2027
BMLV	Militärische Krankenanstalt des Sanitätszentrums West Neuerrichtung einer militärischen Krankenanstalt mit Nebengebäuden	WFA	2028
BMLV	Nutzungsdauerverlängerung Zwillingsfliegerabwehrkanone (ZFIak) 35mm - Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2028
BMLV	Abruf 14 Stk geländegängige Bergfahrzeuge und 36 Stk geländegängige Zugfahrzeuge 10t - Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2026
BMLV	Abschluss Eurofighter In Service Support Contract 4 (ISS 4) - Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2029
BMLV	Maria-Theresien-Kaserne (MTK) - Generalsanierung Objekt 21 Gebäudetrakte B + C	WFA	2028
BMLV	Beschaffung MTPz PANDUR EVO in verschiedenen Ausführungen - Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2029
BMLV	Beschaffung radargesteuerte Lenkwaffe AMRAAM AIM120 C-8 für das Waffensystem EUROFIGHTER - Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2028
BMLV	Beschaffung eines Mittleren Transporthubschraubersystems - Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2029
BMLV	Beschaffung 35mm Munition / FIAK 85 - Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2027
BMLV	Beschaffung eines Lufttransportsystems - Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2029
BMLV	Beschaffung 30mm Leuchtspur-Übungsgeschosspatrone/MK 30-2/gegurtet - Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMLV	Beschaffung 120mm Sprenggranate 16/Aufschlagzünder/GrW 86 - Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMLV	Beschaffung 155mm Sprenggranate M107 - Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMLV	Beschaffung 30tsd Stk. 35mm Leuchtspur-Übungsgeschosspatrone / FIAK 85 - Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMLV	Eurofighter-Simulator - Beschaffung Obsolenz-Paket 4 - Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMLV	Beschaffung 30mm Leuchtspur-Mehrzweckgranatpatrone/Thermomechanischer Zünder/MK 30-2/gegurtet - Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMLV	Beschaffung 5,56mm S-Patr/StG 77 - Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMLV	Verordnung über die Festsetzung des Grundbetrages im Auslandseinsatzpräsenzdienst	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMLV	Beschaffung von 60tsd Stk 35mm Munition / FIAK 85 - Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMLV	Beschaffung Leichte Dekontaminationssysteme - Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMLV	Radarsystem GOLDHAUBE - Ersatzteilbeschaffung - Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMLV	Beschaffung von externen Dienstleistungen für das Heeresgeschichtliche Museum - Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMLV	Beschaffung Tarnnässeschutz für Kampfanzug 03 - Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMLV	Verordnung der Bundesregierung über die Befugnisse der zum Auslandseinsatz nach Niger entsendeten Personen	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMLV	Wartungs- und Entwicklungsleistung für das Software-Paket LibreOffice - Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMLV	Beschaffung diverser Ersatzteile für Panzer - Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMLV	Dienstrechtsverfahrens- und Personalstellenverordnung – BMLV 2023	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMLV	Beschaffung elektronischer Zeitzünder 18 für Nebel- und Leuchtgranaten (eloZtZ 18) - Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung

Ressort	Titel des Vorhabens	Kategorie	Evaluierungsjahr
BMLV	Beschaffung Sprenggranate 19 mit Annäherungszünder / GrW 86 - Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMLV	Beschaffung von 67 Stk Kurzwellenfunksystemen RF-7800H-MP002 inkl. Zubehör und Software - Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMLV	Beschaffung Midlife Upgrade Long Range Radar (MLU) - Automatic Test Equipment (ATE) - Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMLV	Abruf 16 TGS-Mil 4x4 Transportfahrzeuge für Leichtes Dekontaminationssystem - Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMLV	Verordnung der Bundesregierung über die Befugnisse der zum Auslandseinsatz in den Irak entsendeten Personen	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMLV	Rahmenvereinbarung zur Wartung, Instandsetzung und Ersatzteilversorgung der LKW Wechselaufbauten des ÖBH - Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMLV	Modifikation 9 Stk ATF DINGO2 - Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMLV	Beschaffung 600 Stk 12,7mm üsMG M2 mit Laufschnellwechsellvorrichtung - Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMLV	TÜPL ALLENTSTEIG - Vollmechanisierte Holzerte in der kampfmittelbelasteten Zone A - Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMLV	Verordnung über die Errichtung einer nachgeordneten Dienstbehörde und Personalstelle im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMLV	Truppenmunitionslagerungsverordnung 2023 (TrMLV 2023)	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMLV	Beschaffung 8.000 Stk handelsübliche Notebook inkl. Zubehör - Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMLV	Abschluss eines Rahmenabrufvertrages für die Beschaffung von Feldstiefeln - Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMLV	Neuerrichtung der Großkaserne VILLACH am Standort OBERE FELLACH	Bündelung	2028
BMLV	Beschaffung div Unterbekleidung (Funktionsunterwäsche) - Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMLV	Beschaffung von FELD-USV der LK 2 zur Energieversorgung des FMSysÖBH - Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMLV	Verordnung der Bundesregierung, mit der die Verordnung über die Allgemeinen Dienstvorschriften für das Bundesheer geändert wird	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMLV	Rahmenabrufvertrag für Funktionsjacken - Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMLV	Beschaffung Tarnanzüge - Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMLV	Beschaffung Nachrüstsatz StG77 A1 MOD Nachtkampf (StG77 A1 NF) inkl. Leuchtpunktvisier MICRO T2 F9 - Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMLV	Erweiterung/Modifikation Schießsimulator Infanterie - Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMLV	Beschaffung eines unbemannten Aufklärungsdrohnensystem für Sondereinsatzkräfte - Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMLV	European Defence Agency - Fähigkeitsaufbau Domäne Weltraum - Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMLV	Jet-Piloten-Ausbildung 2023: Phase III und IV - Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMLV	Eurofighter-Piloten-Ausbildung 2023: Phase V - Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMLV	Abruf von 11 Stk. geländegängige ABC-Bergefahrzeuge HX2 6X6 mit Ladekran und Seilwinde - Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMLV	Abschluss eines Rahmenabrufvertrages betreffend grafischer und kreativer Dienstleistungen - Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMSGPK	Bundesgesetz, mit dem das Primärversorgungsgesetz und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden	WFA	2026
BMSGPK	Sonderrichtlinie »COVID-19 Armutsbekämpfung« zur Gewährung einer Förderung für Projekte zur Milderung der sozialen und armutsrelevanten Folgen der COVID-19 Pandemie des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gebündelt mit Projektverlängerungen mit Aufstockungen (Phase 2) - sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2024
BMSGPK	COVID-19-Überführungsgesetz	WFA	2026

Ressort	Titel des Vorhabens	Kategorie	Evaluierungsjahr
BMSGPK	Bundesgesetz, mit dem das Gesundheitstelematikgesetz 2012 und das Epidemiegesetz 1950 geändert werden	WFA	2027
BMSGPK	Novelle des Freiwilligengesetzes (FreiwG)	WFA	2027
BMSGPK	Verordnung, mit der die Trinkwasserverordnung geändert wird	WFA	2028
BMSGPK	Verordnung zur Übertragung der Durchführung von Maßnahmen gemäß dem Bundesgesetz über einen Ausgleich inflationsbedingt hoher Lebenshaltungs- und Wohnkosten	WFA	2026
BMSGPK	Tierarzneimittelpaket 2023 (Bundesgesetz)	WFA	2029
BMSGPK	Klagswerkvertrag VKI - BMSGPK: Durchsetzung von Verbraucherrechten - Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2027
BMSGPK	Tiergesundheitsgesetz 2022	WFA	2028
BMSGPK	Wirksam Wachsen – Skalierung von Projekten gegen Kinder- und Jugendarmut - Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2026
BMSGPK	Änderung des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes (Beitrag zum Budgetbegleitgesetz 2024)	WFA	2025
BMSGPK	Vereinbarungsumsetzungsgesetz 2023	WFA	2029
BMSGPK	Verlängerung und Adaptierung der Sonderrichtlinie »Lehrpraxisförderung« - sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2027
BMSGPK	Umsetzung »Europäischer Sozialfonds+ Programm zur Bekämpfung materieller Deprivation 2021-2027« - Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2027
BMSGPK	Sonderrichtlinie »Gesund aus der Krise III« - sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2026
BMSGPK	Bundesgesetz, mit dem das Apothekengesetz und das Arzneimittelgesetz geändert werden	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMSGPK	Verordnung über Meldungen von Herstellern von Sonderanfertigungen, von Händlern sowie von Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstellen	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMSGPK	Verordnung über Tatbestände des Tiertransportgesetzes, für die durch Organstrafverfügung eine Geldstrafe eingehoben werden darf	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMSGPK	Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über den 77. Nachtrag zum Arzneibuch	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMSGPK	BMSGPK-Grundausbildungsverordnung 2023	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMSGPK	Novelle des Bundesgesetzes, mit dem nähere Regelungen zu einem Elektronischen Eltern-Kind-Pass getroffen werden (eEltern-Kind-Pass-Gesetz – EKPG) erlassen und das Gesundheitstelematikgesetz 2012, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Kinderbetreuungsgeldgesetz sowie das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert werden (Eltern-Kind-Pass-Gesetz)	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMSGPK	Bundesgesetz, mit dem das Suchtmittelgesetz geändert wird	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMSGPK	Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die Fernabsatz-Verordnung geändert wird	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMSGPK	Bundesgesetz über die behördliche Zusammenarbeit bei Durchführung der amtlichen Kontrollen im Lebensmittel- und Veterinärbereich und der Qualitätskontrollen in der biologischen Produktion sowie über die dabei erforderliche digitalisierte Unterstützung und Datenerfassung	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMSGPK	Medienkampagne Wohnschirm November 2023	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMSGPK	Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Einhebung von Gebühren für Verfahren in Angelegenheiten der ärztlichen Aus- und Weiterbildung sowie Visitationen	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMSGPK	Gesundheits- und Krankenpflege-EWRV-Novelle 2023	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMSGPK	Gesundheits- und Krankenpflege-Basisversorgungs-Ausbildungsverordnung Verordnung, mit der die Gesundheits- und Krankenpflege-Basisversorgungs-Ausbildungsverordnung geändert wird (GuK-BAV-Novelle 2023)	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMSGPK	Richtlinie gemäß §2 Abs. 1 COVID-19-Impffinanzierungsgesetz - Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMSGPK	Änderung des Gesundheits-Zielsteuerungsgesetzes	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMSGPK	Förderungsgewährung an das Committee for Jewish Claims in Austria (CJCA) für 2023 - Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung

Ressort	Titel des Vorhabens	Kategorie	Evaluierungsjahr
BMSGPK	Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über den 78. Nachtrag zum Arzneibuch	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMSGPK	Novelle der Suchtgiftverordnung	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMSGPK	Verordnung über die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen für eine Ermächtigung zur Durchführung der Untersuchungen gemäß § 8 Abs. 1 UbG und deren Entziehung	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMSGPK	Bundesgesetz, mit dem das Ärztegesetz 1998 geändert wird (Ärztegesetz-Novelle 2023)	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMSGPK	Änderung der Verordnung über die Statistik der Einkommen und Lebensbedingungen (ELStV)	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMSGPK	Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zur Anwendung der Inhalationsnarkose bei der Ferkelkastration	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMSGPK	Bundesgesetz, mit dem das Apothekengesetz, das Apothekerkammergesetz 2001 und das Gehaltskassengesetz 2002 geändert werden	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMSGPK	Fortsetzung der Erhebung „So geht's uns heute“ für die unterjährige Datenerhebung zu sozialer Eingliederung, Lebensbedingungen und Wohlbefinden - Sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gem. § 16 Abs. 2 BHG 2013	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMSGPK	Förderung Volkshilfe Solidarität, Gemeinsam gegen Kinderarmut. Soziale Arbeit ermöglicht soziale Teilhabe - Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMSGPK	Bundesgesetz, mit dem das Arzneimittelgesetz und das Arzneiwareneinfuhrgesetz 2010 geändert werden	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMSGPK	Austrian Health Data Access Plattform - Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
BMSGPK	Förderung von Primärversorgungseinheiten sowie der Primärversorgung allgemein – Umsetzung der Komponente 4.A.2 im österreichischen Aufbauplan. Bündelung mit der Weiterentwicklung der Förderrichtlinien 2022 und der Ausweitung der Förderrichtlinien 2023 - sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013	Bündelung	2026
BMSGPK	Beschaffung der Impfstoffe für das öffentliche Kinderimpfkonzept 2023-2027 - Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	Bündelung	2028
Parlamentdirektion	Anmietung Löwelstr. 12 - Top 36-37 - 17.11.2023 - Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	WFA	2025
Parlamentdirektion	Anmietung Reichsratsstraße 3 - Top 3-4 - Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung
VwGH	VwGH-Grundausbildungsverordnung	Vereinfachte WFA	Keine Evaluierung

Anhang 3

Vorhaben, welche im Jahr 2024 zu evaluieren sind (Stichtag 16.4.2024):

Ressort	Titel des Vorhabens	Kategorie	Ressort	Titel des Vorhabens	Kategorie
BKA	Aktualisierung und Wiederverlautbarung der Durchführungsrichtlinien für Schüler:innenfreifahrten im Gelegenheitsverkehr - sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013	WFA	BKA	Umsetzung von Sprachfördermaßnahmen durch den Österreichischen Integrationsfonds im Zeitraum vom 01.01.2021-31.03.2022 - Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	WFA
BKA	Bundesgesetz über die Absicherung des österreichisch-jüdischen Kulturerbes (ÖJKG)	WFA	BKA	Verordnung der Bundesministerin für Frauen, Familie, Jugend und Integration über die Höchstbeträge pro Schüler/in und Schulform für die unentgeltliche Abgabe von Schulbüchern im Schuljahr 2022/23 (Limit-Verordnung 2022/23).	WFA
BKA	EDM 2019-2023 (Elektronisches Datenmanagement) - Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	WFA	BMAW	ACR – Austrian Cooperative Research, Ziel- und Leistungsvereinbarung 2020 – 2023 - Förderprogramme und Maßnahmen zur Stärkung der Kooperation zwischen Wirtschaft und Wissenschaft - Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	WFA
BKA	Schüler:innenfreifahrten im Gelegenheitsverkehr (Valorisierung der KM-Tarife ab dem Schuljahr 2022/2023) - sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013	WFA			

Ressort	Titel des Vorhabens	Kategorie
BMAW	Berufsausbildungszentrum des BFI Wien (BAZ) Budget 2021 - Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	WFA
BMAW	Bundesgesetz, mit dem das Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz, das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz und das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz geändert werden	WFA
BMAW	Bundesgesetz, mit dem das Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz geändert wird	WFA
BMAW	-Ergänzung der Richtlinie für die Übernahme von Haftungen für die Tourismus- und Freizeitwirtschaft 2014-2020 um Überbrückungsfinanzierungen - Anpassungen der Richtlinie für die Übernahme von Haftungen für die Tourismus- und Freizeitwirtschaft 2014-2020 im Hinblick auf Haftungsübernahmen für Überbrückungsfinanzierungen im Zusammenhang mit COVID-19 - Verlängerung bis 31. Dezember 2021 und weitere Anpassungen - Verlängerung bis 30. Juni 2022 und weitere Anpassungen - Redaktionelle Anpassungen Maßnahmenswerpunkte I-III - sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013	Bündelung
BMAW	Impulsberatung für Betriebe – Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	WFA
BMAW	Internationalisierungsoffensive go-international (IO-VII) - Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	WFA
BMAW	Lehrberufspaket 1/2019 - Verordnung	Bündelung
BMAW	Lehrberufspaket 2/2019 - Verordnung	Bündelung
BMAW	Lehrberufspaket 3/2019 – Verordnung	Bündelung
BMAW	Überbetriebliche Lehrausbildung – AMS Wien – 2022/2023 - Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	Bündelung
BMAW	Verlängerung der Richtlinien über den TOP-TOURISMUS-IMPULS 2014-2020 sowie der Richtlinie für die Übernahme von Haftungen für die Tourismus- und Freizeitwirtschaft 2014-2020 - sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013	Bündelung
BMBWF	Abschluss der 2. FWF Gestaltungsvereinbarung zur Finanzierungsvereinbarung 2021-2023 gebündelt mit der 1. FWF Gestaltungsvereinbarung zu Quantum Austria 2021-2023 sowie der FWF Finanzierungsvereinbarung 2021-2023 - Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	Bündelung
BMBWF	Abschluss der Leistungsvereinbarung 2021 – 2023 mit dem IST Austria - Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	WFA
BMBWF	Abschluss der Leistungsvereinbarung 2024 – 2026 mit dem IST Austria - Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	WFA

Ressort	Titel des Vorhabens	Kategorie
BMBWF	Abschluss der ÖAW Gestaltungsvereinbarung gebündelt mit der ÖAW Leistungsvereinbarung 2021-2023 - Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	Bündelung
BMBWF	Änderung des Bildungsdokumentationsgesetzes und Einführung individueller Kompetenz und Potenzialmessungen	WFA
BMBWF	BMBWF KlassenChallenge 2024 - Sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gem. § 16 Abs. 2 BHG 2013	WFA
BMBWF	Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, die 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle, das Land- und forstwirtschaftliche Bundeschulgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland, das Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Schulpflichtgesetz 1985, das Schulzeitgesetz 1985, das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, das Privatschulgesetz, das Hochschulgesetz 2005 und das BIFIE-Gesetz 2008 geändert werden (Pädagogik Paket 2018)	WFA
BMBWF	Bundesgesetz, mit dem das Studentenheimgesetz geändert wird	WFA
BMBWF	Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz zur Finanzierung der Digitalisierung des österreichischen Schulwesens (DigiSchG) beschlossen wird nachträglich gebündelt mit: Nebenleistungsverordnung und pd-Nebenleistungsverordnung	Bündelung
BMBWF	Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz zur Finanzierung der Digitalisierung des österreichischen Schulwesens (DigiSchG) beschlossen wird	WFA
BMBWF	Finanzierungsvereinbarung und Vereinbarungen gem. § 4 Abs.1 Z 1 und 2 OeAD Gesetz für die Jahre 2021-2023 - gebündelt mit dem Projekt »Extremismusprävention« - gebündelt mit den Projekten »Ukraine-Hilfe« und Einrichtung »Schulfonds« - gebündelt mit dem Projekt Aufstockung »Schulfonds« - gebündelt mit den Projekten Aufstockung »Extremismusprävention« und Förderung von Besuchen von KZ-Gedenkstätten - Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	Bündelung
BMBWF	Förderung von Fachhochschul-Studiengängen (Bündelung 2018, 2019, 2020 und 2021) - Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	Bündelung
BMBWF	Förderung von Fachhochschul-Studiengängen 2022, Fördersatzerhöhung ab 2023 und Förderung von Fachhochschul-Studiengängen 2023 - Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	Bündelung
BMBWF	Novellierung der Verordnung über die Studienförderung für Studierende an Privatuniversitäten	WFA

Ressort	Titel des Vorhabens	Kategorie	Ressort	Titel des Vorhabens	Kategorie
BMBWF	Sparkling Science 2.0 – Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schulen, Forschungseinrichtungen und der Gesellschaft (Laufzeit: Ausschreibungen für die Jahre 2021 bis 2026) - sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013	WFA	BMEIA	Vereinbarung zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Moldau zur Durchführung der Konvention über polizeiliche Zusammenarbeit in Südosteuropa - Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung	WFA
BMBWF	Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung über ein Europäisches Zentrum für mittelfristige Wettervorhersage (ECMWF); Standort für den COPERNICUS Klimawandel- und Atmosphärenüberwachungsdienst; Ansiedlung in Österreich	WFA	BMEIA	Verordnung des Bundesministers für Europa, Integration und Äußeres über die Wahrnehmung konsularischer Aufgaben durch die österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland (Konsularverordnung – KonsV)	Bündelung
BMBWF	Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung mit der die Geschäftsordnung der Begutachtungskommission für leitende Funktionen im Schuldienst erlassen wird	WFA	BMF	Bundesgesetz, mit dem das Börsegesetz 2018 geändert wird	WFA
BMBWF	Verordnung über den Lehrplan der Handelsakademie für Kommunikation und Medieninformatik, der Handelsakademie für European and International Business, der Handelsakademie für Wirtschaft und Recht, der Handelsakademie für Industrial Business	WFA	BMF	Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Gebührengesetz 1957, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, das Elektrizitätsabgabegesetz, das Erdgasabgabegesetz, das Energieabgabenvergütungsgesetz, das Normverbrauchsabgabegesetz 1991, das Kommunalsteuergesetz 1993, die Bundesabgabenordnung, das Bundesfinanzgerichtsgesetz, das EU-Amtshilfegesetz, das Amtshilfe-Durchführungsgesetz, das Alkoholsteuergesetz, das Biersteuergesetz 1995, das Tabaksteuergesetz 1995, das Mineralölsteuergesetz 1995, das Tabakmonopolgesetz 1996, das Punzierungsgesetz 2000 und das Wohnbauförderungsbeitragsgesetz 2018 geändert werden (Steuerreformgesetz I 2019/20 – StRefG I 2019/20) sowie die Verordnung , mit der die Pendlerverordnung geändert wird, die Verordnung, mit der die Sachbezugswertverordnung geändert wird und Verordnung, mit der die Verordnung betreffend die Abstandnahme von der Verpflichtung zur Abgabe von Voranmeldungen geändert wird	Bündelung
BMBWF	Verordnung über den Lehrplan der Polytechnischen Schule	WFA	BMF	Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über österreichische Beiträge an internationale Finanzinstitutionen (IFI Beitragsgesetz 2020) erlassen wird und mit dem das Bundesschatzscheinengesetz geändert wird	WFA
BMBWF	Verordnung über die Lehrpläne für Berufsschulen	WFA	BMF	EU-Besteuerungsstreitbeilegungsgesetz	WFA
BMEIA	Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Russischen Föderation über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Kriminalität - Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung	WFA	BMF	Sonderrichtlinie für Förderprogramm Verteidigungsforschung-FORTE (Jahr 2022) - Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	Bündelung
BMEIA	Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und von Veräußerungsgewinnen - Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung	WFA	BMF	Sonderrichtlinie für Förderprogramm zum Thema Sicherheit - KIRAS (Jahr 2022) - Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	Bündelung
BMEIA	Mehrseitiges Übereinkommen zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung - Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung	Bündelung	BMF	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV)	WFA
BMEIA	Übereinkommen zwischen den Parteien der Konvention über die polizeiliche Zusammenarbeit in Südosteuropa über den automatisierten Austausch von DNA-, Fingerabdruck- und Fahrzeugregisterdaten - Durchführungsübereinkommen zum Übereinkommen zwischen den Parteien der Konvention über die polizeiliche Zusammenarbeit in Südosteuropa über den automatisierten Austausch von DNA-, Fingerabdruck- und Fahrzeugregisterdaten - Protokoll zur Änderung des Übereinkommens zwischen den Parteien der Konvention über die polizeiliche Zusammenarbeit in Südosteuropa über den automatisierten Austausch von DNA-, Fingerabdruck- und Fahrzeugregisterdaten - Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung	Bündelung	BMI	Abruf von elektrischer Energie in den Jahren 2022 - 2024 für Dienststellen des BM.I - Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	WFA

Ressort	Titel des Vorhabens	Kategorie
BMI	Bundesgesetz über die Errichtung einer Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen Gesellschaft mit beschränkter Haftung; gebündelt mit Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Verschiebung der in § 2 Abs. 3 BBU-Errichtungsgesetz festgelegten Zeitpunkte	Bündelung
BMI	Bundesgesetz, mit dem das EU – Polizei-kooperationsgesetz, das Polizeikooperationsgesetz, das PNR-Gesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Grenzkontrollgesetz, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 und das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert werden (Zweites EU-Informationssysteme Anpassungsgesetz)	WFA
BMI	Bundesgesetz, mit dem das Meldegesetz 1991, das Passgesetz 1992 und das Personenstandsgesetz 2013 geändert werden	WFA
BMI	Bundesgesetz, mit dem das Zivildienstgesetz 1986 geändert wird	WFA
BMI	Implementierung der neuen SIS Verordnungen, der EU-Kernrechtsakte ETIAS und VIS mit Querschnitt zum SIRENE Büro und die Umsetzung der Interoperabilität mit SIS/SIRENE Bezug	WFA
BMI	Mobile Polizei Kommunikation (MPK) – Systemaustausch und neue App »Mobile Fallbearbeitung« - Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	WFA
BMI	Netz- und Informationssysteme Programm 2022-2026 IOC basiertes Frühwarnsystem - Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	Bündelung
BMI	Sonderrichtlinie des Bundesministeriums für Inneres zur Förderung der nationalen Maßnahme »Migration-Externe Dimension« - sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013	WFA
BMI	Verordnung des Bundesministers für Inneres, mit der die Meldegesetz-Durchführungsverordnung und die Personenstandsgesetz-Durchführungsverordnung 2013 geändert werden	WFA
BMJ	Anmietung von Büro-/Konferenzräumen und Archivräumen in 1030 Wien, Marxergasse 1B	WFA
BMJ	Bundesgesetz, mit dem das Strafvollzugsgesetz und das Bewährungshilfegesetz geändert werden	WFA
BMJ	Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Jugendgerichtsgesetz 1988, das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz, das Strafregistergesetz 1968 und das Tilgungsgesetz 1972 geändert werden	WFA
BMJ	Sonderrichtlinien Förderung der Erwachsenenschutzvereine - sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013	WFA
BMK	37. Kraftfahrzeuggesetz-Novelle	WFA

Ressort	Titel des Vorhabens	Kategorie
BMK	AIT-Leistungsvereinbarung für die Jahre 2022 – 2023 - Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	WFA
BMK	Bestellung gemeinwirtschaftlicher Verkehrsdienstleistungen im Schienenpersonennah- und Regionalverkehr auf den Strecken der Privatbahnen - Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	Bündelung
BMK	Bundesgesetz mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert wird (AWG-Rechtsbereinigungsnovelle 2019)	WFA
BMK	Bundesgesetz, mit dem das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010) geändert wird	WFA
BMK	Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Rahmenbedingungen zur Finanzierung von Forschung, Technologie und Innovation (Forschungsrahmengesetz- FRG) erlassen wird, sowie das Austria Wirtschaftsservice-Gesetz, das Forschungs- und Technologieförderungsgesetz, das Forschungsförderungsgesellschaftsgesetz, das Forschungsorganisationsgesetz, das IST-Austria-Gesetz, das OeAD-Gesetz und das ÖAW-Gesetz geändert werden (Forschungsrahmenovelle 2019)	WFA
BMK	EESET-Richtlinie 2019 (erneuerbaren Energieträgern sowie Speicher- und Energieeffizientechnologien) - Bundesgesetz	WFA
BMK	Europäische Förderprogramme zum Thema WELTRAUM (Jahr 2022) - Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	WFA
BMK	IPCEI (Important Projects of Common European Projects)-Richtlinie im Batteriesektor - Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	WFA
BMK	IPCEI (Important Projects of Common European Projects)-Richtlinie Mikroelektronik - Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	WFA
BMK	Novelle der Personenkraftwagen-Verbraucherinformationsverordnung	WFA
BMK	Strompreiskosten-Ausgleichsgesetz 2022	WFA
BMK	Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zur Gewährung von Marktprämien nach dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz für die Jahre 2022 und 2023 (EAG-Marktprämienverordnung – EAG-MPV)	WFA
BMK	Verordnung mit der die Verpackungsabgrenzungsverordnung geändert wird	WFA
BMK	Verordnung zur Gewährung von Investitionszuschüssen für die Neuerrichtung, Revitalisierung und Erweiterung von Anlagen zur Erzeugung und Speicherung von Strom aus erneuerbaren Quellen für das Jahr 2023 (EAG Investitionszuschüsseverordnung-Strom)	Bündelung
BMKÖS	NPO-Fondsgesetz	WFA

Ressort	Titel des Vorhabens	Kategorie	Ressort	Titel des Vorhabens	Kategorie
BMKÖS	Refundierungsmodell »Sportbonus« zur Gewinnung von Neumitgliedern in gemeinnützigen Sportvereinen im Rahmen der österreichweiten Initiative #comebackstronger - Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	Bündelung	BML	Sonderrichtlinie zur Abfederung der Kostenbelastung in der Landwirtschaft aufgrund stark gestiegener Strompreise - Sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013	WFA
BMKÖS	Verordnung über die Gewährung von Unterstützungsleistungen an Organisationen, welche im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 und den dadurch verursachten Auswirkungen geboten sind, damit diese Organisationen in die Lage versetzt werden, ihre statuten-gemäßen Aufgaben weiter zu erbringen.	WFA	BML	Sonderrichtlinie zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft aus nationalen Mitteln; 4. Änderung; Verlängerung des Anerkennungszeitraums für Kosten in der Maßnahme 2 (Beratung) bis 31.12.2023 - sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013	WFA
BML	Abschluss Werkvertrag BML – Landwirtschaftskammern über die technische Hilfestellung bei der Antragseinreichung im INVEKOS-Bereich 01.11.2022 – 31.10.2027 - Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	WFA	BML	Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Vorarlberg über die Verbesserung des Hochwasserschutzes am Rhein von der Illmündung	WFA
BML	AgrarInvestitionsKredit (AIK) – im Rahmen der Sonderrichtlinie zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014 – 2020 – „LE-Projektförderungen“ – Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	WFA	BML	Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art.15a B-VG über das Verwaltungs- und Kontrollsystem in Österreich für die Durchführung der Programme im Rahmen des Ziels »Investitionen in Beschäftigung und Wachstum in Mitgliedsstaaten und Regionen« und des Ziels »Europäische Territoriale Zusammenarbeit (Interreg)« für die Periode 2021-2027 einschließlich der Nationalen EFRE-Förderfähigkeitsregeln für das IBW-Programm 2021-2027	WFA
BML	Erweiterung und Sanierung des Schülerheimes der HBLA Pitzelstätten	WFA	BMLV	Beschaffung einer Mehrzweckhubschrauberflotte - Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	WFA
BML	Schutzschirm für Veranstaltungen im Zusammenhang mit COVID-19 - Anpassung der Richtlinie an die EU-beihilferechtlichen Änderungen - Schutzschirm für Veranstaltungen II - Verlängerung Schutzschirm für Veranstaltungen I und II - Sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013	Bündelung	BMLV	Beschaffung von 200 Stk geländegängigen KW mit Wechselaufbau - Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	WFA
BML	Sonderrichtlinie Ausgleichszulage (AZ); 4. Abänderung, Verlängerung und Anpassung für die Übergangsjahre 2021 und 2022 - sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013	WFA	BMLV	Beschaffung von 3 Stk Hubschrauber S70 (Black Hawk) - Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	WFA
BML	Sonderrichtlinie Ländliche Entwicklung-Projektförderungen - sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013	WFA	BMLV	Errichtung eines Schulgebäudes für die Sicherheitsschule in der DAUN-Kaserne, Wiener Neustadt	WFA
BML	Sonderrichtlinie ÖPUL 2015, 4. Abänderung, Verlängerung und Anpassung für die Übergangsjahre 2021 und 2022 - sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013	WFA	BMLV	Eurofighter: Maintenance Contract MC-2 Extension (2019-2022) gebündelt mit MC-2 Vertragsverlängerung + 2. Vertragsänderung (2022-2027) - Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	Bündelung
BML	Sonderrichtlinie ÖPUL 2023 – Umweltschonende Bewirtschaftung durch Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft - sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013	WFA	BMSGPK	Bundesgesetz mit dem das Entgelt in der Pflege erhöht wird	WFA
			BMSGPK	Sonderrichtlinie »Besuchsbegleitung« zur Gewährung einer Förderung der Besuchsbegleitung im Sinne des § 111 AußStrG« zur Förderung der Besuchskontakte von einkommensschwachen besuchsberechtigten Elternteilen und den nicht im selben Haushalt lebenden Kindern - sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013	WFA
			BMSGPK	Sonderrichtlinie »COVID-19 Armutsbekämpfung« zur Gewährung einer Förderung für Projekte zur Milderung der sozialen und armutsrelevanten Folgen der COVID-19 Pandemie gebündelt mit Projektverlängerungen mit Aufstockungen (Phase 2) - sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013	WFA

Ressort	Titel des Vorhabens	Kategorie
BMSGPK	Sozialhilfe-Grundsatzgesetz 2019	WFA
BMSGPK	Sozialversicherungs-Organisations-Begleitgesetz	WFA
BMSGPK	Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, mit der der Zuschlag zum Arbeitslosenversicherungsbeitrag gemäß dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz ab dem Jahr 2020 festgesetzt wird (IESG-Zuschlagsverordnung)	WFA

